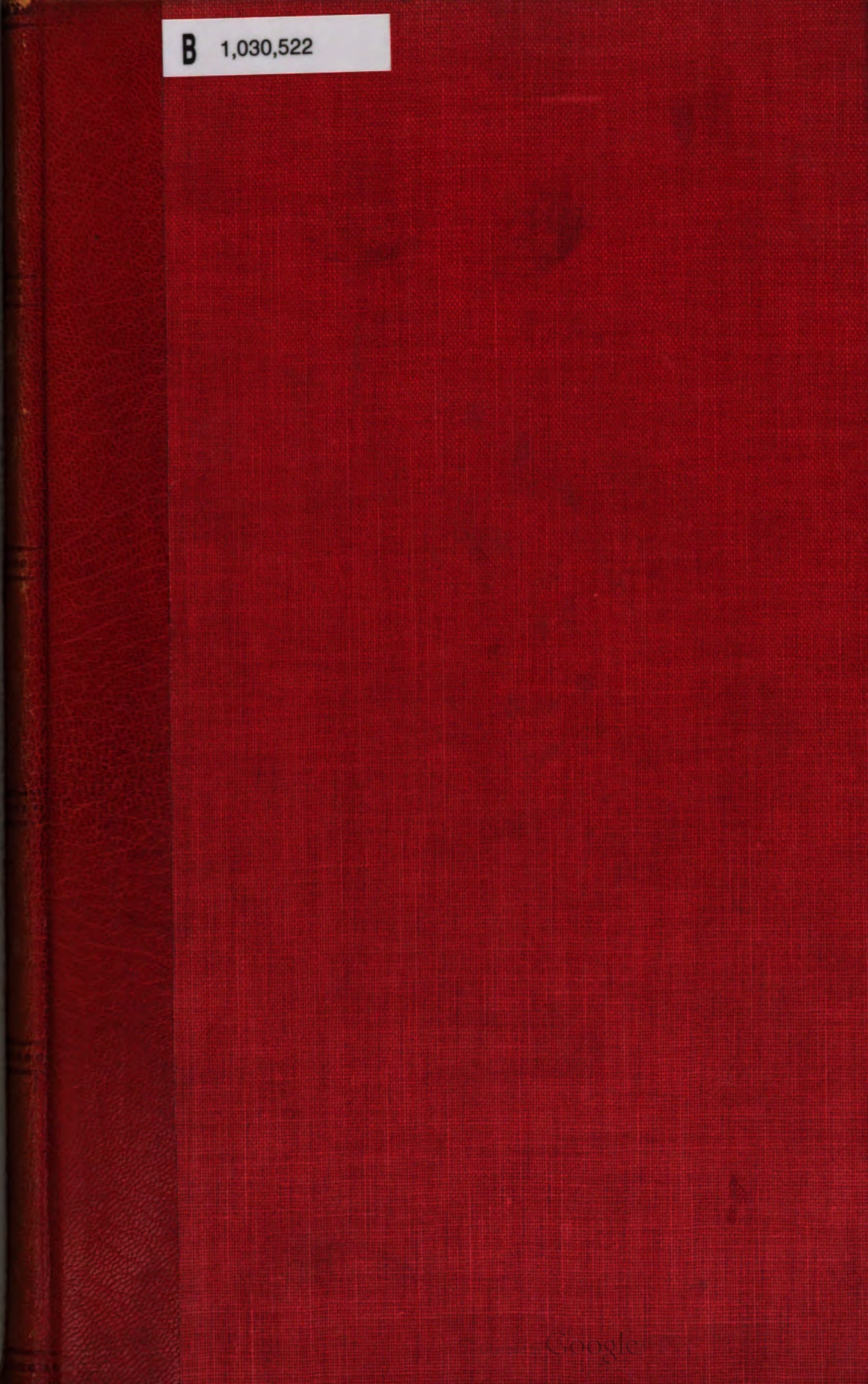
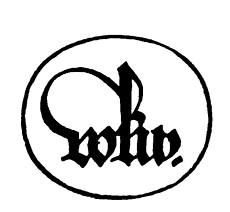



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Vierteljahrschrift für SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. H. AUBIN / BRESLAU
PROF. DR. ST. BAUER / BASEL
UND PROF. DR. K. KASER / GRAZ

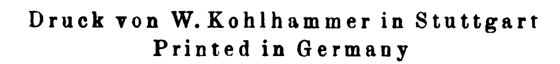
Zweiundzwanzigster Band



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1929

Alle Zusendungen sind erbeten an die Schriftleitung:

Professor Dr. HERMANN AUBIN, Gießen, Friedrichstraße 28.



Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart
Printed in Germany

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

A. Sammelberichte.

B. Besprochene Schriften.

(Auch aus den Sammelberichten = SB. und den Notizen = N.)

Vierteljahrschrift für SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. H. AUBIN / GIESSEN
PROF. DR. ST. BAUER / BASEL
UND PROF. DR. K. KASER / GRAZ

Zweiundzwanzigster Band * Heft 1



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1929

Inhalt des ersten Heftes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Rechtsgeschichte und Soziologie[1].

Von

Karl Haff.

I. Die Rechtsgeschichte und ihre Methode.

Die Geschichte beschäftigt sich mit dem Einmaligen[2]. Sie sucht die Tatsachen der Vergangenheit in unserer Vorstellung neu erstehen zu lassen. Ohne dichterische Begabung wird dieses Wiederhervorzaubern der Vergangenheit oft nicht gelingen. Aus diesem individuellen Momente der Geschichte, wie es von RICKERT[3] treffend erkannt und von SCHÖNFELD[4] mit Recht den Gesetzeswissenschaften gegenübergestellt wird, ist zu verstehen, wie die Historiker gegensätzlicher Schulen und Weltanschauungen in bezug auf ein und dasselbe zeitliche Geschehen so ganz verschiedene geschichtliche Bilder entwerfen können[5]. In dem Umstande, daß das Nacherleben der Vergangenheit ohne intuitiv künstlerisches Schauen und Schöpfen nicht möglich ist, liegen auch die nicht zu vergessenden Fehlerquellen der Geschichtsforschung[6]. SCHOPENHAUERS und NIETZSCHES herbe Kritik an der Geschichte und ihrer Methode ent-

---

1) Diese Untersuchung ist in ihren Ergebnissen am 10. Juni 1927 auf der 1. Tagung der deutschen Rechtshistoriker in Heidelberg vorgetragen worden.

2) Vgl. HEINRICH MAIER, Psychologie des emotionalen Denkens (1908) S. 28.

3) H. RICKERT, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung (1921).

4) W. SCHÖNFELD, Vom Problem der Rechtsgeschichte (1927) S. 8 ff.

5) Selbst die Ausgabe von Geschichtsquellen, die aus vielen Handschriften ermittelt werden, unterliegt, wie K. BEYERLE, Lex Baiuvariorum (1926) S. VI richtig feststellt, diesen Gefahren eines historischen „Subjektivismus".

6) Vgl. auch meinen Aufsatz: „Eindrücke vom (VI.) internationalen Historikerkongress in Oslo", Hamburger Fremdenblatt Nr. 232 vom 21. August 1928.

Inhalt des ersten Heftes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Rechtsgeschichte und Soziologie [1].

Von

Karl Haff.

I. Die Rechtsgeschichte und ihre Methode.

Die Geschichte beschäftigt sich mit dem Einmaligen [2]). Sie sucht die Tatsachen der Vergangenheit in unserer Vorstellung neu erstehen zu lassen. Ohne dichterische Begabung wird dieses Wiederhervorzaubern der Vergangenheit oft nicht gelingen. Aus diesem individuellen Momente der Geschichte, wie es von RICKERT [3]) treffend erkannt und von SCHÖNFELD [4]) mit Recht den Gesetzeswissenschaften gegenübergestellt wird, ist zu verstehen, wie die Historiker gegensätzlicher Schulen und Weltanschauungen in bezug auf ein und dasselbe zeitliche Geschehen so ganz verschiedene geschichtliche Bilder entwerfen können [5]). In dem Umstande, daß das Nacherleben der Vergangenheit ohne intuitiv künstlerisches Schauen und Schöpfen nicht möglich ist, liegen auch die nicht zu vergessenden Fehlerquellen der Geschichtsforschung [6]). SCHOPENHAUERS und NIETZSCHES herbe Kritik an der Geschichte und ihrer Methode ent-

---

1) Diese Untersuchung ist in ihren Ergebnissen am 10. Juni 1927 auf der 1. Tagung der deutschen Rechtshistoriker in Heidelberg vorgetragen worden.

2) Vgl. HEINRIC[illegible], Psychologie des emotionalen Denkens (1908) S. 28.

3) H. RICKERT, [illegible]en der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung [illegible]).

[illegible] W. SCHÖNF[illegible] Problem der Rechtsgeschichte (1927) S. 8 ff.

[illegible] Selbst die [illegible] Geschichtsquellen, die aus vielen Handschriften [illegible]lt werden, [illegible] wie K. BEYERLE, Lex Baiuvariorum (1926) [illegible]ichtig fests[illegible] Gefahren eines historischen „Subjektivismus". [illegible]Vgl. auch [illegible]atz: „Eindrücke vom (VI.) internationalen Histo[illegible]gress in O[illegible]rger Fremdenblatt Nr. 232 vom 21. August 1928.

springt der Erkenntnis, daß die Geschichte zu wenig das Allgemeine und Gesetzmäßige berücksichtigt. Die Geschichtsschreibung muß dem mehr Rechnung tragen, will sie nicht im Individuellen stecken bleiben.

HASHAGEN [1]) erkennt richtig die grundverschiedene Betrachtungsweise der politischen Geschichte und der Kulturgeschichte, von welchen die erstere „mehr die Ereignisse, die letztere hingegen mehr das allmähliche Werden und sich Verändern langfristiger Zustände" zu untersuchen habe. Ohne Betrachtung der Gesetzmäßigkeiten, wie sie uns Soziologie und Geschichtsphilosophie aufdecken, ist aber dieses allmähliche Werden und Vergehen nicht erfaßbar. Die auf das Einmalige gerichtete Geschichtsdarstellung wird häufig unbewußt auch die Gesetzmäßigkeiten berücksichtigen. Sie hat es aber bewußt zu tun. Auch zu einer wertenden ist die Geschichtswissenschaft in der neueren Zeit vielfach geworden (HALLER u. a. m.). Hier nähert sie sich der Philosophie und überspringt so die noch offiziell gezogenen methodologischen Grenzzäune.

JUNG sieht m. E. richtig diese wertenden Aufgaben der Kulturgeschichte, indem er hervorhebt: „Wer Kulturgeschichte schreibt, muß notwendig dabei eine bestimmte Vorstellung haben von dem menschlichen Kulturziel — — — selbst die Volkswirtschaftslehre arbeitet nicht ausschließlich mit „wertfreien" Begriffen" [2]).

Die Rechtsgeschichte hat mit der Kulturgeschichte das gemein, daß sie mehr aufs Zuständliche sich konzentriert und wie diese das allmähliche Werden und sich Verändern von Rechtszuständen untersucht. Hierbei hat der Rechtshistoriker in der Form von Realurteilen, d. h. „in auf die Beschreibung der Wirklichkeit", hier der Rechtswirklichkeit, gerichteten Urteilen zu denken [3]). Diese mit Realurteilen arbeitende Methode ist besonders wichtig für die am Anfange jeglichen historischen

---

1) HASHAGEN, Was ist Kulturgeschichte? Hamburger Vortrag vom Winter 1927 (unveröffentlicht).

2) JUNG, Das „Gesetz" der Geschichte, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie Bd. 17 S. 378, 379, 2 A. 1925.

3) Vgl. v. KRIES, Logik (1916) S. 579.

Arbeitens stehende Feststellung des Gegebenen, d. h. der Rechtswirklichkeit einer Rechtsquelle oder, wie Brunner[1]) meint, bei der „antiquarischen Behandlung des in der Vorzeit geltenden Rechts".

Eine höhere Stufe ist die in der neueren Zeit im Anschluß an die vergleichende Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte herrschend gewordene Betrachtung des Werdens des Rechtes. Da aber die Grundlage des Rechtes die gesellschaftlichen Zustände sind, kann eine Darstellung seines Werdens und Vergehens ohne Eingehen auf die Veränderung der gesellschaftlichen Fundamente nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Diese auf allgemeinere Werte des Rechtslebens der Vergangenheit abzielende Methode geht vielfach von Reflexionsurteilen[2]) kombinierender und synthetischer Art aus. Auch Urteile wertender Art sind viel häufiger als gewöhnlich angenommen wird. Nicht selten sind auch die Abstraktionen. So gelangt vor allem die vergleichende Rechtsgeschichte unter bewußtem Außerachtlassen gewisser Teile eines rechtlichen Komplexes der Vergangenheit zu einer Hervorhebung anderer Merkmale desselben Gebildes, die dadurch um so deutlicher hervortreten sollen. Rechtstypen[3]) der Vergangenheit erstehen. Das Unveränderliche im Veränderlichen, das Wesentliche im Wechsel der Rechtsformen wird untersucht. Durch das weitere Hilfsmittel der Fiktion werden die in stetem Wechsel befindlichen sozialen und rechtlichen Zustände gleichsam stabilisiert und in Perioden eingeteilt, eine „Als-Ob-Behandlung" (Vaihinger), die oft sehr weit von der historischen Wahrheit entfernt ist. Zahlreichen Fiktionen und Abstraktionen

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 4. Dagegen wendet sich v. Schwerin mit Recht: „Aber doch ist die Erkenntnis allein dessen, was war, auf weiten Gebieten noch so unzureichend, daß die reine Darstellung geschichtlicher Normenkomplexe noch erheblichen Wert hat . . . Solche Forschungen sind nicht antiquarische zu nennen", Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte (1922) S. 13.

2) Vgl. v. Kries a. a. O. S. 3 ff.

3) Vgl. z. B. A. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I (1914) und dessen charakteristischen von den „reinen" Historikern so bekämpften Begriff der „antiken Rechtsgeschichte".

öffnet diese neuere, der Rechtsaltertümerforschung gegenübergestellte Methode Tür und Tor. Und trotzdem bedeutet diese kombinierende und synthetische Forschungsweise einen großen Fortschritt gegenüber der rein „antiquarischen", ja sie wurde immer mehr zur herrschenden. Ein besonders interessantes Anwendungsgebiet ist dieser Forschungsart dort eröffnet, wo es gilt, aus relativ späten Quellen auf frühere, verborgen gebliebene Zustände zurückzuschließen. E. Mayer hat schon vor 30 Jahren auf die bisher „nicht gebrauchte Methode hingewiesen, die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts und Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts mit Nutzen zur Erkenntnis der älteren Zeit zu verwenden" [1]). Einen ähnlichen Gedankengang geht jetzt auch H. Meyer [2]) in seiner rechtsvergleichenden Studie „Friedelehe und Mutterrecht". Man muß sich bei dieser Methode nur stets bewußt bleiben, daß ihre Schlußfolgerungen gegenüber der einfacheren, auf Realurteilen gründenden Forschung die Möglichkeit von zahlreichen Gefahrenquellen in sich bergen.

Man hat der abstrahierenden geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Methode häufig ihren großen Subjektivismus und Hypothesenreichtum vorgeworfen. Die Kämpfe um die neueren großen Werke der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zeigen einen oft abgrundtiefen Zwiespalt der Meinungen über die Auslegung des gleichen Quellenmaterials. Deshalb wirft sich die Frage auf, ob diese mit solchen Wirkungen arbeitende Methode durch Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten der empirischen Soziologie zu einer mehr auf objektiven Grundlagen ruhenden Forschungsweise umzugestalten ist. Es gehört nun zwar prinzipiell nicht zum Wesen der Geschichte und der Rechtsgeschichte die Gesetzmäßigkeiten des geschichtlichen Geschehens aufzudecken. Die Annahme eines gesetzmäßigen historischen Geschehens wird wegen der

---

1) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte Bd. I (1899), Vorwort S. VII u. VIII.

2) H. Meyer, Zeitschr. für R.G. germ. Abt. Bd. 47 (1927), S. 277 u. spez. S. 242, wo der Versuch gemacht wird, aus dem relativ jungen Mühlhäuser Rechtsbuche „auf ein Überbleibsel eines versunkenen älteren Rechtsinstitutes" der Friedelehe zurückzuschließen.

Komplexität des Geschichtlichen häufig eine Fiktion enthalten, die, wenn als solche nicht hervorgehoben, ein ganz schiefes historisches Bild ergeben kann.

Die herrschende rechtshistorische Methode hält denn auch starr daran fest, daß der Rechtshistoriker keineswegs „allgemeine Gesetze der Rechtsentwicklung aufzusuchen hat", obwohl „in den Zusammenhängen der Rechtsentwicklung mit sonstigen Faktoren des menschlichen Lebens, mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen Erscheinungen . . . eine gewiße Regelmäßigkeit nicht bestritten werden kann" [1]. Trotzdem frägt es sich, ob nicht auch die von der Soziologie und Völkerpsychologie festgestellten Gesetzmäßigkeiten von der Geschichte und Rechtsgeschichte mehr als bisher berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen schon logische und psychologische Gründe: Das gesellschaftliche Leben ist die Materie aus der die Rechtsordnung ihre Begriffe herausschält. So muß denn auch die Rechtsgeschichte als Geschichte der auf dem gesellschaftlichen Leben der Vergangenheit ruhenden Rechtsordnungen dem Rechnung tragen. Aber auch die tatsächlichen Regelungen des Rechtes sind soziologischer Natur, wie EMGE [2]) treffend hervorhebt. Mit dem Abstellen auf die historischen, im Gesellschaftsleben begründeten Gleichförmigkeiten gelangt die Rechtsgeschichte und die Geschichtswissenschaft überhaupt zu einer höheren Erkenntnis des allmählichen Wandels der Rechtszustände [3]). Auch in der Geschichtswissenschaft muß die Unterstreichung des Dynamischen ähnlich wie in der neueren Philosophie immer mehr Beachtung finden [4]). Was HEINRICH MAIER für die Geschichtswissenschaft schon vor zwei Dezennien

1) v. SCHWERIN a. a. O. S. 12.

2) EMGE, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie Bd. 18 S. 52.

3) Vgl. ED. MEYER, Geschichte des Altertums [3] (1910) I. 1, S. 189: „Ihr (der Geschichte) Gegenstand ist nicht das Zuständliche und Bleibende, sondern die Bewegung und der ununterbrochene Wandel."

4) Vgl. insbesondere ROTHENBÜCHER, Über das Wesen des Geschichtlichen (1926) S. 129: „Die Werdensforschung . . . lehrt uns nicht das Wesen, das Sein des Gegenstandes erkennen, sondern den Wandel des Gegenstandes oder eigentlich die den Wandel bestimmende Kraft." Dazu JUNG in Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie Bd. 21 S. 458 ff.

richtig hervorgehoben hat[1]), muß als ein Postulat auch für die neuere rechtsgeschichtliche Forschung gelten: „Indem in den verschiedenen Tatsachenkreisen der Geschichte psychologisch gedeutete Einzelfakten mit ähnlichen Tatsachen in Verbindung gebracht werden, gelangt die vergleichende Geschichtsbetrachtung, geleitet von psychologischer Analyse, schließlich zur Aufstellung verschiedener Komplexe von historischen Allgemeinbegriffen und damit zur Festlegung historischer Gleichförmigkeiten, die sich zu denen der Psychologie wie das Besondere zum Allgemeinen verhalten." Es genügt aber nicht, die auf die Vergangenheit bezüglichen Vorstellungen in Allgemeinbegriffen zusammenzufassen, es muß auch nach Gesetzmäßigkeiten des Rechtslebens gesucht werden[2]). Die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, wie sie uns Soziologie und Psychologie aufdecken, müssen als ein unentbehrliches Hilfsmittel des Historikers und des Rechtsgeschichtlers erkannt werden. Dann wird sich auch die richtige Erkenntnis von dem dynamischen Inhalte mancher Rechtsformen immer mehr Bahn brechen[3]).

II. Die nomologische Methode der Soziologie und die Rechtsgeschichte.

Der rechtsgeschichtlichen Forschung wird immer häufiger vorgeworfen, daß sie es versäumt habe, dem geschichtlichen Gesamtverlaufe im Anschluß an die Völkerkunde und Soziologie näher nachzugehen[4]). Hierbei wird verkannt, daß die Rechts-

---

1) A. a. O. S. 29.

2) Vgl. auch JUNG a. a. O. Bd. 21 S. 459, 460: „Was heißt wissenschaftlich erklären? Antwort: Zusammenhänge suchen, die einzelnen Bewußtseinserlebnisse in Verbindung bringen durch Begriff und Gesetz. Erstens durch Begriffe, d. h. durch eine zutreffende Verallgemeinerung, die eine Reihe von Einzelerlebnissen zusammenfaßt, in Verbindung bringt; zweitens nach Gesetzmäßigkeiten."

3) Vgl. insbes. FEHR, Recht und Wirklichkeit (1928) S. 117 ff., wo der statische Eigentumsbegriff dem dynamischen des organisierten Eigentums (Unternehmens) gegenübergestellt wird. Nun insbes. OPPIKOFER, Das Unternehmensrecht (1927).

4) So TRIMBORN, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (1926) S. 1 ff.

geschichte als Erfahrungswissenschaft mit einem großen Teile der Soziologie, nämlich mit der sogenannten reinen Soziologie methodologisch nichts gemeinsam hat.

1. Die reine Soziologie.

Die Abstraktionen der Soziologie als reiner Wissenschaft (sociologie pure), stehen in schroffem Gegensatz zu den Realurteilen (Wirklichkeitsfeststellungen usw.) der Rechtsgeschichte. Die reine Soziologie hat einen stark philosophischen Einschlag und richtet sich scharf gegen die naturwissenschaftlichen Methoden. SALOMON[1]) hebt mit Recht hervor, daß mit TÖNNIES Sozialphilosophie und SIMMELS Sozialpsychologie sich erst wieder ein „deutscher Zweig der Soziologie“ zu entwickeln begann; sie war von „vorneherein philosophische Soziologie und infolge des Historismus gegen alle naturwissenschaftliche Methodik gerichtet“. Die „reine“ Soziologie stellt Idealtypen auf und sucht nach generellen Regeln des Geschehens[2]) (DÜRKHEIM, SIMMEL, M. WEBER u. a. m.).

Nach M. WEBER entstammt das Material der Soziologie „sehr wesentlich, wenn auch keineswegs ausschließlich“ der Geschichte[3]). Aber es besteht ein grundlegender Unterschied. Die Abstraktionen der reinen Soziologie sind relativ „inhaltsleer“ wegen ihrer generalisierenden Art und sie stehen so zu den Realurteilen der Rechtsgeschichte in Gegensatz. Diese generalisierende Richtung der Soziologie betrachtet nicht so sehr die psychologischen und ethischen Grundlagen des Rechts und Rechtsgehorsams, sondern sie stellt auf die „Chance“ ab, daß, orientiert durch eine rechtliche Ordnung, in gewissem Sinne sozial gehandelt wird[4]).

---

1) SALOMON, Soziologische Lesestücke Bd. I, Einleitung S. 4.

2) Dazu den Abschnitt Soziologie und Rechtsfindung in meiner Rechtspsychologie (1924), S. 106 ff.

3) M. WEBER, Grundriß der Sozialökonomik III, Wirtschaft und Gesellschaft (1922) S. 9 ff.

4) M. WEBER a. a. O. S. 13 u. 16. Zu M. WEBERS Methode vgl. v. GOTTL-OTTLILIENFELD, Freiheit vom Worte (1923) S. 31, der neben dessen systematischer Soziologie als Hauptat den Versuch einer „analytischen Soziologie“ hervorhebt, einer Wissenschaft von aller Gestaltung menschlichen Zusammenlebens im Geiste dessen, „was die Menschen, ob nun unmittelbar oder mittelbar, innerlich zusammenführt“.

2. Die empirische Soziologie.

Sie ist mehr der Psychologie verwandt. Während noch VIERKANDT[1]) den Gruppenbegriff historisch erklärt und die organische Verbandslehre demselben zugrunde legt, unterstreichen OPPENHEIMER und STOLTENBERG dessen psychologische Faktoren[2]).

Auch die sich als „Rechtssoziologie" bezeichnende Forschung stellt mehr auf die Gewinnung objektiver Maßstäbe des rechtlichen Geschehens ab und ähnelt so der psychologischen Methode[3]). Erfahrungstypen sucht auch die mit der „Rechtssoziologie" verwandte Rechtstatsachenforschung aufzudecken (NUSSBAUM, WÜSTENDÖRFER, HEDEMANN, REICHEL, HECK, HAFF, NIPPERDEY u. a. m.). Wohl wegen ihrer Ähnlichkeiten in der Methode und ihrem Ausgehen von Realurteilen wird die „Rechtssoziologie" von SCHÖNFELD neuestens sogar mit der Rechtsgeschichte identifiziert[4]) und soweit sie als „Morphologie der Gesellschaft" eine Erkenntnis des Rechtslebens zu sein beansprucht, soll sie „nichts weiter" sein als „die Rechtsgeschichte der Gegenwart, so geschichtsfeindlich sie sich auch manchmal aufspielt". Die Rechtsgeschichte hat es aber versäumt, unter Ausnützung der von der Psychologie erkannten Gesetzmäßigkeiten des Rechtslebens, die Rechtssoziologie sich einzugliedern. So ist denn Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie als ein selbständiges, mit den Gesetzmäßigkeiten der Psychologie arbeitendes Wissenschaftsgebiet nicht mehr zu leugnen.

Von den durch die empirische Soziologie aufgestellten Ge-

---

1) VIERKANDT, Gesellschaftslehre² (1928) § 5. „Gruppe . . . jede Mehrzahl oder Menge, die äußerlich irgendwie zusammengeschlossen ist . . . Woher stammt der Geist einer Gruppe? Er ist zunächst . . . geschichtlich zu erklären, nämlich aus den früheren Erlebnissen und Schicksalen der Gruppe oder der Personen, die zu ihr zusammentreten."

2) FR. OPPENHEIMER, System der Soziologie 1. Bd. 2. Halbbd. S. 458 ff.: „Gruppe . . . Es kommt nur auf die sozialpsychologische Kraft an, die die Gruppe zusammenführt und zusammenhält."

3) Vgl. z. B. EHRLICH, Grundlegung der Soziologie des Rechtes (1913).

4) W. SCHÖNFELD, Die logische Struktur der Rechtsordnung (1927) S. 13.

setzen sind für die rechtsgeschichtliche Forschung die folgenden besonders zu berücksichtigen.

a) Dynamische Gesetze.

Darunter spielt das Gesetz der Nachahmung einmal geprägter Rechtsformen eine gewisse Rolle[1]), die aber stark überschätzt worden ist. Die von TARDE[2]) begründete Nachahmungstheorie ist von PAUL und anderen auch zur Erklärung der Sprache verwendet worden. TARDE meint, das ständige Merkmal einer sozialen Tatsache, welcher Art sie auch sein mag, bestehe darin, daß sie nachahmend sei. Um eine ständige Wirkung durch die Nachahmung zu zeitigen, muß aber noch ein interindividuelles Moment, ein Abhängigkeitsverhältnis hinzukommen, das die einzelnen zwingt, eine Person oder eine von ihr stammende Satzung nachzuahmen. Dies ist z. B. bei der herrschaftlichen Gewalt der Grundherrn zu beobachten. WUNDT hält der Nachahmungstheorie mit Recht vor, daß sie eigentlich auf die Erfindungstheorie hinauslaufe[3]).

All diese Einwendungen gelten auch gegenüber der von der neueren Rechtsgeschichte so oft angewandten Wanderungstheorie. Ohne das von MARBE und anderen mit Recht unterstrichene Gesetz der Gleichförmigkeit des psychischen und m. E. auch des rechtlichen Geschehens[4]) zu berücksichtigen, wurden Wanderungen von Rechtsformen konstruiert, die sich nicht erweisen lassen, z. B. aus dem Gesetze Hammurabis wurde eine Wanderung altbylonischer Rechtsformen in das fränkische Recht angenommen (FEHR).

Mit Recht wird gegenüber der Wanderungslehre und dem ihr zugrunde liegenden Imitationsgesetze, von DE GREEF und

1) Dazu meine Grundlagen einer Körperschaftslehre Bd. 1, Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat (1915) S. 38.

2) TARDE, Les Lois d'imitation (1895); derselbe, Les Lois sociales (1898).

3) WUNDT, Völkerpsychologie (1904) Bd. I, Die Sprache S. 13 ff.; derselbe, Probleme der Völkerpsychologie (1911) S. 80.

4) Auf diese Probleme weist auch hin KOSCHAKER, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911) Vorwort S. VIII.: „Die vergleichende Rechtsgeschichte (nicht eine Universalrechtsgeschichte) solle uns lehren, ob und inwieweit gleichen Rechtssätzen auch gleiche oder verwandte Verhältnisse der Gesamtkultur entsprechen."

Worms auf das Gesetz der Begrenzung, Loi de limitation, hingewiesen[1]. Dieses Wortspiel beleuchtet vielleicht besser als lange Ausführungen den Zusammenhang und die polare Gegensätzlichkeit beider Gesetze des sozialen Geschehens. Nach dem zuletzt genannten ist alles menschliche Handeln nur von begrenzter Ausdehnungskraft. Auch das Rechtsleben ist dem unterworfen. Die Wirkungskraft der Rechtsformen eines Stammesrechtes auf fremde Völker ist ohne Gesetze der Begrenzung unterstellt. Hieraus werden auch die Gründe verständlich, warum die Wanderungstheorie nur mit größter Vorsicht angewandt werden darf.

Als wichtiges dynamisches Gesetz sei noch das Folgende hervorgehoben: Weit voneinander abgelegene Völker, die auf ähnlicher Kultur- und Wirtschaftsstufe stehen, haben ähnliche Rechtszustände aufzuweisen. Besonders eindrucksvoll schilderte das gleiche Gesetz eine vor kurzem erschienene Arbeit von Dirr[2], der zusammenfassend folgendes konstatiert: „Man könnte sagen, es sei für vieles so ziemlich gleichgültig, ob man über albanische Gewohnheitsrechte sich bei den Kaukasiern oder umgekehrt bei den letzteren über albanische erkundigt; die Analogien sind so stark, daß man sich sofort wieder die Fragen vorlegt, die einem in Ethnographicis ja immer wieder aufstoßen: Entlehnung? Gemeinsamer Ursprung? Elementargedanke?“ Überraschend sind auch manche Übereinstimmungen des Allmendrechtes von Norwegen und Schweden — Dänemark mit jenem der weit entfernten deutschsprachigen und auch der rätisch-romanischen Alpengegenden. Eine Bestätigung mehr für das von Marbe psychologisch begründete Gesetz der Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens[3] und das im Anschluß an Marbe von mir aufgegestellte Gesetz der Gleichmäßigkeit des rechtlichen Geschehens bei ähnlichen kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen[4].

1) R. Worms, Die Soziologie, übersetzt von Mombert (1926), S. 77, G. de Greef, La structure générale des sociétés I, La loi de limitation (1908).

2) Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 41 S. 52.

3) Marbe, Die Gleichförmigkeit in der Welt, 2. A. 1919.

4) Vgl. meine Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat a. a. O. I S. 28 ff. (Gesetze des einheitlichen Handelns einer Personenmehrheit usw.).

b) Das Gesetz der Strukturenbildung.

Nach dem SPENCERschen Gesetz geht die Entwicklung von der ungeordneten Gleichartigkeit zur geordneten Ungleichartigkeit über. In der Geschichte des deutschen Genossenschafts- und Verbandslebens entspricht dem der schon von O. GIERKE erkannte, gesetzmäßig sich wiederholende Kampf zwischen Einheits- und Vielheitsprinzip. Hierher gehört ferner die von TÖNNIES richtig hervorgehobene Gesetzmäßigkeit im Übergange von gewordenen Verbänden (Nachbarschaften, Markgemeinschaften u. a. m.) zu weiteren Verbänden, nämlich jenen der künstlich geschaffenen sogenannten Gesellschaften (politischen Gemeinden, Staaten u. a. m.).

Weiter sei aus der Rechtsgeschichte der deutschen und skandinavischen Genossenschaften hervorgehoben: das Gesetz der Spannung zwischen den gewordenen Verbandseinheiten der Rechtsgeschichte, den Sippen, Großsippen, Nachbarschaften, Dörfern auf der einen und den mehr künstlichen Einheiten der Markgenossenschaften, Gemeinden, Gebietskörperschaften, Territorien und Staaten auf der anderen Seite. Es wirkt nach mit größter dynamischer Kraft in dem Gegensatz zwischen Realgemeinden, Rechtlerverbänden und Interessenschaften einerseits und den jüngeren mehr künstlichen Verbänden der politischen Gemeinden (Bürgergemeinden in der Schweiz) und Staaten andrerseits. Der Kampf um die Rechtsnatur der alten markgenossenschaftlichen Rechte am Gemeindeland und um die Verteilung der Realgemeinde- und Gemeindeländereien, ferner die nach politischen und wirtschaftlichen Katastrophen gesetzmäßig mit neuer Kraft auftretenden Bestrebungen und erbitterten Kämpfe der Kleinbauern um die Erweiterung ihrer alten markgenossenschaftlichen Rechte an den Staatswaldungen [1]), all das zeigt deutlich die große Bedeutung dieses Gesetzes der Spannung zwischen den gewordenen und künstlichen Verbänden.

Mit gesetzmäßiger Gleichmäßigkeit wiederholen sich in den Rechtsordnungen der verschiedensten Völker und Zeiten die

1) So z. B. nach dem Weltkriege besonders in Süddeutschland zu beobachten.

Ausgleichsnormen und ausgleichenden Rechtsformen zur Überbrückung dieser Spannungen. So ist schon in der Lex Romana Burgundionum der im Mittelalter sowohl bei den Nordgermanen wie bei den Südgermanen wiederkehrende Ausgleichsgrundsatz anzutreffen, wonach das Recht an den gemeinen Wäldern, Bergen und Weiden jedem nach dem Verhältnis seines Individuallandbesitzes zusteht[1]). Weiter sei erinnert an die nach harten Kämpfen zwischen den Besitzern der alten Höfe und den Neusiedlern durchgeführte Stuhlung der Rechte in der gemeinen Mark auf bestimmte alte „Ehehaften“, auf „Hufen“ u. a. m.[2]).

c) Das Gesetz der Residua und ihrer Erhaltung.

Im Gegensatz zu WORMS[3]) möchte ich noch auf die große Bedeutung der Residua früherer Rechts- und Staatsverfassung für die gegenwärtige gesellschaftliche Struktur und die neuere Rechtsgeschichte hinweisen. Schon PARETO hat dies richtig erkannt. WORMS ist zu sehr von den durch die französische Revolution und die hiermit geschehene Auslöschung fast aller früheren Verfassungszustände beeinflußt, wenn er glaubt, daß die „Methode der Rückstände“ wenig praktischen Wert auf sozialem Gebiete habe: „Denn es wird wohl selten vorkommen, daß es gelingt, die Tatsachen so vollständig für sich allein herauszuarbeiten, wie es nötig ist, um vollkommene Übereinstimmungen oder Gegensätze unter ihnen feststellen zu können.“ In Ländern mit starkem Festhalten an den alten Rechtszuständen wie in Deutschland, der Schweiz, Österreich und vor allem in England und Skandinavien kann man die rechtsgeschichtlichen Territorien geradezu in solche mit Beharrungstendenzen und solche mit Veränderungstendenzen einteilen[4]).

1) Lex Romana Burgundionum XVII c. 5: „Silvarum, montium et pascui ius, ut unicuique pro rata possessionis subpetit, esse commune“.

2) So übereinstimmend in der „mene mark“ Westfalens und Holsteins, in Schleswig, in Skandinavien und übereinstimmend auch in Mittel- und Süddeutschland.

3) WORMS a. a. O. S. 69.

4) Vgl. W. MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie (1926) S. 41, wo zwischen Beharrungsgebieten und Neuerungsgebieten unterschieden wird. Über die Beharrungskraft des deutschen Rechtes

Wenn nun auch all diese von mir herangezogenen Gesetzmäßigkeiten keine direkten historischen und rechtshistorischen Wirklichkeitsurteile ergeben können, so helfen sie doch der Forschung bei Aufdeckung des Werdens und Vergehens gewisser typischer Rechtszustände. Bei dieser neueren rechtsgeschichtlichen Methode wird die in Kulturgeschichte und Soziologie bereits fruchtbringend verwertete Kartenforschung eine große Rolle spielen.

III. Die Kartographie[1]) als Vorbild für die Aufzeichnung rechtsgeschichtlicher Forschungsresultate.

Die empirische Soziologie hat vor allem in den Vereinigten Staaten schon seit längerer Zeit erfolgreich eine soziale Kartographierung versucht, indem bei massenhaft wiederkehrenden sozialen Vorgängen das Typische hervorgehoben und kartographisch festgestellt wird. A. WALTER[2]) hebt mit Recht hervor: „Die soziologische Methode der Vorzeit, in einem spekulativen Systemabriß ein paar hergelaufene Beispiele einzustreuen und das für empirische Kontrolle des Systems zu halten, ist nicht zum wenigsten durch diese Arbeiten abgetan. Nur aus deren Massenhaftigkeit hebt sich das wahrhaft Typische, das die Theorie zur Begründung braucht, heraus. . . Man sieht die Ausrichtung solcher Forschung einstweilen auf Erhebungen über einzelne Kommunen oder Landschaften (beschränkt). Denkt man aber die Methode weiter, so ist klar, daß soziologische Landkarten und Atlanten noch eine große Zukunft haben[3]). Von dieser Methode hätte auch die Rechtsgeschichte

im slavischen Osten vgl. H. C. FEINE, Von der geschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechtes, Rostocker Rede v. 18. Jan. 1926, S. 15 ff.

1) Vgl. insbesondere H. AUBIN, in Ilbergs Neuen Jahrbüchern 1929, Heft 1, und ANDREAS WALTHER, Soziologie und Sozialwissenschaften in Amerika (1927) S. 59 ff., ferner W. MERK a. a. O. S. 55 ff.: „Es gibt kein anderes Gebiet der kulturgeschichtlichen Sachforschung, das sich durch Massenhaftigkeit der Quellenbelege so sehr für Massenbeobachtungen eignet, wie das Recht".

2) A. WALTER a. a. O. S. 59 u. 61.

3) Von mir unterstrichen.

zu lernen. Es müßten, ähnlich wie die Soziologie es unternimmt, die typisch zusammengehörigen Gebiete z. B. Gemeinden, Gaue und Landschaften mit Beharrungstendenzen einander näher gebracht werden durch kartenmäßige Feststellung ihrer rechtshistorischen Eigentümlichkeiten. Die vorherrschenden Güterstände [1]), die Erbfolgeordnungen mit ihrem Weiterleben in der Gegenwart, die alte Kirchspiel- und Gemeindeeinteilung und ihre Überreste in der Neuzeit, die heute noch weiterlebenden Verbandsbildungen der Deichgenossenschaften, Realgemeinden (Rechtlerverbände), Alp-, Wald- und Weidekorporationen, die alten politischen und kirchlichen Grenzen und ihre überraschende Bedeutung für die Gegenwart, das Wachstum der Städte [1]) u. a. m. wäre auf Karten am besten darzustellen. Hierdurch dürfte die immer stärker fühlbare Unübersichtlichkeit des rechtshistorischen Materials und Schrifttums, das nach W. Merk [3]), „in seiner ungezählten Einzelfragen zugewandten Zersplitterung auf den Außenstehenden den Eindruck eines in Tausend Rinnsale zerfließenden Stromes macht", einer von Hörern und Lehrern freudig begrüßten plastischen Gestaltung Platz machen. W. Merk schlägt als gegebenen Mittelpunkt für das zu schaffende rechtsgeschichtliche Kartenwerk das Archiv des deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg vor, „schon wegen der Unentbehrlichkeit seines Zettelschatzes für die Ausarbeitung der Karten" [4]). Meines Ermessens ist diese Arbeit zuerst für die einzelnen Landschaften, Länder und Provinzen zu unternehmen. Schon hierbei eröffnen sich große Schwierigkeiten wegen des immer seltener

---

1) Vgl. hierher die sehr verdiente Untersuchung A. Nussbaums im Archiv für civil. Praxis Bd. 128 S. 40 ff. mit statistischen Angaben über die Eintragungen in den Güterrechtsregistern des A. G. Berlin — Mitte mit ungefähr 1540000 Gerichtsangesessenen sowie mit wertvollem Material aus der bayer. Justizstatistik.

2) Vgl. z. Bespr. schon die mit einer vergleichenden Kartenbeilage versehene Schrift von Joh. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Straßburg 1894. Das Interesse der Hörer und Seminarteilnehmer an dieser Methode zeigt deutlich ihre Notwendigkeit, nun auch: G. v. Künssberg, Rechtsgeographie (1926) mit Rechtsquellenkarte.

3) A. a. O. S. 55.

4) A. a. O. S. 44.

werdenden Erscheinens von privatrechtsgeschichtlichen Monographien [1]). Noch sind nicht einmal die Gerichtsbezirke der einzelnen Landschaften festgestellt. Von Holstein sprechen noch die großen systematischen Werke der Rechtsgeschichte als einem Lande mit Grafschaftsgerichten und Grafschaftsverfassung, während neuere Untersuchungen feststellen, daß in Holstein die alten Großkirchspielgerichte als letzte Reste alter Hundertschaftsgerichte bis in die neuere Zeit hereinragen und hier die fränkische Gerichtsverfassung nicht rezipiert wurde [2]). Glücklicherweise sind andere Landschaften, so die durch eine neuzeitliche Quellenedition glänzenden Schweizer Kantone, in einer besseren Lage. Also zuerst Landschaftsrechtsgeschichte und Kartographie, dann erst in weiter Ferne eine kartographische Zusammenfassung durch eine Zentralstelle. Ohne soziologische Schulung ist eine derartige Methode nicht möglich. So eröffnen sich neue Verbindungswege zu einem gemeinschaftlichen Gipfelziele von Kultur- und Rechtsgeschichte und empirischer Soziologie!

---

1) Vgl. U. Stutz, Zeitschr. für R.G. germ. Abt. Bd. 47 S. 712, welcher dies in Besprechung der Arbeit Merks hervorhebt: „Voraussetzung . . . wäre, daß durch Landschaftsrechtsgeschichten gründlich vorgearbeitet wäre. Da hapert es jedoch sehr."

2) Vgl. meine Besprechung von Carstens und Kuhn, Z. R. Germ. Abt. Bd. 47 S. 768 ff.

Die Anfänge der Friderizianischen Seehandelspolitik.

Mit 23 unveröffentlichten Briefen Friedrichs des Grossen.

Von

Arnold Berney.

Niemand vermag zu sagen, wer der Chevalier de Latouche [1]) gewesen ist. Sein Werdegang, seine Leistungen und sein Ende liegen im Dunkel. Man hat ihn für einen jener Abenteurer gehalten, die im 18. Jahrhundert die Höfe der großen und kleinen Fürsten Europas zu schröpfen pflegten. Preußische Männer [2]), die ihm begegnet sind, haben ihn wenigstens als schwindelhaften Gründer verdächtigt. Diplomaten seines Heimatlandes äußern sich zurückhaltend über seine Ziele: hier wie dort sind die Außerungen vom persönlichen, bzw. politischen Interesse gefärbt.

Eines Tages — kaum später als im Oktober des Jahres 1747 — erscheint der Chevalier bei dem Vertreter Preußens in Paris Le Chambrier. Der französische Adelige hat den englisch-französischen Seekrieg auf französischer Seite mitgemacht; er hat bei einem Nahkampf den rechten Arm verloren und den Marinedienst quittieren müssen [3]). Offensichtlich steht er im Begriff, sich eine neue Existenz zu gründen. Le Chambrier, den er aus früheren Verhältnissen zu kennen scheint, soll ihm behilflich sein. Latouche ist in Geschäften des internationalen Warenverkehrs bewandert und zeigt sich über gewisse außenpolitische Vorgänge unterrichtet;

1) Diese Schreibweise entspricht der Namensunterschrift.

2) Ausnahme: unten S. 23 Anm. 2.

3) Le Chambrier a. d. König, Paris, 12. Januar 1750, corr. pol., Prusse, vol. 161, pag. 14, P. A. (= archives des affaires étrangères in Paris). Mr. GEORGES ESPINAS, archiviste aux affaires étrangères in Paris, danke ich auch an dieser Stelle für seine freundliche Hilfsbereitschaft. Ferner bin ich Herrn Professor G. B. VOLZ für freundliche Beratung zu Dank verpflichtet.

er sucht Le Chambrier für seine Pläne zu interessieren, die auf eine Bereicherung der handelspolitischen Beziehungen Frankreichs und Preußens hinzielen. Der englisch-französische Krieg dauert fort. Die englische Flotte hat den französischen Seehandel lahmgelegt[1]). Die niederländische Seeschiffahrt hat sich bestrebt, den Warenverkehr mit französischen Häfen aufrecht zu erhalten, die englischen Kaper haben diese Versuche zu vereiteln verstanden. Von einem neuen Versuch, sich Luft zu verschaffen, hat der Chevalier vermutlich gehört: am 4. Oktober 1747 hat sich die französische Regierung durch Überreichung eines Mémoires beim Berliner Hofe um Warenvermittelung preußischer Kauffahrer bemüht. Auch bezeugt das Projekt, das der Chevalier am 22. Dezember 1747 dem preußischen König durch Le Chambrier überreichen läßt, eine gewisse Kenntnis der Verhandlungen, welche mittlerweile zwischen Berlin und Paris geführt worden sind. Ob jedoch Latouche über die handelspolitische Willensmeinung des Königs unterrichtet ist, steht dahin. Sicher kennt er nicht die besonderen Hoffnungen, welche Friedrich leiten, indem er die französische Anregung aufgreift. Auch weiß er vermutlich nichts von den privatwirtschaftlichen Einflüssen, welche die Berliner Handelspolitik zu beeinflussen trachten, und denen seine allzu kühn von außen andringende Unternehmungslust eines Tages erliegen wird.

Der König hat bald nach Einlauf des französischen Mémoires vom 4. Oktober Auftrag gegeben, in Ostfriesland und in den Niederlanden nach unternehmungslustigen Reedern Umschau zu halten. Friedrich ist keineswegs gewillt, nur für die Dauer des Krieges handelspolitische Hilfe zu leisten. Seit Jahr und Tag[2])

1) Viktor Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs d. Gr., Bln. 1890, S. 39 ff. — Rings verläßliche Studie liefert für die vorliegende Abhandlung stoffliche Grundlagen, nicht mehr. Rings Ausgangspunkt war die Absicht, eine Geschichte der preußischen Aktiengesellschaft zu schreiben. Die rechtsgeschichtliche Einstellung ist in R.s Studie fühlbar geblieben, auch wird die Erkenntnis und Kritik der wirtschaftlichen Befunde und Zusammenhänge durch einen Optimismus vereinfacht, der aus der flotten- und kolonialpolitischen Bewegung der 90er Jahre zu begreifen ist.

2) Erstmals am 30. August 1746: Fch. Lenz u. Otto Unholtz, D. Gesch. d. Bankhauses Geb. Schickler, Bln. 1912, S. 76.

drängen Splitgerber & Daum, das bedeutendste Bank- und Handelshaus der Monarchie, auf den Abschluß eines französisch-preußischen Handelsvertrages. Die Firma exportiert nach französischen Häfen und sieht ihre Unternehmungen durch zollpolitische Differentialbehandlung seitens der Franzosen über Gebühr belastet. Nun endlich zeigt sich die Gelegenheit, den Wünschen der Berliner Handelsherren entgegenzukommen. Man ist dem Seniorchef des Hauses, David Splitgerber, zu besonderem Dank[1]) verpflichtet. Man hört auf seinen Rat . . . und man wird ihn vielleicht[2]) befragen müssen, wenn jetzt ein Ausländer sich anheischig macht, eine Schiffsreederei in Emden zu begründen und die durch den englisch-französischen Handelskrieg geschaffene Lage auszunutzen. Vermutlich ist es zunächst noch nicht zu einer Konfrontation der Splitgerberschen Interessen und der Latoucheschen Absichten gekommen. Friedrich ist mit dem Plan des Chevalier, zunächst mit sechs Schiffen den Handelsverkehr mit französischen Häfen aufzunehmen, grundsätzlich einverstanden[3]), möchte jedoch Stettin dem kaum erworbenen ostfriesischen Hafen vorziehen. Ehe Latouche die — in Berlin gebilligte — Absicht durchführen kann, seine Pläne persönlich zu unterbreiten, beendigt der Aachener Friede die englisch-französische Auseinandersetzung und somit Frankreichs handelspolitische Schwierigkeiten. Latouche muß bekennen, daß sich die an der Gründung interessierten Geldgeber infolge Veränderung der politischen Lage versagen. Alsbald versieht die überlegene niederländische Konkurrenz den Warenverkehr mit französischen Häfen wie zuvor.[4]) — Latouche ist nicht entmutigt. Le Chambrier hat sich in geradezu freundschaftlicher Weise für seine Pläne eingesetzt, der König seine Absichten mit offensichtlichem Entgegenkommen erwogen. Die kaufmännische Phantasie des französischen Unternehmers ist angeregt; Unterhaltungen mit Le Chambrier, Erzählungen von Reisenden, Lektüre der Gazetten

1) Siehe unten S. 48 f.

2) Vgl. über einen ähnlichen Fall unten S. 49.

3) Ring, S. 45 ff.

4) Reinh. Koser, Gesch. Friedrichs d. Gr., 6/7. Aufl., Stuttg., Bln. 1925, Bd. 2, S. 186.

haben vermutlich seinen Willen bestärkt, die mit dem preußischen Hofe aufgenommene Verbindung auszubauen. Am 10. Mai 1748 [1]) wendet sich der Chevalier unmittelbar an den preußischen König. Preußen muß eine Flotte bauen; der Handel mit preußischen Häfen muß den niederländischen und hanseatischen Reedern entrissen werden; die Untertanen sollen in wachsendem Maße die benötigten Exportwaren aus erster Hand beziehen können. Latouche entwickelt die Gedanken eines Unternehmers, der über allgemeine Tatsachen der handelspolitischen Lage und allgemeine Grundsätze der merkantilistischen Wirtschaftstheorie unterrichtet ist. Ein besonderes Wissen um die wahre wirtschaftliche Meinung des Königs tritt nicht zutage. Über deren nach Umfang und Inhalt zunächst noch geringfügige Bildung dürfte selbst Le Chambrier nicht unterrichtet gewesen sein. Der Gesandte und sein Schützling sehen sich zweieinhalb Wochen später vor eine begründungslose und höfliche Ablehnung [2]) der schwungvollen Vorschläge vom 10. Mai gestellt.

Von dem Chevalier und seinen Plänen ist im Laufe der nächsten anderthalb Jahre keine Rede mehr. Erst der Anwachs seiner wirtschaftspolitischen Interessen und die dadurch veranlaßte Vertiefung seines wirtschaftstheoretischen Wissens führen den König zu den Gedankengängen des französischen Unternehmers und zu dessen Person zurück. Dies aber geschieht in folgender Weise. Die wirtschaftstheoretischen und wirtschaftspolitischen Gedankengänge des älteren Kronprinzen haben den Umfang der während der Küstriner Lehrzeit empfangenen, allgemeinen Belehrung kaum überschritten. Auch die Überlegungen, welche die Errichtung des 5. Departements des Generaldirektoriums, der zentralen Aufsichtsbehörde für Fabriken, Kommerzien und Manufakturen im Jahre 1740 veranlassen [3]), sind noch wenig differenziert. Erst in zweiter Linie soll die neue Behörde für die Ausfuhr einheimischer Produkte Sorge tragen. Von einer Kontrolle und Regelung der Einfuhr ausländischer Bedarfsartikel ist noch keine Rede. Der Bedeutung des Seehandels wird im

1) Ring, S. 47 f.
2) Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr., Bd. 6, Nr. 3089.
3) Vgl. für das Folgende: Koser, Bd. 2, S. 154 ff.

besonderen nicht gedacht. Von dem Plan, durch den Besitz eigener Kolonien überseeische Waren aus erster Hand zu beziehen, ist man ja schon in den Tagen Friedrichs I. in praxi abgekommen, und Friedrich Wilhelm I. hat selbst die Ansprüche, welche sein Vater noch aufrecht erhalten hatte [1]), fallen lassen. Selbst eine staatliche Beteiligung an Schiffahrtsunternehmungen ist nicht vorgekommen, wenn auch Friedrich Wilhelm I. den Seeschiffbau gleich seinen Vorfahren gefördert [2]) hat. Die Königsberger und Stettiner Seeschiffahrt hat die Konkurrenz mit den niederländischen, englischen und hanseatischen Kauffahrern nicht aufzunehmen vermocht, der Warenverkehr auf Rechnung preußischer Kaufleute ist nur zu einem geringfügigen Teil in ihren Händen gewesen. Vereinzelten ausländischen Kauffahrern hat der König das Recht zur Flaggenführung nicht im Zeichen einer planvollen merkantilistischen Wirtschaftspolitik, sondern aus fiskalischem Interesse verliehen: die Verleihung der Schiffspässe war mit der Erlegung einer hohen Taxe verknüpft [3]). In den Jahren 1729, 1733, 1734 und 1738 ist von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, Handelskompagnien mit königlicher Förderung zu begründen. Alle diese Versuche sind an der kontinentalpolitischen Einstellung Friedrich Wilhelms und an seiner Furcht, Kollisionen mit den Seemächten heraufzubeschwören, gescheitert. Die handelspolitische Zaghaftigkeit des Vaters wirkt in die Regierungszeit des Sohnes hinein. Allerdings wird die politische Konstellation völlig verändert. Die schlesischen Kriege hemmen wohl in erster Linie des Königs handelspolitische Erwägung und Unternehmung. Wenn jedoch in den Jahren 1740—1746 die Kompagniegründungspläne portugiesischer, französischer und niederländischer Projektenmacher in Preußen nicht gedeihen wollen [4]), so werden diese Mißerfolge nicht nur durch Friedrichs Kriegs- und Kontinentalpolitik, sondern auch durch die erfahrungsreiche [5])

1) Vgl. des Verfassers König Friedrich I. und das Haus Habsburg, Mch. Bln. 1927, S. 195 f.

2) Hugo Rachel, D. Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik Preußens 1713 bis 1740, Bd. II, 1, Bln. 1922, S. 815 ff. (= Acta Borussica).

3) Ring, S. 5 ff.

4) Ring, S. 31 ff.

5) Ring, S. 20, 23, 25, 28 f., 36, 40 f., 43.

Ängstlichkeit des Ministers Podewils veranlaßt, welche sich wohl des raschen Endes der ostindischen Kompagnie Kaiser Karls VI. immer wieder erinnern mag. Zur Zeit der Erwerbung Ostfrieslands ist also der König zweifellos noch weit von der Überzeugung entfernt, „den Schlüssel zu zwei Meeren“ [1]) in Händen zu haben. Seine handelspolitischen Erwägungen und Tätigkeiten bewegen sich noch ebensosehr im Rahmen von Einzelbemühungen wie seine Bestrebungen zur Förderung der Wirtschaft überhaupt. In mehrfacher Hinsicht [2]) ist man um eine Hebung des Stettiner Außenhandels bemüht; vereinzelte binnenländische Kaufherren wie Splitgerber & Daum widmen sich mit königlicher Gunst einer Geschäftstätigkeit, welche u. a. einen ungemein vielfältigen Zwischenhandel mit eigener Warenspedition zu Wasser [3]) und zu Lande verbindet.

Erst im Jahre 1747 kündigen einzelne Vorgänge das wachsende wirtschaftspolitische Interesse des Königs im allgemeinen, eine Verdeutlichung seiner seehandelspolitischen Überlegungen im besonderen an. Die historischen Studien, denen Friedrich in diesem Jahre obliegt, führen ihn der jüngsten Vergangenheit seines Staates näher und gestatten ihm zugleich einen Überblick, der auch die bisherige Wirtschaftspolitik umfaßt [4]). So wird es erklärlich, daß der König zur Orientierung über die gegenwärtige Wirtschaftslage drängt. Die seit dem Jahre 1734 unterbliebenen „Erhebungen über den Stand der Bevölkerung“ werden wieder aufgenommen [5]). Die Kammern werden angewiesen, alle Handelsbilanzen einzureichen, welche Ein- und Ausfuhrgegenstände berücksichtigen [6]). Die Zusätze zur neuen Dienstordnung des Generaldirektoriums (1748) zeigen erstmals ein deutlich artikuliertes Verständnis für handelspolitische Fragen. Mit Hilfe des „Essai politique sur le commerce“ von Melon erarbeitet sich der

1) So Ring, S. 31.

2) Koser, Bd. 2, S. 177, 179, 185; vgl. auch Reinh. Koser, Z. preuß. u. dtsch. Gesch., Aufs. u. Vortr., Stuttg. Bln. 1921, S. 26.

3) Lenz-Unholtz, S. 80 f.

4) Koser, Bd. 2, S. 158.

5) Rudolph Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur = Publ. a. d. K. preuß. Staatsarchiven, Bd. 11, 1882, S. 148.

6) Koser, Bd. 2, S. 158, 171.

König im Sommer des Jahres 1749 die wirtschaftstheoretische Vertiefung der bisher gewonnenen praktischen Erkenntnisse. Im Herbst des gleichen Jahres zeichnet Friedrich in einer Denkschrift die Umrisse der preußischen Wirtschaftslage nicht ohne Unterschätzung[1]) vor sich hin. In seehandelspolitischer Hinsicht steht die Notwendigkeit einer Verbilligung der Einfuhr im Vordergrund seiner Erwägungen. Im Dezember 1749 entschließt sich Friedrich zur persönlichen Leitung des 5. Departements. Der Geist, der die kurz zuvor entstandene Denkschrift durchwaltet, beseelt den König auch jetzt. Von frischfröhlicher Unternehmungslust ist nichts zu verspüren, doch wird die Zurückhaltung und vorsichtige Zwecksetzung eines Herrschers sichtbar, der sich der Unreife und Förderungsbedürftigkeit des Handels und der Wirtschaft seiner Lande bewußt ist.

Erst seit dem Jahre 1749 überblickt also der König die Bedürfnisse, die Zusammenhänge und die Unterteilungen des wirtschaftlichen Lebens mit planendem Sinn und mit sichtbarer Überlegenheit. Erst jetzt erlangen auch Friedrichs handelspolitische Erwägungen selbständige Kraft. Frankreichs handelspolitische Demarche und die vergeblichen Pläne Latouches sowie eines niederländischen Unternehmers[2]); Berichte über die zeitweise allzu autonome Emdener Unternehmungslust sowie die Kenntnis der Splitgerberschen Tätigkeit: diese Vorgänge mögen des Königs rasche Einarbeitung in die Belange der Handelspolitik nicht minder gefördert haben als der Umgang[3]) mit dem Freunde Keith und dem letzten Direktor des 5. Departements v. Marschall. Besonders die Überzeugung von der Notwendigkeit seehandelspolitischer Unternehmung mag stärker von den erwähnten Vorgängen als von Lektüre und Gespräch veranlaßt worden sein.

„Die Waren, die wir unbedingt nötig haben und an denen strebsame Kaufleute einen großen Vorteil, sowohl beim Vertrieb im Lande wie beim Durchgangshandel machen könnten, sind Gewürze, französische Zuckerwaren, Schnupftabak, Pelzwaren und

1) „Es ist nicht auffallend, daß es in einem Lande, wo man den Handel nie gekannt hat, noch viel zu tun gibt“: ebenda, S. 161.

2) Ring, S. 45, 49 ff.

3) Koser, Bd. 2, S. 157 f.

Drogen. Statt sie aus zweiter Hand zu kaufen, müßte man sie aus erster kommen lassen; aber das zu unternehmen, bedarf es reicher Leute, die außerdem hinreichend aufmerksam sein müssen, den Preis und den Vorteil, den sie erzielen können, zu berechnen" [1]). Mit diesen allgemeinen Sätzen, die für die höchstpersönliche Leitung des 5. Departements programmatischen Charakter besitzen, macht sich der König im Herbst 1749 die Gedanken zu eigen, die ihm in den vorvergangenen Gründungsplänen und besonders in dem Projekt des Chevalier de Latouche begegnet sind. Aber diese Gedanken besitzen das Gepräge eigener Erwägung und Überzeugung; sie sind wie jede andere wirtschaftspolitische Bekundung und Unternehmung der Folgezeit das Ergebnis zweijähriger vielfältiger Unterrichtung. Dieser Zeit der Unterrichtung folgt nunmehr eine Epoche der Experimente, jedoch auch der gründlicheren Belehrung und Erfahrung. Die Fortdauer des Friedens gestattet dem Herrscher ein ruhigeres Atmen, längeres Bedenken, entschlosseneres Tätigsein. Willig öffnet sich Friedrich jedem zukunftskräftigen Gedanken und jedem tatkräftigen Menschen, der sich ihm nähert. Es beginnt jener Lebensabschnitt, in dem der Philosoph im Umgang mit Voltaire weitere Schulung und Bereicherung finden wird. . .

Indem er im Winter 1749/1750 über die Möglichkeit nachzusinnen beginnt, die in der Herbstdenkschrift ausgesprochenen Forderungen zu erfüllen, und nach kapitalkräftigen und verläßlich kalkulierenden Unternehmern Umschau hält, mag er sich des Chevalier de Latouche erinnern. Er wird es mit dem Bewußtsein tun, dem Franzosen manche Anregung zu verdanken. Er mag sich ferner erinnern, daß dieser Chevalier über Beziehungen zu kapitalkräftigen Gründungsinteressenten in den Jahren 1747 und 1748 zu verfügen schien; auch hat der verläßliche Le Chambrier den guten Ruf des französischen Unternehmers in einer Weise betont [2]), die sich von dem Leumund früherer Gründer

1) Ebenda, S. 160.

2) „(Il) n'est point un aventurier qui cherche à tirer de l'argent de Votre Majesté." Ring, S. 45, Anm. 21. Um so verwunderlicher, wenn nicht verdächtiger ist die Tatsache, daß Le Chambrier Friedrichs Aufforderung vom 21. Februar 1750 (Pol. Korr., Bd. 7, Nr. 4139), über die Lebensumstände des

unterschied. Und schließlich verstärkt die Unterschätzung, mit der er die Entwickelung des einheimischen Handels betrachtet, Friedrichs Überzeugung, ausländischer Belehrung und Unterstützung zu bedürfen. Ein Dutzend Berliner Kaufleute hat sich im Dezember 1749 zur Kompagniegründung assoziieren wollen [1]); die Absichten der Kaufherren haben sich nicht verwirklichen lassen, ihr vorläufiger [2]) Mißerfolg bestätigt des Königs Meinung und legitimiert [3]) seine Bereitschaft für die ausländische Anregung.

Ohne Zweifel ist Latouche von dieser, seinen alten Plänen günstigen Stimmung des Königs unterrichtet worden. Am 10. Januar 1750 wendet sich der Chevalier zum drittenmal an Friedrich den Großen [4]). In geschickter Weise erinnert der Franzose an seinen ersten Versuch vom 22. Dezember 1747 und an die günstige Aufnahme, welche derselbe in Berlin gefunden hat. Er rühmt sich seiner kaufmännischen Fähigkeiten, die er in den verschiedensten Zweigen des Handels erprobt . . ., er betont die Erfahrungen, die ihm auf dem Gebiete des Seewesens eignen. Auch spart er nicht an Lob und Schmeichelei gegenüber den politischen und kriegerischen Taten, gegenüber den handelspolitischen Absichten des Königs. Das umfängliche Schreiben enthält nur einen positiven Vorschlag: Latouche plant offensichtlich die Organisation der Ausfuhr schlesischer Leinwand [5]) zur See; er bittet Friedrich, nach Berlin kommen zu dürfen, um seine Pläne zu unterbreiten. Bereits am 24. Januar [6]) läßt Friedrich dem französischen Unternehmer mitteilen, daß er die Grün-

---

Chevalier ausführlich zu berichten, offensichtlich übergangen hat. Laut freundlicher Mitteilung der Direktion des Preuß. Geh. Staatsarchivs (G. St. A.) in Berlin-Dahlem (vom 18. II. 1929) hatte Le Chambrier die Anfrage des Königs Ende März 1750 noch immer nicht beantwortet.

1) Lenz-Unholtz, S. 73.

2) Siehe unten S 33 f.

3) Anhang Nr. I.

4) Latouche a. d. König, Paris, 10. Januar 1750, G. St. A. Der Direktion des Preuß. Geh. Staatsarchivs in Berlin-Dahlem habe ich für die freundliche Übersendung der Photographien der Briefe Latouches Dank zu sagen.

5) Vgl. hiezu Melle Klinkenborg, Unters. z. Gesch. d. Staatsverträge Fchs. d. Gr. = F. z. br. u. pr. Gesch. Bd. 17, 1904, S. 144.

6) Ring, S. 54 f.

dung einer Handelskompagnie in Erwägung ziehe; in den preußischen Landen fehle es jedoch an kapitalkräftigen und unternehmungslustigen Gründern; gerade in dieser Hinsicht hofft er die Beziehungen des Chevalier für sich ausnutzen zu können. Weder aus diesem Schreiben vom 24. Januar noch aus jener Denkschrift vom Herbst 1749 läßt sich mit Sicherheit entnehmen, ob der König lediglich im Hinblick auf die Kapitalbeschaffung der Dienste auswärtiger Unternehmer bedarf. Die nähere Bekanntschaft, die sich alsbald zwischen Friedrich und dem Chevalier entwickelt, läßt erkennen, daß der König keine eigene Erfahrung im Kompagniegeschäft besitzt und den Franzosen unverhohlen als Präzeptor betrachtet, ohne jemals seine herrscherliche Überlegenheit zu verlieren. Denn weder in Preußen noch im „Reich" ist man in der Bildung „spontaner Kapitalassoziationen" erfahren [1]). Das Aktienwesen steckt hier noch ganz in den Anfängen. „Die freie Bildung von Aktiengesellschaften ist [noch] nirgends allgemeiner Rechtsgrundsatz [2])." Will der König auf diesem Gebiete Erfahrung gewinnen, so muß er zunächst die Unternehmerinitiative zur freien Auswirkung kommen lassen. Ob eine strenge Beaufsichtigung oder eine bloße Überwachung der zu gründenden Kompagnie nötig sein wird, muß sich im Laufe der Zeit ergeben. Doch auch im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens fehlt die hinreichende Unterrichtung und Erfahrung. Erst seit dem Jahre 1745 haben Splitgerber & Daum ihrem weitverzweigten Handelsgeschäft eine Schiffsreederei in beschränktem Umfang angegliedert [3]). Diese Form des gemischten Geschäftsbetriebs ist zwar allgemeine Sitte der Zeit [4]), aber die preußische Wirtschaft steckt auch in dieser Hinsicht noch in den Anfängen; man weiß vermutlich in Berlin, daß der französische Großkaufmann diese Gepflogenheit in besonderem Maße übt [5]),

---

1) Werner Sombart, D. moderne Kapitalismus [6], Bd. II, 1, Mch. Lpzg. 1921, S. 153 ff.

2) Karl Lehmann, D. gesch. Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, Bln. 1895, S. 82 ff.

3) Lenz-Unholtz, S. 80 f.

4) Sombart, Bd. II, 1, S. 287.

5) Ebenda, S. 288.

und hofft, gerade in dieser Beziehung den Chevalier de Latouche als besonders erfahrenen Unternehmer zu gewinnen.

Anfang März ist Latouche reisefertig. Le Chambrier übergibt[1]) dem Reisenden einige Empfehlungsschreiben und eine Sendung Melonen-Samen[2]). Am 22. März erreicht der Chevalier die preußische Hauptstadt. Am 26. kündigt er dem König seine Ankunft an. In seiner freundlichen Antwort[3]) verweist Friedrich zunächst auf das Interesse, welches er dem Handel seiner Staaten entgegenbringt und auf die der Steigerung fähigen Erfolge in der Förderung der einheimischen Industrie. Alsdann umschreibt der König seine nächsten Absichten. Sie decken sich mit den Forderungen, die die Denkschrift vom Herbst 1749 ausgesprochen hat. Die für die Industrie nicht entbehrlichen Rohstoffe und andere Produkte sollen — unter allmählicher Ausschaltung der auswärtigen Kauffahrtei — mit Hilfe eines eigenen Zwischenhandels eingeführt werden. Die seitherigen Versuche, dieses Ziel zu erreichen, sind gescheitert, weil es an geldkräftigen und unternehmungsfähigen Kaufleuten fehlte. Friedrich hofft, daß Latouche die bisherigen Pläne verbessern und ausbauen wird. Die eigentlichen Absichten des Chevalier hat der König — wie zu erwarten stand — weder aus dem Schreiben vom 10. Januar noch aus späteren Bekundungen zu entnehmen vermocht. Er glaubt jedoch erkennen zu können, daß Latouche an die Errichtung einer Handelskompagnie in Emden denkt. Eine leise Enttäuschung darüber, daß der Chevalier noch keinen ausgearbeiteten Plan vorzulegen imstande ist, kann der König nicht unterdrücken. Immerhin versteht er, daß Latouche genauerer Angaben über die preußische Wirtschaftslage bedarf. Der König erklärt sich bereit, prinzipielle Darlegungen des Chevalier persönlich entgegenzunehmen und die einschlägigen Einzelheiten mit ihm durchzusprechen. Friedrich konzentriert also seine Absichten von vornherein auf die Gründung einer Kompagnie, die die Organisation der Einfuhr ausländischer

---

1) Le Chambrier an Latouche, Paris, 4. März 1750, Mém. et doc., France, vol. 1964, pag. 27, P. A.

2) Friedrich bevorzugt diese Frucht.

3) 28. März 1750: Nr. I.

Waren übernehmen soll. Mit keinem Worte berührt er die Absicht Latouches, schlesische Leinwand zu exportieren. Am 5. April [1]) entwickelt der Chevalier aufs neue seine Pläne. Auch jetzt noch entbehren die Vorschläge des Franzosen der Klarheit und Präzision. Immerhin sieht sich Friedrich veranlaßt [2]), den Chevalier zur Audienz zu bitten. In den nächsten Tagen erscheint Latouche in Potsdam und überreicht verschiedene Schriftsätze. In seinem Schreiben vom 17. April [3]) belobt der König die Rechtschaffenheit und Einsicht, die aus ihnen spricht. Aber er vermißt noch immer die detaillierte Darstellung eines Gründungsplans. Er sieht, daß Latouche eine oder mehrere Handelskompagnien gründen will, doch möchte er zunächst einmal wissen, auf welche Weise der Chevalier die nötige Anzahl zahlungskräftiger Aktionäre zusammenbringen will, auf welche Art und mit welchem Kapital das Unternehmen begonnen werden soll. Mit Entschiedenheit verlangt Friedrich Aufklärung über diese Einzelheiten, deren Kenntnis zur Beurteilung der geplanten Gründung unentbehrlich ist. Der König fordert „certitude“, Gewißheit über die Solidität des Projekts und der zugehörigen Vorbereitungen. Latouche erfüllt Friedrichs Wünsche sofort. Fünf Tage später dankt [4]) der König für die pünktliche und eifrige Unterrichtung. Sein Vertrauen ist offensichtlich gestärkt, sein Wille zur gemeinsamen Arbeit tritt zutage: Latouche hat vorgeschlagen, am Sitz der Kompagnie Magazine zu errichten. Der König will zunächst erfragen, ob angemessene Bauplätze und erforderliches Bauholz in Emden vorhanden sind. Die eigentliche Beantwortung der Latoucheschen Vorschläge, welche nach beendeter Durchsicht der Pläne erst einige Tage später erfolgt [5]), zeigt jedoch eine Verstärkung der königlichen Kritik. Aus dieser Antwort ist zu entnehmen, daß der Chevalier in den Vorschlägen, die er zwischen dem 17. und 22. April unter-

1) Dieser Brief ist wie die meisten Äußerungen Latouches nicht erhalten, jedoch aus dem folgenden Schreiben des Königs zu rekonstruieren.

2) 7. April 1750: Nr. II.

3) Nr. III.

4) 22. April 1750: Nr. IV.

5) 25. April 1750: Nr. V.

breitet hat, auf seine früheren Gedankengänge zurückgekommen und über die ursprünglichen Absichten des Königs hinausgegangen ist. Latouche will das geplante Unternehmen auch auf die Ausfuhr preußischer Waren erstrecken und besonders den Warenverkehr mit französischen Häfen aufnehmen. Auch soll die Kompagnie in Emden und Stettin zugleich domiziliert werden. Friedrich ist sich der Schwierigkeiten, denen eine Niederlassung des neuen Unternehmens im keineswegs blühenden Stettin begegnen muß, durchaus bewußt und ermahnt den Chevalier zu sorgsamster Vorbereitung. Überhaupt verrät dieses Schreiben vom 25. April ein gewisses Mißbehagen des Königs, welches sich auf die allzu große Vielfältigkeit der Latoucheschen Absichten beziehen mag. Friedrich macht zwar keine prinzipiellen Einwendungen gegen die Absicht des Chevalier, den Warenverkehr mit französischen Häfen dem Aufgabenkreis des neuen Unternehmers einzubeziehen. Aber er verweist auf die Unentbehrlichkeit eines französisch-preußischen Handelsvertrages und deutet damit auf Verschleppungsmöglichkeiten, die sich der Gründung eröffnen werden. Das Unbehagen des Königs entlädt sich schließlich in der fast schulmeisterlichen Ermahnung, das Unternehmen mit äußerster Genauigkeit vorzubereiten und auf die Vermeidung jeder Schädigung der Gründungsinteressenten zu achten. Der Chevalier ist erschreckt, vermutet Intriguen der einheimischen Konkurrenz und beeilt sich (am 28. April), den König zu beschwichtigen. In der Tat sieht sich Friedrich veranlaßt [1]), den strengen Ton seines letzten Schreibens abzumildern: wenn er dem Chevalier am 25. April eine besonders gründliche Vorbereitung anempfohlen hat, so ist dies allein aus Sorge um die persönliche Sicherheit Latouches geschehen! Mit eigenhändigem Zusatz sucht der König die Furcht des Franzosen vor feindseliger Einwirkung zu zerstreuen. Trotzdem bleibt der Eindruck bestehen, daß sich Widerstände — sei es durch Podewils, sei es durch Splitgerber & Daum — geltend machen. Friedrich wird den Unternehmer zweifellos auch weiterhin unterstützen, aber seine kritische Wachsamkeit tritt selbst in diesem Beruhigungsschreiben vom 30. April zutage. Sie wird sich verschärfen.

1) 30. April 1750: Nr. VI.

In der ersten Hälfte des Mai ist der Chevalier — königlichem Auftrag gemäß — mit dem Entwurf von Schriftsätzen beschäftigt; mit ihnen soll der Gedanke des französisch-preußischen Handelsvertrages in Frankreich propagiert werden[1]). Latouche nimmt sich Zeit zu dieser Aufgabe und bittet mittlerweile — vielleicht um Friedrich zu gefallen — den König um die Erlaubnis, einer Parade beiwohnen zu dürfen. Friedrich bekundet am 12. Mai[2]) seine trockene Einwilligung; zugleich nimmt er Anlaß, in höflicher Form an die versprochenen Schriftsätze zu erinnern und die Verzögerung ihrer Eingabe zu bedauern. Die erbetene Emdener Auskunft ist übrigens eingetroffen: In Emden stehen Bauplätze — teilweise kostenlos — zur Verfügung. Das Bauholz, das zur Errichtung neuer Magazine nötig ist, muß jedoch aus Norwegen eingeführt werden. Es scheint somit ratsam, das Angebot des städtischen Magistrats, das große Stadtmagazin gegen mäßige Miete mitzubenutzen, anzunehmen. Von einer Niederlassung in Stettin ist keine Rede mehr.

Nun folgt eine mehr denn zweimonatige Unterbrechung der Erörterung. Ihre Fortsetzung will dem König zwecklos scheinen, solange die Voraussetzung der Gründung: der Abschluß eines französisch-preußischen Handelsvertrages nicht erfüllt ist. Eine Reise nach Ostpreußen[3]) trägt wohl auch dazu bei, die handelspolitischen Pläne für eine Weile zurücktreten zu lassen. Aber das Interesse des Königs dauert während dieser Erörterungspause fort[4]). Nach Friedrichs Rückkehr werden zunächst die Bemühungen um den Handelsvertrag wieder aufgenommen[5]). Am 26. Juni verhandelt Podewils mit dem Berliner französischen

1) Nr. VII.

2) Nr. VII

3) 2.—21. Juni: Publ. a. d. K. preuss. Staatsarchiven, Bd. 82, 1909, S. 307, Anm. 2.

4) Am 26. Mai 1750 wird der preußische Vertreter im Haag aufgefordert, nach kapitalkräftigen Gründungsinteressenten Umschau zu halten: Ring S. 55, Anm. 41.

5) Für das Folgende: Tyrconnell an Puyzieulx, Berlin, 27. Juni 1750 mém. et doc., Prusse vol. 8, pag. 222 ss.; ders. an dens., Berlin, 27. Juni 1750, corr. pol., Prusse vol. 158, pag. 425 verso; P. A.

Gesandten Tyrconnell. Abends soupiert der französische Diplomat mit dem König. Friedrich, angeregt vom Mahl und berauscht von seinen eigenen handelspolitischen Plänen, preist überschwänglich die Güte der französischen Weine. Der Handelsvertrag und die Tätigkeit der Kompagnie werden die Einfuhr verbilligen. Schon sieht er die Entwickelung eines unmittelbaren und regelmäßigen Verkehrs zwischen den Küsten Frankreichs und Preußens. Er will dafür sorgen, daß seine Untertanen nur noch französische Gewächse konsumieren. Den Schlesiern sonderlich will er die Vorliebe für Ungarwein vertreiben, indem er die Einfuhr durch hohe Zölle zu verhindern sucht. Podewils ist weniger überschwänglich. Der Minister sucht dem französischen Vertreter den Vorteil unmittelbarer Handelsbeziehungen zu beweisen. Frankreich kann von Preußen schlesische Leinwand, Wachs, Talg und andere Waren beziehen, Preußen wünscht die Einfuhr von Wein und Öl sowie feinere Gewebe, welche in den preußischen Manufakturen verarbeitet werden sollen. Auf solche Weise soll der preistreibende Zwischenhandel der Niederlande und der Hansestädte ausgeschaltet werden. Der französische Gesandte jedoch zweifelt daran, daß es der geplanten Handelskompagnie wirklich gelingen wird, den unmittelbaren Zwischenhandel an sich zu reißen und auszubauen. Er zweifelt überhaupt am Gelingen der Gründung Latouches. Hinter den von Podewils übermittelten Vorschlägen wittert Tyrconnell nichts anderes als die Gedanken des Chevalier. „Sa Majesté Prussienne a tiré des lumières de Monsieur de Latouche dont Elle veut profiter sans paraître lui en avoir obligation“ [1]). Friedrich — urteilt der Franzose — wird selbst wissen, daß die neue Gründung gegenüber dem Widerstand der inländischen Handelsunternehmungen unhaltbar ist. Ohne jetzt schon Namen zu nennen, spielt der französische Gesandte auf Intriguen an, an denen David Splitgerber beteiligt ist. — Offensichtlich haben gerade diese Relationsbemerkungen nicht zur Förderung des Vertragsprojektes beigetragen. Der erstrebte Handelsvertrag ist erst nach Jahren vielfältig begründeter und beschämender Verschleppung in Form einer Kon-

---

1) Ebenda.

vention zustande gekommen und hat die Wünsche des Königs und der Berliner Kaufherren nur teilweise erfüllt[1]).

Die weiteren Verhandlungen zwischen König und Chevalier stehen denn auch im Zeichen der Erkenntnis, daß die geplante Gründung die Vertragsverhandlungen nicht fördern wird, daß jedoch von der Verschleppung des Vertragsabschlusses eine Verzögerung der Gründungsvorbereitungen befürchtet werden muß. Die Fortsetzung der Erörterung beweist ferner, daß das Mißtrauen Tyrconnells unberechtigt gewesen ist. Friedrich hat ja von vornherein nicht geleugnet, daß es ihm darauf ankommt, die Beziehungen Latouches in den Dienst seiner handelspolitischen Absichten zu stellen. Und in seinem Schreiben vom 28. März 1750[2]) hat der König dem Chevalier deutlich zu verstehen gegeben, daß er seine Kenntnisse und Erfahrungen für sich zu nutzen wünsche. Auch die Behauptung Tyrconnells, der König bediene sich der Mitarbeit Latouches mit dem böswilligen Hintergedanken, jede ernstliche Bindung zu vermeiden, wird durch die weitere Entwickelung der Unterhandlungen entkräftet. Am 18. Juli 1750[3]) wünscht Friedrich den Chevalier zu sprechen. Latouche erscheint in Audienz und wird von der Verschleppung der Vertragsverhandlungen unterrichtet. Er stellt sich ohne weiteres um und unterbreitet alsbald ein neues Projekt, welches ausschließlich Handelsunternehmungen nach Ostindien und China vorsieht. Ehe Friedrich sich über die Verwendbarkeit des neuen Planes entscheiden kann, bedarf[4]) er eines Überblickes über diejenigen Waren, welche aus den erwähnten Ländern eingeführt werden können. Schon am übernächsten Tage[5]) kann sich der König für die Übersendung der angeforderten Liste bedanken. Der Chevalier will Rohseide, Seidenstoffe, Baumwolle und Porzellan, Tee, Kaffee und Spezereiwaren einführen und bittet um Zollfreiheit für diese Gegenstände. Ferner stellt er den Antrag, das

1) Ratifikation vom 2. März 1753; vgl. Ring, S. 48f., Anm. 29; Koser. Bd. 2, S. 186 ff.

2) Nr. I.

3) Nr. VIII.

4) Nr. IX.

5) 26. Juli 1750: Nr. X.

Anheuern von Offizieren und Matrosen für die Kompagnie zu gestatten. Schließlich fordert er den König auf, der Kompagnie als persönlicher Gesellschafter beizutreten.

Friedrichs Antwort[1]) zeigt eine selbständige und kritische Haltung und läßt erkennen, bis zu welchem Grade der Überlegenheit das handelspolitische Verständnis des Königs gediehen ist. Friedrich erklärt sich mit der Einfuhr der bezeichneten Gegenstände einverstanden, soweit nicht (z. B. für Seidenstoffe und Kattun) die zum Schutze der einheimischen Industrie erlassenen Einfuhrverbote angewendet werden müssen. Der Verkauf derjenigen Waren, für die ein Einfuhrverbot besteht, wird nur in Emden und nur an Ausländer erfolgen dürfen. Die Anheuerung der Seeleute wird der König außerhalb Ostfrieslands nur ungern gestatten, weil in den übrigen Provinzen nur wenig Lust und Eignung zur Seefahrt vorhanden sind. Diese Begründung überzeugt nicht ganz. Man hat den Eindruck, daß auch die geringste Erschwerung der Werbungsarbeit für die Armee vermieden werden soll. Dagegen weist der König mit Recht darauf hin, daß Ostfriesland als Werbungsbezirk ausreichen dürfte und daß man schließlich auch in den Niederlanden anwerben könne. Die Aufforderung, sich an der Zeichnung des Gründungskapitals zu beteiligen, lehnt der König mit einer gewissen Schroffheit ab; sobald die Kompagnie in größerem Umfang arbeiten wird, wird Friedrich eine Beteiligung in Erwägung ziehen. Besonders diese letzte, starkes Mißtrauen verratende Erklärung scheint Latouche nicht ohne Erwiderung hingenommen zu haben. Vermutlich hat er den König in den letzten Julitagen mit weiteren schriftlichen Vorstellungen belästigt. Zu Beginn seines Briefes vom 1. August 1750[2]) verneint Friedrich jeden Anlaß zu neuer Dikussion: Seine Absichten sind dem Chevalier zur Genüge bekannt, Latouche bleibt nur noch die Vorlage eines Oktroi, also einer für die Kompagnie auszufertigenden Niederlassungserlaubnis zu erledigen übrig. Der ungnädige Ton dieser königlichen Willensäußerung wird durch eine weitere karge und unvermittelte Nachricht unterstrichen: Der König steht im Begriff, dem Schotten

1) Ebenda.
2) Nr. XI.

Heinrich Thomas Stuart das Oktroi für eine weitere Handelskompagnie zu erteilen. Mit einem Schlage sieht sich der französische Unternehmer vor eine Konkurrenz gestellt, deren gefährlichen Hintergrund er nur allmählich durchschauen wird.

Am Ende des Jahres 1749 sind einige Berliner Kaufleute zur Gründung einer Handelskompagnie zusammengetreten[1]). Friedrich hat ihre Absichten gebilligt, jedoch eine Aussprache mit dem Bankier Splitgerber anempfohlen[2]). Das Unternehmen ist vermutlich dadurch nicht zustande gekommen, daß Splitgerber seine Teilnahme zunächst versagte. Splitgerber befährt ja seit dem Jahre 1745 das Meer mit eigenen Schiffen[3]). Seine maritimen Unternehmungen bringen ihm vielfach Schaden und bilden übrigens nur einen geringen Bestandteil seines Handelsgeschäftes. Zu den wichtigsten Gegenständen der Splitgerberschen Handlung gehört das Warenkommissionsgeschäft. Man bezieht u. a. französische Weine von Bordeaux, Kolonialwaren zumal aus den Niederlanden und aus Marseille[4]). Splitgerber kann an einer Verbilligung der Einfuhr, die das Kompagniegeschäft in erster Linie bezweckt, kein Interesse haben, er muß jede zu gründende Kompagnie als Konkurrenzunternehmen betrachten. Ob die Gründungspläne, die vor dem Jahre 1749 an den König herangetreten sind, auch durch Splitgerbers Gegenwirkung scheiterten, läßt sich nicht ermessen. Daß Splitgerber die Assoziation Berliner Kaufleute im Winter 1749/1750 zunächst verhindert hat, ist wahrscheinlich. Die Pläne des Chevalier de Latouche muß er ebenfalls als die Pläne eines ernsthaften Konkurrenten betrachten, sowohl für die Einfuhr französischer wie für den Import überseeischer Waren. Splitgerber muß sich dem Franzosen um so mehr entgegenstellen, als es der Chevalier unterläßt, sich bei Zeiten mit ihm zu verständigen. An den Widerständen, denen Latouche schon im Laufe des Sommers 1750 bei der einheimischen Kaufmannschaft begegnet[5]), ist also die Firma Splitgerber & Daum vermutlich beteiligt.

1) Vgl. oben S. 24.
2) Kabinettsordre vom 8. Dezember 1749: LENZ-UNHOLTZ, S. 73f.
3) Ebenda S. 80 f.
4) Ebenda, S. 101 f.
5) Vgl. oben S. 28, 30.

Trotz dieser Intriguen dauern die Verhandlungen zwischen König und Chevalier fort. Um die Gründung des Franzosen wirksamer zu hemmen, entschließt sich Splitgerber anscheinend im Sommer 1750, den Feind mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Er macht sich daran, die leidige Assoziationswilligkeit Berliner Kollegen mit den Plänen des jüngst erschienenen schottischen Unternehmers zu kombinieren [1]). Stuart, der auch sonst bescheidener und vorsichtiger auftritt als sein französischer Kollege, hat bei den Berliner Kaufherren offensichtlich einen verläßlicheren Eindruck erweckt als Latouche. Auch scheint Stuart — wenn er nicht gar ad hoc verschrieben wurde — klug genug gewesen zu sein, sich vor jeder anderen Tätigkeit in der Berliner Kaufmannschaft umzutun. Die Beteiligung Berliner Kaufleute und besonders Splitgerbers hat sich in dem Unternehmen des Schotten zwar erst im Sommer des Jahres 1751 ausgewirkt [2]), aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Voraussetzung für diese Beteiligung schon im Sommer 1750 gegeben war [3]).

In der Person und in dem Unternehmen des Schotten ersteht also dem Chevalier ein Feind, der sich offenbar der Unterstützung des Königs erfreut. Trotzdem ist nicht anzunehmen [4]), daß Friedrich schon jetzt von der Aussichtslosigkeit der Bemühungen des französischen Unternehmers überzeugt ist und sich deshalb nach einem Ersatz für dessen Pläne umsieht. Der König ist der anspruchsvollen und etwas großsprecherischen Art des Franzosen abgeneigt, er ist des Diskutierens müde und möchte Erfolge sehen. Wenn er dem französischen den schottischen Unternehmer gegenüberstellt, so erweist er sich dem Hause Splitgerber gefällig und wird zugleich in die Lage versetzt, die umständliche Arbeitsweise des Chevalier zu wirklicher Leistung anzuspornen. Friedrichs weiteres Verhalten zeigt zwar eine gewisse Kühle und bezeugt vielleicht auch dadurch die Fortdauer der Splitgerberschen Gegenwirkung, aber der König bleibt doch entschlossen, die Vorarbeiten des Chevalier zunächst noch zu fördern. Am 5. Au-

1) Lenz-Unholtz, S. 74.
2) Ring, S. 77 ff.
3) So auch Lenz-Unholtz, S. 74.
4) So Ring, S. 72.

gust 1750 unterbreitet Latouche den Entwurf des erwünschten Oktroi. Zunächst bittet er um die Erlaubnis, mit Stuart über eine Zusammenlegung der geplanten Kompagnien verhandeln zu dürfen. Seine Forderungen selbst gehen über die dem Schotten zugebilligten Konzessionen[1]) weit hinaus. Er verlangt eine 50prozentige Ermäßigung aller für die Ein- und Ausfuhr geltenden Abgaben. Er ersucht um Konzessionen für Elbschiffahrt und Hochseefischerei. Vor allem aber sucht er Friedrich zu bewegen, mit dem ganzen Gewicht seiner politischen Stellung für die Existenz der geplanten Gründung zu bürgen. Indes — bis zu einer solchen Einheit wirtschaftlichen und politischen Denkens sind die handelspolitischen Erwägungen des Königs noch nicht gediehen. Friedrich lehnt es ab[2]), den Schiffen der Kompagnie im Angriffsfalle Schutz angedeihen zu lassen. Mit schneidender Offenheit erklärt er dem Chevalier, daß er sich versagen muß, durch Unterstützung der Kompagnie in politische Verwicklungen hineingezogen zu werden oder gar für ihre Aufrechterhaltung einen Krieg zu führen. Flagge und Paß, die einzigen politischen Zugeständnisse, die er den Schiffen zuzuwenden gedenkt, werden im Kriegsfall schutzlos sein. Noch immer scheinen die Warnungen des Grafen Podewils und die Erinnerung an das beschämende Ende der Gründung Karls VI. einzuwirken... Auch die Ermäßigung der Abgaben kann der König in dem angesuchten Umfange nicht bewilligen. Friedrich will keinen Präzedenzfall schaffen und die Zurücksetzung einheimischer Handelsfirmen vermeiden. Er erklärt sich jedoch bereit, für die Ausfuhr einheimischer Produkte und Fabrikate Abgabenfreiheit zu gestatten: ein Zugeständnis, welches Stuart nicht zuteil geworden ist und das fortdauernde Interesse beleuchtet, das Friedrich für die Pläne des Chevalier bezeugt. Auch die Berechtigung zur Hochseefischerei, welche Stuart nicht besitzt, wird dem Franzosen bedingt zugestanden; die erbetene Abgabenfreiheit für Fischereiprodukte wird verweigert. Endlich gestattet Friedrich den Unterhalt zweier Schiffe auf der Elbe, verbietet aber im

1) Stuarts Oktroi vom 4. August 1750: Ring, S. 73.

2) 12. August 1750: Nr. XII; das Oktroi Stuarts zeigt in dieser Hinsicht die gleiche Haltung des Königs: Ring, S. 72.

Interesse der Elbschiffahrt den Transport solcher Waren, die der Kompagnie nicht gehören. Am Ende dieses Schreibens vom 12. August nimmt Friedrich mit ironischer Trockenheit Kenntnis von der Absicht des Chevalier, sich mit Stuart auseinanderzusetzen. Mit unverdeckter Schärfe erklärt er sich zugleich außerstande, das Oktroi für Stuart zu kassieren und schließt mit der entschiedenen Erwartung, die „déclaration finale“ des Franzosen alsbald zu erhalten.

Latouche empfängt die Ordre des Königs mit Enttäuschung und Schrecken. Er fürchtet insbesondere, daß Friedrichs politisches Desinteressement im Text des Oktroi zum Ausdruck kommen soll. Dieses Oktroi wird publiziert werden; wenn es eine derartige Insertion enthalten wird, muß der werbende Charakter der Veröffentlichung in sein Gegenteil verkehrt werden. Welcher Interessent wird sich zur Zeichnung entschließen, wenn er erkennen muß, daß der Staat das Unternehmen und das in ihm zu investierende Kapital zu schützen nicht gewillt ist? Unwirsch erwidert Friedrich am 19. August[1]), daß von einer Inserierung nicht gesprochen worden sei. Der König hat den Chevalier „séparément“ von seiner grundsätzlichen Auffassung unterrichten wollen, damit er weiß, woran er ist. Friedrich mag sich französischer und englischer Vorbilder erinnern, indem er der Kompagnie anrät, den Schutz ihrer Unternehmungen selbst zu organisieren. Es ist nicht verwunderlich, daß Latouche (wie Stuart) die Gründung seines Unternehmens betreibt, obwohl er weiß, daß im Fall der Gefahr auf eine königlich preußische Unterstützung zunächst nicht zu rechnen ist. Im Seeverkehr der Zeit spielen Mut und Unternehmungslust keine geringere Rolle als die zureichende Berechtigung und Protektion. Der Chevalier ist ein Hazardeur ... doch unterscheidet er sich durch diese Eigenschaft keineswegs von den zahlreichen Unternehmern, die im Zeitalter Robert Clives begegnen. Gerade diese unbeirrbare Unternehmungslust des ehemaligen Seeoffiziers mag den König immer wieder gefesselt haben. Sie mag es auch erklären, daß Friedrich nicht schon früher die Verhandlungen abgebrochen hat und die wiederholten Zudringlichkeiten des Chevalier geduldig hinnimmt.

1) Nr. XIII.

So muß Friedrich Latouches Ersuchen um Abgabenermäßigung zum zweiten Male ablehnen[1]). Erneut verweist der König auf seine Pflicht gegenüber der inländischen Kaufmannschaft. Er erinnert daran, daß auch die niederländisch-ostindische Kompagnie die gesetzmäßigen Abgaben im vollen Umfang erlegt. Latouche soll sich endlich zufrieden geben und dankbar sein, daß er nicht gleich der niederländischen Kompagnie die Erteilung des Oktroi mit einer hohen Sonderabgabe erkaufen muß. Friedrich warnt ferner vor den Schwierigkeiten der Elbspedition. Auch betont er noch einmal, daß die geplante Kompagnie einen Monopolcharakter nicht besitzen wird; unzweideutig wird hiermit erneut auf die Existenz der Stuartschen Gründung verwiesen. Latouche gibt sich auch jetzt noch nicht zufrieden. Ehe er sich mit königlichem Einverständnis[2]) nach Schlesien begibt, um Beziehungen zu dortigen Produzenten aufzunehmen, versucht er es (am 21. August) zum dritten Mal, das Zugeständnis der Abgabenermäßigung zu erlangen. Friedrich verharrt[3]) auch jetzt bei seiner bekannten Auffassung, unterstreicht noch einmal einige strittige Fragen und schließt mit der entschiedenen Aufforderung, den Entwurf des Oktroi endlich fertigzustellen und unverzüglich vorzulegen. — Die französische Gesandtschaft hat den Fortgang der Verhandlungen aufmerksam verfolgt. Tyrconnell unterrichtet seine Regierung am 25. August[4]) von der bevorstehenden Konzessionserteilung. Über die Unrichtigkeit seiner früheren pessimistischen Voraussage gleitet der Gesandte hinweg. Doch gibt er die beruhigende Versicherung, daß Latouche ein guter Franzose ist und seinem Vaterlande keinen Schaden zufügen wird. Er kennzeichnet durch diese Äußerung das ängstliche Mißtrauen, das die französische Politik gegenüber den handelspolitischen Plänen Preußens beherrscht und welches teilweise auch in der Verschleppung der Handelsvertragsverhandlungen zum Ausdruck kommt. — Der Chevalier überreicht den Entwurf des Oktroi am 27. Au-

1) Ebenda.
2) Ebenda.
3) 23. August 1750: Nr. XIV.
4) Tyrconnell an Puyzieulx, Berlin, 25. August 1750, corr. pol., Prusse, vol. 159, pag. 163 verso ss.; P. A.

gust. Er hat es nicht unterlassen können, der zu gründenden Kompagnie wenigstens die textliche Fassade einer Monopolgesellschaft zu geben. Der König[1]) läßt sich auf weitere Verhandlungen nicht ein, nimmt die Korrekturen vor, die ihm gut dünken und übergibt den Entwurf an Podewils, der die Ausfertigung der Patente zu veranlassen und die weiteren Unterhandlungen mit dem Chevalier zu führen haben wird. Daraus erklärt sich die folgende vierwöchige Unterbrechung des Briefwechsels.

Das Oktroi, welches am 1. September ausgefertigt wird[2]), ist das „erste ausführliche Privileg einer preußischen echten Aktiengesellschaft". Die wirtschaftspolitischen Perspektiven, die es gestattet, sind nicht minder bedeutend wie sein rechtlicher Charakter. Für die Dauer von 15 Jahren wird dem Chevalier die Errichtung einer Handelskompagnie gestattet (Art. 4), welche sich in allen preußischen Häfen niederlassen kann und zu Emden Schmieden, Seilereien, Segeltuchfabriken sowie Magazine errichten darf (Art. 1—3). Zunächst sollen in jedem Jahr zwei Schiffe nach China auslaufen dürfen (Art 5). Die Ausfuhr ostpreußischer Produkte wird ausdrücklich vorgesehen (Art. 12), der Export unterliegt im übrigen keiner grundsätzlichen Beschränkung. Nach der Sitte der Zeit wird also auch diese Kompagnie die Geschäftsbetriebe eines Schiffbauunternehmens, einer Speditionsgesellschaft und eines Handelshauses übernehmen. Die auszuführenden preußischen Produkte sind abgabenfrei, ebenso die eingeführten Waren, sofern sie zu Emden an Ausländer verkauft werden. Sollen sie in den preußischen Landen Absatz finden, so gelten auch für sie die für jede Einfuhr erlassenen Bestimmungen (Art. 6—8). Die Kompagnie erhält ferner das Recht, Schiffe zum Zweck der Hochseefischerei auszurüsten (Art. 9) — ein Zugeständnis, welches vermutlich die Existenz der Kompagnie — unabhängig vom Gedeih des Überseegeschäfts — erleichtern soll. Die Berechtigung zur Elbspedition (Art. 11) dient ebenfalls dem Zweck, den Geschäftsbetrieb der Kompagnie — durch Verbilligung — zu erleichtern. Die Werbungsfrage wird im Sinne des Briefwechsels

1) 30. August 1750: Nr. XV.
2) Ring, S. 55 ff.; Abdruck ebenda S. 251 ff.

geregelt (Art. 16, 17). Zur Zeichnung des Gründungskapitals sind Ausländer und Inländer zugelassen. Die Beteiligung von „gens de qualité et gentilshommes“ wird durch ausdrückliche Erwähnung als besonders erwünscht gekennzeichnet (Art. 13, 14). Endlich enthalten die Art. 18—21 Bestimmungen von besonderer politischer Bedeutung. Offensichtlich hat sich der König in letzter Stunde davon überzeugen lassen, daß eine Unternehmung, die er wünscht und fördert, im Notfall auf staatliche Protektion rechnen muß. Friedrich mag sich für den Einzelfall seine besonderen Entscheidungen im Sinne seiner früheren Äußerungen vorbehalten. Theoretisch zeigt er sich schon jetzt über die Berechtigung der politischen Forderungen Latouches belehrt. Die Grenze[1]), die er zwischen dem privatwirtschaftlichen Charakter der Kompagnieunternehmungen und dem außenpolitischen Interesse des Staates gezogen hat, beginnt sich zu verwischen. Der Erwerb, bzw. die Eroberung von Kolonialbesitz wird unter besonderen Erleichterungen gestattet, die preußische Souveränität ausdrücklich vorbehalten (Art. 20). Und ferner: Eine Handelskompagnie, auf welche in künftigen Handelsverträgen ausdrücklich Rücksicht genommen werden soll (Art. 18); ein privates Handelsunternehmen, welches bei Kriegsfall berechtigt sein wird, seine Schiffe unter preußischer Flagge zu armieren und in den Handelskrieg einzutreten (Art. 19); ein Unternehmen endlich, dem der staatliche Schutz für alle Fälle zugesagt wird (Art. 21)[2]), muß jedem Interessenten als staatswirtschaftliche Gründung und als Gelegenheit einer vollkommen sicheren Kapitalsanlage erscheinen.

Der offiziöse Charakter, den das Oktroi vom 1. September dem Unternehmen Latouches verleiht, wird in Paris sofort erkannt. Man befürchtet, daß das preußische Unternehmen besonders mit Frankreichs ostindischen Handelsunternehmungen konkurrieren wird, obwohl doch das Oktroi kennzeichnenderweise nur[3]) den Warenverkehr mit chinesischen Häfen vorsieht. Tyr-

---

1) Noch in dem Oktroi für Stuart vom 1. August wird diese Grenze scharf gezogen: vgl. oben S. 35.

2) „Nous accorderons notre protection dans tous les cas où la compagnie la réclamerait.“

3) Vgl. jedoch oben S. 31.

connell tritt auch jetzt für den Chevalier ein und bemüht sich, das Mißtrauen seiner Regierung zu zerstreuen[1]). In seiner Antwort muß zwar Puyzieulx gestehen[2]), daß die preußische Gründung nicht gegen die guten Sitten verstößt, vielleicht sogar der einen oder anderen auswärtigen Macht zu nutzen vermag. Aber er betrachtet Friedrichs Seehandelspolitik überhaupt mit säuerlicher Miene. Dem Chevalier de Latouche zumal traut der französische Minister mit nichten: „Je ne puis que louer les propos que Mr. de Latouche vous a tenus à ce sujet, mais vous croyez bien que son intérêt l'emportera toujours sur toute autre considération."

Zur Zeit, da Puyzieulx diese Ansicht äußert, machen sich in den Beziehungen zwischen König und Chevalier die ersten Anzeichen eines Bruches bemerkbar. Der schottische Konkurrent hat am 1. September, also zum Ausfertigungsdatum des Latoucheschen Oktroi, eine königliche Deklaration erhalten, welche die Zugeständnisse, die ihm am 1. bzw. 4. August zuteil geworden sind, beträchtlich erweitert[3]). Wenn Latouche von den Konzessionen absieht, welche die Elbspedition und Hochseefischerei betreffen, so muß er feststellen, daß der Schotte und seine Hintermänner auf Grund der königlichen Verfügungen vom 4. August und 1. September unter den gleichen Bedingungen arbeiten werden wie er. In Emden sieht er eine Konkurrenz-Kompagnie erstehen, die der seinen völlig gleichen wird. Auch Stuart wird Magazine, Schmieden und Segeltuchfabriken errichten, auch Stuart wird zwei Schiffe nach chinesischen Häfen auslaufen lassen, auch Stuart wird für die Ausfuhr einheimischer Waren Abgabenfreiheit genießen. Alle Ergebnisse ihrer vielmonatigen Unterhandlungen wendet der König nun auch dem schottischen Unternehmer zu. Will man Stuart begegnen, so scheint es nur noch eine Möglichkeit zu geben: man muß ihm zuvorkommen, muß die Gründungsinteressenten in und außer Landes zu gewinnen

1) Tyrconnell an Puyzieulx, Berlin, 19. September 1750, corr. pol., Prusse, vol. 159, pag. 227 ss.; P. A.

2) Puyzieulx an Tyrconnell, Fontainebleau, 16. Oktober 1750, ebenda pag. 328 ss.; P. A.

3) Ring, S. 73.

suchen, bevor der Schotte zur Zeichnung seines Gründungskapitals aufruft. Unter solchen Erwägungen mag Latouche sich des verhängnisvollen Mittels bedient haben, sein Oktroi und einige zugehörige Schriftstücke zu publizieren, ohne des Königs Einwilligung zu besitzen. Offensichtlich durchschaut er noch immer nicht die Zusammenhänge zwischen dem Hofe, Splitgerber und der Stuartschen Gründung. Er scheint zu glauben, daß Friedrich, indem er auch den Schotten unterstützt, nur eine Verdoppelung seiner handelspolitischen Absichten erstrebt und einen Wettbewerb der Kompagnien dulden wird.

Friedrich jedoch mißbilligt die Publikation des Chevalier mit verhaltenem Zorn [1]). Besonders verübelt er dem Franzosen die Veröffentlichung des Art. 9, der die Berechtigung zur Hochseefischerei wenigstens in Aussicht stellt. Es handelt sich hierbei gerade um eines jener Zugeständnisse, welches Stuart (und seinen Hintermännern!) nicht zuteil geworden ist. Es läßt sich nicht entscheiden, ob Friedrich mit Rücksicht auf Stuart eine Geheimhaltung dieser Konzession besonders wünscht. In seinem Schreiben verweist Friedrich lediglich auf die Möglichkeit englischer und niederländischer Gegenmaßnahmen. Die alte Besorgnis vor außenpolitischen Irrungen wird mit einem gewissen Recht in den Vordergrund geschoben: Besonders der Heringsfang bildet den Gegenstand eines erbitterten Konkurrenzkampfes zwischen Niederländern, Engländern, Dänen und Preußen [2]). Trotzdem entsteht der Eindruck, daß Friedrich die wirklichen Beweggründe seiner Mißbilligung verbirgt. — Schon am nächsten Tage erbietet sich der erschreckte Chevalier, den Art. 9 durch eine Klausel zu ergänzen, welche geeignet ist, das etwaige Mißtrauen auswärtiger Mächte zu zerstreuen. Friedrich lenkt ein [3]) und gibt sich scheinbar zufrieden. Doch befürchtet er auch jetzt noch, daß die übereilte Publikation des ganzen Oktroi — nicht nur die des Art. 9 — der Gründung schaden und Gegenmaßnahmen der Seemächte heraufbeschwören wird.

1) 27. September 1750: Nr. XVI.

2) Ernst Baasch, Z. Gesch. d. Hamburg. Heringshandels = Hans. Geschichtsbll., Bd. 33, S. 61 ff.

3) 30. September 1750: Nr. XVII.

Erst in der zweiten Oktoberwoche scheint Latouche zu erkennen, welche Kräfte am Werke sind, den König seinem Unternehmen abspenstig zu machen und seine Pläne in Verruf zu bringen. Noch einmal bemüht er sich, mit Stuart zu einer Einigung zu gelangen. Jetzt endlich sucht er auch David Splitgerber für seine Zwecke zu gewinnen. Splitgerber soll einen der Direktorenposten der Kompagnie, seine Firma die gesamte Vermögensverwaltung übernehmen. Friedrich bekundet[1]) gegenüber diesen Versuchen ein gelassenes Einverständnis und gibt dem Chevalier — mit den besten Wünschen für das Gedeihen der Kompagnie — nicht minder gelassen zu verstehen, daß er ihm alle weiteren Maßnahmen überlasse und sich nicht mehr einzumischen gedenke. Deutlich wird erkennbar, daß der König nicht mehr behelligt zu werden wünscht.

Nun stockt die Erörterung mehr als zwei Monate lang. In dieser Zeit fällt die Entscheidung über die Zukunft der Latoucheschen Gründung. Stuart ist nicht zu gewinnen, Splitgerber versagt jede Teilhaberschaft. Aus dem Ausland kommen Nachrichten, welche der Gründung schaden. Es ist nicht anzunehmen, daß sich das Mißtrauen der französischen Regierung bemerklich macht; Tyrconnell vertraut dem Chevalier bis zum Ende. Doch treffen aus dem Haag und aus London mißliche Berichte ein. Es wird nicht ersichtlich, ob die Relation des preußischen Vertreters im Haag[2]) eine zutreffende Vorstellung von der Stimmung niederländischer Interessenten gegeben hat. Die Relation berichtet vom Mißtrauen niederländischer Kaufleute, von ihrer Unzufriedenheit mit der geringen Höhe des Gründungskapitals[3]) und von ihrem Argwohn gegenüber der Sicherheit der Kapitalsanlage. Friedrich dürfte weniger die sachlichen Einwände als die drohende Ablehnung niederländischer Beteiligung zur Kenntnis genommen haben. Auch der Berliner englische Gesandte sucht die Gründung bei seiner Regierung in Verruf zu bringen[4]), und der Vertreter

1) 14. Oktober 1750: Nr. XVIII.

2) 20. Oktober 1750: Ring, S. 60.

3) Es sollte eine Million Taler betragen: Ring, S. 57.

4) Pol. Korr., Bd. 8, Nr. 4605. Es liegt kein Anlaß vor, den erwähnten, durchaus mehrdeutigen Bericht allein auf Stuarts Gründung zu beziehen.

Preußens in London läßt ebenfalls eine ungünstige Stellungnahme englischer Interessenten vermuten. Das angeblich aus London stammende Schreiben vom 2./12. Oktober 1750[1]), welches als Flugschrift verbreitet wird, entstammt vermutlich einer einheimischen, der Unternehmung mißgünstigen Feder. Auch in dieser Schrift wird ein ausreichendes Gründungskapital vermißt, man warnt recht plump vor der Konkurrenz der atlantischen und baltischen Handelsmächte und versieht fast alle Unternehmungspläne der Kompagnie mit einem Fragezeichen. Diesen ablehnenden Meinungen stehen freilich ermunternde Urteile zeitgenössischer Wissenschaftler gegenüber. Doch lassen sich die privaten Gutachten der Professoren Pauli und Süssmilch nicht mit Sicherheit auf die Gründung Latouches beziehen[2]); es ist ferner kaum anzunehmen, daß diese zustimmenden Äußerungen dem König im Herbst des Jahres 1750 bekannt geworden sind. Wenn jedoch eine Kenntnisnahme stattgefunden hat, so ist es wahrscheinlich, daß Friedrich stärker von der niederländischen und englischen Mißstimmung als von dem Beifall der erwähnten Gelehrten beeindruckt worden ist — ein Beifall übrigens, der sich stärker auf patriotische, historische und theoretische denn auf politische Erwägungen stützte. Jene ausländischen Berichte indes waren geeignet, das aktive Vertrauen auswärtiger Interessenten, welches

---

(So Ring, S. 75, Anm. 7.) Sicher gibt das Aktenstück verläßliche Nachricht von der der preußischen Handelspolitik schlechthin entgegengesetzten, englischen Stimmung. Eine genaue Analyse der Stelle wird dadurch erschwert, daß die in Nr. 4605 erwähnte „penultième dépêche" des preußischen Vertreters in London (lt. frdl. Mitteilung des G. St. A. vom 18. II. 1929) nicht erhalten ist.

1) Ring, S. 60.

2) So Ring, S. 63 ff. Auch die (ebenfalls von Ring, S. 66 f. zitierte) Schrift Surlands darf nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Chevalier erwähnt werden. Joh. Jul. Surland verweist (Erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln, Cassel 1752, S. 79, Anm. f) lediglich auf die im Jahre 1751 eröffnete Stuartsche Kompagnie. Er erwähnt ferner die Seehandelspolitik Friedrichs d. Gr. nur im Zusammenhang mit ähnlichen reichsdeutschen Bemühungen. Seine Gesinnung ist eine schlechtweg deutschpatriotische, seine Problemstellung erwächst aus einer naturrechtlichen Auffassung des Völker- bzw. Seerechts und wird nicht von handelspolitischen Einzelvorgängen veranlaßt. Über die naturrechtliche Begründung der Seehandelspolitik vgl. unten S. 52.

Friedrich durch Latouche zu gewinnen hoffte, vermissen zu lassen. Diese Berichte haben Friedrichs wankende Unterstützungswilligkeit weiterhin geschwächt und der von Stuart und seinen Hintermännern ausgehenden Gegenbewegung den Boden geebnet. Sie haben den bevorstehenden Bruch gefördert und mitveranlaßt.

Als der Franzose Ende Dezember mit verblendetem Optimismus dem König seine Absicht mitteilt, die Wahl der Kompagnie-Direktoren vorzunehmen, muß er Friedrichs wachsendes Mißtrauen, wachsende Ungnade, wachsendes Desinteressement erkennen. Der König bringt[1]) den Bemühungen des Chevalier, die Kompagnie als solche zu konstituieren, ein unverhohlenes Mißfallen entgegen. Er hat keinen Sinn und keine Achtung für diese formalen Bemühungen. Da er die erforderliche Kapitalassoziation gefährdet sieht, muß er die Bemühungen des Chevalier, Direktoren zu ernennen und Zeichnungslisten aufzulegen, als unsachliche und zwecklose Demonstration betrachten. Trotz dieser Haltung des Königs schreitet Latouche am 31. Dezember 1750 zur Ernennung des Direktoriums. Seine Wahl ist nicht dazu angetan, des Königs Meinung zu ändern. Da dem Chevalier die Heranziehung Berliner Kaufleute mißlungen ist, hat er sich mit Erfolg bemüht, Angehörige des Adels und der Hofgesellschaft zu gewinnen. Doch bedeutet gerade diese Übertragung der Direktorenposten an adelige Höflinge, welche auf Friedrichs Wohlgefallen rechnen mag und dem Art. 14 des Oktroi entspricht, eine Unterschätzung der königlichen Sachlichkeit. Unter den künftigen Direktoren befinden sich Männer wie Swéerts und Bielfeld[2]), an deren Umgang sich der König erfreuen und deren Dienste er in Anspruch nehmen mag, die aber eines dauernden königlichen Vertrauens nicht gewürdigt werden. Jakob Friedrich von Bielfeld zumal, dieser „bürgerliche Abenteurer“[3]), ist ein gänzlich insolventer Herr, dessen Erscheinung dem Direktorium nicht zur Zierde gereicht. Er beteiligt sich an der Kompagnie in spekulativer Absicht; das Scheitern der Gründung wird ihm

1) 26. Dezember 1750: Nr. XIX. Die Konzepte der Briefe XIX, XX und XXII erliegen im G. St. A. und sind von Ring (S. 69ff.) eingesehen worden.

2) Ring S. 67f.

3) Gerda Voss, Jak. Fch. Freiherr v. Bielfeld, Bln. o. J. (1929), S. 13, 26.

einen Geltungsverlust erbringen, „der vielleicht (als) eine der Ursachen seiner Entfernung vom Hofe“ zu betrachten ist. Immerhin denken die Direktoren kaufmännisch genug, ihre Posten unter Bedingungen anzutreten, welche die Bewegungsfreiheit des Chevalier stark beschränken: Das Oktroi soll ihnen übertragen werden, die Leitung des Unternehmens wird ihrer ständigen Beaufsichtigung unterliegen. Diese Zugeständnisse beleuchten die verzweifelte Stimmung Latouches; der Unternehmer scheint gewillt und ist vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen genötigt[1]), die Gründung auch unter erschwerten Bedingungen zustande zu bringen.

Eine Zeichnungsstelle wird eröffnet, die Geschäftstätigkeit der Kompagnie soll am 1. März 1751 beginnen. Der König ersetzt[2]) bereits am Tag nach der Direktorenwahl dieses Sollen durch ultimativen Zwang. Friedrich sieht sich durch das bisherige geringe Zeichnungsinteresse, vor allem aber durch den großen „Eclat“, den die Gründung in fast allen Staaten Europas hervorruft, zu einer kategorischen[3]) Erklärung veranlaßt: Er wird das Oktroi des Chevalier de Latouche kassieren, wenn am 1. März 1751 die Eröffnung des Geschäftsbetriebes nicht erfolgt. Es ergibt sich alsbald, daß der Chevalier innerhalb der gesetzten Frist die im Oktroi nicht vorgesehene Vollzeichnung des Aktienkapitals, die das Direktorium als conditio jeder Geschäftstätigkeit betrachtet[4]), nicht herbeiführen zu können glaubt. Noch einmal (am 2. Januar) sucht er den König umzustimmen. Mit höflicher Entschiedenheit beharrt[5]) Friedrich bei seinem Entschluß und bekundet erneut sein Mißfallen über das Aufsehen, welches die Haltung des Chevalier im Auslande erregt hat. Zur gleichen Zeit läßt der König den Direktoren eine Niederlegung

1) Latouche hat die Reise nach Berlin auf eigene Kosten angetreten (Le Chambrier a. d. König, Paris, 12. Januar 1750, corr. pol., Prusse, vol. 161, pag. 14; P. A.). Daß er während seines Berliner Aufenthalts Gratifikationen irgendwelcher Art bezog, ist nicht bezeugt.

2) 1. Januar 1751: Nr. XX.

3) Die Vollständigkeit der Anrede und die Schlußfloskel geben diesem Schreiben einen besonders eindringlichen Charakter.

4) Ring, S. 61.

5) 9. Januar 1751: Nr. XXI.

ihrer Posten nahelegen[1]). Jetzt erkennt auch Latouche die Aussichtslosigkeit weiterer Bemühung und bietet am 9. Januar den Verzicht auf das Oktroi an. Zwei Tage später erklärt[2]) Friedrich sein Einverständnis und dankt dem Chevalier in konziliauter Form für seine Bemühungen, deren Rechtschaffenheit er noch einmal betont[3]). Am 13. Januar[4]) verzichtet Latouche auf die Niederlassungserlaubnis. Bis Ende März verweilt er in Berlin, ohne daß die Gründe seines Bleibens ersichtlich wären. Erst am 29. März verabschiedet er sich schriftlich. Friedrich wünscht[5]) dem Chevalier eine glückliche Reise. Latouche verläßt die preußische Hauptstadt und kehrt nicht mehr zurück.

Für den Mißerfolg des Unternehmens macht der König gegenüber Latouche die Haltung des Auslandes geltend. Friedrich erweckt geflissentlich den Anschein, daß vor allem[6]) diese ablehnende Haltung, die durch das Geschäftsgebaren des Chevalier veranlaßt worden ist, seine endgültige Entscheidung veranlaßt hat. Gegenüber den Direktoren verweist[7]) Friedrich lediglich auf das verfehlte Geschäftsgebaren Latouches und auf seinen angeblichen Mangel an Kredit. Indem Friedrich sein Verhalten an der Stimmung der ausländischen Interessenten orientiert, scheint er zu jener früheren Auffassung zurückzulenken, welche in dem Oktroi vom 1. September 1750 fast überwunden schien. Die geringe Unterstützung, die die Gründung im Auslande findet, das Aufsehen, das sie erregt, scheint Friedrich der Ankündigung künftiger handelspolitischer Befehdung gleichzusetzen. Aber dieser Anschein ist irreführend. Schon am 12. März 1751 verspricht[8]) Friedrich Stuarts Kompagnie, deren Geschäftsbetrieb

1) Ring, S. 70.

2) 11. Januar 1751: Nr. XXII.

3) Die im Testament von 1752 (Die Politischen Testamente = Erg.-Bd. z. Pol. Korr., 1920, S. 26f.) ausgesprochene Warnung vor den handelspolitischen Projektemachern wird kaum auf die Persönlichkeit des Chevalier bezogen werden dürfen. Vgl. jedoch Koser, Bd. 2, S. 192.

4) Latouche a. d. König, Berlin, 13. Januar 1751; G. St. A.

5) 31. März 1751: Nr. XXIII.

6) Über weitere Gründe schweigt der König mit Bedeutung: Nr. XXI.

7) Ring, S. 70f.

8) Ring, S. 74.

alsbald eröffnet werden wird, Schutz und Sicherheit für den Kriegsfall. Friedrichs Hinweis auf den ausländischen „Eclat“ entbehrt also einer außenpolitischen Bezugnahme. Der König sieht lediglich die Zeichnungswilligkeit ausländischer Interessenten, er sieht den ausländischen Kredit des Chevalier gefährdet und kann nicht umhin, diese Gefährdung auf das bisherige geschäftliche Verhalten Latouches zurückzuführen. Gerade die Einsicht, daß eine preußische Kompagniegründung einer mehrheitlichen Beteiligung ausländischer Kapitalisten bedürfen wird, hat den König vor einem Jahre veranlaßt, Latouche in Berlin willkommen zu heißen und sich seiner Beziehungen zu ausländischen Gründungsinteressenten zu bedienen. Wenn er am 9. Januar erfährt [1]), daß in Berlin bereits 60000 Taler des Aktienkapitals gezeichnet worden sind, wenn diese Summe sich bereits am 12. Januar um 20000 Taler vermehrt [2]) hat, so kann dieser Teilerfolg des Latoucheschen Unternehmens keine Sinnesänderung des Königs hervorrufen: Friedrich weiß, daß die Hauptbeteiligung von ausländischen Kapitalisten getragen werden muß, und hat seine Gründe, an diese Beteiligung nicht mehr zu glauben. Freilich ist zu fragen, warum der König das Oktroi Latouches nicht schon früher — etwa aus Anlaß der unzeitigen Publikation oder bald nach Eintreffen der ungünstigen Berichte — zurückgenommen hat. Der Kassationsentschluß ist ja tatsächlich mehr als sechs Wochen nach dem mutmaßlichen Eintreffen dieser Mitteilungen gefaßt worden. Zwar ist es denkbar, daß noch in der zweiten Novemberhälfte und im Dezember Berichte eingelaufen sind, von denen die Überlieferung nichts weiß. Doch erscheinen Friedrichs Entschluß vom 1. Januar und die Begründungen, die ihn begleiten, nicht völlig geklärt, auch wenn der Einlauf weiterer mißgünstiger Berichte festzustellen wäre.

Friedrich selbst deutet auf entscheidendere Erwägungen, indem er dem Chevalier unvollständige Erklärungen gibt und die Direktoren mit hoffnungsvollen Worten auf das Unternehmen

---

1) Ebenda, S. 70.

2) Tyrconnell an Puyzieulx, Berlin, 12. Januar 1751, corr. pol., Prusse vol. 164, pag. 63 a.

Stuarts vertröstet[1]). Eine Relation des französischen Gesandten gibt uns näheren Aufschluß[2]). Tyrconnell stellt bei seiner zusammenfassenden Würdigung der Latoucheschen Bemühungen die Gegenwirkung Splitgerbers in den Vordergrund. Die Direktorenwahl hat Splitgerber noch nicht zu verhindern vermocht; aber der Erfolg der Kapitalzeichnung hat „Splitgerber & Kompagnie" nicht ruhen lassen, die Berliner Herren haben erst nach Neujahr ihren ganzen Einfluß aufgeboten und den König veranlaßt, den Verzicht Latouches gutzuheissen. Ihrer Tätigkeit ist es ferner zuzuschreiben, daß die Direktoren zur Niederlegung ihrer Posten angehalten worden sind. Tyrconnell ist nicht der Meinung, die der König gegenüber Latouche zu erwecken sucht, er mißtraut mit Recht der Ansicht der Antichambre, das Eingreifen der Seemächte habe die Gründung des Chevalier scheitern lassen. Tyrconnell führt das rasche Ende auf die leichtfertige Urteilsbildung des Königs („légèreté du Prince") zurück. Friedrichs Entschluß — so läßt sich der Gesandte vernehmen — ist allein durch die Intriguen David Splitgerbers und des Geh. Kämmerers Fredersdorf zustande gekommen. Splitgerber und Fredersdorf sind die besten Geschäftsfreunde, sie haben in der Person des Chevalier eine unliebsame Konkurrenz bekämpft, die ihren Monopolbestrebungen auf dem Gebiete des Exporthandels im Wege gestanden hat. Auch hat sich der Chevalier nicht gescheut, den König auf die „indécence de leurs manoeuvres", auf die unsauberen Machenschaften der Freunde nachdrücklich zu verweisen. Dadurch hat Latouche den Widerstand der erwähnten Herren zum Hass entfacht und sein Unheil heraufbeschworen.

Mehr der Richtung als den Einzelheiten nach findet Tyrconnell den Weg zu den verschwiegenen Gründen der königlichen Haltung. Splitgerber scheint dem Unternehmen Latouches mit ständig wachsendem Widerstand begegnet zu sein[3]). Daß seine feindselige Gesinnung das Ohr des Königs gewann, ist nicht verwunderlich. Friedrich ist dem Berliner Bankier seit seiner Jugend zu bleiben-

1) Ring, S. 71.
2) Vgl. oben S. 47, Anm. 2.
3) Vgl. oben S. 28, 30.

dem Dank verpflichtet[1]). Im Jahre 1729 (!) hat der Kronprinz ein Darlehen von 9000, im Jahre 1739 5000 Taler hinter dem Rücken des Vaters aufgenommen. Der Privatbankier des Kronprinzen ist nach dem Jahre 1740 zum Bevollmächtigten zahlloser und vielfältiger Geschäftsaufträge aufgerückt — von umfänglichen Lieferungen für den Staat zu schweigen. Im Jahre 1751 wird der Umsatz des Königs bei Splitgerber & Daum eine Million Taler überschreiten. Friedrich betrachtet die Geschäftstätigkeit Splitgerbers keineswegs ohne Kritik[2]), aber dies hindert ihn nicht, sich seiner ständig und vielfach zu bedienen. Die Dankbarkeit, die er ihm schuldet, überwiegt und tritt auch darin zutage, daß er für die Interessen des Handelshauses im Notfall mit politischen Mitteln eintritt[3]). In den verschiedensten Wirtschaftsangelegenheiten wird sein Ratschlag gehört, auch in seehandelspolitischer Hinsicht begegnet Splitgerber als Berater[4]). Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er den König auch in der Latoucheschen Angelegenheit beraten hat. Vermutlich ist er es gewesen, der dem König in letzter Stunde neue Angaben über die Kreditfähigkeit des Franzosen zugetragen hat; mit welcher Gesinnung und welchem Erfolg, liegt auf der Hand.

Daß sich Splitgerber bei seinem Vorgehen der Unterstützung Fredersdorfs bedient, ist kaum zu bezweifeln. Besonders[5]) in geschäftlicher Hinsicht ist der Geh. Kämmerer Fredersdorf der vertrauteste Berater und Diener des Königs. Auch in handelspolitischen Angelegenheiten ist er bewandert und wird im Jahre 1751 an den Pariser Handelsvertragsverhandlungen teilnehmen[6]). Vielfach tätigt der Geh. Kämmerer Zahlungen[7]) für den König und verkehrt[8]) in Friedrichs Auftrag mit dem Hause Split-

1) Für das Folgende: Lenz-Unholtz, S. 47 ff.

2) Johs. Richter, D. Briefe Friedrichs d. Gr. an seinen vormaligen Kammerdiener Fredersdorf, Bln.-Grunewald o. J. (1926), S. 145.

3) Vgl. oben S. 18 sowie Pol. Korr. Bd. 6, Nr. 2922.

4) Vgl. oben S. 33 sowie Ring, S. 97 f.

5) Vgl. Koser, Bd. 2, S. 238 ff.

6) Vermutlich! Vgl. Richter, S. 177.

7) Vgl. u. a. Pol. Korr. Bd. 1, Nr. 228, 347; Bd. 2, Nr. 855 usw.

8) Richter, Nr. 76, 87, 203, 221.

gerber & Daum. Die Beziehungen des geldgierigen [1]) Kämmerers zu dem großen Handelshause sind nicht nur geschäftlicher Art. Sie werden aufs schärfste beleuchtet durch die Tatsache, daß Fredersdorf im Jahre 1753 Caroline Daum, die älteste Tochter von Splitgerbers verstorbenem Mitgesellschafter, ehelichen wird [2]). Langjährige freundschaftliche Beziehungen zwischen Splitgerber und Fredersdorf sind als die Grundlage dieser späten Heirat zu betrachten. — Kein Zeugnis bestätigt jedoch die Ansicht Tyrconnells, daß Splitgerber und Fredersdorf ein Exportmonopol erstreben und daß sie dieses Ziel durch unsaubere Machenschaften zu erreichen trachten. Splitgerber hat dem Chevalier zunächst aus prinzipiellen Gründen entgegengearbeitet. Als er erkennen muß, daß Friedrich von seinen außenhandelspolitischen Plänen nicht abzubringen ist, hat er die Stellung gewechselt. Er hat Stuart unterstützt, weil die Persönlichkeit des Schotten eine bessere Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Kaufmannschaft zu gewährleisten schien als der großsprecherische Latouche, der sich erst in letzter Stunde um seine Mitarbeit bemühte. Endlich haben sich Splitgerber und die übrigen Kaufherren der Residenz dem französischen Adeligen aus standespolitischen Gründen entgegengestellt. Die Berliner Kaufleute waren der ausdrücklichen Berücksichtigung des Adels, wie sie der Art. 14 des Latoucheschen Oktroi vorsah und die Direktorenwahl bestätigte, abgeneigt: „Le marchand particulier . . . a cherché à insinuer qu'il fallait en exclure la noblesse“ [3]).

Es lassen sich also für den Mißerfolg des Latoucheschen Unternehmens zwei Begründungen geltend machen. Einmal ist der König irritiert durch das übereilte, allzu selbständige und zudringliche Vorgehen des Chevalier. Er zweifelt an der Solidität des Unternehmens, wenn auch nicht an der Rechtlichkeit Latouches und er sieht vor allem die Kapitalassoziation, die auch bei Stuart einer ausländischen Mehrheit bedürfen wird, gefährdet. Vorsicht und Argwohn des Königs sind vielleicht ein wenig übertrieben, aber begreiflich aus seiner relativen Unerfahrenheit in

1) Koser, Bd. 2, S. 238.

2) Lenz-Unholtz, S. 25*; Richter, S. 20.

3) Latouche a. d. König, Berlin, 12. Dezember 1750, G. St. A.

seehandelspolitischen Geschäften. Infolge dieser (durchaus selbständigen!) Urteilsbildung finden die Gegenbestrebungen Splitgerbers und Fredersdorfs einen bereiten Boden. Friedrich vertraut dem Rate des Bankiers vollkommen und scheut sich offensichtlich, den einheimischen Kaufherrn, dem er stark verpflichtet ist, zu verletzen. So verhilft er der einheimischen Konkurrenz, ihrer Strebsamkeit und ihrem sozialen Selbstbewußtsein zum Sieg gegenüber der Person des ausländischen Unternehmers, welche er selbst vor einem Jahre — in Unterschätzung der einheimischen Unternehmungslust — herbeigerufen hat. Latouche jedoch hat die selbstherrlich kritische Haltung des Königs unterschätzt und die Gegenbewegung der Berliner Interessenten zu spät durchschaut. Er ist zweifellos in erster Linie als Opfer seines eigenen, wenig durchdachten Vorgehens und als Opfer der Pläne Stuarts und der aufstrebenden Berliner Kaufmannschaft zu betrachten; doch ist ihm zuzuerkennen, daß seinen Fähigkeiten und seinen Bemühungen eine eigentliche Bewährung versagt geblieben ist. Er war ein Spekulant, der zu wenig Mittel, zu wenig Beziehungen, zu wenig Scharfsinn besaß. Abenteurer oder Schwindler ist er nicht gewesen.

Trotz des Mißerfolgs der Latoucheschen Gründung bedeuten die zwischen König und Chevalier geführten Unterhandlungen mehr als eine Episode innerhalb der friderizianischen Handelspolitik. Die Erfahrungen, die der König im Verkehr mit dem französischen Unternehmer erwirbt, sind konstitutiv für die Behandlung der Stuartschen Gründung und für alle späteren Unternehmungen[1]). Die Briefe, die diese Erfahrungen widerspiegeln, zeigen des Königs persönlichen Anteil, die tastende, behutsame und doch bereits kritisch überlegene Art seiner Einarbeitung und seines handelspolitischen Denkens in besonderer Weise[2]). Die Aufhellung wirtschaftsgeschichtlicher Einzelzusammenhänge, die erst durch ihre Benutzung veranlaßt werden konnte, beleuchtet scharf jene realpolitische Bescheidenheit, welche Friedrich d. Gr. in den Angelegenheiten der Seepolitik zeitlebens an den Tag

1) Vgl. oben S. 40 sowie Voss, S. 83.

2) Diese Erwägung veranlaßt den vollständigen Abdruck der Briefe im Anhang.

gelegt hat. So sehr er die Bedeutung seehandels- und kolonialpolitischer Betätigung erkannte und durch eine Reihe (unglücklicher) Unternehmungen zu erhärten trachtete, so wenig hat er Preußens Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der Handels- und der Flottenpolitik überschätzt. Niemals hat sich Friedrichs seehandelspolitische Erwägung mit den zeitüblichen naturrechtlichen Postulaten verbrämt, niemals das Recht auf Freiheit der Meere in Angelegenheiten geltend[1]) gemacht, wo vor allem die geringe Leistungsfähigkeit der preußischen Lande, die erschwerenden politisch-geographischen Bedingungen und die überwältigende Konkurrenz der großen Mächte zu erkennen waren. Die argwöhnische Behutsamkeit, die Friedrichs Haltung bereits in den vorliegenden Briefen beherrscht, hat sich mit der Zeit zu einer starken Resignation entwickelt. Diese Resignation klingt schon in den Jahren 1751[2]) und 1752[3]) an, sie steigert sich im Testament von 1768[4]) zu dem Bekenntnis, mit dem Handel Englands, Hollands, Frankreichs und Spaniens nicht mehr konkurrieren zu können. „Diese Völker sind zuerst gekommen und haben alles Gute vorweggenommen. So bleibt uns nichts von den einträglichsten und wichtigsten Handelszweigen ... Der große Handel ist uns ... verschlossen, aber damit ist nicht gesagt, daß wir auf allen Handel verzichten müßten“ [5]). Nur „nach Maßgabe (der) ... Kräfte“ sollte der preußische Handel gefördert werden. Diese Förderung hat sich — nicht nur gegenüber den Kompagnien Latouches und seiner Nachfolger — im Gewande

1) Es ist kennzeichnend, daß sich Friedrich derartiger Argumentationen, auch wenn sie aus dem Kreise seiner Diplomatie an ihn herangetragen wurden, nicht bediente. Vgl. Pol. Korr., Bd. 8, S. 264, Anm. 3. — Die Ansicht daß „die späten deutschen Versuche, auf dem Ozean zur Geltung zu kommen“ im Zeichen der Idee von der Freiheit der Meere gestanden, haben, kann für die Seehandelspolitik Friedrichs d. Gr. nicht gelten. Vgl. A. Rein, Über die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung für das europäische Staatensystem = Hist. Ztschr. Bd. 137, 1927, S. 42.

2) Pol. Korr., Bd. 8, Nr. 5021; Koser, Aufsätze, S. 29.

3) Pol. Test., S. 19 f., 100 f.

4) Pol. Test., S. 123 f.

5) Friedrich d. Gr., D. Pol. Test. = Klassiker d. Politik, Bd. 5, Bln. 1922, S. 132 f.

obrigkeitlicher Bevormundung geltend gemacht, nicht selten zum Schaden des geförderten Unternehmens. Doch ist es müssig, diese zeitbedingte, der Staatsauffassung des Königs eng verhaftete Haltung zu richten. Die Seehandelspolitik Friedrichs d. Gr. ist stärker durch die wirtschaftliche Struktur und die politisch-geographischen Bedingungen der preußischen Lande als durch den Mangel freihändlerischer Wirtschaftsgesinnung gehemmt worden. Die Erkenntnis jener wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen, die Überwindung jeglicher Überschätzung und jeglichen Selbstbetrugs gehören zu den Eigenschaften Friedrichs II., die seine Größe ausmachen und uns verhindern, seine handelspolitische Wirksamkeit als ein Vermächtnis für die nachbismarckische Epoche zu betrachten*).

---

*) Nachtrag: Das Werk von Hugo Rachel [D. Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Preußens 1740—1786, Bd. III, 1. Bln. 1928 = Acta Borussica], welches dem Verfasser erst während der Revision dieser Abhandlung vorgelegen hat, behandelt zwar nicht die äußere Handelspolitik, erbringt aber für den oben S. 19—24 gegebenen Ueberblick willkommene Bestätigung und Ergänzung [vgl. Rachel, S. 361 ff., 423 ff., 491 ff.]

Anhang[1]).

I.

à **Potsdam**, le 28e mars 1750.

Monsieur le Chevalier de Latouche! J'ai bien reçu votre lettre du 26e de ce mois et je ne puis que vous savoir gré des sentiments de zèle et d'attachement que vous montrez pour mon service. Je serai charmé que vos soins et vos lumières me mettent à porte d'entrer dans les objets qui ont pu vous amener dans mes Etats. La nécessité du commerce m'est connue, et j'ai déjà donné toute mon attention pour le faire fleurir. Vous verrez bientôt, en prenant des notions locales de nos fabriques et de nos manufactures, que l'on les a déjà poussées assez loin. Leur progrès est visible; je sens bien cependant que l'on peut porter le tout encore à un plus haut degré de perfection. L'essentiel surtout est de pouvoir tirer de la première main plusieurs sortes de marchandises, que l'on a été jusqu'ici dans l'habitude et dans la nécessité de prendre de la seconde. Mais il est à observer que le talent a moins manqué que les marchands, en état de le mettre en oeuvre et de soutenir tout le poids d'un commerce étendu. Quelques négociants cependant embrassent déjà ces vues, et elles n'ont jamais été portées au point où elles sont à présent. Je verrai avec une véritable satisfaction que vous contribuez à les perfectionner et à les augmenter, mais je ne saurais encore pénétrer quelles sont vos idées et sur quoi vous faites rouler vos projets. J'augure cependant par votre lettre qu'ils tombent particulièrement sur la ville d'Emden. Je pense moi-même que l'établissement d'un commerce étendu serait plus avantageusement placé dans ce port que dans tout autre endroit de mes Etats, et j'ai cru voir par la lettre que le Baron Le Chambrier m'a faite passer de votre part que c'était votre objet principal. J'avais jugé aussi sur cette même lettre que vous aviez déjà formé votre plan et arrangé toutes vos batteries en conséquence: Je conçois cependant que vous avez besoin de prendre des notions plus claires, et je me propose de vous entendre moi-même sur l'ordre de vos idées et d'entrer avec vous dans tous les détails qui pourront être relatifs à votre objet. Je vous renvoie ci-joint votre passeport. Je serais charmé de trouver dans la prudence de vos vues et de vos arrangements des motifs de vous marquer mon attention et ma bonne volonté. Sur ce, je prie Dieu qu'il vous ait, Mr. le Chevalier de Latouche, en sa sainte et digne garde.

Federic

---

1) Die Briefe erliegen in Mém. et doc., France, vol. 1964, p. 29 ss., P. A., und sind vermutlich infolge dieser irreführenden Reponierung bisher unbekannt geblieben. — Ueber den Stil vgl. Friedrichs eigenes Eingeständnis: Publ. a. d. K. preuss. Staatsarchiven Bd. 82, 1909, S. 275.



II.

à Potsdam, le 7e avril 1750.

Monsieur! J'ai bien reçu votre lettre du 5e de ce mois. La manière dont vous vous y expliquez ne peut qu'augmenter l'envie que j'ai de vous entendre et de juger par moi-même de vos projets et des moyens que vous comptez de mettre en oeuvre pour les exécuter. Je trouve bon que vous veniez ici à la fin de cette semaine et je vous y verrai avec plaisir. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

III.

à Potsdam, le 17e avril 1750.

Monsieur! J'ai lu tous les programmes que vous m'avez présentés sur vos projets de commerce, et je ne puis que rendre justice à la droiture et à l' intelligence que vous y faites paraître sur tous les objets que vous embrassez. Mais comme le but principal de vos propositions entraîne après soi la supposition de l'établissement de compagnies de commerce, je voudrais que vous entriez dans des détails plus circonstanciés sur la possibilité de l'établissement de ces mêmes compagnies ou d'une seulement, et que vous me devoiliez les moyens que vous avez à mettre en oeuvre pour rassembler les personnes qui doivent la composer, quels seront ces associés, la manière dont ils comptent commencer leur établissement, les sommes qu'ils se proposent d'y placer, et enfin que vous ne me laissiez rien ignorer de ce qui peut constater mes connaissances et ma certitude sur tout ce qui doit entrer nécessairement dans la manière de réaliser vos projets. J'attends ces explications rendues avec la clareté que vous employez si bien. Et sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

IV.

à Potsdam, le 22e avril 1750.

Monsieur! N'étant pas bien instruit, si l'emplacement pour bâtir près de la mer des magasins et si le bois de charpente pour les bâtiments se trouve à Emden, j'en ferai faire au plutôt les informations nécessaires. Et quand j'aurai bien considéré les mémoires que vous m'avez envoyés, je vous communiquerai d'abord mes sentiments là-dessus. Je vous suis, au reste, bien obligé du zèle que vous me témoignez et de la promptitude avec laquelle vous avez bien voulu remplir mes désirs, en formant ces mémoires. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

V.

à Potsdam, le 25e avril 1750.

Monsieur! Après avoir bien considéré les programmes que vous venez de me communiquer touchant le commerce de Stettin et d'Emden, j'ai été très satisfait de toutes les propositions que vous y faites. Mais il paraît de toute nécessité qu'il faudra établir préalablement un traité de commerce avec la France sur le pied que vous me proposez,

et ce qui n'est pas d'une moindre conséquence, c'est qu'avant que vous entrepreniez le commerce de Stettin, vous vous informiez avec la dernière exactitude de toutes les circonstances qui peuvent concourir dans ce projet et preniez vos mesures d'une manière si certaine que vous ne vous trouviez vous-même trop court dans cette entreprise et que par les pertes que vous pourriez faire, vous ne délivriez point ceux qui auraient eu envie d'entreprendre un tel commerce, car de ce commencement dépendra uniquement la réussite de vos vues, et cela influera infailliblement sur le reste de vos projets. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

VI.

à Potsdam, le 30e avril 1750.

Monsieur! Sur la lettre que vous m'avez faite le 28e de ce mois je ne puis que vous témoigner la satisfaction que je ressens de la peine que vous voulez bien vous donner d'expliquer les idées que vous avez du commerce et des fabriques de ce pays, et vous en sais tout le gré du monde. Ce que j'ai allégué dans ma dernière lettre n'a eu d'autre but que votre propre sûreté; car en vous faisant sentir l'absolue nécessité de vous informer avec la dernière exactitude de l'état du négoce d'ici et les sortes de marchandises qui trouvent du débit dans les pays étrangers, a été dans la seule intention de vous faire éviter quelque faux pas où une connaissance peu exacte vous aurait pu faire tomber et vous causer des pertes considérables. Vous pouvez, au reste, être très persuadé que je ne vous serai jamais contraire, plutôt je chercherai les occasions de vous seconder dans vos bonnes intentions de toutes les manières possibles. Sur ce, je prie Dieu etc. Ne[1]) vous imaginez point que vous ayez des ennemis, mais on souhaite que vous preniez bien vos mesures et que vous ne fassiez point d'entreprises où vous puissiez faire des pertes faute d'avoir pris des connaissances[1]).

Federic

VII.

à Potsdam, le 12e mai 1750.

Monsieur! Il ne dépendra que de vous de venir ici, quand il vous plaira, pour satisfaire l'envie que vous témoignez de voir la revue qui se doit faire cette semaine. Et comme je lis toujours avec une nouvelle satifaction les mémoires que vous me présentez, j'attends ceux que vous voulez bien me promettre avec impatience, et il me sera surtout fort agréable d'avoir ceux qui instruisent les chambres de commerce de France de l'avantage qu'ils pourront tirer d'un traité de commerce entre la France et mes Etats en conséquence du projet que vous en avez formé. Mais ce qui m'aurait encore fait plus de plaisir aurait été de les avoir un peu plutôt pour y pouvoir donner toute mon attention, ce que mes présentes occupations militaires pourront en

1) Eigenhändiger Zusatz

quelque manière empêcher et ne me point permettre de les approfondir autant que je l'aurais souhaité.

J'ai, au reste, reçu le rapport que j'avais demandé à la chambre de domaines d'Ostfrise touchant une place proche du port d'Emden pour y bâtir un magasin à l'usage d'une compagnie de commerce qui s'y doit établir, et je suis bien aise de pouvoir vous marquer qu'il y a deux grandes places tout proche du port dont le magistrat d'Emden veut bien en céder une gratuitement à la compagnie pour y bâtir ses magasins, mais qu'en cas que cette compagnie voulait épargner les frais de bâtir de tels magasins, il y avait actuellement tout proche du port le grand magasin de la ville, que le magistrat céderait volontiers à la compagnie moyennant un loyer très médiocre ce qui pourrait être bien avantageux à la compagnie, car quant au bois de charpente, on me marque qu'il n'y en a point dans cette province de façon que moi-même je suis obligé de faire venir de Norvège les bois de charpente dont on a besoin pour l'entretien des bâtiments de mes domaines. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

VIII.

à Potsdam, le 18e juillet 1750.

Monsieur! Ayant quelques affaires sur lesquelles je souhaiterais de m'entretenir avec vous, vous me feriez un sensible plaisir si vous vouliez bien vous rendre ici pour un jour ou deux. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

IX.

à Potsdam, le 24e juillet 1750.

Monsieur! J'ai vu votre nouveau plan, mais afin que je puisse en juger avec une connaissance parfaite, je serais bien aise si vous vouliez encore m'envoyer un dénombrement des différentes sortes de marchandises qu'on tirerait des Indes et de la Chine pour les débiter dans ces pays-ci au retour des vaisseaux qu'on y aurait envoyés. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

X.

à Pot dam, le 26e juillet 1750.

Monsieur! J'ai vu les explications que vous avez bien voulues me donner des différentes sortes de marchandises que l'on pourrait tirer des Indes et de la Chine par les vaisseaux qu'on y enverrait. A l'égard du thé, café, de la soie, porcelaine, des drogues et autres pareilles marchandises, qui ont eu jusqu'à présent une libre entrée dans mes Etats et qu'on a été obligé de faire venir des pays étrangers, je permettrai très volontiers à la compagnie de les débiter dans toutes mes provinces, mais pour les autres marchandises comme étoffes de soie, cotton et autres dont le débit est actuellement défendu dans mes Etats par le préjudice qu'ils pourraient porter à nos fabriques et manufactures, la compagnie ne pourra les débiter qu'à Emden à des étrangers.

Pour ce qui regarde les sujets dont on aurait besoin pour la manoeuvre et la navigation de même que les officiers et soldats marins qu'il faudra à la compagnie, je permettrai qu'elle puisse les engager à Emden et dans le pays d'Ostfrise, mais je ne verrais pas volontiers que l'on étendît cette permission sur mes autres Etats et au delà d'Ostfrise, d'autant plus que les gens de ces pays et surtout les gentils-hommes ne sont point dans le goût de la marine ni assez propres pour s'y former d'ailleurs, il n'y a aucun doute que la compagnie ne trouvât assez de mariniers à Emden et en Ostfrise et même en Hollande s'il en était besoin.

Au reste, je ne trouve pas de ma convenance de prendre part pour mon particulier dans ce négoce, du moins aussi longtemps que la compagnie n'aura qu'un ou deux vaisseaux. Mais si à la suite du temps le nombre en devait augmenter, je pourrais peut-être me déterminer alors à m'y intéresser particulièrement. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XI.

à Potsdam, le 1[er] août 1750.

Monsieur! Mes intentions touchant l'établissement d'une compagnie à Emden vous sont suffisamment connues et que sa réussite me sera agréable. Vous n'avez qu'à dresser vous-même un plan d'octroi tel que vous le jugerez à propos pour le commerce que vous voulez établir et me l'envoyer de façon que j'en puisse ordonner l'expédition. Au surplus dans la persuasion où je suis que deux compagnies pourront former en même temps leur négoce à Emden, je viens de me déterminer à accorder séparément un octroi au Sr. Stuart pour érection de la compagnie qu'il veut former indépendamment de la votre, et je crois que vous ne l'estimerez pas être incompatible. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XII.

à Berlin, le 12[e] août 1750.

Monsieur! Si je ne vous ai pas répondu cette fois-ci si promptement qu'à l'ordinaire, c'est que j'ai été bien aise de m'informer auparavant sur plusieurs points contenus dans votre lettre du 5[e] de ce mois et dans le plan d'octroi que vous y aviez joint. A présent que j'ai reçu les informations nécessaires, je vous dirai que je suis résolu d' accorder l'octroi de 10 ou même de 15 ans pour pouvoir envoyer tous les ans deux vaisseaux d'Emden à la Chine sous mon pavillon et mes passeports. Mais quoique je sois disposé de protéger et de favoriser la compagnie autant qu'il dépendra de moi, je n'entends pourtant pas qu'en cas que les vaisseaux de la compagnie fussent attaqués par quelque autre nation commerçante, je sois obligé d'entrer dans de grands démêlés et encore moins de faire la guerre pour le soutien de la compagnie. Je ne puis aussi sans un préjudice considérable aux anciens négociants de mes Etats et sans donner occasion à d'autres suites accorder à la compagnie la rémission de la moitié de tous les droits

d'entrée et de sortie. Tout ce que je puis faire c'est d'accorder la franchise des droits de sortie de toutes les marchandises fabriquées dans mes Etats et de tous les autres produits de mes pays que la compagnie achètera pour les transporter dans les pays étrangers.

J'accorde à la compagnie le privilège pour envoyer des vaisseaux à la pêche du hareng, de la morue et de la baleine, me réservant pourtant le droit d'accorder le même privilège à d'autres négociants de mes sujets. Mais comme les droits d'entrée sur cette sorte de marchandise sont très modiques et raisonnables comme vous le pourrez voir par la pièce ci-jointe[1]), je ne pourrai point m'en départir comme vous le souhaitez.

A l'égard des deux bateaux que la compagnie voudrait tenir sur l'Elbe, je pourrai bien y consentir si la compagnie s'engage à ne transporter sur ces bateaux d'autres marchandises que celles qui lui appartiendront en propre ou qu'elle ne convienne du contraire avec ceux qui sont privilégiés pour cette navigation. Je serais, au reste, bien content si vous pouviez vous entendre avec Stuart d'une façon ou d'autre, mais je ne puis retirer de lui l'octroi que je lui ai déjà accordé.

J'attendrai votre déclaration finale sur tous ces points pour ordonner ce qui sera nécessaire. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XIII.

à Charlottenbourg, le 19e août 1750.

Monsieur! Comme j'ai vu par votre lettre du 15e de ce mois votre déclaration ultérieure touchant l'octroi que vous demandez, je veux bien vous donner en résolution

1. que je vous accorde l'octroi pour quinze ans,
2. et si je vous ai marqué que je ne m'engage point à me commettre avec d'autres nations commerçantes et me brouiller publiquement avec eux en cas que les vaisseaux de la compagnie fussent inquiétés, je n'ai pas voulu dire par là que cette condition devait être enserrée dans l'octroi, mais j'ai seulement voulu m'expliquer séparément envers vous, afin que vous sachiez à quoi vous en tenir et que vous preniez vos mesures là-dessus.
3. Je ne puis agréer aucune diminution des droits d'entrée et de sortie parce que cela influerait trop sur mes autres sujets commerçants, et il est notoire que la compagnie des Indes en Hollande paie tous les droits d'entrée et de sortie pour toutes les marchandises excepté les épiceries, la compagnie ayant payé une fois pour toutes pour ce dernier octroi quelques millions de florins à l'Etat, ainsi je voudrais aussi que vous vous expliquiez sur la reconnaissance proportionnée que je pourrais attendre de la compagnie pour l'octroi accordé.
4. Je veux bien accorder à la compagnie la liberté d'avoir deux bateaux sur l'Elbe pour transporter ses propres marchandises,

1) Nicht erhalten.

mais elle ferait bien de s'entendre avec ceux qui sont privilégiés pour cette navigation de peur que ces derniers ne lui fassent toutes sortes d'empêchements.

5. Je veux bien aussi vous accorder mes passeports pour deux vaisseaux de manière pourtant qu'aucun monopole soit effectué par là.

Il vous est, au reste, très permis de faire un voyage en Silésie, et je serais même bien aise si vous preniez quelque information du commerce de ce pays. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XIV.

à Berlin, le 23e août 1750.

J'ai vu par votre lettre du 21e de ce mois ce que vous avez voulu déclarer touchant les conditions qui seront accordées à la compagnie qui doit s'établir à Emden, et je vous donne en réponse que tout ce que je puis encore faire en faveur de cette compagnie sera de lui accorder la franchise des droits de sortie, mais simplement des marchandises fabriquées dans mes Etats et par mes sujets et que la compagnie transportera dans les pays étrangers.

A l'égard de la rétribution que je pourrais demander de la compagnie selon l'équité et tous les droits pour l'octroi que je leur accorde, je veux bien m'en départir pour le présent.

Je permettrai, au surplus, à la compagnie de tenir 2 bateaux sur l'Elbe sous la condition expresse qu'elle ne fera transporter sur ces bateaux que ses propres marchandises, comme je vous l'ai déjà dit plusieurs fois de peur de faire du tort à ceux qui sont privilégiés pour cette navigation, à moins que la compagnie ne convienne avec eux du contraire et s'accommode amiablement avec eux pour le transport de marchandises étrangères, je ferai savoir mes intentions là-dessus aux dits privilégiés.

Si ces conditions vous conviennent, vous pourrez sans perte de temps faire le projet de l'octroi en conséquence de ce qui vous est accordé et me l'envoyer, pour que je puisse le revoir et ordonner son expédition. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XV.

à Berlin, le 30e août 1750.

Monsieur! J'ai vu le modèle de brevet pour l'octroi que vous m'avez remis avec votre lettre du 27e de ce mois, et j'en ai été assez content en tous ses points hormis que j'ai trouvé nécessaire d'y changer quelques peu de choses qui sentaient trop le monopole, ce que je ne trouve point convenable d'introduire dans mes Etats. J'ai fait remettre ce projet un peu corrigé à mon ministre d'Etat et du cabinet Comte de Podewils et lui ai ordonné de faire expédier les patentes d'octroi en conséquence. Le dit ministre Comte de Podewils vous pourra donner les éclaircissements plus particuliers là-dessus si vous le souhaitez

et je ne doute pas que vous n'ayez tout sujet d'en être content. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XVI.

à Potsdam, le 27e septembre 1750.

Monsieur! J'ai reçu votre lettre du 25e de ce mois et à ce que j'ai pu comprendre, vous demandez mon avis sur une chose que vous avez déjà décidée. Vous avez fait imprimer l'octroi et les autres pièces concernant la compagnie pour les rendre publiques, ce que selon moi vous n'auriez pas encore dû faire, du moins vous auriez dû tenir encore quelque temps secret l'article de la pêche du hareng et de la morue, parce que je suis persuadé que les Anglais et Hollandais feront leur possible pour traverser la compagnie dans cette branche du commerce. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XVII.

à Potsdam, le 30e septembre 1750.

J'ai été fort content du contenu de votre lettre du 28e de ce mois et vous pourrez faire insérer à l'article 9 de l'octroi la clause que vous jugerez la plus convenable pour éviter toute explication de la part des étrangers. Si, au reste, vous avez fait quelque tort par l'impression et publication trop hâtive de l'octroi, ce ne peut être qu'à la compagnie parce qu'il est à craindre que les Anglais et les Hollandais ne tâchassent de contrecarrer la compagnie dans tout ce qui dépendra d'eux. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XVIII.

à Potsdam, le 14e octobre 1750.

Monsieur! Si la réunion des deux compagnies en une peut contribuer au bien et à l'avantage du commerce en général, je permettrai non seulement, mais je verrai même avec plaisir qu'ils se réunissent pourvu que vous en puissiez convenir avec le Sr. Stuart. Je ne serai aussi point contraire à la proposition que vous faites de charger le banquier Splittgerber du dépôt de la caisse de la compagnie et de le nommer un de ses directeurs en tant pourtant qu'il le voudra faire de son bon gré. Comme, au surplus, je favoriserai autant qu'il sera de ma convenance la compagnie et son commerce, je verrai avec plaisir que l'on prend les arrangements les plus convenables et les plus propres pour la faire fleurir et pour faire espérer des succès heureux à ses entreprises, quoique je ne susse m'en mêler directement. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XIX.

à Berlin, le 26e décembre 1750.

Monsieur! Je laisse à votre entière disposition l'espèce de direction que vous voudrez établir pour votre compagnie et il me sera fort in-

différent qui vous voudrez nommer pour directeurs. Mais il me semble que votre compagnie n'est pas encore parvenue au point d'avoir besoin de direction et que si l'on en ôtait l'idée qui y est attachée, il n'y resterait guère de réel. Je souhaite cependant que la compagnie réussisse heureusement et ait tout le succès que vous en attendez, quoique, pour vous dire franchement, je doute encore beaucoup de son succès. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XX.

à Berlin, 1er janvier 1751.

Monsieur le Chevalier de Latouche! Vous aurez déjà remarqué par la lettre que je vous ai faite le 26e du mois passé combien le peu de succés de votre entreprise d'une compagnie de commerce à établir dans ma ville d'Emden me fait espérer de sa réussite. Comme mes appréhensions s'augmentent là-dessus par le peu de progrès que je vois que vous faites et que mes intérêts exigent que je voie clair à la fin sur le succès réel de votre établissement, vu le grand éclat qui en a été fait dans presque toutes les parties de l'Europe, je veux bien vous déclarer par la présente que dans le cas que cet établissement ne sera pas fini ni consolidé entre ce temps-ci et le dernier jour du mois de février qui vient, je retirerai alors l'octroi que vous ai accordé et le déclarerai cassé et nul. Vous devez prendre vos mesures en conséquence de cette mienne déclaration à laquelle je me tiendrai invariablement. Je prie Dieu en attendant qu'il vous ait, monsieur le Chevalier de Latouche, en sa sainte garde.

Federic

XXI.

à Berlin, le 9e janvier 1751.

Monsieur le Chevalier de Latouche! J'ai reçu votre lettre de 2e du courant. Quelque bonne opinion que j'aie de votre attachement pour ce qui saurait regarder mes intérêts, vous conviendrez cependant que ces mêmes intérêts demandent indispensablement que je voie la fin de votre entreprise qui par le grand éclat que vous avez fait dès le commencement de vos vues et de vos desseins et par d'autres travers dont mon temps ne permet pas d'entrer dans les détails, ne me laisse guère espérer du succès. Je ne puis donc nullement me départir de la résolution que je vous ai marquée par ma lettre antérieure ni prolonger le terme que je vous ai fixé pour finir votre ouvrage. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XXII.

à Berlin, le 11e janvier 1751.

J'ai bien reçu votre lettre du 9e de ce mois et je suis d'autant plus sensible aux assurances de zèle et d'attachement que vous m'y donnez que je n'ai jamais douté de votre probité dans la conduite de l'entreprise que vous aviez méditée. Je me ferai toujours un véritable

plaisir de reconnaître la bonté de vos intentions et j'aurais assurément vu avec bien de la satisfaction que le succès eût couronné vos projets, mais puisque les circonstances n'ont pas permis qu'ils aient eu leur exécution, je ne puis qu'approuver que vous remettiez l'octroi que je vous avais accordé. Comptez toujours, au reste, sur la bonne volonté que les sentiments que vous avez marqués pour mon service vous ont si bien mérité de ma part. Sur ce, je prie Dieu etc.

Federic

XXIII.

à Potsdam, le 31e mars 1751.

Monsieur le Chevalier de Latouche! J'ai bien reçu votre lettre du 29e de ce mois. Je vous remercie des sentiments que vous me marquez et vous en sais tout le gré que vous pouvez attendre de ma part. Je vous souhaite un heureux voyage et vous confirme bien volontiers la manière dont vous savez que je pense sur tout ce qui vous intéresse. Sur ce, je prie Dieu qu'il vous ait, Monsieur le Chevalier de Latouche, en sa sainte et digne garde.

Federic

Zur Größe der deutschen Königshufen.

Von

Heinrich von Loesch.

Für Hufen auf Königsland und dann allgemein als Größenangabe für vom Könige verliehenes Land finden wir seit dem ausgehenden neunten Jahrhundert[1]) die Bezeichnung Königshufe (hoba regalis oder regia, mansus regalis). Vom Jahre 888 bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, am häufigsten im letzten Viertel des zehnten und in den ersten drei Vierteln des elften Jahrhunderts, werden durch deutsche Königsurkunden Königshufen verliehen oder bestätigt[2]). Daneben liegen seit dem zehnten Jahrhundert Nachrichten aus anderen Quellen über Königshufen vor, so aus Ostfranken, besonders aus dem zwölften Jahrhundert, aus linksrheinischen Gegenden noch aus dem dreizehnten.

Zur Bestimmung der Größe dieser Hufen dürfen wir nur von solchen Hufen ausgehen, welche entweder ausdrücklich als Königshufen bezeichnet werden, oder von welchen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, daß sie Königshufen waren, d. h. Hufen von demjenigen uns freilich oft unbekannten Ausmaß, welches diese Bezeichnung angeben will. Die Feststellung allein, daß Hufen vom König verliehen worden sind, genügt nicht, dieselben als Königshufen zu betrachten[3]). Die reichlichsten Zeugnisse besitzen wir aus dem Osten

---

1) Für die vor dieser Zeit auf Königsland entstandenen Rotthufen können sich also die Vertreter der Annahme eines einheitlichen Reichsmaßes nicht auf einen gleichzeitigen amtlichen Sprachgebrauch berufen.

2) Die Belegstellen aus der Karolingerzeit führt ALFONS DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, I. Teil, 2. Aufl., 1921, S. 348, Anmerkung 9, an. Ein Teil der Quellenzeugnisse ist mit manchen Fehlern bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw., Bd. III, 1895, S. 558 ff., zusammengestellt.

3) Dieser Sachverhalt wird schwerlich bestritten werden; es wird ihm aber nicht immer Rechnung getragen; so gibt DOPSCH a. a. O. I², S. 350, an, daß die Königshufe auch 60 Joch betragen habe. Er beruft sich auf die Urkunde König Ludwigs des Deutschen von 867, J. Fr. Schannat Historia episcopatus Wormatiensis, Bd. II (Codex probationum), Frankfurt a. M., 1734, S. 9, nr. 9, MÜHLBACHER, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, I² nr. 1465, betreffend Orte südlich von Alzey im Wormsfelde, welche von Hufen, nicht von Königshufen, spricht. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß es Rotthufen auf Königsland, also Königshufen, gewesen sind. Für die Königshufe von 60 Morgen, welche in der Literatur öfters begegnet, vermisse ich einen stichhaltigen Beleg. Nach R. SCHROEDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., fortgeführt von E. FREIHERR von KÜNSSBERG, 1919, S. 462, faßte die Königshufe „ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen". 30 pommersche

des Reiches, sowohl aus dem südöstlichen Koloniallande als auch aus dem Sorbenlande sowie dem angrenzendem, slawisch durchsetztem Gebiet des Mutterlandes. Die Zeugnisse erstrecken sich aber auch, ungleich verteilt, auf alle Teile Deutschlands.

Der Ausdruck Königshufe enthält bekanntlich von Anfang an eine Größenangabe. Im Kolonisationslande wird diese Hufe zum reinen Landmaß[1]); hier werden im allgemeinen nicht Bauerngüter von bestimmter Größe als Königshufen bezeichnet, sondern es wird die Größe von Landgütern oder auch Waldflächen in Königshufen angegeben[2]).

In den vielen für deutsche Empfänger ausgestellten Königsurkunden, durch welche Königshufen verliehen oder bestätigt werden, wird nirgends, wie es sonst oft bei Hufen geschieht, eine Größenangabe beigefügt, sei es durch Angabe der Morgenzahl, sei es durch Beiworte wie „große", „mittlere", „kleine". Dieser Tatbestand nötigt nicht, anzunehmen, daß diese Hufen überall gleich groß waren. Er beweist aber, daß es jeweilig in ein und derselben Gegend nur Königshufen von einer bestimmten Größe gab, oder daß mindestens das Gegenteil so selten war, daß es in unserer reichen Ueberlieferung nicht zutage tritt.

AUGUST MEITZEN[3]) will nun festgestellt haben, daß die Königshufe seit den ersten Karolingern als „ein genau bestimmtes, amtlich gebrauchtes Feldmaß" im gesamten fränkischen Reiche übereinstimmend aufgetreten sei und unverändert bis in das dreizehnte Jahrhundert in

---

Morgen sind aber keine gemeine Hufe, da der pommersche Morgen mit 65,51 ar reichlich doppelt so groß war als im Durchschnitt die Morgen des Mutterlandes. Tabelle von F. G. GAUSS bei MEITZEN, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. III, 1871, S. 610. Zu der Größe von 60 pommerschen Morgen gelangt SCHROEDER durch Verwechslung mit der Hägerhufe.

1) In der Bezeichnung der Königshufe als Landmaß liegt nicht, daß sie überall die gleiche Größe hatte. Örtliche Mannigfaltigkeit ist ja für die mittelalterlichen Maße überhaupt charakteristisch. Der Unterschied, welchen DOPSCH, a. a. O., S. 343, zwischen „Rechengröße" und „bestimmtem Maß" macht, erscheint mir nicht berechtigt.

2) Dies ist dann sicher der Fall, wenn keine bäuerliche Kolonisation vorausgegangen ist. Für das südöstliche Kolonisationsgebiet nimmt DOPSCH, a. a. O. I², S. 349, an, daß die Königshufen nirgends körperlich vorhanden gewesen sind. Gegen diese Auffassung spricht ein Diplom von 1036. Fünfzehn Königshufen werden mit dem Hofe Lassing bei Rottenmann, Obersteiermark, verliehen cum silvis ad singulos mansos determinatis. Für jede einzelne Königshufe ist also Wald abgesteckt worden. Siehe M. G. Dipl. Conr. II 229, auch Salzburger Urkundenbuch II nr. 79.

3) Siedelung und Agrarwesen Bd. II, S. 553 ff; dazu Bd. III, S. 557 ff. Zuerst hatte Meitzen die Königshufen behandelt in dem Aufsatz „Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen", Festgabe für G. HANSSEN, Tübingen, 1889, S. 37 ff. (meist gleicher Wortlaut). MEITZEN war Statistiker, nicht Feldmesser, wie DOPSCH, „Zur Methodologie der Wirtschaftsgeschichte", Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Gesammelte Aufsätze, 1928, S. 546, versehentlich angibt. Vgl. W. WEDDIGEN, „AUGUST MEITZEN", Schlesische Lebensbilder, herausg. v. d. Histor. Kommission für Schlesien, Bd. III, S. 358 ff.

Geltung gestanden habe. Er schreibt dieser Hufe eine Größe von 47,736 ha zu, ohne an dieser genauen Bestimmung immer festzuhalten. MEITZENS Angaben über dieses Reichsmaß sind öfters übernommen worden; nur legten seine eignen Angaben und Unterlagen die Modifikation nahe, daß die Größe der Königshufe zwischen etwa 48 und 50 ha schwankte. Auch RUDOLF KÖTZSCHKE gibt nur dieses eine Ausmaß für die Königshufe an[1]).

Aber die Auffassung MEITZENS ist nie allgemein durchgedrungen. Insbesondere hat ALFONS DOPSCH[2]) mit eingehender Begründung ihr die These gegenübergestellt, daß es eine Königshufe von einheitlicher Größe nicht gegeben habe, daß nicht nur in den einzelnen Teilen Deutschlands die Königshufen eine wechselnde Zahl ungleich großer Morgen gehabt hätten, sondern daß auch ihr Flächeninhalt verschieden gewesen sei. Soeben hat LUDMIL HAUPTMANN[3]) sehr wichtiges, bisher von der Forschung nicht verwertetes Material zur Bestimmung der Größe der Königshufen beigebracht. Die jetzt offensichtlich irrige Annahme MEITZENS, daß alle für Deutschland bezeugten „Königshufen" die gleiche Größe gehabt hätten, gibt er preis. Aber er hält unter Anerkennung abweichender Lokalmaße an MEITZENS Annahme eines Reichsmaßes der „echten" Königshufe und im wesentlichen auch an der alten Größenbestimmung fest; nur glaubt er, diese Größe auf genau 51,33 ha bestimmen zu können[4]).

Zunächst verwertet HAUPTMANN[5]) erstmalig eine bisher von der Forschung nicht beachtete Nachricht über die Größe bayrischer Königshufen. Eine Grazer Handschrift der Lex Baiuvariorum enthält eine Abschrift von Notizen über bayrische Münzen und Maße, darunter Landmaße[6]). Diese Abschrift gehört dem Ende des zwölften Jahrhunderts an, der Text ist aber dem Inhalt nach älter[7]). Nach dem-

---

1) KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 1923, S. 91 und 93; derselbe, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 261.

2) A. a. O. S. 348 ff. Diese Ausführungen waren mir bei meinen Bemerkungen im ersten Teil meines Aufsatzes „Die fränkische Hufe", Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 61, 1927, S. 100 f., leider entgangen. Auf das Verhältnis dieser ostdeutschen Waldkolonisationshufe zur wahrscheinlichen Größe der Königshufe im Sorbenlande komme ich unten zurück.

3) „Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete" in dieser Zeitschrift Band XXI, Heft 4, S. 386 ff Der Freundlichkeit des Herrn Professors H. AUBIN verdanke ich es, daß ich diesen Aufsatz schon im Korrekturabzuge kennen lernte.

4) HAUPTMANN a. a. O., S. 411 f.

5) A. a. O., S. 406. E. MAYER, Der Germanische Uradel I., Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXXII, 1911, Germ. Abt., S. 100 Anmerkung 2, führt diese Stelle in anderem Zusammenhange an.

6) Neuerdings veröffentlicht bei BR. KRUSCH, Die Lex Baiuvariorum, 1924, S. 107 f.; dort Angaben über den älteren Druckort und die Literatur.

7) A. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Artikel „Metze" § 3 bei HOOPS, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. III, 1915—16, S. 219; derselbe, Artikel „Münzwesen" §§ 52 ff. a. a. O., S. 274 ff.

selben ist die Meßrute 15 Fuß lang, das Juchart (iugerum) 30 Ruten lang, 6 breit. „Sexaginta iugera hoba dicimus. Nonaginta iugera hoba regalis est.“ Auf Grund dieser Angaben ist das Juchart 40500, die Königshufe 3645000 □ Fuß groß. Die Unsicherheit beschränkt sich auf die Länge des Fußmaßes. Bei Zugrundelegung des modernen bayrischen Fußmaßes von 0,2919 m, welches wie die meisten deutschen hinter dem römischen von 0,2957 m etwas zurückbleibt, ergeben sich 31,05 ha. Selbst wenn wir den römischen Fuß zugrunde legen wollten, würde sich nicht mehr als 31,87 ha ergeben[1]).

Eine bayrische Hufe von der gleichen Morgenzahl treffen wir schon im Jahre 864 in einer Urkunde König Ludwigs des Deutschen[2]) an. Dieser verleiht dem Erzstift Salzburg an gerodetem [ex(s)artata] zum Pflügen fertigem Lande mansos integros VIII, id est ad unamquamque coloniam[3]) iugera XC, außerdem Wald. Die Schenkungsfläche lag in Pannonien im jetzigen Unter-Steiermark an der Lafnitz. Diese Hufen werden Vollhufen, nicht Königshufen genannt; letzterer Ausdruck erscheint, wie wir eingangs sahen, erst später in den Königsurkunden. Es ist anzunehmen, daß es der Sache nach bereits die später durch die Grazer Handschrift bezeugte Königshufe ist[4]).

Eine weitere Königsurkunde, welche Hauptmann[5]) als erster herangezogen hat, nennt eine hoba des Königs von 90 Juchart. Im Jahre 994 schenkt König Otto III. dem Reginbald 24 Königshufen bei Treviso in Oberitalien[6]). Die einzelnen Hufen an den verschiedenen Orten werden als massaritii (massaritiae) oder als mansi bezeichnet; am Schluß werden sie als XXIV regales mansi zusammengefaßt. Davor ist eingeschaltet: Et hoc scitote, quod ad nostram hobam[7])

---

1) Auf bayrischem Boden findet sich allerdings auch ein ungewöhnlich großes Fußmaß in Regensburg und in Wien. Das erstere ist gleich 139,00 Pariser Linien = 0,3136 m. Siehe J. T. Mayer, Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie, 4. Aufl., I. Teil, Göttingen, 1814, Tabelle zu S. 60. Der Wiener Fuß ist 0,3161 m lang. Bei Zugrundelegung des letzteren wäre diese Königshufe 36,42 ha groß. Wenn dieses Fußmaß auch vermutlich in Regensburg sehr alt ist, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß die alten Landfußmaße so groß waren. Vgl. Luschin von Ebengreuth, Artikel „Fuß“ § 4 und „Joch“ § 3, a. a. O. Bd. II., S. 106 u. 614.

2) W. Hauthaler und Fr. Martin, Salzburger Urkundenbuch, Bd. II, 1916, nr. 23, Mühlbacher I² nr. 1456.

3) Das Wort colonia, welches sich häufig in den bayrischen Urkunden findet, wird hier gleichbedeutend mit mansus gebraucht. Vgl. die Urkunde vom 6. I. 864, Salzburger UB. II nr. 22, durch welche unter anderen 6 coloniae als Salland für den Erzbischof von Salzburg verliehen werden. S. auch H. Zeiss, Ztschft. f. bayer. Landesgeschichte 1 (1928) S. 442 über den Sprachgebrauch der Salzburger Breves Notitiae.

4) Ob die Messung des Morgens genau mit derjenigen der Grazer Handschrift übereinstimmte, ist zweifelhaft.

5) A. a. O., S. 411.

6) M. G. Dipl. reg. et imperat. II, Ott. III 154.

7) Der Ausdruck hoba ist nur in Deutschland üblich. Der Schreiber dieser Urkunde, HF, war ein Deutscher (a. a. O., S. 385[b] ff.). Er erst hat offenbar den oben wiedergegebenen Zwischensatz in die Aufzählung der Schenkungsobjekte eingeschaltet.



pertinent XC iugera; et si ibi non inveniantur, ubi propius habemus, adimpleantur. Es wird kein Zufall sein, daß gerade nur ein für einen italienischen Empfänger bestimmtes Diplom eine nähere Bestimmung der Größe verliehener Königshufen enthält. Die Kenntnis der Größe der Königshufen wurde, wie erwähnt, bei den Deutschen vorausgesetzt.

Die Hufe von 90 Juchart tritt hier als die Hufe der deutschen Könige auf. Die Urkunde bestimmt ihre Größe nur unvollkommen, da sie die Größe des Jucharts nicht mitteilt. Diese Unterlassung wäre befremdlich, wenn hier Morgen von außergewöhnlicher Größe gemeint wären. Dem Schreiber wird das bayrische Juchart oder ein Morgen von ähnlicher Größe vorgeschwebt haben. Es ist nach dieser Stelle anzunehmen, daß die Königshufe von 90 Juchart oder Morgen über Bayern hinaus in Deutschland verbreitet war; wie weit, wissen wir nicht. Für viele Teile Deutschlands, auch für solche, in welchen Königshufen öfters erwähnt werden, z. B. für den Westen der Rheinpfalz und für Ostfranken, ist die Größe der Königshufe unbekannt. Jedenfalls kann diese Urkunde nicht dahin ausgelegt werden, daß alle deutschen Königshufen 90 Morgen groß gewesen wären. Wir werden die Zeugnisse durchgehen, welche eine solche Annahme teils unwahrscheinlich machen, teils geradezu widerlegen.

Hauptmann [1]) hat darauf hingewiesen, daß die bayrische Königshufe der Grazer Handschrift von 90 Juchart doppelt so groß ist als eine in Bayern verbreitete Hufe, die hoba legalis von 45 Juchart, 15 in jedem Felde [2]). Die Kolonisten auf königlichem Rodeland haben eine Doppelhufe erhalten. Dasselbe Verhältnis finden wir in der Gegend von Köln wieder.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung sieht Hauptmann [3]) in der Königshufe der Grazer Handschrift eine lokale Großhufe. Er unterscheidet sie trotz gleicher Morgenzahl von der Königshufe von 994 und der Vollhufe von 864. Nach ihm sind nämlich die iugera dieser Urkunden nicht als gewöhnliche bayrische Jucharte anzusehen, sondern als weit größere Königsjoche [4]). Die genannten Urkunden geben für diese Hypothese keinen Anhaltspunkt; sie gründet sich auf eine Kombination. Eine Urkunde für das Kloster Admont in Steiermark vom Jahre 1147 [5]) erwähnt in der Nähe desselben 15 iugera regalia. Hauptmann [6]) zieht aus dieser einen Stelle die Folgerung,

---

1) A. a. O., S. 406. Freilich sieht er in dieser Hufe nicht die echte Königshufe.

2) Hauptmann a. a. O., S. 399 f. bringt für diese Hufe Belegstellen aus dem zehnten und elften Jahrhundert. Auf Grund einer Urkunde von 956, in welcher diese Hufe als liberalis hoba bezeichnet wird, sieht er in ihr die Barschalkenhufe.

3) A. a. O., S. 410.

4) Hauptmann a. a. O., S. 411 f.

5) J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, Bd. I, 1875, nr. 276. Meitzen waren Königsmorgen noch unbekannt, vgl. a. a. O. Bd. II, S. 559, III, S. 565.

6) A. a. O., S. 411. Die Königshufe ist keine Standeshufe. In ähnlicher Weise verallgemeinert Meitzen das einzige Zeugnis für die Königsrute. Siehe hierüber unten.

daß die Königshufen ihre besonderen alle anderen an Größe übertreffenden Morgen gehabt hätten. Es geht aber nur hervor, daß in der Gegend von Admont zweierlei Morgen in Gebrauch waren, von welchen der eine bei der Messung von Königshufen angewendet wurde oder angewendet worden war. Am nächsten liegt die Annahme, daß dieser Königsmorgen dem bayrischen Juchart der Grazer Handschrift ungefähr entspricht, und daß er hier von einem kleineren Morgen unterschieden wird. Der Morgen von 40500 □ Fuß und der ihm nahestehende, anders gemessene von 40000 □ Fuß sind längst nicht die kleinsten im Bereich des bayrischen Volksstammes. Nach dem Urbar des Klosters Kremsmünster in Ober-Oesterreich von 1299[1]) hat das iuger 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, also einen Flächeninhalt von 28800 □ Fuß. Hier hat sich mithin das Maß des römischen iugerum (25,2 ar) getreu erhalten; höchstens ist vielleicht das Fußmaß wesentlich verändert. Eine Tagmahd oder „alter" Morgen von 28,86 ar galt im Pustertale und bei Bozen[2]).

So fehlt die Grundlage für HAUPTMANNS[3]) weitere Annahme, daß das angenommene große Königsjoch sich im österreichischen Joch von 57,3 ar (ein älteres Maß) wiederfinde. Ueberdies ist es sehr zweifelhaft, ob dieses ungewöhnlich große Morgenmaß über die Kolonisationszeit des elften und zwölften Jahrhunderts hinaus zurückreicht[4]). Für das Reichsmaß der echten Königshufe von 90 Königsjochen erhält HAUPTMANN die Größe von 51,33 ha. Er hat so viel Zutrauen zu der Genauigkeit derselben, daß er auch in den „nur empirisch gewonnenen", etwas kleineren Werten MEITZENS nur zufällige Abweichungen von dem Normalmaß sieht[5]).

Wir treten jetzt dem Beweismaterial MEITZENS für sein Reichsmaß näher. Sieben ausschließlich deutsche Belege, unter welchen Süddeutschland nur durch Effelter in Oberfranken vertreten ist, sollen nach ihm die Uebereinstimmung dieses Maßes im gesamten fränkischen Reiche erweisen[6]). Hankenbusch bei Kerpen, Kreis Bergheim,

---

1) SCHIFFMANN, Oesterreichische Urbare III, 3, Teil II, 1913, S. 115. Diese Angabe ist in einer Aufzeichnung über Landmaße, Saatgetreidebedarf und Druscherträge enthalten, welche nur in das im Jahre 1304 abgeschlossene Urbar B (vgl. S. 85) aufgenommen worden ist.

2) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Artikel „iugerum" § 4, a. a. O. Bd. II, S. 618.

3) A. a. O., S. 411.

4) LUSCHIN, Artikel „Joch" § 3, a. a. O. Bd. II, S. 614, stellt fest, daß „der Zusammenhang dieses Joches mit den römischen Maßen unverkennbar ist", und daß es, abgesehen vom Fußmaß, dem heredium zu 2 iugera gleichkommt. Da, wir wir eben sahen, das Maß des römischen iugerum in Oberösterreich fortbestand, spricht die Vermutung dafür, daß das große österreichische Joch erst im Mittelalter aus demselben durch Verdoppelung entstanden ist. Wegen der ungewöhnlichen Größe des Wiener Fußes ist es nicht glaubhaft, daß das Maß von ca. 51 ha einst weite Verbreitung gehabt hat.

5) HAUPTMANN a. a. O., S. 410 ff.

6) MEITZEN a. a. O., Bd. II, S. 554. Ueber mißlungene Versuche, dieses Reichsmaß für das südöstliche Kolonisationsgebiet nachzuweisen, siehe DOPSCH, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen, 1909, S. 65 ff.;

scheidet sofort aus[1]), da nichts weiter bekannt ist, als daß das Neubruchland hier mindestens die Größe einer Königshufe erreichte. Aehnlich belanglos sind MEITZENS Angaben hinsichtlich Apelern, Kreis Rinteln[2]), für welche er überdies das von FALKE gefälschte Korveyer registrum Sarachonis benutzt hat[3]).

Näher muß ich auf MEITZENS Annahme eingehen, daß er für Effelter[4]), Bezirksamt Teuschnitz, Oberfranken, Königshufen von 48,7 ha nachgewiesen habe[5]). Es ist uns nur ein Auszug aus einem zwischen den Jahren 941 u. 961 abgeschlossenen Tauschvertrage zwischen dem Kloster Fulda und dem Bistum Würzburg erhalten[6]). Das Kloster[7]) erhält unter anderen: in Affeldrahe regales huobas XV, XXV iugera arearum, quercini nemoris XIV huobas et XL iugera. In der damaligen Diözese Würzburg gab es mindestens drei Orte dieses Namens; MEITZEN entscheidet sich kurzweg für Effelter, weil nach seiner Meinung die Größe und die Einteilung dieser Gemarkung den Angaben der Urkunde entsprechen. Nach ihm[8]) führt diese 29 $\frac{65}{120}$ Königshufen an; dann ergibt sich in der Tat eine Hufengröße von 48,7 ha. Aber sichergestellt sind nur 15 Königshufen; diese Flureinteilung ist gewiß älter als der Tausch[9]). Der Wald und die Hofstätten werden dagegen erst zum Zwecke des Tausches vermessen worden sein. Es ist nicht erwiesen oder auch nur wahrscheinlich, daß die Hufen Waldes Königshufen sind; es steht nur fest, daß sie größer sind als 40 Morgen. Ferner ist es nicht bekannt, ob das Tauschobjekt das ganze Dorf Affeldrahe umfaßte, wie MEITZEN annimmt.

Sodann setzt MEITZEN[10]) für Effelter 30 ursprüngliche Bauernhöfe an. Nach dem neueren Befunde sind 32 Höfe, welche ganz verschiedene Anteile an den Hufenstreifen und an den Gewannen haben, an den vom Dorfe auslaufenden Hufenstreifen beteiligt. Das ist gewiß nicht der Anfangszustand; es fehlt aber an einem Grunde für die Annahme, daß es ursprünglich gerade 30 Hufen mit gleichen Anteilen,

---

HAUPTMANN a. a. O. S. 386 ff. Vgl. auch DÖPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I², S. 352 f.

1) MEITZEN a. a. O. Bd. III, S. 246 f. Ebenso steht es mit Koxhausen Kreis Bitburg, Bd. III S. 560 ff. Bei Boos setzt MEITZEN (II, 563) die 2 Königshufen ohne Grund der Gesamtflur gleich.

2) MEITZEN a. a. O. Bd. III, S. 23 ff.

3) K. RÜBEL, Die Franken, 1904, S. 455.

4) MEITZEN nennt diesen Ort immer Effeltern.

5) MEITZEN a. a. O. Bd. II, S. 410, 416 f., Bd. III, S. 418 ff., 563.

6) E. FR. J. DRONKE, Codex diplomaticus Fuldensis, 1850, nr. 700.

7) MEITZEN a. a. O. Bd. III, S. 420, läßt den Bischof Effelter erhalten (dagegen richtig Bd. II, S. 408 Anm. 2 unter c); dieses Versehen übernehmen RÜBEL, a. a. O., S. 456, und HAUPTMANN, a. a. O., S. 393. Letzterer legt die Unhaltbarkeit von RÜBELS Auslegung dieser Stelle dar.

8) MEITZEN a. a. O., Bd. II, S. 417.

9) Nur bei Affeldrahe nennt der Text Königshufen; bei zwei vorher und einem nachher aufgeführten Orte werden einfach huobae angegeben.

10) A. a. O. Bd. II, S. 417, Bd. III, S. 418 ff. und Karte 124 im zugehörigen Atlas.

also nach MEITZEN halbe Königshufen, gewesen seien. Sodann ist mehr Wald und weniger Feld da, als den für Effelter angenommenen Königshufen entspricht, selbst wenn man den Bauernwald, welchen MEITZEN [1]) selbst als aufgeteilte Allmende anspricht, den Bauernhufen zurechnet. Natürlich lassen sich, wenn man MEITZENs Annahme folgt, die Unstimmigkeiten durch hypothetische Veränderungen erklären. Es ist aber festzustellen, daß nicht derartige Uebereinstimmungen vorliegen, daß sie uns veranlassen könnten, Affeldrahe gerade als Effelter zu bestimmen.

Eben diese Ortsbestimmung ist nicht glaubhaft. Die Gegend von Teuschnitz ist, wie überhaupt der Nordosten des Radenzgaues, erst spät deutsch besiedelt worden [2]). Die Nachrichten setzen erst im zwölften Jahrhundert ein. Wenn die deutsche Besiedlung auch schon früher begonnen haben mag, so ist es doch äußerst unwahrscheinlich, daß schon um die Mitte des zehnten Jahrhunderts hier ein deutsches Kolonistendorf bestanden hat. Ich stimme darum LEIPOLDT zu, daß unser Affeldrahe nicht Effelter bei Teuschnitz ist. Es ist vielmehr entweder Effelder bei Sonneberg im ehemaligen Sachsen-Meiningen oder eher Effeltrich, B. A. Forchheim, Oberfranken [3]).

Die nach Ausscheidung von Hankenbusch, Apelern und Effelter verbleibenden Belege für MEITZENs Reichsmaß gehören teils Niedersachsen, teils dem Sorbenlande an. Für die im Jahre 1106 in der Bremer Wesermarsch an holländische Kolonisten in der Größe von 21600 □ Ruten verliehenen Hufen [4]) hat MEITZEN eine Größe von 47,25 bis 48,5 ha, im Durchschnitt von 47,7 ha, zuverlässig festge-

1) A. a. O. Bd. III, S. 420.

2) J. LEIPOLDT, Die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im Vogtland auf der Grundlage der Siedlungsformenforschung, Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte und Altertumskunde zu Plauen i. V., 36. Jahresschrift, 1928, S. 99 f. und Anmerkung 260. Vgl. E. Freiherr von GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, I. und II. Teil, 79. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg zu Bamberg, 1926, S. 168, und SPRUNER-MENKE, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, Karte 34.

3) LEIPOLDT, S. 100 Anmerkung 260, vermutet Effelder. Auf diesen Ort, dessen Kirche dem Kloster Banz gehörte, beziehen sich die von MEITZEN, III, S. 420 unten, auf Effelter bezogenen Nachrichten; vgl. zu ihnen Frh. von GUTTENBERG a. a. O., S. 130 ff. Die von Fulda eingetauschten Orte liegen in verschiedenen Gegenden. Für das entferntere Effeltrich spricht die Nähe des hinter Affeldrahe genannten Hiltiboldesdorf, heute Hiltpoltstein, B. A. Forchheim; vgl. J. LOOSHORN, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. II, 1 (1888), S. 64, II, 2 (1889), S. 477 f, Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königsreichs Bayern Bd. III, 1, 1865, S. 621. In der nächsten Nähe von Effeltrich (1348 Effeltreich, Frh. v. GUTTENBERG, S. 379) in Langen- oder in Klein-Sendelbach finden sich Königshufen. Siehe das Verzeichnis der oberfränkischen Königshufen bei Frh. von Guttenberg, S. 6 f. Anm. 31. Die Fuldaer Ueberlieferung gibt, so viel ich sehe, keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung dieses Affeldrahe.

4) Urkunde von 1106 bei KÖTZSCHKE, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation nr. 1 a.

stellt[1]). Die Rute war demnach 4,70 m lang mit geringer Abweichungsmöglichkeit nach oben oder unten. Es ist hier also die in Niedersachsen und auch sonst vielfach in Deutschland weit verbreitete Rute von 16 Fuß angewendet worden. Diese Rute wird in der Urkunde von 1106 Königsrute genannt[2]). Diese Bezeichnung kann nur so erklärt werden, daß in dieser Gegend die Königshufen mit Ruten von dieser Länge gemessen worden sind. Dagegen ist dieser Nachricht, wenn man sie nicht mit anderen kombiniert, nicht zu entnehmen, daß die Kolonistenhufen von 1106 Königshufen waren. Wohl aber ist, wie schon MEITZEN sah[3]), der Zusammenhang des Maßes dieser Kolonistenhufe mit demjenigen der niedersächsischen Hufen von 30 und 60 Morgen zu 120 □ Ruten bei einer Rute von 16 Fuß nicht zu verkennen. Die Hufe von 1106 enthält also 180 Morgen; sie ist nach niedersächsischem, nicht nach holländischem Maß gemessen[4]).

Flurabschnitte, welche den Kolonistenhufen der Bremer Wesermarsch an Größe nahestehen, hat MEITZEN in über 20 im Zusammenhange gelegenen Dörfern im westlichen, mutterländischen Teil des Kreises Merseburg ermittelt[5]). Ein Verzeichnis aus der Mitte des

---

1) MEITZEN a. a. O. Bd. III, Anlage 86, S. 264 ff. mit Karte. Der damalige Katasterdirektor hat die Flächen von abgegrenzten Abschnitten festgestellt, welche als eine oder mehrere Hufen bezeichnet werden. Das Ergebnis stimmt mit den Angaben der Urkunde überein. Mit dem von HAUPTMANN angenommenen Reichsmaß von 51,83 ha läßt sich die Größe dieser Bremer Hufen nicht vereinigen. Das richtige Maß kann niedriger, kann aber auch bis etwa ½ ha größer als 47,7 ha gewesen sein. Die von HAUPTMANN, S. 410, angeführten Gründe sind hier schwerlich von Belang. Sie könnten höchstens zu einer etwas niedrigeren, nicht zu einer höheren Ansetzung der richtigen Größe dieser Hufe veranlassen.

2) MEITZENS Annahme (Bd. II, S. 554 f. und 559), daß alle Königshufen mit dieser Rute gemessen worden sind, ist willkürlich. Diese amtliche Rute war, wahrscheinlich infolge abweichenden Fußmaßes, etwas größer als die modernen Ruten von Bremen mit 4,63 und Kalenberg mit 4,67 m. Tabelle von F. G. GAUSS bei MEITZEN, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. III, 1871, S. 603 und 606.

3) MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen Bd. II, S. 566. Die angebliche Kalenberger Hufe von 180 Morgen ist eine haltlose Konstruktion MEITZENS. Der Tatbestand beschränkt sich, wie W. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 329 Anmerkung 2, festgestellt hat, darauf, daß es neben Höfen von 4 Hufen zu 30 Morgen auch seltener solche von 6 Hufen gab.

4) Da das Fußmaß etwas schwankt, sind kleine Abweichungen vorhanden. Nach modernen Bremer Ruten gerechnet, würde sich für die Hufe von 1106 nur eine Größe von 46,3 ha ergeben, nach Kalenberger Ruten von 47,1 ha, bei Zugrundelegung des Oldenburger Fußes für die 16 füßige Rute 48,4 ha. Vgl. noch GAUSS a. a. O., S. 605.

5) MEITZEN a. a. O. Bd. II, S. 331 ff., Bd. III, Anlage 115, S. 379 ff. mit zugehörigen Karten. Pastor O. KÜSTERMANN, Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums Bd. XVI, 1883, S. 161 bis 352, bringt historische Nachrichten und eingehende topographische Beschreibungen der einzelnen Fluren des Amtes Merseburg.



neunten Jahrhunderts führt schon einige derjenigen Dörfer, deren Flureinteilung MEITZEN untersucht hat, unter etwa 200 zum Teil mehrfach genannten Ortschaften in Frisonoveld auf, welche dem Kloster Hersfeld zehntpflichtig waren [1]). Diese untersuchten Dörfer zeigen, wie MEITZEN nachgewiesen hat, eine eigenartige, an Waldhufen im ebenen Lande erinnernde Flureinteilung. Bei einem großen Teil von ihnen fällt schon die Form der Gesamtflur auf. Sie bildet einen langen, schmalen Streifen, welcher von der Dorflage aus entweder nur nach einer oder nach zwei Seiten verläuft. Innerhalb der Fluren dieser und der anderen Dörfer sondern Wege und Raine lange von der Dorflage zur Grenze verlaufende Abschnitte aus. Letztere werden in der Querrichtung in Gewanne abgeteilt; die Gewannstreifen laufen stets den erwähnten Flurabschnitten parallel.

MEITZEN teilt nun mit, daß diese großen Flurabschnitte 48 ha enthalten; an anderer Stelle spricht er von 48—50 ha [2]). Leider bietet er nur für ein einziges Dorf die unentbehrlichen Flächenberechnungen. Hier in Bischdorf stellt sich nach MEITZENS [3]) Angabe über die Gesamtfläche die durchschnittliche Größe der drei Abschnitte mit Einschluß der Anteile an Dorflage und Anger bei ziemlich starken Abweichungen auf 47,08 ha; wenn man die für 1905 nachgewiesene Gemarkungsfläche [4]) zugrunde legt, kommt man nur auf 46,6 ha.

MEITZEN [5]) sieht in diesen Flurabschnitten, welche in Bischdorf zufällig mit den Feldern der Dreifelderwirtschaft zusammenfallen, Königshufen. Eine sichere Quellengrundlage für diese Annahme fehlt. Königshufen sind für Orte der nächsten und der weiteren Umgebung [6]), aber nicht für die von MEITZEN untersuchten Orte, bezeugt. Die tat-

1) Siehe dieses Verzeichnis bei EDWARD SCHRÖDER, „Urkundenstudien eines Germanisten", Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XVIII, 1897, S. 12 und 13, mit vorausgehenden Darlegungen über die Anordnung und Datierung desselben; dazu derselbe ebenda Bd. XX S. 379f. Vgl. M. G. Dipl. Caroli Magni 129 von 780, Dipl. Ott. II 191 von 979 sowie das im zwölften Jahrhundert gefälschte angebliche Diplom von 777 M. G. Dipl. Caroli Magni 229. Die Karten bei KÜSTERMANN, a. a. O. hinter S. 178, und bei MEITZEN, Anlage 115a, welche die von letzterem untersuchten Fluren enthalten, stellen „die Westgränze des Burgwartsbezirks und Bisthums Merseburg" dar. MEITZEN sieht seltsamerweise in diesen Fluren „das Hersfelder Zehntland" und spricht, Bd. II, S. 331, und III, S. 380, von Nachbarorten als nicht zum Zehntlande gehörig.

2) MEITZEN a. a. O. Bd. II, S. 332, und Bd. III, S. 380.

3) A. a. O. Bd. III, S. 382.

4) 139,7 ha. Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, Heft VII (Provinz Sachsen), 1909, nr. 23 (Kr. Merseburg).

5) A. a. O. Bd. II, S. 332.

6) P. KEHR, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I. Teil, 1899, nr. 27, 59, 62 und 79. Knapendorf, in welchem eine nach der letztgenannten Urkunde im Jahre 1068 von König Heinrich IV. verschenkte Könighufe liegt, grenzt unmittelbar an den von MEITZEN untersuchten Komplex. In Obhausen, Kreis Querfurt, wo 12 nach nr. 27 im Jahre 999 von Kaiser Otto III. mit der Burg Kuckenburg verschenkte Königshufen liegen, lagen später nach dem Urbar des Merseburger Domkapitels aus dem vierzehnten Jahrhundert (bei KEHR a. a. O. S. 1064) 23 Hufen in Kunigeswalth.

sächlich hier bekannten Hufen sind viel kleiner; in Bischdorf enthält die Hufe durchschnittlich 9,16 ha[1]) Acker und etwa 10 ha Gesamtfläche, wenn man von den an den unregelmäßig geformten „Geren" beteiligten Hufen absieht. Für zwei dieser Dörfer mit den als Königshufen gedeuteten Abschnitten sind zum Jahre 979 mansi mediae mensurae bezeugt[2]).

Mir erscheinen die bekanntgegebenen Tatsachen nicht ausreichend, um über MEITZENS Annahme zu urteilen oder ihr eine andere Deutung entgegenzustellen. Es wäre zu wünschen, daß das Siedlungswesen dieser Gegend eine besondere, eingehende Bearbeitung sowohl in flurgeographischer wie in geschichtlicher Hinsicht erführe. Unter anderem wäre die Ausdehnung dieses Flurformentyps festzustellen, reichliches Material über die Größe der Flurabschnitte und der Hufen zu gewinnen, endlich wären MEITZENS problematische Annahmen über ursprünglich geschlossene Königshufen und zweimalige Parzellierung derselben nachzuprüfen[3]).

Einen weiteren Beleg für sein Reichsmaß findet MEITZEN[4]) in Taucha, Kreis Weißenfels, Provinz Sachsen. Im Jahre 1041[5]) werden zehn Königshufen daselbst verliehen. Doch war die Größe des Gutes damals nicht näher bekannt; wenn seine Fläche nicht ausreichte, sollten die Hufen in einem Nachbardorfe ergänzt werden. Die heutige und schon mittelalterliche Flureinteilung in 35 in Gewannen liegende Hufen hat, wie MEITZEN feststellt, mit Königshufen nichts zu tun. Er gelangt zu seinem Maß von 48–50 ha, indem er die heutige Gemarkungsfläche von 519,96 ha durch zehn teilt und einen willkürlichen Abzug für das im elften Jahrhundert vorhanden gewesene Unland macht. Ein solches summarisches Verfahren trügt schon oft, wenn die Zahl der Hufen bekannt ist, mit welchen ein Kolonistendorf ausgesetzt wurde. Hier steht es noch viel schlechter. Wir haben weder eine Gewähr, daß die Gutsfläche von 1041 zehn Königshufen gleichzusetzen ist, noch daß die im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert angelegte Gewannflur sich mit der Gutsfläche von 1041 deckt[6]).

Schließlich wollen R. JECHT[7]) und MEITZEN[8]) in einer Anzahl Flur-

1) = 35 Morgen 156 □ Ruten, MEITZEN III, S. 381.

2) Cloboca et item Cloboca (Nieder- und Ober-Klobikau). M. G. Dipl. Ott. II 191.

3) MEITZEN a. a. O. Bd. III, S. 382 f. Vgl. K. RHAMM, Die Großhufen der Nordgermanen, 1905, S. 303 f. Das bisher nur für das eine Dorf Bischdorf nachgewiesene Verhältnis von 3 großen Flurabschnitten und 13 Hufen stellt nach ihm „genau" den Fall der angelsächsischen Hide mit ihren 4 Virgaten dar.

4) MEITZEN a. a. O. Bd. II, S. 452 f., Bd. III, Anlage 133, S. 437 ff., mit Flurkarte.

5) M. G. Dipl. Henr. III 83; auch bei F. ROSENFELD, Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg Teil I nr. 46. Vgl. ebenda nr. 64 und 110.

6) Weitere Annahmen MEITZENS, welche für die Ermittlung der Größe der Königshufen belanglos sind, lasse ich beiseite.

7) Zuletzt „Geschichte der Stadt Görlitz", 2. Aufl., Lieferung 1, 1922, S. 5, 6, 14, 16.

8) A. a. O. Bd. III, Anlage 131, S. 430 ff., mit Karte im zugehörigen Atlas.

streifen von übereinstimmendem Maß in der Gemarkung der Stadt Görlitz einen Teil der im Jahre 1071 daselbst verliehenen acht Königshufen wiedererkennen. Im zweiten Teil meines Aufsatzes „Die fränkische Hufe“ [1]) lege ich dar, daß diese Flurstreifen nicht dem elften Jahrhundert, sondern dem Beginn des dreizehnten angehören und das normale Maß der „fränkischen“ Hufe (etwas über 24 ha) aufweisen. Dagegen kann man diese Hufe, welche wahrscheinlich im Erzgebirge für vornehmlich unterfränkische Kolonisten geschaffen worden ist, mit R. KÖTZSCHKE als halbe Königshufe auffassen [2]).

In keinem der besprochenen Fälle ist der hinreichende Beweis erbracht, daß Königshufen eine Größe von 48—50 ha oder auch eine ähnliche Größe gehabt haben. Es sind zwar Hufen, beziehungsweise Flurabschnitte, von entsprechender Größe festgestellt; es fehlt aber der Nachweis, daß Königshufen vorliegen. Wir stehen also auf unsicherem Boden. Jeder einzelne Beleg kann trügen. Immerhin beruht die Uebereinstimmung dieser Zahlen schwerlich rein auf Zufall [3]). Für Niedersachsen und weiterhin für das benachbarte Slawenland erscheint mir eine Königshufe von etwa 47—50 ha Größe als glaubhafte Hypothese.

Königshufen von zweierlei Größe, welche weder mit den bayrischen noch mit den hypothetischen sächsischen in Zusammenhang stehen, kennen wir längst aus dem Nordwesten. MEITZEN [4]) hat allerdings auch diese Hufen auf gewaltsame Weise mit seinem Reichsmaß in Einklang bringen wollen. Durch das Urbar des Klosters Prüm aus dem Jahre 893 [5]) lernen wir große, schon damals stark aufgeteilte [6]) mansi ingenuales in den Ardennen kennen. Nach den Erläuterungen des

1) In dem im Druck befindlichen Band 63 der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens (erscheint zugleich in der Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zur 150jährigen Jubelfeier der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften). Vgl. den ersten Teil a. a. O. Bd. 61, S. 93 und 100.

2) KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 2. Aufl., S. 153; derselbe, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, S. 404, Anmerkung 1. Die gebräuchlichste flämische Hufe von 16,8 ha faßt KÖTZSCHKE als den dritten Teil der Königshufe auf.

3) Vier zinspflichtige Smurden bebauen die Hufe zu Chrieschwitz, welche i. J. 1122 der Pfarrkirche zu Plauen i. V. bei ihrer Gründung geschenkt wird. Dieser Größe wegen ist diese Hufe m. E. als eine Königshufe anzusehen. U. B. d. Hochstifts Naumburg I nr. 24.

4) A. a. O. Bd. III, S. 565. Diejenigen Morgen, welche MEITZEN dort als „rheinische“ bezeichnet, sind in Wahrheit preußische oder „kleine Magdeburger“ zu 180 rheinischen, d. h. Klevischen, □ Ruten. Vgl. die Tabelle von GAUSS, a. a. O., S. 609 und 611; LUDOVICI-SCHEDEL, Kaufmannslexikon Bd. IV, 1799, Spalte 454, Bd. V, 1800, Sp. 1145.

5) Siehe das Urbar mit den Erläuterungen des ehemaligen Abtes Caesarius bei H. BEYER, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien Bd. I, 1860, nr. 135. Bruchstücke daraus bei H. WOPFNER, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte Heft 1, 1925, nr. 54.

6) Wir kennen aus dem Urbar genau die Inhaber der 47 „mansa ingenuales“ in den zu dem Hofe Villance in Belgisch-Luxemburg gehörenden Ortschaften. BEYER a. a. O., S. 166 ff.; vgl. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschafts-

Caesarius von 1222 wurden diese Hufen kunihgkeshuve genannt und waren 160 Morgen (iurnales) groß. Diese Königshufe stand mit der gewöhnlichen Hufe der Maas- und Ardennengegend in nahem Maßzusammenhange[1]). Beide hatten eine gegen die Regel nicht durch drei teilbare Morgenzahl. Die gewöhnliche Hufe war 64 Morgen groß und zerfiel in 4 quartaria zu 16 Morgen; die Königshufe faßte mithin 10 quartaria. Der Flächeninhalt dieses Morgens, also auch derjenige dieser Königshufe, ist nicht näher bekannt. Vermutlich betrug er etwa 50 ha, gewiß aber nicht weniger als 45 ha[2]).

Kleinere Königshufen treffen wir in der Gegend von Köln an. Nach mehreren Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert galt in der Erzdiözese Köln das nicht unbestrittene ius, quod kunincxhüven dicitur[3]), d. h. der Neubruchzehnte stand gewohnheitsrechtlich dem Erzbischof zu, sobald die Neubruchfläche eine Königshufe erreichte[4]). Eine Urkunde von 1236[5]) gibt dabei die Größe dieser Königshufe auf 120 Morgen an. Indem wir von dem modernen Kölner Feldmorgen zu 150 □ Ruten von 31,72 ar[6]) ausgehen, erhalten wir für die Königshufe die ungefähre Größe von 38 ha. Sie ist doppelt so groß als die hier gewöhnliche Hufe von 60 Morgen[7]).

---

leben im Mittelalter Bd. II, 1885, S. 145. Dies ist einer der Orte mit „Königshufen", welche Caesarius (Beyer S. 144, Wopfner S. 62) namentlich nennt.

1) Lamprecht a. a. O. Bd. I, 1, 1886, S. 348.

2) Die dortige Rute ist vermutlich nur 15 Fuß lang, wie nach Caesarius (Beyer, S. 145 Anm. 4, Wopfner, S. 65) die Rute zu Rommersheim bei Prüm. Nicht festgestellt ist, wie viele Quadratruten der Morgen enthielt. Falls man die Trierer Zahl von 160 □ Ruten zugrunde legen dürfte (Weistum von 1322, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Bd. I: Trier, herausg. von F. Rudolph, 1915, S. 302), käme man auf etwa 31 ar für den Morgen, also annähernd 50 ha für die Königshufe. Das ist aber eine unsichere Annahme. Der Aachener und der Kölner Morgen haben nur 150 □ Ruten.

3) Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. II, 1846, nr. 38 von 1211.

4) Ebenda nr. 212, 336 und 410.

5) Ebenda nr. 212, vgl. noch nr. 6.

6) Tabelle von Gauss a. a O., S 611. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. I, 1863, S. 504, bringt nach nicht angegebener Quelle eine scheinbar abweichende Größenbestimmung des Kölner Morgens. Es liegt aber offenbar nur ein Versehen des flüchtigen Ennen vor. Der Morgen zerfällt in 16 Pinten (nicht „16 Viertel"), nämlich 4 Viertel zu 4 Pinten. Die Pinte ist 9 Ruten (zu 16 Fuß) und 6 Fuß lang; zu ergänzen ist die Breite einer Rute. Das gibt 150 □ Ruten. Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 345, berechnete nach Ennens Angabe den Morgen auf ca. 601,6 □ Ruten, etwa gleich dem Bonuarium.

7) Lamprecht a. a. O Bd. I, 1, S. 347. Vgl. Ennen a. a. O. S. 504. Eine Urkunde von 1240 erwähnt mansum unum et dimidium scilicet nonaginta iugera, Teil eines Waldes zu Süchteln bei Kempen. B. Hilliger, Die Urbare von S. Pantaleon in Köln (Rheinische Urbare I, 1902), S. 145 nr. XXIV a. Die erste Erwähnung von Königshufen im Bereich der Erzdiözese Köln ist in einem Diplom von 904 enthalten und betrifft zwei dem Stift Kaiserswerth gehörige hobae regales zu Mettmann. Lacomblet a. a. O. Bd. I nr. 83, Mühlbacher I² nr. 2023.

Ich fasse zusammen. Schon in fränkischer Zeit haben sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands Normalgrößen für das von den Königen ausgetane Rodeland herausgebildet[1]), so in den Ardennen, in der Gegend von Köln, in Bayern, wahrscheinlich auch in Sachsen. Eine dieser Königshufen, die bayrische von 90 Juchart, wird im Jahre 994 schlechtweg als die Hufe des Königs bezeichnet. In welchem Umfang sie tatsächlich in Deutschland außerhalb Bayerns Anwendung gefunden hat, muß offen bleiben, so lange wir für große Teile Deutschlands über die Größe der Königshufen nichts wissen[2]).

---

1) Ich schließe mich hier der von DOPSCH a. a. O. Bd. I², S. 350, vorgetragenen Auffassung an.

2) Mehrfach wird die Ausstattung von Kirchen in Königshufen angegeben, so zu Schkeitbar und Keuschberg, beide Kreis Merseburg, zu Amlingstadt, B. A. Bamberg I, und Seußling, B. A. Bamberg II. M. G. Dipl. Henr. II nr. 250 und 267. Hinsichtlich der drei Königshufen der Kirche in der Wüstung Bedelmdorf bei Tambach, B. A. Staffelstein, Oberfranken, vgl. Frh. von GUTTENBERG a. a. O. S. 7, Anm. 31, S. 415 und 453. In solchen Fällen könnten Nachforschungen über die spätere Größe der Kirchenausstattung vielleicht Anhaltspunkte für die Bestimmung der Größe der betreffenden Königshufen bieten. Vgl. S. 75 Anm. 3. — Zu S. 64 trage ich die scheinbar älteste Quellenstelle über Königshufen nach: DRONKE, Codex diplomaticus Fuldensis er. 529. Diese Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Frommen nach 822 liegt nur in einer Überarbeitung durch EBERHARD ohne Jahresdatum vor. Dieser wird die sex regales mansi zu Koblenz hineingefälscht haben. MEITZEN, Bd. III, S. 558 (Volkshufe und Königshufe, S. 41), bringt diese Nachricht zu 960: er zidiert dabei DRONKES Ausgabe mit der von WAITZ, Die altdeutsche Hufe, Gesammelte Abhandlungen I, S. 155, übernommenen falschen Nummer 329.

Lehrbücher und Neuerscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie.

Von

Horst Jecht.

WEBER, ADOLF, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung. München und Leipzig, Duncker und Humblot 1928, 526 S., geh. RM 13.50, gebd. RM 16.—.

AMONN, ALFRED, Grundzüge der Volkswohlstandslehre, 1. Teil: Der Prozeß der Wohlstandsbildung (Die Volkswirtschaft). Deskriptive und theoretische Volkswirtschaftslehre, Jena, Fischer 1926. 403 S., geh. RM 16.—, gebd. RM 18.—.

LUKAS, EDUARD, Entwicklungsbedingungen und Aufgaben der modernen Wirtschaftstheorie (Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 1) Stuttgart, Kohlhammer 1928, 41 S.

SPANN, OTHMAR, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 18. Auflage, Leipzig, Quelle & Meyer 1928, 225 S., geb. RM 3.60.

LENZ, FRIEDRICH, Aufriß der politischen Ökonomie, Stuttgart und Berlin, Cotta 1927, 124 S.

GOTTL-OTTLILIENFELD, FRIEDRICH v., Bedarf und Deckung. Ein Vorgriff in Theorie der Wirtschaft als Leben, Jena, Fischer 1928, 273 S., 13 RM., gebd. 15 RM.

Die Zeit, in der man von einem mangelnden Interesse der deutschen Nationalökonomen für die theoretische Forschungsrichtung sprechen konnte, gehört heute endgültig der Vergangenheit an. Fast scheint es, als sei nach dem Zusammenbruch der jüngeren historischen Schule das Pendel der Entwicklung nach der anderen Seite ausgeschlagen. Im Laufe der letzten Jahre haben wir geradezu eine Hochflut von theoretischen Neuerscheinungen erlebt, und jedenfalls wird man sagen können, daß Deutschland hinter keinem anderen Lande zurücksteht, was den Umfang und die Zahl der theoretischen Arbeiten anbelangt. Bedürfte es für diesen völligen Wandel der Lage in der deutschen Nationalökonomie noch eines Beweises, so würde dieser dadurch erbracht werden, daß nunmehr auch eine Reihe von zusammenfassenden Lehrbüchern der theoretischen Nationalökonomie vorliegen. Gerade in dieser Beziehung war es trotz des wiedererwachten theoretischen Interesses in Deutschland bis vor kurzem schlecht bestellt. Der deutsche Student, der ein geschlossenes Bild vom Stande der heutigen Theorie gewinnen wollte, war hierfür im wesentlichen auf ausländische Werke

angewiesen, von denen etwa die Lehrbücher von WICKSELL, CASSEL und VERRYN STUART in vorderster Linie standen. Der große Erfolg, den vor allem die theoretische Nationalökonomie von GUSTAV CASSEL in den vergangenen Jahren gehabt hat, beruht in der Tat viel weniger auf der Originalität dieses Systems — die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist — als darauf, daß in ihm in ungemein klarer und durchsichtiger Form die wichtigsten Ergebnisse einer großen theoretischen Schule — der von WALRAS begründeten Gleichgewichtsschule — zur Darstellung gelangen. Die deutsche Literatur hatte demgegenüber bisher nichts Ebenbürtiges zu bieten. Vielleicht, daß sich in diesem Fehlen eines deutschen Lehrbuches von der Qualität des CASSELschen eine tiefere Verschiedenheit nationaler Wesensart äußert. Dem Deutschen scheint es nun einmal — das lehrt ein Blick auf die Geschichte unserer Wissenschaft — nicht gegeben, Zusammenfassungen der Resultate der wissenschaftlichen Arbeit von jener Leichtigkeit der Form zu schaffen, wie sie die ausländische, insbesondere die romanische Literatur fast immer besessen hat. Diese Lücke, die in dem Fehlen eines auf der Höhe der gegenwärtigen Forschung stehenden Lehrbuches liegt, suchen neuerdings zwei fast gleichzeitig erschienene Werke auszufüllen: Die allgemeine Volkswirtschaftslehre ADOLF WEBERS und die Grundzüge der Volkswohlstandslehre ALFRED AMONNS.

ADOLF WEBER hat im Titel seines Buches den traditionellen Namen der einführenden deutschen Universitätsvorlesung beibehalten. Diese Übereinstimmung des Namens ist keineswegs zufällig und bedeutungslos: Auch der behandelte Problemkreis hält sich durchaus in dem herkömmlichen Rahmen. Das hat zur Folge, daß sich W. im Gegensatz etwa zu CASSEL nicht auf die Betrachtung der gegenwärtigen Marktwirtschaft beschränkt. Er schickt vielmehr dieser Darstellung, die allerdings auch bei ihm durchaus im Vordergrunde steht, einen umfassenden Teil voraus, der die natürliche und gesellschaftliche Umgebung der Volkswirtschaft behandelt. Dieser Problemkreis, dessen mehr oder minder eingehende Darstellung immer durch die Subjektivität des einzelnen Verfassers oder Lehrers bedingt ist, hat ohne Zweifel eine sehr wichtige systematische und eine vielleicht noch größere pädagogische Bedeutung. Sogar SCHUMPETER, also ein Vertreter der sogenannten „reinen“ Theorie, hat darauf wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen. Dieser erste Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hat die Aufgabe, gleichsam den Hintergrund zu schaffen, von dem dann die marktwirtschaftlichen Beziehungen sich abheben. Der Standpunkt, von dem aus sich W. diesem zweiten Problemkreis, der „reinen Oekonomie“, nähert, ist der schon von der klassischen Nationalökonomie begründete. In einer „zeitgemäßen Wiedergeburt der Methoden und Lehren der klassischen Ökonomie“ erblickt er die Aufgabe der heutigen Forschung. Daneben und in Übereinstimmung damit ist ein starker Einfluß CASSEL'scher Gedankengänge unverkennbar. Vor allem in der Zentrierung aller Markterscheinungen um das Preisproblem. Die Wertlehre, dieses wichtige Lehrstück der Grenznutzenschule in ihrer ursprünglichen Gestalt, behält daneben nur einen bescheidenen Platz; sie vermag nach W. für die Erklärung der objektiven Marktzusammen-

hänge nur wenig zu leisten. W. entgeht durch die Ausschaltung der Wertlehre entsprechend einem weitverbreiteten Zuge des heutigen theoretischen Denkens einer großen Zahl von Kontroversen und ungelösten Problemen, wie etwa dem Zurechnungsproblem, und gelangt außerdem zu einer klaren Ausrichtung auf jenen objektiven Tatbestand, der zweifellos das wichtigste Problem jeder nationalökonomischen Markttheorie bildet. Eine andere Frage ist es freilich, ob die Erfassung als Preis bereits zur Erklärung aller Probleme der heutigen Verkehrswirtschaft ausreicht. Den eigentlichen Prüfstein bildet hier wie fast immer der Tatbestand des Zinses, den W. im Anschluß an CASSEL als Preis für das „Warten“ und die Überlassung von Kapitaldisposition erklärt. Daß diese Erklärung, obwohl sachlich einwandfrei, doch nicht ausreicht, weil sie vor allem die Entstehung des Zinses an seinem Ursprungsort im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung unbeachtet läßt, darf als eine Einsicht gelten, die heute immer weiteren Boden gewinnt. Wie immer man zu SCHUMPETERS dynamischer Theorie stehen mag, beim Zinsproblem zeigen sich deutlich die Grenzen, die der überkommenen nationalökonomischen Markttheorie, der „essentiell statischen Theorie“ (SCHUMPETER), gesetzt sind. Es ist außerordentlich charakteristisch, daß W. innerhalb seiner allgemeinen Preistheorie das Unbefriedigende des CASSELschen Gleichungssystemes, das die wichtigsten Fragen unbeantwortet läßt, durchaus empfindet, indem er die sich an dieser Stelle eröffnenden weiteren Fragen durch einen Rückgriff auf die HERMANNsche Preistheorie zu lösen sucht. In der Konjunkturtheorie folgt W. wiederum dem CASSELschen Vorbild, was sich vor allem in der starken Betonung der Bedeutung der Zinshöhe für die Wellenbewegung der Wirtschaft äußert. Gegen diese Erklärung richten sich also dieselben Einwände, die mit Recht gegen die CASSELsche Lehre geltend gemacht werden. Diese kritischen Bemerkungen, die sich leicht um weitere vermehren ließen, treffen jedoch weniger WEBERS Werk als solches, sie sollen nur die ungeheuren Schwierigkeiten beleuchten, mit denen eine zusammenfassende und (im guten Sinne) populäre Darstellung der theoretischen Probleme zu kämpfen hat. Hinsichtlich der grundlegendsten Fragen befinden wir uns in einem wissenschaftlichen Umbildungsprozeß. Der Versuch der Zusammenfassung muß gleichwohl gewagt werden, das Studium kann des Lehrbuches nicht entbehren. Als Lehrbuch erfüllt WEBERS Allgemeine Volkswirtschaftslehre seine Aufgabe ohne Zweifel besser als die meisten bisherigen Darstellungen. Sie leidet nicht an jenem Mangel an Anschaulichkeit, der die Lektüre vieler theoretischer Leitfäden zu einer so unerfreulichen für den Jünger der Wissenschaft macht. Sie zeichnet sich durch die geschickte und klare Gliederung des Stoffes aus, die überall den erfahrenen akademischen Lehrer verrät. Sie leidet schließlich auch nicht an einer doktrinären Einseitigkeit, ohne daß der Verfasser freilich seinen „wertfreien“ Standpunkt in solcher Schärfe durchführte, daß nicht überall ein sehr bestimmter wirtschaftspolitischer Standort sichtbar würde. Besonders hervorzuheben sind schließlich die reichhaltigen bis auf den neuesten Stand fortgeführten Literaturangaben, die auch die sonst meist vernachlässigte Literatur der Zeit-

schriftenaufsätze mit einbeziehen. Gerade auch für den Nichtfachmann auf dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie ist damit ein bequemer Zugang zur Beschäftigung mit den theoretischen Grundfragen eröffnet.

ALFRED AMONN, in der Wissenschaft bekannt als der Autor einer vielgelesenen Einführung in die Methodenlehre und einer großen Zahl von kritischen Zeitschriftenaufsätzen über die meisten der heutigen theoretischen Systeme, hat im Jahre 1926 mit der Veröffentlichung einer eigenen systematischen Darstellung begonnen. Der erste bisher vorliegende Band umfaßt ähnlich dem WEBERschen Werke den herkömmlichen Problemkreis der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Auch A. will, wie er ausdrücklich im Vorwort bemerkt, nicht ein neues System, sondern eine zusammenfassende Darstellung, ein Lehrbuch, geben. „Dieses Werk verfolgt einen vorzüglich didaktischen Zweck." Trotz dieser Gleichheit der Zielsetzung ist der Abstand von dem WEBERschen Lehrbuche doch ein erheblicher. Schon die ganze bisherige wissenschaftliche Entwicklung A.s, der seine Arbeit ausschließlich dem theoretischen und methodologischen Gebiete gewidmet hat, bringt eine Verschiedenheit des Charakters beider Werke mit sich. Während methodologische Erwägungen bei W. ganz zurücktreten und sogar mit einer gewissen Geringschätzung behandelt werden, ist A.s Buch nur auf Grundlage seines methodologischen Ausgangspunktes zu verstehen. Der starke methodologische Einschlag äußert sich schon in dem Titel, der an die Stelle der üblichen Bezeichnung Volkswirtschaftslehre das alte, aber für unser Ohr ungewohnte Wort „Volkswohlstandslehre" setzt. Die Begründung dieser terminologischen Neuschöpfung hat wesentlich formalen Charakter: Volkswohlstandslehre soll die umfassendere Bezeichnung sein, die auf Grund der Gleichheit des empirischen Objektes die ihrer wissenschaftlich-logischen Struktur nach verschiedenen Disziplinen der Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik in sich begreift. Ferner findet in dieser Namengebung aber auch schon die Feindschaft A.s gegen das überlieferte Schlüsselwort „Wirtschaft" ihren bewußten Ausdruck. Innerhalb der theoretischen Volkswirtschaftslehre, die den Gegenstand des vorliegenden Bandes ausmacht, grenzt sich für A. aber nun noch weiterhin die „theoretische Nationalökonomie" als eine logisch völlig selbständige Disziplin mit eigenem Erkenntnisobjekt ab. Es ist jener Kreis von Problemen, Preis, Lohn, Zins, Rente, Geld, Kredit, der seit RICARDO, den A. folgerichtig in einer früheren Publikation als „Begründer der theoretischen Nationalökonomie" bezeichnet hat, im Mittelpunkte der Forschung stehen. Sie bilden bei A. deshalb ein völlig selbständiges „Erkenntnisobjekt", weil sie allein einer quantitativ-exakten Methode im Sinne der erklärenden Naturwissenschaft zugänglich sind. Die Konsequenzen, die sich von dieser Grundposition her für das Verhältnis zwischen wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftstheoretischer Forschung ergeben, habe ich an anderer Stelle aufzuzeigen versucht[1]).

---

1) JECHT, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie, Tübingen 1928. Vgl. bes. S. 18 ff.

Doch werden die verhängnisvollen Folgen des methodologischen Ausgangspunktes auch hier sichtbar, wo A. sich vor die Aufgabe des Ausbaues eines eigenen Systems gestellt sieht. Von der bisherigen Kritik ist bereits der stark eklektische Charakter des AMONNschen Buches hervorgehoben worden (vergl. DIEHLs Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 83, 1927). In der Tat ist damit wohl der hervorstechendste Zug des Werkes gekennzeichnet. CASSELsche Preisgleichungen und subjektive Wertlehre, statische und dynamische Theorie, theoretische Nationalökonomie als Markttheorie und Volkswirtschaftslehre als Gesamtschau des Gebildes der Volkswirtschaft — zwischen diesen Polen sucht A. seiner Darstellung den Weg zu bahnen. Dieser Eklektizismus — das ist das Entscheidende — ist die unmittelbare Folge des methodologischen Ausgangspunktes. In jedem Falle handelt es sich um ein anderes, vom Denken willkürlich konstruiertes Erkenntnisobjekt. Für eine Lehrbuchdarstellung hat das immerhin den Vorteil, daß der Leser nicht einseitig unterrichtet wird, sondern tatsächlich ein Bild von den wichtigsten theoretischen Ansatzpunkten der Gegenwart erhält. In dieser Beziehung ist die Darstellung vielseitiger als etwa bei W., der sich doch im wesentlichen an CASSEL anschließt. Aber diese Art des Vorgehens hat dann auf der anderen Seite doch einen schwerwiegenden Nachteil. Durch die Nebeneinanderreihung so verschiedener Betrachtungsweisen und Gesichtspunkte entsteht wohl eine große Vielseitigkeit, nicht aber eine einheitliche Anschauung, ein „System". Wenn A. ein solches auch nicht hat schreiben wollen, so ist doch die Frage, ob eine zusammenfassende Darstellung ohne eine solche innere Einheit überhaupt möglich ist. Als Lehrbuch für den schon fortgeschrittenen Studenten und den selbständig Weiterarbeitenden mehr vielleicht als für den Anfänger wird A.s Werk seine Stellung in der deutschen nationalökonomischen Literatur einnehmen. Es gibt gleichsam einen Querschnitt durch das theoretische Schaffen der Gegenwart. Freilich: die Absonderung der theoretischen Arbeit von der empirisch-historischen Forschung, wie sie diesem Werke zugrunde liegt, ist ein Standpunkt, der nicht mehr durchaus der Standpunkt der Gegenwart ist und der wahrscheinlich auch nicht der Standpunkt der Zukunft sein wird. Vielleicht liegt die Bedeutung des AMONNschen Lehrbuches so gerade darin, daß es diese Problemstellung noch einmal mit der logischen Kraft eines der schärfsten theoretischen Köpfe der Gegenwart durchzuführen trachtet.

Daß sich im theoretischen Denken der Gegenwart zurzeit wichtige Umbildungen vollziehen, zeigt die Schrift eines Forschers, der sonst keineswegs zu den unbedingten Neuerern auf unserem Gebiete gehört. In einer akademischen Antrittsrede äußert sich EDUARD LUKAS in programmatischer Weise über „Entwicklungsbedingungen und Aufgaben der modernen Wirtschaftstheorie". Auf Grund einer sorgfältigen Analyse von drei Komponenten, einer dogmengeschichtlichen, geistesgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen, sucht L. den gegenwärtigen Standort und die daraus erwachsenden Aufgaben der Wirtschaftstheorie zu bestimmen. Wirtschaftsgeschichtlich ist die heutige Situation gekennzeichnet durch das Vordringen der „gebundenen" Wirtschaft,

eine fortschreitende Rationalisierung sowohl von oben vom Staate her, als auch von unten innerhalb der Wirtschaftskreise selbst durch zunehmenden organisatorischen Zusammenschluß. Die Folge ist, wie L. treffend hervorhebt, das immer stärkere Eingreifen vernunftgemäßer Gestaltung in den vordem autonomen Ablauf des Wirtschaftslebens. Für die Wirtschaftstheorie erwächst daraus die Forderung, die Volkswirtschaft vor allem in ihren Zusammenhängen als Einheit zu erfassen. Es ist nicht mehr angängig, das Wirtschaftsleben von einem Einzelelement aus wie etwa dem wirtschaftlichen Prinzip oder dem homo öconomicus zu konstruieren. Für die klassische Theorie mochte dieses Verfahren zur Not gerechtfertigt sein, weil ihr in der Tat die Wirtschaft als eine Vielheit von autonomen Produktionseinheiten gegenüberstand mit dem einzigen einigenden Band der freien Konkurrenz. Gegenüber dem heutigen völlig veränderten Untersuchungsobjekte dagegen ist dieses einseitige Rekonstruktionsverfahren nicht mehr möglich, es erwächst vielmehr die Notwendigkeit allseitiger Kausalforschung. Nur so kann die Volkswirtschaft als das begriffen werden, was sie tatsächlich ist: nicht eine Summe von Einzelwirtschaften, sondern ein Mehr, „ein qualitativ anders geartetes Etwas, eine Erscheinung sui generis, eine der Einzelwirtschaft übergeordnete Einheit“. Die Auffassung der Wirtschaft, die sich auf Grund dieser klar erfaßten wissenssoziologischen Situation emporrankt, bezeichnet L. als „funktionelle Wirtschaftstheorie“. Von der bisherigen „reinen“ Theorie unterscheidet sich diese Forschungsweise vor allem durch die Allseitigkeit der Kausalforschung und die damit zusammenhängendeHeranziehung von wirtschaftshistorischem und wirtschaftsstatistischem Material. Der Unterschied etwa gegenüber AMONN tritt hier aufs deutlichste hervor. Zugleich nähert sich L. aber damit jenen Forschern, die, unter grundsätzlicher Ablehnung des bisherigen „stückhaften“ Erkenntnisverfahrens nach struktureller Erfassung von Ganzheiten und Gestalten streben. Den geistesgeschichtlichen Zusammenhang mit der Gestaltpsychologie hebt L. selbst ausdrücklich hervor. Innerhalb der Sozialwissenschaft ist die Verwandtschaft mit der universalistischen Gesellschaftsauffassung deutlich. Doch will L. die Fehler des Universalismus, die häufige Verwischung der Grenzen zwischen Seinserkenntnis und wirtschaftspolitischer Zielsetzung, ferner den Verzicht auf Einzel- und Teilanalyse vermeiden. So scheint dieses vorsichtig abgewogene Programm durchaus geeignet, die Grundlage für eine darauf aufbauende wissenschaftliche Tat zu bilden.

Seinem Ausgangspunkte und seinen bisherigen Leistungen nach gehört LUKAS noch zu jenem größeren Kreise gegenwärtiger Theoretiker, die man ihrem Untersuchungsobjekte nach vielleicht als „Markttheoretiker“ zusammenfassen kann. Ihnen allen ist die Beschränkung auf bestimmte Phänome der heutigen marktwirtschaftlichen Organisation gemeinsam, deren Eigenart vor allem in der Möglichkeit ihrer quantitativen Erfassung liegt. Wir treten dagegen in das andere große Lager der heutigen deutschen Theorie hinüber, wenn wir das Erscheinen einer neuen, achtzehnten Auflage von OTHMAR SPANNS „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“ anzeigen. Über dieses Buch selbst ist kaum

noch etwas zu sagen, es ist während der letzten Jahre zum verbreitetsten und meistgelesensten volkswirtschaftlichen Lehrbuch geworden, durch das Tausende von Studenten ihre Einführung in das nationalökonomische Denken erhalten haben. Es ist außerdem die einzige Darstellung des geschichtlichen Werdeganges unserer Wissenschaft, die innerhalb der selbstgezogenen Grenzen die Aufgaben erfüllt, die an eine Geschichte der Nationalökonomie heute zu stellen sind. Eine umfassende Behandlung des Gegenstandes, die zugleich die wirtschafts- und geistesgeschichtlichen Verbindungslinien zu ziehen hätte, konnte und sollte auf dem engen zur Verfügung stehenden Raume nicht gegeben werden. Um so mehr tritt — dem einführenden Ziele des Büchleins entsprechend — die kritische Betrachtung der Systeme in den Vordergrund, die vom Standpunkt des Universalismus aus vollzogen wird.

Allmählich erweitert sich der Kreis der Forscher, die, mit der bisherigen marktwirtschaftlichen Theorie nicht zufrieden, die Begründung einer neuen „Theorie der Gesamtwirtschaft" erstreben. Ein in großen Zügen vorgetragenes Gesamtsystem, mehr Programm noch als Erfüllung, gibt Friedrich Lenz in seinem „Aufriß der politischen Ökonomie". Auch hier ist der gewählte Name keineswegs zufällig, sondern deutet bereits die Richtung an, in der die systematische Neubegründung erstrebt wird. Es kann freilich zweifelhaft sein, ob denn der Frage nach dem richtigen Namen der Wissenschaft wirklich so grundlegende Bedeutung zukommt, daß darüber immer von neuem Streit und wieder Streit entbrennen kann. In anderen Wissenschaften gilt diese Frage mit Recht als belanglos, schließt man sich in dieser Beziehung einfach und schlicht dem Herkommen an. Bei L. liegt in der Bezeichnung „politische Oekonomie" bereits der Gegensatz gegen die „Sozialökonomik" der letzten Jahrzehnte ausgesprochen. Das Verhältnis ist ähnlich wie das der Listschen „Theorie der produktiven Kräfte" zu der englisch-liberalen „Theorie der Werte". Seinen historischen und systematischen Standort begründet L. denn auch unter ausdrücklicher Berufung auf Friedrich List. Diesen nicht nur als Verfasser eines Systems des Erziehungzolles und als großen volkswirtschaftlichen Praktiker, sondern darüber hinaus als „deutschen Nationalökonomen", als Vertreter eines eigenen Typus nationalökonomischer Theorie zu sehen, hat erst die Forschung der letzten Jahre mit Erfolg versucht. Ueber den Gegensatz einer solchen „politischen Oekonomie" im Listschen Sinne zu der englischen Bedürfnisbefriedigungslehre oder der aus der französischen Sozialkritik entsprungenen Soziologie finden wir bei L. sehr viel feine Bemerkungen. Auf der Rezeption der auf fremdem Boden erwachsenen Theorien beruht es, wenn in der deutschen Nationalökonomie seit Rau die beiden großen Teile der Wissenschaft, die Volkswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftspolitik, als zwei Disziplinen mit völlig verschiedenem Gegenstande unverbunden nebeneinander stehen. Die Volkswirtschaftslehre trägt nunmehr ihren Namen zu unrecht, sie ist nicht mehr eine Lehre von der Volkswirtschaft als einem durch die staatlichen Grenzen und die staatliche Herrschaftsausübung bestimmten Wirtschaftsgebilde, son-

dern eine Lehre von den zwischenmenschlichen Wirtschaftsbeziehungen, losgelöst von der staatlichen Gestaltung und damit auch vom geschichtlichen Boden. Staat, Recht, konkrete Umgebung, alles das sinkt für die „reine“ Theorie zu bloßen „Daten“ herab, die den Ausgangspunkt, nicht den Gegenstand der theoretischen Analyse bilden. Die „politische Oekonomie“ fordert im Gegensatz dazu die Wiedereinbeziehung von Staat und Recht auch in den theoretischen Teil der Wissenschaft. Damit fällt ganz von selbst auch die für alle „reine“ Theorie charakteristische strenge Scheidung zwischen systematischem und historischem Denken. Wie könnte man den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher, staatlicher und rechtlicher Gestaltung anders erfassen als für eine konkrete geschichtliche Situation? In der scharfen Ablehnung der naturwissenschaftlichen Methode, einer mechanistischen oder physiologischen Betrachtung menschlichen Handelns, findet sich mancher Anklang an GOTTLsche Gedankengänge und an die allgemeineren Bemühungen heutiger Gestalttheorie. Auch hier zeigt sich, wie sich in unserer Zeit allmählich doch wieder eine einheitliche wissenschaftliche Grundauffassung anbahnt. Bei L. freilich zunächst nicht anders als in der Form der Prolegomena eines künftigen Systems. Erst nach dessen Erscheinen wird man ein endgültiges Urteil über den Erfolg dieses neuen Versuches der Begründung einer „politischen Oekonomie“ fällen können. Bis dahin bleibt der Zweifel berechtigt, ob die gleichzeitige Erfassung von Staat und Wirtschaft in einer einzigen theoretischen Wissenschaft überhaupt möglich ist, ob sie nicht den Voraussetzungen des notwendig immer einseitigen wissenschaftlichen Denkens widerspricht. Daneben besteht die Gefahr, daß eine solche Universalwissenschaft zur Ueberschreitung der Grenze zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und politischer Zielsetzung verleitet. Je universaler der Blick, um so größer der Einfluß weltanschaulicher Momente, die in die Betrachtung eingehen. Diese Gefahr hat LENZ deutlich gesehen und an mehreren Stellen auch ausgesprochen. Es fragt sich aber, ob er selbst ihr immer entgangen ist. Manche seiner Ausführungen scheinen doch mehr dem wirtschaftspolitischen Wollen als klarem und nüchternem Erkenntnisstreben ihren Ursprung zu verdanken.

Sehen wir bei LENZ zunächst nichts anderes als ein Programm, ein Versprechen künftiger Erfüllung, so kann man das bei GOTTL-OTTLILIENFELD heute nicht mehr sagen. Zwar das „System“ selbst, angekündigt als „Theorie der ewigen Wirtschaft“, steht auch jetzt noch aus. Aber die verschiedenen Schriften der letzten Jahre geben nunmehr doch ein trotz aller Unvollständigkeit geschlossenes Bild seiner Lehre. Vor allem gilt das von dem im vorigen Jahre erschienenen Buche „Bedarf und Deckung, ein Vorgriff in Theorie der Wirtschaft als Leben“. Der von der Gegenseite nicht selten erhobene Vorwurf des Steckenbleibens in unfruchtbarer Methodologie ist also heute schon rein äußerlich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Innerlich entbehrte er bereits früher der Berechtigung. Für die Generation, der GOTTL angehört, gab es in der Tat keinen anderen Weg zur theoretischen Arbeit, wollte man mit dieser wirklich Ernst machen, als den steilen Pfad durch das unwegsame Gelände methodologischer Forschung.

Max Weber ist dafür ein anderes bedeutsames Beispiel, mag sein eigentliches Lebenswerk dann auch auf anderem Gebiete als dem der ökonomischen Theorie liegen. Die Art, wie Gottl sich von den grundlegenden Fragen der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis langsam und vorsichtig an die nationalökonomischen Grundprobleme herantastet, das immer wiederholte Zurückgreifen auf die erkenntniskritische Problematik auch noch in diesem seinem jüngsten Werke, das alles ist gleichsam symbolisch für die Schwierigkeiten, mit denen heute noch das theoretische Denken innerhalb der Nationalökonomie wie im Bereiche der Sozialwissenschaften überhaupt zu kämpfen hat. Doch tritt auch hier die gemeinsame Grundlinie einer ganzen Gruppe von Forschern auf den verschiedensten Sachgebieten immer deutlicher hervor. Vor allem die Uebereinstimmung mit bestimmten kulturphilosophischen Richtungen ist unverkennbar, so heftig sich Gottl auch gegen das „philosophische Rotwelsch" des Sprechens von „objektiver Kultur" wendet (S. 75). Das Ziel und den Charakter seiner Bemühungen hat Gottl selbst einmal in treffender Kürze umrissen, indem er sich als den „Theoretiker der historischen Schule" bezeichnete. Im Bereiche der geschichtlichen Forschung und der empirisch gerichteten Arbeit überhaupt ist in die Vorherrschaft des „Naturalismus" zuerst Bresche gelegt worden. Die philosophische Methodenlehre der letzten Jahrzehnte hat dann in analoger Weise ihren Weg genommen. Um so hartnäckiger behauptet sich das Vorurteil von der naturwissenschaftlichen Alleinmethode in den systematischen Wissenschaften vom sozialen und geistigen Leben. Insbesondere die nationalökonomische Theorie gewährt immer wieder einem solchen an der Naturwissenschaft orientierten Denken Unterschlupf. Daraus erklärt sich ja vor allem die Beschränkung der „reinen" Theorie auf die kapitalistische Marktwirtschaft als Objekt der Betrachtung. Hier allein besteht jedenfalls für den ersten Blick die Möglichkeit einer quantitativ-exakten Erfassung nach dem Vorbilde der Mechanik. Wohingegen alle darüber hinaus auf die wissenschaftliche Nachbildung der Wirtschaftsstruktur selbst gerichtete Betrachtung notwendig diese Schranken des „quantifizierenden" Denkens durchbricht. Der moderne Kapitalismus z. B. läßt sich eben nicht in dieser Weise erfassen, ja überhaupt nur als Phänomen sehen. Von da aus wird es verständlich, wenn von den Vertretern der „reinen" Theorie bis in die neueste Zeit immer wieder der theoretische Charakter von Sombarts Werk (und zwar auch der systematischen Teile desselben) bestritten worden ist. Verständlich allerdings nur vom Standpunkte einer einseitig naturwissenschaftlich orientierten Auffassung vom Wesen theoretischer Arbeit. Was bei Sombart so aus der konkreten empirischen Arbeit herauswächst, das will G. auf Grund der vorangegegangenen erkenntniskritischen Klärung in die theoretische Tat umsetzen. Nicht mehr ein Kreis von quantitativen Beziehungen zwischen den Gütern auf dem Markte bildet den Gegenstand nationalökonomischer Theorie, sondern das wirkliche Wirtschaftsleben selbst: Theorie der Wirtschaft als Leben! Freilich nicht das organische Leben, wie es der biologischen Betrachtung unterliegt, ebenfalls nicht das persönliche Leben, wie es den Gegenstand psychologischer und geschichtlicher

Forschung bildet, vielmehr das „erlebte Leben“ um uns herum. Es sind die „Gebilde“ des sozialen Zusammenlebens, in der heutigen Wirtschaft also etwa privater und öffentlicher Haushalt, Unternehmung, dann aber auch Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, die auf diese Weise in den Mittelpunkt der sozialwissenschaftlichen und nationalökonomischen Betrachtung rücken. Eine solche „Gebildetheorie“ steht der geschichtlichen Wirklichkeit sehr viel näher als eine noch immer als die nationalökonomische Theorie angesehene Marktgrößenlehre. Das zeigt sich schon in „Bedarf und Deckung“, obwohl es sich in diesem Buche als einem Teil der Theorie der ewigen Wirtschaft zunächst um den Aufweis von überzeitlichen, nicht dem geschichtlichen Wandel unterliegenden Tatbeständen handelt. Nur als Beispiel tritt die jeweilige historische Gestaltung, insbesondere die Gegenwart, in unseren Gesichtskreis, aber um so schärfer heben sich ihre Besonderheiten nunmehr gegenüber dem unwandelbaren Sachgehalt jeder Wirtschaft ab. Die Fruchtbarkeit dieses Denkverfahrens zeigt sich besonders glänzend in der Lehre von der „Fernfugmacht“, die die „Kapitalstheorie“ der bisherigen Lehre in sicherer Weise unterbaut und dabei zugleich einen ganzen Wust von Wortstreitigkeiten und Scheinproblemen aus der Welt schafft. Doch kann auf die konkreten Ergebnisse des Buches an dieser Stelle nicht eingegangen werden — es ist zu erwarten, daß sie den Ausgangspunkt für eine große Zahl neuer Problemstellungen innerhalb des nationalökonomischen Denkens bilden. Hier sei nur am Schluß darauf hingewiesen, daß der neue Typus einer „realistischen“ Theorie, wie er mit den GOTTLschen Schriften allmählich emporwächst, im Bereiche der empirischen Gegenwartsforschung seine Parallele etwa in den Bestrebungen der Konjunkturforschung oder der amerikanischen „institutionellen“ Schule findet. Man ist bisher geneigt gewesen, GOTTL im wesentlichen als Einzelerscheinung zu sehen. Zweifellos mit Recht, wenn man dabei an die Selbständigkeit seiner wissenschaftlichen Entwicklung denkt: In dieser Beziehung trägt sein Werk in der Tat einen höchst persönlichen Charakter, der durch die Eigenart der sprachlichen Formgebung noch stark unterstrichen wird. Aber weder seiner erkenntnismäßigen Grundhaltung nach steht GOTTL allein in unserer Zeit — darauf war bereits im Vorhergehenden hinzuweisen; noch stellt sich der von ihm vertretene Typus nationalökonomischer Theorie völlig außerhalb der sonstigen Fachwissenschaft. Nur die im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland noch merkwürdig starke Verbreitung der „reinen“ Theorie — die Reaktion auf die vorherige Alleinherrschaft der historischen Schule — vermag diesen Eindruck zu erwecken. Das Entscheidende, worin die Gemeinsamkeit mit anderen großen Bestrebungen der heutigen Wirtschaftswissenschaft liegt, ist das Bemühen, Geschichte und Theorie, empirische Tatsachenforschung und systematische Zusammenschau in ein näheres Verhältnis zu bringen, gegeneinander aufzuschließen. Damit würde es erst nicht nur zu einer theoretischen Beilegung, sondern zu einer wirklichen Ueberwindung des Methodenstreites kommen.

Literatur.

J. TOUTAIN, L'économie antique, Bibliothèque de Synthèse Historique, Dirigée par Henri Berr. Paris, Renaissance du livre, 1927 XXVI — 439 S.

Zum erstenmale in der Nachkriegszeit ist hier versucht, in einer umfangreichen Darstellung zusammenzufassen, was wir heute über die Wirtschaft des Altertums von der Zeit Homers bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. wissen. Nacheinander wird, teilweise zu größeren Gesamtabschnitten zusammengefaßt, die Zeit Hesiods und Homers, die Zeit der griechischen Kolonisation, Griechenland vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr., der Hellenismus vom 3. bis 1. Jahrhundert v. Chr., dann das Westmittelmeergebiet, vor allem das karthagische Reich, das primitive Italien, die römische Republik bis zu ihrem Untergang, endlich das römische Reich bis etwa zu Diokletian-Konstantin von der wirtschaftlichen Seite her geschildert. Landwirtschaft, Handel und gewerbliche Betätigung werden dabei, soweit es das Quellenmaterial zuläßt, jeweils gesondert behandelt. Im allgemeinen gibt so das sehr zu begrüßende Werk den Stand der Forschung um 1927 exakt wieder. Wichtige moderne Literatur kommt in teilweise umfangreichen Excerpten auch im eigentlichen Texte zu Wort, wie das in der Reihe von Sammelwerken, innerhalb derer dieses Buch T.'s erscheint, gebräuchliche Uebung ist. Gegen die Periodeneinteilung des Verfassers lassen sich freilich Einwände erheben, da er m. E. zu große Zeiträume zu einem Ganzen zusammenschaut, so daß infolgedessen die innere Veränderung antiker Wirtschaftsformen innerhalb kürzerer Perioden ein wenig zu kurz kommt. Für die älteste Zeit bis zur Kolonisationsbewegung des 8. auf 6. Jahrhunderts v. Chr. wäre es freilich ziemlich irrelevant, über Periodeneinteilung zu rechten, da hier unser Material nur sehr begrenzt eine Entwicklung zu zeichnen erlaubt. Innerhalb der von T. meist als Einheit behandelten Zeit des 6. bis 4. Jahrhunderts v. Chr. wird aber unser Quellenmaterial schon erheblich reicher. Hier hat vor allem der Handel stärkere Veränderungen seiner Intensität, seiner Betriebsformen und seines Ausbreitungsgebietes erfahren, insbesondere im 4. Jahrhundert v. Chr., als bei T. hervortritt. Es wäre m. E. bei der Behandlung dieses Abschnitts auch recht wertvoll gewesen, einmal über das eigentliche Griechenland hinauszugehen und die zahlreichen auf uns gekommenen babylonischen Keilschrifturkunden der Perserzeit den gleichzeitigen Zeugnissen aus Hellas gegenüberzustellen. Weiter wird der Forscher in diesem Abschnitt eine Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der griechischen Heere vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr. vermissen, der

unbedingt bestorganisiertesten Erwerbsinstrumente dieser Zeit, wie das überzeugend unter Hinblick auf ähnliche Verhältnisse im Europa der Renaissancezeit zuletzt BOLKENSTEIN, Het economische Leven in Griekenlands Bloeitijd (1923) 217 ff. dargelegt hat. Die Anschauungen T.s von der Bedeutung des Gewerbes im klassischen Griechenland werden weiter heute auf Grund der erst nach dem Erscheinen seines Buches herausgekommenen wichtigen Schrift von H. HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland (1928) stark revidiert werden müssen. Für die nächste Periode, die T. schildert, die Zeit des Hellenismus hat er nach dem Vorgang von GLOTZ, Le Travail dans la Grèce Ancienne die Zeugnisse des 3. Jahrhunderts v. Chr. und des 2.—1. Jahrhunderts v. Chr. zu einer einheitlichen Darstellung zusammengefaßt und in ihrem Quellenbestande gemeinsam verwertet. Leider kommt infolgedessen nicht klar genug der Unterschied heraus, der zwischen dem aufblühenden hellenistischen Wirtschaftssystem der Zeit nach Alexander dem Großen besteht, in der von Iran bis Sizilien sich enge Wirtschaftsbande knüpfen, und der Zeit des 2.—1. Jahrhunderts v. Chr., in der der wirtschaftliche Schwerpunkt sich nach Italien verschiebt, Spanien und Afrika an Bedeutung gewinnen, während die Wirtschaft des Ostens stark zurückgeht, teilweise bis nahe an den Mittelmeerrand fast abstirbt und überall, abgesehen vom eigentlichen Orient, Sklavenarbeit in ungewöhnlicher Weise die Oberhand gewinnt. M. E. wäre es hier vorteilhafter gewesen, wenn T. die Darstellung der Wirtschaftsentwicklung des Hellenismus und ebenso später die des Westmittelmeergebietes bereits mit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. abgeschlossen, dagegen schon für das 2.—1. Jahrhundert v. Chr. eine das ganze Mittelmeergebiet umfassende Darstellung gegeben hätte, wie er es für die Zeit des römischen Prinzipats dann durchführt. Dieser letzte große Abschnitt des Buches, der die römische Kaiserzeit bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. schildert, hat die Wirtschaftsstruktur dieser interessanten Periode außerordentlich klar und plastisch erfaßt und stellt wohl den gelungensten Teil des Buches dar. Leider hat Verfasser die zweite Auflage von T. FRANK An economic history of Rome (1927) nicht mehr benutzen können, die eine sehr beachtliche Auseinandersetzung mit den bekannten Thesen von M. ROSTOWZEFF, The social and economic History of Roman Empire über die wirtschaftlichen Strukturveränderungen im römischen Imperium des 1. bis 3. Jahrhunderts n. Chr. bringt. Als Abschluß gibt T. eine knappe Darstellung vom „ruine de l'économie antique" im 3.—4. Jahrhundert n. Chr., von der durchgreifenden Strukturveränderung des Wirtschaftssystems im Mittelmeergebiet und seinen Annexländern, die Stadt und Land ständig stärker erfaßt, und das Feudalsystem des Mittelalters vorbereitet. Die Ursachen, denen diese Umwälzung zuzuschreiben ist, sind nach T. neben den äußeren und inneren Wirren der Zeit vor allem in den verschiedenen oft recht unglücklichen Maßnahmen der Reichsverwaltung zu suchen, die über die immer stärker hervortretenden immantenten Schwächen des Wirtschaftssystems der frühen Kaiserzeit nur auf sehr gewaltsame Weise Herr zu werden vermag. Im ganzen ist dies m. E. wohl richtig gesehen. Das Werk

T.'s bedeutet so eine unbedingte Bereicherung unserer wirtschaftshistorischen Literatur über die Antike; hoffentlich regt das von ihm gebotene Gesamtbild recht zahlreiche Einzeluntersuchungen an, die geeignet sind, unser Wissen von den zur Debatte stehenden Problemen, das heute noch allzu oft Stückwerk ist, in ausreichender Weise zu vervollkommnen.

Gießen. HEICHELHEIM.

RUDOLF HÄPKE: Wirtschaftsgeschichte. I. Teil. Mittelalter und Merkantilismus. Handelshochschulbibliothek. Bd. 19, zweite, neubearbeitete Auflage. Leipzig 1928. G. A. Gloeckner, 8° XXI und 193 S.

Von HÄPKEs rühmlich bekannter Wirtschaftsgeschichte ist eine zweite Auflage erschienen! Dieser Umstand allein ist ein Beweis für die Güte und Brauchbarkeit des Buches. Der ersten Auflage wurde von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht, daß ihr Umfang gar zu gering sei. Nun hat H. seine Darstellung fast genau auf das Doppelte erweitert.

Die Art der Stoffbehandlung ist die gleiche geblieben, im Mittelpunkt steht die deutsche Wirtschaftsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Merkantilismus, dieser selbst wird für Deutschland in dem hoffentlich bald erscheinenden II. Bande dargestellt werden. Die antike Wirtschaftsgeschichte ist ausgeschaltet, die nichtdeutsche für das Mittelalter sehr knapp behandelt. Neu sind die Abschnitte über die Sozialgeschichte, die Geschichte der außereuropäischen Kolonisation, sehr stark erweitert sind die Kapitel über Städtewesen, Frühkapitalismus, ostdeutsche Kolonisation, Merkantilismus in England u. a.

Die auf eigenes Quellenstudium und das neueste Schrifttum aufgebaute Darstellung der einzelnen Fragen ist präzis und verläßlich. Wünschenswert wäre eine stärkere Zusammenarbeitung der einzelnen zu selbständig nebeneinander stehenden Teile gewesen. Die Formung eines Gesamtbildes überläßt H. zu sehr dem Leser, die Rückwirkung der Gesamtgestaltung und -entwicklung des volkswirtschaftlichen Lebens auf die Einzelfaktoren kommt daher nicht genügend zur Geltung; deshalb kann z. B. der Abschnitt über die Grundlagen der Gutswirtschaft S. 90 ff. oder die Wirkungen des dreißigjährigen Krieges S. 141 nicht recht befriedigen, auch die Bedeutung des Städtewesens für die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt wäre bei Berücksichtigung dieses Wunsches klarer geworden. Ebenso hätte der Frühkapitalismus in seiner historischen Bedingtheit und seiner volkswirtschaftlichen Leistung inniger in das allgemeine Bild hineinverarbeitet werden können. Die Siedlungs- und Flurformen, die Stadtgrundrisse hätten stärker in ihrer zeitlichen Bedingtheit dargestellt und demgemäß als historische Quelle für die Wirtschaftsgeschichte überhaupt gezeigt werden können. Für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung halte ich die Gestaltung der funktionellen Zusammenhänge und Leistungen für bedeutsamer als das Ernährungsproblem.

Diese Bemerkungen sollen einige Wünsche darstellen, deren Erfüllung m. E. einer späteren Auflage zugute kommen würden, die aber

den günstigen Eindruck der vorliegenden Auflage der Wirtschaftsgeschichte nicht beinträchtigen sollen. Um so mehr sind dagegen die Fülle des Gebotenen, die knappe und eindrucksvolle Sprache, das präzise Urteil, die verläßliche Behandlung und Darstellung der einzelnen Fragen als die Vorzüge zu bezeichnen, die gewiß und mit Recht der neuen Auflage von H.s Wirtschaftsgeschichte viele Freunde unter den Fachgenossen und den Studierenden, aber auch in den weiteren, für Wirtschaftsgeschichte interessierten Kreisen sichern werden.

Prag. THEODOR MAYER.

GIUSEPPE A. PUNZI: L' Italia del VI secolo nelle „Variae" di Cassiodoro. Aquila, Vecchioni (Piccola biblioteca di cultura) 1927, 165 S.

Diese Anfängerarbeit will weniger neue Forschung bieten als Cassiodors reichhaltiges Quellenwerk einem weiteren Kreise erschließen, mehr aus Interesse an der Person als an den Sachen. Einige einleitende Abschnitte unterrichten über die Gründung des Gotenreiches, seine Struktur und Politik, über Cassiodor und sein Geschlecht wie über Ziel und Charakter seiner Variensammlung im ganzen zuverlässig, auch mit selbständigen Ansichten, doch meist unscharfer Problemstellung. Dies gilt noch mehr von dem Hauptteil des Buches, worin P. die Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege, Finanzen und Wirtschaft, Religion und Kirche schildert, überall in so engem Anschluss an seine Vorlage, dass das Ganze kaum mehr bedeutet als eine Paraphrase Cassiodors.

Die Wirtschaft des Staates wie auch die private ist in zwei besonderen Abschnitten berücksichtigt. Aber auf diesem Gebiete lag P.'s Stärke nicht gerade. Hier ist nicht der Platz, die mancherlei Missverständnisse und Versehen richtigzustellen. Die Aussenhandelspolitik des Staates scheint mir zu einseitig aufgefasst und nicht ganz durchdacht; was über Beschränkungen des Binnenhandels gesagt ist, beruht auf Missverständnis. Eine Bemerkung über den Entwicklungsstand der Zünfte im 6. Jhrhdt. zeugt nur von geringer Sachkenntnis des Verfassers. Im übrigen malt er das Bild des goldenen Zeitalters in den gewohnten Farben, doch ohne Schatten, und vieles bleibt auch hier als Rohstoff liegen.

Literaturverzeichnis und Fußnoten verzeichnen manche italienische Spezialarbeit, die in Deutschland weniger bekannt sein dürfte; dafür vermißt man freilich die Schriften von L. M. HARTMANN, v. HALBAN-BLUMENSTOCK, PFEILSCHIFTER u. a. Ich persönlich bedauere besonders, daß P. von einer Monographie GAROLLOS über Theoderich, die er viel zitiert und die mir sonst nirgends begegnet ist, nicht den genauen Titel mitteilt.

Neuwied. HANS GEISS.

FRHR. VON MINNIGERODE, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte. Mit einem Anhang: Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde, 124 S., Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1928.

Das altsächsische Gogericht und das auf fränkischen Einfluss zurückzuführende Freigericht sind vielfach miteinander verwechselt worden. Beide Gerichte müssen aber streng unterschieden werden. Das Gogericht mit dem Schultheiß oder Gograf ist das altsächsische Volksgericht (vgl. HEROLD, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen (1909) S. 69[1]), K. BEYERLE, Z. R. G. 35 (1914) S. 212 ff., ebenda 38 S. 509, E. MAYER, Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten (1916) S. 115[2])). Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß sich die sächsische Volksgerichtsbarkeit in Holstein wegen der hier nicht gelungenen Durchführung der Grafschaftsverfassung bis in die neueste Zeit herein erhalten hat[3]). Das holsteinische Goding mit seinem „Overboden" war das echte Ding, während das „Lotding" das gebotene Gericht gewesen ist. Das Lotding oder Lutding hatte Hochgerichtsbarkeit bis ins 17. Jahrhundert. Seine Grenzen deckten sich mit jenem des Kirchspiels (Vgl. KUHN a. a. O. S. 19 ff.). Es war nach einer Verordnung Christian I. von 1470 das ganze Kirchspiel dingpflichtig. Es fehlte in diesen Gebieten die Schöffenbank. Nach der einwandfreien Fesstellung REINCKEs haben sich die Städte Lübeck und Hamburg der Organisation des landrechtlichen Ludtings angeschlossen, indem beide Stadtrechte die Schöffenbank nicht kennen[4]). Diese Uebernahme der ländlichen Organisationsformen in die benachbarte Stadt ist auch anderswo konstatiert und stellt sich als eine Gesetzmässigkeit dar.

Südlich der Elbe hat sich das Gogericht neben dem Grafschaftsgerichte als Sondergericht über die Pfleghaften und Laten erhalten (BEYERLE, Z. R. G. Bd. 38. S. 509, E. MAYER a. a. O. S. 147 ff.). Dieses durch sorgfältige Einzeluntersuchungen (HEROLD, ENGELKE, DETMAR PHILIPPI u. a. m.) bestätigte Resultat dient v. MINNIGERODE als Grundlage für seine Darstellung der königlichen Freigerichte Niederdeutschlands. Verf. betrachtet hauptsächlich die eine Seite des Freidingsrechtes, nämlich das Abgabenwesen. Durch die verdienstvollen, auf eingehenden archivarischen Studien beruhenden Arbeiten von ENGELKE sind die nördlich und östlich von Hannover gelegenen, an einander grenzenden Freidingsbezirke näher erschlossen worden. Verfasser bringt hieraus und durch ein eingehendes Studium der Urkunden eine auch sprachlich wertvolle[5]) Skala von Freienabgaben zur Darstellung. Der Freienzins, „koningstins", ist durch seinen geringen Betrag gekennzeichnet (S. 31 ff.). Die „modii forenses" der Il-

---

1) Vgl. K. BEYERLEs Deutschr. Beiträge Bd. II, Heft 5.

2) Ebenda Bd. XI, Heft 1.

3) Vgl. W. CARSTENS, Die Landesherrschaft der Schauenburger und die Entstehung der landständischen Verfassung in Schleswig-Holstein (1925), ferner KUHN, Zur Geschichte der Volksgerichte in Holstein, 1926, zu beiden meine Besprechung in Z. R. G. Abt. 47, S. 766 ff.

4) REINCKE H. Die Herkunft des hamburgischen Stadtrechts, Sonderabdruck aus Bd. XXIX der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte (1928) S. 219—246, spez. S. 239.

5) Dazu die hauptsächlich von sprachlichen Gesichtspunkten beherrschte Rezension von KÜNSSBERGS in Z. R. G. 48, S. 490, 491.

felder Urkunden werden vom Verf. im Anschluß an E. MAYER und HECK als grundherrliche Abgaben, als Anteile am Ertrage angesehen (S. 47). Verf. meint, daß man in den belasteten Hufen vormalige Freigüter und in den Abgaben umgewandelte Freiensteuern zu erblicken habe[1]) (S. 46), v. M. gibt auch Aufschluß über die Größe dieser Marktscheffel (S. 47), der gleich $^1/_3$ „wispel“ sein dürfte, der „wispel“ zu rund 20 Ctr., wohl in gewissen Gegenden zu nur 10 Ctr. Bei einer Hufe von 30 Morgen Ackerlands und einer durchschnittlichen Ernte von ca. 300 Ctr. würde die Abgabe von 3 Wispeln, den Wispel zu 10 Ctr. gerechnet, ungefähr den 10. Teil der Getreideernte ausmachen. Wir kämen so in der Rekonstruktion zu einer Zehntabgabe! Damit würde einwandfrei bewiesen sein, daß es nicht möglich ist, aus diesen Abgaben auf Standesverhältnisse zu schließen. Auf die Einzelheiten zum servitium regale sei hier nicht näher eingegangen (S. 81 ff.). Interesse verdiente es, wenn der Entstehung des in Niederdeutschland vorkommenden Reihedienstes im Transport der Waren von der Elbe und anderen Flüssen ins Binnenland näher nachgegangen würde. Ich möchte den Anfang dieser Institution auf das servitium regale, das heißt auf die Transportpflichten gegenüber dem König zurückführen.

Einen Einblick in das niedersächsische Bauernleben gewähren uns die Ausführungen über das Gildewesen (S. 108 ff.). Sehr gewagt erscheint die Behauptung, daß man aus den Gildegebräuchen bei den Höltingen (S. 110, 112) auf eine Kultgemeinschaft schließen müsse (S. 108, 113) und daß sich in den Freidinggenossenschaften das Bild „vorchristlicher Kultgemeinden“ enthülle (S. 108). Höltingsverbände und Freidingsgenossenschaften sind vollständig zu trennen. Es ergibt sich nämlich bei näherem Zusehen, daß im Hölting, als der wirtschaftlichen Vereinigung, alle Stände Sitz und Stimme haben, während das auf die Freien beschränkte Freiding sich nach dem Verfasser selbst als sicherlich fränkisch darstellt (S. 6). Die Arbeit ist alles in allem eine erfreuliche Bereicherung der niederdeutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

Hamburg. K. HAFF.

OTTO STOLZ, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol: Nordtirol. Erste und zweite Hälfte. Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer XV. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 107, erste und zweite Hälfte. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Historische Kommission. Wien und Leipzig 1923 und 1926. Hölder-Pichler-Tempsky A. G. XXII + 885 S. 8°.

Die historische Landeskunde zerfällt nach STOLZ in einen naturgeographischen und einen kulturgeographischen Teil. „Die kulturgeographische Betrachtung führt gemäß den beiden wichtigsten Seiten

1) Vgl. K. BEYERLE, Z. R. G. 35 S. 350 ff. spez. S. 402, 403 und nun ebenda 48 S. 507, wo HECK zugegeben wird, daß sich's hier nicht mehr um Gerichtsscheffel handelt.

des menschlichen Gemeinschaftslebens wieder in zwei Hauptgebiete, die man am besten wirtschaftshistorische und politisch-historische Landeskunden nennen könnte" (S. 3).

Namentlich dem kulturgeographischen Teile der historischen Landeskunde seiner Tiroler Heimat hat STOLZ seine Lebensarbeit gewidmet. Im Jahre 1905 übernahm er als Nachfolger EGGERs die Bearbeitung der Gerichtskarte von Deutschtirol für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 1910 erschienen das Kartenwerk und Erläuterungen dazu, die indessen kürzer gehalten waren als diejenigen zu den Karten der meisten übrigen Alpenländer. Jedoch erhielten wir zu drei verschiedenen Zeitpunkten eine ausführliche politisch-historische Landeskunde, deren allgemeiner Teil als „Geschichte der Gerichte Deutschtirols" im Jahre 1912 (Arch. f. österr. Geschichte, Bd. 102, S. 83—334)[1], der besondere, dem eine ausführliche Ergänzung zum allgemeinen Teile beigegeben ist, unter dem oben angegebenen Titel veröffentlicht wurde.

Dieser besondere Teil ist das Ergebnis bewunderungswürdiger zäher Forscherarbeit. Wir haben an ihm in Einzeldarstellungen einen prächtigen soliden Unterbau für die „Geschichte der Gerichte Deutschtirols", die durch ihre vielbeachteten, bedeutsamen Resultate sich längst einen angesehenen Platz in unserer verfassungsgeschichtlichen Literatur erobert hat.

Beide Teile haben einen großen Gewinn davon, daß sie durch sinnreiche Einrichtungen ganz eng miteinander verbunden sind, und Lektüre, Uebersicht und Auswahl denkbar erleichtert sind. In der Geschichte der Gerichte wird bereits fortlaufend auf die zugehörigen Abschnitte der Landesbeschreibungen hingewiesen. Außerdem finden sich dort schon oft, vorläufig die folgenden quellenmäßigen Darlegungen repräsentierend, Tabellen und statistische Zusammenfassungen, zu denen mit Hilfe des Ortsregisters leicht die näheren Ausführungen im besonderen Teile aufgeschlagen werden können. Das Sachregister führt gleichfalls zu den zahlreichen Belegstellen der Landesbeschreibungen, wie umgekehrt von diesem ausgehend die zusammenfassenden Erörterungen und letzten Ergebnisse aufgefunden werden können. Ganz besonders erleichtert wird das Studium des Werkes durch die genauen Erklärungen, die sich über seine Einrichtung an verschiedenen Stellen finden (S. etwa Arch. f. österr. Gesch., Bd. 102, S. 85 ff., 118, 206, Anm. 1, Arch. f. österr. Gesch. Bd. 107, S. 8 ff., 787, 851, 860). Daß die Disposition, wie schon aus dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis ersichtlich ist, selten klar durchgebildet ist, braucht kaum erwähnt zu werden.

STOLZs Werk ist für die Erforschung der tirolischen Landesgeschichte unentbehrlich. Darüber hinaus aber ist es noch in mehrfacher Hinsicht von großem Wert. Die historische Landeskunde, die naturgemäß völlig dezentralisiert arbeitet und auch nicht immer die gleichen Ziele verfolgt, zeigt das eifrige Bestreben, sich die von andern errungenen

1) Besprochen in dieser Zeitschrift XI (1913), S. 620.

Methoden zunutze zu machen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist das Werk von STOLZ ein großer Gewinn.

Der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte hat STOLZ viel zu bieten. Aber auch diejenigen, ziemlich zahlreichen Verfasser lokal- und institutionsgeschichtlicher Monographien, die verhältnismäßig wenig Zeit auf das Aufzeigen paralleler Verhältnisse verwenden wollen, sollten doch ein Buch von der Uebersichtlichkeit und angenehmen Lesbarkeit des STOLZschen keineswegs übergehen.

Nicht unausgesprochen soll bleiben, als wie belebend selbst in spezielleren Teilen des hier angezeigten Werkes man das starke Heimatgefühl des Verfassers empfindet, das ihn zweifellos zu der Wahl seiner Aufgabe hinführte.

Rom. GERD TELLENBACH.

HANS ZEISS, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12.—16. Jahrh. Phil. Diss. München 1926. Bamberg, St. Otto Verlag. XII u. 104 S. 8°.

Die vorliegende Arbeit von Z. ist von M. DOEBERL angeregt worden, der vor über 40 Jahren eine Studie gleichen Titels über seine Heimatabtei Waldsassen[1]) veröffentlicht hat. Diese Schrift, die noch immer viel zitiert wird, ist, wie wir jetzt gerade von Z. lernen, in Methode und besonders in verfassungsgeschichtlicher Auffassung überholt.

Z.'s Dissertation ist in ihrem Aufbau durch ein hochgelehrtes Werk EUGEN MONTAGS[2]), des letzten Abtes von Ebrach, bestimmt. Mit Hilfe seiner hervorragenden Kenntnis der gedruckten wie der ungedruckten Quellen geht Z. den Argumenten nach, die MONTAG für die ehemalige und in beschränktem Maße bis in seine Zeit bestehende Reichsunmittelbarkeit Ebrachs geltend machte. Er tut die Einseitigkeit und Parteilichkeit des Abtes dar und kommt zu dem Ergebnis, daß Ebrach trotz aller Bemühungen nie zum Range einer reichsunmittelbaren Abtei emporgestiegen ist.

Z. hat für die allgemeine Verfassungsgeschichte erfolgreich gearbeitet dadurch, daß er ein anschauliches Bild entwirft von dem höchst wechselvollen Kampf zwischen Ebrach und Würzburg, die beide bestrebt waren, ein reichsunmittelbares Territorium aufzubauen.

Bis zum 15. Jahrhundert war Ebrach dem Fürstbistum gegenüber im Vordringen begriffen. Durch zwei Gerichtskäufe in den Jahren 1340 und 1381 konnte es einen wesentlichen Teil der öffentlichen Gewalt über seine Besitzungen an sich bringen, am weitesten gelangte es in der Zent Burgebrach. Dort wurde sie „so weit ausgedehnt, wie es ohne Ausübung des Blutgerichtes möglich war" (S. 58). Dieses behielt sich der Würzburger Bischof allerdings in allen seinen Zenten stets

---

1) M. DOEBERL, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Zisterzienserabtei Waldsassen in den ersten drei Jahrhunderten ihres Bestehens. Jahr. Ber. d. kl. Stud.-Anst. Passau 1885/86.

2) Frage: Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat Reichsunmittelbar gebühre. 1786.

vor, wenn auch den Klostergerichten gestattet wurde, peinliche Fälle im Sühneverfahren zu erledigen. Bezeichnend für die trotz allem fortbestehende Abhängigkeit der Zisterzienserabtei von Würzburg war, daß dieses nie auf die Ableistung militärischer Verpflichtungen, die Stellung von 4 Reiswagen verzichtet hat (S. 57).

Erst im 14. Jahrhundert gelang es nach Z. Ebrach, die oberste Schirmherrschaft des Kaisers ausdrücklich verbrieft zu erhalten. Das würzburgische Schutzrecht wird als Vertretung aufgefaßt, den Ebrachern die freie Schirmerwahl zugesichert.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts ist es soweit gekommen, daß vom Kaiser vorübergehend unter Umgehung des Würzburger Bischofs über den Schutz Ebrachs verfügt wurde (S. 61). Das war der tiefste Stand der bischöflichen Macht.

Es lohnt sich, darauf zu achten, wie sehr der hin- und herwogende Streit auch durch wirtschaftliche Momente mitbestimmt worden ist. Während ursprünglich die wirtschaftliche Lage der Zisterzienser noch sehr gut war, es ihnen so möglich war, die finanzielle Verlegenheit des Bischofs durch Abkauf wichtiger Hoheitsrechte auszunutzen, ging später die Klosterwirtschaft stark zurück. Da war dann das Fürstbistum im Vorsprung, dem mit seiner zunehmenden Konsolidierung immer reichere Mittel zuflossen.

Würzburg verstand seit dem 15. Jahrhundert die Abhängigkeit Ebrachs faktisch immer straffer zu gestalten. Ein Abschluß wurde dadurch erreicht, das Karl V., den sich der Bischof durch seine Leistungen zu Dank verpflichtet hatte, den Erbschutz über die Abtei auf ewige Zeiten an Würzburg übertrug und Ebrachs Recht der freien Schirmerwahl kassierte. Die Anstrengungen, die später das Kloster machte, um doch noch einen Teil seiner Unabhängigkeit zu retten, blieben vergeblich.

Den Würzburger Fürsten half bei der Erringung ihrer Erfolge ihre kirchliche Stellung ganz wesentlich[1]). Darauf ist um so mehr zu achten, als in den meisten Monographien über die Entstehung geistlicher Territorien die Würdigung der Doppelstellung ihrer Inhaber in der weltlichen und kirchlichen Verfassung viel zu kurz gekommen ist.

Im Streite Würzburg-Ebrach und der ihn begleitenden und ihm nachfolgenden Diskussion spielt die Frage des Schutzes, der Schutzherrschaft eine wesentliche Rolle. Zu einem begrifflich einigermaßen feststehenden Rechte von erheblicher politischer Kraft ist der Schutz erst ganz spät im M. A. geworden. Wie sind also historisch der würzburgische und der kaiserliche Anspruch zu erklären?

Z. behandelt diese Fragen mit Vorsicht und der durch die nicht allzu reichen Quellen der älteren Zeit gebotenen Zurückhaltung.

Was den Ursprung der würzburgischen Rechte angeht, so ist vielleicht besonders hervorzuheben, daß der größere Teil der Dotation

---

1) Vgl. z. B. Z. S. 83: „Den Einfluß des Bischofes mehrte außerdem eine Vollmacht des Papstes, welche ihm gestattete, alle exempten wie nichtexempten Klöster des Sprengels hinsichtlich der Temporalien und Spiritualien zu visitieren (1526).“

des Klosters von Würzburg stammte, und infolgedessen dem Bischof üblicherweise gewisse Vogteirechte verblieben sein dürften. Als Möglichkeit hätte man erwähnen können, daß die beiden Gründer, die Brüder Riwin und Berno, Ministerialen von Würzburg waren und so auch indirekt der von ihnen stammende Teil des Stiftungsgutes würzburgisch gewesen war. Dagegen spricht nichts, dafür die Tatsache, daß beide Brüder Bischof Embricho auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel begleiteten. Besonders aber wäre darauf hinzuweisen, daß der Bischof ein Gut, das Berno und Riwin vom Grafen Gozwin von Hochstädt a. d. Aisch zu Lehen hatten, durch Tausch von den Rechten des Grafen befreit und es dann seinerseits der jungen Stiftung mit anderen Besitzungen tradiert hat[1]).

Die Idee der kaiserlichen Zisterzienservogtei, auf die bisher die historischen Erklärungen des kaiserlichen Schutzes für Ebrach sich beriefen, hält Z. für ein Produkt des 14. Jahrhunderts. Er hat ihr im historischen Jahrbuch eine besondere Miszelle gewidmet, in der er noch andere Fälle prüft und gegen H. Hirschs Ansichten polemisiert. So sehr verdienstlich es ist, daß Z. durch seine Aeußerungen zur Vorsicht mahnt, so wenig ist doch das Bestehen einer Idee von einer allgemeinen kaiserlichen Zisterzienservogtei im 12. und 13. Jahrh. überhaupt zu leugnen. Isoliert läßt sich jedoch über diese Frage nichts sagen, sondern nur im Zusammenhange mit der advocatia ecclesiae des römischen Kaisers über die Kirche, über die wir fast nichts wissen. Die noch immer viel zitierte Arbeit von R. Müller[2]) darüber ist nämlich für nichts zu achten.

Rom. Gerd Tellenbach.

Karl Otto Müller, Geschichte des Muswiesenmarkts. S.-A. a. d. Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 33. 1927 Stuttgart, W. Kohlhammer 1928. S. 68—166.

Der noch heute bestehende Muswiesenmarkt, der bei Musdorf im württembergischen Franken abgehalten wird, sieht auf ein ehrwürdiges Alter zurück; er verdankt wahrscheinlich einer unter Konrad III. oder Friedrich I. Barbarossa erfolgten Marktrechtsverleihung seinen Ursprung. Näheres über ihn erfahren wir freilich erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; er ist nun ein vollentwickelter Handelsjahrmarkt, dessen Dauer im Jahr 1530 auf zwei, 1584 auf drei Tage bemessen war. Von bedeutendem Einfluß auf die Blüte dieses Marktes war das Geleitrecht, das von den Nürnberger Burggrafen, die seit Ende des 14. Jahrhunderts sich allmählich in den Besitz der Herrschaft Bebenburg (Bemberg) setzten, erworben und gesichert wurde. Wertvoll sind die in vorliegender Schrift enthaltenen Mitteilungen über das Wirtschaftsleben und den Verkehr auf diesem Markt; insbesondere für die Zeit des 30jährigen Krieges sind ausführliche Amtsrechnungen vorhanden, die einen guten Einblick in die Preis- und Warenverkehrs-

1) Wegele, Mon. Ebrach, p. 33, nr. 3.
2) R. Müller, Die rechtlichen Wandlungen der advocatia ecclesiae des römischen Kaisers deutscher Nation. Jur. Diss. Erlangen 1895.

verhältnisse des Marktes gewähren. Eingehender noch werden dann die Marktordnungen der späteren Zeit geschildert; sie bieten rechts- und wirtschaftsgeschichtlich viel Interessantes. In einer Gegend gelegen, die von größeren Städten entblößt ist, konnte sich dieser Markt eines sehr lebhaften Besuchs erfreuen noch zu einer Zeit, da die meisten ähnlichen Märkte vor der Konzentration des Wirtschaftslebens in den Städten weichen mußten. Erst mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit den Wandlungen des Verkehrswesens nimmt naturgemäß die wirtschaftliche Bedeutung auch dieses Marktes ab; nur dem Viehmarkt verblieb dauernd sein Umfang; im übrigen hat der Markt mehr und mehr den Charakter eines Volksfestes angenommen.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Maria Breuer, Die Weiß- und Sämischgerberei in Breslau bis zum 30jährigen Kriege. Bresl. Inaug.-Diss. Breslau 1927 (S.-A. a. d. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 61, S. 108—165).

In sehr eingehender Darstellung wird hier ein für die ältere Wirtschaftsgeschichte Breslaus wichtiges Gewerbe behandelt. Das 16. Jahrhundert bildete die Glanzzeit der Weiß- und Sämischgerberei in Breslau, namentlich seit dem Aufkommen der Sämischgerberei mit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Schon Ende desselben aber machen sich die Spuren des Niedergangs bemerkbar, zum Teil infolge der Konkurrenz des Auslandes, so der Niederländer, zum Teil auch infolge der Verminderung des Verbrauchs von Sämischleder durch die Zunahme der Zeugweberei. In vorliegender Darstellung tritt aber die Schilderung der äußeren Entwicklung dieses Gewerbes zurück vor der Untersuchung des inneren Gewerbebetriebes, der Zunftverfassung, der wirtschaftlichen, sittlichen und geselligen Funktionen der Zunft. Auch diese inneren Verhältnisse spiegeln den Auf- und Niedergang des Gewerbes wieder; der Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt unzweideutig den wirtschaftlichen Rückgang. Die Katastrophe des 30jährigen Krieges ist, wie auch in anderen Gewerben, nicht die eigentliche Ursache des wirtschaftlichen Verfalls gewesen, sondern hat ihn nur beschleunigt und vollendet.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Werner Blunck, Die Entwicklung der Industrie in Neumünster bis zum Anschluß Schleswig-Holsteins an den deutschen Zollverein. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hgg. von der Gesellschaft für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 13.) Kiel, Gesellsch. f. schlesw.-holst. Geschichte 1927. XV und 144 S.

Eine treffliche Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer holsteinischen Stadt wird in diesem Buche geboten. In Neumünster hasich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts eine mehr und mehr anwachsende Industrie zu hoher Blüte entwickelt; ihre wichtigsten Betriebe liegen auf dem Gebiete der Tuch- und Wollwaren-Fabrikation, des

Maschinenbaues und der Papierindustrie. Wie sich diese Industrien aus dem Zunftwesen in die Gewerbefreiheit und aus den handwerksmäßigen Betrieben zum Fabrikwesen entwickelt haben, wird eingehend und mit guten statistischen Nachweisen geschildert. Bedeutsam sind dabei die Einflüsse, die die mehrfach wechselnden Zollverhältnisse auf diese Industrien geübt haben, Einflüsse, die nicht immer günstig waren und die Fabrikationen zu wiederholten Umstellungen zwangen. Erst seit der Einverleibung in den Zollverein (1867) ist in diese Verhältnisse eine gewisse Stabilität getreten. Von Interesse ist die Feststellung, daß die Eisenbahnen die Produktion der Stadt nicht gefördert, wahrscheinlich aber durch die Einfuhr fremder, konkurrierender Waren geschädigt haben. Der so späte Eintritt in den Zollverein ist dagegen der Neumünsterschen Tuchindustrie offenbar förderlich gewesen; sie ist dadurch vor der Vernichtung durch die hochentwickelte zollvereinsländische Tuchindustrie bewahrt worden.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Heinrich Uhlenküken. Das Schuldenwesen der freien Reichsstadt Dortmund im 18. Jahrh. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XXXVI, 1928.

Der Titel würde besser lauten: Der freien Reichsstadt Dortmund außerordentlicher Finanzbedarf und seine Deckung im 18. Jahrh. Nur dann scheint die breite Behandlung der Schätzungen und Grundstücksverkäufe, welche teilweise der Schuldentilgung dienten, gerechtfertigt. Denn dem eigentlichen Kernstück über Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der Anleihen ist nur ein $^1/_6$ des Textes gewidmet.

In der Abhandlung gibt der Autor zunächst ein sehr umfassendes Bild von Dortmunds natürlichen, politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in jener Zeit. Als Entstehungsursache der Schulden nennt er uns sodann erstens die zahlreichen Kriege des Jahrhunderts, bes. den Siebenjährigen, zum andern Mängel in der Stadtverwaltung. Allerdings müßten eigentlich alle Kriegslasten, welche sogleich durch Steuern oder Grundstücksverkäufe bestritten wurden, aus einer Betrachtung des Schuldenwesens ausscheiden. Der Verfasser würde dann weniger hohe Summen anzuführen haben. Immerhin lud die Stadt gerade durch die Kriegsjahre namhafte Schuldverpflichtungen auf sich. Die Anleihen wurden größtenteils im Inland aufgenommen, wo bes. die Armenstiftungen Gläubiger waren. Sie zerfielen in langfristige „Obligationen" und kurzfristige Wechsel. Doch würde ich den Ausdruck „Obligationen" lieber durch „Schuldverschreibungen" ersetzt sehen, da sie auf den Namen lauteten und eine Zahlstelle (wohl als zunächst verpfändete Einnahmequelle) anführten, während ihnen das heutige Wesensmoment, daß mit ihnen gehandelt wird, völlig fehlte.

Die Arbeit ist in ihrer ausführlichen Behandlung für die Lokalgeschichtsforschung sicher von erheblichem Wert. Aber das Fehlen jeden Vergleichs mit anderen Städten (mit einer ein-

zigen Ausnahme, wo Hamburg zitiert wird) muß doch als Mangel empfunden werden. Wenn der Verfasser schon glaubt wegen geringer Literatur über kommunale Finanzgeschichte auf einen horizontalen Vergleich verzichten zu müssen, so wäre auch durch einen vertikalen Querschnitt die Einbeziehung in die wichtige historische Linie möglich gewesen. Und ein solcher Rückblick wäre nicht weniger anziehend und lehrreich gewesen. Es hätte sich nämlich die große Verwandtschaft mittelalterlichen und neuzeitlichen städtischen Finanzgebahrens unschwer herausarbeiten lassen, wenn es auch nicht an Unterschieden fehlte, so bes. hinsichtlich der Kreditfähigkeit, deren sich mittelalterliche Städte zufolge ihrer ewigen Existenz in reichem Maße erfreuten, während der Kredit Dortmunds im 18. Jahrh. schwach basiert war, so daß vielfach zu Extrasteuern, Grundstücksverkäufen und Zwangsanleihen Zuflucht genommen werden mußte. Doch begegnen wir im Dortmund des 18. Jahrh. einer Münzverwirrung, mangelhaften Rechnungsführung, systemlosen Schuldenrückzahlung, wie sie trauriger auch in früheren Jahrhunderten nicht waren. Erst als man gegen Ende des 18. Jahrhs. einen Schuldentilgungsplan aufstellte, wuchs man über mittelalterliche Traditionen hinaus. Dies stellt das einzige Entwicklungsmoment jener Finanzepoche Dortmunds dar.

Kempten im Allgäu. ERWIN GREIF.

JOHANN RUTKOWSKY, Le Régime agraire en Pologne au XVIII. siècle. Paris. M. Rivière. (1928). 71 S.

In prägnantester Form gibt R. als hervorragender Kenner seines Stoffgebiets einen Ueberblick über den heutigen Stand der Forschung auf agrargeschichtlichem Feld in Polen, über die wichtigsten vorliegenden Arbeiten und die hauptsächlichsten Quellen wie die grundherrlichen Archive, in denen sich Zinsverzeichnisse, Rechnungsbücher, Instruktionen für die Verwalter großer Herrschaften und mitunter cahiers de doléances finden, zu deren Ergänzung die Gerichtsakten über Verkäufe, Pachten, Erbteilungen, Hypotheken und dgl. heranzuziehen sind. Leider ist der Bestand an solchen Akten bei den kleinen Adelsgütern sehr gering. Unter dem Aktenmaterial der Zentralbehörden sind die Lustrationen das wertvollste, wogegen die Ausbeute aus den Reichstagskonstitutionen und den Volumina legum verhältnismäßig gering ist. Sodann wird die Agrarverfassung unter rechtlichem Gesichtspunkt untersucht. Die folgenden Kapitel behandeln die Verteilung und Organisation des Grundeigentums, die grundherrlichen und bäuerlichen Wirtschaften, die Lasten der bäuerlichen Einsaßen und endlich die verschiedenen Klassen der Landbevölkerung und ihre materielle Lage.

Bei dem Versuch eines Vergleichs zwischen der Bauernbevölkerung Polens mit der anderer Länder erkennt R. die vorhandenen großen Schwierigkeiten an, kommt indessen doch zu dem Ergebnis, daß die grundherrlichen Abgaben und Steuern dieser Klasse in Polen niedriger waren als in Nordost- und selbst in manchen Gegenden Westdeutschlands (S. 65), wofür als Beweis die beträchtliche Zahl deutscher Zu-

wanderer in Polen dienen soll. Auf der nächsten Seite gibt er jedoch zu, daß die grundherrlichen Lasten wegen der größeren Ausdehnung der deutschen Höfe vielleicht auf polnischer Seite höher und nur die Staatssteuern hier niedriger waren und nimmt seinem eigenen Argument die Zugkraft durch den Hinweis, daß aus der Abwanderung keine Schlüsse abgeleitet werden dürften, da die Emigranten in Polen sich als zins-, nicht fronpflichtige Kolonisten niederlassen konnten. Auch erkennt er an anderer Stelle an, daß eine der schwärzesten Schattenseiten der polnischen Agrarverfassung die gänzliche Rechtlosigkeit des 3. Standes bildete, wozu sich leicht noch andere Momente wie das Fehlen jeglicher Bildungsmöglichkeit usw. anführen ließen. Ueberaus dürftig sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der Agrarfrage, denn der staatliche Bauernschutz war völlig unzulänglich (S. 22). Nur die Schollenpflichtigkeit war, mit dem Gesetz von 1496 beginnend, in der Folgezeit allgemein durchgeführt. Im übrigen bildet eine enorme Buntscheckigkeit ein hervorstechendes Merkmal der Agrarverhältnisse, denn es griff dabei eine von Gut zu Gut wechselnde gewohnheitsrechtliche Regelung Platz, deren wichtigste Milderung sich aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Gutsherrn ergab. Die durch Krieg und Seuchen, vor allem aber durch Auswanderung nach den Ostprovinzen, dem polnischen Kolonisationsland, gelichtete Landbevölkerung vermochte den Bedarf an Arbeitskräften nur unzureichend zu decken und ihre Schonung war zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes um so notwendiger, als die Zahl der eigentlichen Hofbedienten und gemieteten Arbeitskräfte gegenüber den Dienstbauern keine Rolle spielte. Wohl aber mußten letztere auf größeren Höfen zur Ableistung der an Grund und Boden haftenden Verpflichtungen Gesinde halten. Ueber die Wiedereinbringung entlaufener Bauern waren zwar allgemein gültige Vorschriften in den Reichstagskonstitutionen ergangen, doch war deren Durchführung überaus schwer. Sonach mußte die Politik des Grundherrn auf sorgsame Erhaltung seiner Bauern gerichtet sein.

Ueberraschend dünn und bedeutungslos waren die zwischen dem Grundherrn und den Dienstbauern stehenden verbindenden Mittelglieder der Ackerbürger, freien Bauern und kleinen Pächter, letztere meistens verarmte Edelleute, deren uns andere auch als Besitzer bloßer Bauernanwesen begegnen. Ueber die Zersplitterung des ländlichen Besitzes ist auf Grund von Teiluntersuchungen festzustellen (S. 52), daß nur in Westpreußen nach allerdings bloß 11 Dörfern der Anteil der über eine Hufe fassenden Höfe beträchtlich ist (31,6%), eine Folge der hier seßhaften deutschen Niederungskolonisten, während in Großpolen und Podlachien Güter zwischen 1/2 und 3/4 Hufe vorwiegen (29,5 und 41,8%) und in den ruthenischen Ländern der Zwergbesitz (unter 1/4 Hufe 20,6%, 1/4 bis 1/2 Hufe 36,1% in 116 Dörfern), in Kleinpolen in 274 Dörfern der Anteil der Gärtner (28,3%) am größten ist. Das Dorado der Magnaten war natürlich der Osten, wo manche Familien ungeheure Landstriche, oftmals staatliche Domänen, in Händen hatten und Einkommen von Millionen Gulden bezogen. Der mittlere Adel befand sich überwiegend in ziemlich beschränkter Lage mit

1000—2500 Floren an Revenuen, und Summen von über 10000 Floren gehörten zu den Ausnahmen.

Gemeinsam war den Besitzern adeligen Standes die exempte Rechtsstellung, da die Begriffe der Feudalität in Polen unbekannt waren und nur die längst verfallene Verpflichtung zur Heeresfolge oblag. Aehnlich war die Rechtslage der Kirche, doch war ihr die Befugnis zum Erwerb adeliger Privatgüter arg beschnitten. Bei den Domänen setzte gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Scheidung zwischen den Kron- und den viel umfangreicheren Staatsgütern ein, die teils als Entschädigung für die Intendanten, teils als Dotationen vergeben waren.

Die Bemerkungen über den Wirtschaftsbetrieb bestätigen das Ergebnis des verhängnisvollen Kreislaufs zwischen Kapitallosigkeit und Schollenpflichtigkeit, die dem Grundherrn zwar mäßige, aber sichere Einnahmen ohne Risiko gewährte, also die Neigung zur äußersten Beschränkung aller Barausgaben bestärken mußte. Sie erwies sich deshalb zusammen mit der unkapitalistischen Denkweise der Szlachta als wirksamstes Hemmnis gegenüber einer durchgreifenden wirtschaftlichen Reform, zumal die Geldabgaben nur untergeordnete Bedeutung hatten, die mit dem sinkenden Geldwert immer mehr dahinschmolz. In vielen Dörfern war der Feldzins völlig unbekannt. Wohl aber ermöglichte ein kompliziertes und raffiniert entwickeltes System von ergänzenden Dienstleistungen (corvée supplémentaire), die dem Bedarf entsprechend zu gewissen Jahreszeiten und bei gewissen Gelegenheiten einsetzten (Garten- oder Transportarbeit) und auch Frauen und Kinder trafen, z. B. zur Flachsbereitung, eine verhältnismäßig reibungslose Befriedigung aller wirtschaftlichen Bedürfnisse. Sogar die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse (Scharwerk für Wege-, Brücken-, Dammbau usw.) wurden durch die Grundherren geregelt.

Alles in allem gewährt das Buch einen dankenswerten und aufschlußreichen Ueberblick, dessen Lücken nicht dem Vf., sondern dem noch unentwickelten Grad der Forschung zur Last fallen.

Breslau. M. Laubert.

Wilhelm Stieda, Franz Karl Achard und die Frühzeit der deutschen Zuckerindustrie. Des XXXIX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften Nr. III.. Leipzig bei S. Hirzel 1928. VI u. 218 S.. 14,25 Mk.

Ueber Achard und über die ersten Versuche aus der Rübe Zucker zu gewinnen, gibt es schon eine Anzahl Arbeiten. Hier ist aber, neben Bekanntem, sehr viel Neues aus Akten und unter einem ganz besonderen Gesichtspunkt zusammengetragen und betrachtet, nämlich dem volkswirtschaftlichen, nicht dem chemisch-technischen.

Zunächst macht uns St. mit den Familienverhältnissen Achards und mit dessen ersten Studien auf physikalischem und chemischem Gebiet bekannt. Erst vom Jahre 1786 ab, also als Dreiunddreißigjähriger, scheint sich Achard mit den Problemen der Zuckerfabrikation befaßt zu haben. Da eine Fabrikation um so rationeller ist, je besse-

das Rohmaterial, von dem man ausgeht, wird hier sehr richtig nachgewiesen, wie auch Achard sich zunächst, von der preußischen Regierung unterstützt, eifrig bemühte, die für die Gewinnung des Rübenzuckers am besten geeignete Rübe zu finden. Bei den hohen Preisen für ausländischen Zucker wurden damals jedoch neben der Rübe die verschiedensten Pflanzen für die einheimische Zuckergewinnung vorgeschlagen. Vor allen Dingen bemühte man sich auf Anregung des Professors HERMBSTAED in Berlin den Zucker des Ahorns zu gewinnen. Durch Anordnung des Königs wurden zwar die eingehend geschilderten Versuche auf diesem Gebiet schließlich abgebrochen und Ende 1799 gab man die Herstellung von Ahornzucker ganz auf, weil die Beschaffung größerer Mengen Ahornsamen unmöglich war. Doch hatten diese Versuche die schon lange Zeit von den Behörden Achard gegenüber gezeigte Unentschlossenheit und Aengstlichkeit nur noch verstärkt, wenn auch das dauernd bewiesene königliche Wohlwollen dadurch nicht beeinflußt wurde. Nun meldete noch 1799 ein Dr. DEDEKIND aus Holzminden Prioritätsansprüche an und bat den König ihn „als wahrer Erfinder“ zu protegieren, da er bereits 12 Jahre vorher dieselbe Rübe zur Zuckergewinnung ins Auge gefaßt habe. DEDEKINDS Ansprüche wurden aber nach unparteiischer Aufklärung zurückgewiesen. Vorschläge von LAMPADIUS, RÖSSIG und Professor GÖTTLING in Jena für Methoden zur Gewinnung des Rübenzuckers, die der Achardschen sehr ähnlich, blieben ohne Bedeutung. Vergeblich melden sich Unternehmer bei den Behörden und wollen nach der Achardschen Methode Zucker herstellen, die Genehmigung wird noch versagt, da der Erfolg der vielen Versuche nach Ansicht des Ministeriums noch nicht fest steht.

Zwei Anleitungen zum Anbau der Rüben und zur Bereitung von Zucker, die eine von Achard, die andere von HERMBSTAEDT trugen indessen dazu bei, das Interesse der Sache im In- und Ausland weiter zu wecken, so in Rußland, Frankreich, Oesterreich.

Doch hatte Achard Enttäuschungen, die wohl keinem Erfinder erspart bleiben, in besonders reichem Maße zu erfahren. Der Grund hierfür mochte in erster Linie darin liegen, daß er mehr Gelehrter und zu wenig Praktiker, vielleicht auch zu wenig kaufmännisch veranlagt war, so daß er aus vergeblichen Versuchen nicht herauskam und nichts für die Fabrikation des Rübenzuckers im Großen schuf. Ein finanzieller Zusammenbruch war das Ende seiner Bemühungen!

Im Jahr 1801 erwirbt er das Gut Cunern in Schlesien und richtet hier für Versuche im Großen eine Zuckerfabrik ein, die täglich 100 Ctr. Rüben verarbeiten sollte und deren Betrieb im April 1802 begann. Zu einer regelrechten und glatten Fabrikation ist es wohl nie gekommen. Wie ihm schon während seiner ganzen Studien und Vorversuche dauernd das Geld fehlte, so mangelte es auch hier am nötigsten Betriebskapital. Aus einer Kabinettsordre vom 16. II. 1805 ersehen wir, daß damals „die dreijährigen Arbeiten noch nicht auf vollkommene zuverlässige Resultate geführt“. Am 21. März 1807 brannte diese erste deutsche Rübenzuckerfabrik ab. Auch die Angliederung eines Lehrinstitutes konnte ihm in diesen schweren Jahren nicht aufhelfen.

Die Fabrik ist nach Wiederherstellung bis 1819 wohl noch schwach im Betrieb gewesen, aber noch vor Achards Tod (1821) ganz eingegangen.

Der Verfasser bringt dann weiter sehr interessante Angaben über eine ganze Anzahl von Rübenzuckerfabriken, die in der Zeit von 1802 bis 1818 entstanden und leider auch wieder während dieser Zeit eingingen. So hatten am 2. III. 1818 im Regierungsbezirk Magdeburg 12 Fabriken den Betrieb schon wieder aufgegeben. Die meisten dieser ersten Rübenzuckerfabriken arbeiteten nach dem Achardschen Verfahren, wenige nach den Vorschriften von HERMBSTAEDT. Die Mehrzahl dieser Zwergbetriebe befand sich in der Provinz Schlesien und in der Magdeburger Gegend. Auch brandenburgische, pommersche und bayrische Betriebe werden aufgeführt. Wenn auch einmal in der Literatur gefunden wurde, daß die Zuckerausbeute „nahe an 6 Pfd." pro Centner Rüben betragen habe, so scheint doch im allgemeinen die Zuckerausbeute aus dem Centner Rüben 4³/₄ Pfd. nicht viel überschritten zu haben.

Am Schluß der, nicht nur für die deutsche Zuckerindustrie so überaus wertvollen Arbeit, sucht STIEDA nachzuweisen, wie nach einem vollständigen Stillstand in der Weiterentwicklung der deutschen Rübenzucker-Industrie während fast 10 Jahren französische Fortschritte und Erfahrungen, von denen sich auch der später so berühmte Justus v. Liebig an Ort und Stelle überzeugen konnte, die Anregung zur Wiederbelebung und zu neuen Gründungen von Rübenzuckerfabriken in Deutschland führte. Seine Feststellung, daß am Ausgange der 20er Jahre noch einige Etablissements aus alter Zeit bestanden, soll nicht bestritten werden. Ob aber diese Betriebe während der Zeit des allgemeinen Stillstands der Entwicklung weiter Rübenzucker herstellten, ist doch sehr fraglich. Wahrscheinlich begnügten sie sich viele Jahre hindurch mit der Fabrikation von Sirup. Jedenfalls steht einwandfrei fest, daß nach 1830, wahrscheinlich schon nach 1827 (Staßfurt) neues Leben in die deutsche Rübenzuckerindustrie kam und zahlreiche neue Fabriken entstanden. Dieser Aufschwung ist aber wohl nicht allein den französischen Fortschritten und Erfahrungen zu verdanken, sondern auch einer rationelleren Bewirtschaftung der Rübenfelder, die ein in quantitativer und qualitativer Beziehung besseres Rohmaterial lieferte und deshalb eine rentablere Verarbeitung ermöglichte. Die am Schluß angegebenen Erntezahlen beweisen dies.

In den Anlagen sind den Ausführungen sehr interessante Berichte und Briefe Achards in wörtlicher Abschrift, aus der Zeit von 1776 bis 1810, beigefügt.

Nordgermersleben. KARL ULRICH.

W. M. LANDO. Die Epoche der Entstehung der Rübenzuckerindustrie Europas, Kiew 1928, 8⁰ 242 Seiten, in russischer Sprache mit deutschem Auszug.

Die Schrift von Professor WLADIMIR M. LANDO „Die Epoche der Entstehung der Rübenzuckerindustrie Europas", der ein 16 Sei-

ten starkes Resumé in deutscher Sprache angegliedert ist, stellt unter allen ähnlichen bisher erschienenen ausländischen Arbeiten diejenige dar, in welcher dem großen Verdienst Deutschlands in objektivster Weise die ihm gebührende Würdigung zuteil wird, und die sich dadurch in wissenschaftlich einwandfreierer Weise von den Arbeiten BASSETS[1]), SAILLARDS[2]) und neuerdings PRZYREMBELS[3]) unterscheidet, in denen entweder falsche Darstellungen oder grobe Unterlassungen vorkommen.

LANDO beschränkt sich, wie der Titel der Arbeit schon sagt, auf die erste Periode der Industrie, die mit dem Jahre 1799 beginnt und ca. 1836 abschließt. Er hält sich von der veralteten geschichtlichen Darstellungsweise, die in rein erzählerischer Weise, mit unzureichenden oder gar ohne Belege arbeitet, fern und führt nach dem von LIPPMANN für die Zuckerindustrie gegebenen Beispiel die exakte und nachprüfbare Methode der historischen Darstellung gewissenhaft durch.

Einige Datenfehler im deutschen Auszuge dürften als Uebersetzungsfehler nicht von Bedeutung zu betrachten sein.

Im In- und Auslande sind in der letzten Zeit zum Teil recht umfangreiche Abhandlungen über die Geschichte der Zuckerindustrie in den einzelnen Ländern erschienen. WOBLY[4]) hat erst kürzlich sich in gründlicher Weise mit dem Studium der Entwicklung der russischen Industrie befaßt und einige diesbezügliche Teile schon veröffentlicht.

Auch die LANDOsche Arbeit bringt dazu neue Daten, besonders für die Zeit der Kontinentalsperre. Während WOBLY nur 4 Fabriken in Rußland bis zum Jahre 1812 feststellen konnte, worüber der Unterzeichnete schon seine Zweifel auf Grund seiner umfangreichen Studien in den Archiven Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs dem Verfasser gegenüber brieflich ausdrückte, gelingt es LANDO einwandfrei festzustellen, daß mindestens 14 Fabriken bis zu diesem Zeitpunkt errichtet wurden. Es steht zu hoffen, daß WOBLY in den Fortsetzungen seiner wertvollen Studien diese neuen Ergebnisse vermerken wird.

Während nun PRZYREMBEL in seinen sonst sehr gründlichen Studien der Entwicklung der polnischen Rübenzuckerindustrie von der außerordentlich umfangreichen auch für Polen propagandistischen Tätigkeit Achards, des deutschen Begründers der Rübenzuckerfabrikation, und seines nachbarlichen Unternehmers Koppy, deren Fabriken ja nicht so sehr weit von der polnischen Grenze in Schlesien lagen und deren Ergebnisse in Warschau seinerzeit laut den Akten mit Interesse verfolgt wurden, kaum Notiz nimmt und ihm anscheinend ferner gänzlich unbekannt ist, daß die damalige preußisch-schlesische Regierung eine Anleitung Achards sogar in die polnische Sprache übersetzen ließ und eine polnische Ausgabe der schlesischen Zeitung Nachrichten über Achards Tätigkeit auf dem Gebiete der

1) BASSET, N., Guide pratique du fabricant du sucre, Paris 1872—75.
2) SAILLARD, Betteraves et sucreries de betteraves, Paris 1923.
3) PRZYREMBEL, Historja Rukrownictwa w Polske, Warschawa 1927.
4) WOBŁY, Etudes sur l'histoire de l'industrie sucrière russo-oukraïnienne, Kiew 1928.

Rübenzuckerfabrikation laufend brachte, würdigt LANDO mit wissenschaftlicher Objektivität den Einfluß deutscher Arbeit auf die erste Entwicklung der Industrie in Europa.

Bemerkenswert ist die Feststellung, daß sich die russische Regierung schon in den Jahren 1800 durch kostenlose Anweisung von Land, 1803 durch Kapitalvorschuß und Vergebung einträglichen Brennereirechtes die Förderung der Industrie angelegen sein ließ. Im Jahre 1808 tat die durch die Kontinentalsperre veranlaßte begünstigende Gesetzgebung ein Weiteres.

Nach dem Zusammenbruch der französichen Vorherrschaft in Europa schützte Rußland seine neue Industrie im Jahre 1816 durch wirksame Schutzzölle, die nur von 1819 bis 1822 eine größere Herabsetzung erfuhren. 1822 war Rußland dauernd zum protektionistischen System zurückgekehrt.

Auch Frankreich traf nach dem Sturze Napoleons sofort Maßnahmen, um seiner vollständig niedergebrochenen Industrie durch wirksame Schutzzölle zu neuem Leben zu verhelfen, eine Maßnahme, die man in Preußen und Oesterreich erst zur Ausführung brachte, nachdem die letzten Fabriken ihren Betrieb seit Jahren eingestellt hatten, und die Länder hiermit zwei Dezennien verloren, welche der französischen Industrie für lange Zeit die Hegemonie in Europa geben sollten.

Es darf als besonders interessant betrachtet werden, wenn heute ein russischer Nationalökonom in seiner Heimat mit Mut den Beweis führt, daß nicht nur die Rübenzuckerindustrie Europas, aber auch insbesondere diejenige Rußlands ein Produkt des protektionistischen Systems ist, und zwar gerade die Industrie, welche in Rußland ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach an erster Stelle steht.

Magdeburg RUDOLF E. GROTKASS.

WOLFGANG HALLGARTEN, Studien über die deutsche Polenfreundschaft in der Periode der Märzrevolution. München und Berlin, R. Oldenbourg 1928. VI und 138 S.

Der Hauptgegenstand der Darstellung, für die der intelligente und unterrichtete Verfasser auch Archivstudien gemacht hat, sind die Kämpfe um die sog. nationale Reorganisation der Provinz Posen im Jahre 1848, und ein Verdienst des Verfassers dabei ist, daß er sich besonders mit den außenpolitischen Zusammenhängen dieses Kampfes um Posen beschäftigt und zu zeigen sucht, wie die Polenfrage und die Außenpolitik in Wechselwirkung sind mit dem Gang der inneren deutschen Kämpfe.

Das für uns so seltsame Eingehen der Liberalen auf die polnischen Pläne hatte für die praktischen Bestrebungen der Liberalen den Sinn, die Gründung des „freien und einigen Deutschlands“ im Zusammenhang mit Westeuropa gegen Rußland durchzufechten. Preußen sollte in diesen Kampf hineingerissen und damit erobert werden. Und wirklich hat der Märzminister Freiherr von Arnim, der Deutschland unter preußische Führung bringen wollte, diese Bahn betreten und ein

Bündnis mit Frankreich angestrebt, das in Wahrheit nicht kriegsbereit war, für das im übrigen der Kampf um die polnische und die angebliche europäische Freiheit nur den Zweck haben konnte, dem Zaren und den Deutschen ein Polen entgegenstellen zu können und bei der Gelegenheit gegen den Rhein vorzudringen. Auch für die Politik dieses preußischen Ministers bilden die Erinnerungen des französischen Botschafters Grafen Circourt eine Hauptquelle. (Uebrigens ist die französische Außenpolitik der Zeit neuerdings auch von FRIEDRICH LEY untersucht worden, der eine vorläufige Zusammenfassung seiner Studien in den Preuß. Jahrbüchern, Band 213 veröffentlicht hat.)

Die Gegenwirkung in Preußen kam von allen konservativen Kräften, vom Zaren selbst, dann aber auch von den Deutschen in der Provinz Posen. Und der Kampf, den dort die Polen, von der Regierung so begünstigt, gegen den preußischen Staat und das Deutschtum führten, machte für die preußische Regierung die ganze Sache unmöglich, während auf der anderen Seite die französische Regierung sich zurückhielt. Jetzt wurden auch der deutschen Oeffentlichkeit zum großen Teil die Polen und gleichzeitig, unter allerlei Eindrücken, die weitgehenden Umsturzpläne verleidet.

An der „Reorganisation" der Provinz wurde allerdings noch festgehalten. Doch war fortan, 1848—50, die Kernfrage, ob die Provinz ganz oder nur in einem vorwiegend deutschen Teil, und mit welchen Grenzen dann, in den deutschen Bund aufgenommen werden solle. Als polnisches Sonderland wurde schließlich nur ein Stück um Gnesen anerkannt; für die westlichen Gebiete, mit der Stadt Posen selbst, war die Frage, ob sie nicht in den Nachbarprovinzen aufgeteilt werden sollten. Das alles ergab denkwürdige Verwicklungen und Lagen, denen HALLGARTEN aufmerksam nachgeht. Erörtern können wir sie hier nicht. (Es wäre übrigens gut gewesen, wenn die Vorgänge in Posen selbst, die heute von besonderem Interesse sind, gerade in dieser Schrift nicht bloß als Hintergrund angedeutet und beinahe vorausgesetzt, sondern aufs neue geschildert worden wären. Auch würde sich lohnen festzustellen, wieviel davon damals in die deutschen Zeitungen gedrungen ist.)

Der Hauptdarstellung läßt Vf. einen beachtenswerten Ueberblick über das frühere Verhältnis zwischen Polentum und Deutschland vorausgehen, und ebenso einen Ueberblick über die Zeit seit den 50er Jahren folgen. Die Anmerkungen geben willkommene Literaturhinweise.

Für die besonderen Probleme dieser Zeitschrift bietet der Gegenstand nichts Erhebliches. HALLGARTEN ist allerdings sehr bestrebt, die Einwirkungen von wirtschaftlichen Faktoren und Standesanliegen auf den Gang der Geschichte zu sehen. Er steht unter dem Einfluß von Karl Marx, den er öfters anführt. Und auch er schreibt dem Wirtschaftlichen zuviel zu. Gleich zu Anfang leitet er das Versinken des alten Polenreiches in die Anarchie des Adelsstaates davon ab, daß Polen vom Handel verlassen gewesen sei, also kein mächtiges Bürgertum habe entwickeln können, in dem die Könige eine Stütze finden konnten. Als die Hohenzollern ihren rocher de bronze stabilierten,

haben sie sich da auf die Städte gestützt? S. 30 wird mit offenbarer Billigung ein Satz aus Marx angeführt, der die liberale Haltung vieler Adliger damit erklärt, daß eben auch Adlige Handel trieben, also Bourgeois-Interessen hatten. Endlich werden überraschend, ohne innere Berechtigung und ohne Begründung, alle möglichen Bewegungen und Faktoren als „soziale" bezeichnet. (S. 5 Mitte, 7 Mitte, 13 Mitte, 22 Mitte, 118 oben.) Dadurch wird der Schein, aber doch nur der Schein, einer tieferen Erkenntnis erweckt. Aehnlich steht es an einer Stelle (S. 16 Mitte) mit der Verwendung des Modewortes „soziologisch".

Nicht wenige Ungenauigkeiten enthält die Schrift, auch in den Literaturangaben; oft liegen sie freilich nur in der ungenauen Behandlung der Satzzeichen.

Die Arbeit ist alles in allem doch so, daß man das Vorhaben des Verfassers, in größerem Umfang die Stellung der deutschen Parteien zur Außenpolitik zu untersuchen, mit Hoffnung begleitet.

Tübingen. ADOLF RAPP.

ULRICH STUTZ, Ueber das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle. Sonderabdruck aus d. Sitz.Ber. d. preuß. Ak. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse 1928 XX. Berlin 1928. Verlag d. Ak. d. Wiss. in Kommission bei Walter de Gruyter & Co. 20 S. 4° — 2 RM.

Die wissenschaftliche Behandlung des landesherrlichen Rechts der Nomination auf Bischofsstühle beschränkte sich bis vor kurzem auf die Darstellung der äußeren Rechtstatsachen, ein Eindringen in die Praxis des Verfahrens selbst war unmöglich, weil Einsicht in die Akten nicht gestattet wurde. Erst auf Grund des von der päpstlichen Kurie 1905 herausgegebenen Weißbuches und der 1920—21 veröffentlichten Memoiren des ehemaligen Pariser Nuntius Domenico Ferrata hat U. STUTZ in seiner Abhandlung über „Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII." (Berlin 1926) zum ersten Mal auch die innere Geschichte des französischen Nominationsrechts aufzeigen können. Nach dem Erscheinen von MAX v. HUSSAREKS Arbeit „Zum Tatbestand des landesfürstlichen Nominations- und Bestätigungsrechts für Bistümer in Oesterreich 1848—1918" (ZSavStRg. kan. Abt. XVI 1927 S. 181—252) und ANTON SCHARNAGLS Untersuchung über „Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817—1918" (ZSavStRg. kan. Abt. XVII 1928 S. 228—263), die beide auf gründlichem Aktenstudium beruhen, bietet U. STUTZ im vorliegenden Sitzungsbericht der Berliner Akademie nun eine zusammenfassende, rechtsvergleichende Betrachtung über die Handhabung des Nominationsrechts in seinen drei Hauptanwendungsgebieten: Frankreich, Oesterreich und Bayern.

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen: den päpstlichen Indulten für König Friedrich III. v. J. 1446, für Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg v. J. 1447, den französischen Konkordaten v. 18. 8. 1516 und 15. 7. 1801, dem bayrischen Konkordat v. 24. 10. 1817 und dem österreichischen Konkordat v. 18. 8. 1855 zeigt der Verfasser zunächst, daß das Nominationsrecht seinem Charakter nach ganz auf Monarchien zugeschnitten war und daß die unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung stehenden Alleinherrscher der Neuzeit es auch stets zum Besten

der Kirche zu handhaben gewillt waren, während sich bei dem Staatsoberhaupt der parlamentarisch regierten Republik, wie das Beispiel Frankreichs lehrt, oft allerlei unsachliche Nebeneinflüsse geltend machten. Weiterhin führt Verfasser den Nachweis, daß in allen drei Ländern bei den Regierungen die aus der Zeit der Erstentwicklung und des Absolutismus stammende Auffassung herrschte, mit der Nomination des Landesherrn sei die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles vollendet. Nach römischer Auffassung handelte es sich hierbei jedoch nur um eine Benennung, war eine Zurückweisung des Nominierten infolgedessen durchaus möglich. Wenn tatsächlich vorgekommene Refutationen, die für den Nominierten wie für die Regierung und das Bistum immer eine Reihe von Unannehmlichkeiten bedeuteten, nicht zu kirchenpolitischen Kämpfen führten, so war das nur der patriarchalischen Handhabung des Kronrechts zu danken. Endlich schildert STUTZ noch besonders eingehend die wohlgelungenen Versuche der Pariser Nuntiatur, vermittels der seit 1871 in Frankreich üblich gewordenen Entente préalable auf die Entschließungen des französischen Staatspräsidenten Einfluß zu gewinnen, dadurch die Initiative an sich zu reißen und in das Nominationsrecht Bresche zu legen. Hiermit kontrastiert er dann wieder die Praxis in Oesterreich und Bayern, wo eine Einmischung der Nuntien, welche das französische Verfahren lockte und päpstlichen Weisungen entsprechend locken mußte, stets mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen wurde. Selbst in Fällen, wo das kanonische Recht eine Nomination streng genommen ausschloß und höchstens eine Postulation zuließ wie bei der Beförderung eines Bischofs auf ein Erzbistum oder ein anderes Bistum (vgl. den Eingriff des Wiener Nuntius Taliani und den Fall Faulhaber in Bayern), haben die Landesherrn hier noch stets ihren Kandidaten durchzusetzen vermocht.

Mit der Durchführung des Trennungsgesetzes in Frankreich und der staatlichen Umwälzung in Oesterreich und Bayern ist das landesherrliche Nominationsrecht in seinen Hauptanwendungsgebieten verschwunden. Heute fristet es nur noch in Spanien, auf Sardinien und Sizilien und für einen Teil der Bistümer Festlanditaliens ein dem Tode geweihtes Dasein; denn durch c. 329 § 1 CJC ist grundsätzlich die freie Ernennung der Bischöfe durch den Papst zur Geltung gebracht worden und der Ausdruck „nominatio“ dient schon heute nicht mehr zur Bezeichnung des „landesherrlichen“, sondern nur noch des päpstlichen Ernennungsrechts.

Die mit bekannter Meisterschaft entworfene Skizze des Berliner Kanonisten stellt ein kleines Kabinetstück moderner kirchenrechtsgeschichtlicher Forschung dar und ist nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch im Hinblick auf die bevorstehenden Konkordatsverhandlungen höchst dankens- und lesenwert.

Würzburg. J. AHLHAUS.

KARL VORLÄNDER, Karl Marx. Sein Leben und sein Werk. Mit 15 Bildtafeln. Felix Meiner Verlag, Leipzig 1929. 332 S. Mk. 10.—

Der vor kurzem verstorbene Gelehrte, dem wir manche wertvolle Arbeit auf dem Gebiete der Geschichte des Sozialismus verdanken,

hat uns in dem vorliegenden Buche eine überaus wertvolle, auf den neuesten Quellen aufgebaute Darstellung des Lebens und der Leistungen von Karl Marx gegeben. Das Schwergewicht liegt dabei durchaus auf biographischem Gebiet, auf der Darstellung von Leben und Persönlichkeit. Das ergibt sich schon rein äußerlich aus der Einteilung des Buches in die 3 Teile: Der junge Marx (1818—1848), Die Mannesjahre (1848—1870), Die Altersjahre (1870—1883). Ein letzter Teil schildert in sehr objektiven Weise die Bedeutung von Marx für die Gegenwart. Der materialistischen Geschichtsauffassung stimmt VORLÄNDER zu, soweit man sie als Forschungsprinzip, als Untersuchungsmethode benutze, eine Auffassung, wie sie auch vielfach von unmittelbaren Schülern von Karl Marx vertreten worden ist. Recht lesenswert sind in diesem Zusammenhang der kurze Abschnitt über Marxismus und Ethik und ebenso die Darlegungen über den Einfluß der Marxschen Theorie auf Wirtschaft, Recht und Erziehung. Freilich, manche wichtigen Probleme, die doch auch für die Würdigung des Werkes von Marx von erheblicher Wichtigkeit sind, werden in dem Buche so gut wie nicht, oder doch nur sehr knapp behandelt. Ich meine einmal seine geistige Herkunft, vor allem seine wissenschaftlich doch sehr engen Beziehungen zu den Anschauungen des älteren Liberalismus; auch die spezifische Form seines Sozialismus, die Entwicklung des Neuen aus dem Gegensatz trägt ja deutliche Spuren dieser Herkunft. Ich vermisse ferner ein genaueres Eingehen und eine kritische Würdigung gegenüber den ökonomischen und gesellschaftlichen Anschauungen von Marx, namentlich gegenüber seiner besonderen Theorie des Kapitalismus und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Diese mehr inhaltlichen Seiten seiner Lehren treten in dem Buche doch etwas zu stark hinter der Darstellung des Lebensganges und der Persönlichkeit zurück, so verdienstvoll es auch war, gerade diese Seiten mit solcher Ausführlichkeit zu behandeln.

Gießen. P. MOMBERT

WALTER HINRICHS, Die lübeckische Finanzpolitik 1867 bis 1926, Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, hgb. v. Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. 7, Heft 2. X, 191 Seiten. Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1928.

Die in der vorliegenden Berliner Dissertation behandelte 60jährige Epoche aus Deutschlands jüngster Vergangenheit bezeichnet markanteste Wendepunkte auf dem Schicksalsweg unseres Volkes und wird politisch durch die 3 Staatsformen: Norddeutscher Bund, Kaiserreich und Republik charakterisiert, während die wirtschaftliche Entwicklung im zollgeeinten Deutschland mit seinem unerhörten industriellen Aufschwung liegt, bis Krieg und Inflation den Zusammenbruch brachten, aus dessen Trümmern jetzt der wirschaftliche Wiederaufbau versucht werden muß.

Diese hier angedeutete deutsche Geschichte erleben wir in anschaulichster Weise an einem deutschen Gliedstaat durch HINRICHS' Arbeit. Sie bietet viel mehr, als der schlichte Titel verspricht. Denn der Verfasser beschränkt sich nicht darauf nur die finanzpolitischen Maß-

nahmen Lübecks vorzutragen, sondern er versteht es in fesselnder Weise uns auch mit der Verkehrs- und Handelspolitik und der Industrialisierungspolitik dieser Hansestadt, sowie mit ihren Verwaltungs- und kulturellen Einrichtungen vertraut zu machen.

In übersichtlicher Weise und lebendiger Sprache ist die Stoffülle bewältigt. Dabei findet der Verfasser aber noch Zeit jedem Abschnitt geschichtliche Daten voranzustellen, die manchmal bis ins Mittelalter reichen, immer aber die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jh. mitberücksichtigen. Ebenso gereicht der Dissertation sehr zum Vorteil, daß vielfach Vergleiche mit den entsprechenden Maßnahmen im deutschen Reich und einzelnen seiner Bundesstaaten, insbes. jedoch mit den beiden andern Hansastädten gezogen und hiebei gleichlaufende oder abweichende Entwicklungstendenzen klar herausgestellt werden. Wir lernen so am besten Lübecks Eigenart kennen, die einmal darin besteht, daß hier Staats- und Gemeindehaushalt, obwohl identisch, bis 1910 rechnerisch getrennt waren, andererseits Lübeck als Hansestadt Handels- und Verkehrspolitik in einem Ausmaße betreiben muß, wie dies sonst nur größere Territorien zu leisten vermögen. Aus dieser Fürsorge für den heimischen Kaufmannsstand erklärt sich auch das Zögern bei Einführung der Gewerbesteuer, die erst 1911 entgegen aller hanseatischen Tradition erreicht wurde, während wir in Lübeck bereits seit 1. I. 1870 eine moderne Einkommensteuer haben, die bis zum Uebergang aufs Reich die wichtigste Steuer im System war.

Der Verfasser enthält sich im allgemeinen jeder Kritik an Lübecks Finanzpolitik, er schildert die tatsächlichen Verhältnisse, gibt uns aber stets die Gründe an, die irgend eine Maßnahme veranlaßten, und befruchtet so Theorie und Praxis der Finanzwissenschaft in gleicher Weise durch seine vorzügliche Arbeit.

Kempten im Allgäu. ERWIN GREIF.

A. FELIX NAPP-ZINN, Binnenschiffahrt und Eisenbahn. Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien, 2. Folge, Heft 3, 126 S., Leipzig, G. A. Glöckner, 1928. 7.50 Mk.

Eine gediegene, unabhängige Arbeit liefert A. F. NAPP-ZINN mit seiner Studie über das Verhältnis der Binnenschiffahrt zur Eisenbahn. Sie stützt sich erfreulicherweise auch auf ältere solide Arbeiten, die, wie so häufig auch in anderen Wissenschaftsgebieten, heute nicht mehr beachtet werden. Der Verf. äußert sich vom wirtschaftswissenschaftlichen Standpunkt zu den neuen Wasserstraßenplänen und zu den in den letzten Jahren in einem erbitterten Streit der Meinungen stehenden tarifarischen Fragen von Eisenbahn und Binnenwasserstraße. In kurzen, aber das Wesentliche trefflich herausarbeitenden Ausführungen verbreitet er sich über die geschichtliche Entwicklung im gegenseitigen Verhältnis der Verkehrswege zueinander. Die Binnenschiffahrt erhält damit in manchem neueren Zeitabschnitt eine andere Würdigung, als man sie gemeinhin findet. Mitten in die Probleme stellt uns dann der Verf. mit einem Vergleich der Verkehrsleistungen und der Kostenhöhe in beiden Verkehrsgattungen. Mit ruhiger Ueberlegung stellt er hier alle in Betracht kommenden Faktoren, auch die durch die Naturtatsachen

bewirkten Hemmungen, in Rechnung. In der Kritik der Kanalbauten rät der Verf. im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung — aber die wachsende Erkenntnis rechtfertigt ja eine Revision ursprünglicher Anschauungen —, mehr oder weniger zur Einstellung fast aller Kanalbauten, soweit sie nicht schon zu weit fortgeschritten sind. Man findet hier freilich sehr persönliche Auffassungen, aber sie wirken vorwiegend doch überzeugend. Zeigt sich doch gerade hier eine beinahe unheimlich zu nennende Suggestion der Massen durch Schlagworte. Durch die Kanalbauten sollen schlechtweg die wirtschaftlichen Schwierigkeiten behoben werden. Es ist leider schon richtig, daß die Verfechter kostspieliger Kanalbauten es allzuoft an wirtschaftlicher Einsicht und an der Erkenntnis der Zusammenhänge fehlen lassen. Die Tarifpolitik der Eisenbahnen gegenüber den Binnenwasserstraßen hält der Verf. keineswegs schlechthin für einseitig unfreundlich, sondern im allgemeinen als im Oeffentlichkeitsinteresse liegend.

Mannheim. W. TUCKERMANN.

ALFRED GENTZSCH, Die Bedeutung des Rheins für das rheinische und deutsche Wirtschaftsleben. Heft 10 von „Verwaltung und Wirtschaft am Niederrhein", hgb. von der Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel. 130 S., Duisburg, „Rhein", 1927, 6 M.

OTTO MOST, Deutsche Verkehrsfragen unter besonderer Berücksichtigung des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Heft 13 derselben Schriftenreihe. 23. S., Duisburg, „Rhein", 1927.

Aus der Auffassung heraus, daß die Rheinschiffahrt in ihrer Größe nicht recht gewürdigt wird und daß ihr aus dem tarifarischen Vorgehen der Eisenbahn schwerer Schaden erwachse, sucht der zweite Syndikus der Duisburger Handelskammer, A. GENTZSCH, einen Ueberblick über die Leistungen der Rheinschiffahrt zu geben. Die Arbeit ist vorwiegend sammelnder und statistischer Art und trägt in dieser Form sehr umfangreiches, wertvolles Material zusammen, das die Bedeutung des Stromes nach den verschiedensten Seiten beleuchtet. Kurz geht das Buch auch auf die deutschen Rheininteressen im Ausland ein, wobei freilich der Beziehungen zu Antwerpen nur ganz flüchtig gedacht wird. Der erklärende Gesichtspunkt kommt zu Wort in den Ausführungen über die Bedeutung des Stromes für die Standortsfrage von Handel und Industrie.

Der Vortrag von O. MOST gipfelt in der Stellungnahme zu den Binnenschiffahrtsfragen und der Würdigung einiger anderer für das niederrheinisch-westfälische Industriegebiet wichtiger Verkehrsprobleme (Städtebahn, Eisenbahnlokalverkehr, Kraftwagen- und Luftverkehr).

Mannheim. W. TUCKERMANN.

ERICH KORDT, Die Stellung der Britischen Dominien zum Mutterland nach Recht und Verfassungskonvention (Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 17) Stuttgart, Ferdinand Enke 1928. 87 S.

Neben den Büchern von K. HECK, W. MÜCKENBERGER und W. NEULING, von denen wenigstens das erste hier schon mit verwertet wird, bezeugt auch das vorliegende die wachsende Teilnahme unserer Rechts- und Staatswissenschaft an den weltgeschichtlichen Veränderungen des Britischen Imperiums. Während im allgemeinen die Politiker des Festlandes (freilich mit abnehmendem Nachdruck) die Zerfallstendenzen dieses Gebildes überschätzen, liegt für die Juristen die andere Gefahr näher, gegenüber dem etatistischen und kodifikatorischen Festlandrecht die soziale Beweglichkeit und organische Stetigkeit britischer Verfassungsentwicklung zu unterschätzen. Auch KORDT scheint mir dieser Gefahr nicht immer entgangen zu sein, so wenn er S. 33 das heute demonstrativ anerkannte Sezessionsrecht der Dominien, das natürlich außerhalb der rein rechtlichen Sphäre in einer politischen liegt, mit der formalen Berufung auf das Widerspruchsrecht des Mutterlandes oder der anderen Dominien widerlegen will, oder in einer Einzelheit, wenn er S. 52 das Judicial Committee des Privy Council eine „nichtjuristische Körperschaft“ nennt. Sonst ist die Schrift eine tüchtige und brauchbare Verarbeitung besonders auch der einheimischen britischen Quellen und Darstellungen. Sie leidet höchstens in ihrem Aufbau unter der Scheidung zweier Hauptteile über „Abhängigkeit der Selbstverwaltungskolonien“ und „Dominien-Unabhängigkeit und Einheit des Reiches“, denn natürlich erlaubt die Art gerade der britischen Verfassungsbildung nicht die offenbar mit dieser Scheidung beabsichtigte Trennung genetischer und dogmatischer Darstellung und bedingt daher manche Wiederholung, nicht zu reden davon, daß Materien wie z. B. die Stellung der Gouverneure und der dominialen Agenten und Kommissare im ersten Teil noch nicht die volle Gegenwartsfarbe bekommen. Die im wesentlichen noch auf DICEY beruhende Auffassung des Verhältnisses von „Recht“ und „Konvention“ scheint nach den neuesten Ausführungen bei P. E. CORBETT und H. A. SMITH, Canada and World Politics (1928) 23 ff. auch schon im Wandel begriffen.

Heidelberg. C. BRINKMANN.

ROBERT MICHELS, Wirtschaftliche und politische Betrachtungen zur alten und neuen Welt (Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika). — Kölner Vorträge usw., III. Bd., 2. Heft. — Leipzig 1928, G. A. Glöckner, 39 S.

Diese „Betrachtungen“ des bekannten Soziologen sind lose aneinandergereihte Gedanken und Bemerkungen über politische, wirtschaftliche und soziologische Gegenwartsfragen, die der Autor in der Form einer Gegenüberstellung: Italien-Amerika geschickt zu einem Gesamtbilde zusammenfaßt. M. hatte im Sommer 1927 Gelegenheit, sich auf einer Reise als Gastprofessor nach Chicago und Williamstown (Political Institute) selbst ein Bild von den amerikanischen Verhältnissen zu machen.

Die Parallele: Vereinigte Staaten — Italien wird nicht zu weit geführt. M. geht aus von einer psychologischen Uebereinstimmung der beiden Völker, die er in dem beiden Ländern eigenen Lebensoptimismus sieht: jenem himmelstürmenden Optimismus des Amerikaners, der ihn

zu einem „zum Leiden ungeeigneten Objekt“ stempelt und dem — meinem Gefühl nach verschieden gearteten — Impetus des faszistischen Italien, der den alten liberalen Staat „von unterst zu oberst gekehrt hat“, wie M. sich ausdrückt. Außerdem weist M. mit Recht auf einige verblüffende Analogien hin, wie das Fehlen des Sozialismus im heutigen Italien und in den Vereinigten Staaten, ferner auf die mächtige Entwicklung des Katholizismus in beiden Ländern, wobei er aber nicht verfehlt, die vollkommen verschiedenartigen Voraussetzungen dieser anscheinend übereinstimmenden Verhältnisse aufzudecken.

Es fallen überdies treffende Bemerkungen zur Charakteristik des „neuen Amerika“, das man in Sinclair Lewis' Romanen heraufdämmern sieht — antipuritanisch, den Raubtier- und Lustmensch verherrlichend. Wir erhalten auch einige wertvolle neue Daten zur Negerfrage, eine kurze Zusammenfassung der faszistischen Bewegung, die mit den Vereinigten Staaten insofern in Beziehung steht, als Wilsons Machtwort wegen Fiume den Faszismus gewissermaßen entfacht und die anti-italienische Einwanderungspolitik der Staaten den italienischen Imperialismus sicherlich gefördert hat.

Das kleine Heft kann auch als Wegweiser zu weiteren Studien empfohlen werden dank des in einem Anhang zusammengestellten ausgezeichneten Nachweises des einschlägigen Schrifttums.

Zürich. MAX SILBERSCHMIDT.

Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obligazioni. Direttori A. Sraffa & C. Vivonte. 25. Jahrg., Heft 6—10. 1927; 26. Jahrg. Heft 1 und 2.

Die Bedeutung der Rivista ergibt sich am besten aus der Abschieds-Vorlesung von ALBERTO MARGHIERI über die juristische Entwicklung des Handels in den letzten 50 Jahren (S. 365—377 des 25. Jahrgangs), wo (S. 371) ausdrücklich auf die Rolle dieser Rivista und derjenigen für Nationalökonomie in fraglicher Entwicklung für Italien hingewiesen wird. Im übrigen spiegeln sich in dieser geistreichen Vorlesung die Fortschritte, die Handel und Handelsrecht in ihrem Verhältnis zum bürgerlichen Rechte wie in ihrer besonderen, weltumspannenden Bedeutung gemacht haben, insbesondere in der Erfassung des Begriffes der Unternehmung, der azienda, in Verbindung mit der Entwicklung von Fabriken, Banken usw. einerseits, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Patentrecht, Luftrecht usw. andererseits. Im Anschlusse an die Abschiedsvorlesung würdigt BRUSCHETTINI die Bedeutung MARGHIERI's. (S. 377/78).

Hervorzuheben ist noch ein Aufsatz von FULVIO MAROI über die „geschichtliche Entwicklung der Pfandbestellung an der gleichen Sache für verschiedene Gläubiger“ (S. 395—446) im babylonischen, indischen, griechischen, römischen, Papyrus-Recht, dem deutschen Recht der leges barbarorum und dem mittelalterlichen Recht bis zur Neuzeit, auf Grund eines reichen, insbesondere auch oder besser vor allem deutschen, Schrifttums.

München. SILBERSCHMIDT.

Notizen.

Neue Zeitschriften. Die stetig steigende Anteilnahme an dem Fache, welchem die Vierteljahrschrift gewidmet ist, dokumentiert sich durch mehrfache Parallelgründungen der anderen Nationen. Das Jahr 1927 brachte zuerst The economic History Review, die E. Lipson und R. H. Tawney mit Hilfe von Miß J. de L. Mann im Auftrage der Economic History Society herausgeben, deren Vorsitz damals noch Sir W. Ashley führte und heute, nach Ashleys Tode, W. R. Scott innehat. Den Verlag haben A. & C. Black Ltd. in London übernommen. Der Band von 24 Bogen in 2 Heften kostet eine Guinee. An den Anfang des Unternehmens, von dem bisher 3 Hefte vorliegen, sind eine Reihe namhafter Artikel über Wesen, Entwicklung und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte (von Ashley, Sombart u. a.) und überschauende, wie über den russischen Anteil an der Erforschung der englischen Wirtschaftsgeschichte (Kosminsky), über die Stellung der Niederlande in der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte (Pirenne) oder die Landwirtschaft in der Geschichte Japans (Asakawa) gestellt, mit denen sich Spezialthemen mischen. In den „Memoranda" wird mit Sorgfalt die Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte gepflegt. Der letzte Teil, welcher der Literatur gewidmet ist, bringt Sammelreferate (Deutsche Literatur 1900 bis 1927 von Brodnitz, Französische 1905 bis 1925 von Sée, Indische 1905 bis 1928 von Morland), ferner Einzelbesprechungen und Verzeichnisse der Neuerscheinungen, geordnet nach Quellen, Bearbeitungen und Zeitschriftenaufsätzen. Bisher ist derart die Bibliographie für England, Amerika und Frankreich vorgelegt worden.

Der englischen Zeitschrift ist aber schon 1928 eine amerikanische an die Seite getreten, das Journal of Economic and Business History (1. Bd. 1. Heft November 1928, Harvard University Preß, Cambridge, Mass., 173 S., $ 1,25). Sie geht von einer gleichbenannten Gesellschaft aus, welche inzwischen auch mit dem interessanten Plan eines wirtschaftsgeschichtlichen Archivs hervorgetreten ist. Die Leitung ruht in den Händen von Edwin F. Gay, dem Wirtschaftshistoriker der Universität Harvard; ihm steht N. S. B. Grass zur Seite. Als Mitherausgeber sind hervorragende Gelehrte der Vereinigten Staaten und Europas gewonnen. In ihrer Reihe wird Deutschland durch C. Brinkmann vertreten.

Wenn die englische Vorgängerin einen langvorbereiteten, systematischen Aufbau zeigt, geht die amerikanische gleich in medias res der Einzelprobleme. Die zahlreichen Beiträge des ersten Heftes sind meist, wie verständlich, den Fragen der neuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte gewidmet. Daneben steht nur noch ein Bericht Tenney Franks über

die neuere Literatur zur römischen Wirtschaftsgeschichte. Er bestreitet bisher auch allein, wenn man von einem Verzeichnis der eingelaufenen Schriften absieht, den Literaturteil.

Jede der beiden Zeitschriften verspricht nach den vorliegenden Proben in ihrer Weise eine wertvolle Pflegestätte unserer Wissenschaft zu werden, die wir als Mitstrebende zum gleichen Teil willkommen heißen.

Noch nicht in die Hände gelangt ist uns die französische Zeitschrift, welche sich mit gleicher Aufgabe anschließen wollte. MARC BLOCH hat im vergangenen Sommer auf dem internationalen Historikerkongreß in Oslo von dem Plane Mitteilung gemacht, der inzwischen verwirklicht worden ist. Wir wollen darüber berichten, wenn uns das erste Heft zugangen ist.

Auf dem Osloer Kongreß wurde, namentlich von holländischer Seite, der Gedanke einer internationalen Zeitschrift für unsere Disziplin wiederangeregt, für dessen Beratung schon der Brüsseler Kongreß 1925 einen Ausschuß gebildet hatte. Indessen ist nichts weiter geschehen. M. BLOCH stellte diesem Plan im Hinblick auf den seinen die Formel die revue nationale de l'ésprit internationale entgegen.Die schon vorliegenden Neugründungen können ganz ebenso gekennzeichnet werden. Wenn für sie auch das Leben der angelsächsischen Welt im Vordergrunde steht, so umfaßt ihr Blick doch, wie dieser Bericht zeigt, die gesamte Wirtschaftsgeschichte. Unsere Vierteljahrschrift vollends hat von Anbeginn an diesem Prinzip gehuldigt, das dem Wesen der Wissenschaft und vornehmlich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit ihren nationalen Ausprägungen und internationalen Verflechtungen entspricht. So dürfte der Kranz dieser national fundierten Zeitschriften mit internationalem Interessenkreis dem Publikationsbedürfnis unseres Faches zunächst Genüge tun.

Stehen ja daneben auch noch die anderen Periodica der historischen und Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung (über neue interessante Beiträge gerade der holländischen Tijdschrift voor Geschiedenis s. gleich unten). Eine neue tritt demnächst ins Leben, welche von uns ganz besondere Beachtung verlangt: Eine Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, I. ELBOGEN, A. FREIMANN und M. FREUDENTHAL wollen sie unter Mitwirkung von G. KISCH, R. KOEBNER, W. LEVISON, S. STEINHERZ, M. STERN, A. STERN, E. TÄUBLER und A. WARSCHAUER herausgeben und versprechen, wie zu erwarten, auch den wirtschaftlichen Fragen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. (Philo Verlag, Berlin).

H. A.

Der Verlag G. BRAUN in Karlsruhe hat das Erscheinen der Zeitschrift „ETHOS“, die sich neben der Soziologie vor allem die Pflege der Geschichts- und Kulturphilosophie zur Aufgabe gemacht und damit die anderen Zeitschriften der soziologischen Richtung glücklich ergänzt hat, am Schlusse des zweiten Jahrgangs (sie erschien von 1926—1928) einstellen müssen.

H. St.

Quellen. D. CUTHBERTUS BUTLER legt seine handliche Ausgabe von Sancti Bendicti Regula Monasteriorum, bei Herder in Freiburg i. Br. 1927, in zweiter Auflage vor. Die Erweiterungen, welche der Apparat erfahren hat, gehen auch diesmal wiederum in Richtung des Geistlichen und Kultischen; indessen werden die ausführlichen Verweisungen auf die literarischen Quellen, bes. die älteren Mönchsregeln, auch dem Sozialforscher gute Dienste leisten.

Die Chroniken deutscher Städte erfahren immer noch Ergänzungen. Der 33. Band, von der Augsburger Reihe der achte, bringt, von FRIEDRICH ROTH herausgegeben, in Fortsetzung der ersten Chronik des Ratsdieners PAUL HEKTOR MAIER dessen Diarium (1550 bis 1563) und zweite Chronik (1547—65). Er bietet mancherlei Stoff über die Wirtschaft im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit in diesem Brennpunkt vorwärtstreibender Entwicklung: Ueber das Gewerbe (Ballenbinder—O. und Wepfen- und Garnkauf—O. v. 1550, S. 380 ff., O. der Weinzieher v. 1554, S. 409 f., Arbeitslosigkeit der Weber und Maßnahmen dagegen, S. 175, Anlage von Werkstätten durch die Stadt S. 82), namentlich aber über die zahlreichen Bankerotte (Herbrot, Hans Jacob Fugger, David Baumgartner); und zwar wird dies weniger dem auf Klatsch ausgehenden MAIER als der emsigen Erläuterungsarbeit ROTHS verdankt. Dessen biographische Notizen bereichern ganz wesentlich unsere Kenntnis mancher Familien des frühkapitalistischen Augsburgs in jenen Jahren, in denen der erste schwere Frost der französischen Schuldnerrevolution dessen Blüte traf. Gegenüber der von A. SCHULTE aus den Ravensburger Papieren gewonnenen Anschauung von der Sicherheit des Transportes verblüffen die mehrfachen Beraubungen des Venedigerboten, der auch Geld und Juwelen mitführte, unmittelbar vor den Toren der Stadt (S. 67, 86, 145, u. ö.). Der Band 35, Braunschweig 3. Bd., 1. Teil (1928), von H. BÄSEKE † bearbeit, behandelt den Aufruhr des Ludeken Hollants, Bürgermeister des Sackes 1488/91, und die Stadtfehde gegen den Herzog 1492/3 mit ihrer ganz auf Verwüstung gestellten Kriegführung.

Die Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum hat das grundlegende Erstlingswerk deutscher Ingenieurliteratur, des GEORG AGRICOLA „Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen, in denen die Aemter, Instrumente, Maschinen und alle Dinge, die zum Berg- und Hüttenwesen gehören . . . .“ in deutscher Uebersetzung von CARL SCHIFFNER mit einem Vorwort von CONRAD MATTSCHOSS herausgegeben (1928).

Die Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hgb. v. E. KUPHAL, setzen mit Heft 39 (1928) nach sehr langer Pause das Inventar des Urkundenarchivs für die Jahre 1481—1505 fort (mit Orts-, Personen- und Sachregister).

Hilfsmittel. Die Karten und Skizzen von EDUARD ROTHERT, die EMIL NIEPMANN völlig umgearbeitet herausgibt (Bagel, Düsseldorf, 1927, 12 RM.), versprechen im 1. Band, Geschichte des Altertums, auch ein Blatt „Wirtschaft und geistiges Leben in den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit“. Es handelt sich aber nur um

einen knappen Text, in welchem die Bevölkerung des römischen Reiches sehr hoch mit 80—100 Millionen angegeben wird. Eine kartographische Darstellung ist nicht versucht. Sie wäre wohl im Sinne von VOGELs Karte für das Hansegebiet (s. dazu H. AMMANN in dieser Zeitschrift XIX (1926), S. 269 ff.) eines Versuches wert.

Trotz seines durchaus populären Zweckes und Charakters verdient der Nordmark-Atlas von O. BRANDT und K. WÖLFLE, Schleswig-Holsteins Geschichte und Leben in Karten und Bildern (63 Kart., 16 Diagramme, 370 Abb., H. W. Köbner & Co., Altona 1928, geb. 24 RM.) Worte des Hinweises. Durch Sammlung bewährten Materials, z. T. aber auch mit neuen, glücklichen Mitteln ist hier versucht, der geschichtlichen Erinnerung möglichst viele bildhafte Unterlagen zu schaffen. In der bunten Fülle findet auch der Wirtschaftshistoriker mancherlei Anschauungsstoff: Die geographischen Grundlagen (mit sehr wertvollen Karten über die Küstenveränderungen), Flurbilder, Stadtpläne, Kärtchen der Schauenburger Gründungsstädte, des holsteinischen Einzugsgebietes der Bevölkerung von Kiel um 1400, der Bordesholmer Klosterbesitzungen, der Herrensitze des kapitalkräftigen Geschlechtes der Rantzau im 16. Jh.

Die Zeittafel zur Wirtschaftsgeschichte, mit der A. SARTORIUS v. WALTERSHAUSEN ein sehr nützliches Hilfsmittel geschaffen, hat 1927 ihre Beliebtheit durch eine 3. stark ergänzte Auflage bewiesen. Der Zuwachs (von 111 auf 138 S.) kommt vornehmlich dem letzten Jahrhundert zugute, wobei es dem Verfasser daran gelegen war, das „Verständnis der weltwirtschaftlichen Entwicklung“ zu fördern.

Das Handbuch der deutschen Flurnamenliteratur bis Ende 1926, das HANS BESCHORNER vorlegt (M. Diesterweg, 1928, 252 S., geh. 12 RM.), bestätigt die Beobachtung, daß die Flurnamenforschung ihre Wege vornehmlich abseits der Wirtschaftsgeschichte gegangen ist. Der Abschnitt über den wissenschaftlichen Wert der Flurnamen kann keine einzige Arbeit aufführen, welche das Verhältnis der Flurnamenforschung zur Wirtschaftsgeschichte zur Aufgabe hat. Nur auf dem Umwege über die Siedlungsgeschichte, wo allerdings KÖTZSCHKEs bedeutsame Darlegungen zur Verfügung stehen, kommt die Wirtschaftsgeschichte zur Geltung. Für den Siedlungsforscher wird das Handbuch dank der geschickten Anlage, mit der es die 2050 Titel meistert, der ausgezeichneten Druckanordnung und seinen Registern ein unentbehrliches Hilfsmittel werden. Der letzte Abschnitt weist unter sachlichen Stichworten eine Reihe von Agrarwörtern auf, wie Beunde, Brand, Brühl, Ehwiese, Rotbüsche, Tilke u. a., auf welche als Flurnamen Licht fällt.

Bücher und Aufsätze. H. SIEVEKING kann die bewährten „Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ (Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abteilung 2, Teubner, 1928, geb. 5,40) schon in 5. verbesserter Auflage erscheinen lassen. Die Anlage ist unverändert geblieben, auch die Zusätze sind gering. Sie kommen der Berücksichti-

gung Italiens und der russischen Expansion im Zeitalter des Merkantilismus zugute. Umgearbeitet aber ist der Eingang über „die Stellung des Merkantilismus in der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung“. Es ist ein Zeichen für die immerhin schon erreichte Uebereinstimmung in der Beurteilung der Uebergangsjahrhunderte vom Mittelalter zur Neuzeit, daß S. hier die früher notwendigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen zugunsten des Flusses der Darstellung zurücktreten lassen konnte. Der Abschnitt I, 8 über die Literatur der merkantilistischen Epoche ist schärfer gefaßt und sein Blickfeld erweitert worden.

Das Handbuch der Geschichte Oesterreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn, begonnen von Karl Uhlirz, bearbeitet von Mathilde Uhlirz (Leuschner & Lubensky, Graz-Wien-Leipzig, 1. Bd. 1927) ist nicht nur in seiner geographischen Erstrekkung ein rechtes Erbstück des so wohlausgebauten Betriebes der Reichsgeschichte, wie er im alten Oesterreich generationenweise gepflegt worden ist. Die Sammlung und Sichtung des Stoffes ist hier zu einer sicheren Auslese gelangt, welche nun in dem sorgfältig abgewogenen Text und den reichen Literaturangaben sehr handlich dargeboten wird. Von Nutzen wird das Handbuch namentlich durch die Einbeziehung des slawischen und magyarischen Schrifttums sein.

Während es in überlieferter Art politisch-staatsrechtlich gerichtet ist und die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Partien in eigene Abschnitte verweist, versucht A. Helbok durchaus neue Wege in der Darstellung einer Landesgeschichte (Geschichte Vorarlbergs, Heimatkunde von Vorarlberg, Schulwissenschaftlicher Verlag Haase, Leipzig-Wien-Prag, 1927, 205 S.). Er hat sie auf dem Frankfurter Historikertag 1924 abgesteckt und bietet nun das Beispiel. Das Volk ist als Träger der Geschichte in den Mittelpunkt gestellt. Sein Entwicklungsgang, und zwar in Widerspiel mit der umgebenden Natur, ist das Ziel der Darstellung. Alle Disziplinen, welche zur Aufhellung der Grundfrage dienen können, sind aufgerufen und ihre Beiträge innig zusammengefügt. Die gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände kommen dabei in ihrer Wirkung auf das Gesamtleben sehr viel besser zur Geltung als in der isolierenden Behandlung (welche doch oft nur daher rührt, daß diese Dinge dem Verfasser wenig vertraut sind und daher angestückt werden). Diese eindringende Betrachtung ist aber ausgerichtet an den großen Linien der allgemeinen Geschichte. Das Objekt war für das Exempel geeignet und ungeeignet: In seiner Kleinheit leichter zu überschauen, sozial vergleichsweise homogen, mindert es das schwierige Darstellungsproblem; historisch zerrissen, aber auch geographisch keine Einheit, bietet es für die — im kleinen — geopolitische Betrachtungsweise nicht genügend Ansatzfläche. Erreicht ist auf alle Fälle der starke Eindruck, daß hier in innerer Belebung Geschichte breiteren Schichten, für welche das Buch zunächst berechnet ist, wahrhaft nahegebracht wird.

Die Monographien über Alpenstraßen bereichert Otto Stolz durch eine Verkehrsgeschichte des Jaufen (SA. aus den Schlernschriften Bd. XII, 1927). Im 13. Jahrh. von der Landesherrschaft erschlossen, rangiert der Jaufen zwar hinter Brenner und Reschenscheid-

eck, aber an der Spitze der kleineren Pässe Tirols. Er diente vornehmlich der Verbindung des Weinlands um Meran mit der Salzstätte von Hall im Inntal und spielte im italienisch-deutschen Durchgangsverkehr nur eine sekundäre Rolle.

H. A.

In der von der Königsberger Universität herausgegebenen Sammlung „Auslandstudien" ist der dritte Band dem Norden gewidmet. „Die nordischen Länder und Völker (Gräfe & Unzer, Königsberg i. Pr., 1928, 183 S.) Von seinen sieben Aufsätzen stehen höchstens vier mit der Aufgabe dieser Zeitschrift im Zusammenhang. Der erste, von KARL ANDRÉE, ist hauptsächlich geologisch, die Natur- und Bodenschätze behandelnd. Der zweite, von BERNHARD SCHMID, gibt kurze historische Angaben über Wisby. Am wertvollsten ist der nächste, in welchem unter dem Titel „Staat und Nation in der dänischen Geschichte" eine geistvolle Skizze über den dänischen „Gesamtstaat" von HANS ROTHFELS gegeben wird. Besonders ergiebig ist die Parallele zwischen der dänischen und der österreichischen Entwicklung; „in beiden von Mitteleuropa ausstrahlenden Richtungen hatten sich Staaten gebildet, die ihre Einheit nur in der Monarchie und in einer überwiegend deutschen Beamtenschaft fanden". Für das schicksalsschwere Jahr 1807 und seine Vorgeschichte möchte ich nur die Aufmerksamkeit des Verfassers auf die wertvolle Abhandlung von Linvald, Kronprinds Frederik og hans Regering 1797—1807, København 1923, lenken, denn vieles wird da in ein neues Licht gestellt. Der vierte und letzte von den hier zu nennenden Aufsätzen stammt von SVEN HELANDER und trägt den Namen „Schweden und Norwegen in der Weltwirtschaft". Es wird hier in dankenswerter Weise hervorgehoben, wie notwendig der Weltmarkt für die nordischen Länder ist, und auch im übrigen werden die Tatsachen im allgemeinen klar und treffend angegeben. Ich möchte indes bemerken, daß es nicht gerade glücklich ist, an der weitverschiedenen Entwicklung der beiden besprochenen Länder nach dem Kriege und besonders unter dem Einflusse der Deflation stillschweigend vorbeizugehen; die paar Worte, womit dieser wichtige Zusammenhang gestreift worden ist, sind ziemlich irreführend. Es hätte auch, m. E., hervorgehoben werden sollen, daß die in der Hauptsache neue „Zirkulation des Eisens", d. h. die Verwendung von Alt-Eisen in dem Siemens-Martin-Verfahren, eine viel ungünstigere Stellung für Eisenerz und Roheisen, im Vergleich mit Schmiede-Eisen, als früher mit sich bringt und daß Schweden auf diesen Punkten Vorteile einbüßt. Sie sind freilich wenigstens bis jetzt durch die besonders günstige Stellung der Holzprodukte und den großen Absatz der weiterverarbeitenden Eisenindustrie mehr als wettgemacht worden. Bände über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der nordischen Länder während und nach dem Weltkriege liegen schon in der bekannten Sammlung der Carnegie-Stiftung über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges in den Originalsprachen vor, und ein großer Band, alle diese Länder zusammen behandelnd, wird demnächst in

englischer Sprache in der Reihe von Uebersetzungen innerhalb derselben riesengroßen Sammlung erscheinen; darauf seien Leser hingewiesen, welche ausführlichere Auskunft wünschen.

E. Hkr.

Léon Vignols: La course maritime, ses conséquences économiques sociales et internationales — Revue d'histoire économique et sociale (1927) Nr. 2, p. 196—230.

Die Darlegung erfolgt nicht von einem wesentlich historischen Gesichtspunkt, sondern unter einem soziologischen. In der sorgfältig aber durchaus nicht vollständig vermerkten Literatur bringt der Verfasser neuen Stoff aus den „Archives du Tribunal de commerce de Saint-Malo". Die Schlußfolgerungen sind: Der Kaperkrieg hat sich in keiner Epoche in keinem französischen Hafen bezahlt gemacht; nicht die Nation, nur einzelne haben gewonnen (p. 12); der Völkerhaß ist gesteigert worden und die allgemeine Abneigung, besonders „der popularen und halbpopularen Klassen" (p. 28) in allen Ländern fordert seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts (trotz der Erneuerung der „course maritime" im letzten Krieg) seine Abschaffung.

Derselbe Verfasser berichtet in dem Aufsatz: Les esclaves coloniaux en France aux XVIIe et XVIIIe siècles et leur retour aux Antilles. — Extrait des Mélanges Loth, Rennes 1927, 11 S. über die wertvolle thèse von L. Peytraud: L'esclavage aux Antilles françaises avant 1789, Paris 1897 und schließt einige erläuternde Bemerkungen über die Rechtsstellung der Negersklaven in Frankreich an, wenn sie von ihren Besitzern, meist als persönliche Diener, mit nach Europa genommen wurden. Es galt im allgemeinen der Satz, daß sie mit dem Betreten des französischen Bodens frei würden; doch ist das wohl meistens umgangen worden.

A. R.

In „Tijdschrift voor Geschiedenis" 42. Afl. 4 (1927) behandelt J. Z. Kannegieter die Ersparnisse in der Amsterdamer Stadtverwaltung, die im J. 1693, veranlaßt durch den Krieg, in Vorschlag gebracht und zum Teil angenommen wurden. Schon 1679 hatte der Bürgermeister Hudde die Einrichtung einer zentralen städtischen Finanzverwaltung als bestes Mittel, Ersparnisse zu erreichen, angeregt; von dieser allzu tief eingreifenden Maßregel hatte man aber nichts wissen wollen. So beschränkte man sich auch jetzt auf die Erhöhung einiger Abgaben, die Verminderung der städtischen Soldateska und die Herabsetzung der Unterstützungen für die französischen Flüchtlinge.

Das Aufkommen der niederländischen Baumwollindustrie wird von Z. W. Sneller in den „Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde" VI. Reeks, Deel 4. u. 5 (1926 bis 27) eingehend geschildert. Diese Industrie ist von Süddeutschland und Norditalien nach den südlichen, von Brügge und dem Niederrhein-Westfalen nach den nördlichen Niederlanden verpflanzt worden, wo sie dann in Leiden, Deventer, Amsterdam, Amersfoort, Enschede, überhaupt in Twente, eine große Verbreitung fand und zum Teil noch heute blüht.

Die Erwerbszweige der Stadt Schiedam im Mittelalter stellt A. VAN VOLLENHOVEN ebendort, VI. Reeks, Deel 6 (1927) kurz dar. Sie bestanden im Heringsfang und Heringshandel und allem, was damit zusammenhing; sodann in der Tuchweberei, ferner in den Hilfsgewerben der Träger, Torfzähler; endlich den für die örtliche Ernährung notwendigen Gewerben der Bäcker, Brauer, Fleischer usw.

H. J. SMIT beleuchtet (ebendort VI. Reeks, Deel 7. 1928) die Schwierigkeiten, denen der Handel Flanderns mit England, namentlich die Wollausfuhr von hier, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterlag, und die daraus sich für die Seeländer und Holländer, seit dem 8. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, ergebende Möglichkeit, eine Rolle in dem Verkehr mit England zu spielen, an dem sie allmählich einen immer mehr wachsenden Anteil gewannen. Auch an den Ausfuhren der Deutschen von England nach den deutschen Häfen nahmen die Friesischen, Gelderschen und Utrechter Schiffer seit Ende des Jahrhunderts und von nun an dauernd regen Anteil.

E. B.

In seinem Beitrag Westöstliche Landwirtschaft zu der Publication offert au P. W. SCHMIDT, 1928, spricht PAUL LESER die Anschauung aus, daß das Ende der Dreifelderwirtschaft in Europa und die neuzeitliche Umstellung der Landwirtschaft ostasiatischen Vorbildern und namentlich der Entlehnung ostasiatischer Geräte und Maschinen zu danken sei. Wir begrüßen grundsätzlich eine „Archäologie" der Wirtschaftsgeschichte, wie sie LESERS Untersuchung bedeutet. Ohne ihre Einzelheiten beurteilen zu können, müssen wir aber feststellen, daß der Nachweis der Uebernahme einiger und selbst wichtiger Geräte noch keineswegs imstande ist, die ostasiatische Herkunft einer so komplexen Umgestaltung zu erklären. Wir vermissen irgend ein Wort über die Einfügung des Klees in die abendländischen Ackerbausysteme des 18. Jhs. Neue Düngungsverfahren (mergeln, kalken, gipsen, aschen) führten noch nicht zur Fruchtwechselwirtschaft. Der Vergleich stimmt also nur, wenn auch in China die Entwicklung der Anbauform über den Kleebau gegangen ist.

E. A.

IZAK PRINS, De vestiging der Marranen in Noord-Nederland in de zestiende eeuw. Amsterdam, Menno Hertzberger 1927. X. u. 246 S.

J. S. DA SILVA ROSA, Geschiedenis der portugeesche Joden te Amsterdam 1593—1925. Amsterdam, M. Hertzberger 1925. XVI. u. 182 S. (M. Abb.).

Die Literatur der Juden in den Niederlanden, die für die Wirtschaftsgeschichte von Wert ist, hat durch diese zwei Bücher eine Bereicherung erfahren. Insbesondere das Buch von PRINS ist in seiner gedrängten Darstellung sehr inhaltsreich. Anschaulich wird hier unter steter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Familien und Einzelpersönlichkeiten geschildert, wie schon unter Karl V. die Flucht der Marranen nach den Niederlanden stattfand, wie z. B. Middelburg

zeitweise eine starke Portugiesen-Kolonie in seinen Mauern gesehen hat, wie dann Antwerpen die Marranen im Interesse des Handels kräftig schützte, wie sie den niederländischen Aufstand unterstützten und dadurch genötigt wurden, weiter nach den nördlichen Niederlanden zu wandern. Die Eroberung Portugals durch Philipp II. machte dann die portugiesischen Juden und Scheinchristen zu Feinden Spaniens. Als Amsterdam die Erbschaft Antwerpens im Handel antrat, wurden die portugiesischen Juden in den Provinzen Holland und Seeland durch Schutzbriefe festgehalten. Mit der Zunahme der Bedeutung des Verkehrs mit Brasilien für die Holländer stieg auch der Wert der Marranen für die Niederlande; jene haben einen gewichtigen Teil an der Verdrängung Lissabons aus seiner alten Handelsstellung. Das Geheimnis, das über dem Judentum der Marranen schwebte, verlor allmählich an Bedeutung, zumal als mit Ende des Jahrhunderts die portugiesisch-jüdische Gemeinde in Amsterdam anerkannt wurde. Schwierig wurde aber die Lage der portugiesischen Juden in den Niederlanden, als für die Generalstaaten um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert die Glaubensgenossen jener in Spanien, Portugal und Antwerpen als Feinde galten, was für das Zusammenwirken der Juden hier und dort sehr unbequem war. In einem engeren Kreise bewegt sich das Buch von Silva Rosa; zeitlich schließt es etwa an das Buch von Prins an. Auch die Schrift von Silva Rosa bietet aber neben einer dokumentarisch begründeten und stark biographisch durchsetzten Geschichte der Gemeinde manche wertvolle Ausblicke auf die allgemeinen Verhältnisse der dortigen Judenschaft. So ist von Interesse die Klage der Amsterdamer Kaufleute von 1641, daß die Christen von den Juden aus dem Handel mit Brasilien fast ganz verdrängt worden seien (S. 75); ferner die Bemühungen der Amsterdamer Juden, trotz des Verbots mit ihren Glaubensgenossen in Spanien und Portugal in Geschäftsverbindung zu bleiben, wobei sie sich in ihrer Korrespondenz fingierter Namen bedienten (S. 83 f.); sodann die engen finanziellen Beziehungen der Amsterdamer Juden mit den venetianischen (S. 113) u. a. m.

E. B.

Max Köhler, Beiträge zur neueren jüdischen Geschichte. Die Juden in Halberstadt und Umgebung bis zur Emanzipation. Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hgb. v. R. Häpke, III. Bd. R. Curtius, Berlin 1928.

Die mit anerkennenswertem Fleiß gearbeitete Dissertation von Köhler liefert einen kleinen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Juden in Norddeutschland während des 17. u. 18. Jahrhunderts. Wir besitzen bereits eine Anzahl derartiger Monographien, aber Ergänzungen auf Grund von Lokalstudien sind natürlich immer erwünscht. Wesentlich neue Ergebnisse sind dabei aus der Feder eines Anfängers kaum zu erwarten. Hervorzuheben sind die verständigen Bemerkungen am Schluß der Arbeit über die Ursachen, welche zur Bildung einer so außerordentlich starken jüdischen Gemeinde in Halberstadt geführt haben mögen. Bedauerlicherweise hat der Verfasser sich verhältnismäßig wenig mit den inneren Verhältnissen der Gemeinde befaßt. Ihr sozialer

Aufbau läßt sich an Hand der im Berliner Staatsarchiv liegenden Statistiken für das 18. Jahrhundert sehr eingehend studieren und das jüdische Gemeindearchiv in Halberstadt bietet mit seinen älteren jüdisch-deutschen Akten außerordentlich interessante Aufschlüsse über Verfassung und religiös-soziale Institutionen der Gemeinde. Durch Nutzbarmachung eines solchen Stoffes hätte ein rabbinisch geschulter Historiker Gelegenheit, der Wissenschaft neue Gesichtspunkte zuzuführen und die Lösung eines religions- und sozialgeschichtlichen Problems von innen heraus anzubahnen.

F. B.

Friedrich Meineckes zu sicherem Ruhm gediehenes Werk: „Weltbürgertum und Nationalstaat“ wird mit der Jahreszahl 1928, also genau 20 Jahre nach seinem Erscheinen, in 7. Auflage vorgelegt. Im großen und Ganzen, nach dem äußeren Umfang wie nach der inneren Haltung hat es keine Wandlung erfahren und durfte, wie der Verfasser im Vorwort mit einem beachtenswerten Seitenblick auf sein 1924 erschienenes Buch über die „Idee der Staatsräson“ bemerkt, auch keine Wandlung erfahren. Denn das Buch als solches ist selbst schon zu einem Markstein unserer politischen Geistesgeschichte geworden. Es hat nicht nur auf das Denken und auf die Fragestellung der Fachgenossen, sondern weit darüber hinaus seinen starken Einfluß ausgeübt. Das beweist der Umstand, daß das Werk in den Jahren 1915 bis 1922 vier Auflagen erlebte, während zwischen dem Erscheinen der sechsten und siebenten Auflage mehr als fünf Jahre vergehen mußten. Der Höhepunkt der Wirksamkeit dieses so „unaktuellen“ Buches liegt also in den 7 Jahren der größten nationalen Erregung, in denen die Nöte und die Fragen der Gegenwart es nahe legten, bei der sinnenden und besonnenen Geschichtsschreibung sich Rats zu erholen. Unter dem Eindruck der letzten Jahre, daß auch die Weimarer Verfassung mit dem überkommenen Dualismus Preußen-Deutschland, welcher im Mittelpunkt des zweiten Teiles unseres Werkes steht, zu keiner reinlichen theoretischen Lösung gelangen konnte, sondern sich, wie die Reichsverfassung Bismarcks, mit einem lebensfähigen Kompromiß abfinden mußte, unter dem Eindruck dieser Entwicklung scheint die Teilnahme des lesenden Publikums für das Werk und für seinen Gegenstand sich gemildert zu haben. Trotzdem bleibt es ein beachtenswertes Zeichen für den Stand der geschichtlichen Bildung, daß ein Werk dieser Höhenlage und dieser strengen Haltung eine so weite Verbreitung finden konnte. Ist die innere Linie des Werkes unverändert geblieben, so hat der äußere Umfang von mal zu mal sich geweitet, so daß die vorliegende Auflage die Seitenzahl der zweiten Auflage (1911) um 2½ Bogen überschreitet. Abgesehen von einem Nachwort zur dritten Auflage (1915) und von einem Essay über „Das preußisch-deutsche Problem im Jahre 1921“ – beide Aufsätze stehen mit ihrem zeitgeschichtlichen Stimmungsgehalt im spürbaren Gegensatz zu dem Grundton des Werkes — ist dieser Zuwachs der Verarbeitung der neueren literarischen Erscheinungen zu verdanken. Der letzten Ausgabe des Werkes sind die von dem Jenenser Juristen Hübner veröffentlichten Papiere

seines Großvaters J. G. DROYSEN über das Jahr 1848, namentlich die dort enthaltenen Protokolle des Frankfurter Verfassungsausschusses, für die Darstellung des Problems der „Auflösung“ Preußens zugute gekommen. Die äußere Ausstattung des Werkes unterscheidet sich vorteilhaft von der unter den Inflationsnöten erschienenen sechsten Auflage (X., 568 S., geb. 22.— RM. München, R. Oldenbourg).

S. A. K.

Die Verfasser der Notizen sind: E. A. = ERHARD ANTONI, H. A. = HERMANN AUBIN, E. B. = ERNST BAASCH, F. B. = FRITZ BÄR, E. Hkr. = ELI HESCHKER, S. A. K. = SIEGFRIED A. KÄHLER, A.R. = ADOLF REIN, H. St. = HANS STOLTENBERG.

Bei der Schriftleitung eingelaufene Bücher. Den Verlegern gegenüber Empfangsbestätigung. Besprechung bleibt vorbehalten.

Andresen, Ludwig, Mittelschullehrer in Kiel, und **Stephan Walter**, Dr., Staatsarchivrat in Kiel, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544—1659, 2 Bde. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hgb. v. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 12 u. 15, Kiel, Verlag der Gesellschaft, 1928, XIX, 455, u. IX, 457 S.

Boetius, Steffen, Referendar, Eheliches Güterrecht und Erbrecht auf Osterlandföhr und in Wyk vor 1900 unter Berücksichtigung der Nachbargebiete. Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, Hgbr. Dr. K. Haff, 7. Heft, Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1928, 125 S.

Branca, Frh. v., Gernard, Geschichte der reichsfreien Republik Canobbio am Lago Maggiore, Historische Studien, hgb. v. E. Ebering, Heft 174, E. Ebering, Berlin 1928, XXIII, 191 S.

Bülk, Rudolf, Dr., Kiel, Das schleswig-holsteinische Zeitungswesen von den Anfängen bis zum Jahre 1789. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hgb. v. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 16, Kiel. Verlag der Gesellschaft, 1928, XVII, 265 S.

Cunow, Heinrich, Prof., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Eine Uebersicht über die Wirtschaftsentwicklung von der primitiven Sammelwirtschaft bis zum Hochkapitalismus, 3. Band, Deutschlands, Frankreichs und Englands Wirtschaftsentwicklung vom 12. bis 17. Jahrhundert. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1929, 488 S.

Dusemund, Franz Josef, Diplom-Kaufmann, Der betriebswirtschaftliche Gewinnbegriff in seiner historischen Entwicklung, Beihefte der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Heft 1, C. E. Poeschel, Stuttgart 1929, 146 S.

Friedmann, Filip, Dr., Die Galizischen Juden im Kampfe um ihre Gleichberechtigung (1848—1868). Veröffentlichungen der Dr. A. S. Bettelheim Memorial Foundation, Bd. III. J. Kauffmann, Frankfurt a. M. 1929, VIII, 216 S.

Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich v., Dr., Vom Sinn der Rationalisierung. Fünf Abhandlungen. Mit einem Geleitwort von Carl Friedrich von Siemens. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. RKW Veröffentlichungen 31. G. Fischer, Jena 1929, 108 S.

Gayot, Jacques, et Herly, Robert, La Métallurgie des Pays de la Sarre Moyenne jusqu' en 1815. Avec une carte en couleurs. Les Cahiers Sarrois, Nr. 4, Berger-Levrault, Nancy-Paris-Straßbourg 1928, 176 S.

Handbuch für den Geschichtslehrer, hgb. v. **Oskar Kende**, Wien, Bd. 3: Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, von **Fedor Schneider**, Professor usw. Deuticke, Leipzig und Wien 1929, 491 S. Geh. 24 RM.

Heldmann, Karl, Das Kaisertum Karls des Großen, Theorien und Wirklichkeit. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, bgr. v. K. Zeumer, hgb. v. F. Hartung, K. Rauch, A. Schultze, Edm. E. Stengel, Bd. VI., Heft 2. H. Böhlaus Nachfolger, Weimar 1928, VI, 446 S. Geh. 18 RM.

Herly, Robert, docteur en droit etc., Les conditions de production del a métallurgique sarroise depuis 1815. Les Cahiers Sarrois, Nr. 3, Berger-Levrault, Nancy-Paris-Straßbourg, 1926, 109 S.

Hettner, Alfred, Der Gang der Kultur über die Erde. 2. umgearb. u. erw. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1929, VI, 164 S. Geh. 6 RM.

Ibbeken, Rudolf, Dr., Das außenpolitische Problem Staat und Wirtschaft in der deutschen Reichspolitik 1880 —1914. Untersuchungen über: Kolonialpolitik, Internationale Finanzpolitik, Handelsverträge und die Bagdadbahn. J. Ibbeken, Schleswig 1928; 285 S. Geb. 6 RM.

Jaeger, Georg, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen. Heft 1. Schriften der Bremer Wissenschaftl. Gesellschaft. Reihe A. G. Winters Buchhandlung, Bremen 1928, 195 S.

Knöpp, Friedrich, Dr., Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten, Historische Studien, hgb. v. E. Ebering, Heft 181, E. Ebering, Berlin 1928, 86 S.

Lappe, Josef, Dr., Dr., Dr., Die Freiheit Altena. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XXXVII, W. Ruhfus, Dortmund, 1929, 400 S.

Liefmann, Robert, Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsbeschreibung, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, 61, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1929, 48 S.

Malinowsky, Josef Aloys, Dr., Die Planerkolonien am Asowschen Meere, Schriften des Deutschen Auslands-Instituts, Stuttgart, A: Kulturhistorische Reihe, Bd. 22., Ausland und Heimat Verlags-AG., Stuttgart 1928, 90 S.

Die Utopia-Schrift des **Thomas Morus**, erklärt von Heinrich Brockhaus. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hgb. von Walter Goetz, Bd. 37, B. G. Teubner, Leipzig 1929, 89 S. Br. 4.80. RM.

Mühl, Max, Die antike Menschheitsidee in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Das Erbe der Alten, Heft XIV. Dieterich, Leipzig 1928, 144 S.

O. Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Achener Königskrönungen des Mittelalters. Eine diplomatische Untersuchung, nebst einer Antikritik zum ersten Bande der Rheinischen Urkundenstudien, Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, uitgegeven door Prof. Dr. O. Oppermann, XIV, Utrecht, Instituut etc. und Duncker & Humblodt, Leipzig und München 1929, 140 S. Geh. 30 RM.

Paller, Heinz von, Dr., Der großdeutsche Gedanke. Seine Entstehung und Entwicklung bis zur Gegenwart. Mit einem Anhang von Dokumenten und Reden über die Anschlußbewegung seit 1918. Historisch-Politischer Verlag Rudolf Hofstetter, Leipzig 1928, XVI, 163 S.

Philipp, Alfred, Dr. phil., Die Juden und das Wirtschaftsleben. Eine antikritisch-bibliographische Studie zu Werner Sombart: „Die Juden und das Wirtschaftsleben“. Die Volkswirtschaft 2. Heitz & Co., Straßburg, 1929. VII, 120 S. Br. 2.50 RM.

Post R. R., Eigenkerken en bisschoppelijk gezag in het diocees Utrecht tot de XIIIe eeuw, Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, uitgegeven door Prof. Dr. O. Oppermann. Instit. etc., Utrecht 1928, und Duncker & Humblodt, Leipzig und München 1928, 260 S. Geh. 7.20 RM.

Pribram, Karl, Dr., jur., o. oe. Professor der Wirtschaftl. Staatswissenschaften, Internationale Wirtschaftspolitik und Internationale Sozialpolitik, ihre Wurzeln und Anschauungsformen. Oeffentliche Antrittsvorlesung bei Uebernahme seines Lehramts am 14. November 1928. Frankfurter Universitätsreden 1928. XXX. Englert & Schlosser (Georg Schlosser), Frankfurt a. M. 1928, 16 S.

Reuter, Abiah Elisabeth, Dr., Königtum und Episkopat in Portugal im 13. Jahrhundert. Abh. zur Mittleren und Neueren Geschichte hgb. v. G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke, Heft 69. Berlin-Grunewald, Dr. W. Rothschild, 1928, 119 S. Br. 7 RM.

Rothfels, Hans, Prinzipienfragen der Bismarckschen Sozialpolitik, Rede, gehalten bei der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1929, Königsberger Universitätsreden III, Gräfe & Unzer, Königsberg Pr. 1929, 20 S.

Schneider, Fedor, s. Handbuch.

Schrowe, Yrjö J. von, Helsingfors, Die finnische Gemeinheitsteilung im 18. Jahrhundert (Beitrag zur Agrargeschichte Finnlands). Mit 5 Kartenbeiblättern. Sozialwissenschaftliche Forschungen, hgb. mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft. Abteilung II, Heft 4. Berlin und Leipzig, W. de Gruyter & Co. 1928. XVI, 153 S., Br. 6.50 RM.

Schubert, Albrecht, Dr. agr., Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit 1919. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Heft 14 (Sonderheft), Historische Gesellschaft für Posen, Posen 1928, 148 S.

Schultze, Alfred, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts. Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilrechtes. Des XXXVIII, Bandes der Abhandlungen der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften Nr. IV, S. Hirzel, Leipzig 1928, VIII u. 246 S. Einzelpreis 15.80 RM.

Sieveking, Heinrich, Karl Sieveking 1787—1847, Lebensbild eines hamburgischen Diplomaten aus dem Zeitalter der Romantik. Veröffentlichungen. des Vereins f. Hamburgische Geschichte, Bd. V, III. Teil, Alster-Verlag, Hamburg, 1928, 842 S.

Stoll, Adolf, Prof. Dr. h. c. Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792 bis 1810. Heymann, Berlin 1927, 434 S. Geb. 13 RM.
(Auch als erster Band des folgenden:)

Stoll, Adolf, Friedrich Karl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe. 2. Bd., Professorenjahre in Berlin 1810—1842. Mit 317 Briefen und 33 Abbildungen, Heymann, Berlin 1929, 550 S., Geb. 20 RM.

Tönnies, Ferdinand, Prof., Dr. ph., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c., Der Kampf um das Sozialistengesetz 1878. J. Springer, Berlin 1929, 72 S. 3.60 RM.

Warężak, Jan, Rozwój uposazenia arcybiskupstwa Gnieźnienskiego w średniowieczu. Z uwzglednieniem stosunków gospodarczych w. XIV i XV w. (Z mapa). Badania z dzieów społeznych i gospodarczych pod redakcja Prof. Bujaka, Zeszyt 5, Lwow 1929, 157 S.

Weizsäcker, Wilhelm, Dr., Professor an der deutschen Universität in Prag, Sächsisches Bergrecht in Böhmen. Das Joachimsthaler Bergrecht des 16. Jahrhunderts. Forschungen zur Sudetendeutschen Heimatkunde, hgb. v. Erich Gierach. Anstalt für Sudetendeutsche Heimatforschung der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft in Reichenberg. Heft 5 Gebrüder Stiepel, Reichenberg 1929, 312 S.

IV. Notizen.

Darin besprochene Schriften:

V. Eingegangene Bücher. 126—128

Vierteljahrschrift für
SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. H. AUBIN / GIESSEN
PROF. DR. ST. BAUER / BASEL
UND PROF. DR. K. KASER / GRAZ

Zweiundzwanzigster Band * Heft 2



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1929

Inhalt des zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsgrundlagen des byzantinischen Reiches[1]).

Von

Georg Ostrogorsky.

Der einzige Staat der mittelalterlichen christlichen Oikumene, in dem Sinne, den wir heute dem Begriff Staat beilegen, war das Reich der Byzantiner — darin höchstens mit dem Araberreich, dagegen aber mit keinem der christlichen Reiche vergleichbar. Ganz anders als der durch feudale Gewalten zersetzte naturalwirtschaftliche Westen oder Norden zeichnete sich das byzantinische Reich durch straffen Zentralismus aus; es verfügte über einen ausgebildeten, vom Zentrum aus lenkbaren bureaukratischen Apparat, es trieb einen Welthandel, sein Haushalt war auf Geldwirtschaft eingestellt und auf regelmäßigen Steuereinkünften aufgebaut; das sorgfältig ausbalancierte byzantinische Budget betrug (in den besten Zeiten) seinem Metallwert nach fast 100 Millionen Goldmark, bei der damaligen höheren Kaufkraft des Goldes.

Und eben dieses modern anmutende Staatswesen, der große Geldvorrat und die wohl organisierte Wirtschaft der Byzantiner sind es vor allem gewesen, die dem Reiche die Kraft verliehen, Jahrhunderte lang alle Gefahren, von denen es ständig bedroht war, zu überwinden, ihnen die nötige Wehrkraft entgegenzustellen und sich so inmitten der von allen Seiten anstürmenden feindlichen Gewalten als Großmacht zu behaupten.

Es fragt sich: woher denn das byzantinische Reich seine hauptsächlichsten Geldmittel bezog und wie es seine Streitkraft organisierte? Ich möchte versuchen, unter diesen Gesichtspunkten zunächst die innere Organisation, auf der die Machtstellung des byzantinischen Reiches während seiner Glanzzeit beruhte, zu

1) Antrittsvorlesung, gehalten den 3. November 1928 an der Universität Breslau.

charakterisieren, und dann weiter die Gründe aufzeigen, die in spätbyzantinischer Zeit zur Auflösung dieser Organisation und zum Verfall des Reiches führten. Es liegt schon in der Fragestellung selbst, daß meine Betrachtung auch die Hauptlinien der byzantinischen Sozialgeschichte wird hervortreten lassen, indem sie jeweils denjenigen sozialen Stand, der in den einzelnen Zeitperioden Hauptträger der staatlichen Macht gewesen ist, in den Vordergrund stellen und das Verhältnis der sozialen Schichten zueinander ebenso wie zu der zentralen Gewalt andeuten wird.

Um das ohnehin recht breite Thema einzuschränken, möchte ich meine Ausführungen mit dem 7. Jahrhundert, mit der Zeit des Kaisers Heraclius und der von ihm begründeten Dynastie beginnen. Das ist für Byzanz die Übergangszeit vom Altertum zum Mittelalter — der Punkt, wo das östliche Reich aufhört, ein römisches und anfängt, ein im eigentlichen Sinn byzantinisches zu sein, wo es in Kultur und Sprache nunmehr auch offiziell griechisch wird, und wo mit der Einführung der Themenverfassung auch in der Staats- und Wirtschaftsverwaltung sich so grundlegende Wandlungen vollziehen, daß wir wohl berechtigt sind, mit einer wirtschaftshistorischen Betrachtung hier einzusetzen.

Die Themenordnung des Kaisers Heraclius ist in ihrer Idee sehr einfach, wie geniale Schöpfungen das zu sein pflegen. Heraclius teilte das Reich in große Militärprovinzen ein, die den Namen Themata erhielten. Das Wort selbst gibt den Schlüssel zum Verständnis des Sinnes der heraklianischen Ordnung. Denn ursprünglich bedeutete das Wort Thema nichts anderes als „Gesetztes“-„Niedergelassenes“-„Angesiedeltes“. Die Truppen wurden nun in den Provinzen des Reiches angesiedelt und so entstanden die Themata τῶν Ἀρμενιάκων, τῶν Ἀνατολικῶν usw., von welchen jedes fortan eine territoriale und administrative Einheit für sich bildete. Jedes Thema wurde einem Strategen anvertraut, dem alsbald auch die zivile Verwaltung der Provinz unterstellt wurde, so daß von nun ab die höchste Militär- und Zivilgewalt der byzantinischen Provinzen in einer Hand ruhte — im Gegensatz zur Ordnung Diokletians, die eine scharfe Trennung der zivilen und militärischen Kompetenzen vorsah.

Bei dieser Neuordnung, zu der Heraclius in den Stunden

der größten Gefahr, als das byzantinische Reich gegen den Ansturm der Perser seine Existenz zu verteidigen hatte, den Grundstein legte, mag er allerdings auch dieselben Ziele verfolgt haben, die einige Jahrzehnte früher die Exarchate von Italien und Afrika ins Leben riefen. Ebenso wie die Gründung des Exarchats von Ravenna dem langobardischen Andrang vorbeugen sollte, sollten die kleinasiatischen Themen der Abwehr der Perser und das Thema Thrazien dem Schutz der Donaugrenze dienen.

Maßgebend waren aber noch andere Gründe. In der frühbyzantinischen Zeit baute sich die Wehrkraft des Reiches zum größten Teil auf Söldnertruppen auf. Die Völkerwanderung brachte es mit sich, daß Barbarenvölker, die bereit waren, dem Reiche gegen die gute byzantinische Bezahlung Heeresdienste zu leisten, stets im Überfluß vorhanden waren. Als nun aber die germanische Völkerwanderung zum Abschluß kam, versickerten die Heeresbezugsquellen des byzantinischen Reiches; die Slaven boten keinen rechten Ersatz, zumal sie seit dem Ende des 6. Jahrhunderts unter Botmäßigkeit des Byzanz feindlichen Avarenreiches standen. Der byzantinische Staat, der zur Verteidigung seiner Grenzen einer Armee von etwa 120000 Mann bedurfte, befand sich jetzt in einer schwierigen Lage.

Diese Krise vermochte nun Heraclius dadurch zu überwinden, daß er in ganz Kleinasien Soldaten ansiedelte: es wurden die sog. στρατιωτικὰ κτήματα — Soldatengüter — geschaffen und gegen die Verpflichtung der Heeresdienstleistung ausgeteilt. Zur Austeilung gelangten selbstverständlich vor allem die Ländereien der Krone, und das Element, das als Empfänger dieser Güter besonders in Betracht kam, waren zweifellos die auf den Staatsdomänen ansässigen Bauern, die hiermit von ihrem Abhängigkeitsverhältnis gelöst wurden. In zweiter Linie auch die von auswärts eingewanderten Volkstämme (gerade im 7. Jahrhundert wird die slavische Immigration sehr stark).

Auf dem Institut der Soldatengüter beruhte die Wehrkraft des byzantinischen Reiches während eines halben Jahrtausends während dessen Byzanz seine Großmachtstellung behaupten konnte. Die militärische Stärke des Reiches stützte sich nun auf die eigene Bevölkerung der Provinzen, die aus ihrem Boden

die Kraft zur Kriegsdienstleistung, zur Equipierung und sonstigen Selbstversorgung schöpfte; es ist bekannt, welche glänzenden Streitkäfte die kleinasiatischen Provinzen lieferten.

Überdies hatte die Gründung und Ausbildung der Themenordnung — aus Gründen, die auf der Hand liegen — eine außerordentliche Entlastung des byzantinischen Budgets zur Folge: die Ausgaben für das Heer belaufen sich jetzt auf die Hälfte, höchstens auf zwei Dritteile der früheren.

Die bodenansässigen Stratioten sind den römischen limitanei und deren byzantinischen Nachfolgern, den ἀκρίται, nicht unähnlich. Doch besteht andererseits zwischen den Akriten und den Stratioten auch ein wesenhafter Unterschied, weshalb sie auch von der byzantinischen Verwaltung in vielfacher Hinsicht als zwei getrennte Gruppen behandelt werden. Der Unterschied kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die κτήματα der Stratioten, anders als die der Akriten, mit der Grund- und Herdsteuer belastet sind, gleich wie die Güter der Bauern. Überhaupt ist eine weitgehende Angleichung der Stratioten an die freie Bauernbevölkerung wahrnehmbar, die insbesondere in den Dokumenten des 10. Jahrhunderts in Erscheinung tritt. In allem gleichen die Soldatengüter wirtschaftlich den Gütern der Bauern, sie werden oft mit diesen in eine und dieselbe administrativ-fiskalische Gemeinde gefügt, in mancher Beziehung werden beide von der byzantinischen Gesetzgebung als eine Kategorie betrachtet. Zwar werden den einen mehr Steuern auferlegt, den anderen weniger Steuern und dafür die Pflicht der Heeresdienstleistung, aber wirtschaftlich und sozial gehören die Stratioten und die freien Bauern zu einem Stande.

Gerade in das 7. Jahrhundert fällt die Erstarkung des freien bäuerlichen Grundbesitzes, d. h. in die Zeit, in welche auch die Entstehung der Soldatengüter fällt. Die frühbyzantinische Zeit steht noch ebenso wie das römische Reich ganz unter dem Zeichen der Latifundienwirtschaft. Die Codices Theodosianus und Justinianus haben fast ausschließlich Großgrundbesitzer und deren Hörige im Auge. Dörfer, die von freien Bauern bewohnt werden, sind in der frühbyzantinischen Zeit nur vereinzelt anzutreffen. Im 7. Jahrhundert gibt es deren eine solche Menge, daß sie die Ent-

stehung eines ausschließlich auf sie zugeschnittenen Bauerngesetzes erforderlich machen, des berühmten νόμος γεωργικός der fälschlich in das 8. Jahrhundert versetzt und Leo dem Isaurier zugeschrieben wurde, in Wirklichkeit aber der Zeit Justinians II. angehört.

Daß die Festigung des freien bäuerlichen Grundbesitzes in Byzanz mit der Gründung der στρατιωτικὰ κτήματα zeitlich zusammenfällt, ist ganz gewiß kein Zufall, vielmehr ist m. E. die Gründung der Soldatengüter die causa efficiens der Verbreitung des bäuerlichen Landbesitzes gewesen. Während der ältere Sohn des Stratioten ihm laut gesetzlicher Vorschrift als Erbe in der Ausübung der Soldatendienste folgte, ergab seine übrige Nachkommenschaft einen Überschuß an freien Bauernkräften. Und so bildete sich neben den Stratioten die Schicht der freien ländlichen Steuerträger heran.

Auf der Grundlage dieser von Heraclius und dessen Nachfolgern geschaffenen Ordnung haben die byzantinischen Kaiser des 8. und 9. Jahrhunderts mit Erfolg den vielfrontigen Verteidigungskampf geführt. Im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert geht Byzanz sogar zum Angriff über, entreißt große Gebiete den Arabern, schlägt das mächtige Bulgarenreich nieder.

Zur selben Zeit erwächst aber im Innern des Reiches selbst eine Gefahr für die bestehende wirtschaftlich-soziale Struktur des byzantinischen Staates. Diese Gefahr ist die Expansionskraft des Großgrundbesitzes.

Geradezu mit Heißhunger werfen sich die Großgrundbesitzer, die sog. δυνατοί der Byzantiner, auf den Landbesitz der „kleinen Leute" und suchen ihn mit allen Mitteln an sich zu reißen. Jedoch mit nicht geringerer Entschiedenheit tritt die byzantinische Zentralregierung diesem ihrem Vorhaben entgegen. Sehr wohl wußten die byzantinischen Kaiser, was sie mit dem Niedergang des Bauernbesitzes verlieren würden. „Gerade der bäuerliche Grundbesitz", sagt eine Novelle Romanus' I. vom Jahre 935 (Jus Graeco-Rom. III, 247), „entspricht zwei wichtigsten Erfordernissen des Staates, indem er die Steuern trägt und den Militärdienst leistet; das eine und das andere wird abnehmen müssen, sobald der bäuerliche Grundbesitz abnimmt."

Der Kampf um den Kleingrundbesitz steht im Mittelpunkt aller innerpolitischen Geschehnisse des 10. Jahrhunderts. Der dramatische Verlauf dieses Kampfes ist des öfteren bereits geschildert worden. Unerklärt bleiben aber die eigentlichen Beweggründe, welche die byzantinischen δυνατοί mit einer so beispiellosen, durch nichts aufzuhaltenden Hartnäckigkeit den Erwerb der Bauerngüter anstreben ließen. In der Tat, was ist der Grund dieses Heißhungers der byzantinischen „Mächtigen" nach dem Bauernlande, von dem unsere Dokumente sprechen?

Die Erklärung ist m. E. in der Eigenart der inneren Struktur des byzantinischen Staates zu suchen, vor allem darin, daß die δυνατοί in der byzantinischen Stadt weder politisch noch wirtschaftlich zur Geltung kommen konnten. Dafür ließ der byzantinische zentralistische Autokratismus keinen Raum. Der Senat führt hier nur ein Scheindasein und verliert immer mehr und mehr an Bedeutung, alle Munizipalrechte der Städte werden durch den Zentralismus der kaiserlichen Gewalt erstickt und sterben allmählich ab. Kaiser Leo VI. (886—912) zieht nur das Facit dieser Entwicklung, indem er die wohl ohnehin nur mehr auf dem Papier stehende Munizipalverfassung aufhebt, da diese — wie der kaiserliche Erlaß verlauten läßt — der bestehenden Ordnung der Dinge nicht entspricht, welche will, daß der Kaiser selbst für alles Vorsorge trifft (Jus III, 139).

Bis ins kleinste erscheint auch der Handel und das städtische Gewerbewesen von der Zentralgewalt reglementiert und überwacht, wie dies das bekannte, im 10. Jahrhundert entstandene ἐπαρχικὸν βιβλίον uns erkennen läßt. Die wichtigsten Gewerbezweige waren staatliches Monopol. Und die Zentralregierung war nicht gewillt, den Handel, der nebst den Steuereinkünften die bedeutenste Quelle des byzantinischen Reichtums bildete, aus der Hand zu geben. Im städtischen Wirtschaftsleben waren also für eine nur einigermaßen breiter angelegte private Initiative alle Tore verschlossen. Und so stürzen sich denn diejenigen, die man in Byzanz die Reichen oder die Mächtigen nennt, mit dem Überschuß ihrer wirtschaftlichen Kräfte auf die Landwirtschaft, denn — so wie die Dinge lagen — war hier noch am ehesten die Möglichkeit gegeben, Kapital anzulegen.

Allein auch hier stiessen sie zunächst, wir haben es gesehen, auf einen starken Widerstand von seiten der Zentralgewalt. Ich habe auch angedeutet, daß diese ihre eigensten Lebensinteressen verteidigte, als sie den Gelüsten der Mächtigen auf dem Lande entgegentrat. Zunächst hat sie das seit altersher bestehende Vorkaufsrecht, die sog. προτίμησις, als Waffe gegen den Aufkauf des Kleinbesitzes durch die Großen angewendet. Als diese Maßregel sich nicht als genügend wirksam erwies, schritten die Kaiser zu einem eindeutigen Verbot der Veräusserung der Bauerngüter an die Großgrundbesitzer. War der Anteil eines Bauern oder eines Stratioten dennoch neuerdings wieder in den Besitz eines δυνατός übergegangen, und konnte dieser sich nicht auf eine bestimmte Verjährungsfrist berufen, so sollte der Anteil dem ehemaligen Besitzer zurückgegeben werden — anfangs gegen Rückerstattung des Kaufpreises im Laufe von drei Jahren, später (mit einer steigenden Verschärfung der Bestimmungen) ohne jedes Entgeld. Basilius II., der um die Jahrtausendwende das Reich regierte, ging sogar so weit, daß er jede Verjährungsfrist, die den Landaufkauf eines Mächtigen hätte decken können, aufhob. Gar oft scheinen aber die Bauern selbst bestrebt gewesen zu sein, sich als Hörige in den Schutz des Großgrundbesitzes zu begeben, um der drückenden Steuerlast zu entgehen. Die Regierung, welche die Selbständigkeit der Bauerngüter schützen wollte, hatte somit des öfteren nicht allein gegen den Großgrundbesitz, sondern auch gegen die Bauern selbst zu kämpfen.

Und so blieben alle ihre Maßregeln ohne die erwünschte Wirkung. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß im Laufe eines ganzen Jahrhunderts fast jeder Kaiser immer neue, ja daß ein Herrscher sogar mehrere Gesetze zum Schutz des Bauern- und Soldatenbesitzes zu erlassen sich veranlaßt sah und in diesen seine und seiner Vorgänger Gebote wiederholen mußte. Die Mächtigen fanden immer Wege, auf welchen sie diese Gesetze zu umgehen und zum Ziele ihrer Wünsche zu gelangen wussten. Die Akkumulation des ländlichen Besitzes in ihren Händen setzte sich fort, und die Zentralgewalt konnte diesen Prozeß wohl hemmen, nicht aber ganz verhindern.

Es scheint auch, daß die byzantinischen Kaiser es hier unterlassen

haben, die Axt an die eigentliche Wurzel des Übels zu legen. Im 4. Jahrhundert und teilweise noch später hatte es Gesetze gegeben, laut welchen ein Beamter in der Provinz seiner Amtsausübung kein Land erwerben durfte. Im 10. Jahrhundert (Jus III, 180 f.) war dies nur dem Strateg des Thema selbst untersagt, auf die übrigen Beamten erstreckte sich das Verbot nicht mehr. Mag sein, daß es praktisch undurchführbar wurde. Nun bilden aber die provinzialen Großgrundbesitzer, die uns hier beschäftigen, mit den Zivil- und Militärbeamten des Reiches, so zu sagen, eine Kaste. Und dieser Sachverhalt ist schwerwiegend genug, um zu erklären, weshalb der Erfolg der Schutzmaßnahmen zugunsten des Kleinbesitzes — trotz aller Schärfe dieser Maßnahmen — ausbleiben mußte. Die reicheren Landbesitzer waren stets bestrebt, in die Beamtenschicht emporzusteigen; wenn es nicht anders ging, so war der Kauf eines Beamten titels immer möglich, und das gab bereits die nötige soziale Geltung und die erforderlichen Beziehungen. Die Beamten und die Offiziere waren ihrerseits stets darauf bedacht, sich ein Gut in der Provinz zu erwerben (wir sahen, daß sie anderswo ihr Geld auch schwer anlegen konnten). Mit anderen Worten: die Großgrundbesitzer waren Beamte, und die Beamten waren Großgrundbesitzer — und es ist selbstverständlich, daß ein besitzender Beamter in dem Provinzbezirk, den er verwaltete, oder daß ein Offizier dort, wo er das Kommando führte, stets die Möglichkeit fand, seinen Besitz auf Kosten der ihm anvertrauten Bevölkerung zu mehren, selbst wenn gesetzliche Vorschriften es um einiges erschwerten.

Als nach dem Tode Basilius' II. († 1025) das Szepter in die schwachen Hände seiner Nachfolger gelangte, wurde der Kampf bald ganz aufgegeben. Die δυνατοί haben schließlich auf der ganzen Linie den Sieg davongetragen. Hemmungslos und mit großer Geschwindigkeit setzt sich nun der Prozeß der Zersetzung des Kleingrundbesitzes, der Aufsaugung der Bauern- und der Soldatengüter fort.

Und das ist der Ruin des byzantinischen Reiches. Sturzartig fällt die Wehrkraft ebenso wie die Steuerkraft des Landes. Und die hieraus resultierende Verarmung des Staates drückt wiederum auf die Wehrkraft.

Das Kaisertum des frühen und mittleren Byzanz war nicht irgendwie sozial gebunden. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wurden die byzantinischen Kaiser Vertreter einer bestimmten sozialen Schicht. Jetzt fragt es sich nur noch, welcher Teil dieser Schicht die Herrschaft gewinnt: der Beamten- oder der Militäradel. Daß schließlich die Militäraristokratie den Sieg errang, hat das Reich noch gerade von dem Verderben gerettet. In den paar Jahrzehnten, in welchen zunächst unter der Dukas-Dynastie die zivile Partei am Ruder stand, ist aber bereits manches Unverbesserliche geschehen. Die katastrophale Verminderung der Steuereinkünfte, welche die Auflösung des freien Bauernbesitzes mit sich brachte, stellte die Regierung vor die Notwendigkeit, ihre Ausgaben einzuschränken. Woran sollte sie aber sparen?

Die wichtigsten Ausgabeposten des byzantinischen Budgets bildete die Erhaltung 1. des Heeres, 2. des Beamtenapparates, 3. des kaiserlichen Hofes; und in zweiter Linie: die Gaben an die Kirchen und Klöster und der Unterhalt der hauptstädtischen Bevölkerung. Im letzten Punkt war die Spartätigkeit unmöglich für eine Regierung, die, von ständigen Unsicherheitsgefühlen geplagt, vielmehr danach trachten musste, sich die Massen warm zu halten. Die Kirchenspenden erleiden in dieser Zeit nicht allein keinen Rückgang, sondern vermehren sich zusehends, ebenso wie die Steuerdispense an den Klosterbesitz, weil jede der sich befehdenden aristokratischen und dynastischen Parteien um die Wette bestrebt ist, sich die Gunst dieser dritten Macht zu erkaufen. Der Aufwand für den Hof bildet im byzantinischen Haushalt einen Posten, dessen Höhe am wenigsten durch die reale wirtschaftliche Lage des Landes beeinflußbar erscheint. Und das nicht aus bloßer Prunksucht; es gibt nicht wenige Beispiele aus der spätbyzantinischen Geschichte, welche zeigen, daß die byzantinische Repräsentationsfähigkeit Erfolge erzielte, die jeder Streitmacht, welche Byzanz damals hätte stellen können, versagt geblieben wären. — Bleiben also die Auslagen für den Beamtenapparat und das Heer. An den Ausgaben für den Beamtenapparat zu sparen, lag der Regierung des Beamtenadels selbstverständlich fern. Der einzige Ausgabeposten, der somit als Sparobjekt in Betracht kam, war der Unterhalt des Heeres,

und so wurde denn hieran gespart mit einem Eifer, der das Reich beinahe ins Verderben gestürzt hätte.

Durch die großen Kriegstaten der vorangehenden Dynastie, die Feldzüge eines Nicephorus Phocas, Johannes Tzimisces, Basilius II., war die äussere Gefahr fürs erste beschworen, — die Araber waren zurückgeworfen, die Bulgaren niedergeschlagen. Es setzte eine lange Epoche des Friedens ein, wie die byzantinische Geschichte sie sonst kaum kennt. Dieser Friedenszustand wäre ein Segen für ein unmüdes, tatkräftiges Volk gewesen. Für Byzanz wurde er zum Verhängnis, denn jetzt betrachteten die byzantinischen Machthaber den Unterhalt der Wehrmacht als überflüssig. Die Flotte wurde so gut wie ganz aufgelöst, die von altersher für den Schiffbau vorgesehenen Liturgiepflichten wurden durch Geldzahlungen ersetzt, die für andere Zwecke Verwendung fanden. Und was das Heer anlangt: nicht genug, daß ein großer Teil der Stratiotengüter und mithin auch der Stratioten dem Feudalisierungsprozeß zum Opfer fiel, es wurde jetzt jedem freigestellt, sich von der militärischen Dienstpflicht loszukaufen.

Dieses Vorgehen hat sich furchtbar gerächt, als plötzlich sich am byzantinischen Horizont ein junges kampffreudiges Volk zeigte — die seldschukischen Türken, von denen die Byzantiner im Jahre 1071 bei Mantzikert vernichtend geschlagen wurden. Und kurz darauf taucht am anderen Ende des Reiches Robert Guiscard mit seinen Normannenscharen auf. Byzanz stand wehrlos da: eine Flotte gab es nicht mehr, von den Landstreitkräften waren nur klägliche Überreste übrig.

Was den Betrachter der byzantinischen Geschichte stets mit Staunen erfüllt, ist die Tatsache, daß das byzantinische Reich in den Stunden dringendster Gefahr immer wieder die Kraft in sich fand, sich aufzuraffen und noch einmal aufzurichten. Das geschah auch jetzt, als Alexius Comnenus, ein Vertreter der kleinasiatischen Militäraristokratie, im Jahre 1081 den Thron bestieg. Die frühere Macht des byzantinischen Reiches war allerdings für immer dahin, aber es gelang Alexius das Reich wenigstens vor dem Untergang zu retten, ja sogar nicht ohne

Erfolg den vielfrontigen Kampf zu führen. Wo die Streitkräfte nicht ausreichten, bot die diplomatische Kunst Ersatz.

Es gelang den Comnenen auch die Wehrkraft des Reiches zu restituieren, allerdings nur bis zu einem gewissen, an den Verhältnissen der byzantinischen Glanzzeit gemessen recht niedrigen Grade. Vor allem mussten sie nun auf einer anderen Grundlage aufbauen. Auf die geschwächte Bauernschaft konnten sie sich — selbst wenn sie das gewollt hätten — nicht stützen, sie mussten den wirtschaftlich Stärkeren, den Großgrundbesitzern, ihre Blicke zuwenden. Diesen vergaben sie εἰς πρόνοιαν, d. h. zur Verwaltung, verschiedene Ländereien (samt den darauf sitzenden Bauern), ebenso wie andere Einnahmequellen — Fischereianlagen, Salinen usw. Der Empfänger, der Proniar, war dafür verpflichtet, dem Staat bestimmte Abgaben zuzuführen und vor allem eine bestimmte Anzahl von Soldaten zu stellen, je nach dem Ertragsreichtum des verliehenen Objektes. Die Pronoia-Gebiete schieden in der Regel aus dem Verwaltungsnetz der Zentrale aus: der Proniar hatte hier gerichtliche und folglich auch polizeiliche Rechte; er erhob hier die Steuern, von denen er bestimmte Summen dem Staat ablieferte, das übrige für sich behielt. Daß die Entstehung solcher autonomen Körper eine enorme Schwächung der Zentralgewalt und eine Vertiefung des Feudalisierungsprozesses bedeutete, ist klar. Bezeichnenderweise wird in den Urkunden der späteren Zeit die πρόνοια manchmal auch φεῦδα genannt und der Proniar als λίζιος καὶ καβαλλάριος, d. h. Lehensmann und Ritter, gekennzeichnet.

Ganz gewiß ist der byzantinische Feudalismus nicht, wie das zu geschehen pflegt, als ein Produkt der Berührung Byzanzens mit den abendländischen Kreuzfahrern und als eine Übertragung abendländischer Verhältnisse zu betrachten. Ich hoffe, in meinen Ausführungen gezeigt zu haben, daß seine Wurzeln in eine viel frühere Zeit als die Kreuzzugsepoche reichen, und daß das Aufkommen und Wirksamwerden jener Mächte, die den Feudalisierungsprozeß in Byzanz auslösten, vielmehr auf die Eigenart des byzantinischen Staats- und Wirtschaftssystems zurückzuführen sind. Doch hat die weitere Entwicklung nicht wenig Analogien mit der abendländischen

aufzuweisen, und die byzantinische πρόνοια ist dem abendländischen beneficium nicht unähnlich. So erklärt es sich auch, daß die abendländischen Ritter, nachdem sie Konstantinopel zerstört und auf den Trümmern der byzantinischen Macht ihre Reiche gegründet hatten, die nunmehr hier bestehende Wirtschaftsordnung als etwas ihnen durchaus Bekanntes und Vertrautes ohne besondere Änderungen übernahmen.

Die Pronoia-Gebiete wurden anfangs, de iure auch später — ebenso wie die abendländischen Benefizien — nur für eine bestimmte Zeit vergeben. Allmählich werden aber die dem Proniar anfänglich κατὰ λόγον τῆς προνοίας anvertrauten Gebiete immer öfter κατὰ λόγον τῆς δεσποτείας oder γονικότητος übertragen, d. h. sie werden sein persönliches und erbliches Gut und gehen dem Staat verloren. Wie Inseln liegen nun im ganzen Reiche Flecken zerstreut, die ein relativ autonomes Dasein führen, und die dazu noch eine gewaltige Expansionskraft besitzen und immer mehr Land an sich ziehen. Darin wetteifern sie mit den Klöstern, die gleichfalls mit großer Geschwindigkeit Land aus den Beständen der Krone und den Überresten des Bauernbesitzes aufsaugen, und gleichfalls von den Kaisern und namentlich dem dritten Komnenen, dem westlich eingestellten Manuel (1143—1180), mit Immunitätsrechten förmlich überschüttet werden.

Immerhin war mit dem Pronoia-System für das Reich nun doch ein Maß eigener Streitmacht gewonnen. Genügen konnte es in den großen Nöten der Zeit freilich nicht. Das Schwergewicht bilden im byzantinischen Heer jetzt wieder Söldnertruppen. Scharen von Normannen, Russen und insbesondere Petschenegen, aber auch Engländern, Franzosen und Deutschen, Bulgaren, Sarazenen durchkreuzen wieder das Reich und führen sich hier wie Herren auf. Für die Bevölkerung bedeutete das eine ständige Plage, da diese Truppen in den Provinzen das Recht auf Quartier und üppigste Verpflegung hatten, für die Regierung vor allem eine schwer tragbare finanzielle Last. Zieht man noch die allgemeine klägliche wirtschaftliche Lage in Rechnung — die Tatsache, daß Alexius beim Antritt der Regierung gezwungen war, Tribut an die Feinde zu zahlen und sich den Beistand von Bundesgenossen durch sagenhafte Summen zu er-

kaufen, woraus u. a. eine Verschuldung des Staates an die Kirche erwuchs, so wird es nicht Wunder nehmen, daß die bereits früher korrumpierte byzantinische Münze nun noch weiter verdorben wurde. Das byzantinische Nomisma, das seit Konstantin dem Großen und bis ins 11. Jahrhundert hinein fast keine Schwankungen gekannt hat, das im Laufe von 700 Jahren, die stabile Währung des Welthandels darstellte, hat jetzt sein Ansehen verloren. Den Kaufakten aus dieser und der späteren Zeit wird oft die Bedingung angehängt, daß die vereinbarte Summe in vollwertigen Münzen, den νομίσματα ἐξάγια, ausgezahlt werde, denn neben der vollwertigen Goldmünze zirkulieren jetzt Unmengen von minderwertigen, durch Beimischung gemeineren Metalles entwerteten Münzen. Man kann sich vorstellen, welche Verwirrung das im Handel verursachen musste, ebenso wie bei der Steuererhebung und -verrechnung.

Am verhängnisvollsten für das ökonomische System des byzantinischen Staates war aber das Eindringen fremder Mächte in den byzantinischen Handel. Die Maßnahmen, durch welche die Komnenen wohl oder übel dem Reich Widerstandskraft gegen die äussere Gefahr zu verleihen wussten, wie die Pronoia-Vergabungen, bedurften einer längeren Zeit, bis sie anfingen, Früchte zu tragen. Im Augenblick der Türken- und Normanneneinfälle musste aber unverzüglich etwas unternommen werden, um das Reich vor dem Untergang zu retten. Und so war Alexius damals gezwungen, sich die Hilfe fremder Mächte um jeden Preis zu erkaufen. So geschah es, daß die Venetianer, die ihre Flotte Byzanz gegen die Normannen zur Verfügung stellten, nicht nur überreich mit Geld entschädigt wurden, sondern darüber hinaus noch die weitgehendsten Handelsprivilegien erhielten. Insbesondere erhielten sie 1082 das Recht, in allen Teilen des Reiches mit allen Waren freien Handel zu treiben, ohne irgendwelche Abgaben entrichten zu müssen.

Wiederholt haben die Byzantiner in der Folgezeit versucht, sich der drückenden Last zu entledigen, die ihnen diese erpressten Verträge aufluden, doch vergebens. Im Gegenteil, die Abhängigkeit des byzantinischen Handels von Venedig wurde immer größer; es wimmelte im Reich von venetianischen Kolonien

und Niederlassungen, ja eines der besten Stadtviertel in Konstantinopel wurde zu einer Art exterritorialen Gebietes der Venetianer. Und der Widerstand der Griechen führte vielmehr dazu, daß in Venedig der Plan reifte, die griechische Macht am Bosporus zu vernichten. Dieser Plan ist 1204 bekanntlich zur Ausführung gekommen.

Nach der Wiedereroberung Konstantinopels in den sechsziger Jahren des 13. Jahrhunderts hat Byzanz auch mit anderen italienischen Städten in hohem Maße zu rechnen. Genua ist es vor allem, das neben Venedig die Selbständigkeit des byzantinischen Handels besonders beeinträchtigt. Byzanz weiß keinen besseren Rat, als die italienischen Städte gegen einander auszuspielen, und zwar so, daß es zur Abwehr der Monopolstellung Venedigs sich Genua in die Arme [illegible] dieses übermächtig wird, wieder zu de[illegible]schwenkt. So pendelt es hin und her und [illegible] sich dabei immer tiefer ins eigene Fleisch.

Von dem ehemaligen straffen Aufbau des byzantinischen Staates ist wenig übrig: durch zentrifugale Kräfte zersetzt und zermürbt, sinkt Byzanz zu einer Macht dritten Ranges herab. Umkreist von neuen Staaten, die sich auf seine Kosten befestigt haben und nunmehr statt seiner die Schicksale des südöstlichen Europa und Vorderasiens bestimmen, siecht das innerlich morsche Byzanz langsam, doch unaufhaltsam dahin. Es war nur noch eine Leiche, als im Jahre 1453 seine Hauptstadt den Türken anheimfiel.

Wichtigste Literatur zu den behandelten Fragen:

Die Themenverfassung. H. Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung, Leipzig 1899. Ch. Diehl, Études byzantines (Paris 1905) S. 276—292. J. Kulakovskij, Istorija Vizantii III (Kiev 1915) S. 387—431. E. Stein, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches (Stuttgart 1919) S. 117–140 und Byz.-Neugr. Jahrb. I (1920) 50 ff.

Das Heer in späterer Zeit. P. Mutafčiev, Vojniški zemi i vojnici v Vizantija prěz XIII—XIV v., Sofia 1923.

Der bäuerliche Grundbesitz. B. Pančenko, Krestjanskaja sobstvennostj v Vizantii (Izv. Russk. Arch. Inst. v Konst. 1904). G. Ostrogorsky, Die ländliche Steuergemeinde des byzantinischen Reiches im 10. Jahrhundert

(Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. XX. [1927] 1—108). Zur Datierung des νόμος γεωργικός: G. VERNADSKIJ, Byzantion II (1925) 169 ff.

Der Kampf um den Kleingrundbesitz. Am besten: V. VASILJEVSKIJ, Materialy dlja vnutrennej istorii Vizantijskago gosudarstva (Žurnal Min. Nar. Prosv. 202 [1879] S. 160 ff.).

Προτίμησις. Zuletzt: G. OSTROGORSKY a. a. O. S. 32 ff.

Ἐπαρχικὸν βιβλίον. Am besten: A. STÖCKLE, Spätrömische und byzantinische Zünfte, Leipzig 1911. E. ČERNOUSOV, Ž. M. N. P. September 1914, 154 ff.

Das Budget. A. ANDRÉADÈS, Ἱστορία τῆς Ἑλληνικῆς δημοσίας οἰκονομίας I, Athen 1918. E. STEIN, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches S. 141 ff. und Byz. Z. 24 (1924) S. 377 ff.

Πρόνοια. F. USPENSKIJ, Značenie vizantijskoj i južnoslavjanskoj pronii (Sbornik statej po slavjanovêdeniju sost. i izd. učenikami Lamanskago [1883] S. 7 ff.). MUTAFČIEV a. a. O. S. 37 ff.

Neue Beiträge zur Geschichte des Niederlagsrechtes und Rodfuhrwesens in Tirol.

Von

Otto Stolz.

In der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur versteht man unter Niederlagsrecht entweder Stapelrecht oder Umschlagsrecht[1]). Das Stapelrecht bezieht sich auf den

1) Die genaueste Begriffsbestimmung hierüber bringt STIEDA, Stapelrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. (1911) 7. Bd. S. 812. Ähnlich auch SCHRÖDER-KÜNSBERG, Deutsche Rechtsgesch. 6. Aufl. (1919) S. 700 Anm. An beiden Stellen nähere Angaben über die Spezialliteratur.

Handel mit den Waren. Es ist die Einrichtung, daß an gewissen Orten, stets hervorragenden Handelsstädten, die von den fremden Kaufleuten oder deren Beauftragten durchgeführten Waren auf eine gewisse Zeit, meist einige Tage, „niedergelegt", d. h. gelagert oder aufgestapelt und zum Verkaufe ausgeboten werden müssen. Der Verkauf kann entweder an beliebige Personen erfolgen oder er ist den an dem betreffenden Orte ansässigen Handelsleuten vorbehalten. Das Umschlagsrecht bezieht sich hingegen nur auf die Verfrachtung oder den Transport der Waren. Demnach müssen die an einem bestimmten Orte durchgeführten Güter an diesem „niedergelegt" oder abgeladen werden, um hier die Fuhrwerke und Gespanne, bzw. auf Wasserstraßen die Schiffe zu wechseln und die Weiterbeförderung ist gewissen am Orte oder in dessen Umgegend ansässigen Fuhrwerkern bzw. Schiffern eben bis zur nächsten Niederlagstätte vorbehalten.

Das Stapelrecht der großen Handelsstädte, wie von Wien, Köln, Leipzig, Brügge usw. besitzt für die Handelsgeschichte ganzer Gebiete die allergrößte Bedeutung, die auch in der Literatur, in der allgemeinen wie in der speziellen, eingehend gewürdigt wird.

Vom Umschlagsrecht sind wohl die entsprechenden Einrichtungen in der Fluß- und Seeschiffahrt, die Rang- und Reihefahrten am Rhein und in der Nordsee, in der Literatur mehrfach behandelt worden. Hingegen werden das Umschlagsrecht entlang der Landstraßen und die entsprechenden Frachtorganisationen, auch soweit sie in besonderen Abhandlungen für einzelne Gebiete bereits dargestellt sind, in der allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur nur ganz kurz oder gar nicht gestreift [1]).

1) So erwähnt Stieda in seinem oben angeführten Artikel wohl die Umschlagrechte am Rhein, in Holland und an der Elbe, nichts aber über das Niederlags- und Rodwesen in den Alpen, obwohl damals (1911) die Arbeiten von Joh. Müller (1905) und mir (1910) über das Rodwesen Tirols (s. unten S. 148) und die von A. Schulte über die Porten in der Schweiz (Gesch. d. Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien Bd. 1 1901) bereits erschienen waren. Gleich verhält sich in dieser Hinsicht auch der (stofflich auf Stieda zurückgehende) Abschnitt „Stapelrecht" in Belows Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1922) S. 519 und die bereits zitierte Stelle in

Insbesondere ist ein Umstand bisher zu wenig betont worden und das sei hier nachdrücklich hervorgehoben: daß an den Hauptverkehrswegen über die mittleren Alpen das Frachtwesen in ganz besonderer Weise, anscheinend wie nirgends sonst, organisiert gewesen ist.

Auf keinen anderen Landwegen war das Niederlagsrecht rein für die Fräckterei, die Bevorrechtung der einheimischen Fuhrwerksbesitzer, deren Organisation in eigene Verbände und die strecken- oder etappenweise Aufteilung der Straßen in Niederlags- und Frachtsprengel so straff und einheitlich durchgeführt als auf den Straßen über die Pässe des Wallis (Simplon), der Urschweiz (St. Gotthard), Graubündens (Splügen und Septimier) und Tirols (Reschen und Brenner). Und zwar hieß diese Organisation in Tirol „Rod", in der Schweiz „Porten", die Niederlagshäuser in Tirol „Pallhäuser", in der Schweiz „Susten" [1]). In den österreichischen Alpenländern östlich von Tirol — in Salzburg, Kärnten, Steiermark, Österreich ob und unter der Enns — sind, wenn überhaupt, höchstens beiläufige Ansätze zu einer derartigen Organisation zu bemerken [2]). Noch mehr

---

SCHRÖDERS Rechtsgeschichte. Doch hat bereits INAMA in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte 3, 233 u. 338 auf das Rodfuhrwesen in Tirol und die Porten in der Schweiz hingewiesen. Ferner tun dies kurz MAX WEBER, Wirtschaftsgeschiche (1924) S. 187 mit Erwähnung der Arbeiten von JOH. MÜLLER und mir, und THEODOR MAYER, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Sammlung „Wissenschaft und Bildung" 1928) S. 79 u. 117. KÖTZSCHKE, Allgem. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (1924) S. 599 begnügt sich mit der Wiedergabe der Titel jener Arbeiten in der Anmerkung, bei KULISCHER, Wirtschaftsgeschichte des MA. (1928) vermissen wir auch diesen Hinweis auf Frachtorganisationen auf den Landwegen.

1) Eine sehr gute übersichtliche Darstellung dieses Transportwesens in Tirol und der Schweiz im Mittelalter, insbesondere auch in ihren gegenseitigen Ähnlichkeiten und Unterschieden bietet JOH. MÜLLER in der Geograph. Zeitschrift (Hettner) 11. Jg. (1905) S. 85 u. 145 ff.

2) TH. MAYER, Der auswärtige Handel Österreichs im Ma. (1909) S. 107 sagt: „Rodeinrichtungen wie in den Alpenländern hat es an der Donau nicht gegeben." VANCSA, Gesch. v. Nieder- u. Oberösterreich 2, 256 berichtet von Beschwerden, die die oberösterreichischen Städte im J. 1415 über den unrechtmäßigen Zwang der Warenverladung an gewissen „Ladestätten" erhoben; es ist aber nicht gesagt, ob es sich da um Schiffs- oder Wagentransport handelt. — Ich habe mich, um einigermaßen sicher zu gehen, an die Leiter

fehlen solche — für den Landtransport natürlich — im weiteren deutschen Flachlande — wenigstens nach dem Schweigen der Literatur zu urteilen. Daß gerade in Tirol und in der Schweiz die Organisation der Landfracht eine besonders straffe gewesen ist, ist wohl nicht zufällig. Auf diesen Alpenwegen war der Wagen- und Saumverkehr besonders schwierig und zum Teil gefährlich, bedurfte genauer Kenntnis der einzelnen Wegstrecken. Daher kamen die an diesen Strecken dauernd wohnenden Be-

---

der Landes- bzw. Landesregierungsarchive von Wien, Linz, Graz und Salzburg mit der Anfrage gewendet, ob in ihren Ländern eine dem tirolischen Niederlags- und Rodwesen ähnliche Organisation für den Landtransport bestanden habe, ob diesbezügliche Angaben in der Literatur oder wenigstens in Archivalien zu finden seien. Herr Dr. KRAFT (Wien) teilt mir mit, daß ihm für Niederösterreich nichts Derartiges untergekommen sei, außer höchstens in dem Buche von JOSEF MAYER, Gesch. v. Wiener-Neustadt (1926) 2 Bd. S. 214f. Dort bestand nämlich laut ihrer Satzung vom J. 1481 eine Innung der Fuhrleute. Dieselben lieferten Frachten von Judenburg über den Semmering nach Wien. Andrerseits fuhren auch steirische Fuhrwerker durch Wiener-Neustadt. Es scheint also an der Semmeringstraße nicht eine so kurzstreckige Aufteilung bestanden zu haben wie an den Tiroler Straßen. Wiener-Neustadt hatte ein Niederlagsrecht, anscheinend aber nicht für alle durchgeführten Waren. Die Mitglieder jener Fuhrwerkerinnung hatten die Frachten in bestimmter Reihe zu übernehmen wie die Rodleute in Tirol. O. KENDE, Gesch. des Semmeringpasses vom 13. bis 15. Jh. (Zt. d. hist. Ver. f. Steierm. 1907) S. 13 erwähnt nur, daß in Schottwien am Nordfuße des Semmering Fuhrwerker ihren Standort hatten, von dem aus sie die Transporte der Kaufleute zu gewissen gleichartigen Bedingungen über den Paß lieferten. Etwas Näheres teilt er aber über diese Organisation nicht mit, auch nicht, ob sie unmittelbaren Anschluß an eine ähnliche Organisation auf anderen Teilstrecken des Semmeringweges hatten. In Steiermark, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich ist laut Mitteilung der dortigen Landesarchive über eine dem tirolischen Rodwesen einigermaßen ähnliche Organisation des Frachtwesens auf den Landstraßen nichts zu finden. Hingegen ist in Friaul an dem wichtigen Verkehrswege Canaletal-Pontafel eine Transportberechtigung der am Wege gelegenen Gemeinden schon frühe nachzuweisen (Font. rer. Austr. 40, 37f.; von mir zitiert „Transportwesen Tirols" S. 232). — Auf den österreichischen Wasserstraßen, der Donau und ihren Nebenflüssen bestanden wohl Schifferzünfte, aber anscheinend nicht die genaue Regelung der Rangfahrten wie am Rhein. Am straffsten war noch die Organisation der Salzschiffahrt auf der Salzach (Laufen) und jene der Eisenverfrachtung auf der Enns und Steyr (vgl. LOEHR, Der Donauhandel im Oberbayer. Archiv 60, 182ff.).

sitzer von Zug- und Tragtieren für eine zuverlässige Abwicklung des Verkehrs vor allem in Betracht und mußten Einrichtungen getroffen werden, um diese Kräfte einer regelmäßigen und zugleich auch für beide Teile — den Fuhrwerker und Warenbesitzer — vorteilhaften und wirtschaftlichen Ausnutzung zuzuführen.

Das „Rodwesen Tirols und Bayerns im Spätmittelalter und Beginn der Neuzeit“ hat JOHANNES MÜLLER im 3. Bande der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1905) zum erstenmal beschrieben. Seine Darstellung bringt für das 16. und 17. Jahrhundert alles Wesentliche, für die frühere Zeit war aber sein Material unzulänglich. In diese Lücke trat dann ich mit der Abhandlung „Zur Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter“ im 8. Bande dieser Zeitschrift (1910) [1]). Ich verfolgte dabei vor allem auch die Absicht, die Anfänge dieser Organisation aufzuhellen. Ich konnte für das 11.—13. Jahrhundert nachweisen, daß damals verschiedene geistliche und weltliche Grundherrschaften längs der Brennerlinie von Bozen bis ins Inntal und auch weiter bis in die bayrisch-schwäbische Ebene regelmäßige Fuhrfrohnden ihrer grundhörigen Leute eingerichtet haben, die entweder staffelweise gegliedert waren oder über eine größere Strecke in einem Zuge gingen.

Außer den Beispielen, die ich hiefür bereits angeführt habe, sind mir nachher noch verschiedene andere untergekommen. So hat laut einer Urkunde von 1270 auch das Stift Raitenbuch (in Oberbayern) die Lieferung seines Zinsweines aus Lana (bei Meran) einem bestimmten Urbargute als alleinige Last zugewiesen; die Stifter Benediktbeuren und Weihenstephan (in Oberbayern) ließen sich den Zinswein von ihren Gütern an der Etsch „ad ripam Eni“, an das Ufer des Inn, wohl bei Innsbruck, stellen. Näheres über die Art dieses Transportes durch „Petrosse“, welche die Grundherrschaft von ihren abhängigen

1) Diese beiden Abhandlungen zitiere ich künftig als MÜLLER, Rodwesen und STOLZ, bzw. mein „Transportwesen Tirols“ mit Seitenzahl im 3. bzw 8. Bande der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Gütern jährlich in bestimmter Anzahl anforderte, erfahren wir insbesondere beim Stifte Benediktbeuren[1]).

Das Kloster Schäftlarn (in Bayern) hatte laut eines Urbares von beiläufig 1250 auf eine Reihe seiner Höfe im Inntal bei Innsbruck keine andere Last gelegt als die jährliche Beistellung von je 5—10 Pferden zur Lieferung von Wein von Bozen bis Mittenwald und die Beherbergung von Angehörigen, Amtleuten und Boten des Klosters[2]).

Das Hochstift Freising hatte gemäß einer Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts von seinen Höfen zu Ambras bei Innsbruck

---

1) Mon. Boica 7, 129; 8, 43; 9, 374. — Laut eines Urbars des Stiftes Benediktbeuren von ca. 1280 mußten die Höfe dieses Stiftes, die in Sistrans, Ambras, Lans, Tarzens (Terzins) und Ellenpogen in der Nähe (südwärts) von Innsbruck liegen, zusammen jährlich 27 „petros", d. s. zu Fuhrfrohnden gebotene Rosse stellen, welche den Wein des Stiftes aus der Gegend von Meran und Bozen über den Brenner zu liefern hatten. Im Urbar steht diesbezüglich noch: „Super petros qui numero XXVII, damus singulis annis C panes et LV caseos et VIII urnas vini Maiser pandes" (d. h. den Leuten, die diese Pferde führten, wurden diese Nahrungsmittel vom Kloster gereicht). „Aliis autem ductoribus vini datur super quamlibet carradam vini una paceida, quod dicitur trinkwein" (das bezieht sich auf andere, d. h. nicht urbarrechtlich verpflichtete Fuhrwerker). „Nota noster fascer (Binder) dabit nobis quodlibet vas (Faß) pro XXV denariis." (Er stand also im Lohnverhältnis.) „Nota uflegern in Insprukke dabimus de qualibet carrada 1 crucer." (Über diese Aufleger s. unten S. 155.) — Dieses Urbar liegt im Hauptstaatsarchiv München Kl. Benediktbeuren Lit. Nr. 32 fol. 34. Den Einblick in eine Abschrift dieses und in der nächsten Anmerkung angezogenen Urbars verdanke ich Herrn Dr. Franz HUTER, der derzeit die Bestände des genannten Archivs für das geplante Tiroler Urkundenbuch aufnimmt.

2) Das Urbar „Annotacio reddituum de prediis in valle Eni" von ca. 1250 ist eingetragen in einem Traditionsbuch des Klosters Schäftlarn, Hauptstaatsarchiv München Kl. Schäftlarn Lit. 3 I. Die Verpflichtung lautet mit unwesentlicher Abweichung stets z. B.: „In Arcella (Arzl östlich nahe Innsbruck) de uno predio decem equos, qui de Bozano duas carradas vini ferant usque Mittenwalde." Die einzelnen derart verpflichteten Güter liegen weiters: In Arzl zwei Güter je 10 und ein Gut 5 Pferde; in Trunse (Trins bei Steinach) 5 Pferde; in Naters (südlich Innsbruck) zwei Güter je 8, zwei je 9, zwei je 4 Pferde; in Chemenatin (westlich Innsbruck) ein Gut 6 Pferde; in Obernpervens (ebenda) drei Güter je 4 bzw. 2 Pferde. — Am Schlusse der Aufzählung dieser Güter steht: „In his omnibus prediis, quocienscunque transimus, accipimus mansiones."

und Matrei Flöße und Floßleute anzufordern. Von den Angehörigen seiner Hofmark Innichen (im Pustertal) beanspruchte es laut seines Urbars vom Jahre 1316 die Leistung von „Weinfahrten“ und die Beistellung von „Gartrossen“[1]. Das Stift Wilten (bei Innsbruck) hatte auf seine Güter zu Scheves (Tschöfs) und Pontigel bei Sterzing die Stellung von Pferden zur Sommer- und Winterszeit oder deren Fütterung aufgebürdet; jedenfalls dienten diese Pferde zu Fuhren auf der Brennerstraße[2]. Das Kloster Münster im Ober-Vintschgau verzeichnet in seinem Urbar von 1394 unter dem Titel „Wagenlaiten“ Fuhrfrohnden seiner Hintersassen von seinem Sitze in die Weingegend bei Meran und Bozen[3].

Ähnlich war es auch bei den weltlichen Herren eingerichtet. Im Amt Taufers im Pustertal, das die Tiroler Landesfürsten im Jahre 1315 von den Edlen von Taufers samt dem dortigen Gerichte an sich gebracht hatten, waren einzelne Höfe neben ihren sonstigen grundherrlichen Lasten zu einem Geldzinse von 1 Pfund Berner unter dem Titel „Poczenvart“, d. h. Fuhr nach bzw. von Bozen verpflichtet[4].

Die Herren von Starkenberg, die in der Gegend von Imst im Oberinntal ihren Stammsitz hatten, führen in ihren Urbaren des 14. Jahrhunderts bei einer Reihe ihrer dortigen Höfe als regelmäßigen Dienst auch eine „Lantfart an die Etzsche“, d. h. in das Etschland bei Meran oder Bozen an[5].

Wenn es also auch ein grundherrliches Transport-

---

1) Font. rer. Austr. 36, 19 u. 580. „Gartrosse“ hängt kaum mit „Garten“ zusammen, sondern es sind damit Pferde gemeint, die an den Gartensee (Gardasee) zu Lieferung von Öl und anderen Südfrüchten zu senden waren, wie das Hochstift Augsburg solche Frohnden verlangte (vgl. Stolz, Transportwesen Tirols S. 205).

2) Urbar des Stiftes Wilten (Handschrift) von 1305 fol. 25. Die Stelle ist nicht ganz sicher zu deuten: „Scheves ... pro vectura equos, ad eosdem equos avene met. 4. Pontigel tempore estuali in gramine servat equos 20 et tempore hiemali in feno equos totidem“.

3) Schwitzer, Urbare von Marienberg u. Münster S. 250.

4) Landesfürstl. Urbar von Tirol von 1406 fol. 273 u. 321 ff.

5) Diese Urbare im Staatsarchiv Innsbruck.

wesen in Tirol gegeben hat, so kann dieses dennoch nicht als die organisatorische Grundlage für jenes Frachtwesen gelten, das seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. in Tirol für die Zwecke des kaufmännischen Durchgangsverkehres zutage tritt. Ich glaube in meinem oben angeführten Aufsatz „Transportwesen Tirols etc.“ an der Hand der Quellen bewiesen zu haben, daß dieses neue, dem Kaufmannsverkehr dienende Frachtwesen durch die über das ganze Land Tirol einheitlich gebietende landesfürstliche Gewalt aus wirtschaftspolitischer Erwägung eben neu geschaffen worden ist, daß hiebei der Vorteil des Landesfürsten als Inhabers der Verkehrsregale und die organisatorische Kraft der Gerichts- und Gemeindeverbände, nicht aber irgendwelche grundherrschaftliche Interessen ausschlaggebend gewesen sind. Trotz meiner, wie ich glaube, reichlich belegten Ausführungen hat MAX WEBER in seiner Wirtschaftsgeschichte (1924) S. 187 die Hypothese von JOH. MÜLLER übernommen, daß nämlich, wie WEBER wörtlich sagt, „das Rottfuhrwesen aus grundherrlichen Einrichtungen hervorgegangen und aus den grundherrlichen allmählich Berufsfuhrleute geworden seien.“ Es ist hier — wie wir sagen müssen — dieselbe oberflächliche Schlußfolgerung, wie bei der Annahme, daß die Zunftverfassung des Handwerkes sich aus der grundherrlichen Organisation desselben entwickelt habe. Wie hier ein gewisser Zusammenhang in der Technik noch lange nicht den Zusammenhang in der sozialen und rechtlichen Organisation bedingt hat, so auch nicht beim Rodfuhrwesen. Man muß sich eigentlich wundern, daß MAX WEBER, der die grund- und hofrechtliche Theorie für die Entstehung der Handwerkszünfte ablehnt, eine solche beim Frachtwesen anerkennt. Wenn dann M. WEBER a. a. O. weiter meint, „daß ein systematischer Betrieb im Rottfuhrwesen sich erst entwickelt habe, als die Städte dasselbe in die Hand genommen hatten“, so gibt er damit wohl selbst zu, daß das spätere Transportwesen für den kaufmännischen Verkehr gegenüber dem grundherrlichen sozialgeschichtlich etwas Neues darstelle. Doch ist für Tirol nicht richtig, daß hiebei die Städte der ausschlaggebende Faktor gewesen sind, sondern dies muß dem Landesfürstentum zugeschrieben werden, das

sich allerdings hiebei auch der Stadtgemeinden wie der ländlichen Gerichtsverbände bedient hat.

Wie seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. auch sonst die Nachrichten über einen deutsch-italienischen Durchgangsverkehr durch Tirol mit überraschender Stärke einsetzen, sei es im Zoll-, Geleits-, Markt- und Straßenwesen, so auch hinsichtlich der Frachtorganisation. Es sind meist landesfürstliche Urkunden, laut welcher — im Zeitraume von 1280 bis 1360 — gewisse Orte das Niederlagsrecht und gewisse Gemeinden oder auch größere Gemeindeverbände, mitunter auch einzelne Personen, ein Vorrecht auf die Beförderung von Kaufmannsgut auf einer gewissen Strecke einer Landstraße erhalten. Doch wird zu jener Zeit für diesen Fächtereibetrieb meist der Ausdruck „pallen fueren" (Warenballen) oder „trucken gut" (trockenes Gut im Gegensatz zu Wein) oder „wagen fueren" gebraucht. Das Nähere über den Betrieb an den Niederlagstätten, über die Einlagerung der durchgeführten Güter in den dort bestehenden „Pallhäusern" (so benannt nach den Warenballen), ferner Vorschriften über die Reihung der örtlich berechtigten Fuhrwerker, über ihre Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber den Besitzern der Frachten — dies finden wir erst in Aufzeichnungen seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhs., den sogenannten Rodordnungen[1]. Auch der Ausdruck „Rod", den

---

1) Diese hat MÜLLER in seiner Abhandlung über das Rodwesen größtenteils verwertet. Die ältesten ausführlicheren Rodordnungen Tirols sind jene des Gerichtes Imst vom J. 1485 und jene des Gerichtes Landegg oder Ried im Oberinntal vom J. 1476; letztere ist übrigens von MÜLLER, Rodwesen S. 392 fälschlich als Rodordnung des Gerichtes Landegg angeführt. Ferner benützte MÜLLER die neuen Rodordnungen, die in den J. 1530 und 1572 von der landesfürstlichen Regierung in einheitlicher Gestalt für die meisten tirolischen Rodstätten erlassen worden sind; jene von Reutte und Heiterwang druckt er — wohl als Muster für die anderen — S. 606 vollinhaltlich ab. MÜLLER fand Abschriften aller dieser tirolischen Rodordnungen im Archiv des Handelsvereins Augsburg, natürlich sind solche auch im Staatsarchiv Innsbruck, Kameralarchiv Lade 4 und Buch Tirol, vorhanden. Außerdem gibt es aber noch — von MÜLLER nicht erwähnt — eine sehr ausführliche, aus 48 Punkten bestehende „Ordnung der Rodfuer zue Insprugk", die im Kopialbuch der Stadt Innsbruck (sog. Bürgerschaftsbuch) fol. 15 eingetragen und anscheinend noch vor dem J. 1530 durch den Rat der Stadt auf Grund des bisherigen Gebrauches zusammengestellt worden ist. Auch

ich erstmals um 1370 finde („Transportwesen“ S. 227 u. 234), für die Tätigkeit der örtlich befugten Fuhrwerker kommt erst jetzt so richtig allgemein in Gebrauch. „Rod“ bedeutet „Reihe“ und bezieht sich auf die strenge Regelmäßigkeit, mit der die an den einzelnen Niederlag- oder Rodstätten berechtigten Fuhrwerker oder Rodleute zur Übernahme einer Fracht anzutreten hatten.

Für die Erkenntnis des Niederlags- und Rodwesens in Tirol zu jener früheren Zeit, d. i. also vor der Mitte des 15. Jahrhs., habe ich nun seit dem Erscheinen meiner Abhandlung im J. 1910 verschiedene neue urkundliche Beiträge gefunden, von denen einige von erheblicher Bedeutung sind. Als mehr nebensächlich betrachte ich jene von ihnen, welche uns die Kette der Niederlagsorte und Rodverbände und damit die Einteilung der Rodstrecken für das 14. Jahrh. noch genauer nachweisen lassen, als es bisher — in ohnedies weitgehendem Maße — möglich gewesen war (s. meine Abhandlung „Transportwesen“ S. 218 ff.).

Von den beiden Hauptlandstraßen Tirols, längs welcher allein die Niederlegs- und Rodrechte jemals bestanden haben, führte die eine, die sogenannte „untere Straße“ von Bozen bzw. dem Pustertal über den Brenner, Innsbruck und Scharnitz nach Augsburg, die andere, „die obere Straße“ von Bozen über Meran, den Reschen, den Fern und Reutte nach Augsburg. Auf der oberen Straße habe ich (S. 220) die späteren Rodstätten Glurns und Terlan für das 14. Jahrh. nicht belegen können. Für die Leute des Gerichtes Glurns (im oberen Vintschgau) ist nun ein allgemeines landesfürstliches Frachtprivileg vom J. 1332 nachzuweisen (s. mein „Transportwesen“ S. 229), außerdem auch noch ein besonderes für die Bürger des Städtchens Glurns als Mittelpunkt dieser Straßenstrecke. Im ältesten Tiroler Lehenbuch, das

---

für Telfs im Oberinntal kenne ich eine Rodordnung, die anscheinend unabhängig von den landesfürstlichen Ordnungen des J. 1530 entstanden ist. Eine nähere Mitteilung dieser beiden Rodordnungen, insbesondere der Innsbrucker, die ich zuerst als Anhang des vorliegenden Aufsatzes plante, verbietet sich wegen des dafür nötigen Raumes, auch ist deren Wiedergabe in der unten S. 158 Anm. zitierten, bisher unveröffentlichten Dissertation von J. Dollinger geplant.

gleichzeitig geführt wurde (jetzt Staatsarchiv Innsbruck, Cod. 18), finden wir fol. 66 zum J. 1330 die Eintragung: „Daz sint deu lehen, deu ich Lanzolette und mein hausfraw Preyde weilent Mangoltes tochter ze Glurns haben: . . . und furen auch pallen in allen den rechten als ander meins herren (d. i. des Landesfürsten von Tirol) purger tunt ze Glurens".[1]) Das „Führen von Ballen" bezieht sich auf die Frachtung von Kaufmannsballen; diese Tätigkeit ward also nach einer bestimmten Rechtsordnung von der Bürgerschaft des Städtchens Glurns betrieben. So kurz obige Stelle auch ist, das vermag sie uns doch mit voller Sicherheit zu sagen, daß auch in Glurns um 1300 die Frächterei ein der Bürgerschaft vorbehaltenes Recht war und zu dessen Ausübung am Orte eine gewisse Ordnung getroffen war. — Für Terlan, zwischen Meran und Bozen ist die Niederlagstätte und Einrichtung der Rod durch eine Urkunde vom J. 1433 als schon lange bestehend ausgewiesen[2]).

In Zirl, das auf der unteren Straße zwischen Innsbruck und Mittenwald liegt, wo jene das Inntal verläßt und zum Scharnitzpasse emporsteigt, vermochte ich früher eine Niederlage bloß mittelbar für die Zeit um 1340 zu belegen (Transportwesen S. 221). Nun kam mir eine Urkunde vom J. 1397 unter, laut welcher in Zirl damals das Recht, einen Wagen an der Niederlage zu halten und mit ihm Warenballen zu liefern, an bestimmten Häusern des Dorfes haftete oder als ein gesondertes Vermögensobjekt, als ein Realgewerbe, veräußert werden konnte[3]).

---

1) Weiter haben die Genannten als „Lehen" noch Zollfreiheit für Wein und Steuerfreiheit.

2) Tarneller, Hofnamen des Burggrafenamts Arch. f. öst. Gesch. 101, 312 Nr. 2583: „Ain fur genant die pallenfur, die gehort in die rod und niderleg zu Torlan."

3) 1397 Jan. 8 (Staatsarchiv Innsbruck Parteibrief Nr. 872) verkauft Hans Greif, die Zeit auf dem Seveld gesessen, dem Ritter Parczival von Weinegg mehrere Äcker (Ortslage nicht genannt) und „drei wägen der niderleg, einen wagen aus Chunczen Hubers haus und ain wagen aus des Goglers haus und ain wagen aus der Stöblin haus". Die Zeugen der Urkunde sind alle aus Zirl. Daher ist anzunehmen, daß jene Rodrechte sich auf Zirl und nicht auf Seefeld beziehen. — Im allgemeinen Urbar der Grafschaft Tirol vom J. 1410 (Staatsarchiv Innsbruck) fol. 77 werden unter den Einkünften

Auch über die nähere Organisation der Rodstätten habe ich aus der ersten Zeit ihres Bestandes eine wichtige Angabe nachzutragen. Um das Jahr 1330 werden nämlich an zwei besonders wichtigen Rodstätten der Brenner- bzw. Pustertaler Straße, nämlich zu Sterzing und Toblach, eigene „Aufleg- oder Aufgebämter" erwähnt, die in irgend einer Form vom Landesfürsten abhängig sind[1]). Die Aufgebämter hatten den Betrieb an den betreffenden Rodstätten und in den Pallhäusern zu regeln, zwischen den örtlichen Fuhrwerksbesitzern einer- und den Besitzern bzw. Lieferanten der Frachten andrerseits zu vermitteln. Wahrscheinlich gab es damals auch an anderen Rodstätten solche Aufgebämter, nur fehlen uns hiezu die Belege. Später erscheinen diese Ämter weniger in Abhängigkeit vom Landesfürsten, als von den Gemeinden und Rodgenossenschaften. Das Pallhaus, d. i. das Lagerhaus für die auf der Fracht oder Rod befindlichen Warenballen zu Mühlbach, der wichtigen Rodstätte am Eingang ins Pustertal, wird in einer Urkunde vom Jahre 1390 als schon seit längerem bestehend ausgewiesen[2]).

Ein Urbar des Stiftes Benediktbeuren von ca. 1280 erwähnt eigene „Aufleger" die bei den Weintransporten des Stiftes die Umladung der Lasten in Innsbruck gegen eine feste Gebühr — 1 Kreuzer für den Wagen besorgten[3]). Wahrscheinlich handelt es sich da um Leute, die diesen Dienst berufsmäßig auch bei

die zur Feste Fragenstein bei Zirl gehören, auch fünf „wagen der nyderleg" angeführt, von welchen je 2 Pfund Berner Jahreszins zu zahlen sind. Die Inhaber dieser Wagenrechte, die mit den vorgenannten identisch sind, heißen Caspar Huber, Peter Slanchk, Chunz Taler.

1) In den Amtsrechnungen von 1337/8 verrechnet der landesfürstliche Richter von Sterzing jährlich 30 Pfund Berner unter anderen Einnahmen auch „de officio dicto auflegampt" (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 287 fol. 70 und 99). — Laut Urk. v. 1343 April 3 geben die Grafen von Görz den Herren von Villanders als Erben der Herren von St. Michelsberg unter anderen Lehen auch „daz aufgeben ze Toblach" (ebenda Urk. I 2883).

2) Laut Urk. v. 11. Jan. 1390 verkauft Fridreich der junge Schrot purger ze Mülbach dem Seitzzen dem Hainburger purger zu Auspurgch unser haus und gartten zu Mülbach pei dem gemainen prunnen und stozt dar an daz palhaus vor die gemain strazz. (StA. Innsbruck Parteibriefe 848). Auch das ist bezeichnend, daß ein Augsburger in Mühlbach ein Haus erwirbt.

3) S. oben S. 149 Anm. 1.

anderen Transporten ausübten. Das wäre dann — abgesehen von der Erwähnung des Niederlagsrechtes von Innsbruck in dessen Stadtrechte vom J. 1239 — die älteste Nachricht über eine gewiße Organisation des Frachtbetriebes an diesem wichtigen Haltepunkte der Brenner Straße [1]).

Daß für die Lieferung der Frachten durch die Rodleute (Fuhrwerker) feste Löhne (Frachtpreise) bestanden, ist zwar im allgemeinen auch bereits für das 14. und 15. Jahrh. überliefert, aber wir erfahren kaum etwas über die Höhe der betreffenden Beträge [2]). Da ist um so bemerkenswerter eine Urkunde des Landesfürsten vom J. 1482, mit der er eine Erhöhung des Lohnes der Rodleute des Gerichtes Steinach für die Fuhren von Matrei über den Brenner nach Sterzing und zurück verfügt; und zwar solle die Erhöhung für die Fahrt von Matrei nach Sterzing 3, für die Rückfahrt 2 kr. betragen (s. unten Anhang Nr. 4). Leider sagt die Verfügung nichts über den Grundbetrag, der derart erhöht werden sollte. Aus dem 16. Jahrhundert haben wir dann zahlreiche Angaben über die Höhe des Frachtlohnes der Rodleute [3]).

Die Ausgleichung der Anliegen der Kaufleute gegenüber den Rodfuhrleuten und umgekehrt war eine ständige Sorge der landesfürstlichen Regierung in Tirol. Die Kaufleute beschwerten sich über die Rodfuhrleute, daß diese mitunter die Weiterbeförderung der Frachten unnötig verzögerten, die Rodfuhrleute hingegen über die Kaufleute, daß letztere mit ihren Aufträgen die Reihenfolge der Rodwägen umgehen wollen. Auch die Entlohnung gab öfters Anlaß zu gegenseitigen Vorwürfen. Die landesfürstliche Regierung faßte ein möglichst klagloses Funktionieren der Rod als beste Empfehlung der Tiroler Landstraßen für die auswärtigen Kaufleute und damit als ein Mittel zur Erhöhung des Ertrages der Zölle auf, umgekehrt einen schlechten Ruf des Frachtwesens in Tirol als Ursache des Rück-

1) Sicher gewerbsmäßig war jener Perchtold der Aufleger, der in einer Innsbrucker Stadtgerichtsurkunde vom J. 1398 neben vielen Handwerkern als Zeuge genannt wird (Möser in Forsch. z. Gesch. Tirols 16, 254).

2) Stolz, Transportwesen S. 234.

3) S. Müller, Rodwesen S. 560 ff. u. 625 f.

ganges des Verkehrs und der Einnahmen aus den Zöllen. Dieser Gedankengang kommt in aller Deutlichkeit — abgesehen von den Denkschriften aus der Zeit des Erzherzogs Sigmund, die ich in meinem Transportwesen S. 250 bereits mitgeteilt habe — in einer bisher nicht bekannten Verordnung des genannten Landesfürsten von Tirol aus dem J. 1472 zum Ausdruck. Dieselbe weist alle zuständigen Beamten an, strenge auf die Einhaltung der Ordnung im Rodwesen zu bestehen (siehe Anhang Nr. 3). Der heute etwas eigenartig anmutende Ausdruck in dieser Verordnung, daß die Kaufleute „die Straße bauen", bedeutet, daß die Kaufleute durch den Verkehr auf der Straße ihren Erwerb suchen. Ich habe diesen Ausdruck in Schriften, die in Tirol im 14. u. 15. Jahrhundert geschrieben worden sind, mehrfach gefunden. Auch in der Marktordnung, die Herzog Siegmund für Bozen im J. 1488 erlassen hat, sind wichtige Bestimmungen über die „Rodfuhr" enthalten, nämlich: Das Gewicht der Frachtgüter soll einwandfrei auf der öffentlichen Wage gegen eine besondere Gebühr festgestellt werden. Der Kaufmann, der eine Fuhre bestellt und sie dann nicht benützt, hat dem Rodfuhrmann eine Entschädigung zu zahlen, ebenso umgekehrt der letztere, wenn er dem Kaufmann eine Fuhre zusagt und sie nicht durchführt, abgesehen von Hindernissen höherer Gewalt. Wenn Kaufleute an der Rodfuhrstätte nicht das ihnen notwendige Fuhrwerk erhalten, dürfen sie sich außerhalb derselben ein solches verschaffen, müssen aber doch das Niederlagsgeld zahlen (s. unten Beilage 5).

Seit dem 16. Jahrhundert hat dann die landesfürstliche Regierung, wie die Darstellung MÜLLERS in einzelnen zeigt, fortgesetzt zwischen den Kaufleuten und den Rodfuhrleuten vermitteln müssen, die Rodordnungen, die seither in Tirol erlassen wurden, sind das Hauptergebnis dieser zwischen den zwei genannten Gruppen ausgleichenden Tätigkeit.

Über das Wesen des Niederlagsrechtes in den damit ausgestatteten Orten an der Brenner- und Reschenstraße erteilen zwar schon die Angaben, die ich in meinem ersten Aufsatze (Transportwesen S. 217 u. 226 ff.) brachte, eine gewiße Auskunft. Bei manchen dieser Rechte, die lateinisch mit „deponere" bzw. „depositio" deutsch mit „niderlege" bezeichnet werden, ist der

Inhalt in den betreffenden Urkunden zwar nicht näher erklärt, bei anderen aber wohl. So wird bei der Verleihung des Niederlagsrechtes von Neumarkt bei Bozen im J. 1309 ausdrücklich gesagt, daß die Unterbrechung des Frachtzuges (das „deponere") nur zum Zwecke der Weiterbeförderung durch die Leute des dortigen Gerichtsverbandes, nicht aber zur Feilbietung der Waren erfolgen solle. Dasselbe dürfen wir auch bei andern kleinern Niederlagstätten an jenen zwei Straßen annehmen. Bei größeren Orten, wie Innsbruck oder Bozen kann es aber immerhin zweifelhaft sein, ob mit deren Niederlagsrecht außer dem Fracht- nicht auch ein Feilbietungszwang verbunden gewesen ist. Da ist es natürlich sehr wichtig, daß kürzlich eine genaue Begriffsbestimmung des Innsbrucker Niederlagsrechtes und zwar in Form einer Urkunde vom J. 1419 gefunden worden ist (s. unten Beilage 1).

Die Gemeinde Neumarkt, die letzte deutsche Marktgemeinde südlich von Bozen, die, wie erwähnt, bereits im J. 1309 vom Landesfürsten eine Verbriefung ihrer Niederlags- und Rodrechte erhalten, hatte im J. 1419 den Rat der Stadt Innsbruck ersucht, ihr mitzuteilen, worin das Niederlagsrecht von Innsbruck bestehe. Darauf antwortete nun der Rat von Innsbruck in Form einer Rechtsweisung: Alle Güter, die durch Innsbruck geführt werden, müssen dort an der Niederlage abgeladen werden und dürfen nur auf den Fuhrwerken der Bürger an die nächste Niederlagsstätte weitergeliefert werden, das ist südwärts nach Matrei am Brenner, nordwärts nach Mittenwald an der Scharnitzstraße und westwärts nach Telfs an der Fern- bzw. Arlbergstraße. Keine Silbe ist in dieser Rechtsweisung in dem Sinne enthalten, daß mit dem Niederlagsrechte auch ein Feilbietungszwang der durchgeführten Waren verbunden sei. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre es gewiß in dieser Auskunft des Innsbrucker Stadtrates nicht verschwiegen worden. Auch sonst und später ist ein Feilbietungszwang hinsichtlich der durch Innsbruck durchgeführten Frachten nicht nachzuweisen [1]).

1) Die Gestaltung des Niederlags- und Rodwesens in Innsbruck im späteren 15. und im 16. Jahrhundert behandelt auf Grund der oben S. 152 Anm. 1 zitierten Rodordnung und anderer Akten Josef Dollinger in

Darin liegt vor allem die Bedeutung dieses Schriftstückes. Beachtenswert ist aber auch der Umstand, daß sich die Neumarkter damals im J. 1419 gerade an die Stadt Innsbruck um diese Auskunft gewendet haben. Es wird dies auch in der Antwort der Innsbrucker angedeutet: Weil man das Niederlagsrecht Innsbrucks als das ältes te im Lande Tirol betrachtete. Deshalb galt es sozusagen als ein Muster für die Niederlagsrechte anderer Orte im Lande. Es kennzeichnet das politische und wirtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Markt- und Stadtgemeinden an der tirolischen Brennerstraße, daß sie von ihren Verhältnissen gegenseitig so genau Bescheid wussten. Auch für den volklichen Zusammenhang Neumarkts mit dem deutschen Tirol ist es sehr bemerkenswert, daß jene Gemeinde sich gerade an Innsbruck um diese Auskunft in deutscher Sprache gewendet und ebenso jene erhalten hat[1]).

Die Angabe vom Alter des Innsbrucker Niederlagrechtes ist richtig. Innsbruck kann als erster Ort von Tirol in seinem Stadtrechte vom J. 1239 auf eine Verbriefung des Niederlagsrechtes hinweisen.

Es heißt da nämlich: „Ut infra aquas, que vocantur Melach et Ciler, et in tota comitia nostra niderlaz numquam habeatur

---

einer vorläufig ungedruckten Dissertation „Beiträge zur Geschichte der Stadt Innsbruck" (1925). Darnach waren in Innsbruck regelmäßig 12 Rodfuhrwagen bereit zu halten, die den Frachtenverkehr auf den Straßen nach Mittenwald, Telfs, Hall und Matrei besorgten. Außerhalb des Pallhauses, dessen Betrieb der Aufgeber leitete, durften die Rodleute keine Frachten übernehmen. Diese Bestimmung wurde später — wenigstens hinsichtlich der fremden Fuhrleute — nicht mehr so genau eingehalten. Denn im J. 1711 berichtet die o. ö. Regierung in Innsbruck nach Wien: „Betreff der Niderleg der Pallen in dem allhiesigen Pallhaus ... es steht bei eines jeden durchfahrenden Güterfuhrmanns Willkür, wo er seinen Wagen einstellen wolle." (Staatsarchiv Innsbruck Hofregistratur, Gubernium an den Kaiser vom 10. IX. 1712). Von einer Feilbietung der Waren im Ballhause ist nie die Rede, sondern nur von ihrer Einlagerung. Die Angabe von H. Hammer, Die Bürgerbauten Innsbrucks (1926) S. 46, daß im Ballhaus die fremden Kaufleute ihre Waren feilzuhalten verpflichtet waren, dürfte daher auf eine inhaltlich unrichtige Vorlage zurückgehen.

1) Mithin wäre diese Urkunde in meinem Buche: Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden 2, 210 ff. noch zu erwähnen.

quam in eodem foro nostro Insbruka", d. h. es solle nirgends in unserer (d. i. in der Grafen von Andechs) Grafschaft im Inntal zwischen den Seitenflüssen Melach und Ziller eine „Niederlaß" gehalten werden außer in unserem Markte zu Innsbruck[1]). Während ich bereits in meinem „Transportwesen" (S. 216) „niderlaz" auf Warenniederlage deutete, hat nachher Voltelini die nach dem Buchstaben näher liegende Erklärung auf „Niederlassung", und zwar von Kaufleuten, vorgeschlagen und ein „Niederlags- oder Stapelrecht" im strengen Sinne abgelehnt; es solle damit bestimmt worden sein, daß „zwischen Melach und Ziller keine andere Marktsiedelung, in der die Kaufleute mit ihren Waren Halt machen können, errichtet werde", außer zu Innsbruck[2]). Nun ist dazu zu bemerken: Das Niederlagsrecht auch in anderen Städten und Märkten Tirols bezog sich nicht auf den Stapel- und Feilbietungszwang der durchgeführten Waren, sondern nur auf deren Einlagerung während der Nacht und zum Zwecke des Wechsels von Gespann und Wagen. Wir haben aber auch einen direkten Hinweis, daß man im 13. Jahrh. unter dem „Niderlaß" im Innsbrucker Stadtrecht nichts anderes als „Niederlag" verstanden hat, sei es nun, daß der Schreiber des Stadtrechtes beide Worte bewußt als gleichbedeutend angenommen, sei es, daß er das „z" am Schlusse aus Versehen statt eines „g" geschrieben hat. Im J. 1303 hat nämlich der Salinenort Hall bei Innsbruck auch ein Stadtrecht erhalten, das im Wesen jenem Innsbrucker von 1239 nachgebildet war, in den einzelnen Bestimmungen mitunter aber denselben Sinn mit etwas anderen Werten wiedergab. So heißt nun in dem Haller Stadtrecht die betreffende Stelle: „Ut in civitate Hallis sit usus mercationum, que vulgariter niderlag dicitur, quemadmodum in Inspruka nec in aliquo loco inter flumina Mellach et Ziller praeterquam in dictis civitatibus

1) Schwind u. Dopsch, Urk. z. österr. Verfassungsgesch. S. 80. Neujahrsentschuldigungskarte der Stadt Innsbruck 1891 Faksimile nach Or. Die Lesung des „z" im Worte „niderlaz" steht demnach außer Zweifel.

2) Voltelini, Das älteste Innsbrucker Stadtrecht in der Festschrift des akad. Historikerklubs Innsbruck 1913 S. 8. Ich habe zu dieser Frage bereits in einer Besprechung dieser Festschrift in den Forsch. u. Mitt. z. Gesch v. Tirol 10, 303 f. im Sinne der obigen Ausführung Stellung genommen.

Inspruke et Hallis huiusmodi niderlag habeatur"[1]): demnach bezog sich also dieses Niederlagsrecht auf den Verkehr der Waren. Eine deutsche Übersetzung des Haller Stadtrechtes, die nach der Schrift zu schließen um das Jahr 1420 angefertigt worden ist, hat an dieser Stelle aber wieder die Form „nyderlazz"[2]). Im Privileg für Imst von 1282 lautet die Erklärung für dasselbe Recht „deposicio rerum, que vulgariter niderlag dicitur"; in einer Abschrift dieses Privilegs, die um das J. 1320 in ein Kanzleibuch der landesfürstlichen Kanzlei eingetragen worden ist, findet sich wieder „niderlaz" für „niderlag"[3]). Damit wird also neuerdings die Gleichsinnigkeit der Worte „niderlag" und „niderlaz" bewiesen.

Hall liegt nahe (2 Stunden) dem Inn entlang abwärts, östlich, von Innsbruck. Es bekam eine große Bedeutung für die Schiffahrt am Inn, indem dieser von hier aus und bis dorthin mit größeren Schiffen befahren werden konnte, nicht aber mehr von Innsbruck aus, das etwas oberhalb der Mündung der Sill in den Inn liegt. Hall war somit die obere Kopfstation für den eigentlichen Schiffahrtsverkehr auf dem Inn. Derselbe beförderte hauptsächlich Massengüter, und zwar Getreide, Fleisch und Fett flußaufwärts, Salz, Erze und Holz abwärts. Insbesondere für die starke Getreideeinfuhr ins innere Tirol wurde die Haller Lände

1) Das Original des Haller Stadtrechtes von 1303 ist im Archiv der Stadt Hall nicht erhalten, sondern in einer Abschrift vom J. 1637 (vgl. Archivberichte aus Tirol 3, 63). Ich benützte eine Abschrift im Ferdinandeum Innsbruck, Bibl. 4589 fol. 49. Straganz, Gesch. d. Stadt Hall i. J. (1903) teilt den Wortlaut dieses Stadtrechtes nicht mit, was in diesem Buche gewiß am Platze gewesen wäre. Seine S. 174 gebrachte Behauptung, dieses Niederlagsrecht beziehe sich auf Verkauf und Feilbietung der Waren, ist aus einer allgemeinen Erklärung des Wortes „Niederlage" geschöpft, nicht aber aus besonderen Aufzeichnungen über Hall, daher für unsere Untersuchung bedeutungslos.

2) Diese um das Jahr 1420 in Urkundenform auf Pergament angefertigte Abschrift des Haller Stadtrechtes von 1303 findet sich im Ferdinandeum Innsbruck, Bibl. Dipaul. Hs. Nr. 973.

3) Diese Abschrift ist enthalten im Kod. 106 des Staatsarchivs Innsbruck fol. 46. Das Original im Archiv der Stadt Imst (vgl. Archivberichte aus Tirol 1 Nr. 111), Druck von Hormayr, Beitr. z. Gesch. Tirols 2, 182. Vgl. meinen Aufsatz „Transportwesen" S. 217.

der privilegierte Umschlagplatz. Mit der Brennerstraße war Hall nicht nur über Innsbruck, sondern durch einen näheren Weg, der von Hall über das südwestliche Mittelgebirge nach Matrei führt und in alter Zeit eine Strecke weit gleich seinem bekannteren Gegenstück bei Bozen den Namen „Kuntersweg“ trug, verbunden [1]). Auf dieser Abzweigung der Brennerstraße und ihrer Fortsetzung ins Unterinntal besaß also seit 1303 auch Hall ein Niederlagsrecht im Sinne wie Innsbruck und die anderen Niederlagstätten in Tirol.

Die Bürger von Innsbruck haben sich hinsichtlich ihres alten Niederlagsrechtes später beeinträchtigt gefühlt. Es wurde ihre Stadt von den Frächtern umfahren, nicht nur von Matrei aus über Hall, wogegen nach dem Rechte dieser Stadt übrigens kaum aufzukommen war, sondern wohl auch von Wilten oder Schönberg aus über Kematen und Zirl zur Scharnitzstraße. Im J. 1427 erfolgte in dieser Sache ein Entscheid des Landesfürsten. Derselbe bekräftigte einerseits das ausschließliche Niederlagsrecht der Stadt Innsbruck zwischen der Melach und dem Ziller und den daraus zu folgernden Straßenzwang; andrerseits aber auch die Ausnahme zugunsten der Stadt Hall [2]). Ja

1) Vgl. STRAGANZ, Hall i. T. S. 353 f.; STOLZ, Transportwesen S. 244 Über Halls Stellung im Getreidehandel s. unten S. 167 und die dort erwähnten Arbeiten von J. FISCHER.

2) Die Urkunde von 1427 (Orig. Archiv d. Stadt Innsbruck, Abschrift im gleichzeitigen Kanzleibuch Cod. 415 des StA. Wien fol. 50) besagt: Die Stadt Innsbruck habe dargelegt: „Wie si von weilent unsern vordern begnadet worden und von alter und guter gewonhait hieten, daz die niderlegung aller kaufmannschaft und das aufgiessen der wein, die aus unsrem laude der grafschaft Tirol gefürt wurden, zwischen den wassern Ziler und Mellach in unsrer stat ze Insprukg beschehen und sich ergehn sullen und nyndert anderswa.“ Darin sei der Stadt I. großer Infall und Schaden zugefügt worden. Daher verfüge der Landesfürst: „So sullent si (die Bürger von Innsbruck) dieselben niderlegung halten in solcher mazz, daz sy dawider nyemanden erlauben noch helfen ander weg zu varen denn die rechte strassen, damit das gut und kaufmanschaft stetiglich käm an die rechte niderlegstet her gen Insprukg . . . Sunder so haben wir in der vorgeschriben gnad gab und bestettung ausgenommen unser stat und burger ze Halle und der ganczen landschaft in dem Intal rechten, freiheiten und gute gewonhaiten, damit si von unsern vordern und uns begnadet weren, und von alter

selbst Rechte der ganzen Landschaft, das sind die Landgemeinden im Inntal werden dabei vorbehalten, doch ist nicht klar, was damit gemeint ist[1]).

In meiner Abhandlung „Transportwesen" S. 262 habe ich die Urkunde erwähnt, mit der der Landesfürst im Pustertal, Graf Leonhard von Görz, im J. 1467 zu Niederdorf eine eigene Niederlage und Rodstätte für den Verkehr von Kärnten bzw. Lienz nach Bruneck und weiter nach Bozen und umgekehrt errichtet hat. Ich vermochte aber damals die Abschrift dieser Urkunde nicht zu erlangen; jetzt hat sich eine solche gefunden (unten Anlage 2). Die Verfügung der Landesfürsten spricht lediglich davon, daß die Kaufmannswaren zu Niederdorf in einem eigenen Ballhaus „zur Rod niedergelegt" und durch die Leute der Gemeinde Niederdorf am andern Tag in die nächsten Niederlagsorte, nämlich nach Sillian ost- und nach Bruneck westwärts weitergeführt werden. Das Niederlagsrecht bezog sich also auch hier ausdrücklich nur auf Einlagerung der Frachten in der Nacht und Wechsel des Gespannes zugunsten der an der Straße liegenden Gemeinde.

Über das Wesen des Niederlagsrechtes an der Brenner- und Reschenstraße und innerhalb der Grafschaften Tirol und Görz (für das Pustertal) kann nach allem, was ich in meinem ersten und in diesem Aufsatze vorbringe, kein Zweifel sein. Nur an zwei Orten Tirols hat sich das Niederlagsrecht vom reinen Fracht- und Lagerungszwange zum eigentlichen Stapelrechte, zum Feilbietungszwange für die durchgeführten Waren gesteigert. Aber nur bei einem dieser Orte bezog sich das Stapelrecht auf Waren, die auf Landwegen herbei- bzw. durchgeführt wurden,

hergebacht hieten, daz in das unvergriffenlich sey." — Über andere Beispiele des Straßenzwanges in Tirol kraft landesfürstlichen Gebotes aus dem 14. Jahrh. s. Stolz, Zollwesen Tirols im Arch. f. österr. Gesch. 97, 731 f.

1) Eine Landgemeinde bei Innsbruck, nämlich das Dorf Aldrans, behauptet in ihrem aus dem 15. Jahrh. stammenden Weistum, daß sie „Niderlag habe als die von Innsbrugg" (Tir. Weist. 1, 247). Doch ist sonst von einer Niederlagstätte zu Aldrans, das am direkten Straßenzug Matrei-Hall liegt, nichts bekannt. Wahrscheinlich ist mit jener Angabe nur gemeint, daß die Aldranser an der Innsbrucker Niederlagstätte Fuhrwerksdienste zu übernehmen berechtigt waren.

das war bezeichnenderweise bei **Bozen**, wo sich ja auch die bedeutsamsten Jahrmärkte Tirols, eigentliche Messen, für den Warenaustausch zwischen Deutschland und Italien seit dem 13. Jahrh., zu besonderer Blüte aber anscheinend erst im 15. Jahrh. entwickelt haben [1]). Die urkundlichen Nachweise für die Geltung des Stapelrechts zu Bozen stammen aber erst aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhs. Im Ratsprotokoll der Stadt Bozen vom J. 1474 finden wir fol. 7 folgende Angelegenheit eingetragen: Die Stadt Trient beschwere sich, daß man in Bozen gegen die bisherige Gewohnheit von einer Ladung Getreide 1 Pfund Berner als Niederlagsgeld verlange. Der Rat von Bozen erklärt dagegen, daß dies keine Neuerung sei und auch an den anderen Niederlagsstätten in Tirol so gehandhabt würde. Die Stadt Bozen besitze ein Niederlagsprivileg von den Tiroler Landesfürsten schon seit mehreren hundert Jahren und demgemäß beschließt der Rat den Landesfürsten zu bitten, daß er die Stadt, die dem Hause Österreich angehöre, hierin beschütze und die Pläne, die Niederlage von Bozen weg nach Neumarkt oder nach Branzoll auf die Floßlände an der Etsch zu verlegen, zurückweise [2]). Diese ältere

---

1) Zur älteren Geschichte der Bozner Märkte s. meinen Aufsatz in der Zeitschrift Schlern 1921 S. 137 ff.; die Abhandlung von Bückling, Die Bozener Märkte (1907), ist für deren frühere Zeit (14. u. 15. Jahrh.) dürftig im Material. Eine Zusammenfassung bietet auch F. Huter, Das Bozner Meßgerichtsprivileg im Bozner Jahrbuch 1927. — Eine relativ ältere Nachricht über die Bozner Märkte, die ich erst seither gefunden habe, bringt eine Amtsrechnung des Stephan Gneus, Landrichters von Bozen und Gries, zum J. 1428 (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 135 fol. 96), wo es heißt: „Vichzol . . . pringt sein innemen auf **allen marchkten zu Boczen** und zwischen den merchkten daselbs zu Boczen, auf allen merchkten an Meran, Glurns, Newenmarchkt und was an andern enden zu Underrain (bei Eppan), Nefis (Lavis) und an allen andern czolsteten pringt alles an einer sum Vc (500) und XIII march."

2) Die betreffende Stelle aus dem Original-Ratsprotokoll der Stadt Bozen von 1474 fol. 7—9 liegt mir in teilweise wörtlichen Auszügen vor. Die Trientner beschweren sich, daß „wir (die Bozner) newrung an in aufpringen uud von einem vass trayd nemen zu niderleg 1 lib. perner, des inen vor nie beschehen sey". Daß sei keine Neuerung, denn „es werde in allen stetten, auch märkten und etlichen dörffern, wo dann **nyderleg** sind, dyse gerechtigkeit gepraucht durch dy von **Glurens**, **Latsch**, **Ameran** (d. h. an Meran), **Törlan**, **Potzen**, **Newnmarkht**, **Hall**, **Insprugkh** und anderen

Beurkundung des Niederlägrechtes der Stadt Bozen durch den Landesfürsten ist übrigens nicht mehr erhalten. Der Bozner Rat beruft sich da auf die Niederlagsrechte namentlich an der oberen Straße, sowie in Innsbruck und Hall, die wir als reine Umschlagsrechte, Frachtzwangsrechte, kennen. Die Niederlagsgebühr von 1 Pfund Berner gleich 12 Kreuzer für eine Fuhre ist an den anderen Tiroler Rodstätten annähernd nur für Eigenachswagen, die durch dieses hohe Niederlagsgeld sich vom Frachtzwange befreiten, üblich gewesen [1]). Im weiteren Verlaufe seiner Darlegung erläutert aber der Rat der Stadt Bozen deren Niederlagsrecht auf Getreide wenigstens so, daß es auch einen Feilbietungszwang enthielt, ein eigentliches Stapelrecht also darstellte [2]). Daß Bozen dieses Recht mit dem Niederlagsrecht der anderen Orte Tirols gleichstellte, war — des müssen wir nach den bisher vorgebrachten Angaben unbedingt sagen — objektiv nicht richtig. Entweder war sich darüber der Rat von Bozen nicht im klaren oder er wollte gegenüber der landesfürstlichen Regierung damit seine Ansprüche auf ein Stapelrecht rechtfertigen, ohne es dabei mit der Wahrheit sehr genau zu nehmen. Es mag also dahingestellt bleiben, seit wie lange die Stadt Bozen ein Stapelrecht für Getreide und andere Waren tatsächlich ausgeübt hat. Jedenfalls hat Bozen bald nachher ausdrückliche landesfürstliche Verleihungen in dieser Hinsicht erhalten, so im J. 1476 ein Niederlagsrecht mit Feilbietungszwang für Öl und im J. 1480 für Getreide, Holz und Fische [3]). Das Öl und die

enden. So haben wir ein statut, dy nit durch uns (d. i. den jetzigen Rat von Bozen) gemacht, sunder von 2 oder 3 hundert jaren gesetzt und gemacht und von den landsfürsten bestätigt seind."

1) S. Müller, Rodwesen S. 401 u. 403.

2) Die Fortsetzung der oben S. 164 Anm. 2 zit. Stelle im Bozner Ratsbuch lautet so: Die „Niderleg" zu Bozen besteht darin, daß „wan also trayd kumpt, so soll man es niderslahen am platz (Markt) oder pey seinen wirten und das trayd in ainer schüssel oder vyerteyll (Viertel) an platz tragen und das selbs oder zu einem kornmesser pefelchen vail (zu) haben von einem mitten tag zum andern, kauft man wol und guet, ist es aber nit, so mag er darum mit abeg varen".

3) Diese Privilegien sind nach bestimmter Angabe von F. Huter (Das Bozner Meßgerichtsprivileg im Bozner Jahrbuch 1927 S. 17 Anm. 27) in einem

Fische (vom Gardasee) waren ein sehr wichtiger Handelsartikel von Süden nach Norden, Holz ging von den Alpen nach Italien, Getreide, wie das unten angeführte Stadtrecht sagt, auch hauptsächlich von den Donauländern nach Süden, aber kaum in die lombardische Ebene. Nur bei Mißjahren an der Donau und in Böhmen wurde Getreide von Italien nach Norden ausgeführt[1]). Jedenfalls waren unter diesen Gütern auch solche, die nicht nur für den Absatz in Bozen und seiner Umgebung, sondern auch zum Durchgangsverkehr bestimmt waren. Zu der Zeit, da diese Niederlagsrechte zum erstenmal genannt werden, waren die Jahrmärkte zu Bozen schon lange im deutsch-italienischen Austausch bedeutsam geworden. Für die wichtigsten und wertvollsten Warengattungen dieses Handels, Gewerbeerzeugnisse, besonders Tuche, Spezereien, Pelze usw. hatte aber Bozen anscheinend kein Stapelrecht. Das gibt uns zu denken in dem Sinne, daß die Bozner Märkte sich ohne ein allgemeines Stapelrecht zu ihrer im 15. Jahrh. erreichten Bedeutung entwickelt haben und daß auch das partielle Stapelrecht auf gewisse Waren erst später aufgekommen ist.

Kopialbuch im Archiv der Stadt Bozen enthalten. Leider ist mir nur der Text des ersteren näher bekannt: „Daz alles oel, so heraus in theutsche land gefurt wird, zu Botzen nidergelegt, daselbs kauft und verkauft sol werden. Die amtleut sollen darob sein, dass solch oel gen Botzen gefurt werd und alles oel soll aufgehalten werden, das von dem amtmann zu Botzen kein bolletten hat" (Bückling, Bozner Märkte S. 36). — Das Niederlagsrecht der Stadt Bozen auf Korn ist auch in ihrer Stadtordnung (Statuten), die im 15. Jahrh. verfaßt, heute nur in einer ungenauen Abschrift (Ferdinandeum Innsbruck Bibl. Dip. 1303) überliefert ist, enthalten. Es heißt da: „Wer aber, das ain gast oder ain samer von Österreich, von Payern, von Schwaben oder von Pehem, aus dem Pustertal oder von wannen er korn precht von frembden landen gen Potzen durch verkauffen willen, der solls zu seinem wierdt niderschlagen und sol es ainen tag fail haben, der auch des korns ain muster in ain viertl an den kornplatz auf die stellen setzen soll, das man wisse, das es frembdes khorn sey und das sol im sein wirt zu wissen thuen bey der unden geschrieben pen." Die Abhängigkeit dieser Bestimmung von dem oben S. 165 Anm. 2 angeführten Stadtratsbeschluß liegt zutage.

1) J. Fischer, Tirols Getreidepolitik von 1527 bis 1601 (Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs hg. v. Dopsch H. 13, 1919) S. 8 u. 88.

Verhältnismäßig späteren Ursprunges dürfte auch das Stapelrecht sein, das für die Schiffsl ände am Inn zu Hall laut einer Ordnung vom J. 1553 für alles, den Fluß aufwärts aus Bayern und andern Ländern nach Tirol eingeführte Getreide gegolten hat. Diese Ländordnung verfügte, daß die Gäste, insbesondere also die Bayern, das Getreide, das sie auf ihren Schiffen nach Hall brachten, auf diesen selbst — eben an der Haller Lände — zu den behördlich genehmigten Preisen zum Verkaufe bringen mußten; daß sie es von Hall aus, wo für größere Schiffe flußaufwärts wegen Niedrigkeit des Wasserstandes die Fahrt aufhörte, nicht selbst auf kleinere Fahrzeuge oder auf Wagen für den Landtransport über den Brenner umladen und weiter liefern dürfen. Es durfte aber auch kein Gast sein Getreide an der Haller Lände einem anderen Gaste verkaufen, vielmehr sollte der Weitervertrieb des Getreides von Hall aus dessen Bürgern oder anderen Angehörigen des Landes Tirol vorbehalten werden. Seit wie lange dieses Stapelrecht in Hall in so strenger, absoluter Form rechtlich festgelegt war, wissen wir nicht. Jedenfalls sind ältere diesbezügliche Angaben bisher nicht bekannt geworden[1]). Auch das Städtchen Rattenberg, das weiter Inn abwärts liegt und erst im J. 1504 mit Tirol vereinigt worden ist, hat im J. 1453 von seinem damaligen Landesfürsten, dem Herzog Ludwig von Bayern, ein Niederlagsrecht mit beschränktem Feil-

---

1) Obige Grundgedanken der Haller Ländordnung vom J. 1553 teilt J. Fischer in seinem Aufsatze „Zwei Stritte um die Gültigkeit der Ländordnung Hall aus dem 16. Jahrhundert" in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Band 12, S. 445 ff. mit. Nach einer im J. 1556 vom Rat zu Hall abgegebenen Äußerung (a. a. O. S. 481) ist die erste Ländordnung zu Hall im J. 1452 aufgestellt worden, doch ist ihr Inhalt nicht näher bekannt. Fischer behauptet auch S. 446, daß diese Ländordnungen auf einen Freiheitsbrief der Stadt Hall vom J. 1321 zurückgehen. Was für eine Urkunde er damit meint, ist mir nicht erfindlich, es ist mir kein landesfürstliches Privileg für Hall aus diesem Jahre bekannt. Das Niederlagsrecht, das Hall durch sein Stadtrecht vom J. 1303 erhalten hat (s. oben S. 160 beinhaltete ursprünglich keinen Verkaufszwang, doch ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß sich daraus infolge der Gunst der Verhältnisse, weil Hall die natürliche Endstation der Schiffahrt am Inn bildete, jenes absolute Stapelrecht entwickelt hat. Über dessen weitere Auswirkung s. die oben S. 166 Anm. 1 zit. Abhandlung v. J. Fischer.

bietungszwang erhalten. Laut dieses Privilegs sollte nämlich jedes Getreideschiff, das den Inn aufwärts fuhr, einen Tag in Rattenberg anhalten, während dessen sein Getreide verzollt, aber auch zum Verkaufe ausgeboten werden solle. In der Folgezeit haben die Rattenberger dieses Privileg auch auf andere Lebensmittel ausgedehnt[1]).

---

1) Näheres s. bei FERD. KOGLER, Recht u. Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter (Schriftenreihe z. bayer. Landesgesch. Bd. I 1929) S. 83 ff. Die Stadt Kufstein am Inn hat, wie ich Transportwesen S. 230 bereits näher ausführte, durch den Herzog von Bayern als Landesfürsten im J. 1393 das Recht auf Niederlage der Kaufmannswaren und deren Weiterbeförderung durch Angehörige der Stadt und des umliegenden Landgerichts erhalten. F. KOGLER bemerkt in seiner nachher erschienenen Schrift, Stadtrechtsgeschichte von Kufstein (1912) S. 37, daß die derart niedergelegten Waren in Kufstein auch eine Zeitlang feilgeboten werden mußten. Diese letztere Bestimmung ist aber im Wortlaut des betreffenden Privilegs (KOGLER a. a O. S. 61) nicht gegeben, sondern von KOGLER lediglich nach einer vorgefaßten Auslegung des Niederlagsrechtes angenommen. Ich kann daher das Niederlagsrecht von Kufstein nicht als Stapel-, sondern nur als Umschlagsrecht im Sinne der eingangs mitgeteilten Terminologie bezeichnen.

Urkundenbeilagen.

No. 1

1419 Mai 1.

Der Rat der Stadt Innsbruck erteilt jenem des Marktes Neumarkt bei Bozen Auskunft über das Niederlagsrecht von Innsbruck.

Photographische Aufnahme des Originals, dessen Besitzer aus gewissen Gründen ungenannt bleiben will, im Besitze der histor. Komission des Ferdinandeums in Innsbruck. Das Original ist 1 Blatt Papier, 22 cm hoch und 31 cm breit, Siegel des Ausstellers rückwärts aufgedrückt.

Wir der rat der stat ze Insprukg bekennen mit dem offen prief und tun kunt allen den, die in ansehent, lesent oder horent lesen, daz die erbern und weysen der richter, der rat und die gemainde dez markchts zu dem Newenmarkcht, unser gut frewnt, zu uns gesant haben ir erber potschaft mit irem gelawbprief und paten uns fleyssigkleich, daz wir in ze erkennen und geschriben geben, wie wir unser niderleg ze Insprukg von chawfmanschaft wegen hielten und die von alter auch her pracht hietten, wann sy verstanden hietten, daz unser niderleg die eltist wer in der herschaft ze Tyrol, wann sy auch ein niderleg hietten, darinne tat man in etwaz irrung und invall wider ire priefe, die sy darumb hietten von unsrer gnadigen herschaft. Daz chom an den edlen wolgeboren herrn herrn Hannsen von Frewntsperg hauptman in dem Intal unserm genadigen herrn, der schuff ernstleich als ain hauptman an stat dez durchlawchtigen hochgeborn fursten hertzog Albrechts hertzog ze Osterreich unsers genadigen herrn damit, daz wir den benanten von Newenmarkcht unser kuntschaft und priefe geben, wie wir unser niderleg hietten und auch von alter her pracht hietten. Also tun wir manigchleich ze wissen, waz chawffmanschaft kumpt und gefurt wirt gen Insprukg in unser niderleg, ez sey auf wegen oder auf rossen, ez sey in oder aus oder oder wer sy dahin furt, er sey inder lands oder auser lands gesessen, niemands ausgenomen, dieselben chawffmanschaft sullen und mugen wir ablegen und die dann unser wagenleut auf ire wegen legen und die dann furen und antwurten an die recht niderleg, ez sey gen Mattray oder gen

Telfs oder gen Mittenwald, da die chawffmanschaft dann hin gehort Und daz haben wir also mer dann hundert jahr in nuez und gewer her pracht nach lautung unser prief, die wir von unsrer genadigen herschaft haben und daran uns auch niemand vormals und auch jetz weder geirret noch geengt hat und auch niemand daran engt noch irret in khainer weyse. Daz uns daz also alles wars, kunt und gewissen ist pey unserm trewn an ayds stat und dez ze ainem urchund der warhait aller vorgeschriben sache, dez geben wir in den offen prief versigelt mit unserm aygen aufgedrukchten petschaft. Geben ze Insprukg an sand Philippen und sand Jacobs tag der heiligen zwelfpoten nach Krists gepurd vierezehnhundert jar und darnach in dem newnczehntisten jar.

No. 2

1467 Sept. 12.

Graf Leonhard von Görz verleiht der Gemeinde Niederdorf im Pustertal das Recht auf Niederlage und Rodfuhr von Kaufmannswaren.

Abschrift auf einem Bogen Papier, die einer Eingabe der Rodfuhrleute von Niederdorf an den Kaiser Ferdinand I. als Landesfürsten von Tirol vom J. 1539 beigelegt wurde. — Staatsarchiv Innsbruck, Pestarchiv IX, 90.

Wir Liennhart von Gottes genaden phallentzgraffe in Kerendten, grave zu Görtz und zu Tirol etc., bekennen offenlich mit dem brief, das wir von gemaines nutz und frumens wegen der kaufleut halben allenthalben, so durch unser herrschaft von Brauneggen her ab geen Luentz und weiter und widerumben von Luentz hinauf gen Brauneggen und auch weiter mit iren handeln, wandeln, kaufmanschaften und gewerben, kainerlay kaufmanschaften und war ausgenommen, aus allen frey reichstetten und anderswo, niemand hindann gesetzt, faren handeln und wandeln, damit sy dann mit furat unverzogenlichen durch die unsern gefudert werden sollen und darauf sy und getrewen gemaingklich unser underthanen und gantze nachperschafft zu Niderdorff begnadt und vergunt haben wissentlichen in krafft des briefs. Also von heut hinfur daselbs zu Niderdorf undter dem palhaus der obbernerten all kaufmanschaften halben, wie die genandt ist, ain niderlegung und rodt zu thun, zu haben und ze halten in aller der mas und form, wie die in unser herrschaft zu Sillian gehandlt, gefuert und niderglegt wirdet on geferde. Doch also und in solher maynung, was kauffman-

schaft von Brauneggen herab geen Luentz werts gefuert wirdet, das soll daselbig zu Niderdorff underm palhaus zu der rod niderleg[1]) und durch die leut daselbs zu Niderdorff des anders tages zuvergleichen[2]) herab geen Silian gefuert und niderglegt werden und widerumben was kauffmanschaft von Silian hinauf geen Brauneggen weyter gefiert wirdt, und sol auch daselben zu Niderdorff zu der rod nidergelegt und aber von dannen durch die oftgemelten Niderdorffer auch des andern tags unverzogenlich geen Brauneggen gefierdt und niderglegt werden, davon in doch alweg ir gerechtigkait fur rod gevallen soll in der pillichait. Doch alles auf ander unsers verpesserung und bevelknus und das uns von solhen kaufmanschafften handlen und gewerben an allen unsern mauten und zolstanngen alle meut und zoll nach pillicher und alter gewonhait gevallen und geben werden. Das mainen wir ernstlich, alles getrewlich, ungeverlich und on allen arglist. Zu urkundt des briefs mit unserm gewondlichen aufgedruckhten secret geben zu Luentz am sambstag vor des heylligen Creytzes tag der erhohung anno domini im XIIII^C^LXVIIten. — (Kanzleivermerk: Commissio domini comitis proprii.)

No. 3
1472 Juli 16.

Herzog Sigmund von Österreich-Tirol befiehlt, den Beschwerden der Kaufleute über die Rodfuhrleute abzuhelfen.

Original, Papier 32 cm breit 20 cm hoch, Ferdinandeum Innsbruck Bibl. Dipaul. Bd. Nr. 973 fol. 39 eingeklebt.

Wir Sigmund von Gotes gnaden herczog ze Österreich, ze Steir ze Kernnden und ze Crain, grave ze Tirol etc. enbieten unnsern getrewen lieben allen phlegern und richtern, in der verwesung die rodwegen sind, unnser gnad und alles gut. Uns ist eine manig klag von den kaufleutten, so dann die strass pawen und durch unnser land farn, fürkumen, wie sy durch die, so rodwegen haben, ye zu zeitten verhindert werden, daz in ir gut und kaufmanschafft nit so fuderlich, als pillich ist und ir notdurfft das ervordert werde, das sy sich etwas beswern, uns auch nit gemaint ist zu gestatten, nachdem und uns durch solhs uns an unsern mautten und zollen abgeet. Solhs aber zu verkumen[3]), emphelhen wir ew allen und yglichen, insunders daz ir

1) Wohl verschrieben für „niderglegt“ wie zwei Zeilen tiefer.

2) Bedeutet wohl „sogleich“, vgl. fünf Zeilen tiefer „unverzogenlich, d. h. ohne Verzögerung. — 3) D. h. verhüten.

allenthalben mit den, so rodwegen haben und die fürn sullen, also bestellet und furnemet, auch ernstlichen von unsern wegen mit in schaffet und darob seyet, dass sy die kaufleut mit irem gut, wie von alter herkomen ist, mit der fur furdern. Und also sich etlich vermainen beswert zu sein, sein wir willig, wann wir widerumb zu land kumen, teg darumb zusetzen, die sachen horn und verer darinn schaffen fürzunemen, wie sich gepurn wirdet. Darumb seyet hierinn dazwischen nit sewmig, daran tut ir unnser ernstliche maynung. Geben zu Insprugk an phintztag nach sand Margretheentag anno domini septuagesimo secundo.

No. 4
1482 Mai 27.

Erzherzog Sigmund von Österreich-Tirol erhöht die Preise für die Frachtfuhren über den Brenner zwischen Sterzing und Steinach bzw. Matrei.

Orig. Perg. 18 cm hoch und 31 cm breit; Siegel; Staatsarchiv Innsbruck Urk. II 6567.

Wir Sigmund von Gotts gnaden erczherczog ze Österreich, ze Steyr, ze Kernnden und ze Crain, grave zu Tirol etc. bekennen. Als uns dann von den kauffleuten ond furleuten etwe offt fürkomen sind der rod halben etwas mängl, das die nit gefüdert und damit solichs gewenndt werde, haben wir zu pesserung des lons vergünnt zu geben und geordnet, das hinfür den von Steinach gen Stertzing drey kreuczer und gen Matray zwen kreuczer mer gegeben sullen werden. Doch daz die rodleut das gutt furdern und ob der furman sewmig hierinn sein würde und das nit tete, als pillich ist und dem kaufman ainicher schad auferstünde, so sol der furman uns ainen und demselben kauffman ainen reinischen guldein verfallen sein. Würde aber der kauffman wägen wissen lassen, das gutt nit käme und der furman des schaden nöme, so soll er dem furman ain phund perner geben angeverde. Und emphelhen darauf unserm gegenwurtigen und ainem yeden unserm kunfftigen richter zu Stainach, das du darob seiest, damit den sachen also nachgangen und die rod gefudert werde. Das ist unser ernstliche maynung. Mit urkund dicz briefs geben zu Insprugg an montag sand Erasmtag des heiligen bischofs und martres anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo. (Kanzleivermerk: Dominus archidux in consilio.)

Nr. 5
1488 Aug. 30.

Erzherzog Sigmund von Österreich-Tirol erlässt eine neue Ordnung für die Jahrmärkte zu Bozen und für die Rodfuhr dortselbst.

Abschrift in einem gleichzeitig geführten Registerband der ldf. Kanzlei IStA. Kopialbuch lit K. fol. XXII.

Die ersten Bestimmungen beziehen sich auf die Berufung und die Dauer dieser Märkte, auf die Behandlung der Walhen (Italiener) als Fremde zu Bozen. Dann heißt es weiter:

„Als sich zu zeiten begibt, daz der rodfůr nit gnugsam ist, wellen wir, so das beschicht und warlich also ist, daz ein yeder kaufman, dem solher mangl begegnet, fůr bestellen[1]), wo er die finden mag, doch sol er die niderleg geben, wie von alter herkumen ist und ausserhalb solichs mangels sol niemand fůren noch gestat werden aufzugeben, dann die rodleut, so solher fur warten müssen. — Der irrung halben, so sich yezuzeiten haltet zwischen den kaufman und furman von wegen der swäre des guts, so aufgeben würdet, und damit deshalben kein tail betrogen werde, haben wir geschaffen ein wag vor sand Andre[2]) aufzurichten, wie dann von alter daselbs gestanden ist, und wo der kaufman und furman einer dem andern nicht vertrauen wolt, das alsdann solh gut daselbs durch den weger an der fronwag gewegen werde, und welh tail das ze wegen begert, derselb sol den weger von 1 zenten 1 fierer geben. — So ain kaufman auf einen benanten tag fůr bestellt und dieselbe fůr käm und er die nit zu laden hette oder bey anderen zu laden uberkäm, so sol der kaufman dem fůrman fur sein mie und samnus[3]) 1 lib. perner geben. Desgleichen ob der fůrman nit käm, nachdem und im verkundt were, so soll er dem kaufman auch ain lib. perner geben, ausgenomen ob in gotsgewalt oder geprechen seins vichs oder geschirs[4]) saumet, so sol des unentgelten sein, doch sol er solichs dem kaufman verkůnden, sich darnach wissen zu richten."

---

1) Zu ergänzen „mag".

2) Die St. Andreaskapelle stand auf dem Kornmarkt zu Bozen (s. Atz, Der deutsche Anteil des Bistums Trient 1, 72 Anm. 2).

3) d. h. Mühe und Versäumnis.

4) d. h. Zugvieh und Wagen.

Eine Statistik der Handwerksgesellen zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1762

(mit 6 Tabellen)

von

Franz Lerner.

In der Literatur zur Geschichte des deutschen Handwerks finden sich nur außerordentlich wenige Untersuchungen [1]), die uns Zahlenmaterial geben zur Frage der Bedeutung der gewerblichen Arbeitnehmer in der Zunftzeit und über Umfang und Ausdehnung ihrer Wanderungen, deren Verherrlichung uns aus der Handwerksburschenromantik nur allzu bekannt ist. Fast alle bisherigen Arbeiten beschränken sich zudem noch auf ein bestimmtes Gewerbe und bieten als Augenblicksaufnahmen meist keine Vergleichsmöglichkeiten. So sicher es ist, daß unsere reichen archivalischen Quellen noch manchen ungehobenen Schatz gerade zu diesen beiden Fragen enthalten, so gewiß ist es aber auch, daß die Auffindung und Hebung solcher Materialien auf besondere Schwierigkeiten stößt, von denen wir einige in den folgenden Ausführungen näher beleuchten müssen. In diesem Zusammenhange bedeutet daher die Entdeckung eines beinahe vollständigen Verzeichnisses der Handwerksgesellen aller Zünfte der alten Reichsstadt Frankfurt am Main für ein Jahr der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nur eine große Seltenheit, sondern dank der reichen Aufschlüsse, die seine genaue Durchforschung ergeben hat, eine neue Beleuchtung des gesamten berührten Problemkreises.

Wie wohl alle Städte verlangte auch Frankfurt am Main von

---

1) Eine Zusammenstellung und Übersicht findet sich in RUDOLF WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, I. Band, Berlin 1929, S. 163 ff. vgl. ferner FELDHAUS, Die erste deutsche Handwerkerzählung 1363 (betr. Nürnberg), in „Kultur des Handwerks“ VI, Mai 1927. G. SCHMOLLER, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, S. 39.

allen länger als 14 Tage ortsanwesenden und in Arbeit stehenden Handwerksgesellen aktive Teilnahme bei der Löschung von Bränden. In Frankfurt am Main war jeder Geselle verpflichtet, diese Löschhilfe durch feierlichen Eid auf dem Rathause zu übernehmen. In vielen Frankfurter Zunftordnungen ist dieser sogenannte Feuereid in der Weise inseriert, daß die Meister ihrerseits verpflichtet werden, ihre neuzugewanderten Gesellen 14 Tage nach Arbeitsantritt auf das Rathaus zur Eidesleistung zu bringen. Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit hoher Strafe bedroht. Diesem feuerpolizeilichen Zwange verdanken wir das Aktenstück [1]), das den Gegenstand unserer Untersuchung bildet. Was das Feueramt 1762 veranlaßt hat, diese Erhebung über die Frankfurter Handwerksgesellen vorzunehmen, ist uns leider unbekannt, da sich weder weitere Aktenstücke darüber noch irgendwelche Notizen in den Bürgermeisterbüchern (= Senatsprotokolle) auffinden ließen. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß es sich um eine einmalige, außerordentliche Kontrollmaßnahme handelt, da keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, daß in anderen Jahren eine solche Erhebung stattgefunden hat. Auch aus der Bearbeitung der umfangreichen Akten des Frankfurter Glaserhandwerks und des Benderhandwerks sind mir keine Umstände bekannt geworden, die einem solchen Schluß widersprechen. Andererseits glaube ich bei der Fülle des von mir bisher verarbeiteten Materials zur Frankfurter Handwerksgeschichte behaupten zu dürfen, daß mir dann irgendwelche Notizen von solchen Erhebungen zu Gesicht hätten kommen müssen. Aber auch unser Aktenstück selbst besagt sehr wenig über seine Entstehung. Es besteht lediglich aus 38 je eine Zunft betreffenden Listen, die von verschiedener Hand geschrieben sind und aus deren Registraturvermerken, auf die wir noch kurz zurückkommen, hervorgeht, daß sie von den Zünften selbst angefertigt worden sind. Nur eine Zunft hat ihre Liste mit einem Begleitschreiben versehen, die Maurer, das wenigstens einen Anhaltspunkt gibt:

„Auf den von Löblichen feuer Ambt erlaßenen höchst zu venerierenten Ambts-Befehl haben endes unterzeichnete Geschworene Meister der Maurer-Profeßion ihre sowohl als aller-

1) Stadtarchiv Frankfurt am Main, Ugb. B 8, Nr. 28

sämbtlichen Meister anjetzo in Arbeit stehende Gesellen Inclusive gehorsambst übereichen sollen. Da dann nach geschehener Zehlung sich befunden daß bei denen 12 Meister Berührter Profeßion 64 Gesellen befindlich sind.

Deren HochEdlen Herrn
Deputirten
gehorsame und ergebenste
Diener
gez. Johann Wilhelm Kayßer
gez. Jacob Braun"

Daraus erhellt also, daß es sich um eine besondere Maßnahme handelt, für die offenbar auch gewiße Formalvorschriften ergangen waren. Der Zweck der ganzen Erhebung geht deutlich aus der Aufschrift des Aktenstückes, die auch fast wörtlich in das Archivrepertorium übernommen wurde, hervor: „Verzeichnis derer Handwercks Gesellen welche die feuerordnung in ao 1762 beschworen haben." Ebenso sind wir über den Zeitpunkt der Erhebung und Vereidigung genau unterrichtet. 35 der 38 Listen geben das Datum der Vereidigung und 21 auch den Tag der Überreichung der Listen beim Feueramte an. Aus diesen Registraturvermerken ersehen wir, daß die Erhebung wohl das Bild der letzten Oktoberwochen 1762 darstellt, denn erstmals am 25. X. überreichen 11 Zünfte ihre Listen, während die letzte am 1. XI. eingeht. Als Erste werden am 27. X. die Maurer vereidigt. Weitere Vereidigungen meist mehrerer Zünfte am selben Tage finden statt am 29. X. 1., 2., 3., 5., 9. und 10. XI. Am 12. XI. schwören die Gärtner, am 15. die Perückenmacher und als Letzte am 22. XI. die Schneider. Es fehlen uns allerdings für Färber und Pergamenter alle Daten und bei den Malern der Tag der Vereidigung. An solchen kleinen Verschiedenheiten ist unser Aktenstück überhaupt reich, da es ja nicht von einer Hand stammt. Neben flüchtig hingeworfenen kleinen Zetteln finden wir sorgfältig ausgearbeitete und in ihren Angaben höchst zuverlässige Listen. 12 Aufstellungen zählen nur die Gesellen mit mehr oder minder genauen Angaben auf, ohne die Arbeitsstelle zu erwähnen. Die übrigen 26 geben die Namen ihrer Meister

und der bei jedem von ihnen beschäftigten Gesellen an, wobei einige vollständige Mitgliederverzeichnisse einreichen, während die meisten nur diejenigen Zunftgenossen benennen, die Gesellen beschäftigen. Neben flüchtigen Schriften und offenbar nur oberflächlichen Befragungen stehen sauber und genau ausgearbeitete Zusammenstellungen, die auch modernen Verwaltungsanforderungen in einem solchen Falle genügen würden. Wir werden diese Unterschiede im einzelnen bei der Auswertung noch näher zu würdigen haben, so daß ich mich hier nur auf ein Beispiel für die mancherlei Formalprobleme unseres Aktenstückes beschränken kann. In dem oben wiedergegebenen Begleitschreiben der Maurer wird ausdrücklich von 64 Maurergesellen gesprochen, während die Liste selbst nur 60 aufführt und eine ihr beigefügte Schlußaufstellung ebenfalls richtig nur 60 zusammenaddiert. Von einem Nachtrag, wie er bei einer anderen Zunft vorkommt, sind keine Anzeichen vorhanden, so daß die Erklärung dieser Differenz offen bleiben muß. Doch trotz solcher Mängel, die sich ja bei der Durcharbeitung unserer Quellen immer wieder herausstellen, bleibt der Gewinn reich.

Die Durchsicht und Aufaddierung der 38 Listen ergibt insgesamt 1873 Handwerksgesellen, wobei ich 4 Tagelöhner, die bei den Malern mit aufgeführt werden, außer Ansatz lasse. Die Verteilung auf die einzelnen Zünfte zeigt Tabelle 1. In ihr erscheinen jedoch nur 32 selbständige Zünfte, obwohl wir 38 Einzellisten haben, weil einige Teilzünfte eigene Listen eingereicht haben. Für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts besitzen wir nur 2 zuverlässige Verzeichnisse der Frankfurter Zünfte, die zeitgenössische Zusammenstellung von Moritz [1]) und Büchers [2]) Zunftkatalog, der die Angaben von Moritz durch den Rathskalender vom Jahre 1800 ergänzt hat. Beide bringen übereinstimmend folgende Sammelzünfte, deren Teile bei uns selbständig auftreten: a) die Gerber bestehend aus Lohern, Weißgerbern und Pergamentern, b) die Maurer und Steinmetzen, c) die Säckler

1) Joh. Ant. Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Teil II, S. 287 ff., § 121, Frankfurt a. M. 1786

2) Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1886, S. 82/83, Tabelle VI.

und Sattler und d) die große Sammelzunft der Feuerhandwerker, die sich zusammensetzt aus den Hufschmieden, den Schlossern und der Gruppe der geschenkten Feuerhandwerke. Die geschenkten Feuerhandwerke sind die vornehmeren, in unserem Sinne kunstgewerblichen Arten der Metallbearbeitung, die in jener Zeit schon nicht mehr genug Meister aufweisen, um selbständige Zünfte bilden zu können. Bücher zählt zu dieser Gruppe die Gürtler, Messerschmiede, Schwertfeger, Sporer, Stück- und Glockengießer, Zeugschmiede und Zinngießer, während Moritz noch die Kupferschmiede dazu rechnet und für die Schwertfeger auch die Bezeichnung Langmesserschmiede erwähnt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir von den in unserer Liste nicht vertretenen geschenkten Feuerhandwerken annehmen, daß sie damals keine Gesellen beschäftigt haben. Ebenso glauben wir, die Kannegießer unserer Liste mit den Zinngießern bei Moritz[1]) gleichsetzen zu dürfen. Die bei uns als Rothgerber bezeichneten können wir wohl ohne weiteres mit den Lohern bei Moritz identifizieren. Wesentlicher aber als diese kleinen Differenzen ist der Umstand, daß in unserem Aktenstück folgende Zünfte fehlen, die Moritz in seiner Liste aufführt: das Fischerhandwerk, die Gold- und Silberarbeiter, die Kleinuhrmacher und die Zimmerleute. Hinsichtlich der Uhrmacher sind wir allerdings nicht ganz sicher, denn am Schluße der Schlosserliste unseres Aktenstückes erscheint auch ein Uhrmacher mit einem Gesellen und es muß die Frage offen bleiben, ob nicht 1762 die Uhrmacher, die 1786 als selbständige Zunft aufgeführt werden, noch zu den Schlossern gehört haben, weil in unserer Schlosserliste nur die Meister aufgeführt werden, die Gesellen beschäftigen. Andererseits aber haben wir in unserem Aktenstück ein Handwerk, die Maler, die allerdings im Registraturvermerk als Gesellschaft bezeichnet werden, das Moritz 23 Jahre später noch nicht zu den Zünften rechnet und das erst bei Bücher zusammen mit den bei uns fehlenden Badern, Barbieren, Diamantschneider und Rubinschleifer als Handwerk aufgeführt wird. Wir glauben nicht fehl zu gehen,

---

1) A. o. O. gibt M. für 1786 die Zinngiesser mit 28 Meistern und 5 Witwen an, während unsere Liste für 1762 40 Kannegiessergesellen aufführt.

wenn wir die bei uns leider fehlenden, vielleicht verlorengegangenen Handwerke mit insgesamt 200 Gesellen veranschlagen, so daß also im Jahre 1762 rund 2000 Handwerksgesellen in Frankfurt am Main beschäftigt waren, von denen wir doch immerhin reichlich 90 % erfaßt haben. Doch abgesehen von diesen Erörterungen bot die Feststellung der Zünfte eine besondere Schwierigkeit, weil auf einer offenbar vollständigen Liste unseres Aktenstückes trotz des Registraturvermerkes jede Zunftbezeichnung fehlt. Wir glauben in ihr mit Bestimmtheit die Schreiner erkannt zu haben, weil einmal MORITZ für die Schreiner für 1786 durchaus vergleichbare Zahlen mit denen der unbenannten Liste bietet, zum anderen aber weil wir an Hand der Bürgerbücher[1]) für 20 in dieser Liste aufgeführte Namen nachweisen konnten, daß sie in der Reihenfolge, in der sie in dieser Liste erscheinen, auch als Schreiner das Bürgerrecht erworben haben, was insofern von ausschlaggebender Bedeutung ist, als es bei den Frankfurter Zünften Sitte war, die Meister stets in der Reihenfolge ihrer Aufnahme ins Meisterrecht, dem die Verbürgerung unmittelbar voraus zu gehen pflegte, aufzuführen. Unter den von uns im Bürgerbuch nachgeschlagenen Namen ist auch der eines Meisters, der in unserer Liste als der Sohn eines anderen Meisters der Zunft bezeichnet wird und von dem auch im Bürgerbuch angegeben wird, daß er von Beruf Schreiner und Bürger- und Meisterssohn ist. Da wir bei unserer Stichprobe sowohl einige seltene Namen, als auch einige der für Frankfurt häufigeren Namen berücksichtigt haben und stets im Bürgerbuch einen Schreiner fanden, der zeitlich in unsere Reihenfolge passte, glauben wir bei der Zuteilung der unbenannten Liste zu der Schreinerzunft durchaus sicher zu gehen. Schließlich fanden sich noch bei 6 Zünften Angaben über die als Gesellen beschäftigten Meistersöhne, die wir ebenfalls in Tabelle 1 aufgenommen haben.

Wie wir schon einleitend ausgeführt haben, sind die Listen von 26 Handwerken in unserem Aktenstücke so angeordnet, daß die Gesellen mit ihren Arbeitgebern gemeinsam aufgeführt werden. Wir haben diese Angaben in Tabelle 4 verarbeitet und sind da-

1) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Bürgerbücher XII (1725—1735), XIII (1736—1749) und XIV (1750—1760).

durch in die Lage versetzt, ein Bild von der Größe der Handwerksbetriebe jener Zeit zu gewinnen. Die überwiegende Mehrzahl aller Gesellen beschäftigenden Meister arbeitet mit 1 oder 2 Gesellen. 3 Gesellen finden sich noch in vielen Handwerken, während 4 und noch mehr Gesellen in sehr wenigen Betrieben beschäftigt sind. Mehr als 10 Gesellen hat nur der Tapetenmaler Nothnagel, der außer 13 Gesellen noch 4 Tagelöhnern Arbeit gibt, und der Maurermeister Kayßer, der mit 25 Gesellen der größte in unseren Listen verzeichnete gewerbliche Unternehmer ist. Da aber nur einige Zünfte auch die Meister, die überhaupt keine Gesellen beschäftigen, aufführen und also vollständige Mitgliederlisten einreichen, sind wir nicht in der Lage, die Hundertsätze der Betriebe mit je 1, 2 usw. Gesellen auszurechnen. Überhaupt muß der Begriff Betrieb in diesem Zusammenhange mit großer Vorsicht angewandt werden, weil vollständige Mitgliederverzeichnisse der Zünfte ja auch ruhende Betriebe umfassen, d. h. ältere Meister und vor allem Witwen, die das Handwerk nicht mehr ausüben. Wir können also nur feststellen, daß von den in Tabelle 4 erfassten 1224 Gesellen 32¼ % in Betrieben mit 1 Gesellen, 32¾ % in Betrieben mit je 2 Gesellen (also volle 65 % in den Betrieben mit 1 oder 2 Gesellen), weitere 17¾ % in Betrieben mit 3 Gesellen, 5 % in solchen mit 4 Gesellen, 9 % in Betrieben mit 5—9 Gesellen und nur 3¼ % in den beiden Betrieben mit mehr als 10 Gesellen arbeiten. Um den Anteil der Witwen hervorzuheben haben wir in Tabelle 2 jeweils bei jeder Zahl in ( ) angegeben, wieviel davon auf die Witwen entfällt. — Da auch Moritz für einige Zünfte die Zahlen ihrer Mitglieder angibt, sind wir in der angenehmen Lage in Tabelle 2 wenigstens für 7 unserer Zünfte eine Vergleichsmöglichkeit zu bieten, die die Entwicklung von 20 Jahren veranschaulicht. Unmittelbar vergleichbar sind allerdings nur die Ziffern für die Peruqier und die Schreiner, weil wir nur von ihnen auch für 1762 alle Zunftmitglieder kennen. Für die übrigen Zünfte, die 1762 nur diejenigen ihrer Mitglieder, die Gesellen beschäftigen angegeben haben, zeigt aber der Vergleich mit den Zahlen von Moritz, wie groß der Anteil der Meister ohne Gesellen in diesen Gewerben ist. Die Angaben von Moritz beziehen sich allerdings

nicht auf ein bestimmtes Jahr. Wir haben deshalb in Tabelle 3, soweit MORITZ die Jahre angibt, für die seine Zahlen gelten, diese ausgewiesen. Im übrigen gilt für die Angaben von MORITZ 1786, das Jahr des Erscheinens seines Buches, als terminus ante quem.

Mit Ausnahme von 2 Zünften, den Hufschmieden und den Gärtnern, mit zusammen 74 Gesellen, enthalten die Listen unseres Aktenstückes Angaben über die Herkunft der Gesellen. Wir sind somit in der Lage von 1799 Frankfurter Handwerksgesellen, das sind rund 95 % der von uns überhaupt erfassten 1873 gewerblichen Arbeitnehmer, für das Jahr 1762 die Heimat anzugeben. Nur 15 % davon sind Frankfurter, wozu wir auch die damals zu Frankfurt gehörigen Dörfer gerechnet haben, 85 % sind Fremde, die nach Frankfurt zugewandert sind und von denen nur ein ganz verschwindend kleiner Teil damit rechnen konnte, jemals das Frankfurter Bürgerrecht zu erwerben, da es seit Beginn des 18. Jahrhunderts in allen Frankfurter Zünften von Jahr zu Jahr schwieriger wurde, als Fremder das Meisterrecht zu erwerben, und der Rat die Verbürgerung von Unzünftigen im Interesse des Nahrungsschutzes seiner Handwerker ebenfalls, im Gegensatz zu seiner in früheren Jahrhunderten geübten Praxis viel seltener gestattete[1]). Den Anteil der einzelnen Zünfte an Einheimischen und Fremden zeigt Tabelle 5. Über die Rechtsstellung innerhalb des Bürgerverbandes machen nur 2 Zünfte nähere Angaben, die wir in Tabelle 3 gemeinsam mit den Zahlen der beschäftigten Militärpersonen ausgewiesen haben, während sich die große Mehrzahl auf die Angabe „von Frankfurt“ beschränkt. Die Fremden haben wir in Tabelle 6 in 8 Gruppen aufzugliedern versucht. Da die einzelnen Listen mit sehr verschiedener Sorgfalt angefertigt sind und die ganze Erhebung nicht von einer Person einheitlich durchgeführt wurde, sind gerade die Angaben über die Herkunft der Gesellen in ihrer Zuverlässigkeit sehr unterschiedlich. So wird beispielsweise bei den Bäckern und Kürschnern nicht nur der Heimatsort, sondern auch

1) Vgl. z. B. LERNER, Beiträge zur Geschichte des Glaserhandwerks in Frankfurt am Main, in Festbuch zum 42. Deutschen Glasertag, Frankfurt a. M. 1926.

dessen politische Zugehörigkeit genau angegeben, während die Mehrzahl der Zünfte nur bei entfernteren Orten genauere Angaben macht und bei einigen offenbar ganz flüchtig der Klang des Ortsnamens, den der befragte Geselle als seine Heimat angibt, festgehalten wird. Vielfach wird auch auf den Ort selbst verzichtet und an dessen Stelle geschrieben „aus dem Würzburgischen“ oder „aus Nassau-Dietz“ oder gar wie bei einem Schreiner einfach „vom Norden“. Wir haben jede einzelne Angabe an Hand der uns zur Verfügung stehenden Ortslexika[1]) nachgeprüft. Dabei ergaben sich natürlich infolge von abweichender Schreibweise und vereinzelten Schreibfehlern oder auch Hörfehlern mancherlei Schwierigkeiten. Um jedoch überhaupt die in Tabelle 6 gebotene Übersicht, über deren bedingten Wert wir uns durchaus im klaren sind, zusammenstellen zu können, haben wir uns bei Ortsnamen, die in den Listen ohne nähere Bezeichnung erscheinen und von denen die Lexika mehrere aufwiesen, stets für den Frankfurt am Main am nächsten liegenden Ort entschieden, weil sonst die Gruppe der zweifelhaften Ortsangaben vielleicht 50 % aller Heimatsorte aufnehmen müsste und die in dieser Zuteilungsmethode enthaltene Fehlerquelle sicher bei weitem nicht so groß ist, daß das Bild dadurch schief wird. Als Gruppe I haben wir in Tabelle 6 die nähere Umgebung Frankfurts zusammengefasst, wozu wir die gesamte Provinz Hessen-Nassau einschließlich Waldeck, den Volksstaat Hessen, ferner den Regierungsbezirk Koblenz von der Rheinprovinz und den bayrischen Regierungsbezirk Unterfranken rechnen. Gruppe II umfasst ganz Süddeutschland, und zwar Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg einschließlich Hohenzollern, Bayern und Österreich. Mitteldeutschland haben wir in Gruppe III zusammengefasst: Thüringen, Provinz Sachsen, Anhalt und Land Sachsen. Auffallend gering ist der Anteil Westdeutschlands, das wir in Gruppe IV aus der Rheinprovinz ohne den Reg.-Bez. Koblenz,

1) Ritters geographisch-statistisches Lexikon, 9. Aufl., Leipzig 1905, Oesterley, historisch-geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, Mayers Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Leipzig-Wien 1913, mit Nachtrag 1, 1913, Müller, Großes Deutsches Ortsbuch, Barmen-Nächstebreck 1926.

dem Saargebiet und Westfalen gebildet haben. Unter Norddeutschland, wie wir unsere Gruppe V bezeichnen, verstehen wir die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg, ferner die Länder Braunschweig, Oldenburg, und Mecklenburg und die Hansestädte. Zur Gruppe VI Ostdeutschland haben wir Pommern, West- und Ostpreußen und Schlesien gerechnet. Wir haben also bei der Aufteilung uns im wesentlichen an die gegenwärtige Aufteilung des Reiches unter Ausseracbtlassung der Versailler Grenzen gehalten. Gruppe VII bilden dann die hiernach verbleibenden Ausländer, also von den Schweizern und Deutschböhmen abgesehen, in der Hauptsache die Angehörigen fremder Nationalitäten. Nach Entstehung und Anlage unseres Materials muß naturgemäß ein beträchtlicher Hundertsatz von Herkunftsangaben übrigbleiben, die so ungenau oder zweifelhaft sind, daß sie sich nicht auf eine der bisher erörterten Gruppen verteilen lassen. Wenn es mir gelungen ist, diese in Gruppe VIII ausgewiesenen Restbestände bis auf 9 % zu reduzieren, so kann ich doch nicht umhin, auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, daß die von mir verwandte Ortsbestimmungsmethode erhebliche Fehlerquellen enthält, die ich nur deshalb mit in Kauf genommen habe, weil ich der Ansicht bin, daß der Hauptwert dieser ganzen Untersuchung ja nicht in der Herausarbeitung des Anteiles der einzelnen Orte an der Bildung der Frankfurter Handwerkergesellenschaft von 1762 liegt. Entscheidend ist mir vielmehr das Gesamtbild, das sich aus der Feststellung der Heimatorte ergibt, und uns in überzeugender Weise Umfang und Weite der Gesellenwanderungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts vor Augen führt. Mit Rücksicht auf dieses Ziel habe ich es für richtiger gehalten, Gruppe VIII soweit wie nur irgend möglich zu beschneiden und selbst auf die Gefahr hin, bei der Bildung der übrigen Gruppen Fehler zu begehen, das bei der Anwendung einer nur sich auf die gesicherten Angaben stützenden Zuteilungsmethode unvermeidliche Ergebnis von 30 % oder mehr Anteil der Gruppe VIII zu umgehen.

Das Bild, das uns die so gewonnene Tabelle 6 zeigt, bedarf jedoch in mancher Hinsicht der Ergänzung. Einmal sind die zur Bildung der einzelnen Gruppen gewählten heutigen politi-

schen Gebilde dafür nur bedingt brauchbar. Zum anderen hat die Gruppenbildung überhaupt den Nachteil, den Anteil des einzelnen Ortes völlig verschwinden zu lassen. Eine genaue Analyse der einzelnen Werte unserer Tabelle wird uns daher noch manchen interessanten Aufschluß geben. Die nähere Umgebung Frankfurts, die wir in Gruppe I ausgesondert haben, umfaßt insofern sehr ungleichwertige Angaben, als sie eine ganze Reihe von Orten miteinschließt, die bis zu 180 km von Frankfurt a. M. in der Luftlinie entfernt sind und somit hinsichtlich der Entfernung etwa Straßburg gleichstehen. Wir haben deshalb durch eine nochmalige Aufgliederung der Gruppe I in drei Zonen diesen Fehler auszugleichen versucht. Es ergab sich, daß nur 69 der 580 Gesellen der Gruppe I aus dem Weichbilde Frankfurts selbst stammen. Mehr als 15 km und bis zu 50 km, also etwa 1—3 Tagereisen zu Fuß, war die Heimat von 341 Gesellen von Frankfurt entfernt. Aus Orten, die außerhalb dieser Zone, die durch einen Radius von 50 km Luftlinie um Frankfurt bestimmt wird und durch folgende Orte von W über N, O nach S festzulegen ist: Rüdesheim, Limburg a. L., Wetzlar, Gießen, die Höhen des Vogelsbergs und Hochspessarts, Klingenberg a. M., Heppenheim a. d. B., Worms und Alzey, lagen, kamen fast 30 %, nämlich 170 Gesellen. Fünf und mehr Vertreter weisen in dieser 3. Zone folgende Herkunftsbezeichnungen auf, wobei ich zugleich auch für alle noch folgenden Zahlenangaben dieser Art nicht versäumen möchte darauf aufmerksam zu machen, daß in unserem Material, wie aus gelegentlichen genaueren Angaben zu erschließen ist, der Ort und sein nach ihm benanntes politisches Gebiet meistens nicht geschieden wird, so daß also die folgenden Zahlen für den Ort selbst nur bedingten Wert haben: Kassel 12, Kreuznach 6, Marburg 12, Nassau 7, Rheinfels 7, Schweinfurt 6, Wertheim a. M. 8 und Hungen 5. In der 50 km-Zone treten folgende Herkunftsbezeichnungen durch 5 oder mehr Vertreter hervor: Alzey 5, Darmstadt 35, Friedberg 10, Gießen 8, Hanau 15, Hessen 6, Laubach 5, Idstein 5, Mainz 11, Usingen 5, Umstadt bei Darmstadt 15, Wiesbaden 26, Wetzlar 17, Weilmünster 5 und Worms 10. Auch nach einer anderen Seite hin ist die Zusammensetzung der Gruppe I beachtenswert. Während alle aus-

gesprochenen Kunsthandwerke, wie die Gruppe der geschenkten Feuerhandwerke, die Kürschner, die Posamentierer und die Tuchbereiter, hier nur sehr schwach beteiligt sind, liegt der Anteil anderer Zünfte weit über dem Durchschnitt von 32 %. So kommen 65 % der Bäcker, 48 % der Barchent- und Leineweber, 40 % der Bierbrauer, 55 % der Glaser, 46 % der Metzger und ebensoviel Schneider, 40 % der Peruquier, 52 % der Strumpfweber und 56 % der Wagner aus den Orten der Gruppe I. Von den 428 Süddeutschen der Gruppe II sind 45 Pfälzer, nur 4 Lothringer, 52 aus dem Elsaß und genau so viele aus den Gebieten des heutigen Baden, genau 25 % aus Württemberg = 109, 144 also gut 1/3 aus den Gebieten Bayerns rechts des Rheines ohne den Regierungsbezirk Unterfranken und nur 22 Deutsch-Österreicher. In der Pfalz weisen Speyer 9 und Zweibrücken 11 Vertreter auf. Straßburg ist die Heimat von 29 Gesellen, die sich auf 15 Handwerke verteilen. Heidelberg mit 11 und Mannheim mit 15 Vertretern sind in Baden, Heilbronn a. N. mit 6, Lauffen a. N. mit 5, Langenburg mit der gleichen Zahl, Stuttgart mit 11 und Tübingen mit 5 in Württemberg die Hauptorte. Sehr stark ist vor allem der Anteil der Schwaben bei den Metzgern mit 14, also 25 %. Ebenso fällt die Zahl von 17 Bierbrauern, deren Heimatort in Bayern liegt, auf. Mit 5 und mehr Vertretern erscheinen folgende bayrische Orte: Ansbach 16, Augsburg 9, Bamberg 10, Bayreuth 9, Erlangen 7, Nürnberg 19, Regensburg 7, Schwabach 8 und Sulzbach 5. Von den 22 Österreichern sind 10 aus Wien und 4 aus Salzburg. Gruppe III Mitteldeutschland ist mit wenigen Ausnahmen durch eindeutige Ortsbezeichnungen gekennzeichnet und somit im Gegensatz vor allem zu den Gruppen I und II, bei denen der Anteil der kleinen nicht unbedingt eindeutig fixierbaren Orte am größten ist, besonders zuverlässig. 50 % unserer Kürschnergesellen sind aus diesem Gebiet zugewandert. Durch die Zahl ihrer Vertreter werden hervorgehoben: Bautzen 5, Dresden 17, Erfurt 6, Gotha 5, Halle a. S. 5, Leipzig 19, Meiningen 7, Naumburg a. S. 6 und Wittenberg 7. Außerordentlich auffällig und vorläufig unerklärlich ist die schwache Beteiligung Westdeutschlands wie sie in Gruppe IV zum Ausdruck kommt. Im Gegensatz zu Nürnberg

Straßburg und Leipzig wird das alte Köln nur von 1 Steindecker vertreten. Viele andere bedeutende Orte fehlen gänzlich und nur Saarbrücken erreicht die Zahl von 5 Vertretern. Um so bemerkenswerter ist es, daß unter den in Gruppe V als Norddeutschland zusammengefaßten Herkunftsbezeichnungen Berlin mit 17, Braunschweig mit 6, Bremen mit 3, Göttingen mit 7, Goßlar mit 3, Hamburg mit 3, Hannover mit 4 und Stade mit 3 Vertretern hervorragen und auch so entfernte Orte wie Lübeck, Tangermünde oder Wismar noch je 1 Gesellen gesandt haben. Von Gruppe VI sind mehr als die Hälfte, nämlich 25 aus Schlesien, von ihnen wieder 9 aus Breslau und 1 Schuhmacher gar aus Oppeln O.-S. Ein Tuchbereiter stammt aus Rawitzsch, ein 2. und ebenso 1 Kupferschmied aus Meseritz. Beide Orte erscheinen in unseren Listen mit dem Zusatz „in Großpolen". Stettin und Danzig sind die Heimat von je 2 Gesellen. 3 sind gar aus Königsberg i. P. und je 1 aus Stargard i. P. und Kolberg. Von den Ausländern der Gruppe VII sind aus England 2 Schuhmacher, 5 aus Frankreich, und zwar 3 Schuhmacher aus Mömpelgard bezw. Montbeliard, 1 Langmesserschmied aus Nancy und 1 Peruquier, dessen Heimatort nicht genannt ist. Aus Luxemburg ist 1 Sattler nach Frankfurt gewandert. Italien wird durch 1 Peruquier vertreten. Von den 11 Schweizern fehlt bei 1 Sattler, 1 Schlosser und 3 Schreinern der Heimatsort, während 1 Dreher Basel, 1 Kannegießer Braunegg Kt. Aargau, 1 Kürschner Schaffhausen, 1 Bender Thun und 1 Kannegießer und 1 Schneider Zürich als Heimat angeben. Von 1 Schuhmacher wird nur bemerkt, daß er aus Welschland sei. Von den 7 Böhmen ist 1 Leineweber aus Asch, 1 Bierbrauer aus Königswerth, 1 Maler aus Platten und 1 Kannegießer, 1 Schlosser, 1 Schreiner und 1 Posamentierer aus Prag. Kurland wird uns als die Heimat 1 Schuhmachers genannt. Aus Kopenhagen sind 2 Kannegießer und 1 Uhrmacher, aus Stockholm 1 Bender zugewandert. Ungarn vertreten 1 Schneider aus Caspurin, und je 1 Kannegießer aus Preßburg und Kaschau. Von den 164 Gesellen der Gruppe VIII fehlt bei 99 überhaupt jede Ortsbezeichnung, deren Platz bei vielen in den Listen für eine ursprünglich vorgesehene, dann aber unterlassene persönliche Befragung des Betreffenden

offengelassen oder durch für uns unbrauchbare Angaben wie „Fremd“ u. a. ausgefüllt wurde. So fehlt für sämtliche nicht in Frankfurt a. M. beheimatete Weißbinder jede Angabe und ebenso für 28 Schreiner. 46 Herkunftsbezeichnungen, die sich auf 48 Gesellen beziehen, ließen sich mit unseren Mitteln nicht identifizieren. Es scheint sich hier zum Teil um grobe Schreibfehler, die ihrerseits wohl wieder auf Hörfehlern bei der Befragung der Gesellen nach ihrer Heimat beruhen mögen, zu handeln. 9 weitere Orte, die 17 Gesellen als Heimat angeben, mußten als zweifelhaft ausgeschieden werden, da sie unvollständig sind. Hier handelt es sich vor allem um Orte wie Freiburg, Mühlhausen, Rotenburg oder Zell, die ohne eine nähere Bezeichnung ihrer geographischen Lage nicht festzulegen sind. Wir haben damit den Inhalt der Tabelle 6 erschöpft; doch unser Material erlaubt uns noch einige andere Fragen zu beleuchten. Die Angaben über die Herkunft der Gesellen in unseren Listen geben freilich kein klares Bild über den Anteil von Stadt und Land an der Bildung der Frankfurter Gesellenschaft. Doch läßt sich immerhin soviel sagen, daß auf die 37 bedeutenderen Städte, die in unseren Listen erscheinen, nur 282 der insgesamt 1700 uns ihrer Herkunft nach bekannten Gesellen entfallen. Da aber, wie oben ausgeführt, auch unter diesen 282 mancher sein dürfte, der nur aus dem Weichbilde oder dem politischen Gebiete einer Stadt stammt, so können wir getrost feststellen, daß fast 90 % der fremden Handwerksgesellen in Frankfurt a. M. 1762 vom Lande oder aus Landstädten gebürtig sind. Insgesamt haben wir 662 verschiedene Herkunftsangaben bei 1700 Gesellen. Es entfallen somit nicht ganz 3 Vertreter im Durchschnitt auf eine solche Bezeichnung. Tatsächlich begegnen uns jedoch 454 Orts- oder Gebietsnamen nur einmal in unseren Listen. 95 werden zweimal erwähnt. 3—5 Vertreter weisen 67 Herkunftsbezeichnungen auf. 6—10 Gesellen kommen aus 27, 11—20 aus 16 und mehr als 20 aus 3 Orten oder Gebieten. Es haben also nur rund 25 % der fremden Handwerksgesellen keinen Heimatgenossen in Frankfurt a. M. Da sich die Orte mit mehr als einem Vertreter auf alle Gruppen unserer Tabelle 6 verteilen und diese Erscheinung mit der Entfernung von Frankfurt a. M.

nur verhältnismäßig gering abnimmt, dürfen wir also annehmen, daß gut $^{3}/_{4}$ aller Gesellen nicht allein auf die Wanderschaft zog, sondern mit Lehrgenossen oder Landsleuten gemeinsam die Lande durchwanderte. So sind z. B. aus Umstadt bei Darmstadt 7 Metzger, aus Rheinfels 6 Schneider, aus Meiningen 2 Hutmacher (von insgesamt 3), aus Bremen 2 Peruquier nach Frankfurt gekommen, um unsere Hypothese nur mit einigen Beispielen zu illustrieren.

Wir haben in unseren bisherigen Ausführungen stets die Frankfurter Gesellenschaft als Ganzes betrachtet. Selbstverständlich kann man auch, von unserem Material ausgehend, jede Zunft für sich behandeln. Wir müssen es uns jedoch aus Raumgründen versagen, hier die Ergebnisse einer solchen Untersuchung auszubreiten. Wir wollen hier nur darauf hinweisen, daß z. B. die sämtlichen 6 fremden Seilergesellen aus Straßburg stammen; die beiden Glockengießer sind aus Meiningen und Nürnberg, die Langmesserschmiede kommen aus Straßburg, Nancy und Wien, der einzige Pergamentergeselle ist ein Leipziger. Schon diese wenigen Beispiele beweisen, wie interessant auch in dieser Hinsicht die Zusammensetzung der Frankfurter Gesellenschaft ist. Auf eine Zunft müssen wir jedoch in diesem Zusammenhang etwas näher eingehen, die Peruquier, denn die Zusammensetzung ihrer Gesellenschaft ist äußerst bezeichnend für das 18. Jahrhundert. Von den 57 fremden Peruquier sind aus Ansbach 2, Braunschweig, Balingen, Bamberg je 1, Bremen 2, Butzbach 1, Colmar 1, Cassel 5, Dresden 2, Darmstadt 8, Dillenburg, Erfurt, Elberfeld, Frankreich je 1, Gießen 2, Gotha 3, Hanau, Hildburghausen, Italien, Karlsruhe je 1, Leipzig 2, Marburg 3, Mainz 4, Mergenthal, Nürnberg, Nassau, Nassau-Dietz, Regensburg, Stettin je 1, Wetzlar 3, aus Wittenberg und Weimar je 1. — Wenn wir schließlich noch darauf hinweisen, daß auch für familiengeschichtliche Forschungen unsere Listen von Bedeutung sein können, so geben wir uns der Hoffnung hin, in unseren Ausführungen wenigstens alle Auswertungsmöglichkeiten dieser einzigartigen Quelle berührt zu haben.

Tabelle 1: Gesellenzahl der Zünfte 1762.

Lfde. Nr.	Zunft	Vorspalte	Gesellen insgesamt	Darunter Meistersöhne
1	Bäcker	—	113	—
2	Barchent- und Leineweber	—	21	—
3	Bender	—	85	—
4	Bierbrauer	—	118	—
5	Buchbinder	—	15	2
6	Bürstenbinder	—	13	4
7	Dreher	—	6	—
8	Färber	—	12	—
	Feuerhandwerker:			
9	a) Schlosser	—	51	3
(9)	b) Hufschmiede	—	40	—
10	c) Geschenkte:		65	—
	1. Glockengießer . .	2	—	—
	2. Gürtler	4	—	—
	3. Kannegießer . . .	40	—	—
	4. Kupferschmiede . .	14	—	—
	5. Kurzmesserschmiede	2	—	—
	6. Langmesserschmiede	3	—	—
(10)	Gärtner	—	34	—
11	Glaser	—	11	1
12	Gerber:		10	
	a) Rotgerber	4	—	—
	b) Weißgerber	4	—	—
	c) Pergamenter	2	—	—
13	Häfner	—	9	—
14	Hutmacher	—	3	—
15	Knopfmacher	—	16	—
16	Kürschner	—	30	—
17	Maler (Gesellschaft) . .	—	22	—
18	Maurer und Steinmetzen:		77	
	a) Maurer	60	—	—
	b) Steinmetzen	17	—	—
19	Metzger	—	59	—
20	Peruquier	—	74	10
21	Posamentierer	—	38	—
22	Säckler und Sattler:		30	
	a) Säckler	4	—	—
	b) Sattler	26	—	—
	Übertrag		952	

Lfde. Nr.	Zunft	Vorspalte	Gesellen insgesamt	Darunter Meistersöhne
	Übertrag		952	
23	Schneider	—	261	—
24	Schreiner	—	122	9
25	Schuhmacher	—	352	—
26	Seiler	—	10	—
27	Spengler	—	26	—
28	Steindecker	—	14	—
29	Strumpfweber	—	21	—
30	Tuchbereiter	—	26	—
31	Wagner	—	25	—
32	Weißbinder	—	64	—
	Insgesamt		1 873	

Anmerkung: Die Reihenfolge der Zünfte ist alphabetisch. Die laufenden Nummern sollen einen Vergleich mit den Tabellen 5 und 6 ermöglichen; deshalb sind die dort nicht mehr auftretenden Zünfte hier mit der Nummer ihres Vorgängers in () versehen, ebenso ist bei den später als Zunfteinheit behandelten zusammengesetzten Zünften von einer Numerierung der Teilzünfte abgesehen.

Tabelle 2: Zunftmitglieder 1762 und um 1786.

Zunft	1762		Um 1786		Jahr
	Meister	Witwen	Meister	Witwen	
Bierbrauer	88	8	209	39	
Buchbinder	9	2	zus. 26		
Häfner	4	—	17	3	
Metzger	48	9	164	25	1783
Peruquier	51	11	71	5	1784
Schneider	129	4	173	32	
Schreiner	101	30	121	22	

Anmerkung: Die Zahlen für 1786 sind entnommen aus: Moritz, Joh. Ant., Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt am Main, 1786, Teil II, § 121, S. 287 ff.

Tabelle 3: Aufgliederung der Einheimischen.

Zünfte	Aus Frankfurt	Davon				
		Bürger	Beisasse	Musketier	Konstabler	ohne Angabe
Maurer	42	—	—	2	1	39
Peruquier	18	—	—	1	—	17
Steinmetzen	3	1	1	—	—	1
Weißbinder	33	5	19	8	1	—

Tabelle 4: Verteilung der Gesellen auf die Betriebe.

Zunft	Zahl der Betriebe		Zahl der Betriebe mit je						Ohne Gesellen
	Meister	Witwen	1	2	3	4	5–9	10 und mehr	
Bäcker	46	5	6	29 (2)	15 (2)	1 (1)	—	—	—
Bender	53	1	30	18 (1)	5	1	—	—	—
Bierbrauer	88	8	75 (5)	20 (3)	1	—	—	—	—
Buchbinder	9	2	8 (2)	2	1	—	—	—	—
Bürstenbinder	12	3	4	3 (2)	1 (1)	—	—	—	7
Dreher	6	—	6	—	—	—	—	—	—
Glaser	6	5	11 (1)	—	—	—	—	—	—
Häfner	4	—	1	1	2	—	—	—	—
Hufschmiede	13	—	—	3	8	1	1	—	—
Knopfmacher	11	2	10 (2)	3	—	—	—	—	—
Kürschner	11	—	1	5	2	2	1	—	—
Maler	4	1	1	2 (1)	—	1	—	1	—
Maurer u. Steinmetzen	15	1	4	3 (1)	2	1	5	1	—
Metzger	48	9	56 (9)	—	1	—	—	—	—
Gerber	6	—	4	2	—	—	—	—	—
Sattler	12	3	9 (1)	3 (1)	2 (1)	—	1	—	—
Schlosser	17	3	7	5 (2)	4	1 (1)	3	—	—
Schneider	129	4	62 (1)	39 (1)	19 (1)	6 (1)	7	—	—
Schreiner	101	30	52 (4)	32 (6)	2	—	—	—	45 (20)
Spengler	21	4	5 (2)	3 (1)	5 (1)	—	—	—	12
Steindecker	12	—	10	2	—	—	—	—	—
Wagner	11	—	2	3	3	2	—	—	—
Hutmacher	2	—	1	1	—	—	—	—	—
Peruquier	51	11	16	24	2	—	—	—	19

Anmerkungen: a) zu Maler: 1 Betrieb mit mehr als 10 Gesellen beschäftigt außerdem 4 Taglöhner.
b) zu Metzger: die Zuteilung von 1 Betrieb mit 3 Gesellen ist nicht ganz sicher, da die betr. Stelle unklar ist.
c) zu Peruquier: 1 Betrieb beschäftigt nur 1 Soldaten.
d) zu Wagner: 1 Betrieb weist 2 Meister auf.

Tabelle 5: Herkunft der Gesellen.

Lfde. Nr.	Zunft	Gesellen insgesamt	Davon		In vom Hundert	
			Einheim.	Fremde	Einheim.	Fremde
1	Bäcker	113	6	107	$5\frac{1}{3}$	$94\frac{2}{3}$
2	Barchent- u. Leineweber	21	3	18	14	86
3	Bender	85	8	77	$9\frac{1}{3}$	$90\frac{2}{3}$
4	Bierbrauer	118	18	100	15	85
5	Buchbinder	15	3	12	20	80
6	Bürstenbinder	13	7	6	54	46
7	Dreher	6	1	5	$16\frac{2}{3}$	$83\frac{1}{3}$
8	Färber	12	—	12	—	100
9	Schlosser	51	5	46	$9\frac{2}{3}$	$90\frac{1}{3}$
10	Gesch. Feuerhandw.	65	5	60	$7\frac{2}{3}$	$92\frac{1}{3}$
11	Glaser	11	2	9	18	82
12	Gerber	10	1	9	10	90
13	Häfner	9	—	9	—	100
14	Hutmacher	3	—	3	—	100
15	Knopfmacher	16	8	8	50	50
16	Kürschner	30	—	30	—	100
17	Maler	22	6	16	27	73
18	Maurer u. Steinmetzen	77	45	32	69	31
19	Metzger	59	—	59	—	100
20	Peruquier	74	18	56	$24\frac{1}{2}$	$75\frac{1}{2}$
21	Posamentierer	38	9	29	24	76
22	Säckler und Sattler	30	2	28	7	93
23	Schneider	261	7	254	$2\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{4}$
24	Schreiner	122	19	103	13	87
25	Schuhmacher	352	27	325	$7\frac{3}{4}$	$92\frac{1}{4}$
26	Seiler	10	4	6	40	60
27	Spengler	26	4	22	$13\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{2}$
28	Steindecker	14	5	9	$35\frac{2}{3}$	$64\frac{1}{3}$
29	Strumpfweber	21	3	18	14	86
30	Tuchbereiter	26	21	5	80	20
31	Wagner	25	1	24	4	96
32	Weißbinder	64	33	31	$51\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$
	Insgesamt	1799	271	1528	15	85

Anmerkung: Die Anordnung der Zünfte ist alphabetisch unter Übereinstimmung der laufenden Nummern mit denen der Tabellen 1 und 6.

Tabelle 6: Aufgliederung der Fremden.

Lfde. Nr.	Zunft	Gesellen insgesamt	Davon aus							
			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
1	Bäcker	113	74	24	—	2	1	1	—	5
2	Barchent- u. Leineweber	21	10	4	1	—	—	1	1	1
3	Bender	85	30	19	7	2	2	3	2	12
4	Bierbrauer	118	48	30	5	5	3	—	1	8
5	Buchbinder	15	3	4	2	—	3	—	—	—
6	Bürstenbinder	13	—	5	1	—	—	—	—	—
7	Dreher	6	2	2	—	—	—	—	1	—
8	Färber	12	2	2	3	—	3	1	—	1
9	Schlosser	51	12	13	2	3	6	3	3	4
10	Gesch.Feuerhandwerker	65	6	16	11	4	8	5	8	2
11	Glaser	11	6	1	—	—	—	2	—	—
12	Gerber	10	3	3	3	—	—	—	—	—
13	Häfner	9	1	4	2	—	1	—	—	1
14	Hutmacher	3	1	—	2	—	—	—	—	—
15	Knopfmacher	16	4	2	—	—	1	—	—	1
16	Kürschner	30	3	6	15	—	2	2	1	1
17	Maler	22	8	3	4	1	—	—	1	—
18	Maurer u. Steinmetzen	77	15	12	3	—	—	—	—	2
19	Metzger	59	27	16	1	1	2	—	—	12
20	Peruquier	74	30	9	11	1	3	1	2	—
21	Posamentierer	38	5	14	2	—	3	3	1	1
22	Säckler und Sattler	30	1	18	3	—	—	—	2	4
23	Schneider	261	119	68	14	9	18	3	2	21
24	Schreiner	122	15	17	16	—	13	5	4	33
25	Schuhmacher	352	122	110	40	2	19	7	7	18
26	Seiler	10	—	6	—	—	—	—	—	—
27	Spengler	26	5	9	4	3	—	1	—	—
28	Steindecker	14	3	1	—	1	1	—	—	3
29	Strumpfweber	21	11	3	1	—	—	—	—	3
30	Tuchbereiter	26	1	—	2	—	—	2	—	—
31	Wagner	25	13	7	2	2	—	—	—	—
32	Weißbinder	64	—	—	—	—	—	—	—	31
	Insgesamt	1799	580	428	157	36	89	40	36	164
	In vom Hundert	100	32	24	9	2	5	2	2	9

Anmerkungen:

1. Die Anordnung der Zünfte ist alphabetisch unter Übereinstimmung der laufenden Nummern mit denen der Tabellen 1 und 5.
2. Gruppe I: Nähere Umgebung Frankfurts; Gruppe II: Süddeutschland; Gruppe III: Mitteldeutschland; Gruppe IV: Westdeutschland; Gruppe V: Norddeutschland; Gruppe VI: Ostdeutschland; Gruppe VII: Ausland; Gruppe VIII: Zweifelhaft u. ungenau. Nähere Angaben darüber s. i. Text.

Die altnorwegischen Nachbarschaften und ihre markgenossenschaftliche Organisation[1].

Von

Karl Haff.

ØSTBERG schildert in dem V. Band des von uns in dieser Zeitschrift bereits gewürdigten Werkes[2]) über das norwegische Bauernrecht in anschaulicher Weise und unter Verwertung eines reichen gedruckten und ungedruckten Materials die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der norwegischen Nachbarschaften samt ihrem Gewohnheitsrechte.

Bevor auf die Einzelheiten eingegangen werden kann, seien die dem deutschen Leser vielleicht weniger bekannten volksrechtlichen Grundlagen dieser Materie skizziert. Die in einer Nachbarschaft beieinander liegenden Höfe werden in den Gulathingslög C. 82 als „boer" bezeichnet und so noch als Einheit aufgefaßt, obwohl aus dem Worte Nachbarn dieser Stelle sich ergibt, daß es sich hier schon um mehrere Höfe handelt, die beieinanderliegen.

Das Wort „boer" ursprünglich für den alten Geschlechtshof (aette gard) gebraucht, findet sich nach M. OLSEN[3]) als Bezeichnung für die ganze, aus diesem alten Hofe entstandene Nachbarschaft (grend) selbst noch in der heutigen Flureinteilung, so z. B. als „boer" für Bøgrenden in Vinje. Bereits in Gulathingslög 87 werden nähere Regeln über die Verteilung des uralten Geschlechtshofes — oðalsskipti — aufgestellt, was m. E. beweist, daß schon im 10. Jahrhundert die Aufteilung desselben nicht mehr zu den Ausnahmen gehörte. Aus der Teilung der alten Höfe soll nach M. OLSEN schon in der vorhistorischen Zeit ein Haufen von Höfen[4]) entstanden sein und damit die Nachbarschaft (grend) des norwegischen Rechtes. Schon die Funde aus der älteren Eisenzeit zeigen teils Einzelhäuser, teils Gruppen bis zu 7 Häusern in einem Haufen beieinander und mit Zäunen umgeben[5]), also wahrscheinlich die ältesten Großhöfe oder vielleicht schon aus diesen durch Teilung entstandene Nachbarschaften. Diese ziemlich gleichgroßen Hofansammlungen sind nach M. OLSEN ein Beweis für eine Zeit mit starkem Anwachsen der Bevölkerung auf den ursprünglichen Einzelhöfen des Geschlechtes.

---

1) ØSTBERG, Sedvaner i Granneforhold, Norsk Bonderet Bd. V, 120 S J. W. Cappelens Forlag, Oslo, 1928.

2) Bd. XIII (1916) S. 417—421, Bd. XVII (1924) S. 128—131 (Artikel: Bäuerliches Gewohnheitsrecht in Norwegen.)

3) Vgl. M. OLSEN, Aetegard og Helligdom (1926) S. 107.

4) A. a. O. S. 106.

5) A. a. O. S. 33.

ØSTBERG bestätigt dies durch den Nachweis, daß heute noch eine von einem Einzelhofe ausgegangene Nachbarschaft von den Nachbarn selbst als „Hof" bezeichnet wird (S. 13.), was klar die frühere Einheit noch erkennen läßt. Die norwegischen Nachbarschaften als Vereinigungen von Höfen dürfen nicht mit den dänischen und deutschen Dörfern verwechselt werden. ØSTBERG hat im Anschluß an OLAFSEN und in eigenen Untersuchungen über die Entstehung der Feldgemeinschaft[1]) den Beweis erbracht, daß die in den Nachbarschaften anzutreffenden Feldgemeinschaften erst durch Aufteilung des alten Geschlechtshofes entstanden sind (S. 11 ff.). Die von TARANGER[2]) für Norwegen übernommene Lehre, daß die Dorfschaftssiedlung „ursprünglich auch gemeingermanisch" war, ist also nicht haltbar.

Am Anfang der Entwicklung steht in Norwegen nach übereinstimmenden neueren Untersuchungen der Archäologen und Historiker der Einzelhof des Geschlechtes, der sich durch „oðalsskipti" zu Nachbarschaften und unter besonders günstigen Bedingungen zu dorfähnlichen Siedelungen allmählich umgebildet hat.

Diese Nachbarschaften Norwegens deren Bildung nach M. OLSEN weit in die vorhistorische Zeit zurückreicht, aber auch in der historischen Zeit noch lange nicht abgeschlossen ist[3]), trugen ein durch besonderes Alter ausgezeichnetes Gepräge. Die Nachbarhilfe zum Totenkult und die gegenseitige Hilfe in der gemeinschaftlichen Mark, z. B. bei der Heugewinnung in dem Wechselwiesenlande[4]), bei der Wegunterhaltung und in der Benützung der Außenmark usw. stand im Vordergrund. Die Hilfe bei größeren Arbeiten wurde „dugnad" genannt (Ø. S. 37 ff.). Das Wort kommt von „duga" = helfen. Damit stimmt nur inhaltlich das schwedische „hiälp", z. B. slåtterhiälp = Hilfe bei der Heuarbeit (S. 70) überein. In der Regel war die „dugnad"-Hilfe für mindestens einen Tag gedacht. Eine besondere Rolle spielt die heute noch übliche gegenseitige Hilfe bei der Dacharbeit (S. 42). nämlich der besonders schweren Arbeit des Belegens der Dächer mit Erdsoden. Bedeutung haben auch die Heuerntehilfen, ferner die gemeinschaftlichen Weg- und Brückenbauten (S. 45 ff.) Die „dugnad"-Pflichten waren mitgliedschaftlichen Inhalts, beruhend auf einer gewohnheitsrechtlichen Organisation der Nachbarschaft einer ehemaligen Mark eines Geschlechtshofes. Eine gewisse markgenossenschaftliche Organisation dieser Nachbarschaften zeigt sich bereits in den Gulathingslög 81, wo vor allem der auch in deutschen Markgenossenschaften übliche Rechtssatz aufgestellt wird, daß die Winterung die Sommerung bestimmt. Auch Flurzwangsregeln enthalten Gulathingslög 81, ferner zaunrechtliche Vorschriften (C. 82). Es waren genossenschaftliche Pflichten, wie auch ØSTBERG richtig erkennt (S. 79).

1) Vgl. ØSTBERG, Faellesskap i jord og skog in Ny Jord, 1925, S. 98 ff.

2) TARANGER, Udsigt over den norske Rets Historie II, 1, (1904) S. 21.

3) Die Verteilung des Geschlechterbesitzes hatte noch im 13. Jahrhundert eine große Bedeutung, vgl. MAGNUS LAGABØTERS LANDSLOV VI, wo fast ein ganzer Abschnitt von „oðalsskipti" handelt.

4) ØSTBERG a. a. O. Faelleskap S. 101 ff.

Vor allem darf man diese Leistungen nicht, wie Hasund es versucht, mit der Arbeitsdienstpflicht der grundherrlichen Bauern gegenüber ihrem Herrn vermengen. Auch die Totenkultpflichten[1]) waren genossenschaftlich organisiert und genau umschrieben. Bei der Gravøl-Feier (S. 28 ff.) hatten die der „Grannelag" angehörenden Nachbarn einen genau umschriebenen Beitrag zu den Feierlichkeiten zu leisten. Zum Schluß sei noch auf die durch das uralte Mittel des Botenstabs besorgte Verteilung der Gastungspflicht gegenüber den Armen, Wanderern und Bettlern hingewiesen (S. 84 ff.). Da die Entstehung der norwegischen Nachbarschaften zum Teil in die vorhistorische Zeit zurückreicht, dürfte diese Entwicklung auch für die Betrachtung der westgermanischen Siedelungsgeschichte wertvolle Ausblicke gewähren. Die Arbeit Østbergs ist ein wertvoller Beitrag zur Entstehungsgeschichte nachbarlicher Markgenossenschaften.

1) Hier wäre das von Pappenheim (1888) neu edierte altnorwegische Schutzgildenstatut von Onarsheim zu vergleichen, in dessen c. 2 es heißt: „Zwei Schillinge zur Seelgabe für Mann und Weib jährlich", nun auch N. G. L. V. (1895) S. 11.

Neuere deutsche Soziologie.

H. L. Stoltenberg.

GEORG VON BELOW, Die Entstehung der Soziologie. Fischer, Jena 1928. S. VIII, 42.

FRANZ OPPENHEIMER, Richtungen der neueren Soziologie. Fischer, Jena 1928. S. 43.

ALFRED VIERKANDT, Gesellschaftslehre. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Enke, Stuttgart 1928. S. XI, 484.

THEODOR GEIGER, Die Gestalten der Gesellung. Braun, Karlsruhe 1928. S. 145.

FRITZ LEWY, Die soziologische Methode. Braun, Karlsruhe 1927. S. 58.

LEOPOLD VON WIESE, Allgemeine Soziologie. Teil I Beziehungslehre, 1924, S. XIII, 309; Teil II Gebildelehre, 1929, S. XIII, 282. Duncker & Humblot, München.

W. F. WINKLER, National- und Sozialbiologie. Quelle & Meyer, Leipzig 1928. S. 124.

ADOLF MENZEL, Friedrich Wieser als Soziologe. Springer, Wien 1927. S. 52.

1. In seiner von OTHMAR SPANN aus dem Nachlaß herausgegebenen Arbeit über „Die Entstehung der Soziologie" betont v. BELOW im ganzen mit Recht die große Bedeutung der deutschen Romantik für den Ausbau einer nicht naturwissenschaftlichen Soziologie, d. h. einer „Gemeinschaftslehre", und zwar auch nicht einer entwicklungsgeschichtlichen, sondern einer bloß vorganglichen und gestaltlichen Gemeinschaftslehre. Als neuere Vertreter dieser Richtung nennt er SIMMEL und MAX WEBER, dann VIERKANDT und v. WIESE, in gewisser Hinsicht auch SPANN, sowie endlich THEODOR LITT, in dessen Buch „Individuum und Gemeinschaft", jenes Problem in einer alle bisherigen Versuche übertreffenden Weise, aber im Rahmen der alten romantischen Auffassung, diese nur in der Einzelausführung vollendend, gelöst worden ist (25).

FRANZ OPPENHEIMER ist in seinen frühere Anschauungen weitergestaltenden Vorträgen über die „Richtungen der neueren deutschen Soziologie" gewiß weit davon entfernt, die Bedeutung der Romantik geringzuschätzen. In ihrer Vereinigung mit der Aufklärung sieht er vielmehr den Ursprung der Soziologie. „Die Aufklärung war die Thesis, die geistige Gegenrevolution die Antithesis, die Soziologie ist der Ver-

such der Synthesis“, in Frankreich bei Comte, in Deutschland bei Hegel und dann bei seinen zugleich französisch beeinflußten Schülern Lorenz Stein und Karl Marx, sowie bei Ferdinand Tönnies, Alfred Weber und Franz Oppenheimer. Die andere eben so wichtige Vereinigung von Aufklärung und Romantik in Schleiermachers Lehre, sowie deren Verbindung mit der Hegelschen Lehre in Richard Rothe und damit in Albert Schäffle bleiben dabei unerwähnt, obgleich Oppenheimer mit seiner gesamt- und vollgruppwissenschaftlichen Einstellung Schäffle besonders nahe kommt, ohne ihn allerdings wegen seiner überwiegend staatlich-wirtschaftlichen Richtung an Vollständigkeit zu erreichen.

Aber Oppenheimer sieht und schätzt doch etwas anderes an der Romantik, als es von Below tat, nicht das Seel- und Geistwissenschaftliche, auch nicht das Unentwicklunggeschichtliche, sondern die Verunselbständigung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft. Das, was von Below im Auge hatte, ist für ihn letzten Endes nur „Sozialpsychologie“, das heißt nur Gruppseelwissenschaft oder höchstens Seelgruppwissenschaft, und damit ein „Außenbezirk der Soziologie“. Zu ihren Vertretern rechnet er im übrigen dieselben Forscher wie auch v. Below, nämlich vor allem Simmel und Max Weber, Vierkandt und v. Wiese (41).

Herbart und seine große Bedeutung für diese Seelgruppwissenschaft[1]) z. B. bei Lazarus, bei G. A. Lindner, bei Schäffle und auch in meiner noch vor den Hauptarbeiten von Vierkandt und von v. Wiese erschienenen „Soziopsychologie“ und „Seelgrupplehre“ wird weder von v. Below noch von Oppenheimer beachtet.

Nun ist inzwischen die zweite völlig umgearbeitete Auflage von Vierkandts „Gesellschaftslehre“ sowie der zweite und letzte Band der „Allgemeinen Soziologie“ von v. Wiese erschienen, und es lohnt sich wohl, auf diese und noch andere neue und verwandte Arbeiten etwas genauer einzugehen, dabei aber besonders auf die in dieser von v. Below und von Oppenheimer in gleicher Weise ausgezeichneten Richtung noch bestehenden Unterschiede aufmerksam zu machen.

2. Vierkandt ist in der zweiten Auflage seines Buches vor allem durch Litt und dessen Schüler Geiger beeinflußt und damit der von v. Below gemeinten seel- und geistwissenschaftlichen „Gemeinschaftslehre“ noch näher gekommen.

Seiner eigentlichen Gruppwissenschaft schickt er im ersten Abschnitt über „Die sozialen Anlagen des Menschen“ eine fast 200 Seiten lange Gruppseelwissenschaft voraus. Sie behandelt einmal in den Abschnitten über „die soziale Bildsamkeit“ — muß heißen Bildbarkeit — und über „den historischen Charakter“ der menschlichen Seele deren Verursachtheit durch die Gruppe. Vor allem aber wird das Bewußtsein von der grupplichen Bestimmtheit der Seele untersucht, also das, was ich zum Gegenstand der Seelgruppseelwissenschaft gemacht habe[2]). Vierkandt geht dabei in

1) Josef Kral, Herbartovska Sociologie. Prag 1921.

2) Die drei gruppwissenschaftlich wichtigen Verengungen der Seelwissenschaft Kurt-Breysig-Festschrift „Geist und Gesellschaft“ II (1927).

engem Anschluß an Mc DOUGALLS schon 1908 erschienene „Introduction to social psychology“[1]) von den grupplichen Trieben aus und behandelt so in anschaulicher Weise: den Instinkt des Selbstgefühls, den Unterordnungstrieb, den Hilfstrieb, den Kampftrieb mit ihren vielen Unterformen sowie die Bewertung des Mitmenschen, die Tatsachen der Sympathie, die Nachahmung, die verbale Beeinflussung und die Ausdruckstätigkeit. Auch in dem zweiten Teil seines Werkes, innerhalb der eigentlichen Gruppwissenschaft, nehmen solche gruppseelischen Untersuchungen noch einen großen Raum ein.

VIERKANDT glaubt diese gruppseelwissenschaftlichen oder, wie er sie mit einem mißverständlichen Ausdruck nennt, diese sozialpsychologischen Untersuchungen deshalb in seiner Gesellschaftslehre machen zu müssen, weil es „ein Lehrbuch der Psychologie oder Sozialpsychologie, in dem die einschlägigen Tatsachen bereits erörtert wären“, „bekanntlich“ nicht gibt (21). Das aber ist ein Irrtum. Ich kann einmal auf das schon 1906, also noch vor der Sozialpsychologie von McDOUGALL erschienene Buch von CHR. PFLAUM über „Die individuelle und die soziale Seite des seelischen Lebens“ und dann auf meine 1914 erschienene „Soziopsychologie“ hinweisen, die auf jeden Fall die Seelgruppseelwissenschaft, mindestens ebenso vollständig, wenn auch in anderer Anordnung und nicht so ausführlich darstellt, wie VIERKANDT es tut. Vor allem sind bei VIERKANDT wie bei McDOUGALL die höheren verstandhaften und eigentlich willhaften Tatsachen zu kurz gekommen. Eingehender als in meiner Soziopsychologie habe ich dann sowohl diese verstand- und willhaften, wie auch die fühlhaften Tatsachen in in den ergänzenden Arbeiten „Kundnehmen und Kundgeben“[2]), „Seelspiegelung oder Formen des Mitbewußtseins“[3]), „Gesellschaftliche Gefühle“[4]) und „Eigenes und fremdes Wollen“[5]) behandelt, von denen wenigstens die beiden ersten VIERKANDT noch hätten bekannt werden können. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung Selbstgefühl für das durch die Vorstellung vom andern bestimmte Gefühl nicht gerade zweckmäßig ist: nicht um ein Selbstgefühl überhaupt, sondern um ein Selbmitgefühl und noch blasser um ein Selbmitbewußtsein handelt es sich.

Auf solchen gruppseelischen Tatsachen baut dann VIERKANDT seine Gruppwissenschaft, seine eigentliche „Gesellschaftslehre“ auf. Die Gesellschaft wird dabei nicht mehr, wie früher unter dem Einfluß von SIMMEL, durch den Begriff der Wechselwirkung, sondern unter dem jetzt stärkeren Einfluß von LITT durch den Begriff der „inneren Verbundenheit“ ihrer Mitglieder bestimmt (174). Je nach dem Grad dieser Verbundenheit hat sie, wie der zweite Abschnitt im einzelnen zeigt, verschiedene „Abstufungen“. Durch eine besonders enge Verbundenheit ist die „Gemeinschaft“ gekennzeichnet, die entweder eine „volle“

---

1) Deutsch von GERDA KAUTSKY-BRUNN, Jena 1928, Vgl. auch meine Besprechung im „Archiv für Rechtsphilosophie“ XXII (1929), 506 ff.

2) in MAX SCHELERS „Versuche zu einer Soziologie des Wissens“ (1924).

3) Jahrb. f. Soziol. II (1926)

4) Jahrb. f. Soziol. III (1927)

5) Vierteljahrsschr. f. wissensch. Pädag. (1928).

Gemeinschaft ist, wie die Familie oder der Stamm, die alle Seiten der Beteiligten erfassen[1]), oder aber eine unvolle Gemeinschaft, und dann entweder eine „abstrakte" Gemeinsehaft wie die übergroßen Gebilde heutiger Staaten oder Völker oder eine persönliche Gemeinschaft wie die Ehe und die Freundschaft. Außerdem gibt es noch unpersönliche Gemeinschaften, in denen z. B. die Künstler mit ihren Werken stehen, Als Unterformen der dauernden Gemeinschaft bestehen dann noch vorübergehende, „gemeinschaftsnahe" Verhältnisse, z. B. in der gegenseitigen Zuneigung, in Erlebnis persönlicher Mitteilungen und in Erlebnis der Gleichheit des Bewußtseinszustandes.

Solche mehr vorübergehenden Verhältnisse können aber nicht nur „gemeinschaftsnah", sondern auch „gemeinschaftsfern" sein, d. h. bloß sachlich und bloß geistig. Es handelt sich dann um sinnverbundene „Ordnungsverhältnisse" von denen drei. nämlich das Anerkennungs-Verhältnis (Vertragsverhältnis), das Machtverhältnis und das Kampfverhältnis besonders hervorgehoben und als „aus dem Gemeinschaftsverhältnis hervorgehende" „Gesellschaftsverhältnisse" im Sinne von Tönnies (318) eingehend behandelt werden.

Diese vielen gružpplichen Unterscheidungen halte ich für sachlich wertvoll und auch insofern für geglückt, als die zugrundegelegten seelischen Begriffe bei ihrer Bestimmung verwertet werden. Aber, wie ist es möglich, daß sich Vierkandt bei der Doppeldeutigkeit des Wortes Gesellschaft so beruhigt, wie kann die Bezeichnung eines Hauptbegriffes einer Arbeit zugleich zur Bezeichnung eines wichtigen Unterbegriffes gemacht werden, zumal es, wie meine Arbeit über „Die Bezeichnung von Gruppen durch die Nachsilbe schaft" [2]) im einzelnen zeigt, so viele neue Möglichkeiten gibt! Warum nennt er seinen durch die „Verbundenheit" gekennzeichneten Hauptbegriff nicht einfach „Verbundenschaft"? Dann könnte er den Namen Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den wichtigsten deutschen Gruppforschern, für den engeren Begriff der nur lockeren „Verbundenschaft" beibehalten.

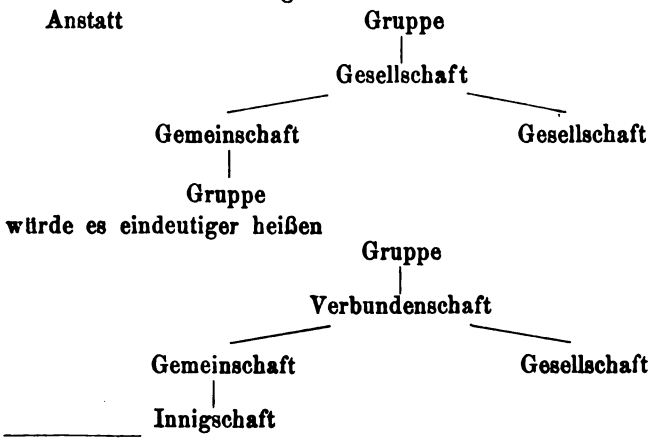
In einem dritten Abschnitt werden dann als besonders wichtige Formen der Gemeinschaft die Gruppen behandelt, „die sich von anderen Vereinigungen von Gemeinschaftscharakter durch ihr *tägliches enges Zusamenleben* und den *umfassenden Charakter ihrer Gemeinschaftsangelegenheiten* unterscheiden" (321), also zu den „vollen" Gemeinschaften „von hinreichend kleinen Dimensionen" (325) gehören. Zu ihnen werden vor allem „der Stamm" die Sippe, die Männerbünde und die Familie", aber auch noch andere echte „Lebensgemeinschaften" gerechnet. Die zum Teil von Litts „immanentem Universalismus" (334) bestimmten sachlichen Ausführungen über diese Art von Gemeinschaft z. B. über die Gruppe als Einheit, über den Lebensdrang der Gruppe, über die gegenseitige Hifsbereitschaft der Genossen, über die Lebensordnung der Gruppe, über die Bedeutung des objektiven Geistes, über den Unterschied der Gruppe

1) Vgl. meinen Aufsatz über „die Vollgruppe". Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 83 (1927).
2) Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 1929.

von der „Masse“ als einer bloß „vorübergehenden Anhäufung von Menschen“ sind im ganzen recht beachtenswert. Nur die Ausführungen über „das Gruppenbewußtsein“ sind meiner Meinung nach nicht viel befriedigender als in der ersten Auflage. Das Bewußtsein *der* Gruppe, das Bewußtsein (eines Einzelnen) von der Gruppe sowie das Bewußtsein der *Gruppe* von der Gruppe werden nicht deutlich genug von einander geschieden, so daß das Seelgruppliche dem Gruppseelischen gegenüber zu kurz kommt[1]).

Die ganze Darstellung der Gesellschaftslehre wird dann durch einen *vierten Abschnitt* über „die wichtigsten historischen Formen der Gruppe“ abgeschlossen, d. h. über Familie, Sippe und Lokalgruppe, Männerbünde und Berufsorganisationen, Stände, Klassen und politische Parteien, Volk, Stamm und Nation als kulturelle Gruppen, sowie über Staat und Gesellschaft.

Aber sind denn Berufsorganisationen, Klassen und politische Parteien, sind Staat und Gesellschaft noch „Gruppen“ in dem früher bestimmten Sinne? Wohl kaum. Auch in diesem Falle ist es meiner Meinung nach unzweckmäßig, bei der Armut der augenblicklichen Sprache stehen zu bleiben. Das Wort Gruppe ist, soweit ich sehe, sowohl in der deutschen wie in der französischen und englischen Sprache vor allem der Ausdruck für „*jede* Vereinigung von Menschen, die der Träger von Wechselwirkungen ist“, wie VIERKANDT sich in der ersten Auflage (355) ausgedrückt hat. Dann aber sollte man diesem Worte, in der sehr falschen Annahme, „daß dadurch kaum Mißverständnisse entstehen können“, nicht noch die besondere Bedeutung des engeren Begriffes aufhalsen, sondern ein neues verwenden, das wirklich sagt, was man meint, wie etwa *Innigschaft*. Mit der Aufnahme dieses und des früher vorgeschlagenen Wortes Verbundenschaft hätte der sachlich zweckmäßige *Begriffbau* VIERKANDTs auch einen ebenso zweckmäßigen *Namenbau* erhalten.



1) Vgl. *meine* kurze Darstellung „VIERKANDTs Lehre vom Kollektivbewußtsein“. Köln, Vierteljahrsh. f. Soziologie IV (1924) 1/2.

Unter dem starken Einfluß von LITT steht ebenso wie die zweite Auflage der „Gesellschaftslehre" von VIERKANDT, das kleine Buch von THEODOR GIEGER über „Die Gestalten der Gesellung". Auch er geht bei der Bestimmung der „Verbindungen" von seelischen und gruppseelischen Tatsachen aus. Die wichtigste unter den Verbindungen ist auch für ihn die Gruppe. Gruppen sind besonders enge Verbindungen von mehr als zwei Menschen, an denen man von der bloßen „Mitgliedschaft" die eigentliche „Samtschaft" unterscheiden kann, welche Samtschaft dann wieder, je nachdem man „das Verschmolzensein . . . im Wesen" oder „das Verbundensein durch eine Ordnung" meint, mit Gemeinschaft oder Gesellschaft bezeichnet wird (20 f.). Von der Gruppe werden als kleinere Verbindungen die Paare geschieden, denen „jene überindividuelle psychische Eigengestalt" fehlt, „die der Gruppe zukommt" (84), und als größere, aber lockerere die Mengen und die Schichten, deren Mitglieder zwar auch ein „Wissen um Andere, die in der gleichen Lage sind", besitzen, ohne aber mit ihnen „teilnehmend" zusammengeschlossen zu sein. Im übrigen ist die Menge räumlich zusammengefaßt und ziemlich kurzlebig, die Schicht weitverbreitet, von größerer Dauer und zugleich Träger einer „Rolle" in einem übergeordneten Gebilde.

Außer der von ihm nur behandelten „formalen" Gruppwissenschaft erkennt GEIGER noch eine „materiale" und eine entwicklunggeschichtliche Gruppwissenschaft an.

Innerhalb dieser von VIERKANDT und von GEIGER vertretenen Seelgruppwissenschaft, die sich im übrigen grundsätzlich mit meiner, von ihnen aber übergangenen „Seelgrupplehre" deckt, hat sich nun noch eine Kernwissenschaft gebildet, die zwar auch vom Seelischen ausgeht, aber doch nur von einem Seelischen ganz bestimmter Art, von dem auf andere gerichteten Wollen und dem damit verbundenen Handeln. Ausgegangen ist diese vor allem in Kreisen der Rechtswissenschaft bestehende Gruppwissenschaft wohl von MAX WEBERS „verstehender Soziologie" (Logos IV, 1913), die das soziale Handeln, d. h. ein solches Handeln zu grunde legt, „welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist." Mitgewirkt hat bei ihrer Ausbildung aber auch der gleichfalls 1913 erschienene Aufsatz von ADOLF REINACH über „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts" mit seiner Lehre von den „sozialen Akten"[1]).

Diese Form der Gruppwissenschaft ist nicht eigentlich „Gemeinschaftslehre", sondern mehr „Gesellschaftslehre" im Sinne von HEGEL und von TÖNNIES und wird deshalb auch von ihrem jetzt eifrigsten Vertreter, von FRITZ SANDER, in seinem wichtigen Aufsatz „Der Gegenstand der reinen Gesellschaftslehre" so genannt[2]).

Ein weiterer Vertreter dieser Richtung, der Gruppseelgruppwissenschaft, ist neuestens FRITZ LEWY in seiner, von MAX WEBER, dem Rechtsphilosophen SIEGFRIED MARCK, dem Juristen MAX ADLER und

---

1) Jahrbuch für Philos. u. phänom. Forschung I (1913).
2) Archiv f. Sozialw. u. Sozialp. 54 (1925), 2.

dem Denkpsychologen HÖNIGSWALD beeinflußten Arbeit über „Die soziologische Methode". Auch für ihn ist der Grundbegriff die „soziale Handlung" als „die Zielsetzung eines zweckhaften Wollens durch Orientierung am Verhalten eines Fremdichs, auf das der Zweck sich bezieht". Der dabei notwendige „sozial gerichtete Sinn" muß aber „nicht faktisch subjektiv gewußt werden, wenn er auch prinzipiell muß gewußt werden können" (37). Und so ist die „Gesellschaft" „nicht eine Aggregation von biologischen Individuen, sondern eine Totalität von Handlungen unter der Kategorie der Verständigung" (47), eine Totalität, die nicht nur „allemal geordnete", sondern auch „sich in ihrer Ordnung ihrer Ordnung bewußte Gesellschaft" ist (51).

3. So sehr nun Außenstehende auch die „Allgemeine Soziologie" von v. WIESE der bisher behandelten Richtung (der seel- und geistwissenschaftlichen, der unentwicklunggeschichtlichen und der ungehaltlichen oder formlichen Gruppwissenschaft) hinzurechnen mögen, darüber, daß sie zugleich in einem gewissen Gegensatz zu ihr steht, kann kein Zweifel sein. Wie wären sonst auch die außergewöhnlich große Enttäuschtheit v. WIESEs über die Gesellschaftslehre von VIERKANDT zu verstehen und wie die starken Angriffe, die LITT und SANDER gegen v. WIESE gerichtet haben? Das wirklich Gemeinsame ist das Unentwicklunggeschichtliche und das Ungehaltliche, das Trennende aber die Stellung zum Seelischen.

Während sowohl VIERKANDT mit seiner Lehre von den Trieben, wie LITT und SANDER mit ihrer besonderen Beachtung der Bewußtseinsvorgänge das Seelische zur eigentlichen Grundlage der Gruppwissenschaft machen, hat v. WIESE gegenüber einer sochen Stellung des Seelischen gewisse Bedenken. Neben die grundsätzlich auch von ihm (I, 42) anerkannte Seelgruppwissenschaft will er noch eine außenwissenschaftliche und damit eigentliche Gruppwissenschaft setzen, ein Versuch, der hier auf seine Berechtigung hin geprüft werden soll.

Zwar handelt es sich bei seiner außenwissenschaftlichen Einstellung durchaus nicht um das rein Leibliche. Es ist keine Leibgruppwissenschaft oder Biosoziologie gemeint, wie sie neuerdings W. F. WINKLER in der richtigen Meinung, „daß ein umfassendes und rechtes Verstehen der Geschichte der Menschheit ohne Kenntnis ihrer sozialbiologischen Gebundenheit unmöglich ist", (3) mit seiner kleinen „National- und Sozialbiologie" versucht hat. Der von WINKLER zugrundegelegte Begriff der „Bevölkerung" ist für v. WIESE vielmehr nur ein „Hilfsbegriff" aus der „Nachbarwissenschaft" der „Statistik" (II, 45). Seine außenwissenschaftliche Einstellung liegt in etwas anderem. Zunächst will er nicht den Bewußtseinsvorgang, sondern das Handeln und das Verhalten oder, wie ich auch sage, das Gehaben (behavior) zugrunde legen.

Wenn er das tut und damit die Gruppwissenschaft, nicht als Seel-, sondern als Gehabgruppwissenschaft, nicht als Psycho-, sondern als Praktosoziologie aufbaut, so ist das allerdings kaum etwas Neues. Das hat auch schon SCHLEIERMACHER in seiner großen „Sittenlehre" mit seinen „Tätigkeiten" des „Symbolisierens" und des „Organisierens", das

hat auch schon der mit Unrecht so vernachlässigte SCHÄFFLE mit seiner Scheidung von „außenweltlichen" Geistestätigkeiten der Sinneswahrnehmung und des Bewegungsanstoßes von den bloß „innenweltlichen" der Erkenntnis, des Gefühls und des Willens (I², 205 f.) und das hat auch schon TÖNNIES mit seinem Willen als „Disposition zu „Tätigkeiten" (II § 2) getan. Ja, selbst in meiner Darstellung, die sich im besonderen als Seelgrupplehre bezeichnet, werden in dem Teil, der sich nicht bloß mit der Beschreibung von seelischen Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten, sondern mit den seelischen „Uebergängen" befaßt, d. h., vor allem in der „Umganglehre", ausdrücklich die leiblichen und die körperlichen Vorgänge „mit gemeint", ja, „als die Möglichkeit der Uebertragung des Merklichen von einem zum andern, als die Brücke über die Schluchten, die zwischen den einzelnen Seelen gähnen, beinahe zur Hauptsache" gemacht (49 f.).

Aber wie großen Wert man auch auf das Gehaben legen mag, sofern es sich um menschliches Gehaben handelt, kann man auf seine Bestimmung durch das begleitende Seelische nur mit großem Nachteil verzichten, was übrigens auch v. WIESE zugibt. Heißt es doch im zweiten Bande, der auch sonst etwas von der Ueberbetonung des Außerseelischen im ersten Bande zurücknimmt: „Ein Bund etwa entsteht nicht aus Händedrucken; sondern die Gefühle und Vorstellungen der Zusammengehörigkeit, die sich unter anderem auch im Druck der Hände spürbar machen kann, sind die ihn aufbauenden Kräfte" (31).

Dann aber wird die Gehabgruppwissenschaft zur Seelgehabgruppwissenschaft und damit, sofern man das Gehaben als eine notwendige Begleiterscheinung des Seelischen ansieht, zugleich zu einem Teil der Seelgruppwissenschaft.

Wenn sich v. WIESE übrigens in seinem Kampf gegen die Ueberbetonung des Seelischen in der Gruppwissenschaft besonders gegen FRITZ SANDER wendet (II, 30 f.), dann hat er den in dieser Hinsicht schwächsten Gegner getroffen. Zwar macht FRITZ SANDER in der genannten Arbeit rein sachlich einen Unterschied zwischen der Gruppseelwissenschaft als dem Ort der Lehre von den „gesellschaftlichen Akten" des Einzelnen und der Seelgruppwissenschaft als dem Ort der Lehre von den „Reihen" gesellschaftlicher Akte, aber genamlich macht er ihn nicht, bezeichnet vielmehr beide Gegenstände in gleicher Weise als solche der „Psychologie", welche genamliche Gleichsetzung einer Einzelwesenwissenschaft mit einer Gruppwissenschaft aber untunlich ist und von v. WIESE mit Recht getadelt wird.

Nun aber beschränkt sich v. WIESE in seinem Kampf gegen die Seelwissenschaft durchaus nicht auf die Betonung des Handelns gegenüber dem bloßen Bewußtseinsvorgang, sondern verläßt überhaupt das Gebiet der Einzelwesenwissenschaft oder Individualogie und macht zur eigentlichen Grundlage seiner Lehre den echt gruppwissenschaftlichen oder soziologischen Begriff des „sozialen Prozesses" (I, 17), worunter er jedes Entstehn, Ändern und Vergehen eines „Lageverhältnisses" oder eines „Abstandsverhältnisses" zwischen Einzelwesen oder zwischen Gruppen versteht.

Diese sozialen Prozesse oder grupphaften Vorgänge sind dabei auf mannigfache Weise kennzeichenbar.

a) Einmal haben die grupphaften Vorgänge bestimmte grupphafte „Ergebnisse“ (II, 127): die lockeren, leider (I, 28!) von den Prozessen nicht immer scharf genug geschiedenen „Beziehungen“ — welche Beziehung übrigens in der zweiten Auflage von VIERKANDTs Gesellschaftslehre nicht mehr als „Grundkategorie des soziologischen Denkens“ gilt — und dann die festeren „Gebilde“, die je nach dem Abstand, in dem ihre Mitglieder sie sich von ihnen selber vorstellen, Massen, Gruppen oder „abstrakte Kollektiva“ sind. Nach diesen Ergebnissen der grupphaften Vorgänge heißt dann der erste Band „Beziehungslehre“, der zweite Band „Gebildelehre“.

b) Weiter sind die grupphaften Vorgänge von dreifacher Ordnung. Erstens handelt es sich um grupphafte Vorgänge zwischen verhältnismäßig selbständigen Einzelwesen, und zwar um solche des „Zu- und Miteinander“ wie in der Annäherung, in der Anpassung und in der Angleichung und um solche des „Aus- und Ohneeinander“ wie im Kampf, in der Konkurrenz und in der Opposition. Zweitens handelt es sich um grupphafte Vorgänge zwischen Einzelwesen in Gebilden wie im Herrschen und Dienen, in der Ueber- und Unterordnung. Drittens kommen grupphafte Vorgänge in Betracht, die nicht in, sondern an Gebilden stattfinden, diese zerstören oder umbildend aufbauen wie in der Kommerzialisierung, Institutionalisierung und Professionalisierung, d. h. in der Geschäftsamung, Anstaltsamung und Berufsamung eines Staatsvolkes.

c) Die Namen für solche grupphaften Vorgänge sind nur zum Teil eindeutig, nämlich dann, wenn sie die Gruppe selber zum Träger haben: sei es als eine Anzahl von Einzelnen, die in Wechselbeziehung stehen, wie im Kampf, im Spiel oder in der Zusammenarbeit, sei es als ein geschlossenes Ganze, das „verfällt“ oder „verknöchert“. Die Namen für solche grupphaften Vorgänge können aber, wenn sie nicht von einer Gruppe, sondern von einem Einzelwesen ausgesagt werden, was bei v. WIESE in seiner Behandlung der sozialen Prozesse erster und zweiter Ordnung sehr oft der Fall ist, auch vieldeutig, besonders in bestimmter Weise dreideutig sein. Unter dem Worte „führen“ z. B. kann man einmal den seelischen Vorgang, dann die Handlung und das Gehaben, endlich aber auch das erfolgreiche Führen, also den Zusammenhang des Führens und des Befolgtwerdens, verstehen. Das gleiche gilt vom „gehorchen“, das einmal den seelischen Vorgang, dann die Handlung und das Gehaben, endlich aber auch das durch einen tatsächlichen Befehl bewirkte Gehorchen, d. h. den Zusammenhang des Befehls und des Gehorchens bedeuten kann. In den je ersten Bedeutungen handelt es sich um Tatsachen der Gruppseelwissenschaft oder Soziopsychologie, in den je zweiten Bedeutungen gleichfalls um Tatsachen einer Einzelwesenwissenschaft, nämlich um solche einer Gruppgehabwissenschaft oder Soziopraktologie. Erst die je letzten Begriffe, die entweder den gruppIichen Erfolg oder auch die gruppliche Ursache der jeweiligen grupplichen Handlung mitumfassen, die also den Zusam-

menhang von mindestes zwei Handlungskernen und damit von mindestens zwei Einzelwesen meinen, gehören in eine Gruppwissenschaft, sei es nun in eine Seelgruppwissenschaft als „Uebergänge“ und ihnen entsprechende „Verkette“ [1]), sei es in eine von ihr unterschiedene eigentliche Gruppwissenschaft als einseitige „soziale Prozesse“ erster und zweiter Ordnung und ihnen entsprechende einseitige „Beziehungen“. Diese Tatsache, daß dieselben Namen einmal für etwas Seelhaftes, im besonderen Gruppseelhaftes, dann aber auch für etwas Grupphaftes, im besonderen Seelgrupphaftes gebraucht werden, erklärt es auch, daß v. WIESE in seiner „Beziehungslehre“ weitgehend die selben Namen verwendet wie ich in meiner „Soziopsychologie“. Diese Namen bedeuten aber da bei mir nur den seelischen Vorgang und höchstens das notwendig damit verbundene Gehaben, bei v. WIESE dagegen außerdem die nicht notwendig mit dem seelischen Vorgang und seinem Gehaben verbundene Wirkung (im erfolgreichen Führen) oder Ursache (im befehlbegründeten Gehorchen). Ganz klar hat v. WIESE diese Dreideutigkeit solcher Bezeichnungen nicht erkannt, doch hat er sie wenigstens geahnt, wenn er sagt: „Es besteht eine große sprachliche Schwierigkeit, die Besonderheit der Sphäre des sozialen Lebens gegenüber der Sphäre des menschlichen Innenlebens einerseits, des körperlich-räumlichen Lebens anderseits auszudrücken. Da es nur wenige Worte gibt, die nur soziale Fakta bezeichnen, müssen wir sie meistens entweder der Seelen- oder der Körpersphäre entnehmen.“

d) Ferner können diese grupphaften Vorgänge in verschiedenen Verkürzungen aufgefaßt werden. Ebensowenig, wie man an ihnen „im Gegensatze zur Physik“ die „körperlich-räumlichen“, braucht man „im Gegensatze zur Psychologie“ die „seelischen“ Elemente „bis in ihre letzten Verwurzelungen“ zu untersuchen (II, 13). Es handelt sich also keineswegs bloß um unverkürzte grupphafte Vorgänge wie die Ausführung eines Befehls oder das Verstehn einer Mitteilung, in denen noch zwei echte Bewußtseinsvorgänge und entsprechend echte Handlungen zusammengefaßt werden, sondern auch um mehr oder minder stark verkürzte grupphafte Vorgänge wie etwa in der sich drei Jahre hinziehenden und doch mit einem Wort bezeichneten tatsächlichen „Anpassung“ des Willens und der Fähigkeiten eines Lehrlings an die Anforderungen seines Meisters oder wie in dem sich über Jahrzehnte, ja, selbst Jahrhunderte hinziehenden und gleichfalls nur mit einem Wort benannten „Kampf“ von zwei Parteien oder Kirchen. Gerade diese letzten Kurzbegriffe verschiedenen Grades scheinen es zu sein, die v. WIESE veranlassen, seine Gruppwissenschaft nicht nur von der Seelwissenschaft und von der Gruppseelwissenschaft, sondern auch von der Seelgruppwissenschaft so weit zu entfernen. Ob ganz mit Recht bezweifle ich. Denn Kurzbegriffe gibt es auch in der Seelwissenschaft, die keineswegs nur eine sich mit Bewußtseinsvorgängen befassende Merkwissenschaft oder Phänomenologie, sondern ebenso eine Anlagwissenschaft oder Dispositionspsychologie

1) Vgl. meine „Seelgrupplehre“, 53 ff., 93 f.

ist; und dementsprechend gibt es auch innerhalb einer sich auf solche Seelwissenschaft aufbauenden Seelgruppwissenschaft, nicht nur eine „Merkgrupplehre“, wie v. WIESE anzunehmen scheint, sondern auch eine „Anlaggrupplehre“, die dann den Teilen der eigentlichen Gruppwissenschaft, die Kurzbegriffe verwenden, mindestens nah kommt[1]).

e) Endlich werden in solchen grupphaften Vorgängen, die Zusammenhänge von seelischen Tatsachen nicht nur in ihrer Bewußtheit erfaßt, sondern auch, sofern sie unbewußt bleiben (I, 33). Der Uebergang eines seelischen Inhaltes vom einen zum andern kann zwar von dem letzten als Verstehn bewußt erlebt werden, in Wirklichkeit aber ein unbewußtes Mißverstehn sein, und ebenso braucht eine tatsächliche seelische Anpassung weder von dem einen noch von dem andern als solche gemerkt zu werden. Wollte man nun auf solche bloß von außen festgestellte Tatsachen eine eigentliche Gruppwissenschaft im Unterschiede zu einer Seelgruppwissenschaft aufbaun, so schiene mir auch das, sofern es sich nur — bei den von außen festgestellten Tatsachen — um seelische Tatsachen handelt, nicht angebracht zu sein. Wenigstens habe ich solche bloß von außen festgestellten grupphaften Vorgänge mit seelischem Gehalt durchaus in meine Seelgrupplehre aufgenommen. Bei der Besprechung des „Grades der Genauheit der Uebertragung“ heißt es (55): „Es handelt sich dabei, und darauf ist sehr zu achten, nicht um das“ in die Gruppseelwissenschaft gehörige und deshalb auch in der „Soziopsychologie“ behandelte „Verstehen als *Erlebnis *des *Empfangenden*, als Gefühl von der Richtigkeit der Deutung, sondern um die als von einem Dritten feststellbar gedachte Uebereinstimmung.“

Aus dieser Beleuchtung des v. WIESEschen Grundbegriffes vom „sozialen Prozeß“, vom grupphaften Vorgang, scheint sich mir nun zu ergeben, daß die Verwandtheit seiner eigentlichen Gruppwissenschaft mit der Seelgruppwissenschaft weit größer ist, als er selber annimmt und als auch ich unter dem ersten Eindruck seiner „Beziehungslehre“ gemeint habe[2]). Das geht im übrigen auch aus der großen Rolle hervor, die das Seelische sonst bei der Bestimmung seiner Hauptbegriffe spielt. v. WIESE sagt, „daß die unmittelbar vergesellschaftenden Kräfte menschliche Wünsche sind“ (I, 73 u. II, 16), er betont, daß wenigstens „die Beziehungen zweiter Ordnung stets nur seelischer Natur sein“ können (I, 28) und er bestimmt (I, 25; II, 21) die Eigenart des einzelnen Gebildes, wenn ich ihn recht verstehe, durch die Vorstellung, die seine Mitglieder sich über ihren geringeren oder größeren Abstand von ihm machen.

Diese Tatsache soll aber nicht die große Bedeutung vor allem des ersten Bandes der Soziologie von v. WIESE verdecken. Dieser Band bietet eine ganz eigenartig vollständige und gegliederte Darstellung der bedeutsamsten „Beziehungen“ durch

---

1) Vgl. auch meine neueste Arbeit „Soziologie als Lehre von den seelisch-geistigen Gruppen der Menschen“ in dem Sammelwerk „Wissen ist Macht“ III. Nordhausen 1929.

2) Vgl. meine Besprechung in „Ethos“ I (1925), 306 ff.

gruppnhafte Vorgänge und füllt so, im Sinne von Simmel und in wichtiger Ergänzung meines entsprechenden und doch wieder anderen Versuches die sonst klaffende Lücke zwischen der Gruppseel- und Gruppgehabwissenschaft auf der einen und der eigentlichen „Gebildelehre“ auf der andern Seite aus.

Von Forschern, die v. WIESE grundsätzlich nah stehn, ist einmal FRIEDRICH WIESER zu nennen, von dessen Lehre uns jetzt ADOLF MENZEL eine aufklärende Zusammenfassung gegeben hat. Auch WIESER verwendet in seiner Lehre von der Macht, wie MENZEL beistimmend ausführt, „ *Abreviaturen* für soziologische Prozesse, die sonst jedesmal sehr umständlich beschrieben werden müßten, was z. B. bei MAX WEBER einigermaßen störend wirkt“ (14).

Man kann aber auch auf den Hegel-Schüler GUSTAV RÜMELIN und seinen vorzüglichen Aufsatz „Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre“ aus dem Jahre 1888 hinweisen[1]). In ihm heißt es (274): „Wenn somit die Gesellschaftslehre als die Lehre von den Massen- und Wechselwirkungen freier Individualkräfte einer zusammenlebenden und im Verkehr stehenden Menschenmenge bezeichnet werden muß, so ergeben sich daraus vielfältige Folgerungen. Es ist einleuchtend, daß jene Wirkungen sich nur in drei Grundformen vollziehen können. Die Kräfte und Triebe der Einzelnen wirken entweder nur gleichgültig und beziehungslos neben einander, oder sie sind wetteifernd oder feindlich gegen einander gerichtet, oder sie drängen mit einander in vereinigtem Druck auf dieselben Ziele hin“, wobei „das Neben, Gegen und Mit in vielfacher Verschlingung“ steht (274).

4. Zum Schluß seien noch einige Bemerkungen über die Fachnamen der Gruppwissenschaft gemacht.

v. BELOW spricht (14) von der „Armut unserer technischen Bezeichnungen“. VIERKANDT weist an den verschiedensten Stellen auf die damit notwendig zusammenhangende „Vieldeutigkeit“ der vorhandenen Namen hin. GEIGER meint sogar, „daß mit dem Namen ‘Gesellschaft‘ ein viertel oder gar ein halbes Hundert verschiedener Sachverhalte belegt werden“ (7). Ebenso ist sich v. WIESE des Wortmangels bewußt: „Hier wie so oft lassen die Sprachen“, denn das gilt natürlich nicht nur fürs Deutsche, „eine voranschreitende Wissenschaft im Stich“ (II, 168).

VIERKANDT läßt nun trotz seines Bekenntnisses, daß man „eine Mehrdeutigkeit der gebrauchten Wörter ohne sprachliche Neubildungen in der Gesellschaftslehre kaum vermeiden“ kann, eigentlich alles beim alten, ja, in dem sicheren Bewußtsein, „wie wenig die Gewinnung auch grundlegender Erkenntnisse von einer entwickelten Nomenklatur mindestens in den Geisteswissenschaften abhängig ist“ (224), bekämpft er sogar (21 f.) die „stellenweise“ vorhandenen Bemühungen um die „Klassifikation der sozialen Tatsachen“ und damit um die Bildung von „neuen Begriffen“ und von „neuen Ausdrücken“, indem er die Begriffe als „vor der Untersuchung“ gebildet und deshalb mit „keinem Erkenntnisgehalt“ behaftet hinstellt. GEIGER ist in seiner Not

1) Vgl. Reden und Aufsätze III (1894).

weniger bedenksam, prägt vielmehr die vorhandenen Bezeichnungen in seinem Sinne um (wie bei den Worten Gemeinschaft, Gesellschaft und Samtschaft), vergrößert aber dadurch den Wirrwarr nur, statt ihn zu mindern. Am geschicktesten ist noch v. WIESE: zwar nicht mit seiner Verwendung von Buchstaben — denn ich halte Bezeichnungen wie „A- und B-Prozesse“ (etwa statt Bind- und Lösvorgänge) oder wie „A- und B-Gruppen“ (etwa statt Klein- und Großgruppen) nicht für sehr zweckmäßig — wohl aber mit seiner Verwendung von Fremdworten. Werden diese Fremdworte nicht bloß mit deutschen Worten abwechselnd gebraucht, was allerdings auch vorkommt, sondern für etwas, dem eine deutsche Bezeichnung fehlt, so bringen sie in der Tat einen Fortschritt, der besonders groß ist, wenn die Worte wegen ihrer Deutschlautgemäßheit zu Lehnworten werden können.

Diese Art, sich beim Fortschreiten der Wissenschaft von der Zuvieldeutigkeit der vorhandenen Bezeichnungen zu befreien, hat aber den Nachteil, daß sie die Lebenskraft der eigenen Sprache schwächt, in vielen Fällen nur Steine statt Brot bietet. Deshalb ist es lebhaft zu begrüßen, daß v. WIESE wenigstens grundsätzlich, auch den von mir so oft empfohlenen Weg von „neuen Wortbildungen“ zuläßt, wenn sie nur „im rechten Geiste der Sprache erfolgen“ (II, 85), ja, daß er sogar vor einem Wort wie „Vergruppung“ — mit Recht — nicht zurückschreckt.

Gewiß, nicht jede wissenschaftliche Darstellung braucht neue Namen zu verwenden, das kann man VIERKANDT ohne weiteres zugeben, aber eine begriffbildende Wissenschaft und das ist die Gruppwissenschaft noch in hohem Maße, die nicht zugleich neue Namen schafft, hebt ihren Fortschritt auf.

Literatur.

KARL AUGUST ECKHARDT, Die Lex Baiuwariorum. Eine textkritische Studie (v. Gierkes Untersuchungen z. dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. Heft 138). Breslau, 1927, M. u. H. Markus. 71 S.

Mit überraschender Lebhaftigkeit hat sich in den letzten Jahren die Forschung einer Frage zugewandt, die — scheinbar abseits gelegen — im wesentlichen als entschieden angesehen werden konnte. SCHWINDS Neuausgabe der lex Baiuwariorum in der Quartausgabe der MG.[1]) traf zeitlich zufällig mit der Bearbeitung deren ältester, der Ingolstädter, Handschrift durch K. BEYERLE zusammen, der dabei mit einer völlig neuen These über den Ursprung der lex hervortrat. Die bewußte Schärfe der Form, mit der die erste Beurteilung der SCHWINDschen Ausgabe noch vor ihrer völligen Drucklegung vorging, die gelassene Ueberlegenheit, mit der sie nach ihrer quellengeschichtlichen Seite dann bekämpft wurde, mußten des weiteren allseitige Aufmerksamkeit wecken. Es versteht sich bei der Umfänglichkeit des Stoffes, daß das vorliegende Buch — ursprünglich als Besprechung angelegt — dem ebenso sorgsamen, wie in Quellengeschichte bewanderten Verfasser bald über die Grenzen einer Besprechung hinauswuchs. Mit dieser Schrift schloß vorerst die Reihe der größeren Arbeiten zu unserm Gegenstande ab. Seither ist ihr außer einer zusammenfassenden Besprechung ein weit über das Doppelte ihres Umfanges hinausgehendes Buch — ERNST MAYER, Die oberdeutschen Volksrechte — gefolgt, dessen wissenschaftliche Wucht vollends allen allgemeinen und besonderen Fragen, die sich an Entstehung und Textgeschichte unseres Volksrechts knüpfen, Bedeutung und Reiz geben[2]).

Welchen Gewinn die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im einzelnen aus diesen Quellenuntersuchungen zieht, wird erst künftige Einzelforschung ergeben. Schon die z. T. weit ausholenden Untersuchungen über Alter und Wert der einzelnen Sätze und Worte in den verschiedenen Handschriften bieten unseren Zwecken auf Schritt und Tritt mannigfaltigen Stoff. Vor allem aber fällt für uns ins Gewicht, wie bedeutsam ein solcher Uebergang von mündlicher zu schriftlicher Form der Rechtsüberlieferung nicht nur für das Recht, sondern für das gesamte Volksleben sein mußte.

1) Schrifttum vgl. bei ECKHARDT in den ersten Anmerkungen; MERK, Hist. Z. 138 (1929) S. 366 behandelt dies neue Schrifttum einschl. E. zusammenfassend. Ferner F. BEYERLE, Die Lex Ribuaria, in ZRG. 48 (1928) S. 264f. in Erwiderung auf KRUSCH.

2) Eine zweite gründliche volksrechtliche Studie F. BEYERLES in ZRG 49 (1929) S. 264 f. ließ sich leider nicht mehr berücksichtigen.

Letzten Endes wirkt hier die Verschmelzung der Germanen mit dem Römerreiche, wie sie die gesamte fränkische Zeit kennzeichnet. Die Gewöhnung an geschriebenes Recht ist der erste Schritt zu dem, was auf der Höhe des MA. zur Rezeption des römischen Rechtes führt. Bekanntlich dringt ja schon in volksrechtlicher Zeit mancherlei römisches Recht bei den Germanen ein, wenn man auch noch nicht von einer Rezeption reden darf[1]). Für uns kommt es nur darauf an, daß die schriftliche Festlegung des Rechtes als solche bereits das Leben des Volkes in der Tiefe ergreift und verändert. Damit kommt dann auch die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hier zu ihrem Rechte.

Nur hervorragende Köpfe waren für die schriftliche Festlegung der Volksrechte zu brauchen. Es bleibt nicht bei der bloßen Niederschrift des Altüberlieferten, im einzelnen schieben sich Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze erlaubter wie unerlaubter Art ein. Vertiefung der Auffassung und Stilverschönerung verraten des weiteren die höhere Geistesbildung der Verfasser[2]).

Unsere lex erscheint als der Form nach einheitlich. Man ist sich wohl auch heute noch darin einig, daß sie in der vorliegenden Fassung „unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt“ in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts — über das Jahrzehnt gehen die Ansichten auseinander — entstanden ist[3]).

Berührung mit westgotischem Rechte, namentlich mit Eurichs Gesetze, mit fränkischem, alamannischem und langobardischem Rechte ist ebenfalls unstreitig und nur im einzelnen nach Umfang und Ursache Gegenstand stark abweichender Meinungen.

Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Frage: Ist die lex nach den von ihr verwerteten Rechten durch einmalige Gesetzgebung neugeschaffen? Diese Annahme hatte sich „im allgemeinen durchgesetzt“[4]). Der Geschichtsforscher wird aber von vornherein mehr geneigt sein, V o r s t u f e n anzunehmen, ein langsames Heranreifen aus geringeren Anfängen zu dem, was dann als Urtext unserer lex angesehen wird. Von den Neueren hat F. Beyerle auf diesen Punkt schon hingewiesen[5]); E .geht aber etwas kurz darüber hinweg[6]). Allerdings ist erst jetzt durch E. Mayer a. O. eine Bahn gezeigt worden, auf der sich ein oberdeutscher Grundtext des 6. Jahrhunderts über zwei Novellenmassen hin zum Bayern- und zum Alamannenvolksrecht und auf teilweise anderem Wege zum langobardischen im Edikte des Rothari gestaltet.

1) Wie die Rezeption in dem erstaunlichen Siegeszuge des frühgotischen Rechts durch Europa vorgebildet ist, betont F. Beyerle ZRG. 45 (1925 S. 445)

2) Ueber die Normkunst gerade der l. Bai, vgl. F. Beyerle a. O. 451.

3) Vgl. E. 52—56, 68; Beyerle a. O. 443 f. nimmt frühere Entstehung für die westgotisch beeinflußten Teile an. — Vgl. noch Herb. Mayer, GGA. 1927, S. 244; Merk a. O. 370 f.; E. Mayer a. O. 137 f.

4) Krusch, Lex Bajuwariorum S. 6.

5) Beyerle, a. O. S. 444, 450, 454; ebenso jetzt Merk a. O. 375. Ueber E. Mayer s. im Text.

6) S. 56.

In der Frage der Vorläufer unserer lex bleibt E. also etwas schuldig, offenbar unter dem starken Eindrucke der K. BEYERLEschen Ursprungsthese (s. u.). In einem andern Punkte gelingt es ihm dagegen, die Forschung bedeutsam weiterzuführen: bei Untersuchung des Wertes des Emendatatextes im Verhältnis zu dem der Antiqua (im Vulgärlatein). Die SCHWINDsche Quartausgabe geht jetzt vom Emendatatexte aus und ist eben deswegen von ihrem Angreifer scharf bekämpft worden. E. weist das Uebermaß dieser Vorwürfe zurück; er versteht es, auf diesem schon viel bearbeiteten Gebiete noch Neues und Beweiskräftiges zu besserer Bewertung der Emendata beizubringen [1]): der Antiquatext, aus dem sie in karolingischer Zeit in gereinigtem Latein herausgearbeitet worden und uns nur durch die Emendata noch zugänglich geblieben ist, „war in einer Anzahl von Fällen korrekter als die ganze übrige Ueberlieferung“ [2]).

Am lebhaftesten wird E.s Untersuchung bei Erörterung der Ursprungsthese K. BEYRELES, nach der die lex bei den Mönchen Pirmins in Nieder-Alt-Aich entstanden ist. Privatarbeit, wie BEYERLE meint, ist sie nach E. wahrscheinlich nicht, aber der Ort der Abfassung, Nieder-Alt-Aich, ist ihm völlig sicher [3]). Nähere Untersuchung der Handschrift der lex des Klosters Ober-Alt-Aich, etwa v. J. 1100, die wahrscheinlich in Nieder-Alt-Aich geschrieben sei, bestätigt ihm dann die völlige Richtigkeit der BEYERLEschen Beweisführung [4]).

Die gedankenreiche Forschung K. BEYERLES, auf die hier nur zu verweisen ist, würde also ebenso wie E.s etwas abweichende Auffassung unter den Pirminsmönchen dort eine Persönlichkeit suchen, die bei Abfassung des bayrischen Volksrechts schöpferisch tätig geworden ist. Der Beweis dafür liegt zur Hauptsache in dem literarischen Bildungsstande des Verfassers: man verweist auf die Bücher, die ihm zur Hand gewesen sein müssen. Hier tritt sozialgeschichtlich wichtiges hervor. Wer war damals in Bayern in dieser Weise gebildet, daß er auch nach seinen sonstigen Fähigkeiten für solche Tätigkeit in Betracht kommen kann? In dieser Frage möchte K. BEYERLES Vorstoß wohl Beachtung verdienen, wie viel man mit E. und anderen auch von seiner Darlegung streichen oder daran ändern mag [5]). Zu allen Zeiten ist an fähigen Köpfen bestimmter Bildungshöhe kein Ueberfluß, und ein Zusammenhang Pirmins und seines Kreises mit der Lex ist deshalb wohl nicht zu weit hergeholt.

Marburg a. d. Lahn. v. MINNIGERODE.

---

1) S. 9—29, 64 f.

2) S. 16. — Ausdrückliche Zustimmung bei F. BEYERLE, L. Ribuaria (a. O.) S. 266; MERK a. O. S. 369 f.; E. MAYER a. O. 149 A. 21.

7) S. 57 f.

8) S. 60 f.

9) So nachdrücklich auch E. MAYER a. O. S. 139 A. 69 und S. 143 A. 82 die K. BEYERLEsche These ablehnt, auch in der Abwandlung durch ECKHARDT (s. S. 150 A. 24, auch S. 140 A. 69 a. E.), so nimmt auch er als Verfasser des oder eines der Urtexte (vgl. a. O. S. 150 f.) einen Kleriker an, der „irgendwie mit dem westgotischen Bereiche zusammenhängt“ (a. O. S. 138). Der Herzog wird aber einen besonders namhaften ausgewählt haben.

RUDOLF HIS, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 8°, XV u. 188 S., 1928, Verlag von R. Oldenburg, München u. Berlin.

Die Ausführungen des I. Teiles umgrenzen den Begriff der Missetat. Der Abschnitt über Absicht und ungewollte Tat (S. 9ff.) gibt einen lehrreichen Einblick in die Grundlagen des germanischen Strafrechtes. Bemerkenswert ist, daß die Absicht grundsätzlich vermutet wird: „wie das altgermanische Recht überhaupt am äußerlich wahrnehmbaren haftet, so schließt es aus dem schädlichen Erfolg ohne weiteres auf die schädliche Absicht und gelangt so zur sog. Erfolghaftung.“ Es bestand eine Beweispflicht für das Vorliegen einer nicht absichtlichen Tat. Interesse verdient die von HIS hervorgehobene Begründung der Erfolgshaftung bei Ungefährwerk durch den bekannten Kommentator des schonischen Gesetzes, den dänischen Erzbischof Andreas Sunesen, der in seiner mittelalterlichen Denkweise ganz auf den Verletzten abstellt und meint, es sei für den Verletzten gleichgültig, ob die Tat absichtlich oder absichtslos begangen worden sei“, (S. 11).

Bemerkenswert für das Verständnis des Begriffs „Mittelalter“, der ja von manchen Historikern stark umstritten wird, ist die richtige Konstatierung des Unterschieds zwischen fränkischer und mittelalterlicher Strafrechtsauffassung. HIS hebt hervor, daß das mittelalterliche Strafrecht gegenüber der fränkischen Zeit einen „auffallenden Rückschritt bedeutet (S. 11) und daß in der oft an Leib und Leben gehenden Bestrafung ungewollter Taten wie des Ungefährwerkes überhaupt, die „Verrohung“ des spätmittelalterlichen Strafrechts zu erkennen ist (S. 12).

Mit an den Anfang stellt HIS die noch nicht genügend untersuchten Fragen zur Entwicklung der mittelalterlichen Schuldlehre. Die Sprachgeschichte bringt uns hier auf den auch für die Rechtspsychologie aussichtsreichen Weg. „Hinlässigkeit“ (mhd. hinlaezec) und später Fahrlässigkeit bedeuten ja „eigentlich soviel wie Gleichgültigkeit, Trägkeit“ (S. 12). Vielleicht berücksichtigt Verf. in einer zweiten Auflage die von der Rechtspsychologie beigebrachten Lösungsversuche des Schuldproblems[1]).

Hervorhebenswert sind die Ausführungen über die Quellen der Strafgewalt (S. 48). Die private Strafe als Residuum der vorstaatlichen Zeit ist wohl der Anbeginn des Strafrechts überhaupt. Wir sehen sie bei den uralten Sippeverbänden, bei den hieraus erwachsenen Gemeinderschaften, bei den Markgemeinschaften der Urhöfe, den Gilden und den Markgenossenschaften der fränkischen sowie auch der mittelalterlichen Zeit noch klar zu Tage treten. HIS behandelt diese Fragen im II. Abschnitte. Sie hätten m. E. an den Anfang gestellt werden können. Treffend ist die Bemerkung, daß die private Strafe als eine echte Strafe sich darstellt (S. 48). Diese These ist zwar vielfach bestritten worden, aber m. E. sind auch die zahlreichen

1) Vgl. die Literatur in meiner Rechtspsychologie (1924), Verlag von Schwarzenberg, Berlin, Wien.

privaten Strafen der markgenossenschaftlichen und Gilden- oder Zunftverbände echte Strafen. Wesentlich ist nämlich, daß dieselben von einer übergeordneten Gewalt verhängt werden, worunter auch die Gewalt des privaten Schutzverbandes der Sippe, der Markgemeinschaft, Markgenossenschaft, Gilde usw. fällt.

Beim Abschnitte über den Sonderfrieden hätte aus den isländischen Sagen und den nordgermanischen Christenrechten der Zusammenhang mit dem älteren sakralen Friedensrechte klarer herausgearbeitet werden können (S. 40 ff.). Das gleiche ist zu den Ausführungen über das Ehestrafrecht zu sagen (S. 148 ff.). Der Raum erlaubt es nicht, auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Erfreulich ist an der vorliegenden Arbeit, daß sie über den gezogenen Rahmen weit hinausgeht, indem auch das Recht der germanischen Nachbarländer, so das angelsächsische und nordgermanische immer wieder vergleichsweise herangezogen wird. Dies trägt zur wohlgelungenen Vertiefung der Problemstellung nicht unwesentlich bei.

Hamburg. KARL HAFF.

THÉODORE TYC, L'Immunité de l'abbaye de Wissembourg. Avec une carte topographique. Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace I. Strasbourg 1927. Imprimerie Alsatienne. 151 S. 8°.

Dieses ist das letzte Werk des am 5. August 1927 verstorbenen Posener Privatdozenten. Es verpflichtet uns dazu, auch an dieser Stelle seiner in Dankbarkeit zu gedenken.

Wichtig ist, zu bemerken, daß wir das Wort L'immunité des Titels nicht mit Immunität, sondern mit Mundat zu übersetzen haben. Denn abgesehen von dem ersten Kapitel, das einen ganz kurzen, nur teilweise quellenmäßig gearbeiteten Abriß der gesamten Verfassungsentwicklung der Reichsabtei bietet, finden wir über die Gesamtimmunität von Weißenburg als Spezialfall einer verfassungsgeschichtlich allgemein bedeutsamen Erscheinung sehr wenig. Gegen die vorgenommene Begrenzung des Themas läßt sich nun, so gern wir mehr über einen dem Verfasser so naheliegenden Gegenstand gehört hätten, nichts einwenden. Als Lücke muß indessen empfunden werden, daß die Bedeutung der Mundat für die Bildung der Landesherrschaften innerhalb ihrer Grenzen keine besondere Würdigung erfährt. Wichtigste Fragen, die gerade über klösterliche Fürstentümer die deutsche Reichsverfassungsgeschichte noch zu stellen hat, sind somit wieder ungelöst geblieben.

Die Thema-, auch die Fragestellung im Einzelnen ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß der Verfasser weniger die Quellen als Material behandelt, mit Hilfe dessen wir uns die Kenntnis vergangener Ereignisse und Zustände verschaffen, sondern daß sein Buch vielmehr wie die vorsichtige und überaus sorgfältige Auslegung einiger sehr wichtiger und inhaltsreicher Urkunden[1]) mit Hilfe einiger weiterer

1) Zunächst sind hier D H IV St. 2956 von 1102 und eine Fälschung auf den Namen Dagoberts I, Zeuß p. 326, zu nennen. T.'s, H. Hirsch gegenüber geführter Beweis, die Anfertigung des falschen Dagobertinums folge zeitlich

Urkunden und ziemlich vielen archivalischen Materials des späteren Mittelalters anmutet. Die ungedruckten Nachrichten werden teils in den Anmerkungen zitiert oder wörtlich aufgeführt, teils in einem Anhang mitgeteilt.

Der Ausdruck Mundat findet sich für Weißenburg zuerst in Quellen aus dem 13. Jahrhundert. Unter Mundat verstehen wir im allgemeinen einen ganz engen, um eine Kirche sich erstreckenden Bezirk, eine engere Immunität. Im Elsaß findet sie sich in anderer Bedeutung. Die Weißenburger Mundat war im 10. Jahrhundert, der Zeit, in der die Nachrichten über sie einsetzen, ein weites, genau begrenztes Gebiet, Mark genannt, in welchem die Abtei alle diejenigen Befugnisse besaß, die sonst der Markgenossenschaft zustanden. Sie konnte nach freiem Ermessen roden, für sich einzäunen, hatte das alleinige Recht an Jagd, Fischfang und Holzschlag. Nun ist damit aber nicht gesagt, daß alle übrigen Einwohner der Mark von jeder Nutznießung ausgeschlossen gewesen seien. Indessen lag es im Belieben des Abtes, die Grenzen der Mitnutzung zu bestimmen und deren Art zu organisieren[1]). Ueber die Grundherrschaft und die Grundhörigen der Abtei wäre mehr zu sagen gewesen. Das wäre besonders für die städtische Verfassungsgeschichte von hohem Interesse gewesen. Leider hat sich T. zu wenig ihm sicher wohlbekannten Materials bedient, wie z. B. der wundervollen Nachrichten über das weißenburgische Hagenbach (Zeuß p. 307 sqq.).

Das Gebiet der Mark wurde ganz besonders dadurch zu einem Herrschaftsbereich der Abtei, daß durch mehrere Privilegien die Immunität und auch der Burgbann gewährt wurde, und so nach und nach wichtige öffentliche Funktionen in die Hände des Abtes und seines Vogtes kamen.

Der häufige Gegensatz zwischen Abt und Vogt ist auch in Weißenburg zu bemerken. Obwohl die vogteilichen Obliegenheiten eingeschränkt wurden, dem Kloster gewisse kirchlich und wirtschaftlich bedingte, lokal oder personal begrenzte Freiungsbereiche zugesichert wurden, engere Immunität gewährt wurde, trotz aller Häufung von Rechten und Besitztiteln ist der Abtei die Erlangung der Territorial-

---

D H IV von 1102, vermag nicht zu überzeugen. Ihm ist viel Mühe und dem Scharfsinn gewidmet, die ihrer Nebenergebnisse wegen nicht vergeblich sind. Da er aber für das eigentliche Thema nicht allzu wichtig ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen. — Weiter sind hier zu nennen D O I 287, D O II 15, D F I St. 4479 und B R 360 (Zeuß 332) (1275).

1) Bezüglich der alten Streitfrage um das Wesen der engeren Immunität, ob diese mehr im kirchlichen oder mehr im weltlichen Rechte wurzle, entscheidet sich T. für die erstere Auffassung, die Rietschels, in m. E. nicht überzeugender Art.

Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß es mir immer auffällig zu sein schien, daß in der Diskussion diejenigen Momente, durch die die Kirche als rechtschaffende Instanz in ganz eigenartiger und ihr allein möglicher Weise die engere Immunität ergänzt und ausgebaut hat, die Exemtionsbestimmungen und Zehntbefreiungen für ein engeres, der Kirche wirtschaftlich unmittelbar angeschlossenes Gebiet kaum bemerkt worden sind.

herrschaft über die Mundat nicht gelungen. In ihr gab es im 18. Jahrhundert nicht weniger als 6 Landesherren[1]).

Von allen hat der Abtei am meisten Abtrag getan die Stadt Weißenburg. Auf deren Entwicklungsgeschichte hat T. die meiste Aufmerksamkeit gewendet, ganz mit Recht, da sie ein höchst eigenartiges Gesicht besitzt.

Eine Voraussetzung städtischen Lebens in Weißenburg war der Besitz von Zoll und Münzrecht, der dem Kloster schon zur Zeit der Entstehung des falschen Dagobertinums eignete. In Weißenburg hat es, wie sonst nur in ganz bedeutenden Wirtschaftszentren Deutschlands, eine Münzerhausgenossenschaft gegeben. T. vertritt die Ansicht, daß diese aus Speyer herbeigezogen worden sei. Die Weißenburger Hausgenossenschaft wurde das wirtschaftlich und rechtlich stark privilegierte Patriziat, das die Leitung der Stadtregierung erwarb und im Kampfe um die städtische Selbständigkeit die Führung übernahm. Das abteiliche Marktrecht und der klösterliche Burgbann waren weiter die Fundamente der Stadt Weißenburg.

Bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts war der Abt unbestrittener Stadtherr. Der Rat wurde ebenso wie die iurati, die Inhaber der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von ihm bestellt. Auf die Organisation der Zünfte hatte er maßgebenden Einfluß. Für das Stadtgericht bestellte er die Schöffen. Richter waren der Vogt und der abteiliche Schultheiß. Beider Kompetenzen gingen über das städtische Bereich hinaus. Neben diesen Beamten gab es noch Stadtrichter und einen Bürgermeister, über deren Stellung wir aus T.'s Buch leider nichts erfahren.

Durch ihre wirtschaftliche Stärke und ihren fortschrittlichen Geist haben die Bürger schon früh großen Einfluß erlangt. So hat der Abt im 13. Jahrhundert zwar noch das Alleineigentum an der Allmende, aber an deren Verwaltung nahmen die Bürger schon durch Mitbestellung der Förster teil. Das Stadtgericht hatte Kompetenzen für die ganze Mundat. Wahlweise konnte ein dörfliches Gericht oder das Stadtgericht angerufen werden. Außerdem ist das ordentliche Gericht der ganzen Mundat, das im Weißenburger cimeterium tagt, das alte Vollding, ebenso besetzt wie das städtische Gericht, das Staffelgericht. Bei Weißenburg kann man erleben, wie stark die städtische Kultur, abgesehen von der rechtlichen Stellung der Stadt im Territorium, auf dessen Gestaltung und auf dessen Lebensprozesse gewirkt hat.

Ihre finanzielle Macht verschaffte den Bürgern in ihren Freiheitsbestrebungen die Hilfe des Kaisers. Sie zahlten diesem jährlich die große Summe von 400 fl. und wußten sich ihm auf diese Weise unentbehrlich zu machen. Nicht nur bei ihrer Emanzipation von der Abtei konnten sie auf das Reich rechnen, auch diesem selbst gegenüber verstanden sie ihre Rechte immer mehr auszuweiten. Im 16. Jahrhundert gelangten sie in den Besitz der Vogtei und der hohen Gerichtsbarkeit, die sich sogar über das eigene Stadtgebiet noch hinaus erstreckte.

---

1) Wir erfahren das nur anmerkungsweise (S. 124 n. 3) durch ein Literaturzitat.

Vom Ende des 13. Jahrhunderts an gelang es der Stadt, sich auch von der Abtei immer mehr freizumachen. Das Ende der langen Kämpfe war, daß die Stadt im 16. Jahrhundert, als sie sich längst faktisch im Genuß der Freiheit befand, die von der Abtei beanspruchten Rechte durch Geldzahlungen ablöste.

Das Merkwürdige ist nun aber, daß die Stadt durch ihre Loslösung keineswegs ihre Mitwirkung an der Verwaltung der Mundat aufgeben mußte, ja diese sogar noch zu verstärken vermochte. Sogar ihre Befugnisse in der Mundatsjustiz, welche die gesamte niedere Justiz darstellte, wußte sie völlig zu bewahren. „Wissembourg, ville d'Empire, est devenue copropriétaire de tous les droits qui existent encore dans le ‚Mundat'; l'ancienne immunité de l'abbaye est alors dominée par deux seigneurs."

Das Buch, über das hier referiert wurde, ist die erste Erscheinung einer neuen, der Erforschung der Geschichte der Institutionen des Elsasses gewidmeten Sammlung, die von der faculté de droit et de sciences politique und der faculté des lettres der Straßburger Universität inauguriert worden ist. Die deutsche Wissenschaft steht dem Unternehmen erwartungsvoll gegenüber und erhofft sich von ihm manchen bereichernden Beitrag zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Freiburg i. Br. Littenweiler. GERD TELLENBACH.

OTTO STOLZ, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. 2. Band. München und Berlin. R. Oldenbourg 1928 (herausgeg. von dem Institut für Sozialforschung in den Alpenländern a. d. Universität Innsbruck und der Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung Leipzig). XIII und 332 S.

Dem in dieser Zeitschrift Bd. 21, 334 f. besprochenen ersten Bande dieses Werkes ist bald der zweite gefolgt. Dem Plane des Buches entsprechend umfaßt der vorliegende Band die Geschichte des Deutschtums im sogenannten Ueberetsch, das ist den Gemeinden Eppan und Kaltern, im Bozner Unterland, d. i. Tramin, Kurtatsch, Margreid, Kurtinig, Fennberg, Leifers, Deutschnofen, im alten Gerichte Enn d. i. Branzoll, Auer, Neumarkt, Montan, Radein, Aldein, dann in Salurn und den angrenzenden deutschen Gemeinden des Nonsberg: Unser Frau im Wald, Laurein, Proveis, St. Felix, sowie im Fleimstal: Truden und Altrei, also in dem nationalen Grenzgebiete, wie es vor der Abtretung an Italien bestand. Die Anordnung des Buches und seine Einrichtung sind dieselben wie beim ersten Band, nur daß eine Einleitung allgemeinen Inhaltes fehlt, da sie dort für das ganze Werk gegeben ist. Bei jeder Gemeinde folgen nach der Darstellung Regesten der Urkunden, die der Verf. zur Geschichte ihrer völkischen Verhältnisse bis zum Beginn des 16. Jahrh. auftreiben konnte. Wichtigere Urkunden sind sogar im Lichtbilde wiedergegeben nicht nur als Schmuck des Buches, sondern als unwiderlegliche Beweise des Deutschtums dieser Gebiete im späteren Mittelalter. Gerade dieser Landstrich ist teilweise sehr bestritten, die Italiener setzen die Verdeutschung möglichst spät an und bemühen sich die Bedeutung der romanischen

Bevölkerung nach Kräften zu heben. Darauf gestützt hat die heutige italienische Verwaltung diese Gemeinden aus ihrer vielhundertjährigen und natürlichen Verbindung mit dem deutschen Südtirol gerissen und der Provinz Trient einverleibt und ist auch früher und gewalttätiger mit der Verwelschung vorgegangen, als im übrigen deutschen Südtirol. Hat man doch einzelne Führer des Deutschtums gerade aus Salurn und Tramin konfiniert und erst nach jahrelanger Haft auf süditalienischen Inseln entlassen.

Die Verdeutschung dieser Gemeinden ist nicht überall zu gleicher Zeit erfolgt, in der einen früher, in der anderen später. An der Hand der Mitteilungen von STOLZ lassen sich die völkischen Verschiebungen genau erkennen, die auch hier zu allermeist mit deutscher Urbarmachung des Bodens zusammenfallen. Diese Gemeinden gehörten fast alle zum einstigen langobardischen Herzogtum Trient. STOLZ beginnt mit Eppan. Dort mögen schon im 9. Jahrh. Bayern aus der benachbarten Grafschaft Bozen eingewandert sein. Bayrische Stifter gewinnen dort Grundbesitz. In geistlicher Beziehung ist die Pfarre Eppan durch Bischof Altmann dem Domkapitel von Trient einverleibt worden. Doch hat sie das Domkapitel im 13. Jahrh. meist verpachtet und schon treffen wir 1236 einen deutschen, Kunz von Gries, als Pfarrvikar. (Arch. Tirol. 2, Nr. 415.) Für Eppan wurde es bedeutsam, daß das deutsche Edelgeschlecht der Grafen von Eppan als bischöfliche Nepotenfamilie dort Grafenrechte erwarb. Sie brachten deutsche Dienstmannen und wohl auch Bauern in die Gemeinde. Neben ihnen erscheinen deutsche Stifte als Grundbesitzer. STOLZ faßt als Ergebnis zusammen, daß Eppan schon im 13. Jahrh. überwiegend, im 14. und 15. ausschließlich deutsch gewesen ist. So finden sich dort schon seit dem Beginn des 14. Jahrh. in deutscher Sprache geschriebene Urkunden. Alle amtlichen Schriften sind, soweit sie vorliegen das ist seit dem 16. Jahrh., in deutscher Sprache geschrieben.

Etwas später ist Kaltern deutsch geworden. Durch den Mendelpaß ist es mit dem Nonsberg verbunden und von dort erhielt es fortdauernd romanischen Nachschub. Allerdings fehlen daneben schon frühzeitig nicht Spuren deutscher Siedelung. In Kaltern ist der sogenannte Vigilibrief entstanden, eine Fälschung aus dem 12. Jahrh. auf den Namen des Bischofs Vigilius von Trient (4. Jahrh.) über die Gründung, Ausstattung und Weihe der Pfarre Kaltern. Dort erscheinen schon einzelne Träger von deutschen Namen; aber möglicherweise sind es romanisierte Langobarden. Auch hier treten deutsche Stifte und Adelige als Grundherrn auf, neben ihnen vor allem das Hochstift Trient und welscher Adel. So zeigen die Personennamen noch im 13. Jahrh. einen vorwiegend romanischen Charakter. Das änderte sich, als Kaltern um 1280 in den Besitz des Landesherrn kam, der das Gericht Kaltern dem Heinrich von Rottenburg verlieh. Die Rottenburger, ein tirolisches Ministerialengeschlecht aus dem Unterinntal, blieben im Besitz des Gerichtes auch, als Kaltern 1307 wieder an das Bistum Trient zurückgegeben wurde. Nach dem Sturz der Rottenburger kam Kaltern unter unmittelbare tirolische Herrschaft. Schon unter den Rottenburgern überwogen bald die Deutschen. Aller-

dings setzten sich die Welschen zur Wehr. Sie zettelten 1322 eine Verschwörung gegen Heinrich von Rottenburg an, um ihn zu ermorden. „Denn“, sagte einer der Verschworenen beim gerichtlichen Verhöre, „die Nonsberger haben in Kaltern ihre Güter und ertragen ungern die deutsche Herrschaft dortselbst; denn wenn Welsche dort herrschten, würde es besser um sie stehen.“ Es ergibt sich daraus und aus anderen Nachrichten, daß der welsche Nachschub über die Mendel nach Kaltern kam. Daher hat sich die tirolische Regierung noch im 16. Jahrh. gegen die Erbauung einer Straße über die Mendel ausgesprochen. Die Deutschen haben zum Teil auch hier auf Neubrüchen gehaust, vor allem auf Weinbergen. Bald waren sie in erdrückender Mehrheit, aber ganz sind die Welschen nicht verschwunden. Sie hatten sogar einen eigenen Riegler, das ist einen der Gemeinderäte. Die Urkunden zeigen das Eindringen deutscher Worte seit dem 14. Jahrh. Seit 1371 tauchen in deutscher Sprache abgefaßte Urkunden auf. Deutsch war die Gerichtssprache, deutsch waren die Gerichtsprotokolle (Verfachbücher) und die Ordnungen der Gemeinde abgefaßt. In deutscher Uebersetzung wurden die Statuten von Trient hier angewendet[1]), bis sie im Jahre 1681 durch die tiroler Landesordnung ersetzt wurden. Vielleicht verschaffte die, wenn auch geringe welsche Beimischung den Leuten von Kaltern, „den Herrgottskindern“ das Ansehen von Schildbürgern bei ihren Nachbarn.

Die Gemeinden Tramin, Kurtatsch, Margreid, Kurtinig und Fennberg faßt STOLZ zusammen, da sie eine gewisse geographische Einheit bilden, wenn sie auch geschichtlich erst spät zusammengewachsen sind. So ist Tramin, das allerdings schon von 1259—1365 tirolisch war, lange ein Gericht des Bistums Trient gewesen und erst 1779 dauernd mit Tirol verbunden worden. Kirchlich gehörte es zur Pfarre Kaltern, wenn es in Tramin auch schon nach dem Vigilibriefe eine Kapelle gab. Dagegen ist das Gericht Enticlar (Kurtatsch) seit 1259 tirolisch. Der Verf. weist auf den Vertrag der Gemeinde Tramin mit dem Bischof Friedrich von Wangen von 1214 hin, in dem sie das Recht erhielt, eine Burg zu bauen. In sie sollten sich die Bewohner mit ihrer Habe im Kriegsfalle flüchten, wofür sie im Frieden gewisse Dienste zu leisten hatten. Gleiches ist in Südtirol auch von Arco bekannt und sicher öfter vorgekommen, als wir wissen. In den Leiheurkunden über die Weinberge Tramins wird oft derselbe Bischof als der Begründer dieser Leihen angeführt. So dürfen wir annehmen, daß er Tarmin als Weindorf neu angelegt hat. Die Leihe selber ist eine freie Erbleihe entsprechend der Leihe, die in Nieder- und Innerösterreich als Bergrecht bezeichnet wird, sich aber auch in anderen Weinlanden findet. Vielfach wird gesagt, daß die verliehenen Weinberge neu zu roden seien. So begreift es sich, daß die Gegend bald deutsch wurde, doch ist die deutsche Besiedelung schon älter, wie einzelne Ortsnamen erweisen. Für die spätere Zeit ist die durchaus deutsche Bevölkerung

---

1) Die Handschrift dieser Statuten, auf die STOLZ 85 n 3 aufmerksam macht, wird wohl eine Uebersetzung der CLESschen Statuten sein. Die alten Statuten haben keine Einteilung in Büchern.

dieser Gegend außer allem Zweifel. Seit dem 14. Jahrh. sind auch die Urkunden, Notariatsimbreviaturen, Verfachbücher, Gerichtsakten Gemeindeordnungen usw. in deutscher Sprache abgefaßt. Damit stimmen auch alle Angaben über die Nationalität, die sich bei Schriftstellern und sonst finden, und die Leute sind eifersüchtig bemüht, den Gebrauch der deutschen Sprache auch kirchlichen Behörden gegenüber aufrecht zu erhalten.

Der Verf. wendet sich dann den Gemeinden des Bozner Unterlandes zu, die auf dem linken Etschufer liegen, und beginnt mit Leifers und Deutschnofen. Leifers gehörte zum Landgericht Gries und zur Pfarre Bozen, von der es erst im 18. Jahrh. abgetrennt worden ist. Grundherrn waren zum Teil die Herren von Liechtenstein, also ein deutsches Geschlecht. Deutschnofen (Nova Teutonica) ist eine Neugründung. Genannt wird es als Nova schon im 12. Jahrh., dann einige Male in der Imbreviatur des Jakob Haas von Bozen. Doch dürfte Nove die ältere Form sein. Wer es angelegt hat, ist nicht sicher, da mehrere Grundherrn dort Besitz hatten. Während das am linken Ufer des Eggenthaler Baches gelegene, zum Bistum Brixen und Gericht Steinhaus gehörige Welschnofen lange romanisch blieb, was bei der Nähe des Karer Passes nicht verwunderlich ist, ist Deutschnofen wohl von Anfang an eine deutsche Siedelung gewesen. Personen- und Ortsnamen tragen ein durchaus deutsches Gepräge und daran schließen sich andere Zeugnisse genug für das deutsche Volkstum dieser Gemeinde. Mit ihr beginnen jene deutschen Siedelungen, die von da an durchbrochen von den Talfurchen des Avisio und Fersenbaches das hohe Mittelgebirge am linken Etschufer bis zur ehemaligen Reichsgrenze bedecken. Die Bewohner von Deutschnofen bezeichnen sich als Hessen, andere sehen sie als Schwaben an. Ihre Mundart zeigt Eigentümlichkeiten, gilt aber doch als bayrisch.

Südlich schließt sich an diese Gemeinden das Gericht und die Pfarre Enn, das aus der Grafschaft Trient herausgewachsen ist. Enn wird als das römische Endide erklärt, das wahrscheinlich in dem Castell Ennemase bei Paulus Diaconus wieder begegnet. Der lateinische Name des Mittelalters ist Egna. Sollte nicht das Anagnis castrum des Paulus Diaconus, das man in dem unbedeutenden Nano im Nonsberg sucht, mit mehr Recht als Vorläufer von Enn zu betrachten sein? Die Angabe dieses Schriftstellers lib. 3 c 9, daß Anagnis castrum super Tridentum in confinio Italiae positum est, paßt weit besser auf Enn als auf Nano. Es ist auch viel eher anzunehmen, daß sich die von Paulus dort geschilderten Kämpfe zwischen Langobarden und Franken in Etschtale abspielten als im Nonsberg, der den von Norden anrückenden Franken entlegen war, während wenn wir Anagnis als Egna fassen, alles klar liegt. Denn sonst muß man einen unerklärlichen Seitensprung der Franken in den Nonsberg oder ihr Anrücken über hohe Alpenpässe annehmen. Die Verwechselung mit Nano geht auf Anagnia zurück, das im Briefe des heil. Vigilius an Johannes Chrysostomus den Nonsberg bedeutet (so genannt nach den Anauni der Tabula Clesiana Corpus Inscr. Lat. 5 Nr. 5050). Enn ist

die deutsche Form von Egna. Den ersten Anstoß zur deutschen Besiedelung dürften wohl die Herren von Enn als Grundherrn gegeben haben, die wohl ein deutsches Geschlecht waren, wenn auch ihre Ableitung von einer der in der lex Baiwariorum 3,1 genannten bayrischen genealogiae auf sich beruhen mag. Als Egna tirolisch geworden war, ging die Siedelung weiter. Die Gründung des burgum Egne, später Novum forum Egne, des Marktes Neumarkt, als der alte Markt durch Wasser zerstört worden war, hat jedenfalls zur Eindeutschung beigetragen. Zweifellos war wenigstens ein Teil der Ansiedler von Anfang an deutscher Herkunft. Gegen Ende des 13. Jahrh. tragen Markt und Umgebung ein rein deutsches Gepräge. Desgleichen die Bergdörfer Aldein und Radein, wo auch das Stift Sonnenburg im Pustertal begütert war. Vill ist wohl das alte Dorf Egna, wie sich auch sonst häufig in Südtirol z. B. in Bozen das alte Dorf neben der jüngeren Markt- oder Stadtsiedelung erhalten hat. Hier stand die alte Pfarrkirche, die dem Stifte San Lorenzo in Trient gehörte. Der Abt übte dort die Jurisdictio quasi episcopalis. Der Sitz der Pfarre wurde dann nach Auer übertragen, das länger romanisch geblieben, aber seit dem 12. Jahrh. ebenfalls deutsch geworden ist.

Die südlichste deutsche Gemeinde des Bozner Unterlandes ist Salurn. Das Schloß Salurn lag im 13. Jahrh. als Lehen der Grafen von Tirol in der Hand des wahrscheinlich deutschen Edelgeschlechtes der Herrn von Salurn. Auch hier werden um 1222 Neubrüche genannt. Im Jahre 1284 kam Salurn unter unmittelbare tirolische Herrschaft. Nach dem Urbar der Grafen von Tirol von 1288 sind Hof- und Personennamen schon fast durchweg deutsch. Auch sonst weisen die Nachrichten aus dem 14. Jahrh. und der Folgezeit auf ausschließliche Herrschaft der deutschen Sprache.

Truden gehörte zur Gemeinde und dem Gerichte Fleims. Es scheint, daß die Herren von Enn sich hier Grund aneigneten und urbar machen ließen. Dies wohl mag den Anstoß zur deutschen Besiedelung Trudens gegeben haben. Altrei dürfte um 1321 besiedelt worden sein, da Exkönig Heinrich dem Landrichter von Enn gestattete, dort zehn Höfe anzulegen. Seitdem sind beide Dörfer deutsch geblieben.

Am rechten Etschufer drang deutsche Siedelung über den Gampenpaß in die Alpenhöhen am Ostrand des Nonsbergs. Es sind die Dörfer Unser liebe Frau im Wald, St. Felix, Laurein und Proveis. Im ersten war Grundherr ein Hospiz, das 1321 dem Kloster Au bei Bozen einverleibt wurde. Schon im 12. Jahrh. scheint die deutsche Siedelung und zwar vom Hospiz aus begonnen zu haben. Im 14. Jahrh. war sie zum Abschluß gekommen. Ueber Laurein und Proveis ist wenig bekannt. Nur daß schon 1233 dort Erbleihen bestanden eigener Art, wie sie wohl in Kolonistendörfern vorkamen. Diese Siedler sind von heimischen welschen Grundherrn angesetzt worden. Weiter in den Nonsberg hinein sind deutsche Bauern nur vereinzelt gekommen, da der Nonsberg seit Römerzeiten zu den dichtest besiedelten Gebieten des welschen Südtirol gehörte.

Anhangsweise bringt STOLZ Nachträge zur Geschichte des Deutsch-

tums in Welschtirol, und zwar im Fersental[1]), in Persen und Umgebung, in Pineid, in der Stadt Trient und im Suganertale, in Kronmetz, St. Michel an der Etsch und Pressano.

Damit schließt dieser Band, ein Werk nicht nur außerordentlichen Fleißes, sondern auch ruhigsten, sachlichsten Urteiles, allerdings zunächst noch mehr als der erste Band ein Werk, das sich an den Fachgelehrten wendet. Wenn einmal auch der dritte Band vorliegt, möge der Verf. die Ergebnisse seiner Arbeit auch einem weiteren Kreise mundgerecht machen in einer Form, die an Uebersetzung vor allem in die Englische Sprache denken lassen kann, damit sie weitesten Kreisen bekannt werden und um so mehr zum Siege der Wahrheit führen können.

Wien. H. VOLTELINI.

T. F. TOUT, Chapters in the administrative history of mediaeval England. The wardrobe, the chamber and the small seals. Band I und II 1920, Band III und IV 1928, Manchester, University Press.

Drei Hauptmomente wird man nennen müssen, wenn man diesem Hauptwerke des Führers der mittelalterlichen englischen Geschichtswissenschaft einen Platz in der Forschungsliteratur seiner Zeit bestimmen will: der Beginn der wissenschaftlichen Laufbahn des Verfassers fiel zusammen mit dem bedeutsamen Umschwung innerhalb der Geschichtsforschung, der sich mit der energischen Hinwendung zur Urkunde als der Hauptquelle für spätmittelalterliche Geschichte vollzog; die langen Jahre der Vorarbeiten für dieses Buch sind im englischen Geistesleben durch ein stilles und ununterbrochenes, starkes Anschwellen des Konservatismus gekennzeichnet, der nun einmal als geistige Haltung gerade dem Alltagsleben des Staates so viel näher steht als der durch ihn verdrängte Liberalismus; in die Jahre der ersten Ausarbeitung aber fiel der Weltkrieg, der ja nicht bloß in England geschichtliches Verstehen überhaupt wie auch das Begreifen der Notwendigkeiten und des Funktionierens einer Staatsmaschine gefördert hat.

Das erste Merkmal wird man unschwer auf jeder Seite des Buches wiederfinden: es gibt gegenwärtig wohl keine zweite so riesenhafte Verarbeitung ungedruckten Urkundenmaterials aus dem Londoner Staatsarchiv. Die souveräne Beherrschung des gedruckten Materials bedarf keiner Erwähnung; aber auch da ist das Bewertungsverhältnis interessant, in das der Verfasser die erzählenden Quellen zur Urkunde rückt.

Die beiden anderen Merkmale führen uns zu dem Verständnis der Leitidee des ganzen Werkes hin: Bruch mit der Ueberschätzung des Parlaments als wichtigsten Faktors in der englischen Staats- und Ver-

1) Die vom Unterzeichneten im Archiv f. österr. Gesch. 94, 399 f. mitgeteilten Notizen über Floruz, Gereut usw. stammen aus einem Repertorium des Domkapitelarchives, das die urkundlichen Namen nicht wiedergibt.

fassungsentwicklung schlechthin. Der Vergleich mit der Reaktion in Deutschland gegen die GNEISTschen Auffassungen, wie sie etwa REDLICH und HATSCHEK erstrebten, ist nicht stark genug, um zu veranschaulichen, welchem Widerstand im Grunde eine Beschäftigung mit Verwaltungsgeschichte in England begegnet.

Wie der Untertitel des Buches zeigt, hat der Autor nur einen Teil der Zentralverwaltung zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht, und zwar die Garderobe, die Kammer und die kleinen Siegel, also gerade die Teile der alten curia regis, die am spätesten den Charakter von Aemtern und staatlichen Stellen annahmen. Die beiden anderen großen Staatsdepartements, die diesen Namen eher beanspruchen dürfen, Schatzamt und Kanzlei, konnten weggelassen werden, teils weil sie von der früheren Forschung bereits mehr beachtet worden sind, teils weil TOUT selbst im Verlauf einer reichen akademischen Tätigkeit eine ganze Reihe von Schülern zu ihrer Bearbeitung angeregt hat. Auch dann ist der Plan umfangreich genug geblieben, eine Geschichte dieser Einrichtungen und der in ihnen beschäftigten Beamten zu geben. Der Charakter der Schlüsselstellung dieser Studien für die politische und Finanzgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts wird jedem bewußt sein, der vorher ohne ihre Hilfe und etwa nur unter Zuziehung des Dictionary of National Biography mit den Kalendern der Close, Patent, Fine usw. usw. Rolls zu tun hatte, die erst mit den Jahren wertvollere Indices erhalten haben.

Der Stoff verteilt sich folgendermaßen auf die vier Bände: Band I ist den Anfängen der Teilung der curia regis im 12. Jahrhundert und der Bildung der verschiedenen im Mittelpunkt des Themas stehenden Departements unter Heinrich III. (1216—1272) gewidmet. Band II handelt von der Entwicklung dieser Einrichtungen unter Eduard I. und II. (1272—1327) und vertieft im einzelnen das Bild, das der Verfasser schon in seinem Buch über „Die Bedeutung der Regierung Eduards II. in der englischen Geschichte“ gab. Band III und IV behandeln zusammen den Rest des 14. Jahrhunderts. An eine Weiterführung der Darstellung bis zum Ende des Mittelalters ist nicht gedacht. Immerhin ist ein fünfter Band mit abschließenden Kapiteln und großem Index für die vorliegenden vier Bände in Aussicht gestellt.

Es ist bei der erdrückenden Stoffülle unmöglich, auch nur in gedrängter Form Rechenschaft vom Inhalt dieses Werkes abzulegen. Es muß also genügen, auf mehrere wichtige Ergebnisse hinzuweisen. Da steht in erster Linie die dem allgemeinen Historiker äußerst willkommene Erkenntnis von den wahren Hintergründen der Kämpfe um die Macht im Staate, die man gewöhnlich als Fremdenabneigung (gerichtet gegen Poitevinen, Gascogner oder Böhmen, je nach den Zeiten) bezeichnet oder Baronenkriege, Bestrebungen der Lords ordainers oder Kämpfe gegen die Despenserclique, und die sich am Ende der behandelten Periode unter Richard II. noch einmal besonders zuspitzten. Im Grunde ging es stets um die Frage, ob und wer den königlichen Haushalt leiten oder beaufsichtigen solle, ja, in der schlimmsten Zeit unter Eduard II. standen sich der königliche Haushalt und der der oppositionellen Magnaten als die Träger der Macht

der ringenden Parteien gegenüber. Der Verfasser vergleicht einmal das Königtum treffend mit einer Festung, deren Verteidiger sich nach mehreren erfolgreichen Stürmen der Belagerer schließlich immer geschickt in eine noch besser ausgebaute Grabenstellung gerade vor den Mauern zurückzuziehen verstünden. Die klassischen Beispiele dafür sind die Einführung immer neuer geheimer oder privater Siegel, die Finanzgebarung der Garderobe und die allmähliche Durchdringung der anderen Staatsämter durch Beamte des eigentlichen Haushaltes.

Sehr lehrreich sind die vielen Einzelheiten aus der Verwaltungsgeschichte auch da, wo von Unzulänglichkeiten berichtet werden muß, vor allem aber da, wo die Verwaltung bei allen ihren Mängeln doch dank ihrer innewohnenden Beharrlichkeit eben Sieger bleibt gegenüber allen heroischen Anläufen des Parlaments, die Dinge ändern oder bessern zu wollen.

Mit zu den schönsten Ergebnissen gehören dabei die Berichte über Schicksale und Laufbahn so vieler Männer jener Jahrhunderte. Gewiß ist es nur in ganz wenigen Fällen möglich, den Ansprüchen einer Biographie nahezukommen, aber durch ihre Gründlichkeit liefern diese mühseligen Einzelforschungen einen wertvollen Beitrag zur Sozialgeschichte des ausgehenden Mittelalters.

Zu besonderem Dank wird sich der Wirtschaftshistoriker verpflichtet fühlen, der diese Bände benutzt: er findet teils Analyse, teils Neuveröffentlichung wichtiger Haushaltsverordnungen der englischen Könige aus dem 13. und 14. Jahrhundert; in entsagungsvoller Kleinarbeit ist ein ungeheures statistisches Material aus den fast gänzlich ungedruckten Schatzamtsrollen beigebracht; auf Bedarf wie Verbrauch des Hofes und des Heeres fällt ganz neues Licht; und um nur ein besonders interessantes Resultat herauszugreifen, die wichtige Erkenntnis JENKINSONS von dem Zurückgehen des modernen Schecks auf das Exchequerkerbholz wird erst durch TOUTS Nachweis von dem Zusammenhang mit der Finanzgebarung des Haushaltes und den Kriegsnotwendigkeiten recht erklärt.

Dem festländischen Leser liegt die Frage nahe, inwiefern die Ergebnisse des Werkes für seine eigenen Forschungen durch Parallelisierung oder Gegenüberstellung fruchtbar gemacht werden können. Ganz offenkundig und vom Verfasser häufig benutzt sind die Analogien und Verschiedenheiten im Verhältnis zur französischen Entwicklung. Aussichtsreicher ist wohl spätere vergleichende Behandlung durch die Heranziehung der deutschen Territorialentwicklung, ein Lieblingsgedanke G. v. BELOWS. — Für die Zukunft ist übrigens zu erwarten, daß die von TOUT mitbegründete Manchestertradition noch mehr zur Erforschung dieses ergiebigen Feldes englischer Geschichtswissenschaft tun wird.

Berlin. MARTIN WEINBAUM.

B. WILKINSON, The Chancery under Edward III., XXXI und 242 S., Manchester 1929.

Es ist stets etwas Mißliches um die Abfassung einer Sonderabhandlung, wenn die Geschichte des Gegenstandes in der vorhergehen-

den Periode noch nicht genügend erforscht ist. Abgesehen von einzelnen ausgezeichneten Studien zur Geschichte der englischen Kanzlei im 12. und 13. Jahrhundert, ist man bislang auf gelegentliche Bemerkungen in allgemeineren Werken angewiesen, und auch der Autor der „Kanzlei unter Eduard III." will als Einleitung nur eine knappe Zusammenfassung des schon Erarbeiteten geben. Es besteht allerdings begründete Hoffnung, daß wir über die Geschichte der englischen Kanzlei im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert bald eine ausführliche Darstellung erhalten werden. B. WILKINSON faßt daher seine Aufgabe, ganz ähnlich wie TOUT in seinen Studien zur Verwaltungsgeschichte, so auf, daß der Leser zunächst mit den Aufgaben und Amtsgewohnheiten der Kanzlei unter Eduard III. bekannt gemacht werden soll, und läßt dann eine genauere Geschichte des Personals folgen. Die Aufgabe war hier etwas leichter als bei dem Werk von TOUT, da die wichtigsten Teile der Quellen schon mit Hilfe von Kalendern leichter zugänglich sind. Die Resultate sind, wie zu erwarten, im Einzelnen erstaunlich reichhaltig; und nur auf Grund dieser sorgfältigen Kleinarbeit wird ja eine zukünftige Geschichte Englands im späteren Mittelalter die älteren Darstellungen überholen können. Aber auch jetzt schon zeichnen sich einige interessante Ergebnisse für den allgemeinen Historiker deutlich ab: anfänglich stammte der überwiegende Teil des Personals unter Eduard III. aus dem Norden, und die Folgerung ist kaum von der Hand zu weisen, daß sich dahinter Lancastereinfluß verbirgt. Ferner machen sich bereits politische Krisen in der Zusammensetzung des Personals bemerkbar, und im Anschluß an diese Beobachtung wird man doch an der alten Meinung von Eduards „Antiklerikalismus" viel Wahrheit finden können. — Von den Anhängen sind Nr. 6 und 7 besonders dankenswert, in denen eine Anzahl neuer Stücke gedruckt und die wichtige Kanzleiordnung aus der Regierung Richards II. wiederholt ist.

Berlin. MARTIN WEINBAUM.

Dr. OTTO PRAUSNITZ, Die Forderungsverrechnung (Aufrechnung, Kontokorrent, Skontration) in geschichtlicher Entwicklung vorwiegend nach Niederländischen Rechtsquellen mit Beiträgen zur Geschichte des Straf-, Handels- und Zivilprozeßrechts (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hgb. von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, Nr. 49), Marburg 1928. 8°. XXV und 185 S.

Die Arbeit behandelt ein Teilgebiet aus der Geschichte der Rezeption des römischen Rechts, das Verhältnis der deutschrechtlichen Aufrechnung zur römischrechtlichen Compensatio bei ihrem Zusammentreffen, besonders in den Niederlanden. Da wäre es angezeigt gewesen, zunächst zu der Frage der Rezeption überhaupt und in den Niederlanden besonders Stellung zu nehmen, während das 1. Kapitel des 2. Buchs zwar die Ueberschrift trägt: Die Rezeption der römischen Compensatio (S. 133), aber sofort mit der Entwicklung der Tatbestandsmomente dieses Einzelinstituts beginnt und die Frage, in welcher Weise die Rezeption als solche, insbesondere ob sie uno complexu erfolgt ist,

nicht berührt. Was dann die Frage betrifft, warum gerade das Niederländische Recht so ausführlich zur Beweisführung benutzt wurde, so erfahren wir S. 3f., daß dies wegen der ausgezeichneten Edition der bisher wenig benutzten Quellen, über die S. 13 zu vergleichen ist, erfolgt sei, die so reichlich seien, daß aus ihnen allein schon ein klares Bild der Entwicklung gegeben werden könne, und weil dieses Material so groß sei, daß anderes kaum daneben hätte herangezogen werden können. Für das doch vergleichsweise herangezogene italienische Recht werden nur die Statuten von Genua berücksichtigt. So ist auch hier eine gewisse Lücke nicht zu verkennen.

I. Entfällt so das Gesamtbild, so bleibt das Ergebnis der Einzeluntersuchungen. Diese beginnen mit den Bußkompositionen des germanischen Strafrechts, das als Pionierrecht für das bürgerliche Recht in diesem Punkte geschildert wird. Zunächst das nordische Recht vor allem der Sagas (S. 9f.). Totschläge und Wunden in gegenseitigen Kämpfen werden gegeneinander verrechnet. „Mann liegt gegen Mann“ (S. 12). Zu vergleichen das aus dem Nordischen stammende (S. 12 A. 13) Verebenen oder Vorewenen des lübischen Rechts (S. 13 und A. 17), für das niederländische Recht gelangt Pr. nicht zu rechter Klarheit.

II. Im bürgerlichen Rechte wird zunächst die von Amira angenommene

1. Aufrechnung bei der Kollation nach Vorgang von Ernst Heymann bezweifelt: die kollationspflichtigen Beträge gelten als Vorempfang und modifizieren den Erbteil (S. 34), doch werden in der Kollation Ansätze der Verrechnungsidee, insbesondere wegen gleicher Bezeichnung (S. 38), gefunden, wobei schließlich doch wieder Ausgleichung der Kollation durch Verrechnung angenommen wird (S. 40, 42 usw.) Interessant ist die Bezeichnung „faire enfant chéri“, „lief kindt maecken“ (S. 45).

2. Das Vorkommen der Skontration bezweifelt Pr., trotz des vor 1210 geschriebenen Zeugnisses des Tractatus de usuris (S. 46), für die Champagner Messen, weil kein Skontrationsverband, nur Einzelverbände der Nationen bestanden hätten. Hier verkennt Pr. die Bedeutung der Meßverbände für alle Zwecke des Meßhandels. Vgl. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts S. 100f. (für Bozen), 121 (Braunschweig), 122f. (Leipzig), 138 (Naumburg). Die Einrichtung der bestimmten Zahlzeit mit öffentlicher Bekanntmachung am Ende der Messen weist ohnehin auf die Skontration hin. Vgl. im übrigen Huvelin, Essai historique S. 559 und das in Anm. 3 angeführte Schrifttum. Aus Lyon und Antwerpen besitzen wir auch nach Pr. unbestreitbare Zeugnisse für die Skontration.

3. Bei Pacht und Miete von Grundbesitz ist die Aufrechnung in der Form der Kürzung des Miet- und Pachtzinses um den Betrag von Aufwendungen in den Niederlanden verhältnismäßig spät, von 1322 ab (S. 5f.), nachweisbar. Neben Instandsetzungsarbeiten kommen öffentliche Lasten in Abzug (S. 55). In der der Miete vorausgehenden Erbleihe trug der Erbleiher die Unterhaltungskosten (S. 62).

4. Im Kommissionsgeschäft zieht der Kommissionär seine Auslagen, allenfalls Provision, vom Erlös ab. Pr. teilt das für die Niederlande

etwa vom 17. Jh. an mit (S. 62 f.). Er hat aber das große Material für die der Kommission vorausgehende Commenda, in Italien seit dem 9. Jh. nachweisbar, hier nicht benützt; in Commendaverträgen wird stets bei der Rückgabe dem Commendator Rechnung gelegt, Verkauf der Waren, Wiederanlage und allenfalls Wiederverkauf nachgewiesen und es werden die vom Commendator zu tragenden Beträge abgezogen. Von meinen darauf bezüglichen Arbeiten vgl. „die Commenda" 1884 S. 118, 115 f. über die Expensae, 127 f. über das ähnliche foenus nauticum, für das deutsche Recht „Kumpanie und Sendeve, im Arch. f. bürg. R. Bd. 23 S. 1 f., 15 f., (über das biweren, Wiederanlage), 18, 28, 39, 41, 52, 61 (Abrechnung), ferner „Das Senden und Befehlen der Waren nach der kaufmännischen Korrespondenz des 15. Jh.", ebenda Bd. 25 S. 129 f., über die Abrechnung S. 132 f., 134 f., 142 insbesondere über alle Arten Gefälligkeiten unter den korrespondierenden Kaufleuten, sodann „Der Rechtsstreit über eine hansisch-portugiesische Handelsgesellschaft des 16. Jhs." Z. f. HR. Bd. 58 S. 521 f., 530 f., 538 f., ferner „Das Sendegeschäft im Hansagebiet" ZHR. Bd. 68 S. 405 f., Bd. 69 S. 1 f., insbesondere Bd. 68 S. 425 (Rechnungen über Sendungen und Empfangungen), 429 A. 116, Bd. 69 S. 5 f., insbesondere über den dabei entstehenden „Voraus", dazu diese Z. 14, 344 f., 382 f., 528 f., Beteiligung und Teilhaberschaft 1915 S. 63 f.

Hiernach sehen wir in sehr früher Zeit und natürlich auch in den Niederlanden (der obige Rechtsstreit über eine hansisch-portugiesische Handelsgesellschaft spielt in Kampen) solche gegenseitige Verrechnungen durchaus üblich, und zwar handelt es sich in diesen Commendafragen um typische Geschäftsbesorgungsfälle. Wenn daher im 4. Kapitel (S. 66 f.) das Aufkommen der Aufrechnung beim Geschäftsbesorgungsvertrag im 15. Jh., zunächst für Gesinde- und Arbeitsvertrag, behandelt wird, so besitzen wir in den vorstehend genannten Arbeiten und der sonstigen Commenda-Literatur eine Kette solcher Verträge, insbesondere auch von „Dienern" der Kaufleute vom 9. Jh. bis in die Neuzeit, auch etwa über Einbehaltungen und Abzüge, wie sie S. 68 f. mitgeteilt werden; auch daß Steuern (S. 75 f.) aufgerechnet werden, ist keine Besonderheit. In allen diesen Verträgen aus Italien, Frankreich, Spanien, dem Orient, den Hansaländern, Deuschland usw. vom 9. Jh. an werden die Abrechnungen, Verrechnungen usw. als etwas so Selbstverständliches behandelt, daß sie gewiß im täglichen Leben, bei Geschäftsbesorgungen, Aufträgen, Dienst- und Wertverträgen durchaus üblich waren. Ein „erst allmaliges Aufkommen der Abrechnungsidee" im 15. Jh. (S. 83) kann deshalb nicht anerkannt werden, die war dem Bürger und Kaufmann längst in Fleisch und Blut übergegangen. Pr. erwähnt später, beim Kontokorrent, die Commenda, aber nur, um darzutun, daß bei ihr als einer Gelegenheitsgesellschaft das Kontokorrent sich noch nicht entwickeln konnte. Daß die Commenda aber zeitlich vor der Kommission zu behandeln war und gerade sie zahlreiche Verrechnungen zeitigte, hat er nicht gesehen. Was nun

4. das Kontokorrent betrifft, so will Pr. von dem durch Schmidt-Rimfler bekannt gemachten Handelsbuch des Johann Pisz in Danzig mit Personalkonten ohne Saldo und von der Abrechnung bei Kuske,

Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs Bd. 3 S. 11 und A. 2 mit Saldo die Entstehung der Kontokorrentführung beginnen lassen. „Die übrigen bekannten Handelsbücher gehören nicht hieher. Sie haben nicht einmal einen Ansatz zu einem Personalkontensystem“ (S. 84). Freilich S. 84 A. 21 teilt Pr. selbst eine dies widerlegende Stelle aus Wittenborgs Handlungsbuch mit, vgl. aber z. B. auch die Abrechnung über eine von 1374 ab mehrere Jahre fortgesetzte Compenyge im Handelsbuche Vickos von Geldersen, hrgb. von Nirnheim I 711 S. 109 und I 698, oder die Abrechnung über eine Widerlegung in Sattlers Handelsrechnungen des deutschen Ordens 1887 S. 462. Die Gesellschaften werden zum Teil immer wieder erneuert, so die Gesellschaft Geldersens mit Lüneborg von 1370—1379, Einleit. S. XIV. Sieveking, Aus venetianischen Handelsbüchern in Schmollers Jahrb. Bd. 25/26 hat Bd. 26 S. 192 auf die Bedeutung der Commenda gerade für die Buchführung aufmerksam gemacht. In den Sattlerschen Rechnungen des deutschen Ordens sehen wir, wie die von diesem ausgesendeten Lieger mit dem Großschäffer fortlaufend abrechnen. Sattler S. 317 f. Die Regierer der Gesellschaften haben meist die Rechnung zu halten und sie den andern Gesellschaftern einmal im Jahr zuzusenden. Vgl. Koler-Kreß Vertrag bei Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs Bd. 2 S. 269 und weitere Beispiele in „Kumpanie und Sendeve“ a. a. O. S. 61 z. B. bei Geldersen: do was de cumpenige also ghût: 150 (I 554, 551), ebenso „Senden und Befehlen“ S. 132 über Genehmigung der gesendeten Abrechnung, S. 134 Abrechnung mit 1/4 Mark Rest, vgl. auch S. 142. Wenn endlich dort S. 145 über die Abrechnungen Veckinhusens berichtet wird, so haben wir nun in Stiedas Buch über den Briefwechsel Hildebrand Veckinhusens 1921 und in ähnlicher Weise über die Abrechnungen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530 in Schultes 3bändigem Werk 1923, zu beiden zu vgl. mein Referat in Kritt. Vjschr. 3. Folge Bd. XXI S. 1 f.) viel neues Material erhalten. Wenn daher Pr. aus Schöffensprüchen schließt, daß der Kontokorrentvertrag seit dem 15. Jh. entstanden sei, so muß diese Entstehung in eine viel frühere Zeit verlegt und unter den zur Rechnungslegung verpflichteten Personen (S. 93 werden Beamte, Vormünder und Handlungsdiener genannt) müssen vor allem die Regierer der Gesellschaften hervorgehoben werden. Soweit ein Stadtrechtsentwurf von Kampen aus der Mitte des 16. Jhs. über die Beweiskraft von Handelsbüchern S. 87 erwähnt wird, sei auf das Buch von Nanninga Uitterdijk über „Een Kamper handelshuis te Lissabon 1572—1594“ 1904, enthaltend den oben schon erwähnten Rechtsstreit, hingewiesen. Es dreht sich um die Abrechnungen, die S. 439—524 vorliegen und jeweils den Saldo enthalten; S. LXXXVIII und LXXXIX der Einleitung wird die Buchführung genau besprochen, im Rechtsstreit sind Sachverständige über sie vernommen und ist der Beklagte zur Zahlung von 5593 Carolingulden und 5 Stüwer verurteilt worden.

Wenn die Entstehung des Kontokorrents nicht in die erste Hälfte des 16. Jhs. fällt, so ist der von Pr. gezogene Schluß, daß diese Entstehung auf den Uebergang zum beiderseits seßhaften Handel um die

damalige Zeit zurückzuführen sei, ebenso wenig richtig. Unrichtig, wie ein Blick in die Commenda-Literatur zeigt, ist schon der Ausgangspunkt, daß zuerst jeder Kaufmann seine eigenen Waren begleitet und daß „beim Fehlen eines jeden Gesellschaftsverhältnisses — die Kaufmannskarawenen sind als solche nicht anzusprechen — eine Forderungsverrechnung oder gar ein Kontokorrentverhältnis sich nicht habe herausbilden können". Das Gegenteil ist richtig, die Commenda geht mit gesellschaftlichen Anfängen bis in die früheste Zeit zurück und macht Buchführung und Abrechnung notwendig. Zunächst freilich Gelegenheitsgesellschaft (S. 101) wird sie, wie wir gesehen haben, häufig immer wieder erneuert und bedarf um so mehr der Buchführung. Der Faktor ist nur die Fortbildung des Commendatars, der eben längere Zeit nicht nach Hause zurückkehrte. Aus ihm entwickelt sich der Kommissionär und zum Teil der Agent. Vgl. Erik Arup, Studier i Engelsk og Tysk Handelshistorie 1907 S. 284 f., 391 f. Aus der Gelegenheitsgesellschaft wird, zuerst nur im Indienhandel, die Aktiengesellschaft, mit der die in der Commenda notwendige, oft auf lange Zeit sich erstreckende, Einzelabrechnung aufhört. Auch Pr. S. 90 läßt den Kontokorrentvertrag bei Kaufleuten entstehen, „die sich in längerer Geschäftsverbindung befinden" „zwischen Gesellschaftern von auf längere Zeit geschlossenen Gesellschaften".

Aus der von einem Kaufmann, insbesondere einer Bank, mit vielen Kunden geführten, Kontokorrentrechnung entsteht die Möglichkeit

5. der Girierung, die auf italienisches Muster zurückgeführt wird (S. 91 A. 40), wie natürlich auch schon der Commendavertrag vom Mittelmeer her mindestens stark beeinflußt war. Als Beispiel einer Girobank führt Pr. die Amsterdam'sche Wechselbank an, die aber eben eine Wechselbank war mit dem Zwecke, in den Währungswirren auf Grundlage des eingelegten guten Geldes die Ueberweisungen der Kaufleute zwangsläufig nach gutem Bankgeld durchzuführen. Der von Pr. genannte Phoonsen wollte gerade eine Bankkurant d. h. eine reine Kontokorrentbank an Stelle oder neben der Wechselbank schaffen. Vgl. diese Z. 17, 146. Es wäre nahe gelegen, auf die Girobank in Venedig und die nach ihrem Muster errichtete Nürnberger Bank Bezug zu nehmen — vgl. Sachs, Die Nürnberger Girobank im Rahmen der kontinentalen Bankgeschichte in der Eheberg-Festgabe und dazu diese Z. 19, 335 — sowie auf die Hamburger Bank.

Im 6. Kapitel führt Pr. dann noch aus (S. 108 f.), daß

6. Neuregelungen der Aufrechnung in der alten Terminologie trotz des Aufkommens der römisch-rechtlichen compensatio im 16. Jh. in den Niederlanden erfolgt seien

a. beim Pfandverkauf, indem bei Aushändigung des Erlöses an den Gläubiger der Fronbote die entstandenen Kosten abziehen durfte. Hier ist wohl die Regelung des Pfandverkaufs das Neue, der Abzug der Kosten — im Konkurs (vgl. S. 110) sind sie natürlich Masseschulden — ist selbstverständlich. Aehnlich ist es

b. mit dem Abzug der Hälfte des „Weinkaufs", wahrscheinlich einer städtischen Abgabe, durch den vorlegenden Käufer gegenüber dem Verkäufer in dem Falle von Reimersweel (S. 110).

III. An diese geschichtlichen Tatsachen unter I und II trägt Pr. nun im 7. Kapitel (S. 112f.) die Frage heran, welche Tatbestandsmomente der römischen compensatio in ihnen schon enthalten gewesen seien, während er eigentlich hier erst aus I und II die behauptete deutschrechtliche Verrechnung aufbauen sollte. Er prüft aber die Anforderungen des römischen Rechts.

Im ganzen bejaht Pr., daß diese römisch-rechtlichen Anforderungen schon damals in den Niederlanden vor der Rezeption erfüllt waren, bezüglich der Konnexität bestreitet er es, z. B. soweit der Kommissionär, wie auch heute, alle Forderungen abziehen konnte und soweit öffentlich-rechtliche Steuern privatrechtlich gekürzt werden durften (S. 119); aber er sieht selbst ein, daß der wirtschaftliche Zusammenhang auch hier vorliegt und daß Usancen in Frage kommen können (S. 123). Auf die rein juristischen Fragen, insbesondere das Verhältnis zur Widerklage, möchte ich hier nicht eingehen, vgl. dazu Oertmann in JW. 1929 S. 626.

IV. Wenn dann demgegenüber im 2. Buch die Entwicklung der römisch-rechtlichen compensatio in den Niederlanden S. 133f. geschildert wird, so ist man gespannt, worin denn nun die Abweichungen liegen sollen und warum die compensatio nicht bedingungslos aufgenommen worden sein soll (S. 133f.). Die gebrauchten Bezeichnungen (S. 134f.) können doch nicht ausschlaggebend sein. Was Pr. als Unterschiede des niederländischen Rechts vom früheren Rechte findet, ist gekünstelt. Wenn das Recht von Ypern (S. 137f.) Konnexität fordert, obwohl die oben bezeichneten, recht fraglichen, Ausnahmen davon irgendwo sonst vorgekommen sein sollen, so findet Pr. in dieser Bestimmung eine Verteidigung des deutschrechtlichen Standpunktes gegenüber dem römisch-rechtlichen. Man könnte eher an das Gegenteil denken. Aehnliches ist zu sagen bezüglich des Falles von Kampen (S. 139).

Wenn in Antwerpen der Akzeptent eines Wechsels mit jeder begründeten Gegenforderung „compenseren“ darf (S. 139), so ist das eine bewußte Ausnahme von einer wechselrechtlichen Regel. Neu findet Pr. S. 146, daß die Grundsätze erst jetzt ausdrücklich ausgesprochen d. h. wohl gesetzgeberisch festgelegt werden, was aber mit der Entwicklung der Gesetzgebung zusammenhängen durfte. Ob die Erwähnung der notwendigen Fälligkeit beider (?) Forderungen so neu ist, wenn man nicht den Nachdruck wieder auf Erwähnung legt, mag dahingestellt bleiben; möglich ist es, daß das Recht der Bedingungen und Befristungen erst aus dem römischen Recht zum vollen Bewußtsein gekommen ist. Im Konkurs wird selbstverständlich auch die noch nicht fällige Forderung beachtlich. Man mag das „ipso jure compensare“ nennen, ein Begriff, der freilich römisch-rechtlich ist (S. 142f.), aber die Vorschrift folgt aus dem Wesen des Konkurses. Sonst muß die Aufrechnung regelmäßig vertraglich erfolgen oder einseitig geltend gemacht werden, ob gerade als Einrede, bleibe auch wieder hier dahingestellt, aber natürlich muß geschieden werden zwischen der Geltendmachung im Rechtsstreit oder außerhalb desselben und der Wirkung der compensatio, die auf den Zeitpunkt zurückgeht, in dem die Forderungen sich auf-

rechnungsfähig gegenüberstehen. Vgl. für das niederländische Recht Kohler-Hecht ZHR. Bd. 59 S. 357. Künstlich verhindert wurde die Kompensation im Mittelalter nur von Gerichtsherrn, die sie im Interesse der Sporteln und bei Verschiedenheit des Gerichtsstandes auszuschließen suchten. Dagegen (vgl. Crome, Die Grundlehren des französischen Obligationenrechts 1894 S. 339 A. 8) richtete sich die Reaktion insbesondere auch des französischen Rechts. Aus dem Gegensatze zwischen dem prozessualen und materiellen Recht erklärt sich der von Pr. S. 143 nicht überbrückte Gegensatz zwischen der Auffassung Voets, es bedürfe keiner Geltendmachung der Aufrechnung, und der Auffassung der Statuten S. 141, es gebe keine compensatio ipso jure, nach Windscheid das große Rätsel der römischen Kompensationslehre (Pandekten § 348 A. 3). Vgl. RGZ. 11, 119: die Geltendmachung läßt die eingetretene Aufhebung des Rechts feststellen. Aus den Aufrechnungsverboten S. 145 ergibt sich keine grundsätzliche Abweichung.

2. Wohl aber sucht Pr. im 2. Kapitel des 2. Buches den Unterschied der Entwicklung der Aufrechnung im römischen und deutschen Recht, mit Ausblicken auf das englische, darzulegen. Für Pr. sind die unter I und II vorgetragenen Fälle ausschließliche typische Fälle des niederländischen oder mittelalterlichen Rechts, was schon durch die Commendafälle widerlegt sein durfte, in denen gleichfalls, wie in manchen andern Fällen, Verrechnungen vorkommen. Diesen typischen deutschen Fällen stellt er die typischen römischen als die des argentarius, des bonorum emptor, der Aufrechnung im Prozeß gegenüber.

a. Der Fall des argentarius soll in Deutschland fehlen, weil der Wechsler in Deutschland nicht so angesehen und weil er auf den Geldwechsel beschränkt gewesen sei. Wenn der argentarius cum compensatione agere mußte, so war das eine Pflicht, die mit seinem Sonderrecht und seiner Buchführung zusammenhing, so daß er nur den Saldo einklagen durfte. Aber der mittelalterliche Bankier gab an Bedeutung dem römischen im Großverkehr nichts nach (vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte S. 161 f., 218 f., 225 f., 318 f.) und auch hier wie im röm. Recht galt die Gutschrift im Bankbuch als Barzahlung (ebenda S. 320/2).

b. Den Fall des bonorum emtor bezeichnet Pr. selbst als im deutschen Recht unmöglich, weil es ihn nicht gab (S. 156).

c. Aehnlich ist es mit der Aufrechnungsmacht des Prätors. Ebensowenig ergiebig ist der Versuch, die Fälle unter I und II im römischen Recht nachzuweisen, wobei nur die Verrechnungen des Pacht- und Mietrechts sowie der Geschäftsbesorgung als in beiden Rechten vorhanden anerkennt werden. Aber schon daß diese Verträge des täglichen Lebens hier wie dort zu ähnlichen Verrechnungen führten, schließt große Unterschiede überhaupt aus. Ganz eigenartig war die Entwicklung in England (S. 159), wo der Richter ursprünglich die Aufrechnung nicht berücksichtigen durfte, bis die Equity-Gerichtsbarkeit des Court of Chancery in besonders gelagerten Fällen (Kommission, Miete) dies ermöglichte, Fälle, die Pr. als die ersten Anrechnungsfälle auf dem Kontinent betrachtet. Daß die Kommendaverträge mit als erste Abrechnungen und Verrechnungen enthalten haben mögen, wird sicher sein. Wenn aber Pr. den übrigens sehr interessanten

Vertrag von 1281 S. 164 A. 43 a) ohne weiteres als Sendeve bezeichnet, so kann nur gesagt werden, daß er ein Sendevevertrag nicht ist. Bei diesem wird nur darüber gestritten, ob das portare laboratum als reine Gefälligkeit erfolgte oder allenfalls gegen Gewinnbeteiligung; vgl. SCHMIDT-RIMPLER, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland Bd. I 1915 passim, KEUTGEN in dieser Zeitschr. Bd. 4 S. 278f. und meine oben angegebenen Arbeiten zur Commenda-Frage. Hier aber tritt Thomas in den Dienst des William Seruat de Chaorz (Cahors, Kaverze?) Cytein von London als sein „merchaunt", Kaufmann, auf 2 Jahre in der Weise, daß er zu Gunsten des William 110 ℔ Güter vertreibt, die ihm dieser übergibt, und mehr, wenn er ihm mehr vor dem Endzeitpunkt übergibt, gegen einen festen Lohn von 10 ℔ Sterling für seinen Dienst und seine Arbeit. Das ist also ein Dienstvertrag, bei dem William den notwendigen Unterhalt des Thomas für den ganzen Zeitraum zu bestreiten hat, der diese Beträge vom Gewinn zunächst vorauslegen darf und den Rest an William oder seinen Bevollmächtigten auszuzahlen hat. Von Sendegütern ist hier keine Rede, PR. hat hier offenbar die Streitfragen gar nicht näher gewürdigt.

So mag man an dieser Erstlingsschrift nicht nur dogmatisch, sondern auch geschichtlich manches aussetzen können, wie es auch hier geschehen ist. Und doch erfordert es die Pflicht des Beurteilers, anzuerkennen, daß sie eine Förderung unseres Wissens enthält. Sie hat mit großem Fleiß ein sehr erhebliches Material für die Frage der Verrechnung zusammengebracht und verwertet. Sie ist auf guter Kenntnis des Schrifttums aufgebaut. Sie leuchtet mit frischem, vielleicht manchmal zu großem, Wagemut in dunkle Stellen. Ihr Hauptfehler ist die unsichere Methode sowohl in der Geschichte wie in der Dogmatik, die Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse auch da aufkommen läßt, wo sie vielleicht nicht ganz berechtigt sind. Vor allem muß, auch für die geschichtliche Darstellung, Klarheit über die Grundtatsachen herrschen, wie sie etwa aus REGELSBERGERS Abhandlung über die rechtliche Natur der Abrechnung (Jherings Jahrb. Bd. 46 S. 1f.) hervorleuchtet. Hoffen wir, daß die angekündigte weitere Arbeit des Verfassers die jetzigen Fehler vermeidet.

München. SILBERSCHMIDT.

FRIEDRICH NOACK, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters. 2 Bde. Berlin u. Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 1927. XII, 767 u. 667 S. Gr. 8°. 42 RM., geb. 50 RM.

N., der unermüdliche Erforscher des Auslandsdeutschtums in Rom, erweitert in dem vorliegenden großen Werk den Inhalt seines bekannten älteren Buches „Deutsches Leben in Rom 1700—1900" (1907) nach zwei Richtungen. Zunächst zeitlich, indem er mit dem ausgehenden Mittelalter beginnt und über 1900 bis 1915 (leider nur ganz selten einmal noch darüber hinaus) geht; dann, und das geht uns hier ganz besonders an, auch inhaltlich. War früher das geistige und künstlerische Leben der Romdeutschen Gegenstand der Betrachtung, so wird diese nun auch auf ihre wirtschaftliche und gewerbliche Tätig-

keit ausgedehnt. Aus diesem Grunde darf hier das vortreffliche, auf langjährigen, sorgfältigen bibliographischen und archivalischen Vorarbeiten aufgebaute Werk Berücksichtigung finden. Freilich, der Schwerpunkt liegt auch in der neuen wie in der älteren Arbeit auf dem Geistesleben, besonders den Formen künstlerischer Geselligkeit, wie sie weiten Kreisen aus N.s Buch von 1907 bekannt sind. Ludwig I. von Bayern, die Ponte Molle-Gesellschaft mit ihrem Baiocco-Orden, die Cervarofeste und was dergleichen mehr ist. Und es ist so in der Ordnung; denn die deutsche Kolonie in Rom war nie vorwiegend Kaufmannskolonie und wird es wohl auch nie werden. Gerade wegen ihrer überaus wirksamen Beziehungen zur deutschen Kultur ist sie vielleicht die merkwürdigste und interessanteste Gruppe des gesamten Auslanddeutschtums. Nicht einmal Paris dürfte man daneben nennen. Aber auf diese Dinge (vgl. meine künftig in der HVS. erscheinende Besprechung) darf hier nur kurz hingewiesen werden.

Der Darstellung, die den ersten Band füllt, folgt im zweiten Band nach einer wertvollen Uebersicht über die gedruckten und ungedruckten Quellen ein Register der Personennamen, das mit seinen 600 Seiten den bei weitem größten Teil des Bandes einnimmt; es hat ungefähr den zehnfachen Umfang der Namenübersicht von 1907. Jeder Name ist mit der Angabe wichtiger Daten (Zeit des Aufenthalts in Rom, Wohnstätte daselbst), die bedeutenderen Persönlichkeiten mit bibliographischen Nachweisen versehen. Ein unschätzbares Hilfsmittel für vielerlei gelehrte Studien. Hier findet man auch die Namen vieler Männer des Wirtschaftslebens. So die deutschen Bankiers Kolb (bekannt durch Anselm Feuerbachs Beziehungen zu ihm) und seinen Nachfolger Nast-Kolb, der durch Verbindung mit Georg Schumacher das bis zum Weltkrieg bekannte deutsche Bankhaus Nast-Kolb & Schumacher an Piazza S. Claudio schuf; zwei Söhne des alten, 1921 gestorbenen Nast-Kolb haben seit einigen Jahren wieder eine Bankfirma in Rom inne. Oder aus älterer Zeit jener Franz Rößler, dessen 1763 in der Via Condotti begründete Fremdenherberge, aus der später das Hotel d'Allemagne wurde, durch lange Zeit das beliebteste Absteigequartier der Deutschen war, und dessen Familie, italianisiert, noch heute unter dem Namen Roesler-Franz bekannte Speditions- und Bankgeschäfte betreibt. (Ueber die Geschichte der Familie s. Noack in dieser Zeitschrift XXI (1927) S. 126 ff.) Oder etwa die bayrische Bäckerfamilie Lais, die um 1700 in Rom auftaucht. Mitglieder dieser ebenfalls längst italianisierten Familie waren mindestens noch 1915 im Besitz bedeutender römischer Bäckereien. Hier könnte man einiges nachtragen; ich vermisse z. B. den Kaufmann Ludwig Imelen, ein angesehenes Mitglied und heut Senior der deutschen Kolonie in Rom.

Treten wir nun an die Darstellung heran und versuchen wir über die wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen in den einzelnen Zeitabschnitten zu referieren, so erweist sich der Versuch als undurchführbar. N. hat das bereits getan; die Fülle des Materials entquillt jeder knappen Zusammenfassung. Schon die Geschichte der beiden großen kirchlichen Nationalstiftungen aus dem Mittelalter, der Anima und des Campo Santo, hat enge Beziehungen zum Wirtschaftsleben unserer

Landsleute; denn an beide schlossen sich die Gilden und Bruderschaften der deutschen Handwerker an. Unter diesen treten seit dem Mittelalter die Schuster und Bäcker besonders hervor. Sie allein überwanden den Rückschlag der Reformation auf die Stellung der Deutschen in Rom; die Anima büßte in der Gegenreformation sogar ihren nationalen Charakter ein. Um 1460—1500 verzeichnet das Bruderbuch der Anima, obwohl es die Berufe der Laien nur zum kleineren Teile angibt, unter den Spendern 43 Bäcker, 24 Schuster, 15 Weber usw. Wie das deutsche Element bis zur Reformation unter den Kurialen verhältnismäßig stark vertreten war (man denke an hervorragende Männer wie Dietrich von Niem oder Nicolaus von Cues), so war es auch der päpstliche Hof mit seinem internationalen Anstrich, der die deutschen Gewerbetreibenden nach Rom zog. Enea Silvio bezeugt überdies, daß die Deutschen vorzugsweise das Gastwirtsgewerbe durch ganz Italien betrieben. (Ueber die deutschen Gaststätten in Rom hat N. in dieser Zeitschrift XXI, 114 ff. eigens gehandelt).

Noch im 18. Jahrhundert hatten die deutschen Bäcker und Schuster große Bedeutung; bis 1720 lebt der Ahn jener Bäckerdynastie, Josef Lais aus Murnau. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ging die Zahl der deutschen Bäcker zurück; ihre Zunft löste sich erst um 1850 auf. Auch die Tischler treten zeitig hervor, echte Kunstgewerbler, gern bei der Ausschmückung der Kirchen beschäftigt. Später erhält der Schwabe Gottlieb Roos von Napoleon I. die Lieferung des gesamten Mobiliars für den Quirinal. Ein gebildeter Mann. Unter seinen Büchern, die an die „Deutsche Bibliothek" kamen und jetzt dem „Deutschen Künstlerverein" gehören, finden sich Homer, Ovid, das Nibelungenlied, Lessings Nathan, Goethes Reinecke Fuchs und manches andere. Das erste deutsche Bankhaus — wenn man etwa von der alten Fugger-Filiale absieht — begründete der 1809 verstorbene Xaver Schultheiß; das Geschäft brach 1809 zusammen. Zusammenhänge mit den Deutschen hat auch das Fürstenhaus Torlonia. Giovanni I., der Bankier, dessen Aufstieg zeitlich mit dem des Hauses Rothschild zusammenfällt, war der Schwager jenes Xaver Schultheiß. Sein Vater Marino (eigentlich der Auvergnat Marin Tourlogne) war schon Schwiegersohn einer Tochter des Grafen von Webersbach. Diese Dinge sind in den Adelskalendern gründlich verfälscht. War doch der alte Marino Kammerdiener eines französischen Abbé, seine Frau die Tochter eines französischen Sprachlehrers gewesen. Deren Sohn Giovanni, der Bankier, wurde 1794 in den deutschen Reichsadel, 1894 zum Herzog von Bracciano erhoben. Er war seit 1793 mit der Schwester von Xaver Schultheiß verheiratet: die Sattlerstochter hat als Herzogin von Bracciano glänzende Repräsentationstalente entfaltet.

So finden wir auf Schritt und Tritt auch außerhalb der geistigen Beziehungen die interessantesten Nachrichten und Hinweise aus der Fülle einer staunenswerten Vertrautheit mit dieser Welt. Ein monumentales Werk. Es krönt die Verdienste, die sich N. in ungewöhnlich zäher, von echter Rombegeisterung genährter Energie in den genannten größeren Schriften und zahlreichen Einzelstudien um sein Lebensziel, die Geschichte des Deutschtums in Rom, erworben hat. Er hat diese

in ihren Grundlinien dauernd festgelegt, nach allen Richtungen wertvolles Material der Vergessenheit entrissen, Anregungen für die verschiedensten Forschungszweige geboten. Wenn wir am Schluß, beim Ausbruch des Weltkrieges, vor dem Versinken einer Welt uralter Traditionen stehen, so werden die Späteren es N. Dank wissen, daß er diese Welt lebensvoll gestaltet hat. Schon keimt Neues auf klassischem Boden, in herbem Jugendtrotz sich gegen jene Traditionen einer versunkenen Welt auflehnend und doch durch unsichtbare Fäden an sie geknüpft. Möchte N.s künftiger Fortsetzer so viel Glanz und Ruhm deutschen Lebens in Rom zu künden haben, als aus dieser absichtsvoll nüchternen Darstellung der Vergangenheit hervorstrahlt.

Frankfurt a. M. FEDOR SCHNEIDER.

Dr. MAX FREUDENTHAL, Leipziger Meßgäste, die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675 bis 1764. (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums Nr. 29.) 1928. 232 S.

Diese einerseits für die Geschichte der Leipziger Messen und andererseits für die Geschichte der deutschen Juden, besonders der jüdischen Gemeinden, für die jüdische Familiengeschichte wie auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte bedeutsame Veröffentlichung beruht auf den in „Acta des Staatsarchivs zu Dresden loc. 9482 und 9483" enthaltenen Meßbüchern, welche von der Ostermesse 1675 bis zur Neujahrsmesse 1764 aus Gründen der Zoll- und sonstigen Abgaben-Ueberwachung die Namen und Ortsangaben der jüdischen Meßgäste enthalten, mit weiterer Unterscheidung, wegen der Abgabenstaffelung, ob es sich um selbständige Meßbesucher handelt oder um begleitende Frauen, um Makler oder Sensale, um Künstler oder fahrendes Volk, um Gehilfen, Jungen, Diener, Rabbiner, Vorbeter, Schuldiener, die sämtlich ermäßigte Taxe zu zahlen hatten, die Diener aber seit 1717 diese ihre Stellung auch beschwören mußten.

Die nach Gemeinden geordneten Listen enthalten neben den Namen, meist mit Vaters- oder Familiennamen, auch die Stellung, insbesondere ob die Namensträger unter eine der Unselbständigkeits-Gruppen fallen, und damit manchmal Stufen des Lebenslaufs.

Den Listen selbst geht eine sehr gründliche Einleitung (S. 1—20) und eine Statistische Tafel voraus, welche für jedes Jahr die Zahl der selbständigen und der unselbständigen Meßbesucher nach den verschiedenen Klassen angibt. Nicht in den Listen enthalten sind die Namen derjenigen Juden, die mit besonderen Frei- oder Kammerpässen der Höfe versehen waren, also der einflußreichsten und angesehensten unter ihren Glaubensgenossen. Ihre Einkäufe betrugen 1774—1788 während der 3 Jahresmessen jährlich 500000 Taler gegen 20000 Taler an Einkäufen durch die Juden ohne Freipaß (ERNST HESSE, Gesch. der Leipz. Messen 1885 S. 257). In den Meßlisten sind 81937 Volljuden enthalten, davon 59204 selbständig, 22673 Frauen, Diener, Makler mit Musikanten. Schon früher hatte die Rostocker Dissertation von RICH. MARKGRAF „Zur Geschichte der Juden auf den Messen in Leipzig von 1664—1839" diese Verhältnisse behandelt, aber gerade die Meßlisten

nicht zugrunde gelegt. Auch Max Freudenthal selbst hat schon 1902 über „Die jüdischen Besucher der Leipziger Messe in den Jahren 1675—1699“ geschrieben. Schon seit Ende des 15. Jahrhunderts sind Juden auf der Messe nachweisbar, insbesondere seit 1490, so 1535 die Juwelenhändler Mendel Jud und Isaak Jud aus Posen, so 1542 der Jakob Kappel von dort, 1548 der Rauchwarenhändler Jakob Schirmer aus Liegnitz und 1490 schon ein Dieb Gumpel Jud. Vgl. Kroker, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig 1925, S. 87 f. nach den Ratsbüchern und dem Urkundenbuch. 1668, 1675 und 1682 erschienen Leipziger Judenordnungen. Hiezu gestatte ich mir aus den für die Geschichte des Leipziger Handelsgerichts eingesehenen Archivalien noch folgendes zu bemerken. Die Listen entstehen aus den besonderen Anforderungen, die man an die Juden stellte. Mit Recht hebt Fr. hervor, daß diese nicht als Handelsleute, sondern als Handelsware behandelt wurden. Aber gerade wegen der von ihnen erhofften Einnahmen mußte man sie andererseits um so mehr anziehen, als von 1621 ab durch die Münzwirren, welche Regelung und schleunige Rechtshilfe erforderten, eine Krisis eingetreten war, die zu den Marktreskripten von 1621 und 1660 führte, welch ersteres auf Ansuchen in- und ausländischer Handelsleute erlassen wurde. „Alle diese Bestimmungen vermochten das Sinken der Leipziger Messe in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts nicht aufzuhalten.“ Silberschmidt, Entstehung des deutschen Handelsgerichts 1894 S. 123 und Moltke, Urkunden zur Entstehungsgeschichte der ersten Leipziger Großhandelsvertretung, 1904 S. IV, XVIII, XXXV (auch die Judenordnung von 1682 durch die Kaufmannschaft angeregt) S. XL (Verzeichnis der Leipziger Konkurse 1676—1682), S. XLIII usw.

Es ist die Zeit, in der 1675 unsere Meßlisten mit rund 450 Personen beginnen, die auf 545 bis 763 in 1678 ansteigen. Vom August bis Dezember 1680 kam dann die Pestseuche, der Wettbewerb von Braunschweig, Naumburg, Erfurt, Magdeburg regte sich sehr und der Rat klagte am 2. Januar 1681, daß die Michaelismesse wenig besucht worden sei und daß alle Kommerzien geraume Zeit fast gänzlich darniedergelegen seien. Die Kaufmannschaft trat Anfang 1681 mit Vorschlägen zur Besserung hervor (Silberschmidt, a. a. O. S. 124). Damit vergleiche man die Daten der Judenordnungen von 1668, 1675 und 1682, wenn diese auch vieles Belästigende und Demütigende für die Juden enthielten. Vgl. Kroker a. a. O. S. 133 ff. Die Zahlen der jüdischen Meßfremden stiegen von 1682 mit 452 auf 1133 in 1695, 1213 in 1699. Auch später noch spiegelt sich dann das Auftreten der Pest und selbverständlich auch das Eintreten von Kriegszeiten im Sinken der Besucherzahlen.

Was nun die Namen der Meßfremden selbst betrifft, so hat auf einzelnes Fr. selbst schon hingewiesen. So finden wir Chajjim Hameln aus Hamburg, den Gatten der Memoirenschreiberin Glückel von Hameln (vgl. Kaufmann, die Memoiren der Glückel von Hameln, 1896), der, ein Vorfahre Heinrich Heines, seinen Namen in Hain oder Heine Goldschmidt, offenbar als Juwelenhändler, verdeutscht, wobei „auch der Familiennamen Heine die auf dem Umweg über Heinemann entstandene Verdeutschung von Chajjim ist“ (S. 8). Hain war 1668, 1675,

1679, 1683—1686, 1688, seine Witwe 1690, 1692, 1698—1699 auf der Messe (S. 125).

Auffallend ist die große Zahl von Namen iberischer Juden, die von Amsterdam, Hamburg usw. kommen; Donarte Trunio d'Acosta (S. 24), Lion Clava, Cointinho, Da Fonseca, De Mesquita (S. 25), di Mathicio, Matjora, de Misquito (S. 123), Labado, Lapato oder Labat (S. 127) usw. Meist ist aber noch kein Familienname, sondern der Vatersname angegeben. Der Name Bondi, Bonde kommt in Eger oder sonst in Böhmen vor, Brod stammt aus Prag, Bunzel aus Jungbunzlau usw.

Für die Familiengeschichte werden die offenbar mit großer Sorgfalt hergestellten Listen eine Hauptquelle bilden. Sie sind nach den Orten verzeichnet, von denen die Meßbesucher kamen und innerhalb der Orte nach alphabetischer Ordnung. Ein Verzeichnis der Familien- und Beinamen schließt das verdienstliche Werk.

München. SILBERSCHMIDT.

THEODOR WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1928. 200 S. 8°.

Die Führer, die in der vorliegenden Schrift auf ihre Vorstellungen von der englischen Verfassung untersucht werden, sind die Badener Rotteck und Welcker, der Hesse F. W. A. Murhard (Schriftleiter von Cottas Annalen 1821—1824 und Verfasser des Artikels über England im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon), der Holsteiner Dahlmann und der Württemberger Robert von Mohl. Das wäre an sich keine schlechte Auswahl, aber sie hat, wie die meisten an einzelnen Persönlichkeiten orientierten Darstellungen, dem Verf. doch eine zu schmale Grundlage für seine an sich nicht so unrichtige These geliefert, daß das Lob der englischen „Freiheit" und die Verdammung der englischen „Reaktion" im deutschen Frühliberalismus auf mangelhafter Kenntnis beruhten. Obwohl er über die internationale Auffassung des englischen Parlamentarismus seit Montesquieu und Blackstone anregend handelt und dabei mit Recht den (neuerdings besonders von Gerhard Ritter hervorgehoben) Einfluß Benjamin Constants erwähnt, übergeht er doch die entscheidende Wendung, die mit Burke das englische und das kontinentale, besonders auch das deutsche Bewußtsein von den konservativen Kräften des englischen Verfassungslebens unter dem Ansturm der Französischen Revolution nahm, und würdigt zu wenig die tüchtigen Bücher von W. STROH (1914) und F. BRAUNE (1917), die wir über den Kampf der Publizistik um diese Wendung auch in Deutschland haben. Es ist ganz unrichtig, Vinckes freilich hervorragende Schrift über die innere Verwaltung Großbritanniens so zu isolieren, wie es hier geschieht.

Hinter all dem aber steht ein noch ernsterer Mangel in dem Bilde, das der Verf. (was gegenüber seiner Verurteilung der liberalen Oberflächlichkeit etwas ironisch wirkt) selber vom englischen „Parlamentarismus" hat. Er sieht ihn, wie vielfach die von ihm Kritisierten, aus

der Ferne viel zu einfach als Spannung zwischen Monarchie und Parlament und übersieht, daß es sich dabei bis zur Reform von 1832 (eine interessante Parallele zum deutschen Vormärz) im wesentlichen noch gar nicht um echten Parlamentarismus, sondern um einen umgebildeten mittelalterlichen Ständestaat handelt, in dem die alte „Prärogative" des Königtums trotz langsam obsolet werdenden Vetos noch einen ungeheuren potentiellen Wirkungsbereich besaß, einen Wirkungsbereich, den sie (entgegen der hier fälschlich als objektiv, statt als ebenso tendenziös wie die der Liberalen, genommenen Anschauung F. J. Stahls) sogar noch bis in die Gegenwart, über den Sturz der mittelosteuropäischen Monarchien, rettete.

Heidelberg. C. BRINKMANN.

DAVID M. SCHNEIDER: The Workers (Communist) Party and American Trade Unions. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. 117 p. Baltimore, The Johns Hopkins Press 1928.

Die vorliegende Monographie ist entstanden aus einer Seminararbeit von S. im ökonomischen Seminar der Johns Hopkins Universität, unter Anleitung der Professoren J. H. HOLLANDER und G. E. BARNETT. Als Quellen liegen ihr die Publikationen der amerikanischen Gewerkschaften zugrunde. Daneben hat S. durch persönliche Fühlungnahme mit den Arbeiterführern der Gewerkschaften sowohl wie der Workers Party und mit Unternehmerkreisen der Baltimore and Ohio Railroad seine Quellen ergänzen können.

Die Arbeit stellt eine höchst willkommene sorgfältige Untersuchung über den Einfluß der kommunistischen Arbeiterpartei (the Workers Party and the Trade Union Educational League) auf die amerikanischen Gewerkschaften dar. Untersucht werden die Methoden der Kommunisten, ihre Ziele und schließlich ihre Erfolge und Mißerfolge. S. geht nach einem einleitenden Kapitel über das Wesen des amerikanischen Kommunismus über zu einer eingehenden Darstellung der in den einzelnen Gewerkschaften vorgefallenen, auf kommunistischen Einfluß oder Umtriebe zurückzuführenden Ereignisse, schildert den Kampf der Kommunisten innerhalb der Gewerkschaften gegen die nichtkommunistische Leitung, den oft dramatischen Verlauf einzelner kommunistischer Aktionen an den großen Gewerkschaftstagungen und die Leitung großer Streiks durch kommunistische Führer. Am Ende werden die Ergebnisse zu allgemeinen Schlußfolgerungen zusammengefaßt.

Die kommunistische Bewegung, seit 1921 hauptsächlich organisiert, als The Workers Party (mit welcher die Trade Union Educational League zusammenarbeitet), hat die sozialistische Bewegung der Vorkriegszeit überflügelt und sie geradezu ersetzt, indem sie die radikalen Elemente der Gewerkschaften um sich geschart hat, während die ehemaligen Sozialisten zurückhaltender geworden sind, in der Hoffnung, sich dadurch die Sympathien der American Federation of Labor zu gewinnen.

Die Kommunisten haben im allgemeinen die Methoden ihrer Vorgänger und der russischen Kommunisten übernommen. Auf eine erste

Periode aktiver Propaganda (bis ca. 1923) folgte zwar wegen der energischen Gegenwehr der konservativen Mehrheit eine Zeit der „peaceful isolation“. Darauf erneuerte man den Kampf, indem man das Hauptgewicht auf die Beteiligung an den Wahlen der Gewerkschaftsbeamten legte. Diese Politik führte von 1924 bis jetzt zu einem eigentlichen Kampf um die Gewerkschaftsleitung, der in manchen Gewerkschaften zu teilweisen Erfolgen der Kommunisten führte, schließlich aber überall mit der Niederlage endigte. Die Gewerkschaftsleitung beantwortete das Vorgehen der Kommunisten mit ihrer Ausschließung aus der Gewerkschaft unter der Begründung, daß ihre „doppelte Zugehörigkeit“ (dual allegiance) in Widerspruch zu den Gewerkschaftsprinzipien stehe. Da wo Kommunisten bereits die Führung einer Ortsgruppe an sich gerissen hatten, wurde die betreffende Gruppe aufgelöst und die Arbeiter wurden aufgefordert, eine neue Gruppe unter der Führung provisorischer von der Zentralleitung eingesetzter Beamten zu bilden. Einige speziell durchseuchte Gewerkschaften verlangten, daß Mitglieder, deren Gesinnung zweifelhaft sei, Garantiescheine unterzeichnen müßten, welche sie auf die alten Gewerkschaftprinzipien verpflichtete. Die Kommunisten zogen es vor, solche Verpflichtungsscheine zu unterzeichnen, anstatt aus der Gewerkschaft sich ausschließen zu lassen. Daraus ergibt sich zwar, daß für die Kommunisten keine Aussicht besteht, sich außerhalb der Gewerkschaftsorganisation als eigene Partei zu organisieren. S. weist aber doch nach, wie fast alle Streikbewegungen von Kommunisten ausgegangen sind, daß auf diese Weise die Streiks den Gewerkschaftsführern aufgedrängt wurden, wobei die Kommunisten es verstanden, die Streikführung in ihre eigenen Hände zu spielen und so die Arbeiterschaft von der offiziellen Leitung abzuziehen.

In mancher Hinsicht bietet das Bild, das S. entwirft, die gleichen Merkmale der kommunistischen Bewegung, wie wir sie auch auf dem europäischen Kontinent und in England kennen (auf dessen Dominion Canada es die Kommunisten 1923 im Bergbaustreik speziell abgesehen hatten, da die dortigen Arbeiter ebenfalls den amerikanischen Gewerkschaften angehören). Von den Schlußfolgerungen des Autors interessieren uns jedoch hauptsächlich die, welche den Unterschied der amerikanischen Situation der unsrigen gegenüber charakterisieren. S. stellt fest, daß nach dem Urteil der amerikanischen Kommunisten die Gewerkschaften der Union den englischen in der Entwicklung weit nachstehen; denn diese hätten bereits die Entwicklungsstufe der „Amalgamierung“ erreicht, während man in Amerika noch auf der Stufe der „Federation“ stehe, was natürlich als ein Hemmnis der Entwicklung des Kommunismus angesehen wird. Als Gründe für das bisherige Fehlschlagen der kommunistischen Bewegung gibt S. folgendes an: die Unvertrautheit der kommunistischen Führer mit den spezifisch amerikanischen Verhältnissen, was er auf den vorwiegenden Einfluß russisch-jüdischer Elemente zurückführt, die besonders radikal sind und auf deren Mitarbeit man bisher zugunsten weniger extremer Gruppen nicht hat verzichten wollen. Die Aussichten des amerikanischen Kommunismus für die nächste Zukunft sind nach S. Urteil keine guten. S. betont mit Recht, daß das Klassenbewußtsein — die Grundlage für einen

Erfolg der Kommunisten — in den Vereinigten Staaten kaum vorhanden ist, daß die rein individualistische Einstellung auch beim Arbeiter durchaus überwiege, solange die Möglichkeit eines überraschenden Aufstieges des einzelnen bestehe. Jedoch würde den Kommunisten noch ein großes Tätigkeitsfeld offenstehen, wenn sie sich den unorganisierten Arbeitermassen zuwenden würden oder jenen Organisationen, die nicht zur American Federation of Labor gehören. Hingegen hat die Federation of Labor, die die amerikanischen Gewerkschaften repräsentiert, wohl den ersten Anprall des Kommunismus siegreich überwunden.

Zürich. MAX SILBERSCHMIDT.

WERNER GRAFF, Die Tarifpolitik und Finanzgebarung der Deutschen Reichsbahngesellschaft in ihren ersten drei Geschäftsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Belastung durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924. Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 33. Greifswald 1928, Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 127 S.

Diese unter Anleitung von Prof. MUHS entstandene Greifswalder Dissertation hat sich die Behandlung von zwei der bedeutendsten Problemkreise des wichtigsten deutschen Verkehrsmittels zur Aufgabe gestellt. Sie wäre organischer, wenn neben der Einnahme (=Tarif)-Politik auch die Ausgabe-Politik der Reichsbahn mitbehandelt worden wäre, so daß die Finanzgebahrung die krönende Zusammenfassung dargestellt hätte. Doch auch so verdient die Arbeit der Beachtung. Sie baut auf breitem Schrifttum auf und zeugt von Durchdringung des Stoffes. An einzelnen Stellen und namentlich vielen Uebergängen zeigt sich allerdings noch eine schülerhafte Unbeholfenheit (siehe z. B. die schiefen Aussagen über Absatzfähigkeit der Güter und Tarifarten [S. 23] und über die Klassenstaffelung [S. 47]). Der Nachdruck liegt innerhalb des tarifpolitischen Teils auf der Darstellung von Problematik und Werdegang der „kleinen“ Gütertarifreform von 1927. Der Verfasser schließt sich im Urteil durchgängig den von Reichsbahnseite vertretenen Auffassungen an. In dem der Finanzgebahrung gewidmeten Abschnitt nimmt die Abrechnung zwischen den Reichsbahndirektionen einen größeren Raum ein. Die gegen die Vergleichbarkeit der Direktionsbilanzen geäußerten Bedenken sind m. E. zutreffend. Das umfangreiche eisenbahnwissenschaftliche Zeitschriftenmaterial wie manche weiteren Kreisen schwer zugängliche Unterlagen sind geschickt verwertet. Die im ganzen recht ordentliche Dissertation bietet den mit der jüngsten Entwicklung der Reichsbahn nicht oder wenig vertrauten Kreisen eine brauchbare Einführung.

Köln. NAPP-ZINN.

DR. ERNST WAGEMANN, Konjunkturlehre, eine Grundlegung zur Lehre vom Rhythmus der Wirtschaft 1928. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, XVI und 301 S. 14 RM.

Im vorliegenden Werke wird zum ersten Male ein wirkliches System der Konjunkturlehre, d. h. jener allgemeinen und angewandten Lehren geboten, welche unter den sehr weiten und schwer abzugrenzenden

Begriff wirtschaftlichen Konjunkturverlaufes fallen. Die Klarheit der Anlage, die Präzision der Ausdrucksweise, welche sich von aller Dogmatik und gekünstelten Begriffskonstruktion fernehält, sind unzweifelhafte Vorzüge der Arbeit. Ebenso daß der Verfasser strenge auf der Tatsachenwelt fußt, aus ihr seine induktiv gewonnenen Erfahrungssätze ableitet und so eine Fülle von ökonomischen Zusammenhängen eröffnet, welche zweifellos auch für die theoretische Erkenntnis wertvoll und fruchtbringend sein werden. Er zeigt an einigen Beispielen, daß die Folgerungen der deduktiven Theorie häufig mit der Wirklichkeit nicht stimmen. So recht er da in vielen Punkten haben mag, es hat eben bisher jener lebenspendende Zusammenhang zwischen Theorie und Wirklichkeitsforschung vielfach gefehlt, welchen nun gerade die organisierte und fortlaufend geführte Konjunkturuntersuchung bieten soll.

Wenn Wagemann, wie für eine rein induktive und praktisch-statistisch fundierte Untersuchung naheliegt, in der deduktiv-theoretischen Literatur keine geeigneten begrifflichen und dogmatischen Unterlagen gefunden hat, so darf dies nicht wunder nehmen und ist zum Teile auch in der Unzulänglichkeit dieser Theorien begründet. Mehr zu wundern ist aber, daß auch die vorhandenen induktiv-theoretischen Arbeiten zum Konjunkturproblem unbeachtet bleiben. Gewiß muß es auffallen, daß ein Werk, welches von der Dynamik der Volkswirtschaft ausgeht und wertvolle Folgerungen aus der Beobachtung der volkswirtschaftlichen Bewegungserscheinungen zu ziehen versucht, in keiner Weise zu den bisher vorliegenden volkswirtschaftlichen Entwicklungstheorien Stellung nimmt, sie weder auswertet noch irgend in Beziehung zu den eigenen Ergebnissen bringt. Dies ist vom wirtschaftstheoretischen Standpunkte bedauerlich, da gerade von Wagemanns Arbeiten eine Vertiefung der Erkenntnis speziell in entwicklungstheoretischer Hinsicht zu erwarten stand. So kommt es, daß zum Beispiel das Problem einer organischen Entwicklungsgrundbewegung wie überhaupt das Entwicklungsproblem und seine Beziehungen zum neuzeitlichen „trend“ der Konjunkturforschung in keiner Weise näher geklärt wird, daß auch das Verhältnis von Entwicklungsbewegung zur Konjunkturalbewegung in diesem Werke keine neue Beleuchtung erfährt. Die einzige Stelle, wo sich im Buche Wagemanns trotz seiner im übrigen „organisch-biologischen“ Grundeinstellung etwas von „Entwicklung“ findet, ist die Gliederung der Bewegungsformen“ (S. 45). Unter den „einmaligen Veränderungen (Strukturveränderungen)“ betreffen die „kontinuierlichen“ die Entwicklung, wobei zum Worte „Entwicklung“ erläuternd: „Wachstum, Umbildung und Rückbildung“ hinzugefügt werden. Abgesehen davon, daß „Rückbildung“ mit Entwicklung in normalen Sinne dieses Wortes nichts zu tun hat, gibt es auch einen Entwicklungsvorgang, der noch lange nicht eine Strukturveränderung und schon gar nicht eine „einmalige“ sein muß, sofern er nur von innen heraus ein die Relationen der Wirtschaft nicht änderndes, gleichmäßiges Wachstum beinhaltet. Aber die einmaligen Veränderungen diskontinuierlicher Art oder kontinuierlicher Art sollen zugleich auch „endgiltiger“ Natur sein. (S. 60.) Wie kann dies aber vom Wachstumbegriffe gelten, der nicht nur das organische

Leben, sondern auch die Wirtschaft betrifft? Auch ein ungleichmäßiger, durch Stillstand und Rückläufigkeiten unterbrochener Entwicklungsverlauf beruht anscheinend auf einer organischen Funktion des Wirtschaftskörpers und wird von einer Entwicklungsgrundbewegung als einem gesonderten langwelligen Bewegungsphänomen getragen, die auch in Zeiten der „Depression" nicht vollständig aussetzen muß.

So bleibt leider in Wagemanns Werk wie überhaupt in den Untersuchungen des deutschen Konjunkturforschungsinstitutes das grundlegende Ausgangsproblem jeder „wirtschaftlichen Bewegungslehre" ungelöst: nämlich die von Konjunktur- und Saisonzyklen überlagerte Grundbewegung der Volkswirtschaft, welche normaler Weise nur eine Entwicklungbewegung sein kann und die man nie in das Prokrustesbett „einmaliger diskontinuierlicher oder kontinuierlicher Strukturveränderungen" pressen kann. Hier vermag nur eine auf längere Zeiträume überschauende Forschung, welche nicht nur die zeitlich kurzfristigen Bewegungserscheinungen analysiert, sondern auch synthetisch zusammenfaßt, Erfolge zu erzielen. Der allgemeine Teil des Buches beschränkt sich im Wesen auf eine eingehende Darstellung des Geld- und Güterkreislaufes in der Volkswirtschaft sowie auf die Analyse ihrer Bewegungserscheinungen (strukturelle Konjunktur- und Saisonschwankungen) in Gestalt einer Form-, Zeit- und Sachanalyse.

Der zweite Teil des Werkes zeigt von scharfer Beobachtung und gibt auch zugleich die Wege an, auf welchen das Konjunkturforschungsinstitut die verschiedenen Barometer, welche Produktion, Handel, Geld und Kredit an die Hand geben, für seine Schlußfolgerungen auszunützen gedenkt. Besonders beachtenswert sind hier die Untersuchungen über die Beziehungen zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Konjunktur, namentlich hinsichtlich des von der Verausgabung der landwirtschaftlichen Erträge ausgehenden Nachfragestromes an die Industrie, überhaupt der verschiedenen „Stufen" der Verausgabung je eines Bruttoeinkommenszweiges. Wagemann erkennt der monetären oder kreditären Konjunkturtheorie mit Recht nur geringe Geltungskraft zu. Der Einfluß der Banken auf den Kredit ist in Hochspannung und Abstieg eigentlich gering, daher die „Erkenntnismöglichkeiten, die das deduktive Verfahren hier bietet, wie z. B. die Quantitätstheorie, sehr begrenzt sind". (S. 165).

Ebenso interessant ist das Kapitel über die Bedeutung der Preise als Orientierungsmittel für den Konjunkturverlauf der Wirtschaft (in der Vorkriegszeit Preislinie führend, in der Nachkriegszeit infolge Preisbindungen Zusammenhang zwischen Preisen und Konjunktur gelockert). Möglich, daß die Konjunkturforschung hier und noch in einer Reihe anderer uralter, zu einer Art von Dogma gewordenen Lehren vielleicht zum mindesten eine Erschütterung ihres absoluten Glücklichkeitglaubens zur Folge haben wird. Die Diagnosen und Prognosen des Institutes sind vom organisch-biologischen Prinzip beherrscht und von der „Hypothese", daß alle Konjunkturbewegung ihrem Wesen nach endogen ist. Sehr interessant, weil zum Teil in der Literatur neu, sind die Ausführungen über die möglichen Fälle von Strukturpro-

gnose (S. 186 f.), Trendprognose, (Entwicklungsprognose), Saisonprognose und Konjunkturprognose.

WAGEMANN legt selbst den Schwerpunkt in die privatwirtschaftliche Konjunkturpolitik und nicht in eine staatliche, also in die Verwertung der Wirtschaftsbarometer durch die Privatwirtschaft. Er vertritt die Meinung, daß für eine Wirtschaftsdiagnose stets nur ein System von vielen Barometern zum Erfolg führen kann, niemals aber die isolierte Betrachtung auf Grund eines einzelnen, mehr oder weniger zufällig zusammengestellten Barometers. Den Ausgangspunkt bilden hiefür die Betriebsanalysen der Einzelunternehmen. Diesen Zwecken dient dann auch speziell die Beobachtung der Branchenkonjunkturen, welche allerdings in der deutschen Konjunkturforschung noch in den Anfängen liegt. Hierüber wie überhaupt über die ganze Technik der Konjunkturstatistik gibt der Anhang des Werkes näheren Aufschluß.

Fassen wir unser Urteil über dieses Standardwerk der Konjunkturlehre zusammen, so liegt seine Stärke nicht in der Begriffsbildung und wissenschaftlichen Auswertung der bisherigen Konjunkturforschungsergebnisse, sondern vor allem in der systematischen und klargegliederten Aufbereitung des gesamten vorliegenden Materiales und in der Ableitung einer Reihe induktiv gewonnener Sätze, insbesondere im angewandten Teile, welche auch für die theoretische Wissenschaft von fruchtbringendem Werte sein dürften.

Wien. EMANUEL HUGO VOGEL.

ERICH CARELL, Sozialökonomische Theorie und Konjunkturproblem, Verlag Duncker u. Humblot, München-Leipzig, 1929, 222 S., geh. 9 Mk.

Der Verfasser wurde durch das aktuelle Konjunkturproblem dazu veranlaßt, dessen Stellung im Rahmen der theoretischen Nationalökonomie zu untersuchen. Dies hat ihn dazu geführt, das Erkenntnisobjekt, die Aufgabe und Methodik der „reinen exakten" theoretischen Forschung in der Nationalökonomie überhaupt aufzurollen. So ist denn seine Arbeit in erster Linie eine methodologische über Erkenntnisobjekt, Erkenntnisziel und hiezu dienliche Methodenwege, während die Theorie des Konjunkturproblemes aus der Erörterung vorweg ausgeschaltet bleibt und nur zum Schluß die grundsätzliche Frage, ob letzteres ein Gegenstand der sogenannten „reinen" oder aber der empirisch-induktiven Theorie sei, beantwortet wird.

Bei dem bekannten und wohl auch heute noch nicht völlig ausgetragenen Widerstreite über den Vorrang empirisch-induktiver, zugleich stets der geschichtlichen und soziologischen Zusammenhänge bewußt bleibender theoretischer Forschung und einer von dem abstrakten fiktiven Gedankenbilde eines statischen Wirtschaftssystemes ausgehenden „exakten Theorie", interressiert naturgemäß in erster Linie, in welcher Weise unser Verfasser, welcher — dies sei von vornherein gesagt — vom Standpunkte des deduktiv arbeitenden, „reinen" Theoretikers ausgeht, die Arbeitsgebiete der beiden theoretischen Erkenntniswege abtrennt. In einer Polemik insbesondere mit ADOLF LÖWE wendet er sich vor allem gegen die allerdings sehr zu Unrecht erhobene allge-

meine Anforderung, die theoretischen Erkenntnissätze unmittelbar in der Wirklichkeit wiederzufinden. Er stellt fest, und ich stimme ihm hier zu, daß die Verifikationsaufgabe gegenüber deduktiver wie induktiver Ableitung nur darin bestehen kann, daß diese Erkenntnissätze für die Wirklichkeit „Giltigkeit“ haben, d. h. Erklährungswert für sie besitzen, nicht aber, daß sie real in voller Tatsächlichkeit wiederzufinden sind.

Aber der Verfasser kommt bei Klarstellung der Erkenntnisobjekte der reinen (deduktiven), bzw. empirisch-induktiven Theorie zu dem Resultate, daß es sich hiebei um zwei völlig getrennte Erkenntnisobjekte und damit zugleich um zwei völlig getrennte ökonomische Theorien handelt. Wir hätten also auf diese Art dann auch zwei theoretische Systeme: ein statisch-geschlossenes System und ein dynamisch-offenes System. Das Erkenntnisobjekt der reinen oder exakten Theorie habe es nur mit dem „Sosein“ der Volkswirtschaft, d. h. demjenigen zu tun, was ihr jederzeit unter allen Umständen wesensnotwendig ist. Ihre Urteile seien also relativ-apodiktisch, akausal und zeitunabhängig. Gegenüber der wirtschaftshistorisch induktiv-empirischen Forschung ergibt sich hiermit als Hauptunterschied, daß alle Art von Kausalforschung, von Kausalrelationen als unmittelbar „wirklichkeitsbedingt“ (d. h. von psychologischen, technischen und soziologischen Bedingungen abhängig) hieraus ausgeschlossen werden. Damit verengert der Verfasser das Erkenntnisobjekt und Erkenntnisziel der sogenannten reinen Theorie auf die Feststellung gewisser quantitativer Größenbeziehungen, Quantitätsrelationen akausaler Art im Gebiete der Tauschbeziehungen, speziell der Preise (einschließlich Zins und Lohn) in einem statisch vorgestellten Gleichgewichtszustand.

Es ist klar ersichtlich, welch geringe Leistungs- und Erkenntnisfähigkeit eine so eng begrenzte „reine Theorie“ haben muß, zumal der Verfasser hierin noch viel weiter als andere ebenfalls deduktive Theoretiker wie Menger, Amonn, Schumpeter u. a. geht und jede Art von Kausalrelationen ausschaltet. Ich bemerke hiezu nur, daß damit der Wesensbegriff der Volkswirtschaft überhaupt keinen zu deren Erkenntnis hinreichenden Inhalt mehr besitzt. Alles Funktionale, alles aus dem Organismus der Volkswirtschaft, ihrem Strukturzustand notwendig Folgende, also durchweg objektiv in ihm kausal Begründete, wird in dieser Art von „reiner Theorie“ außer Betrachtung gestellt und nur der empirischen Forschung überlassen. Dies scheint mir auch vom Standpunkt der reinen Theorie selber ein verhängnisvoller Fehler.

Aber der größte Fehler ist es, das Gesamtsystem der ökonomischen Theorie und ihr Erkenntnisobjekt in zwei getrennte Lager zu spalten, die eigentlich miteinander nur geringe Beziehungen haben und ganz verschiedene Wege gehen. Demgegenüber erscheint es mir richtiger, in der statischen und dynamischen Betrachtung nur zwei verschiedene Zustände desselben Erkenntnisobjektes zu erblicken und demgemäß die deduktive und induktive Methode als gleichwertige Forschungswege einer einheitlichen Theorie zu betrachten. Entsprechend dem dynamischen Grundcharakter aller ökonomischen Probleme ist die empirisch-induktive Forschung hiebei die primäre, während die

deduktive nur auf die reinere Fassung gewisser weniger, zu Erkenntniszwecken auch statisch faßbarer Probleme (Preisproblem mit seinen Zusammenhängen) beschränkt bleibt.

Zum Konjunkturproblem aber sagt schließlich der Verfasser, daß es von vornherein und ausschließlich, weil relativ und wirklichkeitsbedingt, nur Forschungsgegenstand der empirisch-realistischen, sohin induktiv vorgehenden Theorie sein könne. So richtig das im großen und ganzen ist, so ist aber seine Begründung oder eigentlich unbewiesene Behauptung, daß die Konjunktur nichts Wesensnotwendiges sei, dem Wesen der Volkswirtschaft vorweg nicht zugehöre, in keiner Weise annehmbar. Es sprechen im Gegenteil viele Momente dafür, daß die Wellenbewegung des Wirtschaftslebens in deren Organismus funktional und damit wesensnotwendig begründet ist. Ja, ich glaube sogar sagen zu dürfen, daß das Wesen der Volkswirtschaft in keiner Theorie als etwas absolut Gleichbleibendes, von Zeit und Raum Unabhängiges angesehen werden kann, sondern der auch empirisch-induktiv geschulte Theoretiker wird dieses Wesen und alle überhaupt ableitbaren ökonomischen Gesetze mit „Verifikations-giltigkeit" nur als etwas relativ Bedingtes, d. h. mit dem jeweiligen historisch gewordenen Struktur- und Verfassungszustande gegebener Volkswirtschaften (insbes. privatwirtschaftliche Verfassung, Geld- und Kreditwirtschaft) Zusammenhängendes betrachten können. Sehr richtig betont der Verfasser selbst, wenigstens bezüglich der Konjunkturtheorie, daß alle „konstruierten", d. h. deduktiv gewonnenen Konjunkturtheorien, insolange keinen Sinn haben, als wir keine einwandfreie induktive Konjunkturtheorie besitzen. (S. 214.) Dies hängt eben mit seiner Auffassung zusammen, daß Konjunktur ein rein empirisches, nicht zum Wesen der Volkswirtschaft gehöriges Problem sei.

Er sagt am Schlusse: „Falsche methodologische Anschauungen hatten aus unserer Wissenschaft eine Wirtschaftsgeschichte und eine Psychologie des Wirtschaftens gemacht." Darum verlangt er die volle Trennung empirischer und deduktiver Forschung. Ich erwidere hierauf, es genügt vollständig, wenn beide Forschungswege, insbesondere jener der sog. „reinen Theorie" sich ihrer begrenzten Erkenntnismöglichkeiten jederzeit bewußt bleiben, und wenn sie statt nebeneinander, lieber miteinander im Dienste des doch einzigen Erkenntniszieles der realen Volkswirtschaft, im Rahmen eines einheitlichen, überwiegend induktiv, aber auch mit deduktiver Erkenntnis geschaffenen theoretischen Gesamtsystemes zusammenwirken.

Wien. EMANUEL HUGO VOGEL.

Nuovi Studi di diritto, economia e politica. Diretto dai UGO SPIRITO e ARNALDO VOLPICELLI. Vol. I fasc. 1—3. Nov. 1927 — März 1928. Anonima Romana Editoriale.

Eine neue Zeitschrift, bestimmt, in der Krisis des Rechts und der Wirtschaft Partei zu ergreifen, den neuen Bedürfnissen Gehör zu verschaffen und ihnen das noch in alten Vorurteilen befangene Recht anzugleichen, bestimmt insbesondere, Recht, Wirtschaft und Politik, so verschieden sie sein mögen, zu gegenseitiger Befruchtung zu ver-

einigen. Wenn dabei das Recht doch fest und sicher bleiben müsse, nicht moralisch oder wirtschaftlich werden dürfe, wird im Programm ausgeführt, könne man der Geschichte nicht entraten, da wahre Erkenntnis gerade geschichtliche Erkenntnis sei. Und so muß die Wirtschaftsgeschichte im Plane derjenigen Zeitschrift eine erhebliche Rolle spielen, welche besonders die Wirtschaftswissenschaft mit den neuen geschichtlichen Methoden und Richtungen erfüllen will, mittels deren der heutige italienische Gedanke sich auf seine ursprüngliche und wahre Ueberlieferung besinne. Wenn das Ausland gerade die letztere Frage als eine besondere, italienische, zu betrachten und zu achten hat, so ist es doch von erheblicher allgemeiner Bedeutung, wenn die neue Zeitschrift sich von „der empirischen und rationalistischen englischen und französischen Geistesverfassung entfernen und den italienischen Einfluß auf die europäische Kultur im Sinne eines Kampfes gegen die naturrechtliche und soziologische Metaphysik ausü[illegible]n will, die noch die Wirtschaftswissenschaften und das Recht in ih[illegible]Banden" habe. So dürfen wir manche Förderung der Ziele dieser [illegible]rift von d[illegible] jungen Schwester erwarten. [illegible]

In den ersten 3 Lieferungen kommt die Wirtschaftsgeschichte [illegible] ihrem Rechte einmal bei der Besprechung des Lebensinhalts je eines Rechts- und eines Wirtschaftsgelehrten, VITTORIO EMANUELE ORLANDO und VILFREDO PARETO, je erörtert durch den zweiten und den ersten Herausgeber der Zeitschrift (S. 13f., 95f., 183f. — 24f., 105f.). Besonders in der Abhandlung VOLPICELLIS tönt die im Programm angeschlagene Weise fort, wenn hervorgehoben wird, wie ORLANDO als überzeugter Anhänger der „Historischen Schule" zur Grundlage seiner öffentlich-rechtlichen Lehren den Satz gemacht hat, daß das Recht eine freiwillige, unaufhörliche und organische Schöpfung der Gesellschaft ist (S. 16)), daß er aber auch nicht verkannt hat, wie die „Historische Schule" in Ueberspannung der Gegenwirkung gegen den individualistischen Ideologismus zuletzt „verkennt und unterdrückt die eigene Tatkraft des Einzelnen und das Abschwenken des menschlichen Willens in der Entwicklung der Rechtseinrichtungen", ein Satz freilich, der nicht allgemein richtig ist und auch von VOLPICELLI zwar als richtig, aber einseitig und parteiisch, erklärt wird.

Dem eigentlichen Gebiete dieser Zeitschrift gehören die Studien von FELICE BATTAGLIA über die Politik MACHIAVELLIS an (S. 36f., 122f.). Hier handelt es sich um die Besprechung des neueren italienischen und französischen Schrifttums über MACHIAVELLI, insbesondere des Buches von F. ERCOLE, LA POLITICA DI MACHIAVELLI, 1926 sowie der darüber entstandenen Erörterungen (S. 38—42), eines ebenfalls 1926 in Italien erschienenen Buches von CHABOD über den Principe, eines Artikels von GAETANO MOSCA, in französischer Uebersetzung in der Revue des sciences politiques Bd. 48, S. 481f. erschienen, woran sich dann die Besprechung einer Arbeit von GABRIEL BONNET im Mercure de France Bd. 196, S. 579f. sowie der Arbeiten von Antimachiavellisten, insbesondere aus den Kreisen der Civiltà Cattolica reiht; das aus Anlaß des Machiavelli-Jubiläums (Machiavelli ist 1527 gestorben) auch angewachsene deutsche Schrifttum ist nicht erörtert.

Dagegen behandelt ein Artikel von DE NEGRI „Neue deutsche Studien über den Marxismus“, insbesondere MAX WEBER, MISES, SOMBART (S. 48 f.), STERNBERG und OPPENHEIMER (S. 132 f.). Und auch GNO ARIAS in seinen Studi italiani sulla legislazione sindacale (S. 59 f.) knüpft an eine Arbeit von Prof. MANFRED SIOTTO-PINTOR, „Die bedeutendsten Wandlungen des Staatsrechtslebens in Italien in den Jahren 1923 bis 1926“ im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 25 (1927) S. 272 f. an, um dann die Bücher von PALEARI über die Magistratura del lavoro 1927, von CIOFFI, Organizzazione sindacale e rapporti colletivi del' lavoro nella legislazione italiana 1927, von CARNELUTTI, Teoria del regolamonto collettivo dei rapporti di lavoro, 1928 usw. zu erörtern. Und auch eine Studie von AMEDEO GIARMINI über die Fortschritte des Jahres 1927 im Luftrecht hebt den deutschen Anteil von SCHREIBER, DÖRING (Das internationale Recht der Privatluftfahrt 1927) und andern hervor. Schließlich sei eine sehr anerkennende Besprechung des Buches ERWIN VON B[illegible]ATHS, Wesen und Werden des faszistischen Staates 1927 von A[illegible] PAGLIARO (S. 153 f.) erwähnt. Es versteht sich nach dem [illegible]gramm d[illegible]eitschrift von selbst, daß diese Beurteilung des Faszismus [illegible]m Ausland her Befriedigung, aber auch Widerspruch hervorruft. Jedem Hefte der Zeitschrift liegt ein eigener Anhang von LUIGI PERLA, „Ammario bibliografico italiano di Diritto, Economia e Politica“ bei. So können wir die Zeitschrift als eine wertvolle Bereicherung unseres Wissensgebiets und als neues Band auf diesem Gebiete zwischen Deutschland und Italien begrüßen.

München. SILBERSCHMIDT.

J. BRISSAUD, Le régime de la terre dans la société étatiste du Bas-Empire. 196 S. Paris Boccard 1927.

Die Arbeit setzt sich die Aufgabe, die Probleme der Grundherrschaft im römischen Reich für die Zeit von Diokletian/Constantin bis zur Ansiedlung geschlossener Germanenstämme auf dem Boden des Imperiums darzustellen. Es handelt sich um ein interessantes Uebergangsstadium, das schon deutlich zum Feudalismus des Mittelalters hinführt. Unter ständiger Berücksichtigung der Zustände des römischen Reiches im 1.—3. Jahrhundert n. Chr. werden in einem ersten großen Abschnitt die Grundeigentümer (Kaiser, Senatoren, Vicani) und, etwas unorganisch anschließend, die Grundsteuern behandelt, die ja oft nur nominell die eigentlichen Grundherren trafen; dann folgt das abhängige Bauerntum; im wesentlichen wird hier die Entwicklung und die Rechtslage des römischen Kolonates geschildert. Ein knapper Abschnitt ist dem Patrozinium der Potentes gewidmet, das m. E. systematisch besser unter Abschnitt 1 mitbehandelt worden wäre, da es sich auch hier um die Grundeigentümerschicht handelt. Als Abschluß folgt eine Darstellung der Folgerungen, die aus den Verhältnissen der Grundherrschaft historisch für den gesamten gesellschaftlichen Aufbau dieser Zeit gezogen werden müssen. Die Literatur der Kriegs- und Nachkriegszeit ist von BR. leider nicht ganz vollständig berücksichtigt worden. Die Zustände der früheren römischen Kaiserzeit hätten z. B.

nicht ohne F. OERTEL, Die Liturgie, 1917, oder M. ROSTOVTZEFF, The social and ecconomic history of the Roman empire, 1926, behandelt werden dürfen. Bei der Darstellung BRS. über die Grundsteuer erwartete man mindestens eine Auseinandersetzung des Verfs. mit den neueren Arbeiten seiner eigenen Landsleute F. LOT, De l'étendue et de la valeur du „caput" fiscale (Revue hist. de droit franç. et étr., 4, 1925, p. 5 ff., 177 ff.) und A. PIGANIOL, L'impôt de capitation sous le Bas-empire Romain, 1916, die jetzt durch die wertvolle Dissertation von H. BOTT, Die Grundzüge der diokletianischen Steuerverfassung, Frankfurt 1928, überholt und widerlegt sind. So ist manche Seite der Schrift BR.s schon beim Erscheinen veraltet gewesen. Die großen Linien kommen freilich oft recht plastisch heraus, so vor allem das Emporsteigen einer mächtigen Großbesitzerkaste auf ehemals kaiserlichem oder freiem Grundbesitz unter Anwendung von allerlei Rechtsmitteln, ferner der vergebliche Kampf der Staatsgewalt gegen die Potentes oder der höchst fruchtbare Vergleich der Gesellschaftsorganisation des spätrömischen Reiches mit der einer großen Armee, wie ja tatsächlich, was noch hinzuzufügen wäre, Diokletian die Neuorganisation der zerrütteten römischen Verwaltung nur dadurch bewerkstelligen konnte, daß er sie in das einzige, dem Staat noch zur Verfügung stehende Instrument eingliederte, in die Armee, die allein die Wirren des 3. Jahrhunderts n. Chr. einigermaßen intakt überstanden hatte (vgl. ERNST STEIN, Geschichte des spätrömischen Reiches I (1928), 105 ff.) Eine heute in allen Punkten gültige Darstellung gibt so BR. nicht. Indessen möchte man angesichts der geistreichen und anregenden Schreibweise des Verfs. nicht allzu streng wegen solcher Mängel mit ihm rechten und kann dem Forscher die Lektüre seiner Schrift unbedingt empfehlen.

Gießen. HEICHELHEIM.

E. RÜTIMEYER, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. XIII. Beiheft zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart 1928. W. Kohlhammer. VIII u. 232 S.

Es war ein glücklicher Griff der Verfasserin, sich die Fragestellungen, welche uns die rheinischen Bischofsstädte aufgeben, wiederum vorzunehmen. Seit ARNOLDS klassischem Werk ist es das erste Mal, daß diese Gruppe von Städten wieder zusammenhängend behandelt wird. Aber schon ein oberflächlicher Vergleich belehrt uns darüber, was die letzten Generationen auf diesem Gebiet erarbeitet haben. Es ist nicht zum geringsten Teil das Verdienst v. BELOWS, daß wir heute die Probleme der städtischen Verfassungsgeschichte begrifflich wesentlich schärfer und somit eindringender erfassen können. Die Verfasserin behandelt ihr Problem als ein wesentlich juristisches. Allzu sehr m. E. Sie hätte sich getrost eine oder die andere „gewagte Konstruktion" (S. 232) leisten und auf die bestimmter faßbaren menschlichen Kräfte hinweisen dürfen, welche die jeweiligen Träger des jahrhundertelang hin- und herwogenden Kampfes zwischen Stadtherrn und Stadtbürgerschaft gewesen sind.

Nach Darstellung der handelsgeographischen Lage — Mainz ist dabei allzu kurz und nichtssagend weggekommen — wendet sich die Verfasserin den einzelnen Gebieten der städtischen Gewalt zu: Handels- und Gewerbeverwaltung (Markt, Zünfte, Allmende[1]); Finanzverwaltung (Münze, Zoll, Steuern); Kriegswesen; Gerichtsbarkeit und Stadtrat.

Die Regalien waren schon früh aus dem ursprünglichen Besitz des Kaisers an den Stadtherrn übergegangen. Sie bildeten recht eigentlich die Grundlage ihrer Stadtherrschaft, die durch jeden Verzicht zugunsten der Bürgerschaft ins Wanken geraten muß. So liegen Maß und Gewicht ebenso wie der Zoll zum größten Teil in den Händen des Stadtherrn. Der Kaiser gilt — theoretisch zum mindesten — als Oberherr (vgl. S. 84, N. 120 und S. 54). Auch die Münze bleibt überall im ganzen hier behandelten Zeitraum (von etwa 1074 bis 1250) in der Gewalt des Bischofs. Immerhin gehen die Münzer, welche durch ihre rechtliche Sonderstellung in gewissem Gegensatz zur Stadtbürgerschaft stehen, seit dem Beginn des 13. Jh. mehr und mehr mit den städtischen Geschlechtern zusammen. Alle diese Gebiete konnte der Stadtherr um so weniger der Bürgerschaft freigeben, als sie mit seine Haupteinnahmequellen waren. Das gilt in ebendemselben Maße von der Gerichtsbarkeit. Wenn auch der Stadtherr keinen unmittelbaren Einfluß auf die Urteilsprechung hat, so werden doch allenthalben die Gerichtssitzungen in der bischöflichen Pfalz abgehalten und selbst noch am Ende unseres Zeitraums die Schöffen durchweg vom Stadtherrn — wenigstens formell — ernannt.

Der Bischof lehnt jede Beschränkung seiner Rechte ab, möge sie von innen oder außen kommen. In Köln z. B. dürfen die Bürger keine Lehen von auswärtigen Herren nehmen, noch darf die Stadt ohne den Willen des Stadtherrn eine Auflage erheben, wie der Schiedsvertrag von 1258 bestimmt.

Die Stadtbürgerschaft darf sich nur mehr oder weniger ungestört betätigen, wo sich im bisherigen System eine Lücke auftut. So gehört die Marktgerichtsbarkeit vor das Stadtgericht. Eine weitere dringende Frage war die des militärischen Schutzes. Die Zeit der Thronwirren um die Wende des 12. Jh. zum 13. Jh. hatte die Unsicherheit in den Städten bedeutend erhöht. Die Bürgerschaft mußte die Kosten aufbringen für den Neu- oder Ausbau der Stadtbefestigungen. Da die direkten Steuern vom Stadtherrn in Anspruch genommen wurden, blieb, allerdings zuungunsten der unteren Schichten, nur noch das teloneum im weiteren Sinn des Wortes, die indirekte Steuer übrig: das sog. Ungeld (vgl. die vorzüglichen Ausführungen S. 109). Daß der Rat, dem die Sorge für den militärischen Schutz der Stadt oblag, die Aufsicht über die Stadtbefestigung der Baudeputation übertrug, zeigt schon, daß es sich dabei nicht so sehr darum handelte, dem Stadtherrn die Befestigungsrechte zu entreißen, sondern daß vielmehr die Notlage die Bürgerschaft veranlaßt hatte, selber für ihre Sicherheit zu sorgen.

1) Die Allmende interessiert wesentlich der Straßen und freien Plätze wegen; deshalb ist sie mit Recht schon hier eingereiht.

Der Rat als Vertretung der Bürgerschaft ist in den meisten unserer mittel- und oberrheinischen Städte, wo das Schöffenkollegium fehlte, mit dem Stadtgericht verschmolzen. Einen Sonderfall zeigt Worms. Hier hat sich der Rat aus dem durch ein Privileg Friedrichs I. gegründeten Friedensgericht entwickelt. Die Ministerialität spielt bloß in Basel und Worms — hier besonders nach dem Bruch mit dem Stadtherrn (1233) — eine entscheidendere Rolle. In Köln hingegen waren schon im 12. Jh. die Schöffen durchgehends bürgerlichen Standes. Die Bedeutung des Rates in Speyer scheint mir doch erheblich überschätzt zu sein. Was wir über den Rat hören von seiner Einsetzung durch Heinrich VI. bis zu seinem ersten urkundlichen Auftreten (1224), ist recht dürftig. Eine umfangreichere Tätigkeit entfaltet er erst seit Ende der dreißiger Jahre. Ist es dann so auffällig, daß sich 1258 der Rat weithin seiner Macht begibt zugunsten des Stadtherrn? — Ebensowenig berechtigt ist m. E. ein Schluß auf das starke Selbstbewußtsein des Wormser Rates aus einer Verordnung gegen Gaukler und Leichenschmäuse um der gefährdeten Ehre der Stadt willen. Uebrigens geht dieser Erlaß nicht vom Stadtrat allein aus, sondern die Ministerialen und Richter sind ebensogut daran beteiligt. Viel wichtiger ist da doch z. B. die Tatsache, daß noch im vierten Jahrzehnt des 13. Jh. die Sitzungen des Wormser Stadtrates im Bischofshofe stattgefunden haben. In Köln sollte man eine stärkere politische Selbständigkeit der Vertretung der Bürgerschaft erwarten. Die Richerzeche[1]) bleibt auf das Wirtschaftliche beschränkt; der erst im 13. Jh. auftretende Rat, worin im Gegensatz zur Richerzeche nicht nur die oberen Kreise vertreten sind, kann sich nicht recht entwickeln. Vielleicht hatten doch die Sondergemeinden, welche dem Verfassungsleben des mittelalterlichen Köln das eigentümliche Gepräge verleihen, einer gemeinsamen Vertretung der Bürger, die gegen den Stadtherrn hätte aufkommen können, die Lebenskräfte entzogen. Bei der Auseinandersetzung zwischen Stadtherrn und Rat kommt es nicht auf die Existenz des Rates an, sondern es handelt sich stets nur um die Anerkennung der bischöflichen Zustimmung, durch welche die abgeleitete Gewalt des städtischen Rates aufs deutlichste gekennzeichnet werden soll (vgl. S. 226 f.).

Beim Vergleich der behandelten Städte ergibt sich, daß wohl die Tendenz überall die gleiche ist, das Tempo der Entwicklung und die Reihenfolge, in der die Rechte von der Bürgerschaft beansprucht werden, dagegen verschieden. Am weitesten fortgeschritten sind die großen Städte Straßburg und vor allem Köln, dieses nicht nur infolge seines reich entwickelten Handels und Verkehrs, sondern ebensosehr unter starkem Einfluß des westlichen Städtetums. Daß das unbedeutendere Speyer in einer Beziehung unabhängig ist vom Bischof — es zahlt seine Heeressteuern auf Grund eines kaiserlichen Privilegs unmittelbar ans Reich — will nicht viel besagen. Neben Basel ist Mainz am erfolglosesten geblieben. Und das ist kein Zufall, daß sich

1) Ueber die Entstehungszeit der Richerzeche vgl. die bemerkenswerten Ausführungen S. 222, N. 133.

die Stadt bei der hervorragenden politischen Machtstellung des Stadtherrn nicht zu entwickeln vermochte. Es ist die einzige Stadt, die so gut wie alle ihre Rechte vom eigenen Stadtherrn erhalten hat.

Im vorstehenden habe ich mich nicht so sehr bemüht, eine bis ins einzelnste gehende Inhaltsangabe zu geben, das wäre bei der Fülle des beigebrachten Stoffs unmöglich. Es kam mir vielmehr darauf an, zu zeigen, in welche größeren Zusammenhänge ich die Ergebnisse der Arbeit einreihen möchte.

Auf einige sprachliche Nachlässigkeiten muß ich zum Schluß aufmerksam machen: wegen mit Dativ S. 13 und 157, z. B. wegen Gebrauch! — die starken Formen: dem Schultheiß (S. 158 und 171) und dem Stadtherr (S. 211). Unschön ist extra auf S. 143.

Unserer deutschen städtegeschichtlichen Forschung wünsche ich noch recht viele ebenso gediegene Arbeiten, welche durch ihre neuartige Problemstellung uns immer weitere Perspektiven zu eröffnen geeignet sind.

Darmstadt. FRIEDRICH KNÖPP.

HERMANN BENTE: Organisierte Unwirtschaftlichkeit. Die ökonomische Gestalt verbeamteter Wirtschaft und ihre Wandlung im Zeitalter des gesamtwirtschaftlichen Kapitalismus. G. Fischer Verlag, Jena 1929. 179 S. Mk. 7.—

Der Grundgedanke des vorliegenden Buches ist der einer Theorie der Wirtschaftlichkeit eine solche der organisierten Unwirtschaftlichkeit gegenüberzustellen und zu zeigen, daß in der Gegenwart sowohl im privaten Betrieb, als auch vor allem in der ganzen öffentlichen Verwaltung, ein hohes Maß von Unwirtschaftlichkeit herrscht. An mannigfachen gutgewählten Beispielen, besonders aus letzterem Bereich, wird das aufgezeigt, wie das Buch überhaupt von einer guten und scharfen Beobachtungsgabe zeugt. Es handelt sich für den Verfasser hauptsächlich um die Unwirtschaftlichkeit, die aus der Organisation und mit ihr entsteht und die in erster Linie mit der zunehmenden Verbeamtung von Verwaltung und Wirtschaft zusammenhängt. In dieser Hinsicht enthält das Buch eine Reihe sehr beachtenswerter und guter Beobachtungen. Von besonderem Interesse ist dann der Teil, der sich mit den „Wandlungen“ beschäftigt und auf die Gebilde hinweist, in denen nach der Ansicht des Verfassers die bisher herrschende „organisierte Unwirtschaftlichkeit“ ihre Ueberwindung finden wird. BENTE schwebt hier, wie so manchen anderen heute, ein kommender organischer Aufbau der Wirtschaft vor, mit organisch aufgebauten Betrieben. „Die Arbeit wird nur zur Aufgabe gestellt, die Form der Lösung hat der Beauftragte zu finden und zu geben. Die Gebundenheit in der Idee verhindert die Ausartung in Anarchie, die Freiheit in der Form die Ausartung in Bureaukratismus.“ Hier würden Arbeitsfreude und Verantwortungsbewußtsein erneut geweckt und dann würde auch eine neue Wirtschaftsgesinnung, die auf den Dienst für das Ganze eingestellt sei, entstehen können. An Stelle des bisherigen freien, individualistischen schwebt dem Verfasser ein gebundener, ein organisierter, gesamtwirtschaftlicher Kapitalismus vor. Der Kapitalismus, wie wir

ihn heute haben, kann nur — das ist gewiß — als historische Erscheinung verstanden werden. Er ist ein Produkt geschichtlicher Entwicklung und wie er im Rahmen dieser bereits erhebliche Wandlungen durchgemacht hat, so stehen ihm auch sicher noch weitere Wandlungen bevor. Ob wir dabei, wie der Verfasser meint, in ein organisches Zeitalter hineinwachsen, ob wir dabei aus dem heutigen individualistischen Denken heraus zu einer Sozialisierung der Gesinnung, zu einem Aufgehen im Ganzen kommen, das steht freilich dahin. Man kann darüber recht verschiedener Meinung sein. BENTE hat diesen Problemen gegenüber eine durchaus soziologische, von neoromantischen Idealen erfüllte Einstellung. Das kommt schon rein äußerlich auch in dem Aufbau des Buches und in der Form der Darstellung zum Ausdruck. Daß sich der Aufbau der heutigen Wirtschaft nicht gleichbleiben wird, ebensowenig wie das herrschende System des Kapitalismus, darf man als sicher annehmen; man wird auch mit dem Verfasser annehmen dürfen, daß die Entwicklung mehr nach der gesamtwirtschaftlichen Seite hingehen wird. Ob sich damit die von BENTE auch für die Menschen erhoffte neue Gesinnung ergeben wird, das scheint mir doch fraglich zu sein. Gerade die Entwicklung in Italien zeigt, daß auch zu diesem Ziele noch andere Wege, ob mit dauerndem Erfolg, das sei dahingestellt, gewählt werden können. Ich weiß nicht, ob die Einstellung der Menschen in absehbarer Zeit einer solchen Wandlung fähig ist. RODBERTUS hat ja gemeint, daß sich sein soziales System erst nach 500 Jahren durchführen lasse, denn es war für ihn zweifelhaft, „ob die sittliche Kraft des Volkes schon groß genug wäre, um aus freiem Willen auf dem Wege der nationalen Arbeit, das ist des nationalen Fortschrittes, zu beharren, ohne daß wie heute der Zwang des Grund- und Kapitaleigentums es daran festhält und selbst mit der Geisel der Not darauf vorwärts treibt“.

Gießen. P. MOMBERT.

Bei der Schriftleitung eingelaufene Bücher. Den Verlegern gegenüber Empfangsbestätigung. Besprechung bleibt vorbehalten.

Barth, Franz Karl, Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg 1700—1806. SA. aus Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Barr und der angrenzenden Landesteile, Heft 17 (1928). A. Meder, Donaueschingen 1928, 92 S.

Bauer, Clemens, Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848. Schriften zur deutschen Politik, unter Mitwirkung von K. Beyerle, G. Briefs, H. Finke, K. Hoeber, Graf von Lerchenfeld, A. Scharnagl, A. Stegerwald hgb. von Georg **Schreiber,** M. d. R., 23. und 24. Heft. Herder & Co., Freiburg i. B. 1929, 173 S.

Baumert, Dieter Paul, Die Entstehung des deutschen Journalismus. Eine sozialgeschichtliche Studie, Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1928, 101 S., geh. 2,80 RM.

Brentano, Lujo, Das Wirtschaftsleben der antiken Welt, Vorlesungen, gehalten als Einleitung zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. G. Fischer, Jena 1929, 242 S., br. 10 RM., geb. 11,50 RM.

Brunner, Otto, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert. Studien aus dem Archiv der Stadt Wien, Band 1/2, hgb. v. **O. Stowasser.** Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien 1929, XX, 463 S.

Bühler, Robert Ed., Dr., Die Unabhängigkeitsbestrebungen Englands, Frankreichs und Deutschlands in ihrer Baumwollversorgung. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen hgb. v. Prof. Dr. **M. Saitzew,** Bd. 14, Girsberger & Co., Zürich 1929, XII, 220 S.

Diehl, Karl, Geh. Hofrat, Professor, Die rechtlichen Grundlagen des Kapitalismus. Kieler Vorträge, gehalten im wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, hgb. v. Prof. Dr. Bernhard **Harms,** 29. G. Fischer, Jena 1929, 63 S.

Faulkner, Harold Unterwood, Amerikanische Wirtschaftsgeschichte, hgb. von Dr. Karl Hanns Pollog. Mit einer Einleitung von Prof. Julius Hirsch, 2 Bde. Carl Reissner, Dresden 1929, 480 und 578 S., br. 22, Leinen 25 RM.

Grossmann, Henryk, Das Akkumulations- und Zusammenbruchgesetz des kapitalistischen Systems (Zugleich eine Krisentheorie). Schriften des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M., hgb. v. Karl Grünberg, I. Bd. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1929, XVI, 628 S., br. 20 RM., geb. 22 RM.

Heimann, Eduard, Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik. Mit einer Figur im Text. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1929, VIII, 234 S., br. 9 RM., Gzlw. 12 RM.

Henninger, Wilhelm, Dr., Die deutsche Arbeitslosenversicherung. Statistische Untersuchungen über die Notwendigkeit ihrer Neugestaltung. Carl Gerber, München 1929, 141 S.

Jacquemyns, G., Professeur, Docteur en Philosophie et Lettres, Histoire de la crise économique des Flandres (1845-1850). Mémoire couronné par l'academie royale de la Belgique. M. Lamertin, Brüssel 1929, 472 S.

50 Jahre Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe 1879—1929. Bearbeitet von Dr. jur. **Hans Heinrich Borchard,** Regierungsrat usw.

im Auftrage des Herrn Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, Reichsverlag Hermann Kalkoff, Berlin 1929, 114 S., br. 5 RM.

Kessler, Ludwig, Dr., Dipl. Volkswirt, Über das Wesen der Verkehrsbesteuerung. Abhandl. aus d. wirtschaftswissenschaftl. Seminar zu Jena, hgb. v. F. Gutmann u. G. Kessler, 20. Bd., 2. Heft, Seminar-Abt. Gutmann. G. Fischer, Jena 1929, 133 S., br. 6,50 RM.

Köster, Gerhard, Frankfurt an der Oder, Natur und Geschichte, Frankfurter Abhandlungen zur Geschichte, unter Mitwirkung v. P. M. Pohlandt u. G. Köster hgb. v. F. Schilling, Heft 4. Gustav Harnecker, Frankfurt a. d. Oder 1928, 120 S., br. 3 RM., geb. 4 RM.

Kumpmann, Karl, Kapitalismus und Sozialismus. Zur Lehre von den Wirtschaftsperioden. G. D. Baedecker, Essen 1929, 167 S.

Sächsische Landtagsakten, I. Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539, hgb. v. Woldemar Görlitz, Teubner, Leip-Berlin 1928, 599 S., geh. 28 RM.

Marquardt, Siegfried, Dr., Verfall und Wiederaufrichtung der belgischen Währung nach dem Weltkriege. Mit einem Geleitwort von Ludwig Bernhard. Volkswirtschaftliche Studien, herausg. v. Dr. E. Ebering, Hft. 23, Ebering, Berlin 1929, 106 S., 3 Kurventabellen.

Van Mechelen, Petrus Aloysius Adrianus, Zeevart en Zeehandel van Rotterdam (1813—1830). Proefschrift ter verkrijging van den Graad van Doctor in de Handelswetenschap aan de Nederlandsche Handels-Hoogeschool te Rotterdam, 1929, 238 S.

Meyer, Eugen, in Wien, Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen. Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur. hgb. von Georg Schreiber, 7. Heft, 2. erweiterte Aufl. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1929, XII, 160 S. mit einer eingedruckten Karte, geh. 4,70 RM., geb. 5,70 RM.

Mommsen, Wilhelm, Johannes Miquel, 1. Bd., Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, Berlin u. Leipzig 1928, 402 S., geb. 10 RM.

Morgenstern, Oskar, Wirtschaftsprognose. Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten. Julius Springer, Wien 1929, 129 S.

Die Briefe **Barthold Georg Niebuhrs,** hgb. v. Dietrich Gerhard, Dr. phil. und William Norvin, Professor der klassischen Philologie an der Universität Kopenhagen. Im Auftrag der Literaturarchivgesellschaft zu Berlin, mit Unterstützung der preußischen Akademie der Wissenschaften und des Rask Örsted Fond zu Kopenhagen, Bd. II, 1809—1816. Das Literatur-Archiv, Veröffentlichungen der Literaturarchivgesellschaft in Berlin, hgb. v. Julius Petersen, 2 Bd., W. de Gruyter & Co., Berlin 1929, XII, 691 S.

Nowé, H., Archiviste de la ville de Gand, Les baillis comtaux de Flandre des origines à la fin du XIVe siècle. Mémoire couronné par l'académie royale de Belgique (Prix de Stassart). M. Hayez, Brüssel 1929, 633 S. m. 1 Karte.

Orsini-Rosenberg, Stanislaw, Rozwoj i geneza folwarku Panszczynianego w dobrach katedry Gnieznienskiej w XVI w. Posen 1925, 110 S.

Pollock, Friedrich, Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917—1927, Schriften des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M., hgb. v. Carl Grünberg, 2. Bd. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1929, XII, 411 S., br. 13,50 RM., geb. 15 RM.

Price, M. Philips, Die europäischen Wirtschaftsprobleme vor und nach dem Kriege, mit einem Vorwort von Sidney Webb, M. G. und einem Ge-

leitwort zur deutschen Ausgabe von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. August Müller, M. d. RWR. Europa und die Weltwirtschaft, Schriften zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der alten Welt, I. R. Klett & Co, Berlin 1929, 204 S., Gzl. 10 Rm.

Renner, Eugen, Dr., Entstehung und Entwicklung der Murgflößerei bis zum Dreißigjährigen Krieg, Karl Henn, Freiburg i. Br. 1928, 125 S.

Rittmayer, Oskar, Die siedlungs- und wirtschaftsgeographischen Verhältnisse des Odenwaldes. Badische Geographische Abhandlungen, hgb. v. H. Hassinger u. J. Sölch, 4. Heft. C. F. Müller Karlsruhe 1929, 148 S.

Rogers, James Henry, The process of inflation in France 1914—1927. Social and economic studies of post-war France, Vol. II. Columbia University Preß, New-York 1929, 378 S.

Röpke, W., Dr., o. ö. Professor an der Universität Marburg, Finanzwissenschaft. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1929, geh. 6 RM. geb. 7,50 RM.

Schmidt, Eberhard, Rechtsentwicklung in Preußen, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, hgb. v. E. Kohlrausch, H. Peters, A. Spiethoff, Teil VI, 2. völlig durchgearbeitete Auflage. J. Springer, Berlin 1929, 62 S. br. 3,90 RM.

Die Schuldenlast des Weltkrieges, Quellen- und Literaturnachweis zu den Interalliierten Kriegsschulden, den Reparationen und dem Dawes-Plan, 1918—1928, im Auftrag der preußischen Staatsbibliothek bearbeitet v. Hans Sveistrup, Struppe und Winkler, Berlin 1929, X, 277 S. gebd. 30 RM.

Schweizer, Arthur, Die neue Goldwährung (Weltwirtschaftliche Zusammenarbeit), Helbing & Lichtenhahn, Basel 1929, 215 S. br. 6,50 RM.

Seidler, Hanns F., Dr., Diplomlandwirt, Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Gutes Kohlo (Niederlausitz) seit 1825 mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiter- und Lohnverhältnisse. Arbeiten des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre a. d. Universität Halle, hgb. von Prof. Dr. Steinbrück, Heft 1, Dr. M. Jänecke, Halle 1927. 118 S.

Solms, Max, Graf zu, Bau und Gliederung der Menschengruppen, I. Teil. G. Braun, Karlsruhe 1929, 102 S. mit 6 Tafeln, br. 5 RM., geb. 6 RM.

Szymanski, Hans, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt. Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt XX, 1929. Mit 45 Abb. Lübeck 1929, 88 S.

Tönnies, Ferdinand, Soziologische Studien und Kritiken, Dritte Sammlung. Gustav Fischer, Jena 1929, 465 S., br. 20 RM., geb. 22 RM.

Theler, Hans, Dr., Die Liquidation des Kriegsdefizites der Schweizerischen Bundesbahnen, verglichen mit der Regelung in England, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Holland, Italien u. Deutschland. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen hgb. v. Prof. Dr. **M. Saitzew,** Bd. 15, Girsberger & Co., Zürich 1929, XII, 212 S.

Verhandlungen des sechsten deutschen Soziologentages vom 17. bis 19. Sept. 1928 in Zürich. Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen. Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, I. Serie, VI. Band. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1929, 329 S. br. 12,80 RM.

Verzeichnis der ost- und westpreußischen Stadtpläne, hgb. v. Erich Keyser. Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreus-

sische Landesforschung. 3. Komm. Verlag Gräfe & Unzer, Königsberg i. Pr. 1929, 230 S.

Vogel, Walther, Dr., o. Professor an der Universität Berlin. Die Entstehung des modernen Weltstaatensystems. Mit 12 Karten. Weltpolitsche Bücherei, hgb. v. Dr. Adolf Grabowsky, Bd. 11, Grundlegende Reihe. Zentral-Verlag, Berlin 1929, 151 S.

Vogt, Joseph, Orbis Romanus. Zur Terminologie des römischen Imperialismus. Philosophie und Geschichte 22. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1929, 32 S., 1,80 RM.

Winschuh, Josef, Dr., Köln, Grenzen der Sozialpolitik, Wirtschaftspolitische Zeitfragen, hgb. v. Dr. Ernst Schulze. Leipzig, 6. Heft, G. A. Gloeckner, Leipzig 1929, 96 S.

Winter, Ernst, Karl, Die Sozialmethaphysik der Scholastik. Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien (Neue Folge der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien), hgb. mit Hans Mayer u. O. Spann v. H. Kelsen, Bd. XVI. Franz Deutike, Leipzig u. Wien 1929, 176 S., br. 10 RM.

Witzig, Paul, Dr. oec. publ., Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt, Wintherthur im 19. Jahrhundert Zürcher Dissertation. Comm. Verlag v. A. Vogel, Winterthur (1929) X, 158 S.

Berichtigung zu S. 77 Anmerkung 2.

Nach gütiger Auskunft des Herrn Professors E. Stengel gehört Dronke nr. 529 zu denjenigen Stücken, welche der Kopist Eberhard nur sehr wenig verunstaltet hat; es sei deshalb gar nicht wahrscheinlich, daß die regales mansi auf ihn zurückgehen. Aber dieser Ausdruck sei hier doch wohl nicht in dem jüngeren, offenbar übertragenen Sinn gemeint, sondern bezeichne königliche Hufen im konkreten Sinne. Der Schenker Adalbertus sei nämlich identisch mit dem am 13. Mai 841 gefallenen dux Austrasiorum und comes Metensium; bei ihm sei es äußerst plausibel, daß er Königsgut innehatte.

Heinrich v. Loesch.

Vierteljahrschrift für SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. H. AUBIN / BRESLAU
PROF. DR. ST. BAUER / BASEL
UND PROF. DR. K. KASER / GRAZ

Zweiundzwanzigster Band * Heft 3/4



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1930

Inhalt des dritten und vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Zur Frage der germanischen Wirtschaftskultur.

Von

A. Helbok.

In das überlieferte Bild der germanischen Kultur zeichnet die Sprachforschung und, seit den letzten Jahrzehnten, die Vorgeschichte ganz neue Züge. Damit begann neuerdings eine Deutung der berühmten Stellen bei den Schriftstellern des Altertums. Aber der Widerspruch zwischen ihnen und dem Ertrage der modernen Forschung ist trotz aller Bemühungen der Interpretation nicht zu überbrücken. Gewiss, erst in jüngster Zeit erhebt sich die Spatenforschung über die Germanen zu rüstiger Tat und so gewinnt sie heute erst tiefere Einblicke in das Wesen dieses Volkes. Allzulange hat man eben, geblendet vom Bilde römischer Kultur, deren restloser Erkenntnis nachgejagt und selbst heute noch wird die germanische Vorgeschichte nur an vielen Orten aber nicht in großer und geschlossener Führung der Forschung gefördert[1]).

Und doch ist das bereits gewonnene Bild, vor allem in seinen grundsätzlichen Linien, ein anderes, als es uns bisher erfüllt! Wir wissen, daß die Germanen als Steppenvolk[2]) zu betrachten sind. Da aber die Steppe im Gegensatze zum Walde die Wiege jeder höheren Kultur ist, — Waldvölker sind durchaus primitiv und können aus sich heraus, also unbeeinflußt von außen, nie zu einer sich über reine Sammelwirtschaft erhebenden Kultur aufsteigen[3]), — wohnt der germanischen Entwicklung schon von Hause aus die Richtung zum Aufstieg inne.

Aus der Wortforschung steigt das Bild des altgermanischen

1) Wie Veek in Forschungen und Fortschritte 1928 S. 330 ff. ankündigt, ist nun wenigstens die Herausgabe eines großen Germanenwerkes geplant.

2) Steppe einfach im Sinne von Heide, waldfreies Land.

3) S. dazu unten S. 279.



Landes in hellerem Lichte empor. MUCH[1]) hat gezeigt, daß das germ. Wort *haiþio, unsere Heide, dasselbe ist wie kelt. kaiton, keton, das aber Wald bedeutet. Es lebt in cymrisch coed, coet = Wald fort. Κέτιον ὄρος ist der alte Name des Wiener Waldes bei Ptolemaios. Die Grundbedeutung war nach MUCH offenbar „wildbewachsenes, unkultiviertes Land", daraus wurde je nach dem Charakter des Landes entweder Wald oder Heide. Die alte germ. Heimat war demnach Heide, die Kelten aber lebten in waldreichem Lande. Ähnlich steht es mit dem Ursprunge unseres Wortes Wald, denn es geht auf altgerm. *walþ zurück, das mit wild, germ. *welþia, verwandt ist und wie franz. sauvage anfänglich soviel wie silvaticus bedeutet. Aus derselben Grundform mit der Bedeutung „wildbewachsenes Land, Wildnis" entwickelt sich auf nordgerm. Boden anord. vǫllr, schwed. vall, älter dän. vold „Ebene, Grasebene". Man sieht also: die altgerm. Heimat sah das nicht so vordringlich, was uns heute unter dem Worte Wald geläufig ist. Und wir begreifen es nun, wenn die Nordgermanen dort heilige Berge hegen, wo die Südgermanen heilige Haine haben. Da die Germanen ein Steppenvolk sind, brauchte man sie aber nicht als Nomadenhirten anzusehen oder als Halbnomaden, wie es nach der älteren Auffassung und nach dem Bilde der antiken Schriftsteller geschieht. Die Halbnomaden, wie die Kirgisen und die Turkmenen in Mittelasien, sitzen im Winter an einem bestimmten Orte, im Frühjahr ziehen sie auf die Weidegründe und überlassen den dürftigen Ackerbau zu Hause untergeordneten Kräften. Diese Lebensweise ist durch die klimatischen Verhältnisse bedingt, die primitivere Kulturen zu extensiver Wirtschaft zwingen. Diese Völker haben bestenfalls in ihrer Winterheimat ein Grundeigentum. Von den Germanen aber wissen wir, daß Eigentum ihnen eine altüberlieferte Sache ist, denn das adjektivische Partizip „eigen" ist ein gemeingermanisches Wort[2]). Daß wir unter Eigentum auch den Grundbesitz verstehen dürfen, geht daraus

---

1) Der germ. Urwald. SUDETA, Zeitschrift f. Vor- und Frühgeschichte. Jahrg. 2, S. 57 f.

2) AMIRA, Grundriss des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913, S. 192. WEIGAND, Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl. 1 (1909), S. 412 ff.

hervor, daß Grundbesitz den Germanen das bezeichnende Merkmal des freien Mannes ist[1]). Das gemeingerm. Wort Odel (ahd. uodal, vgl. den P. N. UODALRICH, ULRICH) bedeutet das ererbte Stammgut. Davon kommt unser Wort Adel, das also ursprünglich dem zukam, der auf Erbgut saß. Demnach bezeichnet NECKEL die unabhängigen Germanen als Adelbauern[2]). In der Welt des Erbgutes ist ein Agrarkommunismus, wie man ihn nach den Schriftstellernachrichten folgert, kaum denkbar. Da ist es verständlich, daß nicht bloß Viehzucht, sondern auch der Ackerbau altüberliefert ist. Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, sie alle sind schon seit der jüngeren Steinzeit als germanische Haustiere bekannt. Wären Schaf und Ziege allein, dann müßte man auf Nomadenhirten schließen. So aber ist das Rind als Pflugtier erwiesen. Das deutet vor allem auf höheren Ackerbau. Für sein Alter spricht die Tatsache, daß alle heute noch gebauten Getreidearten Wörter haben oder diese Wörter jene sprachlichen Eigenheiten aufweisen, die bereits in vorrömischer Zeit ausgebildet sind. Römische Worte sind weder für Ackerbaugeräte noch für Getreidearten entlehnt[3]). Ja sogar die Baumzucht kannten die Germanen. Schon in der jüngeren Steinzeit begegnet der Apfel in verschiedenen Arten und gerade dieses frühe Einsetzen des Obstbaues muß auf Seßhaftigkeit zu schließen veranlassen.

Die Siedlungen der Germanen waren einzelne Höfe, aber auch Dörfer, letztere vor allem scheinen im Wege der Siedlungsverdichtung durch den Ackerbau erst später erwachsen zu sein, weniger also durch Gründung als durch das natürliche Wachstum der Bevölkerungsdichte. Wenn heute das eigentliche Verbreitungsgebiet des Haufendorfes zwischen Elbe und Weser, zwischen Saale und Rhein liegt und sich im Norden über Schleswig-Holstein und Dänemark nach Skandinavien ausbreitet,

---

1) Vgl. für das folgende AMIRA a. a. O. u. LAUFFER in NOLLAU, Germ. Wiedererstehung 1926, S. 109.

2) Altgerm. Kultur 1925, S. 32 f. Vgl. auch VOGT, Die Bedeutungsentwicklung des Wortes edel, Marburg 1910.

3) Man hat deshalb an Cäsars Zuverlässigkeit gezweifelt; daß man sich sein Bild germ. Agrarkultur anders denken kann, wird noch gezeigt werden

so liegt hier sicher das Ergebnis jener Siedlungsverdichtung vor. die durch die Menschenhäufung auf altem Kulturboden vorgermanischer und germanischer Zeit entstand. Die großen Germanenvölker aus dem Lande östlich der Elbe erscheinen eben als Gehöftgründer. VEEK hat für Württemberg dargetan, daß die alemannischen Sippen nicht auf der ihr zugeteilten Feldmark in geschlossenem Verband, sondern nach Familien getrennt in einzelnen Gehöftgruppen oder Weilern, von denen jeder einen für sich gesonderten Friedhof hatte, siedelten. Die heutigen Dörfer mit den ON auf -ingen in Württemberg haben demnach ihre typische Form des Haufen- und Gewanndorfes erst später gewonnen. Die Alemannen ließen sich also nicht, wie man bisher immer geglaubt hat, in geschlossenem Sippenverbande gleich schon in Haufendörfern nieder [1]). Diese alemannischen Höfebauern können also noch keinen Agrarkommunismus gehabt haben, sie waren wie jeder Höfebauer Individualisten.

Dann wohnten die Germanen in festen Häusern mit Bank und Bett, trugen Leinen, Wolle und Pelzwerk. SCHULZ-Minden [2]) hat gezeigt, daß schon die germanischen Häuser der jüngeren Steinzeit einen Holzboden besaßen, der zudem auf Holzstützen stand. Das ist kein Nomadenhaus. Allerdings fehlen uns für den germanischen Kulturkreis der Bronzezeit feste Häuser. Es ist jene Zeit, in der man überhaupt den Zusammenhang zwischen Siedlung und Gräbern vermißt, eine Zeit, die zudem gegendweise an großer Dürre litt, weshalb man für diese Periode an Nomadenkulturen denkt. Damals könnten auch die Germanen zur extensiven Wirtschaft der Nomaden übergegangen sein. Aber in der Eisenzeit ist dies alles wieder anders, sie zeigt uns gute germanische Häuser und der sprachwissenschaftliche Befund läßt an eine wesentliche Unterbrechung des Ackerbauerntums überhaupt nicht denken. So sagt doch HOOPS [3]), gewiß ein verläßlicher Kenner

1) Vgl. Forschungen und Fortschritte 1928, S. 391 und vor allem seinen Nachweis im XV. Bericht d. röm.germ. Kommission 1923/24, S. 45. Die Eschdörfer Martinys (Grundrißgestaltung d. dt. Siedlungen, Peterm. Mitteil., Erg.-Heft 197) in Altwestfalen sind Übergangsgebilde aus der älteren Gehöftform.

2) Das germ. Haus, Mannus Bibl. 11 (1913).

3) Reallex. I S. 28.

der Dinge: „Die übereinstimmenden Ergebnisse der Archäologie und Sprachwissenschaft haben uns vielmehr gezeigt, daß der Ackerbau in ganz Mittel- und Nordeuropa zu Beginn unserer Zeitrechnung bereits eine 2—3000 jährige Entwicklung hinter sich hat.“

Dann war das Gewerbe, vor allem das Metallgewerbe entwickelt. Die Schmiedekunst war hoch geehrt und der Handel war mehr als ein primitiver Tauschhandel. Heute beginnt erst das Bild germanischen Gewerbes vor uns aus dem Grabe zu steigen, wenn auch SCHUCHHARDTS Versuch, die bronzezeitliche Lausitzer Kultur den Semnonen zuzuweisen, als unbegründet gelten mag[1]. Der wundervolle Goldfund von Eberswalde[2], die großen Volks-(Gau-)burgen und die Dorfsiedlung von Buch bei Berlin sind ragende Denkmäler einer hohen Volkskultur. Es ist bezeichnend genug, daß erst jetzt der Hafer und im letzten Jahrh. v. Chr. der Roggen zu den altbekannten fünf Getreidearten (Weizen) der Germanen hinzukommen.

So gewinnen wir von vielen Seiten her übereinstimmend das Bild, daß die Germanen der Römerzeit Eigentum an Grund und Boden und höheren Ackerbau hatten, und wir fragen uns, warum hier und in weiteren Einzelheiten bei Cäsar vor allem ein ganz anderes Bild von den Germanen vor uns tritt. Längst wissen wir zwar, daß die bei Cäsar und Tacitus jeweils andere Tendenz ihrer Schriften zu Verzerrungen des Bildes führen mußte, daß die Tradition ethnographischer Darstellung und die ganz anders geartete innere Einstellung des Südländers es an der nötigen Objektivität fehlen ließ. Aber dies alles erklärt die Abweichung nicht befriedigend.

Lange haben allerdings auch wir den berühmten Stellen bei Cäsar und Tacitus eine von bestimmter Voreingenommenheit erfüllte Auslegung gegeben. Heute erkennen wir, daß wir alles mögliche in sie hineingetragen, was gar nicht drinnen steckt. Vor allem die agrargeschichtliche Lehrmeinung vom Kommunis-

1) Vgl. SCHUCHHARDT, Vorgesch. v. Deutschland 1928, S. 134—169. Die Mehrzahl der Forscher sieht sie heute noch als illyrisch oder trakisch an.

2) KOSSINNA, Der germ. Goldreichtum in der Bronzezeit I 1913.



mus bei Tacitus hat ausgelebt[1]), damit läßt sich aber nicht leugnen, daß im Streben, das Bild schön zu retouchieren, wieder über das Ziel hinausgeschossen wird[2]). Es geht nicht an, dort, wo der Schriftsteller etwas sagt, was in das herrschende wirtschaftsgeschichtliche Bild nicht paßt, einfach den Quellenwert zu bezweifeln. Die antiken Quellen müssen aus ihrer Entstehungsweise und aus sich selbst heraus begriffen werden. Man darf sie nicht aus anderwärts gewonnenen Blickpunkten heraus einfach abtun oder wieder kritiklos hinnehmen, wenn sie einem passen.

Auf der andern Seite müssen die Ergebnisse der Sprach- und Sachforschung viel stärker mit dem Bilde der Schriftsteller zusammengebaut werden, nachdem sie vorher auf dem Boden ihrer methodischen Welt sichergestellt wurden. Vor allem muß man den Mut haben, trotz aller hohen Auffassung von altgermanischer Kultur beim Worte der Schriftsteller zu bleiben, wenn dieses in seiner Art klargestellt ist. Damit verschließen sich die Wege zu einer Erklärung der Dinge keineswegs, sie können im Gegenteil neue Lichter gewinnen und fruchtbare Perspektiven öffnen.

---

1) Vgl. die Darstellung der ganzen Frage bei Dopsch, Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung, Bd. I, dann Steinbach, Gewanndorf und Einzelhof, in Hist. Aufsätze f. A. Schulte 1927. Bezüglich der weiteren Folgerungen vgl. Below, Probleme d. Wirtschaftsgeschichte 2, 1926, S. 1–26. Eine gute Übersicht der Entwicklung der Anschauungen gibt in gedrängter Form auch Koehne, vgl. aber die nächste Anmerkung.

2) Dies tun neuerdings vor allem Frahm (Cäsar u. Tacitus als Quellen f. d. altgerm. Verfassg. Hist. Vierteljahrschr. 24 (1928) S. 145) u. Koehne (Die Streitfragen über den Agrarkomm. d. germ. Urzeit 1928). Ersterer sucht die von Norden geschaffene Basis des Misstrauens gegen beide Schriftsteller aus ihren Quellen der ethnographischen Richtung zu erweitern.

Aber dies geschieht nur im Wege der Aufdeckung einzelner Widersprüche. Uebrigens lagen germ. Verfassungsfragen dem Verständnis der Römer ferner als agrare Dinge und außerdem übersieht Frahm, daß auch die deutschen Begriffe wie Gau, Völkerschaft etc. unbestimmt sind und daß es daher von Hause aus unmöglich war, in pagus, civitas, Entsprechungen der lateinischen Sprache und römischer Rechtsterminologie entgegenzusetzen. Koehne hingegen verfährt in der Weise, daß er Tacitus durchaus zustimmt, weil man eben bei der heutigen Deutung der bekannten agrarwirtschaftlichen Stelle (vgl. unten) keinen Anhaltspunkt für die agrarkommunistische Theorie feststellen kann, während er Cäsars Quellenwert wegen seiner ganz anders gerichteten Mitteilungen in der von Frahm vertretenen Richtung bezweifelt.

Cäsar handelt an einer Stelle von den Germanen überhaupt, es ist VI 22, wo er sagt: Agri culturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte caseo carne constitit. neque quisquam agr imodum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum quique una coierunt, quantum et quo visum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt. Der einfache Inhalt dieser Stelle ist, daß die Germanen der Nahrung nach nicht ein Ackerbauern- sondern ein Viehzüchtervolk sind, daß weder der einzelne Bauer noch seine Sippe ein Grundeigentum haben und daß das Nutzland jährlich wechselt. Das ist also eine primitive Agrarwirtschaft, wo keiner weiß, ob er im nächsten Jahre nach der Ernte sein Land wieder erhält, weshalb er es in allen Fällen einer damals schon möglichen Bodenbearbeitung an allem fehlen ließ, was nicht dringend nötig war, um innerhalb des Baujahres eine bestmögliche Ernte zu erzielen. Dopsch, der Grundeigentum und Grundherrschaft als den Germanen bekannt ansieht, greift daher zum Zwecke der Deutung dieser Stelle zu einem Auswege, indem er Cäsar IV 1 anzieht, wonach die Sueben alle Jahre zwischen Kriegs- und Feldbaudienst schichtweise abwechselten und deutet den ganzen doch nicht zu leugnenden primitiven Zustand dieser Germanen als einen Übergangszustand der Kriegswirtschaft und somit als Ausnahme. Aber das ist natürlich nur ein Versuch, den von Cäsar geschilderten Mangel an Privatbesitz bei den Germanen zu erklären, wir werden später mit dieser Stelle von einem anderen Gesichtspunkte aus zu tun haben.

Um einen Übergangszustand im gedachten Sinne kann es sich bei den Sueben jedenfalls gehandelt haben, gleichwohl erhebt sich die Frage, ob er nicht noch eine größere allgemeine Bedeutung hatte und wie diese typische Kulturform des nomadisierenden Viehzüchtertums mit primitiver Agrarwirtschaft entstanden sein kann.

Gewisse Anhaltspunkte gewinnen wir aus der angeführten Stelle bei Cäsar selbst, denn er war diesem Zustande nachgegangen und läßt seine Germanen die Gründe für den Mangel an Grundbesitz bei ihnen angeben. Daraus lassen sich fünf Gesichtspunkte herausschälen: die Bewirtschaftung von Grund-

eigentum lähme den Kriegsgeist, es entstünde eine Besitzgier der Reichen, die die Armen bedrängen könnte, das Streben nach Vermögen sei die Quelle von Parteiungen und Streit, der gemeine Mann sei nur durch Genügsamkeit nieder zu halten, wenn er sehe, daß er ebensoviel habe wie der Mächtigste, die Seßhaftigkeit führe zur Pflege der Häuser gegen Temperatureinflüsse und damit zur Verweichlichung. STACH[1]) hat neulich gemeint, diese Urteile stammten aus dem Anschauen der gallischen Verhältnisse, ich kann dem im Hinblick auf die übrigen Züge starker individualistischer Artung, die auch DOPSCH beachtete, nicht zustimmen. Hier liegen eigene Erfahrungen zugrunde. DOPSCH scheint allerdings aus dem ungebundenen Individualismus der Germanen heraus die ganze Schilderung ihres Agrarkommunismus in Zweifel zu ziehen. Mit dem Hinweis auf unsere heutigen Verhältnisse könnte man aber eher behaupten, daß solche Gegensätze in e i n e r Zeit wohl nebeneinander bestehen können, aber gerade damit ist eben durch das Fortleben alter Dinge in neugearteten Zuständen der beste Beweis dafür erbracht, daß es einmal anders war. Wäre der Zustand des Staatssozialismus der Germanen CÄSARS eingewurzelt, dann wären entweder individualistische Regungen undenkbar oder eine neuere Reaktions- also Entwicklungserscheinung. In diesem letzteren Falle aber hätte CÄSAR (VI, 22) bei den Gründen, die er die Germanen selbst für den Mangel des Privateigentums später geltend machen läßt, eine andere Fassung wählen müssen, welche die Geteiltheit der Meinungen aufgedeckt hätte. So ist kein Zweifel, diese Germanen haben eine individualistische Zeit h i n t e r sich, eine Zeit individualistischer Besitzverhältnisse und damit solcher Denkweise. Mit Recht hat DOPSCH aus den Gründen, die CÄSARS Germanen für ihren Zustand ins Feld führten, gefolgert, daß ihnen Privatbesitz wohl bekannt war. Die bisher erörterte Stelle (VI 22) über die Germanen im allgemeinen dürfte im wesentlichen die Sueben des Ariovist im Auge haben, da CÄSAR im Zusammenhang mit der bekannten Angelegenheit der Sequaner seine Germanenschilderung bringt. Im cap. 29 desselben Buches handelt er dann von anderen Sueben, nämlich

1) Zu CÄSARS Nachrichten über den Ackerbau bei Sueben und Germanen in „Staat und Persönlichkeit“, Festschrift für Erich Brandenburg 1928.

denen der silva herkunia, der heutigen mitteldeutschen Gebirgsschwelle. Hier begründet er seinen schließlichen Rückzug auf das linke Rheinufer damit, daß er von den ubischen Kundschaftern erfahren habe, die Sueben hätten sich in ihre Wälder zurückgezogen. Bei dem geringen Ackerbau jener Gegenden habe er einen Zug in diese Waldlandschaft nicht riskieren wollen wegen der hier zu erwartenden Verpflegungsschwierigkeiten.

Diese letztere, durch die unmittelbare Berührung mit den Sueben hervorgerufene Schilderung ihrer wirtschaftlichen Zustände (Ackerbaumangel) und ihrer Siedelungsverhältnisse (Wälder) im Heimatlande, das ist also Hessen und Thüringen, ist aber unvereinbar mit dem, was Cäsar eingangs des vierten also eines früheren Buches sagt, wo er der Schilderung der Heerfahrt der Usipeter und Tenkterer eine eingehendere Darstellung über die Sueben vorausschickt. Und diese betreffende Stelle selbst enthält auch noch in sich Widersprüche. Die Stelle (IV 1) lautet: Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Se centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agri cultura nec ratio atque usus belli intermittitur.

Was Cäsar hier sagt, steht im Widerspruche zu dem, was wir von den Sueben der Silva bereits wissen, und ebenso zu dem, was er über die Germanen überhaupt sagt: Ein Volk, in 100 Gauen lebend, sendet jährlich 1000 Krieger aus, die zuhause Gebliebenen verpflegen sie, d. h. geben ihnen beim Frühjahrsauszuge die Nahrung mit oder senden sie staffelweise nach. Cäsar sagt: ein Teil des Volkes ernährt sich und jene im Kriegsdienste ferne der Heimat Stehenden. Das ist aber eine höhere Ertragswirtschaft[1]). Ferner: im Herbste kommen die Krieger nach Hause und im nächsten Frühjahr ziehen die anderen ins Feld. Auf diese Weise

1) Darauf haben schon Fleischmann (Cäsar und die Landw. S. 15), Gradmann (Getreidebau S. 7), Behlen (Der Pflug in Mitteleuropa ... 1904 S. 3) und vor allem Much (Zt. f. dt. Altertum 36 (1892) S. 122 f) hingewiesen.

erfahre Ackerbau und Kriegskunst keine schädigende Unterbrechung. Es handelt sich also um eine sorgsame Pflege beider.

Paßt dies zu einem Volke, in dessen Gebiete CÄSAR einzumarschieren sich scheute, weil dort ein zu geringer Ackerbau herrschte und die Heeresverpflegung nicht sichergestellt war?

Liegt nicht überhaupt ein großer Widerspruch vor: hier sind die Sueben höhere Ackerbauer (IV), dort sind Sueben und Germanen überhaupt nomadisierende Viehzüchter (VI), die sich vorwiegend von Molkereiprodukten und nicht vom Ackerbau nähren?

Aber CÄSAR sagt selbst im Anschluß an die Schilderung dieser höheren Ertragswirtschaft aus dem Ackerbau (IV 1): sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco colendi causa licet. neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus. Das ist ein glatter Widerspruch[1]), dessen sich der in Agrardingen offenbar etwas unbewanderte General nicht bewußt wurde. Er sprach doch vorher ausdrücklich von Ackerbau, und zwar von einem sorgsam gepflegten, und nun sollen diese Sueben auf einmal wenig Getreide und fast nur Molkereiprodukte und Wild als Nahrung haben.

Diese Widersprüche werden uns bewußter, wenn wir die Völkerkunde zu Rate ziehen. Dort gilt heute nicht mehr das alte Schema: Jagd-, Hirtenwesen-, Ackerbau im Sinne einer aufsteigenden Entwicklung, sondern man unterscheidet mit HAHN[2]): 1. den niederen Ackerbau oder Hackbau, 2. den eigentlichen Ackerbau oder die Pflugkultur. Die von BÜCHER und DE LAVELEYE[3]) aufgestellte Hypothese, das Gemeineigentum am Ackerlande sei ein übliches Durchgangsstadium aller Völker und die Urform alles Eigentumsbegriffes überhaupt, erscheint heute durch das Tatsachenmaterial widerlegt.

MAX WEBER hat diese neuen Erkenntnisse wirtschaftsgeschicht-

1) Wegen dieser Widersprüche sucht KOEHNE a. a. O. S. 16 f. diese ganze Stelle überhaupt zu verwerfen.

2) HAHN, E., Die Entstehung der Pflugkultur 1909. — Die Entstehung der wirtschaftlichen Arbeit 1908. — Von der Hacke zum Pflug 1914.

3) BÜCHER, Entstehung der Volkswirtschaft, 1913. — Arbeit und Rhythmus 1902. — LAVELEYE, De la proprieté et de ses formes primitives 4 Ed. Paris 1891.

lich ausgewertet[1]) und darnach haben wir die Dinge so zu nehmen· der niedere Ackerbau steht sozusagen im Gefolge des nomadisierenden Mannes, der als Jäger oder Viehzüchter große Räume beherrscht, im Wege periodischer Abwanderung mit zeitweiser Seßhaftigkeit. Hier betreiben dann untergeordnete Kräfte, vor allem die Weiber, einen einfachen Hackbau. Hackbau ist Ackerbau ohne Haustiere als Arbeitstier und ohne Pflug. Der eigentliche Ackerbau hingegen ist ohne Pflugtier und Pflug und ohne Grundeigentum undenkbar. Hackbau ist vor allem Weiberarbeit, Pflugbau ist nur Männerarbeit[2]).

Nach der Sprach- und Sachforschung ist der germanische Ackerbau ein solcher mit Pflug und Arbeitstier. Nach Cäsar IV 1 ist er Männerarbeit, denn Cäsar handelt hier von dem schichtweisen Abwechseln zwischen Kriegs- und Ackerdienst. Bei solchem aber ist ein jährlicher Landwechsel undenkbar, was er über diesen im zweiten Teil der Stelle sagt, gehört in ein anderes Kulturbild, in das des nomadisierenden Viehzüchters, den er auch VI 22 und 29 schildert.

Überschaut man alle angeführten Stellen bei Cäsar, so ist folgendes zu sagen: im früher entstandenen Buche IV (55 v. Chr.) gibt Cäsar einen in sich widerspruchsvollen Bericht über die Sueben im allgemeinen, er vermengt hier niederen Ackerbau des nomadisierenden Viehzüchters mit dem höheren des seßhaften Ackerbauern. Zwei Jahre später, im Jahre 53 v. Chr., schildert er im Buche VI 22 die Germanen überhaupt, im Wesen dürften hier die Rheinsueben des Ariovist gemeint sein, und außerdem in cap. 29 die Sueben der Silva (Hessen-Thüringens) ganz klar und folgerichtig als nomadisierende Viehzüchter. Hier stimmt jede Linie der Zeichnung zum Kulturbild und man erfährt auch,

1) Wirtschaftsgeschichte 1924 S. 49 ff.

2) Wo in den heutigen Kulturländern der Pflug noch nicht durchgedrungen erscheint, wird der alte Hackbau noch von den Weibern betrieben: so in den Südalpen und Pyrenäen. Vgl. Haberlandt in Buschan, Illustrierte Völkerkunde Bd. 2 (1926) S. 347. Posidonius berichtet von den Ligurern, daß die Weiber den Landbau betrieben, sie sind auch Besitzer und Erben der Ländereien. Haberlandt berichtet a. a. O. S. 347, daß im Bündner Oberland die Felder noch heute von den Frauen auf den Knien rutschend umgehackt werden.

daß er den Dingen inzwischen ernstlich nachgegangen war, da er die Germanen über die Gründe ihres Zustandes befragt hat.

So steht die Stelle IV 1 als erster unklarer Eindruck Cäsars über die Sueben vor uns. Cäsar ist mit dem Volksbilde der Sueben überhaupt auf Kriegsfuß und mangelhafte erste Orientierung haben wir bei ihm auch in einer anderen Hinsicht festzustellen. I 37 (im Jahre 58 v. Chr.) sagt er, die Treverer hätten gemeldet, daß die 100 Gaue der Sueben am Ufer des Rheins lagerten, ihn zu überschreiten. Im IV. Buche cap. 1, also drei Jahre später, sah er besser in die Größenverhältnisse und begriff offenbar, daß die ganzen 100 Gaue nicht am Rhein stehen konnten. In diesem Punkte also hat er inzwischen auch gelernt.

Alle diese Irrtümer dürfen wir dem General nicht verübeln. Das fremde Land und sein ganz anderes Wesen erklären dies, er hat sich sogar böse Bären aufbinden lassen, z. B. über die Elche, die keine Knochen hätten und sich daher zum schlafen nicht niederlegen könnten (VI 27). Das ist ein schlimmerer Fall der Oberflächlichkeit als der anfängliche mangelhafte Einblick in Agrardinge eines fremden Volkes. Aus diesen Beobachtungen heraus stimmen wir Kalinka zu, daß die einzelnen Kommentarien nicht nur Jahr für Jahr als Heeresberichte Cäsars an den Senat gingen, sondern sofort dann auch veröffentlicht wurden [1]). Wären sie erst ganz am Schlusse veröffentlicht worden, dann hätte doch Cäsar die Jahr um Jahr abgesendeten Generalstabsberichte einer abschließenden Überarbeitung unterzogen und jene früheren Stellen schiefer oder widersprechender Darstellung ausgemerzt. Es wären ihm dann auch andere widersprechende Züge in seinen Mitteilungen über die Sueben überhaupt in IV 1 aufgefallen. Die Stelle hängt nämlich geographisch in der Luft, er hat sich nicht nur kein klares Bild über die Agrarkultur der Sueben gemacht, sondern auch nicht über ihren Lebensraum. Er sagt, die Ubier, die er am Rhein wohnen läßt, grenzten auf der einen Seite an sie, auf der andern Seite an eine große Öde. Da diese nur die Silva sein kann, hätten wir hier die 100 Gaue der Sueben zwischen Rhein und Silva zu suchen. Dann erzählt er in derselben Stelle aber noch,

1) Jahresbericht über die Fortschritte der Altertumswissenschaft 224 (1929).

daß diese Sueben die Usipeter und Tenkterer, nun am Rheine, aus ihrer alten Heimat verdrängt hätten, offenbar um ihre Sitze einzunehmen. Da aber die alte Heimat dieser beiden Völker teils nach Thüringen, teils nach Sachsen verlegt wird, hätten wir die 100 suebischen Gaue östlich davon, also etwa in Sachsen oder sogar östlich der Elbe, zu suchen. Wir hätten dann eventuell drei Suebenländer, das am Rhein der Sueben Ariovists, das in der Silva und eines der 100 Gaue, offenbar das Mutterland, weiter im Osten. Deutet man die ganze vielfach verworrene Stelle IV 1 so, dann liegt der Gedanke nahe, daß in das Bild der Cäsar greif- und sichtbar gewesenen Sueben an der Silva und am Rhein das einer anderen Kulturform von Sueben im Osten geraten ist, daß er Gesehenes und Gehörtes[1]) vermengt, daß wir Sueben zweier verschiedener Kulturformen vor uns haben, Wandersueben und Heimatsueben.

Cäsar weist nur eine Stelle höherer Agrarkultur auf. Sie paßt nicht in das westdeutsche Bild. Ganz anders liegen die Dinge bei Tacitus. Es handelt sich da vor allem um die so viel umdeutete, heute aber wohl restlos geklärte Stelle Germania cap. 26, um deren Aufhellung sich ganz besonders Dopsch verdient gemacht: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant, arva per annos mutant et superest ager. Dopsch hat das ab universis als schlechthin „von allen“ zu übersetzen vorgeschlagen, weil er jederlei Genossenschaft (der Mark, Sippe etc.) mit Gesamteigentum ausschließen möchte. Und er meint, die Quantitätsbestimmung pro numero cultorum falle dann erst ins rechte Licht; denn, wenn von einer universitas (= Genossenschaft mit Gesamteigentum) die Rede wäre, dann müßte die Zahl der Bebauer nicht besonders berücksichtigt werden, da doch alle gleichberechtigt gewesen

1) Die Möglichkeit der Mitteilungen über Zustände im Osten war in vielfacher Hinsicht gegeben, so z. B. durch Volksteile der Sueben selbst oder anderer Völker. Bei den Vandalen, die südlich von den Sueben wohnten, ist durch Funde erwiesen, daß Volksteile zur Zeit Cäsars in Mitteldeutschland (Mannus XX 1928 S. 186 ff.) ja selbst in Rheinhessen (Germania. Korrbl. d. röm. germ. Komm. IV 1920 S. 75 ff.) eingewandert waren.

wären. Dem hat STEINBACH entgegengehalten, daß gerade dann, wenn nicht alle einzeln, sondern gemeinsam die Besitznahme (occupatio) vollzogen, auf die Anzahl der Siedler Rücksicht zu nehmen war. Man wird DOPSCH nicht ganz zustimmen können, weil er im Streben, das Genossenschaftseigentum in Abrede zu stellen, zuweit geht, trotzdem ist seine Deutung in vices = gegenseitig echt taciteisch. Darnach nehmen Verbände je nach ihrer Größe in der Weise Land an sich, daß dieses zu gesamter Hand zunächst ergriffen wird. Dann aber wird dieses Land sofort und zwar nach der sozialen Stellung der einzelnen, also nicht in gleiche Teile, aufgeteilt. STEINBACH hat die folgenden Ausdrücke: 1. campi, 2. agri, 3. arva, als 1. anbaufähiges Land überhaupt, aus dem agri und arva ausgeschieden werden können, 2. zur Feldbestellung tatsächlich ausgeschiedene Äcker und 3. in Kultur stehende Äcker wohl richtig gedeutet. Damit scheint der lange Streit über diese Stelle, der mit rein agrarkommunistischer Deutung begonnen hatte, beendet zu sein [1]). Der letzte Satz der Stelle ist die Mitteilung vom Wechsel der Saatfelder, der als Privatangelegenheit und reine agrartechnische Sache anzusehen ist. Die ganze Stelle bei TACITUS erscheint nun erst recht von jener klassischen Knappheit, die in feiner Abschattierung der einzelnen Wörter ein reiches Bild zu geben vermag.

Das Ergebnis für uns also ist, daß die taciteischen Germanen ganz andere als jene CÄSARS sind, denn sie kennen Privateigentum, dieses ist die vorherrschende Form, und der Wirtschaftsbetrieb ist der des höher stehenden Ackerbauers, es ist der Fruchtwechsel. Man hat diesen als einfache Feldgraswirtschaft gedeutet. TACITUS gibt indessen weder für noch gegen die Feldgraswirtschaft Anhaltspunkte. Man könnte bei dieser Stelle ebenso an Dreifelderwirtschaft denken. Aber man ist so in dem Gedanken der germanischen Primitivität verstrickt, daß man nicht wagt, von germanischer Dreifelderwirtschaft zu sprechen. Und doch ist heute bekannt, daß z. B. die Ubier sich auf Mergeldüngung verstanden und man hat bei ihnen auch sonst Spuren eines entwickelten Ackerbaues festgestellt. Vor allem aber hat MUCH die

1) Die neueste Germania Ausgabe von FEHRLE (1929) kommt in allen wesentlichen Details zur selben Ansicht, wie sie oben vorgetragen wurde.

Dreifelderwirtschaft für die Germanen der Zeit des Plinius nachgewiesen[1]). Dann hat gerade auch STEINBACH aus der unmittelbaren Kenntnis der bäuerlichen Wirtschaft heraus[2]) gezeigt, daß man sich die Dinge nicht so primitiv vorstellen darf.

Ist bei CÄSAR das Bild der Germanen in der Richtung der Primitivität mit einer Ausnahme einheitlich, so ist es dies bei TACITUS im Sinne einer höheren Bauernkultur, wenn man von den Fällen absieht, wo sein Auge offenbar mehr auf im Wanderzuge befindliche Stämme gerichtet ist. Hier scheint eine Gruppierung seiner Mitteilungen vor allem nach dem Gesichtspunkte der im Westen und im Osten lebenden Germanen von Vorteil zu sein. Der erste allgemeine Teil der Germania schildert in cap. 14/15 die Gefolgschaft und insofern eine geringe Agrarkultur, als TACITUS sagt, daß die Germanen den Ackerbau nicht besonders schätzen, gerne den Frauen überlassen und den Kriegsdienst vorziehen. Dieses ganze Bild über die Gefolgschaft in Krieg und Frieden betrifft aber die in Bewegung befindlichen Germanen des Westens. Im ersten Teil ist dann noch die oben angezogene Stelle in cap. 26, sie zeigt die Niederlassungsbewegung und den sofortigen Übergang zu einem ordentlichen Ackerbau. Auch diese Stelle kann nur den Westen im Auge haben. Der zweite spezielle Teil schildert einzelne Völker und da zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Osten und Westen. Vor allem geht hervor, daß primitive Züge nur an Völkern des Westens sich zeigen, es sind die Chatten im Nordteil der silva herkunia cap. 30/31. Hier hören wir von einer Kriegerkaste ohne Haus und Grundbesitz und ohne ordentliche Beschäftigung. Ihre Mitglieder lassen sich von ihren Wirten verpflegen und sind so Verbraucher fremden und Verächter eigenen Gutes, bis das kraftlose Alter sie zu solch rauhem Kriegerleben unfähig mache. Was TACITUS jedoch über den Ackerbau der im Osten befindlichen Germanen sagt, klingt ganz anders. So weist er die Veneder (cap. 46) deshalb den Germanen zu, weil sie feste Häuser errichten, während die Sarmaten im Sattel leben. Und von den Ästiern (cap. 45) hebt er

1) Mitteilungen der anthropolog. Gesellschaft Wien 8 (1879) S. 262.
2) A. a. O. S. 52 f.

die besondere Pflege des Ackerbaues hervor. Wir haben hier im Osten also jedenfalls seßhafte Ackerbauern vor uns.

Stellt man beide Schriftsteller nach dem von ihrem Auge beherrschten geographischen Gesichtsfelde einander gegenüber, so muß man sagen, daß Cäsar östlicher als bis zur Silva nicht zu schauen vermochte, während Tacitus auch die Dinge im fernsten Osten kannte. Beide stimmen für den Westen in gewissen primitiven Zügen überein, bei Tacitus sind sie allerdings spärlich, vor allem fällt dort jene chattische Kriegerkaste als der einzige konkrete Fall auf, deren Zustand einer Versteinerung der primitiven Art der herkunischen Waldvölker gleicht. Die einzige bestimmte Mitteilung Cäsars über höheren Ackerbau, dem Bilde des Westens nicht artgemäß, ist sonach auf den Osten zu beziehen. (Vgl. nebenstehende Karten.)

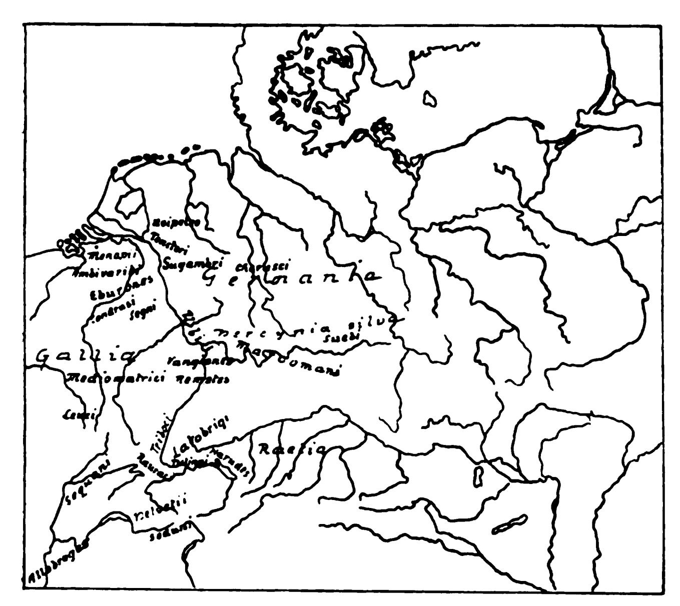
Zwischen beiden Schriftstellern stehen 150 Jahre, Cäsar sah die Dinge im Westen noch in ungeklärtem Flusse und das Hervorbrechen der Germanen aus der Silva war neuesten Datums, in seinen Wurzeln dunkel und beunruhigend. Tacitus sah neben dem rauhen Krieger im Westen schon die Niederlassung zu seßhaftem Bauerntum im Zuge, blickte außerdem noch in den Hintergrund (Osten) und dachte daher ruhig und achtungsvoll über die Germanen.

Nun ist es besonders interessant, daß die beiden Schriftsteller außer gewisser Gleichklänge über die Dinge im Westen so auffallend übereinstimmen in dem, was sie von der Landschaft der silva herkunia berichten. Sie schildern sie als eine Gegend der Rückständigkeit. Wenn ein solcher Zustand aber durch 150 Jahre an einer Gegend haftet, dann müssen tiefere Gründe vorliegen und man sucht nach weiteren Beobachtungen. In der Tat ist keine einzige der vielen Ackerbaukulturen der Neolithik hier anzutreffen, vielmehr nur typische Primitivkulturen, so die Schnurkeramiker, die man als Jäger- und Nomadenvolk ansieht [1]).

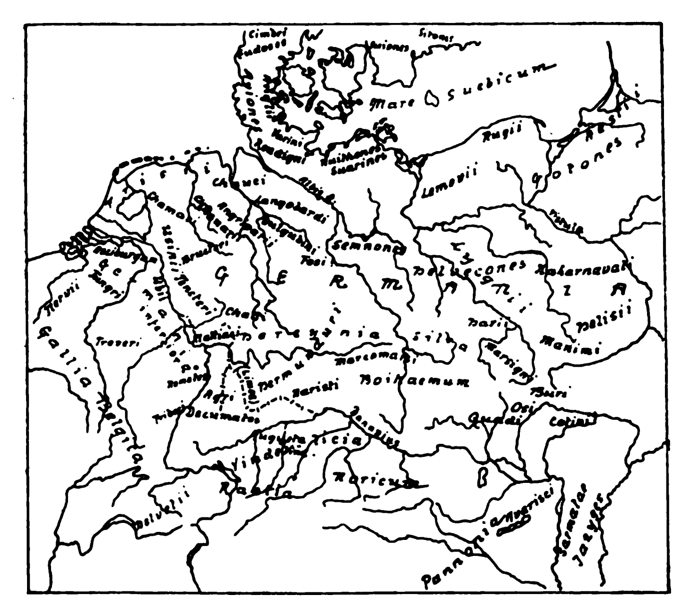
Nun hat aber außerdem die Schnurkeramik laut Götze-Höfer-Zschiesche [2]) sehr lange in Thüringen gedauert. Diese thüringi-

1) Kossinna, Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgesch. Zeit, 1928, S. 257.

2) Die vor- und frühgesch. Altertümer 1909 S. XXI.



Karte 1: Die germanischen Völker bei Cäsar.



Karte 2: Die germanischen Völker bei Tacitus.

schen Schnurcheramiker blieben auch anderwärts durchaus primitiv, so hat SCHLITZ in Gr. Gartach gezeigt, wie zwar die Bandkeramiker mit Ackerbau seßhaft waren und die Lößflächen bewohnten, die später eingewanderten Schnurkeramiker aus Thüringen aber die waldigen Hochflächen besiedelten und dort ihre Jagd trieben[1]). Auch die Zonenkeramiker gehören in diesen primitiven Thüringer Kulturkreis. Dann stammt die Rössener Kultur aus dem Thüringerwald, sie ist auch keine Ackerbauernkultur. Erst langsam nahmen diese Leute später in neuen Sitzen von den Bandkeramikern den Ackerbau an[2]). Dasselbe Bild zeigt unsere Landschaft in der Hallstattzeit. Es ist die Koberstadtkultur des Odenwaldes südlich des Mains. Sie hat keinen Ackerbau, nur Viehzucht, man sieht diese Leute als die Nachfolger der Schnurkeramiker an. Sie wohnten in großen Häusern und bestatteten ihre Toten in die Erde. Die Latènezeit weist ganz auffallende Armut des Lebens auf[3]).

Man hat also bis in die Tage CÄSARS und TACITUS', von diesem Waldgebiet ein und dasselbe Bild: es ist eine Landschaft primitiver Kultur[4]), die immer sehr kriegerische Völker beherbergt und aussendet. Alle diese primitiven Kulturen haben ihren Schauplatz im westlichen Nord- Mittel- oder Südteil jenes großen Waldgürtels, der vom Rhein links und rechts des Mains über die Sudeten nach Rußland verläuft, der silva herkunia. Ihr Name stammt von den Kelten und wurde den Germanen vor unserer Zeitrechnung und vor der Lautverschiebung zugeführt[5]).

CÄSAR schildert (VI, 25) dieses Waldgebiet als wenig übersichtlich und diese Eigenart der Unübersichtlichkeit und einer gewissen Undurchdringlichkeit tritt uns bei näherer Beobachtung der Verkehrsverhältnisse der silva herkunia deutlich entgegen. Die

1) SCHUCHHARDT a. a. O. S. 87.

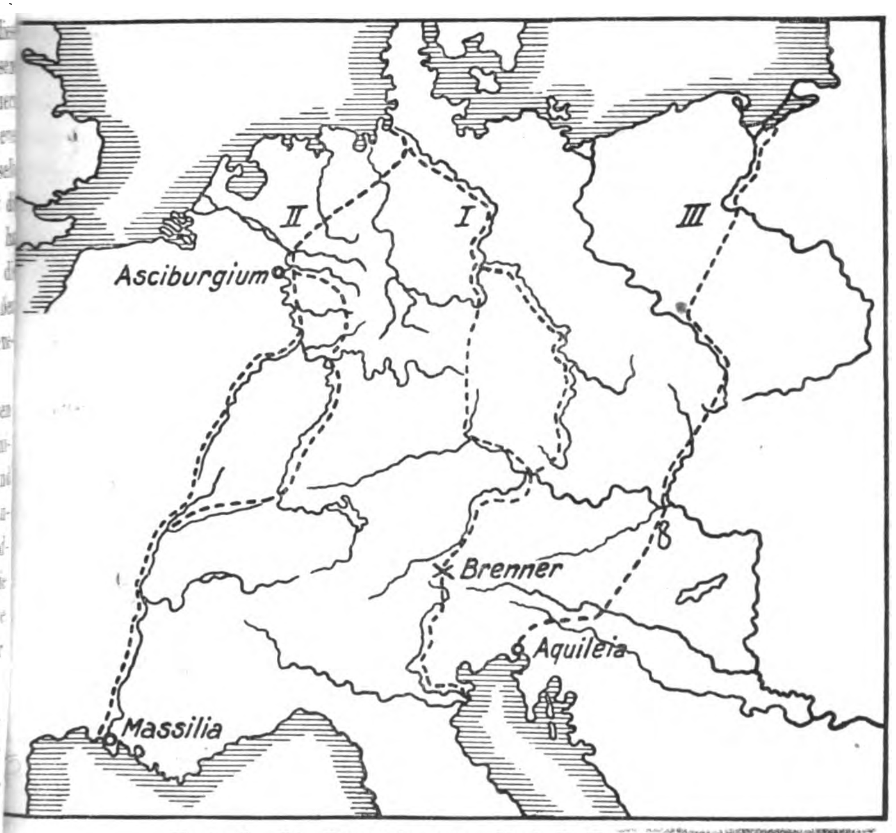
2) SCHUCHHARDT a. a. O. S. 87.

3) SCHUCHHARDT a. a. O. S. 177 f.

4) Heute noch fällt die geringere Reinlichkeit der Bauern dieser Gegend nach der Auffassung der umwohnenden Landschaften auf. KUNKEL (Oberhessens vorgeschichtl. Altertümer 1926 S. 246) stellt auch fest, daß die Bewohner der nordöstl. Hälfte Oberhessens sich in Sprache, Rasse, Volksart und Leben stark von jenen der Wetterau unterscheiden.

5) KARSTEN, Die Germanen, PAULS Grundriß 1928 S. 99 ff.

Karte der bronzezeitlichen Bernsteinwege, die einer Zeit angehören, da das westelbische Land besonders in der Konjunktur des europäischen N—S-Verkehrs lag, zeigt dieses Weststück der Silva umgangen, indem man den Rhein nach und, seltener, der



Karte 3. Die Bernsteinwege. Nach R. Hennig

Linie an den Mainquellen vorbei entlang der Naab zur Donau folgte [1]). Die eigentlichen Verkehrswege der Silva gingen aber überhaupt nicht nordsüdlich sondern ostwestlich. So gingen die bekannten alten Völkerwege über die Linien Eisenach—Hersfeld—Gießen—Lahntal—Ehrenbreitstein (Weg der Sueben!) und Eisen-

1) Vgl. Karte 3, sie stammt aus SCHUCHHART a. a. O. S. 105.

ach—Fulda—Kinzigtal—Hanau—Main zum Rhein [1]). Der Charakter des von O nach W verlaufenden Querriegels, der in der N-S-Richtung umgangen werden muß, geht auch aus alten Völker- und Kulturbewegungen deutlich hervor. So drang die Schnurkeramik via Wetterau im Rheintal vorwärts, so fand die Berührung zwischen der nordischen Hinkelsteinkultur und der südlichen Spiralkultur im Westen, bei Worms am Rhein, statt! Die Rössener Leute wanderten durch das Lahntal in die Wetterau, in das Neuwiederbecken und von hier erst nach Oberbayern und in die Ostalpen. Schnurkeramiker und Rössener vollzogen nach einer neueren Ansicht [2]) die Indogermanisierung Süddeutschlands und diese wichtige Bewegung ging auch nur in der Linie Lahn- oder Main-Rhein vor sich. Die Bandkeramiker kamen aus dem Donaulande nicht direkt vom Süden sondern vom Osten über Böhmen in unser Waldgebiet [3]). Die Lausitzerkultur ging als erste heute bekannt gewordene der Bernsteinstraße entlang an den Mainquellen vorbei und damit begann die Örtlichkeit Nürnbergs ein Kultur- und Handelszentrum zu werden [4]). Aber die primitive Koberstädterkultur kannte nur wieder den westlichen Weg [5]). Sehr belehrend in diesem Zusammenhang sind die Karten 3 und 17 bei Kossinna [6]), welche die Ausbreitung germanischer Waffenfunde der früheren Kaiserzeit und aus der Latènezeit darstellen. Sie zeigen sehr eindrucksvoll die völlige Ausschaltung der Silva und die Bedeutung des Rheins als N—S-Verkehrspforte am Westrande der Silva.

Damit ist uns deutlich geworden, daß am herkunischen Walde schon von ältester Zeit an ein lebhafterer Verkehr direkt von Norden nach Süden oder umgekehrt scheiterte. Man hat den starken Unterschied zwischen Germanen und Galliern, dem Bauern- gegenüber dem Städtervolk, mit diesem Walde in Zusammenhang

---

1) Vgl. Bericht über die Fortschritte der röm.-germ. Forschung 1906/07 S. 29 u. Zeitschrift des Vereins f. Thüring. Gesch. 25 (1907) S. 41.

2) Schuchhardt a. a. O. S. 88.

3) Götze-Höfer-Zschiesche a. a. O. S. XXIV.

4) Vgl. Schuchhardt a. a. O. S. 168.

5) Schuchhardt a. a. O. S. 177 f.

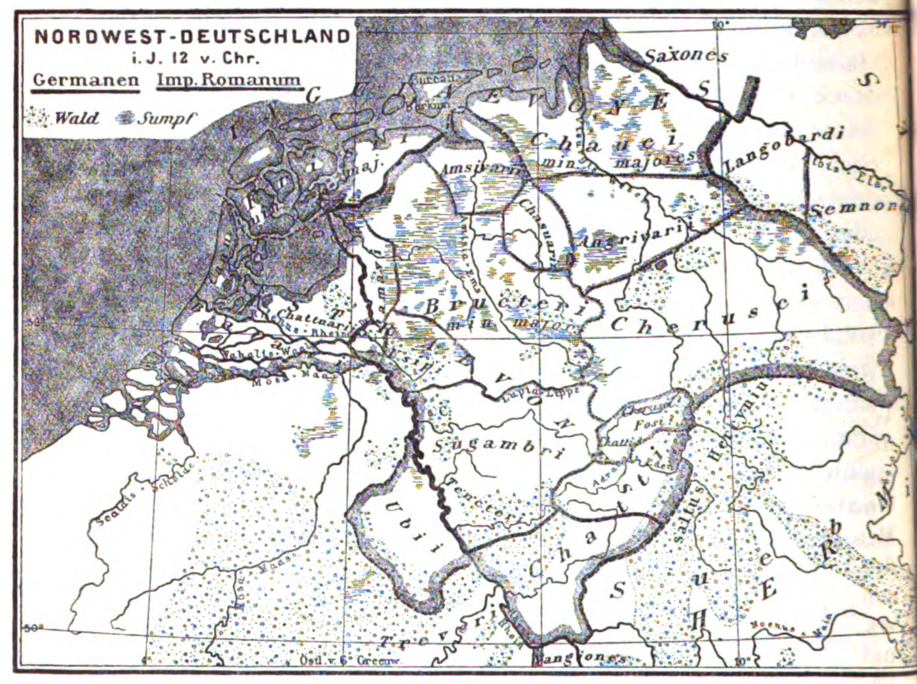
6) Ursprung und Ausbreitung der Germanen 1928, Mannus Bibliothek 6

gebracht, weil er beide voneinander trennte. Jedenfalls blieb er, von gewissen Berührungen, die ja nördlich von ihm auch mit den Kelten stattfanden[1]), abgesehen, die Südgrenze der urgermanischen Heimat, südlich dieser saß die eigentliche Masse der Kelten, der Nordabhang sah sie nur vorübergehend, das zeigen auch die germanischen Namen Harz, Finne. Schon die Edda nennt die Silva als Grenzwald der Germanen gegen Süden. F. Kaufmann[2]) und Karsten wiesen darauf hin, daß die hochniederdeutsche Sprachgrenze (Haarstrang—Rothaargebirge—Finne) durch den Wald bestimmt ist und als alte Germanengrenze zu gelten hat, daß nördlich dieser Grenze bis zum heutigen Tage eine weit altertümlichere Sprachform und ein weit zäher am alten deutschen Wesen haftendes Volkstum als südlich derselben herrscht. „Jene Südgrenze des niedersächsischen Idioms im hercynischen Wald ist, sprachgeschichtlich beurteilt, die Scheidelinie, bis zu der das wesentliche Merkmal urgermanischer Sprache, die germanische Lautverschiebung, sich räumlich erstreckt hat[3])." Dabei weist Karsten auf *Fergunia <*Perkunia (also Bergwald!) hin. Much[4]) wies nach, daß Herkunia, Erkunia etc. Eichenwald bedeute. Nach Hoops[5]) war dieser Wald aber schon in frühgeschichtlicher Zeit ein Nadelwald, nur Harz und Thüringerwald waren mit Laubholz gemischt. Als für die alte Hercynia ein neuer germanischer Name aufkam, der in asächs. Miriquiden, anord. Myrkvidr fortlebt, da muß die Silva jedenfalls schon ein Nadelwald gewesen sein, denn sie ist als „Dunkelwald" bezeichnet. Daraus geht die vielfache Undurchdringbarkeit dieses Waldes hervor, wenn er auch sicher nicht durchweg ein Urwald sondern ein welliges Berggelände, teils bewaldet, teils waldlos war. Sehr anschaulich schildert Tacitus gerade jene Seite des Waldes, die sich im alten Chattenlande zeigt, cap. 30: durant si quidem colles, paulatim rarescunt, et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit.

---

1) Darüber gleich unten.
2) Deutsche Altertumskunde I S. 70.
3) Karsten a. a. O.
4) Zeitschrift f. dt. Altertum 32 (1888) S. 454 ff.
5) Waldbäume und Kulturpflanzen 1905 S. 248.

Wenn wir die historische Ausbreitung dieses Waldes nördlich des Mains und die Lagerung der germanischen Völker an und in ihm an Hand beifolgender Karte[1]) vergleichen mit der Waldarmut des östlicheren germanischen Landes und uns außerdem die isolierende Stellung dieses Waldes im europäischen Verkehr aller Zeiten vergegenwärtigen, so darf man wohl sagen, daß sich



Karte 4. Germanien der Römerzeit. Nach O. Bremer.

an, daß sie ihm die Völker nicht nur gestaut[2]) haben, sondern daß sie in ihn hineingewachsen sind, in der Form wie dies primitive Kulturen ohne Eisen, also ohne entwickelte Rodungskraft, vermochten. Es

1) Aus Schuchhardt a. a. O. Abb. 201.

2) Es scheint auch eine uralte vorarische Rasse hier erhalten geblieben zu sein, denn K. F. Wolff macht mich darauf aufmerksam, daß man heute in dieser ganzen Landschaft öfter kleinwüchsige, schwarzhaarige und breitnasige Leute antreffe. Übrigens ist der Charakter der Gegend, besonders im Osten, heute noch der eines rauheren Waldlandes.

war nicht eine Umformung des Waldes zu Ackerland, wie es die Rodung ermöglicht, sondern ein Herabsinken zu einfacher Sammelwirtschaft. Dieses sich in den Wald Verlieren verursacht offenbar jene auffallende Primitivität aller der Völker und Kulturen, die wir hier sahen [1]).

In diesem Zusammenhange ist es wertvoll, auf die Ergebnisse moderner geographisch-ethnographischer Forschung im Bereiche der heute lebenden Waldvölker hinzuweisen. Sie sind in einer alle noch lebenden Waldvölker umfassenden Darstellung von Georg Hörner [2]) dargeboten. Hörner unterscheidet a) die geschlossenen, nur selten von Lichtungen unterbrochenen Urwälder, b) die lichteren von Savannen oder Wiesen durchsetzten Waldgebiete, c) die offenen Randübergangsgebiete. Darnach gliedert er die Waldvölker in a) „Völker unterm Wald“, b) „Völker im Wald“, c) „Völker am Wald“.

Die „Völker unterm Wald“ sind durchaus primitiv. Sie werten ihren Lebensraum nur durch Sammeltätigkeit und Jagd aus, zeigen daher äußerste Dürftigkeit des materiellen Besitzes. Sie sind das Ergebnis der völligen Anpassung an die Umwelt und verharren daher auf ihrem hilflos-primitiven Zustand, weil der Wald sie gegen jeden Einfluß von außen isoliert. Der Wald selbst gibt keinerlei Anregung zur Höherentwicklung; daraus erklärt sich der Stillstand dieser Völkerchen auf tiefer und tiefster Stufe bei einseitig vorzüglicher Ausbildung der Technik des Nahrungsmittelerwerbes.

Die „Völker im Wald“ kommen dagegen in den natürlichen Lichtungen zu primitivem Hackbau, während die „Völker am Walde“ die meisten waldfremden Züge und den Übergang in einen anderen Kulturtypus zeigen. Nur die letzteren können Waldverdränger, durch Rodung, werden. Die Waldfeindlichkeit ist eine spezifische Eigenschaft der Steppenvölker. Von diesen übernehmen die „Völker am Wald“ gelegentlich das Roden.

Die spezifische Gesellschaftsform der Waldvölker besteht darin,

---

1) Man denkt unwillkürlich an Gust. Freytags Ahnen und seine Thüringer Waldleute.

2) Die Waldvölker, Versuch einer vergleichenden Anthropogeograhie in Petermanns Mitteilungen Erg. Heft 192 (1927).

daß sie bei ihren gemeinsamen Jagdzügen Sippenälteste oder Führer ohne bestimmende Gewalt haben, denn die einzelnen sind frei. So bringen sie es niemals zu selbständigen Staaten, meist fehlt der Familie der volle Zusammenhalt, denn der Kommunismus, der gemeinsame Besitz der Nahrungsquellen, löst die natürlichen Blutsverbände gerne auf, wenn örtliche Umstände und gleiche Interessen Zweckverbände fördern. Persönliches Eigentum besteht nur an der Fahrhabe, nie am Boden, an Waldteilen etc. Darüber verfügt die Gesamtheit, der Staat, dessen Form auf der Volksgleichheit beruht.

Stellt man diesem Bilde jenes von den Germanen gegenüber, das uns der tiefere Kenner des germanischen Steppenvolkes, Tacitus, zeigt, dann fällt ein äußerst tiefgreifender Unterschied zu den Waldvölkern auf. Die Germanen bauen ihr gesellschaftliches und staatliches Leben auf den Blutsverbänden der Familie und Sippe auf. Diese beherrschen ihr Denken und Tun. Wie selbst in der Hitze des Kampfes die Blutsverwandtschaft ein führender Wert ist, zeigt ja Tacitus (cap. 7) sehr schön. Der Mangel des familiären Zusammenhalts ist den Germanen etwas Unerhörtes. Da wir heute wissen, daß die Germanen in ihrer Heimat ein seßhaftes, kulturstarkes Bauernvolk waren, können wir uns auch vorstellen wie dort, in Verhältnissen ohne allzudichten internationalen Verkehr einer Tausch- nicht Geldwirtschaft, die Blutsverbände sozusagen nach biologischen Vorgängen über den Boden hin wuchsen. Und als dieses Volk sich aus solchem Siedelungs- und Staatszustande zur Wanderung erhob, war es naheliegend, die natürlichen Verbände zur Grundlage der Marschformationen zu machen. Daß sie keinen Agrarkommunismus im alten Lande kannten, wissen wir ja[1]) auch aus Tacitus, seit wir ohne die agrarkommunistische Brille zu lesen verstehen. Das spätere Gemeingut am Walde hat natürlich nichts mit einem etwaigen früheren Waldvolkzustand zu tun. Die Jagd in ihm war nicht abgrenzbar und auch die Holznutzung nicht. Solange genug Wald herum war und Wild, konnte man jedem die freie Bewegung lassen und so war der Wald Allgemeingut geworden.

1) Vgl. oben S. 269 f.

Indem wir also das, was germanisch war, scharf umrissen erkennen, vermögen wir auch zu sagen, was die Germanen nicht aus ihrer Heimat gebracht haben können. Es sind die Züge des Waldvolktums im Germanenbilde bei Cäsar und Tacitus: Mangel an Eigentum, Formen des Wirtschaftskommunismus, der Sammelwirtschaft, Mangel an höherem Ackerbau. Mangel an Familie wie ihn die Kriegerkaste der Chatten bei Tacitus zeigt.

Es ist kein Zweifel, im Bereiche der silva herkunia lebten seit uralter Zeit „Völker am Wald“ und vielleicht auch „im Wald“, als Frucht der Umwelteinwirkung. Denn die uns bekannt gewordenen Fälle primitiver Kultur dort gehören in diesen Kreis. Vielfach mögen diese Völker in den Wald abgedrängt worden sein. So drangen auch Germanen in ihn. Sie und andere stiegen dann aber auch wieder aus ihm zu höherer Kultur hervor, wenn sie ihn verließen und anderwärts Kolonien schufen. Anderseits sind die Sueben der silva herkunia und die Chatten des Tacitus solche wie auch früher schon in den Wald gedrungene und an Kultur gesunkene Völker und daraus erklärt sich der Eigentumsmangel und der kümmerliche Ackerbau, von dem uns Cäsar erzählt. Nur dort, wo andere Züge bei ihm durchschimmern, wo er in das folgerichtige ethnographische Bild des Waldvolkes Widersprüche bringt, da lagen ihm Nachrichten aus der alten Heimat dieser Germanen vor.

Damit erklärt sich ungezwungen der Unterschied im Bilde der Germanen bei Cäsar und in jenem der Sprach- und Spatenforschung. Auch sind die primitiven Züge in befriedigenderer Form als bisher nach ihren Ursachen erklärt. Vor allem können wir uns nun sagen, wie die Sueben zu den kommunistischen Formen des Wirtschaftslebens gekommen sind. Daß die Germanen längst schon in sich nicht mehr gleich waren, hat ja auch die Vorgeschichte erkannt, die für die frühgermanische Eisenzeit feststellte, daß im westlichen und mittleren Norddeutschland und ebenso im Osten jeweils Besonderheiten vorliegen, die, bei aller Geschlossenheit der germanischen Gesamtkultur der keltischen gegenüber, doch auffallen. So sagt Wahle[2]): „Man muß . . .

1) Vorgeschichte d. dt. Volkes 1924 S. 102.

mit zunehmender Vergrößerung des germanischen Siedlungsgebietes eine Zunahme der Differenzierung der germanischen Kultur feststellen" ... „Die Kultur ist noch nicht so hoch, als daß sie durch eine straffere staatliche Organisation und durch die Möglichkeit rascher Verbindung der einzelnen Landschaften untereinander ein Gegengewicht gegen den Zerfall des Siedlungsgebietes darstellt ..."

Wie es möglich war, daß die in die Silva eingedrungenen Sueben den Zustand des Waldvolkes annahmen, läßt sich an einer allgemeinen Erörterung aller Auswanderungsvorgänge klarmachen. Sie bestehen in zwei grundverschiedenen, aufeinanderfolgenden Vorgängen. Zuerst sickert der Volksüberschuß in die Nachbarschaft ein in Form eines langwierigen Prozesses, der als Volksbewegung unbewußt verläuft. Damit entsteht aber eine Kenntnis der Dinge in der Umgebung und, wenn der Druck aus der Heimat anhält, ein planmäßiges Erkunden der Niederlassungsmöglichkeiten für etwa sich anschickende Großwanderungen. Dann folgen planmäßige Züge in die erkundeten Länder. Die erste Phase dauert immer sehr lange, hier steht der einzelne Auswanderer einer fremden Welt gegenüber, in der er sich verliert, er gibt seine Eigenart auf. Das war mit den Sueben CÄSARS geschehen. Sie brachen damals gerade nach einem langen Aufenthalt in der Silva aus dieser ihrer zweiten Heimat als anders Gewordene hervor nach dem Westen. Zur Zeit des TACITUS aber vollzogen sich die Großwanderungen der Germanen aus ihren alten Sitzen im Osten. Daher ihre Gewohnheit, sich sofort nach Gewinnung von Land zu seßhaftem Ackerbauerntum niederzulassen, denn sie kamen eben direkt aus einem solchen Zustand.

Nun könnte eine heute vielfach verbreitete Auffassung geltend gemacht werden, nämlich die, daß die Kelten doch mit ihrer höheren Kultur wenigstens zeitweise nördlich der Silva an die Germanen grenzten und daß keltische Kultureinflüsse doch nicht zu leugnen wären.

Die germanische Ausbreitung[1]) vollzog sich in der Weise,

---

1) Vgl. KOSSINNA, Die vorgeschichtl. Ausbreitung d. Germanen, Zeitschrift d. Vereins f. Volkskunde 6 (1896).

daß sie ca. 1000 v. Ch. in der Nähe des Harzes im Bodetal stand und im 8.—7. Jahrh. am linken Saaleufer die Unstrutmündung erreicht hatte. Im 5. Jahrh. war dann die Finne überschritten, damit war die Nordgrenze Thüringens erreicht, zwischen dem 5. und 4. Jahrh. sind die Landgebiete zwischen der obersten Hunte und Hase besiedelt, ebenso das mittlere Lippegebiet und andererseits die Gegend um Dresden. Im 3. Jahrh. wird der untere und mittlere Rhein überschritten, im 2. Jahrh. kommen sie an den Main, sein Unterlauf und der Rhein von Mainz ab ist nun Nordgrenze der Kelten.

Das Vorrücken der Germanen gegen die Kelten hat aber im Westen schon spätestens im Laufe des 4. Jahrh. v. Chr. begonnen. Pytheas von Massilia (c. 345 v. Chr.) erwähnt das germanische Volk der Guiones (Inguiones?) an der deutschen Nordseeküste. Dann sind ca. 300 v. Chr. die Volcae aus der Gegend nördlich vom Thüringerwald nach Süden ausgewandert, sie ließen sich teils in Gallien, teils in Kleinasien, teils am Fuße der Ostalpen nieder[1]). Die Zeit vom 5.—3. Jahrh. v. Chr. war die Blütezeit der Kelten; in dieser Zeit war die Berührung nördlich der Silva unmittelbar vorhanden und wurden Lehnwörter von den Germanen übernommen. Außer „Amt“ und „Reich“ kann ich aber bei Karsten[2]), der sie zusammenstellt, keine von Belang finden, die eine Kulturförderung der Germanen durch die Kelten bedeuten würden. Neckel[3]) weist denn auch darauf hin, daß die antiken Quellen die Ansicht von der keltischen Kulturüberlegenheit nicht bestätigen. Er sagt: „Das dritte keltomane Axiom ist das von der Kulturüberlegenheit der Kelten schlechthin. Die antiken Quellen bestätigen es nicht, weder Poseidonius noch Cäsar in seinen vergleichenden Sittenbildern. Die Sprache weist zwar einige germanische Entlehnungen aus dem Keltischen auf

1) Karsten a. a. O. S. 96. Die Alpengermanen der Gäsaten z. B. sollen schon 500—ca. 300 v. Chr. in die Schweiz gezogen sein. Die Kimbern und Teutonen zogen bekanntlich Ende des 2. Jahrh. v. Chr. herunter.

2) Karsten a. a. O. S. 199 ff. Er sieht die Volcae als Übermittler an, von ihnen sagt Cäsar VI 24, daß sie die fertilissima loca c i r c u m H. silvam eingenommen hätten.

3) Germanen u. Kelten in Forschungen u. Fortschritte 4 (1928) S. 158 ff.

(Amt, Reich), aber auch mindestens eine aus dem Germanischen ins Keltische und Lateinische (bracae); die weitaus meisten exklusiv keltogermanischen Wort- und Namengleichungen sind sprachlich neutral, d. h. sie haben als gemeinsamer Urbesitz zu gelten, wogegen bei keinem der Kulturbegriffe (Eid, Erbe, Geisel, Ger, Leder, Zaun, Dach, Burg, usw.) auch nur das mindeste eingewendet werden kann. Ob archäologische Befunde höheren Stand des keltischen Kunsthandwerks erweisen können, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls lassen sich aus den literarischen Quellen, von Cäsar und Tacitus bis zu den altirischen Heldenromanen und den isländischen Sagas, eindrucksvolle Belege beibringen für höhere Gesittung der Germanen. Die Vermischung mit den älteren Bewohnern West- u. Südeuropas hat den Kelten ebensowenig nur genützt wie später etwa den merovingischen Franken, das Zurückgebliebensein im abgelegenen, harten Norden den Germanen nicht nur geschadet."

Demnach ist es in der Sprachforschung mindestens noch bestritten, ob die Kelten kulturüberlegen waren. Die Archäologie aber weist hier klare Wege auf. Für die Zeit von 1000—500 v. Chr. zeigt Kossinna[1]) in einer Karte das Neben- und Ineinander keltisch-germanischer Gräber an der Saale und Unstrut. Und Jahn[2]) hat für die Spätlatènezeit, also für das letzte Jahrhundert v. Chr., nachgewiesen, daß zwischen den nördlichen Ostgermanen (Burgunden und Goten) und den Bewohnern des mittelgermanischen Gebietes (Herminonen und Ingwäonen) Beziehungen bestanden, an denen die übrigen Germanen keinen Anteil nahmen. Von Ostgermanien ging eine Verkehrsstraße mit regem Kulturaustausch über Thüringen ins Main-Rheingebiet und von dort in die Schweiz (La Tène). Großromstett bei Jena war ein Sammelpunkt, an dem sich Kultureinflüsse aus den verschiedenen Gegenden trafen. Das ist der einzige Beleg von Kulturbeziehungen nach der Abwanderung der Kelten nördlich der Silva. Aber auch dieser sinkt im Werte, sobald man die für die Mittel- und Spätlatène Süd- und Westdeutschlands geltende

1) Ursprung u. Verbreitung d. Germanen a. a. O. Abb. 45.

2) Über Beziehungen zwischen Ostgermanen, Westgermanen u. Kelten während der Spätlatènezeit, Mannus 5 (1913) S. 75—95.

Feststellung von einem allgemeinen Kulturrückfall vernimmt. SCHUCHHARDT[1]) sagt dazu wörtlich: „Die glänzende Kultur der Frühlatènezeit erlischt wie ein zerstiebendes Meteor. Der große Keltenzug um 400 v. Chr. hat offenbar die Hochspannung gelöst und es ist das Alltägliche, das Ewiggestrige zurückgeblieben, das in seiner schleichenden Schwere sich noch nach Jahrhunderten erkennen läßt."

SCHUCHHARDT stellt fest, daß bei Kelten und bei den nachrückenden Germanen eine dürftige Hinterlassenschaft zu bemerken ist. Bei beiden ein Kulturrückgang!

So haben wir zwar eine örtlich genau feststellbare Berührung von Kelten und Germanen von 1000—500 v. Chr. und dann örtlich faßbare Kulturzusammenhänge auch der späteren Zeit vor uns, aber zugleich die Tatsache, daß die keltische Kultur im Niedergange begriffen war. Die Auffassung NECKELS wird also von der Archäologie auf das beste bestätigt, zumal wenn wir das später folgende über die ostelbische Kultur noch herzuhalten. Da zudem die Sueben erst nach dem Abzuge der Kelten nördlich der Silva in diese einzogen, fand eine unmittelbare Berührung überhaupt nicht mehr statt oder nur mit kulturell herabgekommenen Keltenresten.

Also nicht bloß im Bereich der Silva, die ja immer wieder Rückständigkeiten zeigt, sondern auch sonst fand ein Rückgang statt. So im Bereiche der Belgier und Treverer, die sich laut CÄSAR als Germanen bezeichneten, nach dem archäologischen Befunde aber aus der Mischung eingesessener Kelten und eingewanderter Germanen hervorgegangen waren. Für den Nordwesten Europas also könnte man sagen, daß dort die Germanen eher noch höher standen, sonst hätten sich die kelto-germanischen Mischlinge lieber als Kelten bezeichnet. In der Tat sagt SCHUCHHARDT[2]): „Für Nordwestdeutschland waren in den Jahrhunderten der ersten Eisenzeit die Verbindungsfäden mit der großen Welt des Südens und des Ostens (sic!) gerissen .... Und dies Verhältnis hat sich dann noch lange fortgesetzt, es ist noch zur

1) A. a. O. S. 213.
2) A. a. O. S. 193.

Römerzeit in dem starken Unterschiede von West und Ost deutlich zu spüren ....“

So erkennen wir noch eine zweite Quelle allgemeingermanischer Primitivität bei CÄSAR, sie liegt in einem gewissen Kulturrückgang seit der Mittellatènezeit im Europa westlich der Elbe überhaupt. Auch in Skandinavien ist zwischen 500 und Chr. Geb. ein solcher Rückgang ermittelt worden [1]). MONTELIUS stellte Fundarmut und außerdem Zeichen der Kulturverarmung fest und bringt dies damit in Zusammenhang, daß der Schwerpunkt des Bernsteinhandels von Jütland an die Weichselmündung verschoben wurde. Eher dürfte man aber die Verschiebung einer solchen Linie des Verkehrs als Folge einer Verarmung der Westländer des Nordens ansehen. In der Tat hat SERNANDER [2]) beim Übergang von früher zur mittleren Hallstattzeit in Nord- und Mitteleuropa an Stelle des Klimaoptimums der frühen Hallstattzeit ein feuchtes Klima festgestellt. Äcker, Wiesen und Wälder versumpften und dies war für die waldreichen westlichen Gebiete besonders verheerend. Als dieser Fall im skandinavischen Norden eintrat, wanderten die Langobarden aus Südschweden aus. Und als Folge solcher ungünstigen Verschiebungen mag dann die östliche Bernsteinstraße aufgekommen sein, während die westliche abstarb. In diesem Zusammenhange mögen uns Züge in der Wesensart der von den Schriftstellern geschilderten germanischen Völker auffallen. Während uns die Cherusker des Arminius in spartanischer Einfachheit erscheinen, tragen die Markomannen des Marbod, gewiß vielfach unter römischem Einflusse, ein Gepräge verwöhnter Kultur an sich. Und ebenso weist uns die Ärchäologie den Unterschied zwischen der Dürftigkeit im Wesergebiete und der lebhaften Blüte an der Elbe nach. Schließlich ist gerade die Lausitzer Kultur, mag sie nun germanisch sein oder nicht, der beste Beweis für die Kulturhöhe des Ostens.

Gewiß auch hier im Osten war eine Ermüdung der latènezeitlichen Kultur eingetreten, aber schon zur römischen Zeit war ein neuer Aufschwung da und es fällt auf, daß der Westen viel

---

1) FRANZ, Zur vorrömischen Eisenzeit, Germania 11 (1927) S. 6 ff.
2) Vgl. die folgende Anm.

länger und tiefer von der Rückgangserscheinung erfaßt wurde als der Osten, der früher wieder aufblühte. Tatsächlich haben GAMS und NORDHAGEN [1]) für die Periode c. 850—120 v. Chr. darauf hingewiesen, daß die kontinentalen Gebiete von dem Klimarückgang nicht erfaßt wurden und so erklärt sich der Unterschied zwischen dem westelbischen und ostelbischen Lande sehr gut.

Damit aber sind fundamentale Gesichtspunkte für die Geschichte der Völkerwanderung gewonnen! Das große Germanien, wie wir es nun kennen, weist außer vielen landschaftlichen Unterschieden vor allem zwei ganz verschiedene Antlitze auf, die Elbe liegt zwischen ihnen. Im Westen unfreundliches Klima, Kulturverarmung und wilde Völkerbewegungen, eingeleitet durch den Abzug der Kelten. Im Osten freundliches Klima in trockenem waldärmerem Lande und eine Kulturblüte seit der jüngeren Bronzezeit, die nach kurzem Rückgange, der wohl nur dem Ausfall auch damals schon wichtiger internationaler Antriebe (in unserem Falle vom Westen her!), zuzuweisen ist, neuen Aufschwung nahm.

CÄSAR sah in einer Zeit, da die Verfallspuren noch lebten, zudem nur das Bild des Westens im allgemeinen und der Silva-Sueben im besonderen, daher sind Kelten und Germanen bei ihm gleich primitiv, TACITUS sah aber bereits wieder konsolidierte Verhältnisse [2]) und kannte außerdem noch die ostelbische Germanenwelt, hatte also ein Bild höherer Kultur als Gesamteindruck. Die Archäologie sagt [3]) uns ja, daß eine erheblich feine Kultur von Osten um Christi Geburt in Böhmen (Marbod!) und elbeabwärts vordrang: terrinenförmige Gefässe, glänzend schwarz mit Mäanderzickzack oder mit Kreuzverzierung. Eine Kunst, die überraschend schnell fertig dasteht! Geräte und Schmuck von verfeinerter Form. Die Funde von Lübsow aus der Altmark und im Havelland [4]) zeigen dies mit überzeugender Kraft. Vor

1) Postglaziale Klimaänderungen in Mitteleuropa, Landeskundl. Forschungen d. geogr. Gesellsch. München 1923 S. 303 ff.

2) Das war in den 60 Jahren seit Eintritt der Klimaverbesserung für die Zeit CÄSARS natürlich noch nicht möglich.

3) SCHUCHHARDT a. a. O. S. 248 ff.

4) SCHUCHHARDT a. a. O. S. 253 ff.

allem aber hatte diese ostelbische Kultur den anregenden Rückhalt an dem reichen Leben am schwarzen Meere, während das germanische Wesen im Westen an der lange Zeit strenge abgeschlossenen Rheingrenze auf fremdem Boden in der Frühzeit bescheiden war. Die Römer gewannen damals am germanischen Getreidebau, gewannen den hochwertigen germanischen Pflug und sie empfingen die taciteische Bergpredigt über die sittliche Höhe germanischer Bauernkultur.

Die Legende vom Donauhandel im Frühmittelalter.

Von

Franz Bastian.

Unter anderen lehrhaft patriotischen Bildern, mit denen Piloty, seine Schüler und Zeitgenossen vor mehr als zwei Menschenaltern die Wände des früheren bayrischen Nationalmuseums in München schmückten, findet sich auch ein Fresko von Max Adamo, betitelt „Der Regensburger Handel in den Orient im XI. und XII. Jahrhundert". Im Vordergrund eines durch Baulichkeiten maurischen Stils, durch Palmen, durch einen sänftetragenden Elefanten und durch ein Kamel mit Korblasten lokal gekennzeichneten Hafens drängt sich eine Anzahl Männer, Schiffe und Waren. Auf dem rechts vorspringenden Kaiteil begrüßen zwei hochgestellte Mohammedaner, über die ein Schwarzer einen kostbaren Schirm mit Halbmond hält, vier eben angekommene abendländische Fürsten. Hinter diesen steigt ein greiser Mönch ans Land. Ganz rechts bietet ein wildbebarteter Abendländer Sporen und Pferdekämme zum Verkauf, während weiter vorn zwei Gruppen von je zwei Personen in Handelsgesprächen begriffen sind, hier ein Deutscher mit einem Juden, dort ein Italiener mit einem Mohren. In der Mitte vorn bilden eine Anzahl Waren, worunter ein Heiligenbild, ein Krummschwert, eine Ananas, Trauben und zwei kostbare Felle sind, mit einer Schnellwage ein malerisches Stillleben. Ganz links auf einer Planke, die von dem Kai auf das nächstgelegene Schiff führt, empfängt ein jüngerer Italiener von einem schnauzbärtigen Mann in Hemdsärmeln, der auf dem Schiff steht, eine kostbare Metallarbeit. Inmitten des Fahrzeuges erblicken wir einen ähnlichen Mann, der verschnürte Warenballen daselbst verstaut, und mehr dem Heck zu zwei reich gekleidete deutsche Kaufherren in nachdenklichem Gespräch. Dies Schiff führt an der Seite ein Schild mit dem Namen Ratisbona; und

wieder das dahinter gelegene — eben das, mit dem die vier erstgenannten Abendländer samt dem Mönch ankamen — im Segel ein Wappen mit den zwei silbernen Schüsseln im roten Felde, während der Mast in ein Kreuz ausläuft [1]).

Der Künstler wollte also sagen, daß einst die Regensburger mit ihren Schiffen, wenn vielleicht auch mit ungarischer Bemannung, nicht nur die Kreuzfahrer, sondern auch die Waren ihrer engeren und weiteren Heimat die Donau abwärts, dann durch das schwarze Meer und an Konstantinopel vorbei bis Syrien führten. Hier hätten sie ihre Ladung in der Hauptsache an Italiener und Juden zum Weitervertrieb abgegeben, um mit Produkten dieser entfernten Gegenden beladen auf demselben Wege wieder zurückzukehren.

Beschränken wir uns zunächst darauf, die Ansicht der historischen Literatur hinsichtlich Ausdehnung des oberdeutschen Handels auf oder entlang der Donau kennen zu lernen, so ergibt sich da folgender, sehr wechselnder Ausblick:

Die allergeringste Vorstellung davon hatten offenbar die ersten, sich mit der Vergangenheit des Handels beschäftigenden, noch im XVIII. Jahrhundert schreibenden Gelehrten. Z. B. in Schmidts „Allgemeiner Geschichte der Handlung und der Schiffahrt" [2]) findet sich, während überall den Seeunternehmungen und der Hansageschichte ein breiter Raum zugeteilt ist, über Donauhandel und -Schiffahrt überhaupt keine Zeile, ebensowenig in Andersons, durch eine deutsche Übersetzung starken Einfluß gewinnender „Historischen und chronologischen Darstellung des Handels" [3]).

Am ehesten haben noch Karls des Großen Plan eines Donau-Mainkanals, sein Kapitular über den östlichen Grenzverkehr von 805 und das sogen. Weistum von Raffelstetten von 906 die Aufmerksamkeit schon damals erregt. Aber es ist bezeichnend, daß

1) Das Fresko ist zur Zeit verdeckt. Abbildung bei Reidelbach: Bayerns Geschichte in Bild und Wort. Nach den Wandgemälden des bayrischen Nationalmuseums. 1909.

2) Zwei Bände, Breslau 1751, 1754.

3) Riga 1773—1779.

selbst F. C. J. FISCHER [1]) trotz Ablehnung einer durch HAEBERLIN und MAEUSEL bereits für X. Jahrhundert behaupteten Vermittlung levantinischer Waren durch die Italiener und Annahme der verhältnismäßig weitgehenden Auslegung der zwei letztgenannten Dokumente durch LORI [2]) (Folgerung eines Warentransportes Bardewieck — Magdeburg — Forchheim — Vils — Naab — Regensburg — Passau — Mautern — Mähren einer-, Kärnten-Pannonien andererseits [3]) Gelegenheit nahm, den Ausschluß kommerzieller Absichten, zumal einer Handelsverbindung nach Konstantinopel bei jenem Kanalprojekt zu betonen [4]). Es paßte dies allerdings sehr wenig in seine außerordentliche Vorstellung von einem gleichzeitigen griechisch = russisch = nordischen Welthandel, für dessen Bedeutung er beiläufig auch auf die Reise des S. Emmeramer Abtes Mauritius nach Kiew (XII. Jahrhundert) und eine solche polnisch-schlesischer und österreichischer Kaufleute nach der Bucharei zu 1247 verwies [5]). Sichtlich unter FISCHERS Einfluß kam dann C. F. GEMEINER im ersten, 1800 erschienenen Band seiner Regensburgischen Chronik anläßlich der in den österreichischen Handelsprivilegien von 1191 und 1192 erwähnten Rußlandfahrer zu folgendem Urteil: „Da ich in der Geschichte dieser Zeit noch keine Spur finde, daß die hiesigen Regensburger Kaufleute die levantinischen Waren auf dem kürzeren Weg über Italien bezogen, so ergibt sich, daß sie dieselben noch auf dem älteren, aber weiteren Handelsweg über Kiew, wohin die Waren wieder von Konstantinopel gebracht worden, erhielten. ... Kiew war damals der Sitz des russischen Reiches und ein Hauptstapelplatz des levantinischen Handels, von welchem die Waren nach Teutschland versandt worden“ [6]).

1) Geschichte des teutschen Handels Hannover 1785 [1] I 417, 2. Aufl. 1793 I 483. Ebenso auch schon SCHMIDT II 597, im Gegensatz zu entsprechend früherer Literatur.

2) Chronologischer Auszug aus der Geschichte von Baiern, München 1782 I 217.

3) FISCHER a. a. O. I 240 bzw. 278 (hierzu 906: „Fahrten der Wenden über Österreich hinaus bis in Histreich“.)

4) Ibidem p. 232.

5) A. a. O. I 353 bzw. II 27.

6) Vgl. hauptsächlich I 285, wobei nicht nur zuerst auf die Rückkehr des Heiligen mit Regensburger Kaufleuten Gewicht gelegt, sondern außerdem

Genau dieselben Worte kehren in ZIRNGIBLS 1806 vollendeten, 1817 unverändert in Druck gegebenen „Geschichte des baierischen Handels“ wieder[1]). Und wenn dieser Forscher, wie so oft, an anderer Stelle GEMEINER bzw. sich selbst widerspricht, dann doch nur zugunsten Italiens als Lieferant der fraglichen Gegenstände[2]). Auch K. H. v. LANGS 1814 erschienenen „Bruchstücke einer bairischen Handelsgeschichte“, in denen zuerst die Bemerkung vorkommt, daß „in den Kreuzzügen Regensburger Schiffer die allgemeinen Frachtleute der frommen Abenteurer waren“, ließen gleichzeitig die levantinischen Waren aus Rußland in Österreich auf der Landstraße eintreffen und von hier teilweise sogar bis nach Frankreich ziehen[3]).

Wenn er sie gekannt, ging damit Ritter von LANG an der vollständig revolutionären Ansicht stillschweigend vorbei, wie sie bereits 1808 einerseits von HÜLLMANN in seiner „Geschichte des byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge“, anderseits von HEEREN in seinem „Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa“ vorgetragen wurde. HÜLLMANN strafte damit seine eigenen früheren Ausführungen in seiner „deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters“ von 1805 und in seiner „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland“ von 1806 Lügen. Denn wenn er hier, allerdings in teilweisen Widerspruch zu FISCHER, in der späteren Merowinger- und Karolingerzeit einen Zug orientalisch-indischer Waren von Konstantinopel durch das Awarenreich nach Lorch und Bardewieck behauptete, so hatte er doch diesen mit dem Untergang

auch die bekannte Stelle bei PEZ, thesaurus anecdotorum I, 173 (Geldüberweisung von Kiew nach Regensburg) herangezogen ward. I, 191 Anm. ist gar die Rede von einem Besuch Moskaus durch die Regensburger. Vgl. auch den Verweis auf FISCHER in ähnlichem Zusammenhang p. 86 Anm.

1) Historische Abhandlungen der bayr. Akademie der Wissenschaften IV, 561; vgl. auch p. 551 = GEMEINER I 191.

2) A. a. O. p. 547 f.: „Die Regensburger holten in der ältesten Zeit die kostbarsten Waren aus Frankreich wie aus Italien.“

3) Erster Druck o. J. München, p. 5 bzw. 10. — Unveränderter Abdruck in den von LANG herausgegebenen „Baierischen Jahrbüchern“, der Fortsetzung von LORIS Werk (1816), sowie in HORMAYRS Archiv für Geographie, Historie und Staatskriegskunst XI und (1821/22).

der Awaren, die er als seine Hauptträger ansah, seit dem Ende des VIII. Jahrhunderts zerfallen und seitdem, wie schon vorher Frankreich, Deutschland von Venetianern, Lombarden u. a. Kaufleuten mit Waren aus Alexandria, Konstantinopel und dem Schwarzen Meer versorgen lassen [1]). Statt dessen sprach nun Hüllmann von einem seit dem Ende VI. bis zum Ende XIII. Jahrhunderts ununterbrochenen Transport orientalischer Waren von Konstantinopel „die Donau herauf". Es seien eben an dem ersterwähnten Zeitpunkt an Stelle der Awaren die Bulgaren getreten, die dann wieder im XI. Jahrhundert die Mittlerrolle dem mächtigeren Ungarn überlassen mußten, bis endlich zur Zeit der Kreuzzüge oberdeutsche, in erster Linie Regensburger und Wiener Kaufleute, in Frage gekommen seien [2]). Vorsichtiger sagte wohl Heeren „die Schiffahrt auf diesem Strom (Donau) blieb zwar immer beschränkt, da sein reißender Lauf nur die Fahrt stromabwärts, aber wenigstens oder auch gar nicht — worauf es in dem Mittelalter doch am meisten ankommen mußte — in der entgegengesetzten Richtung erlaubt" [3]). Immerhin ließ aber auch er die „Straßen längs der Donau" mit dem Zeitpunkt wichtiger werden, wo Konstantinopel der Hauptstapelplatz des Morgenlandes wurde, und vollends zurzeit der Kreuzzüge den Handel mit Orientwaren auf diesen Weg sich wesentlich verstärken, infolgedessen die Bedeutung Regensburgs und Wiens noch merklich in dieser Periode gestiegen wäre [4]). Dafür gingen beide Darstellungen durchaus einig in der Ansicht von einer erst späten fraglichen italienischen Vermittlerrolle, ja dabei noch über die Fischers hinaus, indem sie den Beginn engerer Beziehungen zwischen Regensburg — Wien und Italien — Venedig erst in die zweite Hälfte XIII. Jahrhunderts setzten [5]). Wohl gab

---

1) Finanzgeschichte p. 19. Ursprung der Stände I 215 ff.

2) Vgl. Byzantinischer Handel p. 76 ff. bzw. 95, dazu die Überschriften p. 73 und 81.

3) Folgen der Kreuzzüge p. 312.

4) A. a. O. p. 313 und 386 f., auch 334 ff.

5) Heeren a. a. O. p. 389 f. Hüllmann p. 88. Genau gleichzeitig mit dem ersten damals bekannten Zeugnis für den Fondaco dei Tedeschi in Venedig, demgegenüber der hiefür zitierte Le Bret selbst für den Anfang desselben Jahrhunderts plädiert hatte. Fischer seinerseits hatte immerhin an

Heeren zu, daß wenigstens die Lagunenstadt seit der Karolingerzeit orientalische Waren aus Konstantinopel und sonstwo im Orient geholt hatte, daß bald darauf auch die Städte der Lombardei blühende Handelsstädte waren; aber er glaubte, daß „die gewaltige Alpenkette“ sehr lange einen lebhafteren Verkehr von dort nach Süddeutschland verhindert habe[1]).

Anders wie bei Lang läßt sich in den späteren Schriften Gemeiners eine Lektüre wenigstens Heerens und auch eine gewisse Einwirkung der neuen Hypothese konstatieren. Hierfür ist auf jeden Fall seine Beurteilung des Kapitulars von 805 in der 1821 veröffentlichten Abhandlung „Über die Schiffahrt auf der Donau usw.“ ein Beweis; d. h., wenngleich Gemeiner hier einen Binnenwarenverkehr zwischen Badewieck einer-, Regensburg und Lorch andererseits abwies, gab er doch als „unleugbar“ zu: „Für jeden im ganzen Frankenland, der mit den Bulgaren und Griechen (!) handeln wollte, war kein anderer Handelsplatz als Lorch der einzige Hauptgrenzmarktplatz“ [2]). Weshalb Gemeiner schon für damals nicht an eine größere Intensität und in der Folge an ein Wiedereinschlafen entsprechender Anfänge dachte, ergibt sich aus seinem schon 1817 erschienenen „Ursprung der Stadt Regensburg usw.“: Seiner inzwischen erfolgten Entdeckung der Tradition eines Regensburgers „Romanen“ im IX. Jahrhundert und eines direkten Beweises des Warenhandels seitens der bekannten „Walchen“ daselbst, woraus er, trotz Erklärung auch dieser als Nachkommen römischer Ureinwohner, nunmehr doch

---

die Möglichkeit eines italienisch-deutschen engeren Handelsverkehrs schon zur Zeit Heinrichs des Stolzen I 680 geglaubt. Bei Hüllmann wie Heeren ist außerdem gegen Busch als einen Vertreter des weiter oben angeführten allerältesten Standpunktes (X. Jahrhundert) opponiert, demgegenüber, gleich Fischer, die Beteiligung speziell Augsburgs und Nürnbergs erst in das XIV. Jahrhundert gesetzt ward.

1) Heeren p. 322 f., 331 f., 309 f.

2) Vgl. Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern I, 197. Da sich bereits in desselben Autors „Darstellung des alten Regensburgischen und Passauischen Salzhandels“, Regensburg 1810 ein Verweis (für die ältere Zeit) auf seine „Collectaneen über die Schiffahrt auf der Donau“ (o. W.) findet, scheint obige Abhandlung tatsächlich schon von der nachgenannten entstanden zu sein.

„einen steten, nie unterbrochenen Handelsverkehr mit Italien" folgerte[1]).

Wesentlich günstiger zeigte sich schon 1825 Raumer den Ausführungen Heerens und Hüllmanns gesinnt, indem er den Transport entlang der ganzen (!) Donau als einen Haupthandelszug für orientalische Waren erklärte. Immerhin betonte auch er: „der Handelszug zwischen Deutschland und Italien ist nie ganz unterbrochen gewesen. Wenn die Kaufmannsgüter von Konstantinopel aus selbst durch das Reich der Avaren versandt wurden, dann noch weit leichter aus Italien nach Deutschland; und wenn auch die Kreuzzüge jenen Landzug an der Donau neu belebten, so wirkten immer noch weit mehr Gründe, den italienischen sicheren, kürzeren und wohlfeileren emporzubringen und zu halten" [2]).

Positiv sowie negativ umfassender trug jedoch Hüllmann ein Jahr hiernach in seinem „Städtewesen des Mittelalters" seine Ansicht vor. Ersteres, indem er einerseits den Austausch zwischen Konstantinopel und dem mittleren, wenn nicht oberen Donaugebiet bereits zu Zeiten Theoderichs des Großen beginnen, andererseits Breslau noch im XV. Jahrhundert wenigstens Alaun und Pfeffer, möglicherweise aber auch Safran, Reis, Rosinen, Mandeln usw. via Konstantinopel — unteres Donau-Ufer beziehen ließ[3]). Letzteres, indem er trotz nunmehriger Zugeständnisse, daß bereits im früheren Mittelalter die Märkte von Aquileja und Venedig auch von Kaufleuten aus Süddeutschland besucht worden seien, behauptete, daß diese dort bis zum Ende XIII. Jahrhunderts lediglich Landesprodukte gekauft, die Italiener sich dabei passiv verhalten hätten.[4]). Die *Latini* in Regensburg

---

1) Vgl. Anm. 74 auf pag. 30 mit Haupttext auf S. 21. Heeren außer am erstgenannten Ort zitiert p. 47. — Auch die größere Einfuhr levantinischer Waren von Kiew wurde scheinbar damit von G. fallen gelassen. Vgl. S. 27 Haupttext und Anm. 42.

2) Geschichte der Hohenstaufen V 412 bzw. 415.

3) Vgl. Bd. I des gen. Werkes p. 333 f. bzw. 355 ff. (1826).

4) A. a. O. p. 340 f. — Betr. Augsburger, Nürnberger usw. modifizierte er p. 383 f. seine Ansicht nur wenig dahin, daß diese bereits ebenfalls seit Ende XIII. Jahrhunderts den Weg nach Venedig gefunden, dafür erst im XIV. den Handel mit morgenländischer Ware ergriffen hätten.

setzte er als gleichbedeutend mit „Wallonen aus der Gegend von Lüttich und Brabant“, die *Veneti* der Wiener-Neustädter Zollrolle von 1244 ebenso mit Kaufleuten aus der windischen Mark in Krain [1]). Außerdem sprach er sich jetzt dahin bestimmt aus, daß für die Reisen oberdeutscher Kaufleute nach Kiew nur der Einkauf von Pelzwaren in Betracht gekommen sei [2]).

In diesem Fall traf das Sprichwort: Qui trop embrasse, mal embrasse, nicht zu. Das neue Werk hatte vielmehr zur Folge, daß über ein halbes Jahrhundert die Vorstellung von der Donau als einer Hauptwelthandelsstraße im früheren Mittelalter Allgemeingut der deutschen Wissenschaft und deren Schilderung ein beliebter Vorwurf der in dieser Zeit stärker aufkommenden Handelsgeschichten war. Nur einzelne, wie KIESSELBACH, glaubten höchstens eine vorübergehende Störung annehmen und an einen entsprechenden, zeitweisen Bezug orientalischer Waren über Kiew durch die Regensburger festhalten zu müssen [3]). Und wenn sich z.B. auch ERDMANNSDÖRFFER, der Spezialforscher der älteren deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen, für eine Einfuhr levantinischer Waren nach Deutschland bereits zur Karolingerzeit und nachdrücklich gegen die HÜLLMANNsche Deutung der gen. Veneti erklärte, so gelangte er doch keineswegs dazu, einen entsprechenden Transport von Konstantinopel über Land zu verwerfen, wobei er ebenfalls von einer Vermittlung nacheinander durch Awaren, Bulgaren und Ungarn sprach [4]).

Erst 1879 wieder in HEYDS „Geschichte des Levandehandels

1) p. 236 bzw. 347. — Die Variation hinsichtlich der Latini des Mauttarifs von Stein in Oesterreich vom Ende XII. Jahrhundert s. unten.

2) p. 345, dagegen im Byzantinischen Handel p. 98 auf indische Spezereien geschlossen, wenigstens im Gegensatz zu der „abenteuerlichen Vorstellung daß (dieselben) über Rußland, Ost- und Nordsee auf den Strömen Deutschlands hinauf geführt worden seien“.

3) KIESSELBACH, Der Gang des Welthandels usw. 1860, ferner besonders HORMAYR, Fragmente über Deutschland und insbesonders Bayerns Welthandel 1841, Falke, Geschichte des deutschen Handels 1859.

4) De commercio ... inter Venetos et Germaniae civitates p. 8 bzw. 28 bzw. 9. — Dagegen Zweifel an aktiver Handelstätigkeit der Awaren, jedoch an deren Stelle die Griechen gesetzt bei KIESSELBACH (s. vorher), sowie bei BEER „Allgemeine Geschichte des Welthandels“ I 1860.

im Mittelalter" wurde ein ganz entgegengesetzter Standpunkt angenommen. HEYD sprach nicht nur den Awaren jede aktive Handelstätigkeit ab, sondern er bezweifelte gar, daß überhaupt zu diesem „wilden Nomaden- und Reitervolk" orientalische Waren vorgedrungen seien. Ebenso wenig konnte er sich Bulgaren und Ungarn als Zwischenhändler zwischen Konstantinopel und dem Gebiet der mittleren Donau denken, wenn er freilich merkantile Beziehungen zwischen Ungarn und dort z. Zt. Stephan des Heiligen nicht leugnete. Aber auch was oberdeutsche Kaufleute betraf, so bestritt HEYD die Möglichkeit eines Durchzuges derselben durch die unteren Donauländer bis zur selben Zeit unbedingt und erklärte auch danach nur wenige Jahrzehnte Ungarns Zustand einem fraglichen Transithandel als theoretisch für günstig. Denn noch im XII. Jahrhundert hätten die zwischen Ungarn und dem griechischen Reich befindlichen Länder derartig unwirtliche Zustände gehabt, daß sich wohl Kreuzfahrerheere dort durchschlagen, nicht aber ein regelmäßiger Karawanenverkehr entwickeln konnte. Entsprechend müsse schon vor dem XIII. Jahrhundert den Italienern der größte Anteil an der Verbreitung orientalischer Produkte in Deutschland beigemessen werden. Und seitdem wäre ohnedies an eine direkte Verbindung Deutschlands mit Konstantinopel nicht mehr zu denken [1]).

Bei der Belesenheit HEYDS hatte sein Urteil ein solches Gewicht, daß selbst RIEZLER, der noch kurz vorher im ersten Band seiner Geschichte Bayerns mit JIREČEK [2]) aus Ansbert einen vielsagenden Beleg für Regensburger Handel auf dem südlichen Balkan beizubringen geglaubt hatte, im zweiten Band desselben Werkes seine Folgerung wesentlich einschränkte [3]). Zweifellos mit auf Verdichtung der HEYDschen Ausführungen resultierte auch NITZSCH' Urteil, daß in dem älteren Mittelalter Deutschland von den Straßen des Welthandels mehr umgangen als berührt worden sei [4]). Ihm schloß sich 1887 JASTROW an; denn wenn dieser freilich die Möglichkeit des Zusammentreffens oberdeutscher

1) Deutsche, mir allein zugängliche Ausgabe, I, 91 ff. bzw. II 717 f.
2) Die Heeresstraße von Belgrad nach Konstantinopel (1877) p. 103.
3) Vgl. Band II (1881) p. 200 mit I (1878) p. 778.
4) Geschichte des deutschen Volkes II. (1883) p. 165.

Kaufleute mit byzantinischen Händlern „tief in Ungarn" zugab, so erklärte er dennoch die Donaustraße nur als Nebenweg des gleichzeitigen Weltverkehrs [1]). INAMA-STERNEGG, einerseits der letzte Befürworter handelspolitischer Absichten Karls des Großen beim Donaumainkanalprojekt, ließ andererseits die hier gelegten Keime schon unter dessen Nachfolgern untergehen [2]). Er erweiterte 1891 den HEYDschen Standpunkt noch, indem er von einer lange dauernden Vermittlung levantinischer und orientalischer Waren nach dem Herzen Deutschlands wie auch nach den östlichen (!) Ländern seitens Regensburgs sprach [3]). Und ein Forscher aus diesem Ort selbst dachte noch 1904 höchstens an einen Export von Landesprodukten aus den unteren Donauländern auch im Frühmittelalter [4]).

Inzwischen war jedoch die HEEREN-HÜLLMANNsche Vorstellung zu neuem Leben erwacht: So vermeinte HÖHLBAUM 1886 in der Londoner Verordnung von ca. 1150 für Deutsche und andere Kaufleute einen Beweis für Benützung des Weges durch das Festland von Konstantinopel auf der Donau über die Station Regensburg (und Köln) im Gegensatz zu der unmittelbaren Seeverbindung zwischen Konstantinopel und England gefunden zu haben [5]). Wieder 1886 bekannte sich der russische Forscher WASILJEWSKI ausdrücklich als Gegner von HEYD, der eine Stelle

1) Die Welthandelsstraßen des Abendlandes, Vortrag, gedruckt in „Volkswirtschaftliche Zeitfragen", herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 63/64 p. 21 f.

2) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (1879) 436 ff. Beide Ansichten bereits ebenfalls unter Hinweis auf HEYD.

3) A. a. O. Bd. II, 386.

4) JOSEF KOCH, Regensburg als Großhandelsstadt im Mittelalter p. 10. Dieser Standpunkt erscheint allerdings p. 18 vergessen, wenn es dort zur Begründung eines Niederganges des Regensburger Handels heißt: Die Donau hörte auf, Welthandelsstraße zu sein, seitdem nach der Einnahme Konstantinopels 1204 die italienischen Städte, an ihrer Spitze Venedig, den Orienthandel an sich zu ketten verstanden usw. Auch an einen Empfang orientalischer Waren ab Kiew hatte nämlich K. vorher p. 11 gezweifelt. — Zu einem, in beider Richtung strikt abweisenden Resultat gelangte auch SIEVEKING, Die Handelsstellung Süddeutschlands im Mittelalter und Neuzeit, Beilage zur allgemeinen Zeitung 1902 Nr. 253.

5) Hansisches Urkundenbuch III, 390 Anm. 9.

ganz übersehen habe, die schon für das X. Jahrhundert einen Transport byzantinischer Waren wenigstens bis Ungarn an der Donau entlang bezeuge; auch sei ein Beleg für regelmäßigen Besuch der Messen zu Saloniki durch über den Balkan kommende deutsche Händler aus XII. Jahrhundert vorhanden [1]). Schon in seiner „Handelspolitik der österreichischen Herrscher" 1893 sprach dann LUSCHIN von einer Wiederaufnahme (!) des Weltverkehrs durch die Länder an der mittleren Donau und Theiß unter Stephan dem Heiligen, schrieb er die Wahl Wiens als Residenz durch Heinrich Jasomirgott „der Erkenntnis von der günstigen Lage der Stadt für den Aktivhandel nach dem Orient" zu, „dessen Bedeutung er vorher — als Herzog in Bayern bei den Regensburgern — vollauf zu würdigen Gelegenheit gefunden hatte" [2]). Es folgten zunächst mit Wiederholung der Formulierung durch KIESSELBACH bzw. mit Annahme einer regensburgischen Niederlassung in Konstantinopel bereits im XI. Jahrundert SCHREIBERS „Donauverkehr von den ältesten Zeiten usw." [3]) und LÖSSLS „Hansgrafenamt" [4]). Auch GEORG v. BELOW neigte der früheren Ansicht zu, wenn er in der 1. Auflage in seinen „Älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" (1898) also sagte: „In dem Verkehr der oberdeutschen Städte war die Zeit der Kreuzzüge epochemachend. Bisher war ein großer, vielleicht der größere Teil der orientalischen Erzeugnisse auf der Donaustraße bezogen worden. Den Vorteil davon hatten die Donaustädte, wie Wien und besonders Regensburg. In den Anfängen der Kreuzzüge behaupteten sie sich auch noch ..... Seitdem jedoch während der Kreuzzüge und durch sie der Levantehandel überwiegend nach Italien gezogen wurde, traten die Donaustädte zurück. Augsburg, Ulm, Basel, auch das nördlicher gelegene Nürnberg gewannen als Ver-

---

1) Vgl. die Übersetzung seiner St. Petersburger Akademieabhandlung vom gen. Jahr in Verhandlungen des Hist. Vereins von Oberpfalz u. Regensburg LVII, 218 f.

2) Wiener Akademievortrag p. 4 und 8. Wiederholung in Geschichte der Stadt Wien ed. ZIMMERMANN I (1897), dazu ergänzend p. 406 „Handel mit den unteren Donauländern" z. Zt. des Raffelstetter Weistums, bei dem L. ausdrücklich auf die Nichterwähnung von Italienern hinwies.

3) Bozener Programm (1895) p. 137, 16 f. usw.

4) Verhandlungen des hist. Vereins IXL (1897) p. 15

mittler des italienisch-deutschen Handels hervorragendere Bedeutung"[1]).

Die neu-alte These festigte sich bis 1918 noch: THEODOR MAYER gestand WASILIEWSKI den Nachweis eines Handels nach Saloniki als Nebenarm des Donauhandels zu[2]), v. VOLTELINI machte geltend, daß auch die topographische Entwicklung der Stadt Wien für einen zeitlichen Voraufgang eines Handels mit Orientwaren auf oder entlang der Donau vor einem solchen über Venedig spreche[3]). Und gar die sonst nicht angegriffene Behauptung HEYDS von einem völligen Abbruch des fraglichen Austausches seit dem XIII. Jahrhundert glaubten H. ZIMMERER[4]), WENDT und HUGO GROTHE[5]) widerlegen zu können, wobei nur der zweitgenannte Forscher für Breslau-Schlesien doch die direktere Landverbindung von dort nach Konstantinopel (über Lemberg) als die reguläre erklärte[6]).

Man sieht, MAX ADAMO erlaubte sich nur eine sehr naheliegende Erweiterung gegenüber den wissenschaftlichen Feststellungen seiner Zeit: Wenn er denselben ein Erscheinen Regensburger Schiffe in Konstantinopel als etwas alltägliches entnahm[7]),

1) In der 2. Aufl. ist die Donaulinie aufgegeben. Man vgl. auch HÜLLMANNS Wertschätzung durch v. BELOW gelegentlich der Kritik an SCHULTES Handel und Verkehr zwischen Südwestdeutschland und Italien, Historische Zeitschrift LXXXIX, 233.

2) 1909 in „Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter" p. 4. Anm. 4, für den Donauhandel selbst ist verwiesen auf LUSCHIN.

3) Die Anfänge der Stadt Wien 1912 p. 85 ff. Gewaltiges Anwachsen der Stadt nach Süden im Anfang XIII. Jahrhunderts, begründet mit „Änderung der Handelswege ..... Die Straße an der Donau wird vom Orienthandel mehr und mehr verlassen."

4) Orienthandel und Donauschiffart 1914. (Veröffentlichungen der „Bugra".)

5) „Die Donaustraße in ihrer wirtschaftsgeschichtlichen .... Bedeutung", Vortrag, gedruckt in „Die freie Donau" 1918 p. 189 bzw. 221.

6) Vgl. „Schlesien und der Orient" (1916) p. 19 mit 55. Dem letztgenannten Standpunkt entsprechend, glaubte W. auch an Bezug orientalischer Waren durch die Regensburger Kiewfahrer.

7) Vgl. z. B. FALKE a. a. O. p. 78: „Von hier floß (!) die Donau hinab und über das Mittelmeer nach Konstantinopel alles, was das damals noch weniger entwickelte süd- und nordwestliche Europa an Werken der Manufaktur, vornehmlich an Tüchern und Leinwand, an Produkten des Ackerbaus, der Viehzucht und des Bergbaus, der Wald- und Feldkultur erzeugte."

so dachte er, werden wohl zur Kreuzzügezeit einzelne jener Fahrzeuge auch bis Palästina gegangen sein, welchen Fall er ob seiner lehrhaften Wirkung bevorzugte. Ebenso hätte aber auch ein Maler, der in der letzten Periode der mitteleuropäischen Waffenbrüderschaft mit der Türkei den Auftrag zu einer Darstellung des ersten gegenseitigen friedlichen Austausches bekam, sich auf die neueste Literatur berufen können, wenn er unter den Besuchern des eben eroberten Konstantinopels auf der Donau gekommene Kaufleute aus den Reichen Friedrichs III. oder Johann Corvinus' zeichnete.

Eher als die Künstler erscheint eine Anzahl der Historiker einer sehr subjektiven Anschauung verdächtig. So liegt der Gedanke nahe, daß die letztgenannten beiden Forscher sich bei ihren Urteilen stark durch die unter dem Schlagwort „Berlin-Bagdad“ zusammengefassten wirtschaftlich-politischen Ideen des Weltkrieges beeinflussen ließen und daß ähnlich die ersten Vertreter des ganzen Donauhandelsgedankens die napoleonische These von einer unmittelbaren „Brücke zu dem Orient“ auch aus der Geschichte begründen wollten.

Denn der Heerensche „Versuch“ war das preisgekrönte Ergebnis einer Aufgabe der Pariser Akademie von 1806 und wieder Hüllmanns „Geschichte des byzantinischen Handels“ die Lösung einer solchen der Göttinger Sozietät der Wissenschaft, zu deren Richtern auch Heeren gehörte, den Hüllmann sicher schon vor Vollendung seiner Arbeit bei seinem nachherigen Schwiegervater Heyne persönlich kennen gelernt hatte.

Auch für Fischers gleicherweise energische Ablehnung eines im frühen Mittelalter bedeutenden deutsch-italienischen Handels war eingestandenermaßen mitbestimmend „die Staaten Niederdeutschlands von dem Nachteil zu unterrichten, den ihr Gewerbe und die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa erfahren würde durch den Handelsentwurf, den levantinischen Handel aus dem Schwarzen Meer auf die Donau nach Oberdeutschland zu leiten [1].“

1) Im Jahre 1777 hatte sich tatsächlich in Wien eine „Handlungsgesellschaft mit erbländischen Waren auf der Donau in die türkischen Lande bis ins schwarze Meer“ gebildet. 1782 „segelte“ das erste der geplanten Schiffe ab, enthaltend u. A. eine Ladung von Wollenzeugen, Porzellan und Spiegeln

Negativ wie positiv schiene schließlich nicht nur bei ZIMMERER, einem von türkischen Sprachstudien herkommenden Forscher und Urheber eines gleichzeitig mit dem Bayrischen Lloyd begründeten Regensburger Kolonialmuseums, sondern auch bei den Darstellern der Wiener und österreichischen Geschichte eine Praeokkupation begründet [1]).

Da nach dem Erscheinen von HEYD nur drei neue Stellen in die Diskussion geworfen, in jüngster Zeit aber fast mehr, ja allein auf schon von HEEREN und HÜLLMANN benützte Argumente zurückgegriffen wurde, erscheint es nötig, den ganzen Apparat nochmals durchzugehen. Jeder einzelne Beleg ist darauf zu prüfen, ob er verläßlich auch nur zeitweise in bejahendem Sinne für einen fraglichen Donauhandel genommen werden kann. Erhält man dabei ein unsicheres Resultat und kann man einen anderen Weg orientalischer Waren für das Frühmittelalter besser begründen, so ist der Donauweg entschieden abzulehnen. Denn gewiß kamen nicht gleicherweise Donau wie Italien wie auch noch Kiew in fraglicher Hinsicht in Betracht [2]). Über eine von diesen Routen „strömten" die Orientwaren Oberdeutschland zu, jede der beiden anderen kam höchstens vorübergehend, bei völliger Störung des Hauptweges bzw. sonst für kleine Quantitäten in dem Einzelfall in Betracht, daß der Kaufmann absolut keine anderen Werte für seine eigenen Exporte erhalten konnte [3]).

im Werte von 25000 fl. aus den kaiserlichen Manufakturen, ein weiteres wurde im folgenden Jahre in Ungarn und Wien mit anderen Landesprodukten beladen; sie kehrten 2 Jahre (!) später mit Wolle, Kaffee, Reis, Zitronen, Rosinen und Mandeln beladen zurück. Wiederholte Schiffssendung 1783. Begünstigung durch einen österreichisch-türkischen Handelsvertrag von 1784... GROTHE a. a. O. p. 191.

1) Auch KRETZSCHMAYR-Wien zeigte sich in seiner „Geschichte von Venedig" wenigstens hinsichtlich einer Aktivität der Italiener in Deutschland in der früheren Zeit ebenso skeptisch, wie SCHAUBE (s. u.), vgl. besonders seine Beurteilung der sog. Kaiserpakte und Urteil über die östlichen Alpenstraßen I 172 bzw. I 174. — Zu noch größerer Zurückhaltung SIMONSFELDS s. ebenfalls unten.

2) Nichts anderes konnte sich z. B. auch HÜLLMANN denken, indem er sowohl hinsichtlich des Verkehrs nach Italien wie (der Regensburger) nach Kiew die angeführten materiellen Einschränkungen machte.

3) Das Runtingerbuch bietet sogar Beispiele für direkte Gegenbewegung in solchen Fällen; so wenn wiederholt Platz Prag und zum Transport nach

Tatsächlich ist bei dieser Diskussion ein besonders starker Prozentsatz der angezogenen Quellenstellen vergewaltigt worden. Dies gilt zunächst ausnahmslos von den Zolltarifen, die eine Bewegung im gedachten Sinne dartun sollten. Was das fragliche Dokumentenpaar aus Stein in Österreich angeht — eine lateinische, sich ausdrücklich auf Festsetzungen H. LEOPOLD VI. (1194—1230) berufende Fassung[1]) und eine wesentlich spätere deutsche, die mehreres wegließ, weniges ergänzte und im übrigen kleine Abweichungen zeigt[2]) — so hat bereits HEYD[3]) darauf hingewiesen wie HÜLLMANN selbst an einer Stelle eingestand, daß in ihnen „nirgends angemerkt ist, daß die (von ihm angezogenen) teils griechische Natur- und Kunstprodukte, teils morgenländische Spezereien die Donau heraufgekommen sind.“ Gleichwohl operierten noch ZIMMERER und GROTHE mit diesen Tarifen, freilich in der Hauptsache mißverständlich, indem sie von einem Vorkommen, „wendisch-slavischer Sklavenmädchen als einem in Konstantinopel begehrten Handelsartikel“ darin sprachen. HÜLLMANN selbst wies vielmehr für einen Austausch von Leibeigenen zwischen Böhmen-Mähren über Österreich und Griechenland auf einerseits das Raffelstetter Weistum, andrerseits die Existenz von *sclavi organa inflaturi* in Konstantinopel laut Hofordnung des Konstantin Porphyrogenitos[4]) hin. Um diesen Schluß zwingend zu machen, müßte doch an jener Stelle auch von Griechen oder Bulgaren oder einem entsprechendem Versand in zweifellos westöstlicher Richtung die Rede sein. Allein von ersteren enthält das Weistum ebensowenig ein Wort wie von Italienern[5]). Und wenn *die Sclavi de Rugis vel de Bohemanis* außer den fraglichen *mancipia* bzw. *ancillae, servi* Pferde und Wachs zu Verkauf brachten, die sich im Gebiet des heutigen Österreich und Ungarn

---

Regensburg im Stichgeschäft Baumwolle erworben wurde, die regulär dorthin hierüber ging.

1) Druck RAUCH, Rerum Austriacarun scriptores II 106—109.

2) Ebenso bei BRUNS, Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters Helmstedt 1799 p 333—340; auf einschlägige Ergänzungen und Differenzen ist unten noch aufmerksam gemacht.

3) II 718.

4) De ceremoniis aulae liber I cap. 72 ed. REICKE p. 211.

5) S. oben Anm. 2 zu S. 299.

stets in ostwestlicher Richtung bewegten[1]), so werden als Käufer auch für jene regulär dieselben Personen in Betracht gekommen sein, wie für diese zwei Gegenstände: d. h. von Einwohnern der Ostmark höchstens so viel selbst zur Einfuhr des Salzes donauaufwärts fuhren, hauptsächlich jedoch die Bayern und die ausdrücklich erwähnten Juden, die ein gut Teil tatsächlich an Westeuropa, insbesondere Spanien weitergegeben haben dürften[2]).

Gänzlich unwidersprochen blieb die Behauptung HÜLLMANNS, daß in einer Verordnung Bela's IV. von Ungarn für 1260 (an seine Mautner zu Raab, Abda und Fyzegtu)[3]) „Pfeffer unter den die Donau aufwärts gehenden Waren genannt werde". Auch dies bestätigt sich nicht: der einzige Gegenstand, dessen hier in fraglicher Abstraktion gedacht ist, ist Rindvieh, von dem gesagt ist, daß es Deutsche und Ungarn *superius deferunt*. Dagegen folgt auf die neutralen Sätze für Pfeffer, Handschuhe *et alia minuta mercimonia* so unmittelbar der Pauschalsatz für die *currus hospitum Latinorum*, daß man folgern darf, jene gehörten mit zu den hauptsächlichsten Waren auch dieser.

Übrigens erscheint bezeichnend gegen die HÜLLMANNschen Ausführungen, daß in diesem Dokument den Schiffstransporten nur bei der Einfuhr der Deutschen und auch hierbei nur in zweiter Linie gedacht ist[4]). Aber selbst die Abschwächung, die

1) Vgl. die Feststellungen über den österreich-ungarischen Export unten.

2) So mit guten Gründen BRUNO HAHN, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich p. 18. Die fragliche Bewegung wäre ohnedies zweifellos, wenn *Rugi* nicht mit „Mähren" (wie von HÜLLMANN), sondern mit „Russen" übersetzt werden müßte. Nachdem man tatsächlich lange Zeit zu dieser Deutung zurückgekehrt war, hat SCHIFFMANN, der in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXVII 479 ff. das Weistum neu edierte und gruppierte, eine solche mit „Bewohner des böhmischen Mühlviertels" als möglich erwiesen.

3) Enthalten als Transsumpt in einer auf Bitte des Wiener Bürgers Siegfried Löbel 1270 von Stephan V. erteilten Neuausfertigung.

4) *De quolibet curru Teutonico veniente in Ungariam tributarii 4 denarios et comes Jauriensis 2 denarios. De curru transeunte de Ungaria tributarii 8 denarios et comes 2. Si venerint currus in navibus cum mercimoniis, de quolibet curru tributarii: 4 denarios et comes 2; si vero navis ascendat cum mercibus ipsa navis estimatur et redigatur ad quantitatem curruum: de quolibet curru tributarii habent 8 denarios et comes 2.*

orsichtigere Verfechter des Donauhandels dieser Idee gaben, aß nämlich wenigstens anläßlich der Kreuzzüge Regensburger chiffe bis nach Konstantinopel fuhren und „auf der Rückreise yzantinische Frachten mit sich führten“ [1]) hält bei Einsicht der aglichen Quellen nicht stand. Selbst bei der zweiten wie der ritten dieser Hauptexpeditionen gingen jene Fahrzeuge nur bis ranitza, nicht weit von Belgrad, von wo ab die Umparkierung er Fourage auf Wagen und Karren erfolgte bzw. auch die mit ingeschifften Truppenteile zu Land zogen [2]). Lediglich Heinrich er Löwe befuhr 1172 mit einem Teil seiner Begleitung — ein nderer Teil bewegte sich zu Pferde fort und traf regelmäßig bends mit jenem zu gemeinsamem Übernachten zusammen — cheinbar bis zum Eingang des Eisernen Tores die Donau, um edoch dann, nach Schiffbruch des Herzogs selbst, von einer entprechenden Fortsetzung abzusehen [3]). Ferner wurden 1147 die egleitenden Schiffe von den Bewohnern Branitzas zum Hausbau ınd als Brennholz verwendet, 1189 schenkte dieselben, die außerlem größtenteils ad hoc besonders (groß) gebaut waren, Barbaossa dem ungarischen König für Gegendienste [4]). In beiden Fällen war das Eigentumsrecht der Regensburger an ihnen schon längst erloschen. Ihre und der Passauer und die schwäbischen Schiffe gingen regulär eben höchstens bis Wien, wo aber — das

1) So neuerdings KUMMER „Aus der Geschichte des bayrischen Orienthandels“ München 1927 p. 6, der weiter daselbst doch Zweifel an einer oberdeutschen Kolonie in Konstantinopel äußerte.

2) Vgl. besonders M. G. SS. XXVI 61 (Odo de Deogilo) XVII 797 (große Kölner Annalen), Fontes rerum Austriacarum I Abt. V 15 (Ansbert), auch M. G. SS. XVII 461 (Gerhoh von Reichersberg). Auf die Erzählung der Hinrichtung von *duo mercatores* in Belgrad durch Arnold von Lübeck M. G. SS XXI 171 — die Kölner Annalen nennen statt dessen *duo nobiles de Alsacia* — geht offenbar die hie und da in der handelsgeschichtlichen Literatur vorfindliche Behauptung zurück, daß der Regensburger Hansgraf am Stucken dortselbst zu Recht gesessen habe.

3) M. G. SS. XXI 117.

4) Ansbert bzw. Otto de Deogilo, nach welch letzterem die Franzosen einen Teil der fraglichen Schiffe (*minores*) erwarben, aber nur wegen Fouragennachschub aus einem benachbarten ungarischen Ort. — Daß unter den Gegengeschenken des ungarischen Königs auch 3 oder 4 Kamele waren, kann man wohl kaum für den Bestand eines stärkeren Donauhandels anführen.

darf man aus den Nachrichten der späteren Zeit doch auch auf die frühere Zeit übertragen — wenigstens ein Teil als Holzmaterial verkauft wurde[1]). Und ausnahmslos sahen die Heimat wohl nur die Ardagger, unmittelbar oberhalb des gefürchteten Greiner Strudels, und dann die die Ennser Märkte besuchenden Wasserfahrzeuge wieder, wobei jedoch auch schon z. B. bei der Insel Spielberg im sog. Enghaken eine gewisse Vorsicht geboten war[2]).

Und kommt nicht auch der damalige große Unterschied in dieser Beziehung zwischen Donau und Rhein in dem Nibelungenlied dadurch zum Ausdruck, daß hier wohl Siegfried die Rheinschiffahrt benützt, sobald sich das irgendwie mit seinem Reiseziel vereinigen läßt, dagegen was die Fahrten ins „Hunnenland" angeht, nur Kriemhild, und zwar von Weisenburg, and er ungarischen Grenze, zu Schiff fährt[3])?

Keinerlei Beweiskraft für einen auch nur bis Ungarn reichenden stärkeren Verkehr vom Orient kommt ferner dem Slavenländerbericht Ibrahîm ibn Jakubs, Mitglied einer spanischen oder afrikanischen[4]) Gesandschaft an den Hof Otto des Großen, ver-

---

1) Verbot jeder Fremdschiffahrt zugunsten der Preßburger Schiffer 1297 Fejér Codex diplomaticus Hungariae Tomus VII Pars V 533; vgl. auch Einbezug von Schiffsverkäufen in den Steiner Tarif.

2) S. die nur durch die Anwesenheit des hlg. Severin glückliche Überwindung der letzteren durch ein nach Ardagger (!) gehendes Regensburger Marktschiff, in dessen Lebensbeschreibung von Ende XII. Jahrhunderts in Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern I 200 Anm. Vgl. die Unterbrechung der Fahrt Konrad III. in Ardagger bei Otto von Freising.

3) Edition Lachmann Strophe 1375 ff. — Auch das *navale iter* des ersten Kreuzzuges ging scheinbar nur bis Wieselburg, vgl. M. G. SS. VI 215, dazu a. a. O. IX 752 aus österreichischer Quelle über die „Kreuzzügler" vom Jahre 1309: *Aliqui eorum preparabant navigia et dicebant se velle per Danubium in mare ire et sic ad Terram Sanctam, quod propter interiacientia discrimina numquam est ab aliquo quantumcumque potente principe attemptatum.*

4) Dies und das folgende Datum der neueste Standpunkt, vertreten durch G. Jakob in Ausgabe der Bekri-Niederschrift, Quellen zur deutschen Volkskunde ed. v. Geramb und Mackensen, Heft 1, pag. 3 f.

mutlich i. J. 973, zu. WASILIEWSKI selbst schöpfte hier seinen ersten Widerspruch gegen HEYD, indem er behauptete, daß damals Moslems, Juden und Türken (sc. Ungarn, nach vorheriger Erwähnung derselben als Nachbarn Böhmens), aus der Türkei (Ungarn) mit „byzantinischen Waren“ nach Prag zu kommen pflegten. Allein b(y)z(a)ntijja ist nur Konjektur für in Vorlage m(e)rk(an)tjja = marktfähig, und dieses steht zwischen „Waren“ und mithkâls; es ist zweifellos Apposition zum letzten Wort, da die gen. Quelle an anderem Ort von einem Steuereinzug in al margtija[1]) seitens des Fürsten von Polen berichtet, der wieder damit seine Ministerialen zahlte. Man kann nur darüber streiten, ob mithkâls schon „Münzen“ oder noch „Gewichte“ bedeutet, dies heißt Barren, speziell Goldbarren, denn solche von Silber waren in den westlichen Slavenländern damals etwas Alltägliches[2]).

Aber auch wenn die genannte Konjektur Berechtigung hätte, und damit nur „Münze“ in Betracht käme, kann daraus ebensowenig ein Schluß auf intensive merkantile Beziehungen zu Konstantinopel gezogen werden, wie aus dem nach LUSCHIN zweifellosem Vorkommen „römisch-byzantinischer Münzen“ in der lex Baiuvariorum und in dem Raffelstetter Weistum[3]). Denn zum Kriterium muß hier unbedingt dienen, was sich aus folgenden Probefeststellungen über die Verbreitung des sogen. kufischen Geldes im X. und XI. Jahrhundert und wieder über die aktive Handelstätigkeit der Morgenländer in derselben Zeit ergibt:

Trotz außerordentlich starker Funde solcher Münzen z. B. auf Gotland gab doch selbst JAKOB zu, daß sich unser historischer Sinn dagegen sträube, daß die Araber soweit nach Norden vor-

---

1) Mangels Kenntnis des ganzen Originaltextes kann ich nicht entscheiden ob auch an dieser Stelle in allen Handschriften mithakâls folgt, was WIGGER Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte XLV 15 und auch noch WESTBERG Memoires des l'academie des scienses de St. Petersbourg VIIIe Série, classe historique-philosophique, vol. III no. 4 p. 55 hat!

2) S. WALTER STEIN, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit p. 1127 bzw. dafür, daß Jakub Selbstverständlichkeiten nicht berichtet, KLETLER, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter, Anm. 1343 (p. 237).

3) Tatsächlich war dies allein der Grund für den angeführten Standpunkt LUSCHINS.

gedrungen seien und daraus keineswegs deren persönliche Anwesenheit an den Ostseegestaden gefolgert werden könne [1]).

Und hinsichtlich der speziellen Gegenbewegung, des Vorstoßes skandinavischer Kaufleute über Nowgorod bis zur Chasarenstadt Itil und ins kaspische Meer hat schon HEYD „eben aus der überraschenden Menge arabischen Geldes, welches in Rußland und in den baltischen Ländern blieb, ohne in die Hände der Araber zurückzuwandern," den Schluß gezogen, daß die nordischen Völker weit weniger von den ihnen an der Wolga begegnenden Arabern (an Gewürzen) kauften, als sie an dieselben (an Pelzen und Bernstein) verkauften; bei der Einfachheit der Lebensweise hätten jene gerade für die Hauptgegenstände des arabischen Handels kaum Bedarf gehabt [2]). Doch auch was durch Vermittlung hauptsächlich warägischer Kaufleute aus Kijew, Perejasslawe und Tschernigow, die Konstantinopel besuchten, an byzantinischen Brokaten und Seidenzeugen über die Ostsee drang, wird verhältnismäßig gering gewesen sein. Jener gotländische Gedenkstein XI. Jahrhunderts, den ALEXANDER BUGGE als hauptsächlichste Neuigkeit bei wiederholter Beschreibung dieses Weges beibrachte, scheint mir vielmehr für einen stärkeren Bezug über Italien bezw. das Mittelmeer zu sprechen [3]).

Auf Grund einer Zusammenstellung sonstiger zahlreicher Funde von kufischen Münzen [4]) ist denn auch die Erklärung darin zu suchen, daß sie, wie teilweise auch andere Fremdmünzen, dort

1) Vgl. JAKOB, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter p. 71 und 121.

2) Levantehandel I 73. — Vgl. die Zweifel hinsichtlich gleichzeitigen Alters mit kufischen Münzen an der Ostsee zusammen gefundener orientalischer Gegenstände bei JAKOB „Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordischen Ländern?" p. 19 Anm. 1 und p. 27.

3) Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 249; „ . . . Diesen Stein errichteten sie zum Andenken an Nodtos. Ihn betrogen, Walachen (= Italiener!) auf der Reise im Auslande". S. dazu p. 248 Nestors Kenntnis von warägischen Seereisen nach Rom und von hier nach Konstantinopel. — HEYD hatte ebenfalls schon Kenntnis von der teilweise nordischen Benennung der Dnjeprstromschnellen, die BUGGE im Einzelnen explizierte, a. a. O. p. 79 Anm. 1.

4) Vgl. übersichtlich bei JAKOB a. a. O. p. 30. 46

Eingang fanden, wo derzeit noch keine nationalen[1]) Münzen bestanden, nur durch besondere Manipulationen genau im Wert bestimmbaren Edelmetallbarren umliefen oder noch Marderfelle u. ä. einen ebenfalls nicht immer praktischen Ersatz darstellten[2]).

Dieselben Verhältnisse waren für die hier einschlägigen Gebiete gegeben, indem für Bayern eine nur erst vereinzelte Münztätigkeit um 840 feststeht, für die Ostmark erst ab Ende X. Jahrhunderts und für Ungarn ab Ende XI. Jahrhunderts eigene Münzen vorliegen. Der Unterschied wäre nur der, daß sich die erstgenannten Gebiete hauptsächlich auf die Verwendung byzantinicher Goldstücke beschränkt hätten. Denn nicht nur, daß die Münzbezeichnung *saiga*, genau wie *scotus*, ein germanisches Wort war[3]), auch diejenige *semidragma* (nur im Raffelstetter Weistum) war am Ende schon gleichzeitig ein Lehnwort, eingebürgert für eine Münze nach römischen Vorbild[4]). (Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, daß eigentliche Halbstücke des Dikaterion Byzanz' wie des Dirrhems der Araber zu Seltenheiten gehören; dort hatte man für kleinere Beträge noch Kupfergeld, wogegen bei dem Dirrhem durch Entzweibrechen nachgeholfen wurde.)

1) Eigene zu sagen, wäre falsch, da mehr oder minder gelungene Nachmünzungen vorliegen, vgl. Jakob a. a. O. p. 62 ff.

2) Vgl. besonders schlagend für Gotland selbst: Gesamtzahl der hier gefundenen Münzen X. und XI. Jahrhunderts 67000 Stück, „davon zwei Drittel aus Deutschland und England“, dagegen ca. 23000 arabische. Vgl. Bugge p. 337 und 247. Die *marca Guttensis* als Münzbezeichnung (vgl. p. 244) gehört entsprechend erst in spätere Zeit. Die früheste dänische Münze wurde zuerst für eine solche Karls des Großen gehalten (a. a. O. p. 232); in Südschweden begann eine nationale Münzung erst um 1000, s. Friedensburg p. 74. –

3) = Wage, Gewicht, vgl. Edward Schröder, Zeitschrift für Numismatik XXIV, 399 ff.

4) Vgl. a. a. O. p. 345 aus Chronik eines Regensburger Geistlichen von 1150: *ein wâge, die hiez didragma* (Doppeldrachme), *die 4 pfennige was.* — Das römische (!) ℔ wurde in 96 Drachmen eingeteilt à ca. 3,4 gramm, Born, Das Zeitalter des Denars p. 57. Pfennige der aufbessernden karolingischen Münzreform 1,7—1,9 gr., Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II² p 312. Lesart Schiffmann a. a. O. statt bisher . . . . *pro thelonio semidragmam, id est scoti 1: . . . pro thelonio semidragmam. Item scoti* (Händler) *i. e., si* usw. — Im Runtingerbuch begegnet die Drachme als Apothekergewicht, einem Quintchen gleichgesetzt, d. w. ca. 3,8 gramm.

Dieses vielleicht einzigartige Nebenhergehen von Gold- neben Silbergeld: für Bayern im ganzen Frankenreich auch nach Pippins Münzreform[1]), in Ungarn evtl. Polen im ganzen Ostgebiet[2]), es erklärt sich wohl daraus, daß infolge beiderseits eigener Goldquellen auch in dem derzeit viel stärkeren Barrenverkehr das Gold hier die Hauptrolle spielte. Jedenfalls, was sonst noch der Aribo-Bearbeiter als „Überfluß" seines engeren Heimatlands nennt (z. B. Purpurschnecken, nicht wertvolle Tuche), spricht für irgendein Zutreffen auch in diesem Punkt. Und für die schon gleichzeitige Erschließung der ungarischen Goldbergwerke möchte man die Ausfuhr von Blei aus Prag durch seine Kaufleute laut Jakub nehmen, da dies zur Feingewinnung unbedingt nötig war[3]).

Aber Muselmannen in Ungarn?

---

1) Die frühere Annahme einer gänzlichen Sistierung der Goldprägung seitdem im Frankenreich ist indes durch den 1904 gemachten Fund in Ilanz (Schweiz) erschüttert, infolgedessen LUSCHIN, Neues Archiv XXXIII 455 noch für 810 einen allgemeinen Goldverkehr annahm und FRIEDENSBURG, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten p. 15, die unter Ludwig d. F. geschlagenen ganzen und halben Goldsolidi nicht mehr als bloße Schaustücke erachtete. Wenn man sich erinnert, wie oft starke Bestände an Menschenaltern vor der Vergrabungszeit liegenden Münzen in Spätmittelalterfunden vorkommen, möchte man sogar noch zur Zeit des Raffelsetter Weistums einheimische Tremissen im Umlauf glauben. An die Möglichkeit gleichzeitiger Münzung von bayrischen Goldmünzen denkt DOPSCH a. a. O. p. 335. — Die ständige Verbreitung byzantinischer Münzen in Italien hat es mit sich gebracht, daß solche auch in späterem Verkehr mit Deutschland formal zugrunde gelegt wurden, vgl. z. B. die Verpflichtung des Stiftes Klosterneuburg von 1134, jährlich einen Goldbyzantiner als Anerkennungszeichen nach Rom zu senden, Geschichte der Stadt Wien I 165, dazu die „Romani" an selbem Ort unten.

2) Tatsächlich ist ein größerer Münzfund an byzantinischen Goldmünzen X. Jahrhundert in Tokai gemacht, SABATIER, Description des monnaies byzantines Pl. XLVI., dagegen kein entsprechender an Dirrhems. — Nur als Habe eines Kreuzfahrers, nicht als solche eines Kaufmanns, ist der um 1909 zwischen Adrianopel und Philippopel geförderte Fund fränkischer und bayerischer Halbbrakteaten zu werten, vgl. BUCHENAU, Mitteilungen der bayr. numismatischen Gesellschaft 1910 p. 136.

3) Es kennt auch die unten angeführte Wiener Wagenmaut einen Export von Blei aus Böhmen und war noch gleichzeitig Ungarn zu obigem Zweck ausschließlich auf Einfuhr angewiesen. — Gegenüber der neuesten JAKOB-Lesart „Pelzwerk" verblieb WESTBERG bei „Bleiarten".

Nun WASILIEWSKI hat ja selbst darauf kein besonderes Gewicht gelegt, weil bei den Wolgabulgaren eine Sekte dieses Glaubens erwähnt ist und danach die Einwanderung solcher Elemente zugleich mit derjenigen der Magjaren in die pannonische Ebene sehr nahe liegt. Zweifellos waren dieselben nichts anderes, als die sog. Kwalissen bzw. Ismaeliten der eigenen ungarischen Quellen; aber entscheidend dafür, daß es sich nicht um „Gäste" handelte und daß sie andererseits, ebenso wenig wie die Juden, als spezielle Händler mit Orientwaren selbst in der frühesten Zeit genommen werden können, sind doch nur zwei Gesetzbestimmungen: Eine von 1092, worin als Strafe für eine nach Christianisierung erfolgte Rückkehr zum alten Glauben eine Transferierung in andere ungarische Orte vorgesehen ist[1]), und eine von 1222[2]), wonach sie, wie die Juden, vom Amt eines Münzmeisters ausgeschlossen wurden, offenbar weil dieses beider Hauptberuf, dem Geldhandel, zu nahe lag[3]).

Durchaus nicht als liquid im angezogenen Sinne erscheint auch die *mulier Maza cognominata Greca,* Tradentin von zwei Leibeigenen an S. Emmeram in Regensburg in der Zeit von 1002—24[4]). Eine Frau als Begleiterin „einzelner (griechischer) Kaufleute"[5]) hat für damalige Zeit als ausgeschlossen zu gelten. Es müßte dazu schon eine ganze griechische Kolonie daselbst oder in einer anderen oberdeutschen Stadt nachzuweisen sein. Wirklich schien dies lange Zeit bei Prag durch eine Urkunde Herzog Spitigheniews für Kloster Leitmeritz gegeben,

---

1) ENDLICHER Monumenta Arpadiana p. 327: § 9 *De negotiatoribus, quos Imahelitas appellant: Si post baptismum ad legem suam antiquam inventi fuerint redivisse, ad alias villas transferentur. Illi vero, qui inculpabiles per iudicium apparuerunt, in propriis sedibus remaneant.*

2) FRIEDENSBURG, a. a. O. p. 92.

3) Eine andere Sachlage: hauptsächliche Herstellung der ungarischen Münzen nach deutschem Vorbild durch die J. im XII. Jahrhundert, nimmt CSETNEKI, Ungarische Revue 1881, p. 658 ff. an.

4) Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte I 24.

5) KUMMER a. a. O. p. 5. ZIMMERER „Griechische Kaufleute kommen bis Böhmen und Regensburg". Der dafür als Quelle zitierte JIREČEK hat a. a. O. nur „G. K. kamen damals bis Böhmen (und in Regensburg gab es Bürger, die geläufig griechisch sprachen und das Byzantinerreich gut kannten)."

worin als Beispiele für dortige Zollpflichtige auch „Juden und Griechen“ angeführt sind. Doch ist nunmehr dies Dokument als Fälschung vom Ende XIII. oder Anfang XIV. Jahrhunderts festgestellt [1]) und hat gänzlich auszuscheiden. Wieder unter den „griechischen“ Einwohnern Jumnes, sagenhaft Vineta, auf der Insel Wollin, bei Adam von Bremen können wegen nachheriger Beschreibung Kiew's als der „Hauptzierde Griechenlands“ nur Südrussen verstanden werden [2]). Bloß wegen der eher slavischen als griechischen Orthographie der von unserer Griechin geschenkten weiblichen Leibeigenen (*Nesniza* nicht *Nesnissa*) [3]) und wegen der später bezeugten Regensburger Rußlandfahrer [4]) für beide einen gleichen Schluß zu ziehen, bleibt zu gewagt. Die Sache hat dagegen nichts Unwahrscheinliches mehr bei der unten folgenden Antithese einer gleichzeitig größeren Kolonie von Italienern in Regensburg. Denn nicht nur hat es in Venedig jederzeit einen stärkeren griechischen Bevölkerungseinschlag gegeben, sondern z. B. auch in Florenz findet man im früheren Mittelalter solche Elemente und Gottesdienste in griechischer Sprache.

Vielleicht hat man die Erklärung überhaupt in ganz anderer Richtung zu suchen; oder ist es bei der damaligen häufigen Anwesenheit des Kaiserhauses in Regensburg ausgeschlossen, daß jene Maza eine ehemalige Hofdame der Kaiserin Theophano war?

Geradezu von einer Dupierung der Wissenschaft kann man bei dem zweiten Hinweis Wasiliewskis sprechen: Wenn schon in irgendeiner anderen altbyzantinischen Quelle einmal „Kelten“ für Deutsche vorkommen sollten, in diesem Fall ergibt die

1) Vgl. Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, ed. Friedrich I. Nr. 383.

2) M. G. SS VII 112, vgl. ferner die bei Bugge a. a. O. p. 233 Anm. 2 zitierten weiteren Stellen aus Adam von Bremen. — Die Übertragung jener Aussagen auf Konstantinopel durch C. Niebuhr in Hansische Geschichtsblätter 1917 abgelehnt von W. Stein a. a. O. p. 141.

3) iza-slavisch, issa-griechisch. Weder aus griechischen noch aus slavischen Nachschlagwerken ließ sich ein gleichlautender Name beibringen. Außerdem schenkte Maza einen gewissen Berthold.

4) Wohl auch höchstens „Rußlandfahrer“ will der zu Ende XII. Jahrhunderts, München Z. A. S. Emmeram fasz. 1 bzw. Ried Codex diplomaticus Ratisbonensis I 263 belegte Name *Ruzzare, Ruzzer* besagen.

Stellung hinter Lusitanier, denen die Iberer und wieder die Italer und Campagner voraufgehen, daß darunter nur die Südfranzosen gemeint gewesen sein können; der Beisatz „jenseits der Alpen“ ist vom Standpunkt Saloniki durchaus verständlich[1]).

Ohne weiteres möchte man dagegen den Brief Konrads III. von 1142 an den Komnenen Johann mit der Bitte um Platz zum Bau einer Kirche für die in Konstantinopel sich aufhaltenden Deutschen[2]) in Verbindung mit dem Bericht Ansberts über die erfolgreiche Eroberung des Ortes Perbathon auf dem südlichen Balkan durch die Kreuzfahrer 1189 unter Beirat eines die griechische Sprache und die dortige Gegend kennenden Regensburger Bürgers[3]) unbedingte Beweiskraft für einen stärkeren oberdeutschen Donauhandel zuerkennen. Allein HEYD, der den letzteren Beleg nicht kannte, hat m. E. durch seinen Hinweis auf den Umstand, daß i. J. 1189 „die Quartiere und Landungsstätten der Franzosen und Deutschen“, weil es sich dabei „nur um einzelne obskure und von ihrer Nation losgetrennte Leute handelte und die Einkommen daraus dem Zufall unterworfen waren“, den Venezianern gegen eine feste Gebühr zur Entschädigung für die ihnen 1171 entrissenen Quais übergeben wurden[4]), ein Argument gebracht, das gerade jenen erschüttert. Denn ich lege weniger Gewicht auf die Unbedeutendheit dieser Kolonie, auch nicht so auf die Entwurzelung ihrer Mitglieder, um so mehr auf den bisherigen Besitz an Landungsstätten. Da bewiesen wurde, daß von einer deutsch-ungarischen Schiffahrt auf der Donau bis Konstantino-

1) Timarions Fahrt in den Hades bei ELISSEN, Analekten der mittelgriechischen Literatur (Leipzig 1860) IV p. 46 f. Συρρεῖ ἐπ' αὐτὴν (die fragl. Messe) οὐ μόνον αὐτοχτῶν ὄχλος καὶ ἐθαγενῆς, ἀλλ' πάντοδεν, καὶ παυτοῖος Ελλήνων τῶν ἁ πανταχοῦ, Μυσῶν τῶν παροικοούντων γένη πάντα δαπὰ Ἴστρου μέχρι καὶ Σκυντικῆς, Καμπανῶν, Ἰταλῶν, Ἰβηρῶν, Λυσιτανῶν καὶ Κελτῶν τῶν ἐπεκεῖνα Ἀλπέων.

2) Inseriert in Otto von Freisings Gesta Friderici I cap. 25.

3) FONTES a. a. O. p. 40 ... *Adrianopolin tetendimus, ad quam 10 kal. decembris (Nov. 22.) provenientes* ..... *Interim* (d. h. in der Zeit ab 5. Nov., wo von Philipopel aufgebrochen?) *venerabilis Chunradus episcopus duce quodam peregrino, cive Ratisbonense, Graece linguae* ac *provinciae gnaro, urbem Perbaton dictam armata manu Graecis aufugientibus occupavit.*

4) Vgl. Levantehandel I 248 f. bzw. 290 f.

pel in dieser Zeit keine Rede sein kann, werden die fraglichen Konzessionen durch norddeutsche Kaufleute veranlaßt worden sein, oberdeutsche Elemente jederzeit nur das geringste Kontingent gestellt haben [1]). Und ich halte es selbst bei jenem Regensburger, der auch um die Umgegend Adrianopels Bescheid wußte, nicht für unmöglich, daß er ursprünglich über die See kam, d. h. wenn er sich nicht in Köln einschiffte, mit dem seine Vaterstadt zweifellos damals schon enge Beziehungen hatte, so in irgendeinem italienischen Hafen, wahrscheinlich Venedig. Denn es ist anzunehmen, daß zumal in der Kreuzzugszeit häufige Verfehlungen gegen das der Lagunenstadt seit 1098 bewilligte Stapelrecht gerade auch von deutschen Kaufleuten unter Motivierungen mit Pilgerfahrten o. ä. vorgekommen sind [2]). Auch noch 1322 begleitete ein ungenannter Regensburger Bürger die Tiroler Prinzessin Elisabeth auf ihrer Fahrt via Venedig nach Sizilien zwecks Heirat mit dem dortigen König Peter [3]). Dieser Mann dürfte dabei gewiß auch händlerisch tätig gewesen sein.

* * *

Jedenfalls nicht über den Donauweg gelangte nach Konstantinopel der einzige im späten Mittelalter als dessen Besucher nachweisbare oberdeutsche Kaufmann, der Nürnberger Hans Tillmann, der um 1447 zu *Pera in Kriechen* starb. Vielmehr war

1) Wenn wirklich Benjamin von Tudela im Hafen von Alexandria auch „deutsche" neben „sächsischen" Schiffen sah, so können das doch nur Kölner o. ä. gewesen sein. Unter „ungarischen" müßten wieder solche der ungarischen Kolonie in Konstantinopel verstanden werden.

2) Mag man Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker am Mittelmeer § 68 mit Auslegung des Treviso-Venedig-Vertrages 1002: oberdeutsche (statt Südtiroler) Kaufleute als gleichzeitig regelmäßige Besucher der Lagunenstadt kritisch gegenüber stehen, seit Beginn des XII. Jahrhunderts sind solche kaum mehr fraglich.

3) München Z.A. Tirol, Grafschaft Codex 13 fol. 117, Abrechnung Siegfrieds von Rottenburg, Amtmanns zu Rattenberg über d. Jahre 1325—23: *Item dedit cuidam civi de Ratispona transfretanti cum domina regina Sycilie spadonum unum pro Veronensium marcis 6, lb. 5.* Vgl. dazu Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXVII, 222 f. (Davidsohn.)

er vorher schon längere Zeit in Lublin und Lemberg ansässig gewesen und nur an letzterem Ort scheint er Fahrhabe bzw. Forderungen hinterlassen zu haben[1]).

Ebensowenig aber kann dieser Fall als Einzelbeleg für den besonders von WENDT berufenen Weg orientalischer Waren genommen werden. Da auf den beschriebenen Nachlaß auch Tillmanns Bruder *Conrad kürsner von Ribishaw genannt* Anspruch machte[2]), dürfte Tillmann hauptsächlich mit Pelzen gehandelt und wegen entsprechenden Absatzes nach Konstantinopel gereist sein; wenn er überhaupt irgend etwas von dort zurückzubringen gedachte, waren es etwa wallachische Ochsen, möglicherweise auch nur bestimmt für die Viehmärkte zu Lublin, die damals ziemliche Bedeutung für den Viehimport nach Schlesien und Polen hatten[3]). Eben Vieh[4]) und Pelzwerk, hierunter ausdrücklich russisches[5]), westschlesische Tuche und Wachs, Smolensker Kupfer[6]), Blei, Silber und Quecksilber[7]) waren die Gegenstände, die laut den gleichzeitigen Ratsbriefen die Nürnberger in diesen Gegenden kauften, wogegen nur in umgekehrter Richtung außer Tiroler und istrischen auch griechischer Wein, Gewürze, Baumwolle, Seidentuch, Unzengold und Papier (dieses wie jenes Venediger Fabrikat) vorkommen und dabei selbst Lemberger als Kunden auftreten[8]).

---

1) Nürnberg St.A. Nürnberger Briefbücher XVII fol. 182, XIX 26 und 55 ff.

2) Haupterbberechtigt war Tillmanns Mutter wohnhaft zu Großenbuch (B. A. Fürth), bevollmächtigter Briefüberbringer an Lemberg der Nürnberger Andreas Rudolf, der 1442 zusammen mit Leonhard Reutheimer seitens Krakau wegen Durchstechereien zugunsten Breslauer Kaufleute verdächtig wurde, A. a. O. XV fol. 253.

3) S. WENDT, a. a. O. p. 20 ff.

4) Ochsenkäufe Nürnberger Fleischhacker zu Neisse 1425, a. a. O. VI fol. 433.

5) 2003 *zehling Bodolisch werks* neben Hermelin-, Iltis-, Marder- und Wieselfellen sowie Wachs 1429 Görg Stromer & Co. in Warschau arrestiert a. a. O. VIII 163.

6) Kauf Breslau 1415 a. a. O. IV fol. 62 f.

7) A. a. O. XII fol. 377, 386; XVII fol. 69.

8) Vgl. bes. a. a. O. XVI 248. Dieses Dokument als Beispiel schon diese Zeitschrift IV 21 (JOH. MÜLLER), vgl. das. p. 23.

Aber auch schon für die vorhergehende Zeit muß als regulärer Weg, auf dem Schlesien und das westliche Polen die letztgenannten Waren bezogen, der über die Alpen und Oberdeutschland genommen werden, obwohl das WENDT für gänzlich ausgeschlossen erachtete [1]). So konnte z. B. das Regensburger Runtingerhaus nicht nur 1404 einen ganz erheblichen Posten Pfeffer und einige Jahre vorher einen Teil des zunächst Prag zugeführten Quantums Seide in Breslau verkaufen, sondern bereits in den 80er Jahren XIV. Jahrhunderts gehörten zu seinen Abnehmern am ersteren Platz für ausschließlich aus Venedig und Oberitalien gekommene Sendungen nicht nur Liegnitzer, Breslauer, Neisser und Schweidnitzer Firmen, sondern auch eine Krakauer Kramerin [2]).

Für wieder hundert Jahre früher hat man als Einzelbeleg die Reise zweier Breslauer Bürger, von denen einer kurz vorher Herzog Otto von Kärnten-Tirol in der Heimat Pelze verkauft hatte, über Bozen und Trient nach Venedig um das Jahr 1300 [3]). In derselben Richtung kann aber auch nur die gleichzeitige Zollfreiheit für die Breslauer, nach Muster der Nürnberger und Regensburger, zu Cham in der Oberpfalz bei Käufen und Verkäufen am Platz erklärt werden [4]). Denn da flandrische Tuche Schlesien derzeit durch das hansische Gebiet zugeleitet wurden, können hier nur Süd- und Levantewaren als Gegenfracht der Breslauer in Betracht gekommen sein.

Wenn also selbst in einer Zeit, wo schon nach Tana (Asow) und Kaffa (Feodosia) ein direkter Zug orientalischer Waren ging, von hier aus Lemberg und Flandern über Weichsel und Ostsee höchstens durch Transportkosten wenig beschwerte Perlen und und Seide zugeführt wurden [5]), so muß ein größerer fraglicher

1) Nur für das XV. Jahrhundert bzw., seitdem direkte Nachrichten über Breslauer Beziehungen zu Venedig vorliegen, wollte WENDT eine Ausnahme von dem Bezug über Rußland zugestehen, p. 32 f.

2) Von dem größten Teil des Pfeffererlöses 1404 kaufte man Wachs. R. B. Handlungsbuch T B § 1, 4, 5, 6 II B § 8, 9.

3) S. meine Publikation „Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern“ Text A Nr. 74 und 82 mit Anm.

4) Mon. Boica 36 A 431.

5) Zu dem Absatz betr. den ersten Ort bei Ulman Stromer s. Anm. 4 zu S. 319.

Import nach Oberdeutschland von Kiew her zu jener Periode, da noch Konstantinopel dieses ausschließlich belieferte, als absurd gelten.

In der Tat tritt genau wie in der Lebensbeschreibung des Marianus Scotus auch in der von WASILIEWSKI angezogenen Graner Zollrolle als russischer Hauptausfuhrgegenstand wertvolles Pelzwerk zu Tage[1]. Freilich stammt dieser Tarif nicht von 1198, wie W. nach FÉJER meinte, sondern es ist ein Teil einer längeren, 1288 dem dortigen Domkapitel verliehenen Rechtsurkunde[2]. Doch kann man ihn als wenigstens vor dem Mongoleneinfall redigiert ansetzen, da die Zollgebühren nirgends noch in Wiener Pfennigen, vielmehr, wo in Münzen überhaupt, in Friesachern gegeben sind, die nach jenem Datum nicht mehr in diesem Teil Ungarn umliefen[3]. Mithin mag dieses Dokument am Ende zugleich als letztes für die oberdeutsche Kiewfahrt und als Aufschluß für deren näheren Weg genommen werden.

Außerdem ist die österreichische Urkunde für die Regensburger von 1192[4] auf folgende Weise geeignet, die Meinung von einer wesentlich anderen Rückfracht der *Ruzarii* zu widerlegen. Wenn hier von denselben bei der Hinfahrt mit 2 £ pro Wagen Hauptgebühr der gleiche Zollbetrag wie von den übrigen Regensburgern, soweit sie zu Lande kamen, verlangt wird, so ist abzuleiten, daß ihr Export nach Rußland regulär in demselben Artikel bestand, wie nach Österreich bzw. Ungarn, d. h. in hochwertigen Wolltuchen. Wenn aber *in reditu ex Ruscia* immer nur ½ Z. zu zahlen war, so muß die Rückfracht von wesent-

1) *Mercator de Ruscia veniens unius equi, sive in Pest sive Strigonii sive alibi descendat, et similiter hi, qui pelles deferunt caras, solvent dimidiam marcam.* Ein russischer Import von Pferden nach Ungarn ist nicht bekannt, nur das Gegenteil; so kann man kaum interpretieren: die Russen brachten Pferde, andere *pelles caras*, sondern: für erstere waren diese selbstverständlich.

2) S. den neuesten Abdruck in Monumenta ecclesia Strigoniensis II 240 f. samt Nachwort.

3) Vgl. LUSCHIN, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte 1926² p. 212, sowie dessen Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter p. 10.

4) Regensburger Urkundenbuch I Nr. 44.

lich geringerem Wert gewesen sein. Zwar nach Beispielen aus dem späteren Mittelalter war diese Möglichkeit bei ausschließlichem Vorliegen des billigsten Gewürzes, d. h. von Pfeffer, gegeben, dagegen schon nicht mehr bei Inhalt von Safran oder auch nur teilweiser Beipackung von Seidenstoffen u. ä., in welchem Fall der Wert eines Saumes sogleich auf ein Vielfaches von dem eines Tuchsaumes sprang[1]. Dabei hat man jedoch hier überall gegenüber der früheren Zeit stärkere Preisrückgänge anzunehmen; jedenfalls kommen auf Grund des Steiner Zolltarifs, als dessen Segment sich unsere Urkunde darstellt, bereits für einen Wagen Pfeffer wenigstens 1 £, für einen solchen kleiner Gewürze das doppelte hiervon oder dasselbe wie für den über Land gehenden „Wagen Gewand" der Regensburger heraus:

Galgant[2] Ingwer Muskat Nelken[2] Zimmt[2]	pro Saum 60 ₰; d. h. pro Wagen	a) bei Inhalt von 12 Saum 3 £[3] b) bei Inhalt von 8 Saum 2 £[4]
Pfeffer (ebenso wenigstens nach der deutschen Redaktion Lakrizen[5])	pro Saum 30 ₰; d. h. pro Wagen	a) bei Inhalt von 12 Saum 1 ½ £ b) bei Inhalt von 8 Saum 1 £

Demgegenüber war rohes Wildwerk, weil lange Zeit wesentlich wohlfeiler als heutzutage, bei gleichen Volumen niedriger mit Zoll belegt. So wurde noch um 1320 in Wien von einem gan-

1) Vgl. Runtingerbuch Kap. I § 1 bzw. IV § 2.

2) Dieser Gegenstand nur in der deutschen Redaktion a. a. O. angeführt.

3) So das Ergebnis aus der Tarifierung des *wagen gewand* einer-, des *saum pannorum* andrerseits in dem Steiner Tarif.

4) So bei Annahme, daß der (ganz) zu Land in Österreich ankommende „Wagen-Gewand", wie ebenso die Wägen nach und von Rußland genau im Verhältnis der Gebühren kleiner waren, als die (ab Regensburg) auf die Schiffe gesetzten.

5) Laut der lateinischen Redaktion sollten von einem *saum licorici* dagegen nur 24 d. erhoben werden. — Der Safran ist mit 2 d. pro ℔ noch ganz wesentlich höher als die „kleinen Gewürze" belastet; denn danach mußten für 1 Zentner ⅚ £, also bereits für einen Saum (angenommen à 4 Zentner) 3⅓ £ entrichtet werden.

zen Deichselwagen mit *feln* oder mit *palgen* nur ebensoviel wie von gleichgroßen Ladungen mit Fisch, Häuten oder Wachs verlangt, d. h. 1/2 £, von einem „Enzwagen" 60 dn., von einem Karren 30 dn.; 100 Stück dgl. größere oder wertvollere zahlten 4 dn., dagegen Fehwerk (Bunteichhornfelle) pro 1000 Stück 12 d [1]).

Falls bei diesem Satz keine Überhöhung eintrat, gingen also 10000 Stück Fehwerk auf den Deichselwagen, was nach einer Preisangabe der Tiroler Raitbücher zu 1305 einen Wert von 220 Mark Berner vorstellte, während ein Wagengewand à 12 Saum à 12 Stück Yprer Tuch wenigstens 1100 M. dgl. repräsentierte [2]).

Wenn schon die einzelnen Orientwaren, so scheiden natürlich erst recht griechische Weine, an die WASILIEWSKI ferner hauptsächlich dachte, als Exportgegenstände Kiews nach Oberdeutschlands aus. Bei Kupfer findet sich 1192 bereits für die Allgemeinheit der Regensburger eine besondere, höhere Gebühr (als 1/2 £ pro Wagen) in Anschlag gebracht [3]). Ebenso waren die in Wien auftretenden Fische und Häute wohl niemals auch nur zum kleinsten Teil russischer Herkunft [4]).

---

1) TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 93 f. — Dafür, daß bei *vëcks* bzw. dem dafür in der früheren Redaktion stehenden *bremischwerch* „von Böhmen", nicht „von Bayern" zu setzen ist, vgl. Runtingerbuch Kap. I § 2.

2) Letztere gleichzeitig 7 M. Tiroler Berner pro Stück, dagegen *1500 peleicula de vario* 33 M. Berner, vgl. „Tiroler Raitbücher" Einleitung § 2. — Das in der Wiener Wagenmaut vorangehende Beispiel mit Wachs zeigt, daß bei kleinerer Ladung der Zollsatz verhältnismäßig höher war, wenn alsdann bereits 10 dn. pro Zentner verlangt wurden. Auch auf Grund einer niedrigeren Gebühr hier wie in Stein für den Tuchsaum hat man eine größere Fassungskraft eines obigen Deichselwagens, als eines „Gewandwagens" von Köln her, anzunehmen.

3) *10 d. de centenario cupri, stagni, eris campanarum apud Stein*; ein Wagen nur à 32 Zentner genommen, ergäben das bereits 1 1/3 £. Wahrscheinlich war dies jedoch ein für das Kupfer zu ungünstiger Durchschnitt. Der Steiner Tarif rechnet für Kupfer allein 6 d., für Zinn 12 d. pro Zentner. Danach vielleicht nur 192 dn. pro Wagen Kupfer.

4) Wenn SCHILTBERGER bei Asow bereits eine starke Fischausfuhr erwähnt, so weiß er doch nur von einem Transport über See (nach Venedig—Genua). Ulman Stromer exemplifiziert zwar, wie unter Krakau, nur den Verkaufsfall. Da es sich hier jedoch nicht, wie dort, um den Verkauf von „kleinen Spezereien" durch die Nürnberger gehandelt haben kann, ist an eine ähn-

Am ehesten kann, nach Feststellungen für die gleichzeitige norddeutsche Ausfuhr aus Nowgorod, noch an Wachs als Begleitgegenstand jenes Pelzwerkes gedacht werden[1]).

* * *

Eigentlich ist hiermit zugleich ein direkter Verkehr von Konstantinopel widerlegt, da nach dem Dokument von 1192 auch von den Nichtrußlandfahrern bei Rückreise meist nur 1/2 £ erhoben werden sollte. Auf jeden Fall kommt einem Beweis von stärkerem Vorhandensein italienischer Kaufleute im Donaugebiet bereits vor 1204, als dem meist behaupteten Wendepunkt[2]), entscheidende Bedeutung zu, wie HÜLLMANN mit abweichender Deutung der Latini bzw. Walchen[3]), andere mit Erklärung sämtlicher Romani daselbst als „Reste einer altrömischen Bevölkerung" richtig erkannten[3]).

Wir stellen zunächst die hierher gehörenden Belege zusammen, unbekümmert um eine solche sozusagen geographische Interpretationsmöglichkeit, doch unter steter Frage: Handelt es sich vorliegenden Falls wirklich um ausgesprochene Kaufleute, speziell Fernkaufleute, oder nicht?

Beginnen wir mit der Regensburger Romanenurkunde aus dem 9. Jahrhundert, so scheint deren Hauptinhalt (Tradition einer Leibeigenen, mit der Tradent drei Söhne zeugte, die er inzwischen zu Freien gekauft hat, an S. Emmeram) für ein Herkommen des Ausstellers in jungen Jahren als „Lieger" zu sprechen. Aber hiermit stimmt m. E. gar nicht zusammen, daß noch zwei Brüder als anwesend genannt sind. Denn im all-

liche Möglichkeit zu denken, wie im Fall Tillmann. Eine entsprechende Beweisführung für einen Teil der nach S. in Brügge gekauften Waren s. Runtingerbuch Kap. I § 2.

1) BÄCHTOLD, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, p. 257. Auch hier Import hauptsächlich westeuropäischen Tuchs.

2) Auch KRETZSCHMAYR datierte den Beginn (!) von venezianischen Handelsreisen nach Deutschland erst zu 1177.

3) Am deutlichsten zeigt sich der Einfluß HÜLLMANNS bei SCHAUBE mit seinem Zweifel, ob unsere Latini „auf eigentliche Italiener, auf die romanischen Walchen der Schweiz und Tiroler Alpen oder auf die Franzosen zu beziehen" seien.

gemeinen dürfte sich ein noch so großes italienisches Warenhandelshaus mit einem einzigen Vertreter in Regensburg begnügt haben. Man wird dann diese Leute doch als zugewanderte Landbewohner zu folgern und hier sie gänzlich auszuscheiden haben [1]).

Dagegen ist für die späteren Regensburger „Walchen" genau die fragliche Eigenschaft überliefert [2]); es scheint hier nur bemerkenswert, daß die Straße *inter Latinos,* die auf jeden Fall einen schon wesentlich früher fallenden Besuch Regensburgs durch jene annehmen läßt, zuerst 1138 belegt ist [3]).

Für Österreich haben wir außer den *Latini* als Zollgästen zu Stein einmal aus Klosterneuburg zu 1136, als gleichzeitig sich die Gunst Leopolds III. diesem Orte zuwandte, einen *Henricus Romanus,* später noch einen *Otto Romaer.* Bei Folge eines ausdrücklichen Maurers und Schusters auf ersteren (in Zeugenreihe der fraglichen Tradition) darf man wohl ableiten, daß dies ein Kaufmann war. Hingegen scheint jener *Rudegerus de Game,* der in einer Hl. Kreuz-Urkunde von 1188 den Beisatz *Paveiare* hat — was RICHARD MÜLLER mit Pavia in Verbindung bringt —, ein österreichischer Ministeriale gewesen zu sein [4]). Ferner bekam in Wien eine sicher schon im XII. Jahrhundert bebaute Lokalität den Namen *Walichstrazze* [5]); daß der oder die namengebenden Hauptgrundbesitzer als Fernhändler gekommen waren, darf man wohl daraus abnehmen, daß noch zu Anfang XIV. Jahr-

1) HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im M. A. p. 5, scheint auch diese Romanen nicht als Stadtbewohner zu nehmen, dem ich nicht beipflichten kann. HEYD (s. u.) hebt besonders hervor, daß der Tradent einen deutschen Namen habe. Auch das läßt sich nicht so unbedingt sagen.

2) Vgl. GRAUERT-Festschrift 1910, p. 93 Anm. 6.

3) RUB I Nr. 23. — Ein früheres Datum ist auch J. WIDEMANN bei Vorbereitung der S. Emmeramer Traditionen nicht bekannt geworden.

4) Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung IV, 22 Nr. 106, XI 261 Nr. 17 bzw. Geschichte der Stadt Wien I, 165. — Eben wegen der obigen Standeseigenschaft des letztgenannten erklärte wohl MÜLLER „der zu Pavia war".

5) Heutige Wallnerstraße. Trotz Südnordzug liegt dieselbe der sog. Grabenstraße oder der im XII. Jahrhd. überschrittenen Mauer (v. VOLTELINI) so nahe, daß ihre Bebauung in diese Zeit zu setzen ist.

hunderts dortselbst nicht nur ein (Gast)hof mit vielen *hospicia*, sondern auch ein Hausbesitzer namens Lägrer, der allerdings inzwischen schon Nachrichter geworden war, erwähnt wird [1]).

Endlich bestand in Gran, der derzeitigen Hauptstadt Ungarns bereits 1201 ein eigener *vicus Latinorum*, in welchem sich nach einem Dokument von 1242 *camerae mercimoniales* befanden; ein dahinter liegendes Haus wurde gleichzeitig *magistro Ade speciario (!), civi Strigoniensi*, vom Domkapitel verliehen [2]).

Gehen wir zu den besagten Kritiken über, so ist zu sagen, daß zu den Zweiflern an einer italienischen Herkunft der Regensburger Latini HEYD sicher nur aus dem Grunde gehörte, weil ihm nur die falsche Lesart einer Prüler Urkunde aus dem Ende XII. Jahrhunderts betreffend die fragliche Straße bekannt war [3]). Hätte er gewußt, daß hier *inter Ballicos*, nicht *inter Gallicos* steht [4]), so hätte er wohl nicht von Franzosen gesprochen.

Vollends für HÜLLMANNS erste Deutung, sc. der Latini des Steiner, Tarifs als „Bewohner des Teiles von Helvetien, in welchem das Französische die Landessprache ist [5])“, war nichts anderes maßgebend, als daß der buchstabengetreue Abdruck an erster sie erwähnender Stelle die vorhergehenden *Suevi* mit Minuskel beginnen ließ. Zum mindesten hätte hier H. *Suevici* finden müssen, womit m. E. aber auch noch nicht die Sache entschieden wäre. Aber nicht einmal in dem Sinne, daß derzeit noch langobardische u. ä. Italiener die Venezianer unter den Deutschlandbesuchern übertrafen, kann die Stellung der Latini zweiten Orts ganz am Schluß (hier nur Oberdeutsche, nicht auch die Aachener erwähnt) verwertet werden. Denn die allgemeine Reihenfolge in derartigen Dokumenten ist doch die, daß zunächst die Landsleute, dann die Angehörigen des Reiches und schließlich diejenigen Fremden

1) S. die Zitate in Geschichte der Stadt Wien II 148, dagegen die Widerlegung der MÜLLERschen Identifizierung mit der *strata fullonum* durch ULHIRZ II 669 Anm. 4.

2) Monumenta ecclesiae Strigoniensis I Nr. 150 bzw. 432.

3) Levantehandel I 96. Vgl. Anm. 1 zu S. 321.

4) GRAUERT-Festschrift p. 102 Anm. 2.

5) Städtewesen I 235.

politischer Einheiten, als welche man schon jetzt auch die Italiener empfunden haben dürfte [1]), abgehandelt sind.

Hüllmanns zweite Deutung „Wallonen" bzw. „Leute aus der Gegend von Lüttich und Brabant" bei folgender Erwähnung der Regensburger Walchen etc. hat nur scheinbar besseren Grund: in der Tat gewinnen wir von diesem Punkt aus einen glatten Beweis in unserem Sinne. Diese Deutung erfolgte nämlich in Übereinstimmung mit derjenigen der *panni Latini*, die später im Steiner Tarif begegnen, als Produkte von „Niedermaas und Niederrhein: Dinant, Huy, Eupen, Burscheid, Aachen, Köln" [2]). Offenbar war wiederum hierfür der schon genannte Tarif der Wiener Wagenmaut maßgebend, in dem als Beispiel für die Berechnung der Zolleinheit eines Saumes neben Tuchen einer Anzahl flandrischer Städte nur noch solche von Brüssel, Huy und Aachen, aber keine italienischen angeführt sind [3]).

Zur Erschütterung scheint zunächst der Hinweis zu genügen, daß in zwei hiermit gleichzeitigen Dokumenten, dem Wiener Laubenherrnrecht von 1288 und dem ihm nachgebildeten Kremser Handschneiderrecht von 1305 (dies in demselben Werk gedruckt, dem H. den Steiner Tarif wie den Wiener entnahm), „lombardische" Tuche erwähnt werden [4]). Indessen ist zu beachten, daß diese hier mit den sogen. einfarbigen, d. h. flandrischen Tuchen als *nobiles panni* bzw. Edeltuch zusammengefaßt sind, deren Aus-

---

1) Vgl. die Ennser Rechte für die Regensburger und zugehörige Kaufleute 1191 (RUB I Nr. 42): *Mercatores ultra terminos, videlicet de Mastrihet (!) et de exteris partibus.*

2) Vgl. a. a. O. II 236 mit 237 bzw. 234 f. — Auch Hinweis auf *inter Gallicos.*

3) Tatsächlich diese zitiert Anm. 77 zu der letztgenannten Stelle. Die p. 234 angezogenen Hainburger Zollsätze sprechen dagegen nur von Genter, Yprer und Tournaier Tuch. Der erst inzwischen zu Tage geförderde Wiener Wagenmauttarif XIII. Jahrhunderts (Tomaschek I 6) enthält Brüssler und Aachener Tuch noch nicht, dafür eine Anzahl innerfranzösischer Tuchprodukte vgl. Grauert-Festschrift p. 106 Anm. 2. Zumal diese danach sehr wenig wertvoll erscheinen, wären im Kenntnisfall Hüllmann sicher für eine direkte Franzosendeutung eingetreten.

4) Rauch a. a. O. III 24 bzw. Hormayr, Geschichte der Stadt Wien I 2, Urkunde Nr. CL. — Neudruck des Wiennense bei Tomaschek a. a. O. I 169.

schnitt den auswärtigen Kaufleuten verboten wird. Dagegen handelte es sich bei jenen *panni Latini* um verhältnismäßig geringwertigere Produkte, die wie Passauer dunkelrotes Tuch. Gugler und Leinwand je pro 100 Ellen verzollt wurden [1]). Um sie mit den lombardischen bzw. den später nach einzelnen italienischen Orten genannten Tuchen zu identifizieren, müßte man eine ganz außerordentliche Entwicklung der dortigen Wollindustrie in der Zwischenzeit annehmen [2]).

Dank der älteren Tiroler Raitbucher findet man jedoch eine andere Lösung. Auch hier erscheinen nämlich die *panni Latini* von geringerem Wert, als ausdrücklich Mailänder und Veroneser Tuche [3]). Andrerseits wird die letzte Möglichkeit einer irgendwie HÜLLMANNschen Deutung dadurch abgeschnitten, daß, während regelmäßig nicht nur flandrische [4]), sondern auch Huyer Tuche,

---

1) Erstere beiden hatten 12 dn. pro jenes Quantum zu zahlen, Gugler und Leinwand 6 d. Es folgt dann der Satz für Barchent und Buckeram, je 2 dn. pro Stück.

2) Man möchte dies aus dem scheinbar weiteren Preisanstieg für die italienischen Markentuche im XV. Jahrhundert ableiten. So finden sich die „Veroneser“ in dem Preßburger Dreißigstenregister von 1457/8 mit je 25 Gld. ungarisch statt niederländische und englische Tuche mit je 17 Gld. ungarisch veranschlagt, das Florentiner übertraf laut Wiener Preistaxe von 1460 im Ellenpreis alle anderen Fremdtuche mit Ausnahme des Scharlach und des besten Mechelner Tuches, 1474 war es jenem wertgleich. Besonders gut Veroneser Tuch hiernach Londoner, Mechelner und Löwener wertgleich. Dort noch Comasker Tuch. TH. MAYER a. a. O. p. 98. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II 384 bzw. 390. „Wälsche T.“ im gleichen Sinn an erster Stelle im Regensburger Ungeldregister 1411 bei GEMEINER, Chronik II 396. Veroneser Tuche à 40 Gld. rheinisch zu 1449 im Rulandbuch.

3) Pro Stück 1290 rund à 6 £ Tiroler Berner, 1296 rund à 6 $^2/_3$ £, 1303 „alt“ incl. Unkosten von Venedig bis Meran rund à 7 £, dgl. 1304 à 4 $^3/_4$ β Venetianer Groschen oder rund à 7 £ T. B. Dagegen 1298: 34 Mailänder T. für 37 £ 8 β Venetianer G. oder rund à 20 £ T. B., 1299 1 blau Pariser und 2 rote Mailänder für 5 £ 1 β Venetianer G. oder ca. 150 £ T. B. 1303: 15 Aachener, 2 „Stampfarts“ und 4 Veroneser für 368 £ T. B., das ergibt bei anderswo belegten Regulärpreis für erstere à 12 £, für „Stampfarts“ à 40 £, für die Veroneser einen Stückpreis von 27 £; Huyer Tuch gleichzeitig 20 £.

4) Hochwertige derselben (à ca. 130 £) bei gelegentlichem Kauf von der in Tirol domizilierten florentinischen Gesellschaft der Freskobaldi als *vanni de Francia* bezeichnet (J. C. 278 fol. 56 [1]).

ab und zu innerfranzösische, durch Vermittlung oberdeutscher Kaufleute bezogen wurden, man die *panni Latini* nur auf italienischen Märkten, hauptsächlich in Venedig und Verona, erstand. Wahrscheinlich lag die Sache so, daß es, außer den aus ausländischer Wolle in den italienischen Hauptstädten nach flandrischem Muster hergestellten Tuchen, hierselbst oder an kleineren Orten noch eine aus heimischer Wolle fabrizierte Sorte gab, die ebenfalls gewisse Vorzüge hatte. Oder war es ein Hanf-„tuch“, weil wenigstens die Tiroler Landesfürsten schon für *pannum lineum Latinum* höhere Preise angelegt zu haben scheinen [1])? Es wäre alsdann in gewissem Sinne ein Weiterbezug dieses Gegenstandes durch das Preßburger Dreißigstenregister von 1457/58 gegeben, wenn es von „wälscher Leinwand“ spräche. Denn dies war ein ganz oder teilweise aus Hanf hergestelltes Nebenprodukt der alemannisch- schwäbischen Leinenweberei [2]).

Die Hauptsache ist: *Latini* kann nicht in ein und derselben Urkunde heterogene Gegenden meinen, d. h. die also benannten Zollgäste können nur Italiener sein!

Nehmen wir darauf noch einmal die Orte von oben vor, so findet man in der Tat bald dieses, bald jenes eine solche Sachlage unterstützende Kriterium.

Will man bei Gran z. B. nicht gelten lassen, daß in der wiederholt angezogenen Zollrolle ein eigener Absatz für die Venetianer vorgesehen ist oder etwa die *Latini*, die laut einer Urkunde von 1255 [3]) „Tuche und andere Waren“ aus Weißkirchen,

---

1) Teilweise bis zu 80 Tiroler B. pro Elle (nur hiernach auch in Venedig gekauft), d. w. ein Verhältnis von 1:18 der oben mitgeteilten Stückpreise für die p. (Tischtücher etc. werden besonders erwähnt).

2) Vgl. Schulte, Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft II 74, 79. — Das gen. Register konnte bis jetzt nur durch Th. Mayer eingesehen werden, der a. a. O. von „italienischer Leinwand“ sprach. Ich nehme für gewiß, daß wenigstens ein Teil des angegebenen großen Postens wie oben bezeichnet ist. Außerdem könnte ein Teil etwa als Venedigisches Tischlaken, das in einem Regensburger Testament von 1360, München Z. A. Regensburg Reichsstadt fasz. 117, erwähnt wird, bezeichnet sein.

3) Monumenta a. a. O., Nr. 555. — Bei einer solchen Tuchrichtung ist naturgemäß eine Deutung als Brabanter oder Flandrer ausgeschlossen, nur an Transport über Venedig zu denken.

Budapest usw. zuführten, nicht als dort, sondern in diesen Orten Eingesessene nehmen, so muß man um so mehr für die Vergangenheit gelten lassen, daß gleichzeitig im städtischen Beamtenkörper laufend italienische, ja armenische Namen begegnen[1]. Auch die Benennung *Gallicus* bedeutet in Ungarn keinen Franzosen[2]; wo einmal in Preßburg der Herkunftsort eines *Gallicus* genannt ist, finden wir *Pern*, d. h. Verona[3]. Im Gegensatz zu Oberdeutschland blieb eben Ungarn das ganze Mittelalter über ein Betätigungsfeld italienischer, speziell Venetianer Kaufleute, und der von HÜLLMANN angeführte Breslauer wird von einem solchen in Budapest seinen Pfeffer gekauft haben.

Wieder bei Wien kann man aus dem Umstand, daß bereits zu Anfang XII. Jahrhunderts, lange vor einer französischen oder auch niederdeutschen, die italienische Namensform *Vienna* begegnet, ebenso daraus gleichzeitige „regelmäßige Beziehungen" zwischen Wien und Italien ableiten, wie man aus dem Vorliegen einer noch hundert Jahre früheren slavischen solche zwischen dort und Prag gefolgert hat[4].

Ähnlich wird für Regensburg doch die Erzählung Thietmars von Merseburg über den Untergang von vier Venetianer Gewürzschiffen im Jahre 1017 zur Quelle. Wie bis jetzt nicht beachtet, folgt derselben, nur getrennt von der kurzen Notiz über das Hinscheiden eines Amtsbruders, eine so genaue Schilderung eines *in confinio Bawariorum atque Mararensium* passierten Märtyrertodes, daß hier unbedingt ein Bote aus Bayern oder wenigstens Regensburg das Material geliefert haben muß. Hierselbst aber dürfte die Kunde von dem erstberichteten, für die Venetianer von ungefähr „alltäglichem" Ereignis, durch einzelne ihrer Kaufleute verbreitet sein, die damit ihre gestiegenen Pfefferpreise motivierten. Außerdem kämen nur eigene Italienfahrer in Be-

1) ORTVAY, Geschichte der Stadt Preßburg II B 282 Anm. 5.

2) So. z. B. der Preßburger Venturini 1388 genannt a. a. O. p. 285 Anm. 4.

3) A. a. O. p. 287; hier falsch auf „die bekannte (!) Ortschaft im Lotdepartement in Südfrankreich" gedeutet. Ebensowenig stammte natürlich der Preßburger Meichsner (so in den meisten Originalen) aus dem belgischen Dorf Meix.

4) Geschichte der Stadt Wien I 164 ff. (MÜLLER).

tracht. Bei solcher Annahme müßte man naturgemäß den Beginn der italienischen Handelsbetätigung an der Donau, wenn nicht deren Blüte, noch früher als in die Anfänge XI. Jahrhunderts setzen. Jedenfalls hat man unbedingt an der Tradition festzuhalten, wonach ein Besuch Venedigs durch die Kaufleute Regensburgs, als frühester Oberdeutscher, erst zu einer Zeit begann, „als die Walchen (bereits) dort mit ihren Waren lagen [1])“.

* * *

Noch kurz seien auch die *Romani* in Breslau, Brünn und Prag behandelt, da sie neuerdings ZYCHA in diesen Zusammenhang gebracht hat [2]).

In Breslau handelt es sich darum, daß in einer schlesischen Schenkungsgeschichte der Tradent, ein Graf Albert, als „mütterlicherseits von einer Romanin aus der Romanenstraße zu Breslau stammend“ bezeichnet wird. Da er nach anderen Angaben um Mitte XIII. Jahrhunderts lebte, schloß man auf mindestens das Ende XII. für Anwesenheit der ersten „Romanen“ in Breslau. Aus der späteren Bezeichnung dieser Straße als *platea Gallica* bzw. *Gallicorum* kann freilich kein Schluß gegen eine italienische Herkunft gezogen werden, weil dafür auch hier *Gallicus* gebraucht wird (*vinum Gallicum sive Rivale* in einem Zolltarif von Anfang XIV. Jahrhunderts [3]). Dazu hat WILHELM SCHULTE [4]) nachgewiesen, daß

1) Auf jeden Fall muß ich der Methode SIMMONSFELD's (Fondaco dei Tedeschi II 6 f.) hinsichtlich der Nachricht der Fuldaer Annalen zu 860 beipflichten. Auch SCHAUBE denkt für diese Zeit höchstens an Besuch der Lombardei durch westdeutsche Kaufleute.

2) Prag, Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit, Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLIX (1911) p. 299 f., 473 f., L p. 485. D. h. Z. berief sich für seine Ablehnung italienischer Herkunft der obigen auch auf die entgegenstehende Erklärung der Regensburger „Walchen“ durch HÜLLMANN und Nachfolger sowie SCHULTEs geringe Einschätzung eines italienischen Handels nach Mitteleuropa.

3) Codex diplomaticus Silesiae III 95. Statt Deutung Rivoli im Veronesischen ließ: Rivoglio (Istrien). — Andrerseits begegnen *Gallicani oves* für flämische Schafe bei TSCHOPPE und STENZEL, Urkunden . . . p. 153.

4) Die Anfänge des S. Marienstiftes der Augustinerchorherren auf dem Breslauer Sande, 1906. S. besonders p. 112 und 118 f.

die seit XIV. Jahrhundert in den Stadtgesetzen erscheinenden *textores Gallici* wesentlich entfernt, in der Neustadt, wohnten; es ist ferner nicht ein Besitz in jener Straße seitens der Chorherrenfiliale der Congregation in Arrouaise (Arras), mit der man die Begründung der Straße in Zusammenhang brachte, nachweisbar; dieselbe scheint auch bei ihrem ländlichen Besitz flandrische Elemente nicht besonders begünstigt zu haben. Man kann jedoch an der Tatsache einer nahen Lage ihres eigenen Klosters nicht vorbeigehen; man muß bei Flandrern bleiben, nur daß sich der in Betracht kommende Personenkreis verengert. Es können keine Weber gewesen sein, wahrscheinlich waren es auch nicht einfache Auswanderer, sondern Leute in gehobener Stellung (die am ehesten sich anfänglich noch vorhandener Verpflichtungen gegen die Klosterherren bald entledigt haben werden).

Unterlegt man bei Brünn zunächst einmal eine flandrisch-wallonische Herkunft, so scheint sowohl der spätere Ruf des Brünner Tuches[1]) wie die Tatsache, daß die dortigen *Romani* bzw. *Gallici linguam Moravorum vel Teutonicorum non intelligebant*, weshalb ihnen 1231 ein eigener „romanischer" Priester bei der S. Nikolaikapelle bestellt wurde, eher für Vorliegen einer Kolonie von Webern als wenigstens von Gewandschneidern zu sprechen. Mag man auch als bezeichnend für die geringe Sprachkenntnis der damaligen Fernhändler i. A. darauf hinweisen, daß es besonders hervorgehoben wird, wie einmal ein Kaufmann von Lodi vor Friedrich Barbarossa die Anliegen seiner Vaterstadt in Deutsch vorbringen konnte: den Tuchausschnitt[2]) oder Kleingewürzverkauf wird derselbe nicht ohne Vertrautheit mit dem lokalen Idiom haben mit Erfolg ausüben können. Eher könnte ich mir das bei einem Pfandleiher oder Wechsler vorstellen. Es bleibt hier auch die leichte Zugänglichkeit Brünns von Wien

1) Vgl. z. B. die von Luschin in Geschichte der Stadt Wien II 829 zitierte Preistaxe von 1474: Brünner und Olmützer gleichwert mit dem Regensburger Tuch, hierzu Heimpel—Bastian p. 230.

2) An Zychas Ergebnis „flandrische Gewandschneider" kann man allerdings noch folgende Ausstellung machen: Solange Flandner oder sonstige Wallonen „Gäste" waren, werden sie zwangsläufig doch meist ausgesprochene Großhändler gewesen sein. Alsdann ist aber kaum an eine solche Anzahl zu denken, daß ein eigener Gottesdienst verlangt werden konnte.

aus, das gleichzeitig noch immer von den Venetianern besucht wurde (Wiener-Neustädter Zollrolle 1244!), um den Gedanken an Italiener nicht ganz von der Hand zu weisen. Jedenfalls haben wir, wenn schon für Einbürgerung Kölner und Regensburger Kaufleute daselbst, keine entsprechende Nachricht für Flandrer oder Brabanter; dagegen finden wir, bereits auch im Richteramt, um Mitte XIII. Jahrhunderts eine Familie Rubinus, was man in Gran wohl mit Recht als italienischer Herkunft genommen hat. Und Anfang XIV. Jahrhunderts treten dann als vorübergehende Grundbesitzer Reinher und Co. aus Florenz auf, allerdings auf dem Weg über Prag kommend, wohin sie von Wenzel II. als Münzer berufen worden waren [1]).

Bei Prag hat Zycha als seine Meinung bekräftigend auf zwei im XIII. Jahrhundert vorkommende *Gallici* hingewiesen. In der Tat sieht der Familienname der fraglichen beiden Brüder *Champonosius Scampnoys,* sogar nach innerfranzösischer Herkunft aus. Aber wenn man bei dem einen gewahrt, daß er als Bürger daselbst erst nach jahrelanger Aufführung als Kämmerer der Königin Konstanze auftritt, welche ihrerseits eine Tochter König Belas III. von Ungarn aus seiner Ehe mit Agnes von Poitiers war [2]), so wird man diese Brüder als dem ihr bei Verheiratung mitgegebenen Gefolge entstammend ableiten [3]). Jedenfalls führt von ihnen zu den *Romani*, die zugleich mit den *iudei* im sog. Deutschenrecht von 1174—78 berücksichtigt werden, keine Brücke [4]).

1) Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn I 75, 44, 70, 76. Der Regensburger Beleg erscheint in meinen Nachträgen zu RUB I. — Der lateinisch abgefaßte Mühlenbrief an Reinher, alias Reinhard, hat rückseits ein Regest in italienischer Sprache a. a. O. p. 76 Anm. 3.

2) Auch zum zweiten Mal heiratete dieser ungarische König eine Französin, jene Margarete (von F.), die 1189 auf dem Kreuzzug Friedrich Barbarossa um gut Wetter für ihren Bruder bat.

3) Der andere Sc. begegnet auch als Ritter; beide waren gleichzeitig schon germanisiert, da sie auch Mitglieder des Deutschordens genannt werden.

4) Auf das einzige Beispiel eines Gen. von Ypern als Prager Bürger zu Anfang XIV. hat bereits Zycha hingewiesen. Über das verhältnismäßig späte Eindringen der flandrischen Kaufleute auch im Donaugebiet ist im Runtingerbuch (Kap. I § 2) abgehandelt.

Eben wegen dieser Gruppierung spricht die höchste Wahrscheinlichkeit für italienische Geldhändler. Wenn deren östlichstes Betätigungsfeld (jenseits der Alpen) die Rheingegend war, so möchte bei Prag (und bei Brünn?) diese Ausnahme dadurch begründet gewesen sein, daß die böhmischen Bergwerke damals schon stark Edelmetalle produzierten [1]), genau ebenso, wie entsprechend sienesische Banken zu Gran eigene Vertretungen hatten [2]) und in einem Goslarischen Einwohnerregister vom Anfang XIV. Jahrhunderts unter den *lautiores advenae* auch *tres Itali: Joseppo, Mario, Antonio* begegnen [3]).

---

1) Letzteres auch die Meinung Inama-Sterneggs a. a. O. IV 141. — Zu Beginn XIV. Jahrhunderts sind tatsächlich auch Florentiner u. ä. in Pachtbesitz selbst der Bergwerke gekommen.

2) Schaube a. a. O. p. 455 (1237). Nach Ortvay a. a. O. begegnet auch *Lombardus* als Familienname in Gran wiederholt. — Berücksichtigung des Transportes von westungarischen Wein in *aurifodinam* im ungarischen Erzgebirge in der schon angeführten Graner Zollrolle.

3) Das wirklich vorfindliche oder von D. Christian Erwin Holzmann, Herzynisches Archiv 1805 S. 138 verlesene Datum 1018 ist wegen der obigen o-Endungen auf jeden Fall zu früh. Ich vermute bei ersterer Eventualität Ausfall von CCC oder III c, sowohl wegen weiterer Vermeldung von *duo de Nurenberg* wie auch eines *tonsor Bodo de Astfelde,* welche Familie 1305, damals noch als Nichtbürger, im Goslarer Urkundenbuch (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXI, 72) begegnet.

Die Bibliothek des Freiherrn vom Stein.

Zugleich ein Beitrag zur Analyse seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen.

Von
Erich Botzenhart.

Die umfangreiche Büchersammlung des Freiherrn vom Stein soll hier nicht unter bibliographischen oder bibliophilen Gesichtspunkten, sondern lediglich als ein Ausdruck und Zeugnis seiner Geistesart betrachtet werden, im Sinne jener Variante eines alten Sprichwortes: „Zeige mir deine Bücher und ich will dir sagen, wer du bist.“ Daß eine solche Durchforschung der hinterlassenen Bücherei eines bedeutenden Menschen und Staatsmannes, auch wenn wir ohnehin von ihm zu wissen glauben, wer er ist, doch noch mancherlei interessante Einblicke in den Kreis seiner Interessen, in die Art seines Denkens, die Momente seiner Bildung, überhaupt seine ganze geistige Umwelt gestattet, wird sich nicht bestreiten lassen. Diese Einblicke vertiefen sich dort um ein bedeutendes, wo Lesespuren irgendwelcher Art als Überreste und Zeugnisse seiner Auseinandersetzung mit den Autoren, den Strömungen, die sie inaugurierten oder vertraten, auf uns gekommen sind, wie dies gerade bei temperamentvollen und geistig sehr gründlich arbeitenden Lesern vielfach vorkommt.

Den Quellenwert dieser Zeugnisse wird man allerdings nicht überschätzen dürfen, sie können in Zweifelsfällen nur mit großer Vorsicht und im Zusammenhang anderer formulierter Äußerungen, aus denen sich wenigstens die Grundhaltung erkennen läßt, gewertet werden. Unter solchen Gesichtspunkten und mit solchen Einschränkungen bietet die Bibliothek Steins eine Fülle interessanter Aufschlüsse.

Günstige äußere Umstände, eine sorgfältige Pflege durch Erben und Nachkommen, haben sie in dem Umfang erhalten,

in dem er sie selbst hinterlassen hat. Sie hatte ursprünglich ihre Aufstellung in Nassau gefunden und enthält vielleicht einiges aus der Bücherei seines Vaters, die er im übrigen von seiner eigenen absonderte. Nach seiner Rückkehr aus dem Befreiungskrieg im Jahre 1814 hat er die Bibliothek, die sich durch neue Ankäufe dauernd vermehrte und die nur durch die Verschenkung eines großen Teils seiner mineralogischen Werke eine verhältnismäßig kleine Einbuße erlitt, auf drei Stellen verteilt. Ein Teil fand seine Aufstellung in dem Bibliotheksraum des Schlosses, ein anderer in dem Arbeitsraum, den er sich in dem damals (1815/1816) erbauten neugotischen Turm einrichten ließ, den Rest nahm er mit sich nach seinem Schloß Cappenberg, welches er im Jahre 1816 durch Kauf erworben hat und seitdem als Altersaufenthalt bevorzugte. Die Verteilung, wie sie sich ihm absichtlich oder zufällig ergeben hatte, wurde in der Hauptsache beibehalten. Umfang und Inhalt der Bibliothek zu seinen Lebzeiten lassen sich aus den Katalogen, die er anlegen ließ und eigenhändig bis in das letzte Jahr seines Lebens fortführte, noch ziemlich genau ermitteln.

Danach umfaßte die Bücherei Steins etwa 7000 Bände. Nur ein geringer, aber doch recht wichtiger Teil davon weist Lesespuren auf, die großenteils in senkrechten Randstrichen mit Tinte oder Beistift bestehen; Randbemerkungen sind verhältnismäßig selten, besonders solche kritischer Natur, in einigen wenigen Werken (z. B. Smith: Wealth of Nations) ist eine kurze Inhaltsangabe neben jedem Absatz systematisch durchgeführt. Die zusammenhängende Betrachtung und Vergleichung der angestrichenen Stellen mit entsprechenden schriftlichen Äußerungen Steins läßt mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß senkrechte Randstriche in den meisten Fällen den Sinn einer zustimmenden Hervorhebung, nur selten den der bloßen Hervorhebung wichtiger Textstellen haben, und daß mehrfache Anstreichungen immer eine sehr lebhafte Zustimmung ausdrücken. Ausführungen, denen er kritisch gegenüberstand, hat er, soviel sich übersehen läßt, nie auf diese Weise gekennzeichnet.

Die Datierung dieser Lesespuren ist naturgemäß sehr schwierig und in manchen Fällen äußerst unsicher. Sie lassen sich großen-

teils und mit sehr viel Wahrscheinlichkeit den drei großen Leseperioden zuschreiben, die in Steins Leben deutlich hervortreten. Die erste fällt in seine Universitätsjahre[1]) und die ersten Jahre seiner Beamtenzeit in Westfalen, ehe noch die gehäufte Fülle von Berufsgeschäften den größten Teil seiner Zeit und Kraft wegnahmen. Aus dieser Zeit dürften wohl die meisten der Anstreichungen mit Tinte und Farbstift stammen, die hauptsächlich in Werken vorkommen, die er sicher in dieser Zeit benutzt hat oder mindestens benutzt haben kann, in Werken jüngeren Datums aber fehlen. Die zweite Periode, sehr deutlich zu umreißen, reicht vom Frühjahr 1809 bis zum Sommer 1812, als die erzwungene Ruhe ihm Muße zu historischen und nationalökonomischen Studien und Aufzeichnungen ließ. Damals entstanden die sogenannten „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen“, seine „Französische Geschichte“ und seine „Geschichte des Zeitraums von 1789—1799“, in denen er sich mit den politischen und volkswirtschaftlichen Strömungen seiner Epoche auseinandersetzt. Ein großer Teil der Bleistiftanstreichungen und Notizen fällt zweifellos in diese Zeit. Sie lassen sich an gewissen Merkmalen der Schrift ziemlich sicher von den früheren und vermutungsweise auch von denen der dritten großen Leseperiode unterscheiden, die mit Steins Rückkehr aus dem Befreiungskriege beginnt, um erst mit seinem Tod ein Ende zu finden.

II.

Umfang, Zusammensetzung und Lesespuren seiner Bibliothek zeigen den Freiherrn vom Stein als den Büchermenschen, der er bei aller Betonung der praktischen Staatsmannschaft, bei aller Kampfstellung gegen eine rein metaphysische und theoretische Betrachtung der Dinge, gegen die „Hirngespinste“ einer wirklichkeitsfremden Wissenschaft stets gewesen ist. Er konnte ohne Bücher, ohne seine Bücher überhaupt nicht leben. Er bedauert die Trennung von ihnen anläßlich seiner Versetzung nach Wetter,

1) Über die Literatur, die Stein als Student benutzt hat, s. die Excerpte aus den Ausleihe-Registern der Göttinger Bibliothek in Selles Aufsatz über „Stein und Hardenberg als Göttinger Studenten“ (Göttingische Nebenstunden. Hrsg. v. O. Deneke, Heft V. S. 47 f.)

die Briefe seiner ruhigeren Jahre enthalten zahlreiche Bücherempfehlungen, Bücherbestellungen, Bücherkritiken, und er hat in seinen späten Jahren als Ausdruck einer langen und tiefen Erfahrung über das Verhältnis von Menschen und Büchern das schöne Wort gesprochen, daß man sich nur dadurch über das Kleinliche des Alltags erheben könne, daß man die großen Männer der Vorzeit in ihren Werken um sich versammle.

Die Bücherei Steins bringt eindringlicher als irgend etwas, den ganzen Umfang der Belesenheit und die tiefe Gelehrsamkeit zum Bewußtsein, die dieser Staatsmann auf vielen Wissensgebieten besaß. Er versuchte auf diese Weise, den Dingen, die während seiner langen und abwechslungsreichen Tätigkeit an in herantraten, von der theoretischen wie von der praktischen Seite her beizukommen. Er hat schon als Student mit einem Eifer und einer Gründlichkeit, die doch mehr angeboren als anerzogen war, das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften betrieben, er hat ganz kurz darauf als junger Bergbeamter sich mit gleichem Eifer und gleicher Gründlichkeit in die ihm neue und fremde naturwissenschaftliche Materie eingearbeitet und sich darin eine solche Fülle von Kenntnissen erworben, daß ihn später Alexander von Humboldt zu den ersten Sachverständigen auf mineralogisch-geologischem Gebiete rechnen konnte. Er hat neben beiden, neben den Staatswissenschaften und den Naturwissenschaften die Volkswirtschaftslehre seiner Zeit mit angespanntem Interesse verfolgt und kritisch verarbeitet. Und dieses ganze große Gebiet der Staats- und Wirtschaftswissenschaften suchte er in seinen letzten Zusammenhängen zu erfassen durch eine historische Betrachtung der Dinge, die ihn wiederum bis in alle Einzelheiten hinein und in letzte Tiefen hinunterführte. Indem er alles Geschehen seiner bewegten Zeit geschichtlich zu verstehen und seine ganze eigene staatsmännische Tätigkeit an die historisch wirksamen Kräfte anzuknüpfen suchte, erwarb er sich eine Geschichtskenntnis von erstaunlicher Weite auf allen Gebieten des historischen Lebens. Diese historische Fundamentierung war ihm um so notwendiger, als er jede spekulative Erkenntnis und Begründung politischer und sozialer Zusammenhänge ablehnte. Trotzdem liegen die letzten Fundamente seiner

Weltanschauung im Metaphysischen und sind unerschütterlich eingebettet in einem lebenslang festgehaltenen protestantischen Christentum, dessen erlebter Inhalt ihm auch von dieser Seite her wieder jede rein spekulative Basis seiner Lebensbetrachtung völlig ersetzte. Deshalb war, so paradox es klingen mag, diesem größten praktischen Idealisten unter unseren Staatsmännern die ganze große idealistische Philosophie seiner Zeit völlig unzugänglich, und er hat alle philosophischen Erscheinungen und Systeme mit dem Maßstab seiner frommen Gläubigkeit gemessen und gewertet. Einfachstes und durchschlagenstes Beispiel dafür sind die Ausführungen über die idealistische Philosophie in seinen Geschichtswerken [1]).

III.

Die Zusammensetzung und der Aufbau seiner Bibliothek spiegeln diese seine Geisteshaltung, spiegeln seine Interessengebiete deutlich wieder, sowohl in dem, was seine Bücherei enthält, als in dem, was ihr fehlt. Denn so reichhaltig sie auf den zuerst erwähnten Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Nationalökonomie und besonders der

1) S. BOTZENHARDT: „Freiherr vom Stein, Saatsgedanken“ S. 115. „Die deutschen Philosophen blieben der französischen Afterphilosophie abgeneigt. Die Theologen selbst erschütterten die positive Religion durch eine zu kühne und ungebundene Exegese, und es entstand eine Gleichgültigkeit gegen metaphysische Untersuchungen. KANT trat 1781 mit einem neuen System auf in seiner Kritik der reinen Vernunft und machte einen neuen Versuch, das Erkenntnisvermögen bis in sein Innerstes zu zergliedern. Er unterstützte mit neuen Beweisgründen die Lehren von Gott, Unsterblichkeit, Freiheit, und sein System fand zahlreiche Anhänger in Deutschland, nachdem man sich an seine neue Terminologie gewöhnt hatte. Es fanden sich aber auch andere, die auf dessen Unvollkommenheit und Lücken aufmerksam machten, unter denen besonders JAKOBY, FICHTE, SCHELLING usw. die merkwürdigsten waren, deren Untersuchungen auf keine festen Resultate führten, sondern eine Menge Streitigkeiten verursachteu, die in einer unverständlichen schwerfälligen trockenen Sprache geführt wurden, einen nachteiligen Einfluß auf die übrigen Wissenschaften, auf Religion und Moral äußerten und die Achtung für eine Philosophie verminderten, die aus unverständlichen, hohlen, den gemeinen Menschenverstand und das sittliche Gefühl beleidigenden Sätzen bestand . . .“ Auch das etwas verständnisvollere Urteil, das im selben Zusammenhang über Mendelssohn u. a. gefällt wird, kann an diesem Gesamturteil nichts ändern.

Geschichte ist, die reine Philosophie ist nur höchst mangelhaft vertreten. Man sucht umsonst nach den Werken KANTS, SCHELLINGS oder HEGELS. FICHTES „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ sind zwar vorhanden, nicht aber seine Reden an die deutsche Nation, von deren Wirkung STEIN gelegentlich mit Anerkennung spricht, die er aber selbst wohl kaum gelesen hat. Vorhanden sind außer einigen wenig bedeutenden Werken über Ästhetik die philosophischen und übrigens auch die meisten andern Schriften seines Göttinger Lehrers MEINERS sowie MENDELSSOHNS Buch über SPINOZA als eine Dedikation des Verfassers. Unter der englischen Literatur finden sich HUMES „Essays“ und die philosophischen Schriften vom ADAM SMITH. Von keinem dieser Werke kann man annehmen, daß es STEIN einen tieferen Eindruck hinterlassen hat. Die bedeutenderen unter ihnen, die englischen (mit Ausnahme FICHTES), studierte er vielleicht doch mehr aus Interesse für die Persönlichkeit ihrer Verfasser und als einen Teil ihres Gesamtwerks (SMITH), denn aus eigentlichem philosophischem Antrieb. Daß sie für STEIN auch nicht einen Teil des Interesses hatten, das er für politische und nationalökonomische Werke aufbrachte, zeigt sich rein äußerlich im Verhältnis der Lesespuren, die hier fast vollständig fehlen, während sie dort sehr zahlreich sind. Für die tiefsten und letzten Probleme seines Lebens, für die Ausbildung seiner Persönlichkeit konnte sich STEIN von dieser Philosophie wenig versprechen und er hat in Tat nichts von ihr mitbekommen [1]).

IV.

Ähnliches möchte auch für die Gebiete der schönen Literatur gelten, die in STEINS Bücherei einen beträchtlichen Raum ein-

1) Das möchte ich besonders noch für FICHTE unterstreichen, trotzdem sich STEIN mit ihm in manchen Resultaten berührte. Aber dies beweist noch nichts dafür, daß er etwa in irgendeinem Sinne von FICHTE her beeinflußt wäre. Die Verschiedenartigkeit der geistigen Struktur dieser beiden Denker schließt eine solche Beeinflussung m. E. vollständig aus. Vgl. über das Verhältnis STEINS zu FICHTE THIEDES Ausführungen im Anhang zu seiner Publikation: „Frh. v. STEINS Ausgewählte Schriften, S. 372 ff. (Die Herdflamme, Bd. 17.)“ — Über die französische Philosophie s. unten S. 367 f. Schon auf der Universität hat er sich mit BACON, LOCKE, LEIBNITZ und ROUSSEAU beschäftigt (s. SELLE a. a. O.), damals kaufte er sich einen MONTESQUIEU.

nehmen, stärker als man es zunächst erwarten würde. Auch hier sind sicher wesentliche Werke als Dokumente des Zeitgeistes (WIELAND) eingereiht worden, relativ weniges wohl um des rein literarischen Genusses oder der Unterhaltung willen. Für die Dichtung selbst hatte STEIN wenig Organ, die großen Spannungen seiner Seele suchten und fanden anderswo ihren Ausdruck. Das zeigt etwa die Beurteilung der literarischen Strömungen in den ideengeschichtlichen Partien der Geschichtswerke, das zeigt vor allem auch die Benutzung der großen klassischen deutschen Literatur, die in ihren hervorragendsten Vertretern nahezu vollständig vorhanden ist. Hier gerade geben die Lesespuren sehr interessante Anhaltspunkte. Unter den großen Schriftstellern seiner Epoche zeigen eigentlich nur zwei die Spuren eifriger Lektüre, SCHILLER und HERDER, beide unter ganz bestimmten Gesichtspunkten. Die Art der Benutzung dieser klassischen Dichtung durch STEIN zeigt, wie stark er alles auf das Ethische einerseits und andererseits auf das Praktisch-politische, besonders die Eigenart der Situation von 1806—1813, bezog. Daher also Hervorhebungen, wie diese aus dem Don Carlos:

„Die Menschen . . . . haben
Freiwillig ihres Adels sich begeben,
Freiwillig sich auf diese niedre Stufe
Herabgestellt. Erschrocken fliehen sie
Vor dem Gespenste ihrer eignen Größe,
Gefallen sich in ihrer Armut, schmücken
Mit feiger Weisheit ihre Ketten aus,
Und Tugend nennt man, sie mit Anstand tragen."

Oder in der „Jungfrau von Orleans" mit deutlicher Anspielung auf Friedrich Wilhelm III.:

„Verwandle deinen Hofstaat in Soldaten,
Dein Gold in Eisen, alles was du hast
Wirf es entschlossen hin nach deiner Krone!
. . . .
Dich stürzt der eigne Kleinmut von dem Thron!"

Dazu natürlich jenes berühmte: „Nichtswürdig ist die Nation . . ."

Ähnlich verhält es sich mit den Hervorhebungen in HERDERS Schriften, an denen ihn ebenfalls weniger der poetische Gehalt, als der moralische und geschichtsphilosophische Inhalt anzog, und auf die gerade um des letzteren willen an anderer Stelle noch eingegangen werden soll.

Sehr bezeichnend für die Geisteshaltung STEINS ist die Tatsache, daß GOETHES Werke nur ganz geringe Spuren von Benutzung aufweisen. Nur in „Herrmann und Dorothea“ bezeugen einige Randstriche, daß GOETHE in diesen Idealgestalten auch STEINS eigenes Ideal dargestellt hat. (Anstreichungen ähnlicher Art finden sich zahlreich auch in Schillers Glocke.) Dagegen sucht man vergebens nach Zeichen der Benutzung oder Zustimmung im „Faust“, ihr Fehlen bestätigt lediglich den Eindruck, der sich auch sonst ergibt, daß STEIN von seiner religiös fundierten Lebensbasis aus, der sich, bei aller Größe der von ihm ergriffenen Ideale, nach der Seite des rein menschlichen hin eine gewisse Beschränktheit nicht ableugnen läßt, für dieses größte Dokument der deutschen Seele kein rechtes Verständnis aufbringen konnte. Jedenfalls stimmt der Eindruck der Bücher ganz zu dem Eindruck, den uns jede zuverlässige Kunde über die Beziehungen STEINS und GOETHES zueinander hinterläßt, daß sie nämlich über ein Verhältnis kühler und bedingter gegenseitiger Anerkennung nicht hinausgekommen sind und sich trotz aller Ansätze dazu im Grunde nie richtig verstanden haben. Das kann niemanden wunder nehmen, der die Verschiedenartigkeit ihres Wesens und ihrer Interessen im vollen Umfang auf sich wirken läßt, und spricht im Grunde gegen keinen von beiden.

Den Eindruck, den andere Dichtwerke seiner Zeit bei ihm hinterlassen haben, kann man bei dem Mangel an Lesespuren und Urteilen STEINS unmöglich feststellen. Er empfiehlt als Student seiner Mutter BÜRGERS Lenore, die damals gerade erschienen war, aber späterhin ist von schöngeistiger Literatur in seinen Briefen kaum noch die Rede. Wenn Zitate schon als Ausdruck und Zeugnis dessen gewertet werden dürfen, was aus der poetischen Produktion der Zeit wirklich in seiner Seele haftete und ihren frohen und gedrückten Stimmungen Ausdruck verlieh, dann sind es eben nicht die großen und reichsten Dichter

dieser Epoche gewesen, sondern, mit Ausnahme vielleicht SCHILLERS, solche, die, als Dichter von geringem Rang, das religiöse Empfinden STEINS, in dem sich jedes große Erleben bei ihm niederschlug, in Worte faßten — Dichter wie GLEIM, DACH und andere, an deren schlichter Frömmigkeit er sich erfreute und aufrichtete. Von hier aus wie vom Historischen her ergeben sich ihm auch Beziehungen zu der Dichtung der Romantik, die aber nicht überschätzt werden dürfen, und aus seinen Korrespondenzen mehr als aus seinen Büchern spürbar werden.

Was nun aber für die Dichtung und schöne Literatur Deutschlands gilt, darf in verstärktem Maße von der schöngeistigen Literatur des Auslands gesagt werden. Die Belletristik Frankreichs ist in seiner Bibliothek nur mäßig stark vertreten, vor allem, wenn man den Kultureinfluß in Betracht zieht, den Frankreich noch bis zur Jahrhundertwende in Deutschland behauptete, dem sich STEIN aber bewußt entzogen hat. Eingereiht sind natürlich die großen Vertreter: CORNEILLE, RACINE, MOLIÈRE, FÉNELON, BOSSUET, die letzten beiden schon mehr ins Gebiet der Philosophie und Moral hinübergehörend, wie ROUSSEAU und MONTESQUIEU in das der Politik. ROUSSEAU ist von STEIN ja ebenso vom moralischen und pädagogischen wie vom politischen Standpunkt aus abgelehnt worden. Nicht anders steht es mit VOLTAIRE, dessen gesammelte Werke in 71 Bänden vorhanden sind, und den er, wie das Urteil der Geschichtswerke zeigt, aus derselben Einstellung heraus gewertet und verurteilt hat. – Ein gewisses persönliches Interesse hatten für ihn die Werke der Frau von STAËL, mit der ihn die Gemeinsamkeit des politischen Schicksals verband.

Wesentlich näher als die französischen standen ihm die englischen großen Schriftsteller, wie er überhaupt für dieses Volk ein sehr weitgehendes Verständnis und eine stark ausgesprochene Vorliebe besaß. In der englischen Dichtung haben ihn vor allem wohl die Werke SHAKESPEARES, MILTONS, BYRONS und SCOTTS gefesselt. Zitate aus SHAKESPEARE und BYRON finden sich gelegentlich in seinen Briefen, sie lassen allerdings wieder annehmen, daß das Philhellenentum mindestens eine starke Wurzel seiner Sympathie für BYRON gewesen ist. Eine andere bildet das historische Interesse, das auch sein Verhältnis zu SCOTT und

Milton maßgebend bestimmte. Doch scheint es, daß auch der poetische Eindruck Shakespeares, Byrons und Miltons auf Stein relativ stark war, sicherlich sehr viel stärker als jener der französischen Poesie.

Die Dichtung der übrigen Nationen ist unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit und vielleicht auch aus gewissen stofflichen Interessen heraus wenigstens in einigen ihrer größten Vertreter vertreten. Die spanische Literatur mit Lope de Vega, Calderon, Cervantes in Übersetzungen, die italienische hauptsächlich mit Ariost, während Dante fehlt. Einige italienische Literatur geringerer Bedeutung hat Stein im Jahre 1820 selbst aus Italien mitgebracht. Die Einwirkung der Romantik verstärkt an manchen Stellen den Zug zur Universalität und kommt besonders in der Anschaffung slavischer Volksliedsammlungen zum Ausdruck.

Sie zeigt sich außerdem in dem starken Interesse, das Stein der nordischen Literatur, wie überhaupt der gesamten erwachenden germanischen Altertumswissenschaft entgegengebracht hat. Die Werke der Brüder Grimm, die deutschen Rechtsaltertümer, die deutsche Grammatik, die Ausgaben der Edda, das Hildebrandslied, die er seiner Bibliothek einverleibte, sind vielleicht mit unter der Einwirkung solcher romantischen Strömungen angeschafft worden. Aber sicherlich sind auch hier wieder stofflich historische Interessen und Neigungen maßgebend, die unabhängig von der Romantik in ihm lebendig gewesen sind.

V.

Daß Stein einen Teil seiner naturwissenschaftlichen Bücherei weggegeben hat, ist erwähnt worden, und es soll auf den immerhin beachtlichen Rest dessen, was geblieben ist, hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt zu sagen, das mit Ausnahme der Medizin fast sämtliche Disziplinen vertreten sind (Chemie unter anderem mit Lavoisiers Schriften, Botanik mit Linnés Systema Vegetabilium), und nicht nur die reine, sondern auch die angewandte Naturwissenschaft: Architektur, Wege- und Wasser-

bau, die ihn in Westfalen so lange Zeit praktisch beschäftigt hatten, Landwirtschaft (Thaer), Forstwirtschaft, Gartenbau.

Von diesen naturwissenschaftlichen Interessengebieten ist heute noch am umfangreichsten die Geographie vorhanden, die ihm nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch als Hilfswissenschaft für seine nationalökonomischen und historischen Studien wichtig war. Einen besonderen großen Raum nehmen deswegen die statistischen Länderbeschreibungen ein, neben ihnen interessierten ihn besonders die Reisebeschreibungen, von denen hier nur Forsters „Reise um die Welt“ und Saussures „Voyage dans les Alpes“ erwähnt werden dürfen.

VI.

Alle diese Wissensgebiete aber werden an Umfang des Materials und an Intensität seiner Verarbeitung weit übertroffen durch die historischen und nationalökonomischen Abteilungen seiner Bibliothek. In ihnen liegt ihr eigentlicher Schwerpunkt für ihn selbst wie für uns.

Der universale Zug, der die Anlage dieser ganzen Bücherei beherrscht, prägt sich auch in ihren historischen Abteilungen unverkennbar aus. Stein betrieb die Geschichte zunächst von seinem national betonten und zeitgeschichtlich bedingten Standpunkt aus, er betrieb sie aber darüber hinaus universal sowohl wegen der Vollständigkeit seines Wissens und seiner Erkenntnis der Zusammenhänge, als auch aus einem starken Interesse für jede fremde Volksentwicklung, das wiederum seiner Achtung jeder Volksindividualität entsprang. So findet man neben den weitgespannten Darstellungen der Weltgeschichte (z. B. Gatterers Universalhistorie) und der Geschichte des europäischen Staatensystems (Gatterer, Pütter, Spittler, Heeren, Pufendorf), die wichtigsten Werke zur Geschichte fast sämtlicher europäischen und außereuropäischen Staaten, auf die in Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann.

Steins Hauptinteresse gehört dabei der Geschichte der großen Nationen, die damals die Entwicklung der europäischen Staatenwelt bestimmten: England, Frankreich und Deutschland.

Die englische Geschichte ist, wie er selbst gesagt hat, sein

Lieblingstudium von Jugend auf gewesen, ursprünglich vielleicht wegen ihrer Vielgestaltigkeit, später immer mehr wegen der tiefen Bedeutung der innerpolitischen Institutionen Englands für die Entwicklung der politischen Ideen und Einrichtungen in Europa. Er hat, angeregt durch die Atmosphäre der Universität Göttingen, im Banne der großen Staatslehrer, die die englische Verfassung als unerreichtes Ideal anpriesen, die politischen Einrichtungen Englands mit großem Eifer studiert und hat von hier aus ein sicheres Fundament gewonnen, von dem er die politischen Strömungen und Ereignisse seiner bewegten Zeit beobachtete und beurteilte.

Die englische Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts ist deshalb in seiner Bibliothek stark vertreten. Von besonderem Interesse sind die Darstellungen der englischen Verfassung und Verwaltung, wie HALLAMS „Geschichte der Verfassung von England“, das Werk DE LOLMES, VINCKES „Versuch einer Darstellung der inneren Verwaltung Groß-Britanniens“, das Buch von GENTZ über die englische Finanzverwaltung. — Natürlich fehlen auch die großen Gesamtdarstellungen der englischen Geschichte nicht (HUME, SMOLLET, BOLINGBROKE), ebensowenig die Geschichte der einzelnen Territorien und der Kolonien (ROBERTSONS „Geschichte von Schottland“ und „Geschichte von Amerika“). Gerade die Kolonialprobleme haben STEIN stark interessiert unter dem politischen Gesichtspunkt des Freiheitskampfes junger und aufstrebender Völker und außerdem vom wirtschaftlichen her, da er diese Länder als Absatzgebiete für den europäischen Markt, aber auch schon frühzeitig als Quellen einer kommenden großen Eigenproduktion ansah.

Das wichtigste und interessanteste Buch in dieser ganzen englischen Abteilung ist vielleicht sein Handexemplar von BURKES „Reflections on the Revolution in France“, eines jener Bücher, die er mit stärkster Teilnahme gelesen und das ihn vollständig eingenommen und hingerissen hat. Ich habe von dem Eindruck dieses Buches auf STEIN an anderer Stelle ausführlich gesprochen und habe dort zu zeigen versucht, daß es seine eigene Stellung zu den Ereignissen in Frankreich wiedergibt und zu einem gewissen Teil vielleicht auch bestimmt hat. Die zahlreichen teilweise drei- und vierfachen Randstriche,

durch die Stein seiner Zustimmung zu Burkes Urteilen und zu dessen Staatsauffassung Ausdruck gibt, haben diese Behauptungen durchaus bestätigt. Allerdings bedauert man gerade hier recht lebhaft, daß die Art dieser Hervorhebungen eine einwandfreie Datierung nicht erlaubt. Sie scheinen in die Jahre 1809—1811 zu gehören, die er nochmals zu eingehender Auseinandersetzung mit der französischen Revolution benutzte. Die Ausgabe selbst stammt aus dem Jahre 1792, und ich habe gezeigt, daß er Burkes Werk sehr bald nach seinem Erscheinen (1791) gelesen und ganz im Sinne dieser Anstreichungen beurteilt hat, mögen sie nun damals oder, wie man vermuten möchte, erst später in sein Handexemplar hineingekommen sein [1]).

Gerade die große Staatsumwälzung in Frankreich, die er mit so reger Teilnahme von Anfang an beobachtet und so bald schon leidenschaftlich bekämpft hat, ist ihm Anlaß und Anstoß geworden, die französische Geschichte mit eingehender Aufmerksamkeit zu betrachten. Er hat versucht, auf diese Weise die Voraussetzungen und Verkettungen der Ereignisse zu begreifen, die die Revolution herbeigeführt haben, um sich über den Charakter der Nation und der Bewegung ein klares Bild zu machen. Er hat sich so in diese Dinge vertieft, daß er in einem starken Manuskript den Ablauf der Ereignisse aufzeichnete und sich auf diese Weise über ihre Bedeutung und Entwicklung Rechenschaft gab. Diese und andere Ausarbeitungen Steins sind auszugsweise von mir veröffentlicht worden, wobei im Anhang einige der Quellen angegeben sind, aus denen sie Stein nach seinen eigenen Angaben gearbeitet hat [2]). Für die „Französische Geschichte“, die nur in ihren neuzeitlichen Teilen auf eigenem Quellenstudium beruht, ist es hauptsächlich die ausgedehnte Memoirenliteratur von Comynes bis St. Simon, die sehr umfangreich in Steins Bibliothek zu finden ist (z. B. die große Sammlung von Perrins), dann noch die großen Sammlungen von Staatsverträgen von Martens und Herzberg u. a.

Sehr reichhaltig ist die Literatur der Revolutionszeit, besonders für die Zeit des Ausbruchs der Revolution, deren Ursachen

1) „Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein“ I. S. 197 ff.
2) „Freiherr vom Stein, Staatsgedanken.“ Tübingen 1924.

und Urhebern STEIN so eifrig nachgeforscht hat. Auch diese Epoche hat STEIN in ausführlicher Darstellung behandelt. Ein Verzeichnis der Schriften, die er besonders eingehend studiert und zur Ausarbeitung seiner „Geschichte des Zeitraums von 1789—1799“ benützt hat, habe ich im Anhang zu den von mir publizierten Auszügen gegeben, hier sei noch hingewiesen auf die Schriften NECKERS und CALONNES, ihre Comptes rendus, ihre Streitschriften. Unter den Gegnern der Revolution bleiben noch zu erwähnen REHBERG und BRANDES, über die ich ebenfalls an anderer Stelle ausführlich gehandelt habe. Hervorhebungen oder Randbemerkungen finden sich nicht in ihren Werken. Recht zahlreich dagegen sind sie in MOUNIERS „Recherches sur les causes, qui ont empeché les Français de devenir libres“. Sie bestätigen durchaus den Eindruck, den STEINS politi[illegible] auch sonst erweckt, daß sich sein Standpun[illegible] [illegible]gland“, Frankreich gegenüber etwa mit dem MOUN[illegible] [illegible]ellung der würfe, die hier z. B. gegen NECKER wegen [illegible] [illegible]NTZ über Vorbereitung der Nationalversammlung, seiner [illegible] der Wahrung der königlichen Interessen, oder gegen die Nationalversammlung selbst wegen der Säkularisation des Kirchenguts und der Behandlung der Geistlichkeit erhoben werden, hat sich STEIN ganz zu eigen gemacht. Seine Beurteilung der Leistungen der Nationalversammlung klingt in einer leidenschaftlichen und fast feierlichen Anklage aus, ebenso wie in MOUNIERS Schrift, in der auch diese Partien hervorgehoben sind. Ähnlich verhält es sich mit den Werken MEILHANS und GIRTANNERS. Auf MEILHAN geht vielleicht die Formulierung der anerkennenden Bemerkungen STEINS über TURGOT zurück, die sich in seinen Geschichtswerken finden. Auf weitere Einzelheiten dieser Literatur soll hier, so weit es sich um die Beurteilung von Personen und Ereignissen handelt, nicht eingegangen werden. Ihr staatsphilosophischer und staatswissenschaftlicher Gehalt konnte dem Schüler Montesquieus nicht viel Neues bringen, was er vielleicht für seine Verwaltungsreformpläne daraus gewonnen hat, wird in anderem Zusammenhang zu erörtern sein. Doch sei jetzt schon darauf hingewiesen, daß einige der wichtigsten Quellen zur Revolutionsgeschichte, wie etwa die Procés verbaux der Nationalversammlung

und das wenige, was über die Verfassung der Revolution vorhanden ist (die Verfassung von 1796, die „Lois relatives à la constitution“, oder die „Analyses raisonnées de la constitution française“), keine neuen Anhaltspunkte für Steins Beurteilung der französischen Verfassung abgeben, da sie keinerlei Lesespuren enthalten. Eine Ausnahme bildet hier nur der „Code municipal“ und außerdem noch Condoreets anonymus Buch über Turgot.

Zahlreich ist natürlich auch die Literatur aus der Zeit des Kaiserreichs, sowohl zur politischen wie zur Kriegsgeschichte. Auffallend wenig ist über die napoleonische Staatsverwaltung vorhanden, hier verließ sich Stein nur allzusehr auf die Schriften von Ivernois, der den Zusammenbruch des napoleonischen Systems [illegible]ligkeit seiner Bürokratie voraussagen wollte. leidenschaft[illegible]tion et Chute du General Bonaparte“ hat den, die franz[illegible] Nassauer Denkschrift die Beispiele für die zu betrachten[illegible] Theorie über die Billigkeit der Selbstverwalsetzungen[illegible] zur reinen Bürokratie hergenommen. — Neben Ivernois' Schriften bleibt noch zu erwähnen, Rehbergs Buch über den „Code Napoleon“, das Stein mit großer Anerkennung gelesen hat. Er unterstrich dabei besonders Rehbergs Kritik an dem rationalistisch-systematisierenden Charakter des napoleonischen Gesetzwerkes selbst, wie an dem Geist seiner Anhänger, die seine Einführung, bezw. seine Beibehaltung in Deutschland ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Volkscharakters und der Verhältnisse befürworteten.

Wo in diesen zeitgeschichtlichen Werken Steins eigener Anteil an der Politik in einer Weise dargestellt wurde, die er als unrichtig und verleumderisch empfand, hat er energisch auf Berichtigung gedrungen, so gegenüber dem General Jomini („Vie politique et militaire de Napoleon“) und besonders gegenüber Bourienne, der ihn in seinen Memoiren beschuldigt hatte, die Mordanschläge des jungen Sahla begünstigt zu haben. Da ihm die Berichtigung Bouriennes nicht genügte, hat Stein eine eigene Broschüre über diesen Gegenstand verfaßt und in Umlauf gesetzt. („Herr von Bourienne und Sahla.“)

Die politischen und geistigen Strömungen Frankreichs nach

1815 haben ihn noch immer sehr lebhaft beschäftigt, ein Beweis dafür sind die bis in die letzten Jahre fortdauernden Anschaffungen auf diesen Gebieten, wie etwa die Werke GUIZOTS, CONSTANTS, zuletzt noch die ersten Schriften über die Julirevolution. —

Eine besondere Aufstellung im Rahmen der STEINschen Bibliothek hat die Abteilung für deutsche Geschichte gefunden. Sie wurden im Jahre 1816 in dem Arbeitsraum des damals neuerbauten Turmes in Nassau untergebracht und bildet den bei weitem umfangreichsten Teil seiner ganzen Sammlung. — Zu intensiver Beschäftigung mit der deutschen Geschichte hatte ihn schon sein juristisches Studium in Göttingen veranlaßt, das ihm die Bekanntschaft der bedeutendsten Darstellungen der Reichsgeschichte und des Reichsrechts vermittelte. (J. J. MOSER, PÜTTER, MASCOW, SELCHOW.) Diese Werke sind heute noch in seiner Bibliothek vorhanden und zeigen in einer Unzahl von Notizen, die Spuren einer gründlichen Durcharbeitung und eines eingehenden Quellenstudiums an Hand der großen Sammlungen von FREHER und von ECCARD, die er neben anderen staatsrechtlichen Werken aus der Universitätsbibliothek entliehen hat. (Vgl. SELLE a. a. O.)

Sein Interesse für die Geschichte und Verfassung des alten Reiches ist von diesen frühen Jahren an stets lebendig geblieben und ist nicht zufällig. Denn der Reichsfreiherr in ihm fühlte sich diesem Staat, der niemanden als eben den Reichsunmittelbaren noch etwas bedeutete, innerlich verbunden, und der Reichspatriotismus, der ihm von hier aus eingeboren war, ist späterhin in seinem Wirken für eine neue deutsche Einheit und ein neues deutsches Kaisertum der deutschen Zukunft unmittelbar wieder fruchtbar geworden. In dieser traditionellen Verbundenheit wurzelt auch das außerordentlich feine Empfinden STEINS für die lebensfähigen Kräfte in den Überresten altdeutscher Einrichtungen, die er allenthalben während seiner Beamtenzeit antraf und an die sein Reformwerk, wo immer möglich, wieder anzuknüpfen suchte.

Seine Tätigkeit als preußischer Beamter in Westfalen vermittelte ihm nicht nur die Kenntnis eigentümlicher Überreste altdeutscher, ständischer und kommunaler Einrichtungen, deren Entwicklung er eifrig nachforschte, sondern auch die Kenntnis

eines freien und lebenskräftigen Bauernstandes, in dem er die sich selbst verwaltenden germanischen Freien fortleben sah. Und sein Leitgedanke bei der Ausarbeitung der Städteordnung ist doch der, die alte deutsche städtische Selbstverwaltung als die Grundlage der einstigen Größe und Blüte der Städte wiederherzustellen. Die sichere Fundierung dieser mittelalterlich orientierten Ideale hat STEIN sich durch ein eingehendes und mühsames Studium erarbeitet, das von den Darstellungen zu den Quellen zurückging und ihn zu einem der ersten Gelehrten auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichtsforschung gemacht hat. Auch hier wieder hat er in seinen späteren Jahren versucht, das Ergebnis seiner Studien festzuhalten. „Die Geschichte der Deutschen", die er damals niederschrieb, habe ich im Zusammenhang mit seinen übrigen Geschichtswerken auszugsweise veröffentlicht. Von dem Umfang seiner Quellenkenntnisse vermittelt das kurze Verzeichnis, das einige der von ihm benutzten Sammlungen aufführt, nur einen schwachen Eindruck. Es gab wohl keinen irgendwie bedeutenden und damals bekannten mittelalterlichen Schriftsteller, den er nicht gelesen hätte. Der Eindruck der Lückenhaftigkeit und mangelhaften Edition des Materials hat ihn dann wohl zuerst auf den Gedanken gebracht, eine neue Sammlung mittelalterlicher Quellen zu schaffen. Indem er diesen Gedanken in die Tat umsetzte, schuf er die „Monumenta Germaniae historica".

Aus solch starkem Interesse für die Geschichte der eigenen Nation heraus hat STEIN natürlich alles getan, um diese Abteilung der Bibliothek auf der Höhe seiner Zeit zu halten. Zu den alten, oben erwähnten Darstellungen treten die Werke HEGEWISCHS, IGNATZ SCHMIDTS bis zu EICHHORN, RAUMER und MENZEL.

An die Gesamtdarstellungen reihen sich die bedeutsamsten Werke über die Entwicklung der einzelnen deutschen Territorien. Da die preußische Geschichte in jener Zeit, die den Begriff „Preußen" noch nicht kannte, in die seiner einzelnen Provinzen zerfiel, so findet sich nur weniges über die Entwicklung des Gesamtstaates (die Werke FRIEDRICHS II., MIRABEAUS fragwürdiges Buch, und KLAPROTHS „Geschichte des preußischen Staatsrats"). Aus der Geschichte der preußischen Provinzen interessiert ihn natürlich

besonders die der westlichen, so das Werk von den Steinens über Westfalen.

Die Literatur zur Geschichte der übrigen deutschen Einzelstaaten ist in solcher Reichhaltigkeit vorhanden, daß sie systematisch nicht betrachtet werden kann. Stein scheint besonders Spittlers Darstellungen geschätzt zu haben, außerdem Mösers epochale „Osnabrückische Geschichte". — Mösers Aufsätze sind zu Steins Lebzeiten nicht mehr gesammelt erschienen. Stein hat sie sicher gekannt und stand stark unter Mösers Einfluß. Ein Zeichen seiner Wertschätzung dieses seltenen Geistes darf man darin ersehen, daß er die 1797 erschienene kleine Möserbiographie Nicolais seiner Bibliothek einverleibt hat.

Im Zusammenhang seiner Reformpläne verdient die Literatur über die Reichstädte eine besondere Beachtung, so vor allem die Sammlung Hamburgischer Gesetze und Moritz' „Staatsverfassung von Frankfurt", wie überhaupt die Literatur zur Geschichte der Stadt Frankfurt besonders reichhaltig ist. An zusammenfassenden Darstellungen des deutschen Städtewesens sind vorhanden das Werk Hüllmanns zu diesem Gegenstand, Villiers „Constitution des villes hanséatiques" und die „Geschichte des hanseatischen Bundes" von Sartorius. Wieweit diese Quellen und Darstellungen Stein brauchbares Material für die Ausgestaltung seiner Reformpläne abgegeben haben, wird an anderer Stelle zu untersuchen sein.

Ein Ausdruck des lebhaften Interesses, das Stein den sozialen Problemen seiner Zeit entgegenbrachte, ist die reichhaltige Literatur, die über die Frage der Berufsstände, besonders über die bäuerlichen Verhältnisse vorhanden ist. Aus der Zeit vor der Reform das Buch von Eggers über dänische Finanzen, in dem unter anderem die Befreiung der Domänenbauern in Schleswig-Holstein behandelt wird, die Stein als vorbildlich bezeichnet, und die ihm höchst wahrscheinlich Anregungen für die Entwicklung seiner eigenen Pläne geboten hat. Außerdem findet sich natürlich die wichtigste Literatur über die bäuerlichen Verhältnisse in Westfalen, so z. B. Rieves und Sommers Werke über den westfälischen Bauernstand. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Schrift über die „Grundsätze der Gemeinheitsteilungen in Lüne-

burg". Hier wie überall hat er in dem Bestreben, die Dinge historisch zu erfassen, die wichtigsten Darstellungen zur Geschichte der bäuerlichen Dienstbarkeit herangezogen: KINDLINGERS „Geschichte der deutschen Hörigkeit", WIEGANDS „Entstehung der Dienste", ARNDTS Buch „Über die Leibeigenschaft im Pommern und Rügen".

Zur Orientierung über die Geschichte und Entwicklung des eigenen Standes mochten ihm die älteren Darstellungen der Verfassung und der Rechte des Adels von RICCIUS, SCHEIDT und LÜNIG oder die Geschichte einzelner Adelsgeschlechter dienen. In der Hauptsache aber beschäftigten ihn die modernen Schriften, die damals das Problem der Adelsreform in Angriff nahmen, wie etwa MÖSERS Aufsätze und vor allem REHBERGS Buch über den deutschen Adel.

Die Teilnahme, die er den landständischen Problemen zugewandt hat, läßt sich auch aus seiner Bücherei noch heute erkennen in der reichen Sammlung von Landtagsprotokollen und Schriften über ihre Verhandlungen. Teilweise hat er ja selbst noch in die Verfassungsentwicklung einzelner Territorien eingegriffen, so z. B. in Württemberg, wo er den König im Kampf gegen „das alte gute Recht" unterstützte. Der Verfassungsentwurf Wilhelms I. befindet sich als eine Dedikation des Königs mit eigenhändiger Widmung in STEINS Nassauer Bibliothek. Nicht minder wichtig als diese Landstände waren ihm die Provinzialstände der preußischen Territorien. Ihre Protokolle sind ebenfalls teilweise in seiner Bücherei zu finden, obenan natürlich die der westfälischen Stände, deren Marschall STEIN verschiedentlich gewesen ist. Aus der Literatur über die ständische Frage sei hier nur erwähnt BENZENBERGS Buch über provinzialständische Verfassungen, mit dessen Anschauungen er sich brieflich auseinandersetzte, und SCHLOSSERS Schrift über ständische Verfassung, die auf STEINS Anregung und unter seinem Einfluß entstanden ist, wie etwas später der Aufsatz über die Adelsverhältnisse.

Die Literatur zu den übrigen großen Zeitströmungen ist nur kurz noch zu streifen, voran steht hier natürlich die Einheitsbewegung, vertreten durch die Schriften ARNDTS, GAGERNS und

Görres', von den eigentlich liberalen Elementen ist Friese mit seiner Schrift vom deutschen Bund zu finden, außer ihm Rotteck mit seinen „Kleineren Schriften“ und seiner Abhandlung über „Stehendes Heer und Miliz“, eine Frage, die auch Stein sehr lebhaft beschäftigt hat.

Zahlreich sind die Flugschriften erhalten, in denen die Erregung und Spannung der Zeit sich am unmittelbarsten ausdrückte: über die Frage der Westgrenze (Arndts berühmte Flugschrift nebst vielen seiner anderen), über die Verfassungsfrage („Ein Wort zu seiner Zeit“), über die Beschwerden der Reichsritterschaft, über die sächsische Frage, über die Zentralverwaltung in Sachsen, für die Stein ja in letzter Linie verantwortlich gewesen war.

Ganz kurz sei zum Schluß noch hingewiesen auf einige hervorragende Darstellungen der alten Geschichte, besonders der römischen, wie die Werke Montesquieus, Gibbons, Niebuhrs und auf Savignys „Geschichte des römischen Rechts“. Die Geschichte des Altertums interessiert Stein nicht eigentlich um ihrer selbst willen oder als Grundlage der ferneren Geschichtsentwicklung, sondern mehr unter dem pragmatischen Gesichtspunkt einer Probe auf das Exempel gewisser staatswissenschaftlicher Theorien.

VII.

Die theologische Abteilung der Bücherei Steins besteht entsprechend seiner positiven Einstellung hauptsächlich aus Erbauungsschriften, wobei seine Toleranz der katholischen Frömmigkeit gegenüber darin zum Ausdruck kommt, daß er auch den Schriften Sailers und Stollbergs, der ihm außerdem persönlich nahestand, einen Platz einräumte. Unter den kirchengeschichtlichen Werken sind erwähnenswert die Gesamtdarstellungen Plancks und Neanders, Voigts „Geschichte Gregors VII.“, Wolfs „Geschichte der Jesuiten“ und Laroches „Briefe über das Mönchswesen“. In diesen beiden letzten Punkten, Papsttum und Mönchswesen, konnte Stein seine protestantischen Auffassungen doch nicht ganz zurückstellen, und es ist deshalb kein Zufall, daß hier auch die Gegner des Katholizismus zu Wort kommen.

VIII.

Wenn die Betrachtung der literarischen und historischen Abteilungen der Bibliothek Steins in der Hauptsache eine gewisse Abrundung seines Bildes ermöglicht, so kann die Untersuchung der nationalökonomischen und staatswissenschaftlichen Werke, die er benutzt hat, darüber hinaus einige neue Einblicke in seine politischen und volkswirtschaftlichen Anschauungen vermitteln. Denn Steins Zeit hat ja die Entstehung und die erste Entwicklung der modernen Volkwirtschaftslehre gesehen, und er selbst hat ein gut Teil dieser Entwicklung, wenn man so sagen darf, am eigenen Leibe durchgemacht. Er trat ein in das absolutistisch-merkantilistische System des friderizianischen Staates, aber schon sein Lehrer und Gönner Heinitz suchte, von physiokratischen Ideen beeinflußt, eine Auflockerung dieser straffen Organisation durchzusetzen. Stein kämpfte in seinem Gefolge und später mit ihm zusammen um die Aufhebung der Binnenzölle in den westlichen Provinzen, um die Änderung der Gewerbeverfassung, er baute Straßen und ersetzte dabei die Wegfronden der Bauern durch Geldabgaben ganz im Sinne Turgots, von dem er mit höchster Anerkennung gesprochen hat, er machte weitere Fortschritte auf der Bahn der Gewerbefreiheit. Dabei berührt er sich praktisch in manchen Dingen mit den Forderungen von A. Smith, dessen System allenthalben die Geister beherrschte, und es entsteht die Frage, wie weit auch Stein seinem Einfluße unterlag. Aber er erlebte auch noch die ersten Angriffe auf dieses System, die Kritik Sismondis, und auch hier bleibt noch zu untersuchen, wie er sich dazu stellte. Alle diese Fragen sind an Hand des vorhandenen Materials schwierig zu beantworten, da Stein seine Wirtschaftsauffassungen nirgends systematisch niedergelegt hat. Die kritische Auseinandersetzung mit Smith und seinen Jüngern in den „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen“ gibt nur auf wenige Fragen befriedigende Auskunft. Unter diesen Umständen erhält alles, was zu genauerer Kenntnis seiner Ideen dienen und sein Verhältnis zu den volkswirtschaftlichen Zeitströmungen erläutern kann, eine erhöhte Bedeutung.

Die Bibliothek Steins enthält, mit Ausnahme der Werke von Robertus und Malthus, fast sämtliche namhaften Vertreter der zeitgenössischen Nationalökonomie, und eine Fülle von Hervorhebungen zeugt noch heute von der Intensität, mit der Stein sich in ihre Probleme vertieft hat. Es soll im folgenden versucht werden, diese Lesespuren zu einer weiteren Klärung wenigstens einiger der wichtigsten Fragen heranzuziehen und auszuwerten.

IX.

Keines dieser Bücher hat Stein eifriger benutzt als Adam Smith' „Wealth of Nations", ein Werk, das er, nach der Verschiedenheit der Lesespuren zu urteilen, zwei- oder dreimal in den verschiedenen Epochen seines Lebens durchgearbeitet hat. Von dem Eindruck, den seine Lehren auf ihn gemacht haben, zeugt das Urteil, das er in den Geschichtswerken abgibt: „Adam Smiths unsterbliches Werk über die Entstehung des Nationalreichtums erschien zuerst 1776, bestritt mit Erfolg die Grundsätze des Merkantilsystems, zeigte, daß Arbeit und die freiwilligen Produkte der Erde der Grund alles Reichtums seien und daß Reichtum nicht in der Summe des bei einer Nation vorhandenen Geldes, sondern des von ihr besessenen nutzbaren Eigentums bestehe, dessen Quantität von der Menge der besessenen rohen Produkte und der Zahl und Geschicklichkeit der Arbeiter abhängt. Seine Grundsätze wurden von allen denkenden praktischen und theoretischen Staatswirten aller Nationen angenommen und fanden vorzüglich in seinem Vaterland, in England und Deutschland Anhänger und Verbreiter. Sie begünstigten möglichste bürgerliche und Gewerbefreiheit und wirkten einer sich in alles mischenden, alles vorschreibenden Regierungstätigkeit entgegen" [1]). Sollte er sich nicht selbst auch zu den denkenden Staatsmännern gerechnet haben, die die Grundsätze von Adam Smith annahmen?

Die Auslassungen Steins über Adam Smith zeigen, daß man sich bei der Beurteilung des Verhältnisses der beiden Denker nicht allzu einseitig auf die allerdings grundlegend wichtige Frage ihrer Einstellung zum Problem der freien Wirtschaft beschränken

1) S. „Freiherr vom Stein, Staatsgedanken", S. 109 f.

darf. Denn das war für STEIN nur eines der vielen, welche die Zeit beschäftigten, und die SMITH aufgezeigt und zu lösen versucht hatte. Wenn sich hier tatsächlich Abweichungen ergaben, so konnten sie doch sein Gesamturteil über ein Werk nicht ausschließend bestimmen, das ihm so gut, wie der großen Mehrzahl seiner Zeitgenossen, viele grundlegende Erkenntnisse vermittelt hat, die seine Beurteilung des Buches wohl nur teilweise aufzählt. — Außerdem mußte die ganze Art des Werkes, dessen Systemlosigkeit SMITH so manchen Vorwurf eingetragen hat, gerade STEIN zusagen, der nichts mehr haßte als Systematisierung, und der bei SMITH ähnlich wie bei MONTESQUIEU das fand, was er brauchte und suchte: die Anpassung einer großen Lehre an die Erfordernisse des praktischen Lebens und den Versuch ihrer historischen Begründung.

Das günstige Urteil STEINS über ADAM SMITH darf weithin auch damit erklärt werden, daß er auch solche Teile seines Werkes sah, die die wenigsten seiner Kritiker und Leser beachten, und in denen SMITH, dem man so oft eine staatsfeindliche Bevorzugung der Wirtschaft vorgeworfen hat, die enge Verbindung von Staat und Wirtschaft zum Ausdruck bringt und den staatlichen Notwendigkeiten gerecht wird. Seine Erkenntnisse über den Zusammenhang des Nationalwohlstands mit einer geordneten Staatswirtschaft, über die Abhängigkeit beider von der Wehrhaftigkeit und dem kriegerischen Geist einer Nation, haben für STEIN unter dem Eindruck der Erfahrungen seines Zeitalters ein ganz besonderes Interesse gewonnen und sind für ihn bis in die Einzelheiten der Konsequenzen und Ausführungen hinein von seltsam aktueller Bedeutung geworden. Das wird noch heute erkennbar in den doppelten und dreifachen Anstreichungen STEINS zu SMITHS Darlegungen über die Frage der stehenden Heere und ihre Ergänzung durch Milizen, die so vollständig auf die Situation von 1809 anwendbar waren, daß STEIN darin seine eigenen Anschauungen über die Unterstützung regulärer Truppenkörper durch solche Milizen im Falle einer feindlichen Invasion wiederfinden konnte[2]).

2) Einige dieser Stellen seien hier wiedergegeben (ich zitiere dabei nach der von STEIN benutzten Ausgabe Basel 1791). SMITH III, 339: „It is only

Andere politische Erkenntnisse und Übereinstimmungen ergaben sich ihm im Zusammenhang der kolonialpolitischen Erörterungen von SMITH, die ihn ohnehin auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr stark interessierten. Er fand dort Ausführungen über die Idee der Selbstverwaltung, die ihm mindestens als Bestätigung eigener Anschauungen, wenn nicht als Anregung dienen konnten. Die Behauptung der Nassauer Denkschrift, daß die Selbstverwaltung billiger arbeite als die Bürokratie — dort mit aus den Schriften von IVERNOIS belegt — hat STEIN auch bei SMITH angetroffen und herausgehoben [1]). Auch SMITH vertritt wie STEIN den Standpunkt, daß die Mittel zur Bestreitung kommunaler Bedürfnisse von den Kommunen aufgebracht und verwaltet werden sollten, und daß Mißbräuche, die sich in diese kommunale Finanzverwaltung einschleichen würden, im Vergleich zu denen der Bürokratie von untergeordneter Bedeutung seien und sich außerdem viel leichter beheben ließen [2]). Die Hervorhebungen STEINS, welche diese Verwandtschaft mit den Selbstverwaltungsideen von SMITH heraustreten lassen, ermöglichen aber darüber hinaus noch einen Einblick in seine Anschauungen über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen den lokalen und zentralen Selbstverwaltungsorganisationen, ein Problem, das STEINS eigene Ausführungen ziemlich dunkel lassen. Indem SMITH den Kolonien das Recht bestreitet, über die finanziellen Erfordernisse des englischen Gesamtreichs

under the shelder of the civil magistrate that the owner of that valuable property, which is acquired by the labor of many years, or perhaps of many generations, can sleep a single night in securety." Dreifach angemerkt. — Oder SMITH III, 334: „It is only by means of a standing army, that the civilization of a country can be perpetuated or even preserved for every time." Vierfach angemerkt. — Ferner SMITH IV, 98: „The securety of every society must always depend, more or less upon the martial spirit of the great body of the people. . . . . where every citizen had the spirit of a soldier, a smaller standing army would surely be requisite. . . . . it would very much facilitate the operations of that army against a foreign invader."

1) SMITH III, 122: „All the different civil establishments in North America . . . cost the inhabitants above 64, 700 £. a year; an ever — memorable example at how small an expense three millions of people may not only be governed, but well governed." Doppelt angemerkt.

2) SMITH IV, 148 und 15.

zu urteilen, setzt er sie in Parallele zu den Selbstverwaltungskörpern des Mutterlandes. „The colony assemblies, besides, cannot be supposed the proper judges of what is necessary for the defence and support of the whole empire .... The assembly of a province, like the vestry of a parich, may judge very properly concerning the affairs of its own particular district; but can have no proper means of judging concerning those of the whole empire“ [1]). Die Hervorhebung dieser Stelle durch Stein wird man wohl in dem Sinne deuten dürfen, daß er gemeinsam mit Adam Smith die Gemeinden auf ihre lokalen Aufgaben beschränken wollte. Der Konsequenz, die sich für Smith daraus ergab, daß sie in allem was darüber hinausging, den Beschlüssen der zentralen Verwaltungskörper unterworfen werden sollten, wird auch Stein sich nicht entzogen haben [2]).

X.

Die Wirtschaftsauffassungen der beiden Denker haben insofern weithin eine gemeinsame Grundlage, als sie beide stark von physiokratischen Anschauungen ausgehen und zeitlebens davon beeinflußt geblieben sind. Beide haben deshalb gleichermaßen dem Grundeigentum eine bevorzugte Stellung in Staat und Wirtschaft zugestanden, und man möchte fast annehmen, daß Smith darin noch weiter gegangen ist als Stein. Es wird nicht ganz klar, ob Stein wie Smith die physiokratische Einteilung von produktiven und unproduktiven Klassen noch beibehalten hat, aber darüber kann kein Zweifel herrschen, daß er ebenso wie Smith die gesamte Wirtschaft sehr stark vom Standpunkt des Grundeigentums her gesehen und den ganzen Wirtschaftsprozeß stellenweise auf die Entwicklung der Grundrente und der Landwirtschaft bezogen hat. Deshalb kann es nicht Wunder nehmen, daß die Ausführungen, mit denen Smith das letzte Kapitel seines

---

1) Smith III, S. 196.

2) Smith III, 198. — Dazu stimmt auch sein absprechendes Urteil über die Verwaltungsorganisation der Nationalversammlung, der er vorwirft, Frankreich in 48000 Munizipalitäten aufgelöst zu haben. (Vgl. Freiherr vom Stein, Staatsgedanken, S. 137).

ersten Bandes abschließt, von STEIN besonders stark hervorgehoben sind. Die These, daß jede Verbesserung in den Verhältnissen eines Volkes die Grundrente und damit den Wohlstand des Grundbesitzers erhöhe, die Dreiteilung des Nationaleinkommens[1]), sind ebenso unterstrichen wie die Behauptung, daß der Stand der Grundeigentümer zwar mehr als jeder andere aus dem Reichtum der Nation gewinnen könne, daß aber keiner furchtbarer unter dessen Verfall zu leiden habe, besonders nicht der der Handeltreibenden[2]). Überall kommt hier die Auffassung zum Ausdruck, die eine der Grundlagen der Selbstverwaltungsideen STEINS gewesen ist, daß nur der Grundeigentümer auf Tod und Leben an das Schicksal des Staates gebunden, daß deshalb ihm und vorzugsweise ihm ein Einfluß auf die Verwaltung des Staates einzuräumen sei.

Darin unterscheidet sich STEIN allerdings von SMITH, daß er der Arbeiterklasse nicht eine ähnliche Stellung, wie den Grundeigentümer einräumt, da diesem Stand in seinen Augen eben doch die Voraussetzung einer solchen Behandlung, die Bindung an den Boden und damit an das eigentliche Schicksal der Nation abging.

Aber nicht nur in der Grundhaltung, sondern auch in der Stellung zu einzelnen großen agrarpolitischen Problemen lassen sich Übereinstimmungen zwischen STEIN und SMITH feststellen, so besonders in der für STEIN so wichtigen Frage des Domänenverkaufs. „Daß die Veräußerung der Domänen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohltätige Operation sei, hat eine verständige Staatswirtschaft längst entschieden. Die Resultate der Erfahrung haben die Behauptungen der Theorie überall bestätigt, und die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten in denen es keine Domänen gibt“. Hier zeigen Diktion und Argumentation so deutlich die Schule von A. SMITH, daß es der Lesespuren in den entsprechenden Partien des „Nationalreichtums“ nicht bedürfte, um die Beeinflussung STEINS durch dessen

1) SMITH I, S. 392 ff.

2) SMITH I. 396. „The interest of this order has not the same connection with the general interest of the society as that of the other two“. Doppelt angemerkt, außerdem daneben ein „NB“.

Lehren festzustellen. Aber es ist immerhin methodisch nicht ganz unwichtig, an einem solchen Beispiel aufzuzeigen, daß es erlaubt ist, aus den Randstrichen STEINS auf eine zustimmende Beurteilung der hervorgehobenen Textstelle zu schließen[1]).

Auch STEINS Ideen über die Bauernbefreiung berühren sich in ihren fundamentalen Erkenntnissen über die Unwirtschaftlichkeit und Unsittlichkeit des Systems der Leibeigenschaft vielfach mit den Theorien von A. SMITH. Schon bei SMITH findet sich STEINS Grundsatz, daß die Arbeit freier Menschen billiger sei, als die von unfreien[2]), daß das Eigentum, das jeder in seiner Arbeitskraft besitze, unverletzlich sei[3]), und daß Menschen, denen der Erwerb von Eigentum unmöglich gemacht ist, keinen Ansporn zu ausreichender Arbeitsleistung hätten, Ausführungen, die zwar nicht in ihrer ganzen Tragweite auf die preußischen Zustände anwendbar waren, die sie aber doch mindestens teilweise prinzipiell mit betrafen[4]). Außerdem beschränkte sich STEINS Blickfeld in diesen Fragen nicht auf Preußen allein, wenn er sich auch nur dort praktisch betätigen konnte. Während er aber diese Ausführungen bei SMITH hervorhebt, widerspricht er in einigen Randbemerkungen seinen historischen Deduktionen über die Entwicklung der Leibeigenschaft, die STEIN mindestens für Deutschland nicht gelten lassen will.

Wichtiger allerdings als dieser Widerspruch ist der Gegensatz seiner Anschauungen zu SMITH in der Frage des Großgrundbesitzes und der Fideikommisse. SMITH war ein Gegner des gebundenen Großgrundbesitzes und hat soweit noch eine gewisse Zustimmung bei STEIN gefunden, als er sich gegen die Latifundienwirtschaft wendet. Aber daran hat STEIN doch immer festgehalten, daß der Großgrundbesitz, in dem Umfang wie er in Deutschland die Regel war, im Interesse der Volkswirtschaft

1) PERTZ II, S. 64, vgl. SMITH IV, 162.

2) SMITH I, S. 123: „I believe that the work done by freemen comes cheaper in the end than that performed by slaves". Doppelt angemerkt.

3) „The property which every man has in his own labor as it is the original foundation of any other property, so it is the most sacred and inviolable". Doppelt angemerkt.

4) Vgl. dazu die mehr generellen Ausführungen STEINS PERTZ I, S. 202 ff.

wie des Staates notwendig sei. Deshalb hat er die Fideikommisse gegen die Angriffe von Smith in Schutz genommen. Er bemerkt zu dessen Behauptung, von den großen Grundeigentümern sei keine Verbesserung des Landes zu erwarten (II, S. 178), gerade sie seien am ehesten in der Lage, sie zu machen, wegen der Größe des Kapitals und der Fläche, die sie besitzen — eine der recht seltenen Ausführungen Steins, die wirklich kritisch zu den Darlegungen von Smith Stellung nehmen. Meistens handelt es sich in den Randbemerkungen wie in den „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen", um rein historische Auseinandersetzungen, die mit dem Kern der Sache wenig zu tun haben. — Über Steins Verteidigung der fideikommissarischen Bindung des Grundbesitzes, die aus dem wirtschaftlichen heraus ins politisch-sittliche hinübergreift, wird später noch ein kurzes Wort zu sagen sein.

XI.

Neben diesen Agrarproblemen interessieren Stein besonders alle Fragen der staatlichen Finanzverwaltung, vor allem das Geld- und Kreditwesen. Auch hier wie überall sonst reicht das Material zu einer Vergleichung der theoretischen Grundauffassungen nicht aus, da Stein die praktischen Auswirkungen der Theorien wichtiger waren, als diese selbst.

Er hat seine Abhängigkeit von Adam Smith in einem sehr wesentlichen Punkte zugegeben: für seine Anschauungen über die Ausgabe von Papiergeld. Stein sah, zweifellos unter dem Einfluß von Smith, im Geld nicht einen Maßstab des nationalen Reichtums, sondern lediglich „eine Anweisung auf eine Quantität Arbeit und Ware" [1]), ein Umlaufsmittel also, das sich in gewissen Grenzen durch ein anderes ersetzen ließ. Er hat deshalb die Emission von Papierpeld befürwortet und hatte keine Bedenken dagegen, solange es durch ein Metallgeldreserve gedeckt war und im angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen des Umlaufes

1) Daß er im übrigen nie ganz von merkantilistischen Anschauungen losgekommen ist, hat Thiede in seinen „Betrachtungen über Steins Stellung zur Wirtschaftsordnung" (Nationalwirtschaft, Jahrg. II, Heft 2, S. 191) ganz mit Recht hervorgehoben.

stand. Er war sogar bereit, im Fall der äußersten Not noch weiter zu gehen und ungedecktes Papiergeld auszugeben. Dabei konnte er sich allerdings nicht mehr auf SMITH berufen, und er tat es auch nicht. Die Berechtigung dazu ist ihm von den anerkannt besten Kennern der Lehren von ADAM SMITH im damaligen Preußen (KRAUS und SCHÖN) auch im andern Fall bestritten worden, aber er selbst glaubte mit seinen Plänen über die Ausgabe von Tresorscheinen durchaus nach den Grundsätzen von ADAM SMITH zu verfahren. Es ist kaum anzunehmen, daß er sich dabei aus rein dialektischen Gründen — um die Opposition von SCHÖN und KRAUS durch den Hinweis auf ihren eigenen Meister zum Schweigen zu bringen — auf SMITH berufen hat[1]). Er äußert auch dem ihm nahestehenden VINCKE gegenüber, er habe in dieser Angelegenheit die Grundsätze von ADAM SMITH „Wealth of Nations" vor Augen gehabt. Es scheint doch, daß er mindestens in den Grundlagen seiner Anschauungen über diese Geld- und Währungsprobleme sich zu Recht auf SMITH berufen hat, dessen Werk gerade in diesen Kapiteln wieder sehr starke Spuren von Benutzung aufweist. Übrigens haben nicht erst die Sorgen der Jahre 1805 und 1806, sondern schon die Betrachtung der französischen Finanzentwicklung von LAW bis zur Assignateninflation ihm diese Fragen nahe gebracht.

Andere Übereinstimmungen zwischen STEIN und SMITH ergibt ein Vergleich ihrer Anschauungen über das Bankwesen. Wenn auch STEIN SMITHS prinzipielles Mißtrauen gegen staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht teilte, so hat er doch hier, ähnlich wie in der Frage des Domänenverkaufs, aus gewissen praktischen Erfahrungen heraus den Einwendungen von SMITH gegen staatliche Bankunternehmungen Recht gegeben. Er belegt dessen kritische Ausführungen durch einige Notizen über die Geschäftsgebarung der Preußischen Bank und kommt zu der Schlußfolgerung: „Sie bestätigt die Bemerkung über die Nachteile einer allgemeinen Leihanstalt" [2]).

Den Finanzminister Stein mußte außerdem noch die Behand-

---

1) Wie THIEDE a. a. O. S. 196 annehmen möchte.

2) SMITH II, S. 71.

lung der Steuerprobleme anziehen, und es ist nach seinen Randstrichen anzunehmen, daß er den Ausführungen von Smith über die Grundsätze der Steuererhebung zustimmte. Auch auf diesem Gebiet zeigt sich der ihm und Smith gemeinsame physiokratische Einschlag in der Einschätzung des Grundvermögens als sicherster und zuverlässigster Steuerquelle. „The quantity and value of the land which any man possesses can never be secret ..... land is a subject which cannot be removed; where as stock easily may. The proprietor of land is necessarily a citizen of the particular country in which his estate lies“ [1]). Kapital und Einkommen erscheinen demgegenüber als unsichere und zu leicht bewegliche Faktoren. Hier war man allerdings zu Steins Zeiten über Smith doch einigermaßen hinausgekommen, und er bemerkt dann auch zu den Ausführungen von Smith über die Schwierigkeiten, diese Steuerquellen zu erfassen; „Die Einkommen- und Vermögensteuern sind erst in neueren Zeiten eingeführt und vervollkommnet worden“ [2]).

XII.

Alle diese Übereinstimmungen und Abhängigkeiten, die sich noch auf zahlreichen anderen Gebieten nachweisen ließen, sollen und können nun aber darüber nicht hinweg täuschen, daß im letzten Grunde ihrer Wirtschaftsauffassungen ein tiefgreifender Gegensatz die beiden Denker trennt. Er findet seinen Ausdruck in ihrer Stellung zum Problem der freien Wirtschaft. Allerdings wird man sich auch hier davor hüten müssen, die Dinge zu vereinfachen und die Brücken zu übersehen, die Stein und Smith über die Kluft dieser Gegensätze hinüber verbinden.

1) Smith IV, S. 204. Angemerkt.

2) Smith IV, S. 236. — Steins reges Interesse für diese Finanzprobleme zeigt sich auch in der stattlichen Reihe finanzwissenschaftlicher Werke und Untersuchungen, die seine Bibliothek aufweist, von Fortbonnais „Recherches et Considerations . . .“ bis zu den neuesten ihm zugänglichen Darstellungen, wie etwa Thorntons „Papierkredit von Großbritannien“. Auch in den Werken von Ganilh und Say, auf die hier weiter nicht eingegangen werden kann, sind ihm, wie die zahlreichen Randstriche beweisen, die finanziellen Partien fast das Wichtigste gewesen.

Der Wesensunterschied ihrer Auffassung besteht darin, daß Stein in die Betrachtung des wirtschaftlichen wie des politischen Lebens Momente hineinträgt, auf die Smith fast vollständig verzichtet. Daß Smith sehr zur Zufriedenheit Steins den staatlichen Interessen stärker gerecht wird, als man gemeinhin annimmt, ist oben gezeigt worden. Aber darüber hinaus regelt sich bei Stein das Verhältnis zwischen Staat, Wirtschaft und Individuum nach sittlichen Gesichtspunkten, die Smith vollständig fremd sind, oder die er absichtlich eliminiert. Die ungeheure Vormachtstellung, die Smith der Wirtschaft im Rahmen des Staatslebens einräumt, hat Stein nicht anerkannt. Ihm stehen ganz andere Aufgaben im Vordergrund. „Der Staat ist kein landwirtschaftlicher und Fabriken-Verein, sondern sein Zweck ist religiös-sittliche, geistige und körperliche Entwicklung; es soll durch seine Einrichtungen ein kräftiges, mutiges, sittliches, geistvolles Volk, nicht allein ein kunstreiches, gewerbefleißiges gebildet werden". Deutlich werden hier die ethischen Zwecke und Aufgaben des Staates über die wirtschaftlichen gestellt, und dort, wo sie beide miteinander kollidieren, haben naturgemäß die letzteren zurückzutreten. Damit ist dem Staat die Möglichkeit gegeben, unter solchen ethischen Gesichtspunkten in die Freiheit des Wirtschaftslebens einzugreifen. Freilich vernachlässigt auch Smith solche Gesichtspunkte nicht ganz, so wenn er den Staat verpflichten will, den nachteiligen Folgen der Arbeitsteilung durch die geistige Ausbildung (Schulen) der Arbeiter entgegen zu wirken, Ausführungen, die sich Stein ebenfalls angegemerkt und zu eigen gemacht hat. Aber er faßt diese Aufgaben doch sehr viel weiter, und er dehnt die Erziehungspflicht des Staates auf Gebiete der Charakterentwicklung aus, an die Smith nicht gedacht hat.

Aus dieser ethischen Einstellung den sozialen und wirtschaftlichen Problemen gegenüber erklärt sich größtenteils seine Haltung in der Frage der Zünfte und Innungen, über deren wirtschaftlich bedenkliche Seiten er sich mit Smith weithin einig war[1]), und

1) Sie sind auch in Kraus' „Staatswirtschaft" besonders hervorgehoben — übrigens die einzigen wichtigen Hervorhebungen in diesem Werk des maß-

deren moralische Schäden ihm ebenfalls nicht entgangen sind. Er hoffte indessen, sie soweit reformieren zu können, daß die sittlichen und erzieherischen Werte die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen würden [1]). Ebenso behandelt er die Frage der Teilbarkeit und Verkäuflichkeit des adligen und bäuerlichen Grundbesitzes nicht allein unter den Gesichtspunkten der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, sondern ebenso stark unter dem übergeordneten sozialen und ethischen Prinzip der Erhaltung eines lebensfähigen Adels und Bauernstands.

Aber auch im rein wirtschaftlichen hat STEIN die grundlegenden Anschauungen und Überzeugungen von SMITH nicht geteilt, insbesondere nicht den wirtschaftlichen Optimismus, der der Freihandels-Theorie zugrunde liegt. Er hat in seltsamen Mißverstehen seiner Ideen sogar versucht, die merkantilistische Theorie der Handelsbilanz mit den Prinzipien des Freihandels in Einklang zu bringen, unter der Begründung, daß auch SMITH eine Balance der Erzeugung zur Verzehrung annehme, „also den Staatsmann berechtigt, Anstalten zu treffen, die die Erzeugung vermehren“ [2]). Dabei wird vollständig übersehen, daß nach der Anschauung von ADAM SMITH sich dieses Gleichgewicht, von Ausnahmen abgesehen, um so besser herstellt, je weniger sich der Staat darum bemüht.

STEIN hat jedoch das Problem der Handelsfreiheit ohnehin nicht nur unter diesen rein theoretischen Gesichtspunkten betrachtet, sondern hauptsächlich mit Bezug auf seine Erfahrungen in Preußen. Wenn er dem preußischen Staat einen stärkeren Einfluß auf das Wirtschaftsleben einräumt, als das nach der Freihandelstheorie zulässig war, so befindet er sich damit doch nicht in solchem Gegensatz zu SMITH, wie man zunächst annehmen möchte. Denn nach den Voraussetzungen, von denen SMITH

---

geblichen SMITH-Interpreten in Deutschland, auf das nach der Behandlung der Beziehungen STEINS zu SMITH selbst nicht weiter einzugehen ist.

1) Über diese Fragen hat THIEDE sich so richtig und gründlich geäußert, daß ich für alles weitere auf seine Darstellung sowohl in seinem Buch über die Staats- und Wirtschaftsauffassung des FREIHERRN VOM STEIN, als auch in seinem oben erwähnten neueren Aufsatz hinweisen kann.

2) PERTZ II, S. 462 f.

ausgeht, eignet sich das System des Freihandels nur für wirtschaftlich voll entwickelte Staaten, und darin hat ihm STEIN durchaus Recht gegeben. „Genießt eine Nation eine glückliche Staatsverfassung, die sie zur Selbsttätigkeit hinleitet, die ihr Freiheit und Eigentum versichert, ist ihre geographische Lage vorteilhaft, und besitzt sie durch Ströme, Meere usw. eine leichte Verbindung mit denen übrigen gebildeten Nationen, hat sie bereits eine Masse von allgemeinen technologischen und Handelskenntnissen erworben, so kann ihr die Regierung die freie Wahl ihrer Beschäftigungen und Unternehmungen ohne Bedenken überlassen, sie wird die zweckmäßigste und einträglichste schon auswählen. Befindet sich aber der größere Teil der Nation in einem Zustand von Roheit und niedriger Sinnlichkeit, erschwert ihre mittelländische Lage den Verkehr mit den benachbarten Nationen; ist Freiheit und Eigentum nur das Los der oberen, privilegierten Klassen, so muß die Regierung leiten, unterrichten, aufmuntern, durch Gesetze, Belohnungen, Lehranstalten, Geldvorschüsse, Reisen" [1]). Auf der andern Seite hat aber auch SMITH seiner Theorie die Einschränkungen hinzugefügt, die STEIN in wirtschaftlich wenig entwickelten Staaten für notwendig hält. Durch Schulbildung, Zollschutz, temporäre Monopole, also durch ganz ähnliche Mittel, wie STEIN sie vorschlägt, können auch nach den Ansichten von SMTIH die Regierungen solcher Staaten der Entwicklung ihrer Wirtschaft vorwärts helfen [2]). Mag nun STEIN in dieser Beziehung etwas weiter gegangen sein als SMITH, mag er die Notwendigkeit einer staatlichen Wirtschaftsaufsicht vielleicht etwas stärker betont haben, im Prinzip jedenfalls ist er sich mit SMITH in diesem Punkte einig.

Das ist es eben, was die Vergleichung ihrer Anschauungen so außerordentlich schwierig und so außerordentlich interessant macht, daß der Begründer der modernen Nationalökonomie in der Anwendung und Auswertung seiner Erkenntnisse so elastisch und wirklichkeitsnah bleibt, daß er die Tatsachen seinem System nicht einpreßt, sondern immer die Möglichkeit hat, den Realitäten und auch nichtwirtschaftlichen Faktoren Rechnung zu tragen.

1) PERTZ II, S. 461 f.
2) Vgl. SMITH IV, 53, 94. Beides angemerkt.

Damit hat er sich die hohe Achtung und Bewunderung STEINS erworben, der seinerseits wieder manche Maßstäbe und Forderungen in die Betrachtung der wirtschaftlichen Dinge hereinbringt, die SMITH nicht berücksichtigt, der aber doch bei allem Gegensatz auf diesem Gebiet für andere grundlegende Erkenntnisse von SMITH eine bewundernde Anerkennung fand und sich als Staatsmann häufiger, als man denken möchte, mit SMITH berührt.

Auch in der Frage des Freihandels laufen ihre Wege, von verschiedenen Richtungen kommend, doch auf eine weite Strecke zusammen, da STEINS Mißtrauen gegen die Bürokratie sich von den Gebieten der Staatsverwaltung auf die der Wirtschaft ausdehnt. Dabei wird man auch bei ihm von optimistischen Einstellungen sprechen können, aber sie erscheinen pragmatisch, in den Erfahrungen seiner Beamtentätigkeit begründet, und sind insofern wesentlich anderer Natur, als der principielle, aus intuitiver Deutung der Wirtschaftszusammenhänge geborene Optimismus von A. SMITH. Auf so verschiedenartiger Grundlage erwächst bei beiden die Forderung einer Befreiung des Individuums aus den Fesseln staatlicher Bevormundung, bei SMITH wirtschaftlich begründet und principiell, bei STEIN generell und durch ethische politische Motive letzthin bestimmt und modifiziert.

Damit erhebt sich das Problem des Individualismus bei STEIN und bei SMITH, dessen Untersuchung wichtige Aufschlüsse über ihre gegenseitigen Beziehungen, ihre Verwandschaft und ihre Gegensätze ergibt. Wenn es tatsächlich so gewesen wäre, daß SMITH den Eigennutz, das Selbstinteresse als die letzte und wichtigste Triebfeder des Wirtschaftslebens betrachtet und daraus die Forderung der freien Wirtschaft hergeleitet hätte, dann allerdings würden SMITH und STEIN zwei Gegenpole der Staats- und Wirtschaftsauffassung darstellen. Wenn aber für SMITH der Individualismus nicht Ausgangspunkt, sondern Ergebnis der Untersuchung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge, Ausfluß seiner dabei gewonnenen Überzeugung von der Spontaneität der wirtschaftlichen Entwicklung ist, dann ergeben sich bei allen Unterschieden in den ethischen und wirtschaftlichen Einstellungen,

deren oben gedacht wurde, doch sehr wichtige Gemeinsamkeiten in der Fundierung ihrer Überzeugungen. STEIN hat im wirtschaftlichen die Idee der Spontaneität ebensowenig geteilt wie den Optimismus von SMITH mit seinen individualistischen Konsequenzen. Aber es ist ganz unverkennbar, daß er in seinen politischen Überzeugungen weithin durch ganz dieselben optimistischen Einstellungen bestimmt wird, wie SMITH im wirtschaftlichen. Es ist einer der wesentlichen Argumente für seine Selbstverwaltungsidee, daß der Eigentümer am besten seine Bedürfnisse übersehen und befriedigen könne, und daß das Interesse der Grundeigentümer und das Interesse des Staates nicht divergieren können, weil das Schicksal des Staates vorwiegend das der Grundeigentümer sei. Ein Widerspruch zwischen richtig verstandenem Privatinteresse und Allgemein-Interesse scheint STEIN wie SMITH (jedem in seiner Sphäre) im letzten Grunde nicht zu bestehen. Auf der Basis dieser gemeinsamen, in ihrer Auswirkung allerdings verschieden gerichteten optimistischen Einstellung, kommen STEIN und SMITH zu ganz verwandten Ergebnissen. Vom Staat ausgehend kommt STEIN zur Forderung individueller Rechte für eine bestimmte Klasse im Interesse des Staates, genau so wie SMITH von der Wirtschaft ausgehend eine Befreiung des Individuums auch im Interesse der Wirtschaftsentwicklung verlangt. Eine gewisse Verbindung der beiden Sphären ergibt sich auch hier wieder, indem STEIN aus den erwähnten antibürokratischen Tendenzen heraus auch im Wirtschaftlichen die Forderung einer größeren Selbständigkeit des Individuums erhebt.

Aus dem zeitweiligen Überwiegen solcher Tendenzen erklären sich auch gewisse scheinbare Widersprüche in den Äußerungen STEINS zum Problem der freien Wirtschaft. Schon die eben zitierten Ausführungen über die Berechtigung einer staatlichen Einmischung in wirtschaftlich entwickelten und wirtschaftlich zurückgebliebenen Staaten könnte den Eindruck erwecken, daß STEIN die völlige Trennung von Staat und Wirtschaft als ein Ideal ansah, dessen Verwirklichung im Einzelfall eine Frage der Zeit und Entwicklung sei. Es finden sich auch verschiedentlich Hervorhebungen freihändlerischer Ausführungen bei SMITH

(so z. B. III, S. 68: „The natural effort of every individual to better his own condition .... is so powerful a principle that it is alone ... not only capable of carrying on the society to wealth and prosperity but of surmounting a hundred impertinent obstructions with which the folly of human laws to often incumbers its operations ...“). Aber in solchen Äußerungen STEINS manifestieren sich nicht seine ganzen und letzten Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft. Er betont in solchen Momenten die Freiheit der Wirtschaft oder des Individuums doch stärker als es seiner politischen und ethischen Auffassung dieser Verhältnisse entsprach. In denselben „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen“ findet sich in der Polemik gegen GANILH der Hinweis auf die ethische Bedeutung der Zünfte, verteidigt STEIN mit soziologischen Motiven die Fideikommisse, schon Jahre vorher hatte er den Staat verpflichtet, dem Eigennutz der Reicheren und Mächtigeren, dessen Überwindung sich von keiner noch so idealen Wirtschaftsentwicklung erwarten ließ, Grenzen zu setzen. In allen diesen Fällen gibt er dem Staat ein Recht auf Einschränkung der freien Wirtschaft, ein Recht, das er allerdings erst im Alter prinzipiell formulierte, das er aber schon viel früher als Norm für die Regelung der Beziehungen von Staat und Wirtschaft erkannte und anwandte — nicht in genereller Beschränkung auf die unentwickelte Wirtschaft Preußens, sondern ganz allgemein für die Wirtschaftsentwicklung überhaupt.

Bei dieser Einstellung STEINS zu A. SMITH kann es nicht Wunder nehmen, daß unter den Kritikern seiner Lehre SISMONDI den stärksten Eindruck auf ihn gemacht hat, dessen „Nouvaux principes d'économie politique“ von Anstreichungen überschwemmt sind. Seine Auffassung der Nationalökonomie als einer moralischen Wissenschaft deckt sich durchaus mit der Auffassung STEINS, und die Einwände, die SISMONDI von hier aus gegen die Lehre von A. SMITH erhoben hat, sind deswegen weithin auch die Einwendungen STEINS gewesen. Darauf darf hier nicht weiter eingegangen werden, es muß vorläufig genügen, auf diese Zusammenhänge hinzuweisen. Es wird sich an anderer Stelle, anläßlich einer gesonderten Betrachtung der volkswirtschaftlichen Ideen des FREIHERRN VOM STEIN, Gelegenheit bieten, diese

und andere Fragen, die im Rahmen dieser Arbeit zu kurz weggekommen sind, ausführlicher zu untersuchen. Hier sollte nur das Verhältnis STEINS zu A. SMITH herausgegriffen werden, das immer das Kernproblem für die Beurteilung seiner Wirtschaftsideen bilden wird.

VIII.

Die staatsphilosophischen und staatswissenschaftlichen Werke der STEINschen Bibliothek mit ihren stellenweise sehr zahlreichen Lesespuren, hätten, wenn sie eher bekannt geworden wären, die Untersuchung über Wesen und Inhalt seiner Ideen bedeutend erleichtern können. Nunmehr läßt sich lediglich feststellen, daß das STEIN-Bild, welches die neuere Forschung auf Grund anderer Quellen — im ganzen einheitlich — herausarbeitet, auch aus den Hinweisen, die sich aus der STEINschen Bibliothek gewinnen lassen, seine Bestätigung erhält. Es erübrigt sich damit, auf diese staatswissenschaftliche Literatur in allen Einzelheiten einzugehen, und man kann sich darauf beschränken, sie in großen Zügen zu charakterisieren, um nur an einigen besonders wichtigen Stellen ausführlicher zu verweilen.

Von den grundlegenden Werken der zeitgenössischen Staatsphilosophie finden sich in STEINS Bücherei die Werke von HELVETIUS, ROUSSEAU, MONTESQUIEU und BURKE. HOBBES und LOCKE fehlen. HELVETIUS und ROUSSEAU sind ohne alle Lesespuren, in diesem Falle ist ihr Fehlen ein Zeichen schweigender Ablehnung. Über den Einfluß von MONTESQUIEU und BURKE auf die Entwicklung STEINS habe ich an anderer Stelle gesprochen [1]), es ist auch im Rahmen dieses Aufsatzes schon erwähnt worden, daß für BURKE die Sprache der Lesespuren durchaus zur Sprache der übrigen Quellen stimmt. Ebenso verhält es sich mit MONTESQUIEU. Allerdings fällt bei der Durchsicht des „Esprit des Lois" auf, daß die Grundzüge der Lehre von der Gewaltenteilung von STEIN nicht herausgehoben wurden, sondern nur ihre feineren Ausgestaltungen, wie etwa die Begründung der Notwendigkeit des Oberhauses und des Veto-Rechts. Hier ist Schweigen nicht Ablehnung, wie wir aus anderen Quellen wissen.

---

1) S. Staatsgedanken I, S. 39 ff. u. S. 197 ff.

Hervorgehoben sind dann noch MONTESQUIEUS Ausführungen über den Geist der Monarchie, auf die STEIN im Konzept der Nassauer Denkschrift bezugnimmt, außerdem MONTESQUIEUS sonstige Betrachtungen über den Geist der verschiedenen Regierungssysteme. Auch hier wieder finden sich zahlreiche zeitgeschichtlich bedingte Anstreichungen von Äußerungen über die Verderblichkeit despotischer und erobernder Staaten. Solche Hervorhebungen erscheinen dann noch viel zahlreicher in den „Considérations sur la Grandeur des Romains . . ." [1]).

Da STEIN zeitlebens sehr stark unter dem Einfluß MONTESQUIEUSscher Gedanken gestanden hat, so versteht man das große Interesse, das er CONSTANTS „Principes de politique" (1815) entgegenbrachte. Natürlich setzt seine Kritik überall da ein, wo CONSTANT versucht, das Régime der hundert Tage zu rechtfertigen, während seine verfassungspolitischen Ausführungen weithin STEINS Zustimmung finden. Sieht doch CONSTANT ganz im Sinne STEINS das Grundeigentum als das sicherste Fundament jeder Staatsentwicklung an [2]). Seine Ausführungen über das Wahlrecht (besonders die Wiederwahl und die Nachteile eines Wahlsystems, das nur eine teilweise Erneuerung der Volksvertreter zuläßt)

1) Von den zeitgeschichtlichen Parallelen, die sich STEIN bei dieser Lektüre noch ergaben, darf hier die eine oder andere von besonders aktuellem Reiz noch erwähnt werden. So schreibt STEIN ein „Jena" neben jene Bemerkung MONTESQIEUS (Bd. IV, S. 43f. seiner Ausgabe, Amsterdam 1785) über die Schlacht von Cannae: „Ce n'est pas ordinairement la perte réelle que l'on fait dans une bataille . . . qui est funeste à un état, mais la perte imaginaire et les découragements, qui le privent des forces même que la fortune lui avait laissées." (Doppelt angemerkt.) Bedeutsam erscheint ihm im Hinblick auf die Situation vom Oktober 1806 auch MONTESQUIEUS Bemerkung: (ebd. S. 211) „Si le hazard d'une bataille, c'est à dire, une cause particulière, a ruiné un état, il y avait une cause générale qui faisait que cet état devait périr par une seule bataille." (Doppelt angemerkt.) Seltsam prophetisch mußten ihm endlich MONTESQIEUS Ausführungen am Schlusse der römischen Geschichte klingen: „Si aujourd'hui un prince faisait en Europe les mêmes ravages, les nations repoussées dans le nord, adossées aux limites de l'univers, y tiendraient ferme jusqu'au moment qu'elles inondraient et conquériraient l'Europe une troisième fois." (Hervorgehoben).

2) CONSTANT, S. 106: „La propriété seul rend les hommes capables de l'exercice des droits politiques." Ebenda S. 115: „La propriété foncière enchaîne l'homme au pays qu'il habite . . ."

haben STEINS volle Zustimmung gefunden, ebenso die Darlegungen über die Stellung der Minister zur gesetzgebenden Versammlung. Sehr interessant sind STEINS Hervorhebungen in dem Kapitel über die Selbstverwaltung. Er unterstreicht hier besonders CONSTANTS Ausführungen über die Notwendigkeit der Dezentralisation im Sinne einer vergrößerten Selbständigkeit der lokalen Verwaltungskörper, ein Ziel, das er selbst in Preußen vor Augen gehabt hatte. Die Liebe zur Heimat wird von STEIN und CONSTANT als Bindeglied zwischen Gesamtstaat und Bürger, als Quelle der Liebe zum Vaterland, als zentripetale und nicht als zentrifugale Kraft aufgefaßt[1]). CONSTANT hält hier in den Augen STEINS wohl die rechte Mitte zwischen den atomistischen Methoden der Versammlung von 1789 und den zentralistischen des Kaiserreiches, die STEIN beide gleichermaßen ablehnte. –

Wenden wir uns von diesen konkreten politischen Fragen noch einen Augenblick zu den abstrakten Grundlagen der Staatsauffassung STEINS zurück, wie sie in seiner Stellung zu HERDERS Schriften heraustreten. HERDER ist einer seiner Lieblingsschriftsteller gewesen, seine Werke sind vollzählig und mehrfach in seiner Bibliothek vorhanden und von zahllosen Hervorhebungen erfüllt. Auch sie beziehen sich wieder zum großen Teil auf die politische Situation von 1806 — 09, so vor allem in der „Philosophie zur Geschichte der Menscheit“ diejenigen zu HERDERS Ausführungen über die Verderblichkeit von Erobererstaaten, besonders des Römerreichs (den Ordensstaat nimmt STEIN HERDERS Angriffen gegenüber in Schutz). Von unmittelbarer und eminenter Bedeutung für STEIN ist HERDERS Kritik am Geist seiner Zeit, die STEIN in vollem Umfange unterschrieben hat. Sie wird zu-

---

1) Ebd. S. 201 ff.: „Je n'hésite pas à le dire, il faut introduire dans notre administration intérieure beaucoup de fédéralisme différent de celui qu'on a connu jusqu'ici ... Si nous n'y réussissons pas, nous n'aurons jamais un patriotisme paisible et durable. Le patriotisme qui nait des localités, est, aujourd'hui surtout, le seul véritable ... Il faut donc attacher les hommes aux lieux qui leurs présentent des souvenirs et des habitudes, et pour atteindre ce but il faut leur accorder dans leurs domiciles, au sein de leurs communes, dans leurs arrondissements, autant d'importance politique qu'on peut le faire sans blesser le lien général.“

gleich zur Kritik am Persönlichkeits- und Bildungsideal des Zeitalters, dem HERDER wie STEIN die Überschätzung des rein Verstandesmäßigen, des Wissens überhaupt vorzuwerfen haben und dem sie ihr eigenes Ideal der Charakter- und Willensbildung entgegenstellen.[1] „Nicht das Wissen allein muß gebildet werden, sondern der Charakter, das Wollen"[2]. Das Gefühl soll neben dem Verstand wieder in seine Rechte eingesetzt werden. Aus diesem Geiste ist auch STEINS Urteil über den „Faust" zu verstehen: „C'est un tableau exacte de l'âme de l'homme qui a satisfait son désire de s'instruire, und der das Leere und Unbefriedigende des bloßen Wissens für ein Wesen, das zum Empfinden und Handeln bestimmt ist, fühlt"[3].

Dieses Erziehungsideal erhält seine große Bedeutung dadurch, daß STEIN und HERDER die nationale Erziehung als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ansehen und ihm in dieser Hinsicht sehr weitgehende Rechte und Aufgaben zuweisen, indem sie seine pädagogischen Aufgaben auch auf die Kunst und Wissenschaft ausdehnen. Deshalb hat HERDERS Schrift über das Verhältnis der Wissenschaften zum Staate die rege Teilnahme STEINS auf sich gezogen, der darin besonders die Ausführungen über die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle des wissenschaftlichen Lehrbetriebs unterstrich[4].

---

1) HERDERS sämtl. Werke (Tübingen 1806) Bd. II. „Glaubet es nicht, ihr Menschen, daß eine unzeitige maßlose Verfeinerung oder Ausbildung (*der Verstandeskräfte*) Glückseligkeit sei, oder daß die tote Nomenklatur aller Wissenschaften, der seiltänzerische Gebrauch aller Künste einem lebendigem Wesen die Wissenschaft des Lebens gewähren könne ... So sind es allerdings auch weit mehr die Empfindungen des Herzens als die Wirkungen einer tiefsinnigen Vernunft, die uns mit Liebe und Freude am Leben belohnen." (Doppelt angemerkt.)

Ebd. S. 339 „Wenn meine Stimme also Macht und Raum hätte, wie würde ich allen, die an der Bildung der Menschheit wirken, zurufen: Nicht Allgemeinörter von Verbesserungen! Papierkultur! (Randb. STEINS: „Und Papiertätigkeit!") womöglich Anstalten-Tun! Lasset die reden und ins Blaue des Himmels hinein bilden, die das Glück haben, nichts anderes tun zu können." (Stark hervorgehoben.)

2) PERTZ II, S. 125. — Vgl. HERDER VII, 194.

3) LEHMANN III, S. 458.

4) Staatsgedanken I, S. 228 ff.

In diesen kulturellen Bindungen liegen für HERDER und STEIN die letzten und sichersten Fundamente jedes Staates, die keine äußere Gewalt auf die Dauer erschüttern oder beseitigen kann, solange sie nicht in sich selbst zerfallen [1]). Aus solchen, ganz von HERDER her bestimmten Einstellungen heraus, wird der Staat für STEIN mehr als eine machtpolitische Institution, er wird zum Ausdruck und zur Organisationsform einer kulturellen Gemeinschaft auf der Grundlage eines gemeinsamen Volkstums und hat in dieser Eigenschaft ein Recht auf Dasein und Selbstbehauptung, das STEIN und HERDER allen andersgerichteten ideellen und machtpolitischen Bestrebungen gegenüber betonen. Unter dem Eindruck der napoleonischen Eroberungspolitik und im Widerspruch zu allen kosmopolitischen Bestrebungen, die beide den Gedanken einer Universal-Monarchie im Anfang des 19. Jahrhunderts aufkeimen ließen, hat STEIN HERDERS Ausführungen gegen Kosmopoliten, Welteroberer und Weltreiche besonders stark hervorgehoben und sich teilweise exzerpiert [2]). Er sah in der autonomen selbständigen und ungehinderten Entwicklung jeder Volksindividualität gemeinsam mit HERDER die beste Voraus-

1) HERDER V, S. 129. „Ganz anders ists mit Staaten, die aus ihrer Wurzel erwachsen, auf sich selbst ruhen; sie können überwältigt werden, aber die Nation dauert... Hieraus ergibt sich, warum die alten Staatsverfassungen so sehr auf die Bildung der Sitten durch die Erziehung sahen, da von dieser Triebfeder ihre ganze innere Stärke abhing. Neuere Reiche sind auf Geld oder mechanische Staatskünste, jene waren auf die ganze Denkart der Nation von Kindheit auf gebaut." Vgl. dazu die Excerpte in den „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen" (PERTZ II, S. 449): „Mit der Regierung verfällt die Erziehung, mit ihr Wissenschaft, Freiheit, Mut eines Volkes, alles . . . Die Erziehung dauert durch das ganze Leben".

2) PERTZ II, S. 445. Vgl. HERDER IV, S. 195: „Wunderbar teilte sie (*die Vorsehung*) die Völker . . . nur damit sie dem unterjochenden Despotismus sein Werk erschwere und nicht alle Weltteile in den Bauch eines hölzernen Pferdes steckte." (Dreifach angemerkt.) Ebenso HERDER IV, S. 250: „Die Natur erzieht Familien, der natürlichste Staat ist also auch ein Volk mit einem Nationalcharakter . . . Nichts scheint also dem Zweck der Regierungen so offenbar entgegen als die unnatürliche Vergrößerung der Staaten, die wilde Vermischung der Menschengattungen und Nationen unter einem Szepter . . . aber die Geschichte zeigt genugsam, daß diese Werkzeuge des menschlichen Stolzes von Ton sind, und wie aller Ton auf der Erde zerbrechen oder zerfließen."

setzung für eine gedeihliche Entwicklung der gesamten Menschheit. Seinem eigenen Volke die Möglichkeit dieser selbständigen Entwicklung wiederzugeben, war für ihn die nächste Aufgabe seines Lebens, ein Ziel, das ihm deshalb wohl näher lag, als das letzte, ferne, auf das Herder hinwies: die Entwicklung und Erziehung des Menschengeschlechts und jeder Volksindividualität zu jener Humanität, die auch dem Kämpfer Stein über der harten Not seiner waffenerfüllten Zeit manchmal doppelt leuchtend und lockend entgegentrat.

Der Anteil der Familien Ehinger-Güttingen von Konstanz und der Österreicher Ehinger von Ulm an den überseeischen Unternehmungen der Welser.

Von

Johannes Müller.

Dr. K. H. Panhorst kommt in seinem im 20. Bd. dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Der erste deutsche Kolonisator in Amerika" auf Grund spanischer Quellen zu einer unbedingten Ablehnung der von J. Müller in seiner Abhandlung „Die Ehinger von Konstanz" (20. Jahrg. der N. F. D. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins) vertretenen und von Aloys Schulte in seiner „Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft" übernommenen Hypothese, daß die vier Brüder der Konstanzer Familie Ehinger-Güttingen, Heinrich, Ulrich, Hans und Georg, die Träger der Welserischen Unternehmungen in Spanien und Amerika zu Beginn des 16. Jahrhunderts gewesen seien. Wenn nun auch an der Gleichwertigkeit der spanischen Quellenschriften mit den deutschen im allgemeinen nicht gezweifelt werden soll, so hat doch die Schwierigkeit der Aussprache der deutschen Laute h und g im Spanischen zu vielfachen Verwechslungen der deutschen Eigennamen Anlaß gegeben und so in den spanischen Urkunden Irrtümer hervorgerufen, durch die den Tatsachen Gewalt angetan wird.

Doch nicht allein diese den spanischen Quellen anhaftenden Mängel, sondern vor allem neu erschlossene deutsche Quellen geben dem Verfasser der Ehinger-Güttingen-Hypothese die Anregung, dem interessanten Problem noch einmal näherzutreten und die bisher geltenden Anschauungen über die Mitwirkung der Konstanzer und der Ulmer Ehinger, besonders über die den älteren Brüdern, Heinrich und Ulrich Ehinger von Konstanz zukommende Rolle bei den ersten überseeischen Unternehmungen unseres Volkes nach mehreren Seiten zu berichtigen.

Von diesen neuerschlossenen Quellen seien vor allen die Archivalien aus der Augsburger Stadtbibliothek und dem Ulmer Stadtarchiv angeführt:

Ein Stammbuch und Verzeichnis Ehingerschen Stammens, Herkommens und Geschlechts, weches bei 300 Jahren in und umb Costantz a. B. sich gehalten und gewont, auch zu was Geschlecht sie sich verheurat, alles aus den Originalbrieven (so mit sondern Buchstaben notiert und jederzeit in des Eltesten diß geschlechts verwarung behalten worden) als auch aus uhralten aufgezeichneten Handtschriften gezogen und zusammengebracht durch [illegible]

Dieses in einem Sammelband Collectanea varia Nr. 74 der Augustana-Handschriften[1]) eingereihte Ehingersche Stammbuch[2]) enthält auf 67 Quartblättern, denen ein gereimtes elogium genealogicum vorausgeht und eine Reihe von genealogischen Notizen über die Ulmer Ehinger auf 12 Quartseiten nachfolgt, eine mit dem andern Ehingerschen Stammbuch der Augsburger Stadtbibliothek Nr. 8 der Augustana-Handschriften (17./18. Jh.) im ganzen sehr gut übereinstimmende Genealogie der Konstanzer Ehinger von 1298 bis 1587. Für das Fehlen der der Handschrift Nr. 8 beigefügten Kopien von Ehingerschen Urkunden entschädigt das Stammbuch Nr. 74 durch größere Reichhaltigkeit und Genauigkeit in den genealogischen Angaben, insbesondere in den Zeitbestimmungen, die im Stammbuch Nr. 8 sich nicht als durchaus zuverlässig erweisen.

Für die Geschichte der Konstanzer Ehinger kommen aber außer den zwei Ehingerschen Stammbüchern der Augsburger Stadtbibliothek und einigen Steuerbüchern des Augsburger Stadtarchivs aus dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts noch verschiedene gedruckte Quellen, die bisher für die Ehingersche Familiengeschichte nur teilweise ausgenutzt wurden, in Betracht. Von diesen gedruckten Quellen hat Eingangs dieses Aufsatzes das dreibändige Werk von A. Schulte mit verschiedenen hier einschlägigen Rechnungen von spanischem Geliegern der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts schon Erwähnung gefunden. Es finden sich aber nicht nur in dem bekannten Tagebuch des Lukas Rem, sondern auch in dem 7. und 8. Band der Schwäbischen Städtechroniken einzelne, bisher unbeachtete Notizen über die Konstanzer Ehinger verstreut und vor allem sind solche Anmerkungen in zwei Briefwechseln, dem Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer von 1509—1548 und den Briefwechsel des kais. Rates Duplicius Cornelius Scepperus mit dem Kulmer Bischof Joh. Dantiscus von 1527—1535, in nicht geringer Anzahl eingeflochten. So klein die

1) Der Augsburger Stadtbibliothek.

2) Des 17./18. Jhs.

einzelnen Steine aus diesen verschiedenen Lagern auch sind, so läßt sich doch aus ihnen ein Mosaikbild herstellen, in dem die vier Brüder der Ehinger-Güttingen, Heinrich, Ulrich, Hans und Georg, nach ihrer Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte ihrer Zeit deutlich hervortreten. Da die zwei ältesten die prominentesten unter den vier Brüdern sind, so sollen sie hier auch zunächst ins Auge gefaßt werden.

Vergleicht man die auf Heinrich und Ulrich Ehinger bezüglichen deutschen und spanischen Quellen, so ergibt sich zwischen diesen ein scheinbar unausgleichbarer Widerspruch insofern, als die ersteren nur den schon sehr früh und andauernd am Hofe Kaiser Karls V. weilenden Ulrich als kaiserlichen Rat und Ritter des Ordens von St. Jago bezeichnen, während die spanischen Quellen auch den Heinrich in den dreißiger Jahren zu diesen Würden gelangen lassen. Erweckt es nun schon Bedenken, daß der dem kaiserlichen Hof bis 1530 ferner stehende Heinrich in so kurzer Zeit, von 1530 bis 1535, eine so ehrenvolle Stellung bei Kaiser Karl V. erlangt haben soll, so löst sich das Trugbild von der Ehrenstellung Heinrich Ehingers bei Kaiser Karl V. völlig in nichts auf, wenn wir aus den Akten des Indienarchivs von Sevilla von einem Prozeß des Heinrich Ehinger gegen den spanischen Fiskus erfahren, den dieser noch in den letzten Jahren seines Lebens — also vor 1537 — angestrengt habe und der von seiner Witwe Ursula Ehinger in ihrem und ihrer Kinder Interesse in den fünfziger Jahren fortgeführt worden sein soll. Dieser von Konrad Häbler in seinem verdienstvollen Werke „Die überseeischen Unternehmungen der Welser" (S. 41) erwähnte, noch über die fünfziger Jahre fortgeführte Prozeß kam nun nach allen auf deutsche Quellen sich stützenden Tatsachen nicht von Heinrich Ehinger und dessen Witwe, einer geb. Leyferin, sondern muß von Ulrich Ehinger und seiner Witwe Ursula, einer geb. Meuting, geführt worden sein; denn Heinrichs Witwe hat nicht Ursula, sondern Emerita geheißen, hat keine Kinder gehabt und ist schon 1549 zu Konstanz gestorben. Die Ursula Ehinger dagegen, seit 1537 die Witwe des Ritters und kaiserlichen Rates Ulrich Ehinger, war die Mutter dreier Kinder und ist erst 1588 in Augsburg gestorben. Diese hat also wohl, wie Häbler aus den spanischen Akten des fiskalischen Prozesses festgestellt hat, im Jahre 1551 (4. Sept.) auf den Nürnberger Albert Cohn (Cuon), den damaligen Vertreter der Welser in Spanien, in Augsburg eine Vollmacht zur Fortführung des Prozesses ausstellen lassen können, bei der drei Jahre zuvor in Konstanz gestorbenen Emerita Ehingerin dagegen ist das selbstverständlich eo ipso ausgeschlossen.

Zu diesen an und für sich überzeugenden Beweisen von einer hier vorliegenden Verwechslung der beiden Brüder kommt dann aber noch die weitere bedeutsame Tatsache, daß die Anwesenheit Heinrich Ehingers in Konstanz vom Spätherbst 1528 bis zu seinem i. J. 1537 erfolgten Tod nach den Briefen zwischen den beiden Blaurer'schen Brüdern von 1528 bis 1532 sowie nach den Briefen des Hans Ulrich Ehinger, des unehelichen Sohnes Ulrich Ehingers, an seinen „tutor" Thomas Blaurer von 1534 bis 1537 zweifellos feststeht, während umgekehrt Ulrich Ehinger nach sicheren Zeugnissen, z. B. nach einem Brief seines Sohnes H. Ulrich an Th. Blaurer v. 11. Mai 1534, zu Beginn der dreißiger Jahre sich mehr in Spanien als in Deutschland aufgehalten hat[1]). Hat sich aber Heinrich Ehinger von Ende 1528 bis 1537 fast nur in Konstanz aufgehalten, so kann er unmöglich in der gleichen Zeit Schatzmeister Kaiser Karls V., gentil hombre de la casa de S. M. und cavallero de la orden de Santiago gewesen sein, wie K. Häbler (S. 41 seines mehrfach erwähnten Werkes) auf Grund der Akten des Archivo General von Sevilla und nach ihm dann K. H. Panhorst in seinem neuesten Buch „Deutschland und Amerika" (S. 105) irrtümlicherweise annimmt. Übrigens müßte Heinrich Ehinger, wenn er die ihm angedichteten Würden wirklich besessen hätte, doch auch von seiner Familie damit angesprochen worden sein, um so mehr als ihn diese wegen seiner Herzensgüte und seiner lauteren Gesinnung als ihr Haupt und festeste Stütze betrachtete[2]). Niemals aber beehren ihn die Seinigen mit diesen Titeln, mit denen stets nur Ulrich angesprochen wird.

Jedenfalls mahnt das hier aufgehellte Quidproquo zwischen den zwei Ehingerschen Brüdern zu einiger Vorsicht bei der Benützung spanischer Quellen, die sich auf Deutsche mit eigenartigen Namen beziehen, und zur Bevorzugung der deutschen Quellen in zweifelhaften Fällen.

1) Unter den hieher gehörigen Briefen der Brüder Blaurer sind zu erwähnen: 2 Briefe des Thomas Bl. an Ambrosius Bl. v. 25. Dez. 1528 und v. 5. Sept. 1531 und ein Brief des Ambros. an Thom. Bl. v. 12. März 1532; unter den Briefen Hans Ulrich Ehingers an Thomas Blaurer die Briefe v. 11. Mai 1534, 29. März 1535, 13. Oktober 1535 und 14. März 1536.

2) In dem Beileidsbrief v. 6. Sept. 1537, den der damals in Tübingen Medizin studierende Hans Ulrich anläßlich des „unerwarteten Todes" Heinrich Ehingers an seinen Oheim Thomas Blaurer richtete, ist das Wesen des unstreitig Bedeutendsten unter den vier Ehingerschen Brüdern mit folgenden ehrenden Worten gekennzeichnet: enim fuit vir bonus et summus veritatis amicus, minimeque fallax totiusque nostrae familiae columen. S. 858 des Briefwechsels zwischen Ambrosius und Thomas Blaurer.

Größere Schwierigkeiten als die Aufhellung des Quidproquos zwischen den Brüdern Heinrich und Ulrich Ehinger bereitet die Feststellung der Rolle, welche der Konstanzer Ulrich Ehinger bei den Welserischen Unternehmungen in Spanien und Amerika gespielt hat, und die Entscheidung der Frage, ob nicht neben ihm noch ein anderer Ulrich Ehinger, aller Wahrscheinlichkeit nach ein einer Ulmer Linie des Ehingerschen Geschlechts Angehöriger, an den Übersee-Unternehmungen der Welser beteiligt war. Über die Frage, ob wir es bei den Welserischen Kolonialversuchen mit einem oder zwei Ulrich Ehinger zu tun haben, besteht bei den hier in Frage kommenden deutschen Wirtschaftshistorikern eine zwiespältige Meinung. K. HÄBLER und ALOYS SCHULTE vertreten die Anschauug, daß nur ein Ulrich Ehinger für die Welserische Handelsgesellschaft in Betracht komme, wobei sich SCHULTE für den Konstanzer Ulrich Ehinger, also den Bruder der drei Brüder Heinrich, Hans und Georg, entscheidet, während HÜBLER die Herkunft dieses Ulrich Ehinger unentschieden läßt. Im Gegensatz hierzu spricht K. H. PANHORST in seinem oben erwähnten Aufsatz die Vermutung aus, daß neben dem Ulrich Ehinger-Güttingen von Konstanz noch ein zweiter Ulrich Ehinger bei dem Welserischen Kolonisations-Unternehmen tätig war, daß wir uns aber über die Herkunft dieses zweiten Ulrich Ehinger noch völlig im unklaren befinden. Die Beteiligung eines solchen zweiten Ulrich Ehinger an den Welserischen überseeischen Unternehmungen ergibt sich nun tatsächlich aus einer Vergleichung der Familiengeschichte der Ehinger-Güttingen mit den aus Augsburger und Ulmer Archivalien und Chroniken gewonnenen genealogischen Notizen über die Österreicher Linie der Ulmer Ehinger. Auf Grund dieser Parallele kann sowohl die Herkunft als auch die Tätigkeit dieses zweiten Ulrich in Dienst verschiedener Handelsgesellschaften, darunter auch der Welser-Ehingerschen Gesellschaft, ziemlich genau festgestellt werden.

Zur Feststellung der in die Welserunternehmungen eingreifenden Persönlichkeiten aus der Ehingerschen Sippe sind die in der Augustana-Handschrift Nr. 74 enthaltenen genealogischen Notizen über die Ulmer Ehinger im Zusammenhang mit einer im Ulmer Stadtarchiv befindlichen Stammtafel der Österreicher Linie der Ulmer Ehinger (Stiftungsakten der Ehinger, Bd. XIII Nr. 47) und der von MOSER edierten Schwäbischen Chronik von CRUSIUS für die Aufstellung eines Stammbaumes des neben dem Konstanzer Ulrich Ehinger hier vor allem in Betracht kommenden Ulmer Ulrich Ehinger benützt worden. Auf Grund der für die beiden Ulrich Ehinger aus Archivalien und sonstigem

Material gewonnenen Feststellungen sind sodann in einer eigenen Tabelle die Hauptdaten aus dem Leben der beiden einander gegenübergestellt.

Stammbaum der Österreicher Linie der Ehinger von Ulm.

Ulrich Ehinger II, gen. der Österreicher, und Dorothea Roßhaupt.
Bürgermeister von Ulm, † 1478

Ulrich E. III, Sammblung Herr[1]), und Anna Rem.
† 1506

Lukas (Laux) uxor Anna Gienger: 1504 Mitglied des Ulmer Rats, 1514 Lehensträger für Ul. Neithart, Bischof, 1515 zur Anordnung der Urkunden im Archiv der Stadt Ulm bestellt, † 4. Oktober 1529 im Zellerbad.	Ulrich (Utz) IV † 1529 in Sevilla[2])	Anna, uxor des Sigmund Kraft, Amann von Langenau

Ein flüchtiger Blick auf den hier skizzierten Lebensgang der zwei Ulrich Ehinger genügt, um den großen Unterschied im äußeren Verlauf des Lebens beider und damit auch ihrer Bedeutung für die Unternehmungen der Welser-Ehinger Gesellschaft hervortreten zu lassen. Der Konstanzer ist ein in seiner Vaterstadt wie später am kaiserlichen Hof in hohem Ansehen stehender Großkaufmann, der durch seine Vermittlung bei Geldgeschäften sich die ganz besondere Wertschätzung des Kaisers Karl V. erworben hatte, deshalb von diesem auch in den Adelsstand und zuletzt zum Ritter des Ordens von St. Jago di Compostella erhoben worden ist. Schon von Haus aus, vor allem durch seinen Handel nach Spanien ein wohlhabender Mann, hat er durch seine Heirat mit der vermögenden Augsburger Patrizierstochter Ursula

1) Sammblung ist der Name eines im Reformationszeitalter in Ulm bestehenden adeligen Fräuleinstiftes, dessen Pfleger Sammblungsherren hießen.

2) Der Sterbeort Ulrichs (Utz), des letzten Österreicher Ehinger, ist nach K. Häbler, Überseeische Unternehmungen der Welser (S. 62), Sevilla, nach der Schw. Chronik des Crusius und den Ehingerschen Stiftungsakten im Ulmer Stadtarchiv, auf welche mich Herr Albrecht Rieber von Ulm aufmerksam zu machen die Güte hatte, Lissabon. Sachliche Gründe sprechen mehr für Sevilla als für Lissabon, doch vermißt man bei Häbler die Angabe der Quelle, worauf er sich stützt.

Meuting seinen Wohlstand noch weiter vermehrt, so daß diese als Witwe eines der stattlichsten Häuser am Weinmarkt in Augsburg, das dem Gasthof der „Drei Mohren“ gegenüberliegende Haus A 23 in der jetzigen Oberen Maximilianstraße als Eigentum besaß. Ulrich selbst wohnte mit seiner um 30 Jahre jüngeren Frau von 1533—1537 in einem ihm gehörigen Haus im Kauzengäßchen, laut der Steuerbücher dieser Jahre. Er selbst war als Konstanzer Bürger in Augsburg steuerfrei; seine Witwe bezahlte an Steuern pro Jahr 25 fl., eine Steuersumme, die etwa einem Vermögen von 10000 fl. entsprach.

Wegen seiner Doppelstellung als kaiserlicher Rat und Mitglied der Welser Gesellschaft in Augsburg, die er nebst seinem Bruder Heinrich in Spanien zu vertreten hatte, hielt er sich während seiner Mannesjahre wohl mehr in Spanien als in Deutschland und dort zumeist wieder am spanischen Königshofe auf. Die bevorzugte Stellung, die er am Hofe Karls V. einnahm, ließen ihn als Vermittler zwischen dem Kaiser und den deutschen Protestanten vor und unmittelbar nach dem Speyerer Reichstag d. J. 1529 besonders geeignet erscheinen. Wann die Verbindung der Ehingerschen Brüder mit der Welserischen Gesellschaft eingesetzt hat und in welchem Zeitpunkt Ulrich Ehinger zum erstenmal nach Spanien gekommen ist, läßt sich mit Sicherheit heute nicht bestimmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies um das Jahr 1518 gewesen, da ein Jahr vorher, 1517, die Vorgängerin der Barth. Welser-Gesellschaf,t die Vöhlin-Welser-Gesellschaft, infolge innerer Zwistigkeiten sich aufgelöst hatte und Ulrich Ehinger gleich darnach, d. h. von 1518 an, nicht mehr als Mitglied des Großen Rates von Konstanz erscheint. Da in demselben Jahr 1518 Georg, der jüngste der Ehingerschen Brüder, als Page am spanischen Königshof auftritt, so liegt die Vermutung nahe, daß es dem Ulrich Ehinger durch seine Verbindung mit den bei Karl V. sehr viel geltenden Welsern gelang, seinem Bruder Georg am Hofe eine Pagenstelle zu verschaffen und 1526 seine Sendung nach Westindien durch Kaiser Karl V. in die Wege zu leiten. Vielleicht gehen wir auch nicht fehl, wenn wir weiter annehmen, daß auf Ulrichs Anregung hin sein Bruder Heinrich, der eben damals das geistliche Gewand abgelegt und sich der neuen Lehre zugewandt hatte, als Faktor in die Welser Gesellschaft eintrat und bereits 1519 der Welserischen Faktorei in Saragossa vorstand. Als solcher hat er dann mit Hieronymus Seiler, einem anderen Welserischen Faktor, Ende der zwanziger Jahre mit der spanischen Regierung die bekannten Venezuela-Verträge abgeschlossen, die seine Person gegen die seines zweiten Bruders mit einemmal stark in den Vordergrund rückten.

Denn die Initiative zu den folgenreichen Verträgen des Jahres 1528, unter denen sich auch ein solcher über die Anwerbung von fünfzig deutschen Bergknappen für das neue Kolonialgebiet befand, ist allem Anschein nach von Heinrich, dem Ältesten der vier Ehingerschen Brüder, ausgegangen und der Name des Ulrich Ehinger ist nur dadurch mit dem kühnen Unternehmen in Verbindung gebracht, daß dem Abschluß der Verträge die Bildung einer Handelsgesellschaft unter der Firma Barth. Welser, Ulrich Ehinger und Mitverwandte vorausging, in deren Auftrag wenigstens der Vertrag mit den im Sommer 1528 in Joachimstal angeworbenen und im Herbst 1528 in Sevilla angekommenen sächsischen Bergleuten am 31. Dezember 1528 durch Hieronymus Sailer abgeschlossen worden ist. Diese erste Gruppe von deutschen, für Westindien bestimmten Bergknappen war von Hans Ehinger, dem dritten, auch in Welserischen Diensten stehenden Bruder, im Verein mit Hieronymus Walther, dem Leipziger Faktor des Welserischen Handelshauses, angeworben und elbeabwärts zunächst nach Hamburg und dann weiter nach Antwerpen dirigiert worden, um von da unter der Führung eines Ulrich Ehinger die Fahrt nach Westindien zu unternehmen. Da aber dieser Ulrich Ehinger, durch Krankheit in Spanien zurückgehalten, den Bergleuten nach den Niederlanden nicht entgegenkommen konnte, entschlossen sich diese, ihm weiter bis Sevilla entgegen zu fahren und von dort aus in seiner Begleitung die Reise über den Ozean anzutreten. Aber auch diesen Auftrag seines Handelshauses auszuführen, ward dem schwererkrankten Welserischen Handelsdiener nicht vergönnt; denn schon anfangs 1529 ist er in Sevilla gestorben [1]).

Daß es sich bei dem eben erwähnten Ulrich Ehinger nicht um den Konstanzer Ulrich Ehinger, den Mitgesellschafter der Augsburger Welser handeln kann, sondern um einen anderen gleichnamigen Welserischen Faktor, ergibt sich schon daraus, daß sich aus Briefen des Hans Ehinger v. J. 1528 an seinen Bruder Ulrich sowie aus dem Bericht der Gesandtschaft, die die gegen den Speyerer Reichstagsabschied v. J. 1529 protestierenden deutschen Reichsstände in der zweiten Hälfte des Jahres 1529 an den teils in Spanien, teils in Italien weilenden Kaiser Karl V. schickten, die Anwesenheit des Konstanzer Ulrich Ehinger am Hof des Kaisers in Spanien, allerdings daneben auch seine Tätigkeit in Handelsgeschäften zu dieser Zeit nachweisen läßt.

Aber nicht nur die Inanspruchnahme des Konstanzer Ulrich Ehinger

1) Vergl. hiefür das oben S. 378 im Stammbaum der Oesterreicher Ehinger verzeichnete Todesjahr des Ulrich Ehinger von Ulm.

durch höfische und geschäftliche Verpflichtungen in Spanien in den genannten Jahren schließt seine Heranziehung zur Führung der sächsischen Bergleute aus Deutschland nach Spanien 'und von da nach Westindien aus, sondern auch die hohe gesellschaftliche Stellung des kaiserlichen Rates widerspricht einer solchen Annahme.

Wir müssen uns nämlich den kaiserlichen Rat Ulrich Ehinger als einen sowohl in der Handelswelt als auch in Adels- und Hofkreisen in hohem Ansehen stehenden Mann vorstellen, der zu solchen untergeordneten Dienstleistungen, wie sie einem Diener der Welser zugemutet werden konnten, schwerlich herangezogen werden durfte. Auch mit dem Charakter des Konstanzer Ulrich Ehinger ist die Führung der sächsischen Bergleute aus der Alten Welt nach Amerika nicht gut zu vereinbaren. Sowohl aus dem Briefwechsel der Gebrüder Blaurer als auch aus den Briefen des viele Jahre in Spanien zubringenden kaiserlichen Rates Dupl. Cornelius Scepperus an den Kulmer Bischof Joh. Dantiscus ergibt sich ein wenig schmeichelhaftes Bild von dem Charakter dieses als Kaufmann sehr tüchtigen, als Mensch aber nicht in gleichem Maße schätzenswerten Mannes. Nach dem Urteil der Blaurerschen Brüder ist Ulrich, der Schwager des mit Marg. Ehinger verheirateten Konstanzer Bürgermeisters Thomas Blaurer, zwar freigiebig, aber auch unbeständig und prahlerisch. Nach der Ansicht des noch schärfer urteilenden Scepperus, eines der fähigsten Diplomaten des Kaisers Karl V., zeigte sich Ulrich Ehinger als ein von seiner Ritterwürde aufgeblähter Mann, der wegen seiner unbedachtsamen Reden und wegen seines galligen Wesens sowohl bei seinen Mitgesellschaftern, den Welser, als auch bei seinen Brüdern nicht sonderlich gut angeschrieben war, mit den Welser schließlich sich ganz verfeindete[1]).

Wenn nun auch alles dagegen spricht, daß sich der Konstanzer Ulrich Ehinger zum Begleiter der sächsischen Bergknappen von Europa nach der Neuen Welt hergegeben haben sollte, so steht doch der An-

1) Als Belegstellen für die hier angeführten Charaktereigenschaften Ulrich Ehingers kommen in Betracht, ein Brief des Ambrosius Bl. v. 12. XI. 1528 und ein Brief des Thomas Bl. v. 25. XII. 1528, sowie zwei Briefe des Scepperus an Dantiscus v. 13. Febr. 1534 und 16. Sept. 1535. — In dem Brief des Scepperus aus Prag v. 13. Febr. 1534 heißt es von Ulrich Ehinger: nam Ulrichus E. parum verbis temperavit et adversus Welseros apertam inimicitiam excerret inflatus cruce Jacobaea. In dem Brief aus Brügge v. 16. Sept. 1535 wird Ulrich E. als ein Mann charakterisiert, dem inest plus fastus et verborum quamut multi ferre velint aut queant.

nahme nichts im Weg, daß er im Jahre 1529 eine zweite Gruppe von Bergleuten in Joachimstal angeworben habe, die dann im Oktober 1529 unter dem Befehl seines Bruders Georg Ehinger und des Nikolaus Federmann von Ulm von Sevilla aus die Reise nach Amerika antrat[1]). Denn um die Zeit, da diese Anwerbung der zweiten Bergarbeitergruppe in Joachimstal erfolgte, d. h. im ersten Halbjahr 1529, war der Welserische Faktor Ulrich Ehinger nicht mehr am Leben. Der Konstanzer Ulrich Ehinger aber, der im Frühjahr 1529 sich mit der Ursula Meuting in Augsburg verlobte, im zweiten Halbjahr 1529, wie oben dargelegt, bereits wieder in Spanien war, konnte während seines vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland recht gut die Anwerbung der 24 Bergknappen auf sich genommen haben. Daß er dabei, wie Häbler angibt, das Versprechen gegeben, demnächst selbst über den Ozean hinüberzukommen und an Ort und Stelle Anordnungen bezüglich der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Bergleute zu treffen, erscheint nach den oben gemachten Ausführungen über die bevorzugte Stellung des kaiserlichen Rates in der Welser-Gesellschaft und über seine ganze reservierte Haltung zu dem Welserischen Kolonialunternehmen etwas unverständlich, kann aber recht gut als ein Ausfluß seines uns bekannten großsprecherischen Wesens gedeutet werden.

Wie von anderer Herkunft, so ist der zweite Ulrich Ehinger auch von ganz anderer Art als der Konstanzer Kaufherr und Mitverwandte der Augsburger Welser. Aus dem (S. 378) verzeichneten Stammbaum der Österreicher Linie der Ulmer Patrizierfamilie Ehinger ist ersichtlich, daß der Ulmer Ulrich oder Utz Ehinger IV unter den drei Kindern des 1506 † Ulrich Ehinger III und der Anna Rem das zweitgeborene gewesen ist, also ungefähr in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts das Licht der Welt erblickt haben dürfte. Während sein älterer Bruder Lukas (Laux) und seine Schwester Anna in Ulm geblieben sind und sich daselbst verheiratet haben, ist der noch 1506 in Ulm nachweisbare Utz bereits i. J. 1507 als Faktor in den Dienst der Großen

1) Nach K. Häbler, „Welser und Ehinger in Venezuela“ (Zeitschr. des Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, 21. Bd. S. 72), hat i. J. 1529 ein Ulrich Ehinger eine zweite Gruppe von 24 Bergleuten für die Handelsgesellschaft Barth. Welser, Ulrich Ehinger und Mitverwandte angeworben und ihnen in Aussicht gestellt, daß er oder ein anderer Vertreter der Welser-Ehinger Gesellschaft die Arbeits- und Lohnbedingungen in Westindien endgültig regeln werde. Der andere Vertreter sollte, wie Häbler S. 62 seines Werkes „Die überseeischen Unternehmungen der Welser“ ausführt, niemand anderer als der Ulmer Ulrich Ehinger sein, der aber inzwischen gestorben war.

Ravensburger Handelsgesellschaft getreten und nach AL. SCHULTE als Rechnungsführer in verschiedenen spanischen Geliegern dieser Gesellschaft (Valencia 1507, Saragossa 1514 bis 1516), vorübergehend auch in Lissabon tätig gewesen, wenn er mit dem von Lukas Rem in seinem bekannten Tagebuch als sein Vetter bezeichneten Ulrich Ehinger, wie fast sicher anzunehmen ist, identisch ist[1]). In Lissabon nach Imhofschen Korrespondenzen zum Jahre 1510 als Spiel- und Zechgenosse des übelbeleumundeten Imhofschen Faktors Seb. Knäussel bekannt, hat sich der ledig Gebliebene auch sonst in seiner Lebensführung und in seinem Geschäftsgebaren als ein ganz leichter Fink erwiesen. Er hat durch seine Mißwirtschaft im Gelieger zu Saragossa innerhalb zweier Jahre der Ravensburger Gesellschaft einen Schaden von 1400 fl. zugefügt und ist noch lange nach Quittierung seines Dienstes bei den Ravensburgern mit 668 fl. in deren Schuldbuch gestanden[2]).

Nachdem Ulrich Ehinger 1517 aus der Ravensburger Gesellschaft ausgeschieden war, verweilte er mehrere Jahre in der Heimat und verschrieb sich erst im Februar 1520 der von Lukas Rem mit seinem Bruder Endris im Jahre 1518 gebildeten Handelsgesellschaft als Faktor auf drei Jahre mit der Verpflichtung, deren Faktorei in Lissabon zu halten[3]). Nach dreijährigem Dienst bei den Rem, also von 1523 an, treffen wir Ulrich Ehinger als Faktor der Barth. Welser Gesellschaft[4]), für welche er zumeist in Spanien (Saragossa, Sevilla), vorübergehend auch in Deutschland bis zu seinem anfangs 1529 in Sevilla erfolgten Tod tätig gewesen ist[5]).

1) Tagebuch des Lukas Rem, S. 14.

2) Über das sorglose, ja geradezu gewissenlose Gebaren Ul. Ehingens während seiner Rechnungsführung in Saragossa bringt AL. SCHULTE in seinem dreibänd. Werk über die Große Ravensb. Gesellschaft zahlreiche Belege, s. Bd. I, 82, 159, 315, Bd. II, 228, Bd. III, 50 usw.

3) Vgl. das Tagebuch des Lukas Rem, S. 21 und 71.

4) Der Eintritt des Ulrich Ehinger von Ulm in den Dienst des Barth. Welser und Gesellschaft i. J. 1523 ergibt sich aus einer Ravensburger Rechnung aus Saragossa v. Dez. 1523, laut welcher Ehinger einem gewissen Jörg Walltmann am Hof eine Zahlung von 8 Dukaten gemacht hatte, die der Vertreter der Ravensburger den Welsern wieder zahlte, A. SCHULTE, Gesch. d. Gr. Ravensburger Handelsgesellschaft, Bd. III, S. 246.

5) Der vorübergehende Aufenthalt des Ulmer Ulrich Ehinger in Deutschland in seinen letzten Lebensjahren, in specie im Jahre 1528, dürfte aus einem Brief des Tucherschen Faktors Wolf Tucher in Lyon v. 28. März 1528 an Lienhard Tucher, den Chef des Tucherschen Handelshauses in Nürnberg, hervorgehen, in dem die betr.Stelle folgendermaßen lautet: Ulrich Ehinger, der

Aus dem hier in möglichster Kürze skizzierten Lebensgang der zwei Ulrich Ehinger ist ersichtlich, daß der Ulmer bei den Vorbereitungen für das Welserische Kolonialunternehmen nahezu ganz ausscheidet, daß aber auch sein alter ego, der Konstanzer Ulrich Ehinger, nur in geringem Maß an diesen Vorbereitungen, nämlich an der Anwerbung eines Teils der nach Westindien bestimmten deutschen Bergleute beteiligt war.

Ähnliches gilt von Hans, dem dritten der Ehingerschen Brüder, und in gewissem Sinn auch von Georg Ehinger, dem jüngsten der vier Brüder, der auch nur einmal aktiv in das venezolanische Kolonialunternehmen eingegriffen, als er anfangs des Jahres 1530 bei Coro, der Hauptstadt Venezuelas, mit einer neuen Ansiedlerschar gelandet war und an Stelle des gerade verschollenen Ambrosius Alfinger die Gouverneurswürde von Venezuela beanspruchte, jedoch nicht erlangte. Der Hauptanteil an den Vorbereitungen zu dem folgenreichen Kolonialunternehmen der Welser fällt also, wie schon eingangs dieser Ausführungen erwähnt, dem ältesten der vier Ehinger'schen Brüder, dem Heinrich Ehinger zu, der sich aber, entgegen seinen mehrfach geäußerten Absichten, sich aktiv an der Durchführung des Werks zu beteiligen, aus nicht mehr erkennbaren Gründen vom Unternehmen vorzeitig zurückzog und die Umsetzung seiner Gedanken in die Tat einem anderen Waghalsigeren seines Geschlechts oder vielleicht nur seines Stammes überließ. In welchem Verhältnis dieser Tatmensch Ambrosius Alfinger zu den vier Ehinger Brüdern von Konstanz steht, läßt sich nach dem gegenwärtig vorliegenden Urkundenmaterial nicht entscheiden. Auf keinen Fall berechtigt aber das aus spanischen Quellen abgeleitete nahe verwandtschaftliche Verhältnis des Ambrosius Alfinger zu den Brüdern Heinrich und Georg Ehinger dazu, den aus der Familiengeschichte der Ehinger-Güttingen sicher festgestellten Anteil der vier Ehinger Brüder an dem Welserischen Kolonialunternehmen in Zweifel zu ziehen und für die Familie der Ehinger-Güttingen eine andere, noch unbekannte Ehinger-Familie von Konstanz zu substituieren, nur um die nach der ganzen Sachlage doch recht zweifelhafte Verwandtschaft des Ambrosius mit dieser fiktiven Konstanzer Ehinger-

Welser Diener, ist lange Zeit am kaiserlichen Hof gewesen, ist in kurz aus Spanien herauskommen, in die Stadt aber herein nit kommen, reitet auf der posten von Montluel weiter hinaus nach Deutschland. (Tucherarchiv in Nürnberg). — Da der Konstanzer Ul. Ehinger im Sommer 1528 in Spanien war, (nach K. Th. Keim, Schwäb. Reform.-Gesch.), so kann es sich hier nur um den Welserischen Diener, den Ulmer Ul. Ehinger handeln.

Ulrich Ehinger von Konstanz, * 25. VI. 1485, † 1537 in Valladolid,
2. Sohn des 1505 † Hans Ehinger und der 1515 † Marg. Neithart.

Zeit	Ort	Stellung
1509—1518	Konstanz	Mitglied d. Großen Rates seiner Vaterstadt. (Beyerle, Konstanzer Ratslisten.)
22. VI. 18	"	Geburt seines ledigen Sohnes Hans Ulrich. (E.-Stammbuch.)
1514—1524	bis 1518 Konstanz	Zahlt Vermögenssteuer für sich und seine Geschwister im Betrage von M 4000 Heller (Konstanzer Steuerlisten.)
1525	Toledo	Erhebung in den Reichsadelstand durch Kaiser Karl V. (Oberbad. Geschlechterbuch I., v. Kindler von Knobloch.)
Herbst 1528	Spanien	Als Vertreter der Hand.-Gesellsch. Barth. Welser und Gesellschaft ? in Spanien. (Städtetag-Akten von Geislingen Sept. 1528 u. K. Th. Keim, Schwäb. Reformationsgeschichte 82.)
März 1529	Spanien	Nach Brief des Hans Ehinger v. Memmingen an seinen Bruder Ulrich. (Dobel, Memming. Reformat.-Geschichte, 3. Teil.)
April 1529	Augsburg	Verlobung mit Ursula Meuting. E.-Stammbuch.
Herbst 1529	Spanien	In eigenen sowie in Wels. Handelsgeschäften in Spanien. (Dobel, Memm. Ref.-Geschichte, 3. Teil.)
Juni 1530 — Novemb.	Augsburg	6. VI. 1530 Hochzeit mit Urs. Meuting. Teilnehmer am Ausburger Reichstag 1530. E.-Stammbuch u. Dobel, Memm. Ref.-Gesch., 4. Teil.
1533	Spanien	Erhebung zum Ritter des Ordens von St. Jago di Compostella. E.-Stammbuch.
Febr. 1534	Valladolid	Nach Brief des kais. Rats Dupl. Corn. Scepperus an den Kulmer Bischof Joh. Dantiscus v. 13. Febr. 1534 aus Prag.
Sept. 1535	Spanien	Nach Brief des kais. Rats D. Corn. Scepperus an Joh. Dantiscus v. 16. Sept. 1535 aus Brügge. (Beide Briefe abgedruckt bei de Westphalen: Monumenta inedita rerum Germania. 3. Bd. S. 432 und 439.
27. Aug. 1535	Valladolid	† und begraben in Valladolid. E.-Stammbuch.

Ulrich Ehinger IV von Ulm, aus der österreicher Linie, * ?, † 1529 in Sevilla. 2. Sohn des 1506 † Ulrich Ehinger III und der Anna Rem.

Zeit	Ort	Stellung
1506	Ulm	Laux und Ulrich Ehinger als Söhne d[illegible] Ul. Ehinger III in Ulm anwesend. Ehingersche Stiftungsakten des Ulmer Stadtarchivs, Bd. XIII, Nr. 47.
1507	Valencia	Rechnungsführer d. Gr. Ravensburger Hand.-Gesellsch. (Schulte, Gesch. d. Gr. Rav. Hand.-Ges., I. 159.)
1510	Lissabon	Ausritt aus Lissabon mit Lukas Rem. (Tagebuch des Lukas Rem, S. 14.)
April 1514 — Okt. 1516	Saragossa	Rechnungsführer d. Groß. Rav. Handelsg[illegible]sch (Schulte, Geschichte der Gr. Rav. Hand.-Gesellsch., I. 159.)
Juni 1518	Augsburg u. Kötz b. Günzburg	In Gesellschaft des Lukas Rem nach Kötz. (Tagebuch d. Lukas Rem, S. 21.)
Dez. 1519	Ulm	Handlung Ulrich Ehingers mit Lukas Rem. (Tagebuch d. Luk. Rem, S. 21.)
Febr. 1520	Ulm	Eintritt Ulrich Ehingers als Faktor in die Hand.-Gesell. Endres u. Luk. Rem, mit 3jähr. Verpflichtung f. d. Faktorei in Lissabon. (Schulte I, S. 160.)
1523	Saragossa	Als Faktor d. Barth. Welser Gesellsch. am Hofe zu Saragossa. (Schulte I, S. 160.)
März 1528	Lyon	Als Faktor der Barth. Welser Hand.-Gesellsch. auf der Durchreise v. Spanien nach Deutschland. (Brief des Wolf Tucher an Lienhard Tucher in Nbg., v. 28. III. 1528. Tucherarchiv.)
1528	Joachimstal	Zur Anwerbung von Bergknappen f. d. Hand.-Ges. Barth. W[illegible] Ulrich Ehinger & Mitve[illegible]er (Häl[illegible]er & Ehinger in [illegible] der Zeitschr. des Hist. Vereins für Schwaben.)
Ende 1528	Sevilla	Als Welserischer [illegible]ktor in Sevilla erkrankt.
1529	Sevilla	† in Sevilla. [illegible]abler, Überseeische Unternehmungen der Welser, S. 62 u. Stammtafel der österr. Linie der Ehinger i. Ulmer Stadtarchiv.)

Familie zu retten, einer Familie, die ausgerechnet nach der Anzahl und den Namen ihrer Söhne mit den vier Söhnen des Hans Ehinger-Güttingen und seiner Ehefrau Margarete Neithart genau übereinstimmen müßte. Ein solches Spiel des Zufalls widerspricht so sehr aller geschichtlichen Erfahrung wie aller Wahrscheinlichkeit, daß seine Annahme von vornherein als ausgeschlossen gelten muß. Uns scheint nach allen in Betracht kommenden Umständen der Schluß sehr naheliegend, daß der Aussage des Ulmers N. Federmann in seiner bekannten Reiseschilderung von der Herkunft des Ambrosius Alfinger aus Ulm doch einiger Glauben beizumessen ist. Vielleicht verhilft ein glücklicher Fund im Ulmer Stadtarchiv oder in einem oberschwäbischen Familienarchiv zur Aufhellung dieser, wenn auch nicht allzu wichtigen, aber immerhin interessanten Frage.

Die norwegische sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Literatur von 1914 bis 1928.

Von

Sverre Steen.

In gewisser Hinsicht ist es leichter, über Norwegens nach 1914 erschienene Literatur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts eine Übersicht zu geben, als über die andrer europäischer Länder, weil die norwegische Literatur über diese Gegenstände so viel geringfügiger ist. Anderseits wiederum wird diese Aufgabe erschwert dadurch, daß in Norwegen das Interesse für soziale und wirtschaftliche Fragen gerade in dieser Zeit besonders rege gewesen ist, und die Behandlung dieser Fragen fast in allen, seither herausgekommenen Geschichtswerken einen sehr wesentlichen, wenn nicht den vornehmsten Platz beansprucht. Hierzu gesellt sich noch die Eigentümlichkeit, die man wohl von andern Ländern her nicht kennt, daß fast alle norwegischen Geschichtsschreiber die Geschichte des eignen Landes behandeln. Aus Gründen, auf die wir uns hier nicht einlassen können, besitzt Norwegen keinen Historiker, dessen Spezialität die Geschichte eines fremden Landes wäre. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf alle die Werke einzugehen, die irgendwie die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Norwegens berühren, wir müssen uns damit begnügen, die Werke kennen zu lernen, die als die wichtigsten zu betrachten sind und hierunter vor allem solche, die sich ausschließlich mit diesen Fragen befassen.

Vielleicht in höherem Maße als irgendein andres Land Westeuropas, ist Norwegen bis weit in das 19. Jahrhundert hinein ein Land der Bauern gewesen. Es ist darum auch natürlich, daß der Bauer ganz besonders ein Gegenstand norwegischer Geschichtsforschung geworden ist. Oscar Albert Johnsen hat 1919 eine gute und zuverlässige Schilderung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes seit den ältesten Tagen bis zur Jetztzeit gegeben[1]. Indem er sich auf archäologische Untersuchungen stützt, sieht er in den heutigen norwegischen Bauern direkte Nachkommen jener Völker, die im jüngeren Steinalter nach Norwegen einwanderten und die ersten Kühe und

1) O. A. Johnsen, Norges Bönder (Die Bauern Norwegens), Oslo 1919.

Pferde sowie das erste Getreide mitbrachten. Abgesehen von den Horden und Rygen („harudes et rugii“), die sich an der Westküste Norwegens niederließen, hat dann keine Einwanderung von Völkern mehr stattgefunden, die sich im Lande als Ackerbauer betätigt hätten. Der norwegische Bauernstand ist ganz frei von fremden Elementen, er ist, im Gegensatz z. B. zum Bürgerstand, rein norwegisch. Aus der Art, wie die Einwanderung erfolgte, ergab es sich von selbst, daß die Bauernhöfe nicht durch Massenverteilungen des Bodens an eingewanderte Geschlechter entstanden, sondern in der Weise, daß die einzelnen Familien weiterzogen und neue Bezirke urbar machten. Aus dem gemeinschaftlichen Familienbesitz erstand der gemeinschaftliche Stammbesitz und so die charakteristische Form des Großfamilien-Wohnplatzes, wo der Hof mehreren Generationen gleichzeitig als Wohnsitz diente und wo „sie aus demselben Sack zehrten und aus demselben Bach tranken“. Dieser eigentümliche Typ der Wohnstätten hat sich in einzelnen Bezirken bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten. Schon vor Beginn der eigentlichen historischen Zeit (d. h. vor etwa 800) hat eine eingreifende soziale Schichtung bestanden, es wurde unterschieden zwischen Leibeignen, Freigelassenen, Neurodern oder gewöhnlichen Bauern, „Hauldern“, „Hersern“ und „Jarlen“, je mit ihren besondern Gerechtsamen und ihren Manngeldern („drapsböter“). Früh schon entstanden auch die Pachthöfe, zunächst an der Westküste. Es hat sich hier dieselbe Entwicklung wie sonst in Europa vollzogen, nur wurde in Norwegen der freie Bauernstand niemals ausgerottet, und nie hatten die Pächter unter so elenden Lebensbedingungen zu leiden wie sonst in Europa.

Die Allodialbauern, die den eigentlichen Staat ausmachten und Herrscher über ihre „Fylken“ gewesen, wurden, besonders im 12. und 13. Jahrhundert, als politische Größen immer mehr von dem starken Königtum beiseite geschoben. Es erwuchs ein königlicher Beamtenstand, und die Bauern büßten die meisten ihrer politischen Rechte ein. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts entstanden große, stattliche Güter, nicht nur der König selbst und seine Beamten setzten sich in den Besitz umfangreichen Geländes, sondern der Grund und Boden ging, und vielleicht in noch größerer Ausdehnung, auch an die Kirche, die Klöster und Bischöfe über. Die starken Bauerngeschlechter der Sagazeit starben aus, und die große Masse der Freibauern („Odelsbönder“) glitt auf eine niedrigere soziale Rangstufe hinab. Die hergebrachten Pflichten aber verblieben den Bauern — noch immer mußten sie der königlichen Flotte Schiffe stellen oder andernfalls eine Steuer („Leidang“) zahlen.

Anfang des 14. Jahrhunderts traten Veränderungen ein, die für die Lebensbedingungen des Bauernstandes und damit für die gesamte wirtschaftliche Macht Norwegens außerordentlich nachteilig waren, denn diese beruhte ja eben auf dem Ackerbau. Aus Gründen, die auch heute noch nicht ganz klar gelegt sind, setzte von etwa Mitte des 13. Jahrhunderts an eine starke Getreideeinfuhr nach Norwegen ein. Das Getreide der Ostseeländer war billiger als das norwegische, infolgedessen mußte sich der Bauer darauf beschränken, den Acker im wesentlichen mit Hafer zu bestellen oder auch die Viehzucht zu erweitern. Gerade um diese Zeit wurde Norwegen wie das ganze übrige Europa von der Pest heimgesucht. Die Bevölkerungszahl nahm stark ab, viele Gehöfte verfielen und die Bodenpreise sanken bis unter die Hälfte des Preises vor 1350; auf diesem niedrigen Niveau hielten sie sich bis in das 16. Jahrhundert hinein. Nun versagte natürlich auch der Pachtzins, wodurch die großen Grundbesitzer, vor allem Krone und Kirche, in besonderem Maße betroffen wurden; überhaupt litt nach der Pest die gesamte Volkswirtschaft Norwegens noch jahrhundertelang an allgemeiner Entkräftung.

Während des politischen Zerfalls, der nach dem Jahre 1319 eintrat, als Norwegen teilweise mit Schweden, teilweise mit Dänemark vereint war, als die Macht des Königs dahinschwand und die Adelsherrschaft Platz griff, gerieten auch die Bauern in die Macht des Adels. Im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ist ab und zu von Bauernunruhen die Rede, auch hört man nicht selten von Zwistigkeiten mit den Priestern und Vögten, aber zu einer Erhebung des gesamten Bauernstandes kommt es in Norwegen nicht.

Die Reformation wurde den Bauern 1537 von dem König und seinen Beamten aufgezwungen, aber mit der „Bekehrung der Seelen“ ging es nur langsam vorwärts. Vielenorts widersetzten sich die Bauern dem Reformationswerk, Kirchen wurden geplündert und die neuen Priester getötet. Aber doch sollte eben die Reformationszeit, diese Periode der politisch tiefsten Erniedrigung unsers Landes, die Einleitung zu einem wirtschaftlichen Aufstieg werden. Die Städte blühten wieder auf, und wir sehen eine Bürgerschaft erstehen, die den Kampf mit den Hanseaten aufnimmt. Nach einigen Generationen war aus der Geistlichkeit wieder ein Stand geworden, und ein neuer Adel, größtenteils ausländischen Ursprungs, erhob das Haupt. Trotz des politischen Tiefstandes hatten die Bauern immerhin eine wirtschaftliche Unabhängigkeit behauptet, zu mehr als einem Drittel waren es Freibauern, die über ihren Grund und Boden unbeschränktes Eigentumsrecht ge-

nossen. Auch die Lage der Pächter war gut, Pflichtarbeit war selten, sie genossen Freizügigkeit, konnten aber auch bei niedrigem Pachtzins bei Lebzeiten auf dem Hof sitzen bleiben. Aber doch erstreckte sich der allgemeine wirtschaftliche Aufstieg des 16. Jahrhunderts nicht auf den Bauernstand — im Gegenteil. Die Nachfrage nach Grundbesitz stieg und damit auch der Pachtzins, und die Pächter mußten, wollten sie nicht vom Hof gejagt werden, noch Sonderabgaben entrichten. Die hierdurch geschaffene Unzufriedenheit brach an mehreren Stellen des Landes in offnen Aufruhr aus, so daß der König zugunsten der Bauern einschreiten mußte und bestimmte, daß höhere Abgaben, als im Gesetz verordnet, nicht verlangt werden dürften. Aber stärker als der Machtspruch des Königs waren die wirtschaftlichen Verhältnisse, und im Laufe des 16. Jahrhunderts mußten sich die Bauern in eine Reihe von neuen Abgaben an die Grundbesitzer — Adel, Krone oder Kirche — finden. Aber dafür wurde den Bauern die lebenslängliche Pacht als ein gesetzliches Recht auf den Besitztümern der Krone gesichert. Die Pächter hatten neben den höheren Abgaben an die Grundbesitzer auch dem Staat noch Geldsteuern zu zahlen und mußten außerdem für ihn arbeiten. Die im Laufe des 17. Jahrhunderts außerordentliche Machtentfaltung des Staates war mit großem Aufwand verbunden, und den größten Teil dieser Ausgaben hatten die Bauern aufzutreiben. So wurde ein norwegisches Heer, eine Landmiliz, errichtet, dessen Soldaten nur Bauern waren: Bauern mußten — was übrigens schon von alters her zu ihren Pflichten gehörte — an der Errichtung von Festungen, sowie der Anlage und Erhaltung von Wegen teilnehmen und sie mußten den König und seine Beamten durch das ganze Land befördern. Aber trotz alledem hatten sie doch, Freibauern und Pächter, noch ihre Selbständigkeit bewahrt, immer noch waren sie völkisch der wichtigste Stand Norwegens, die Bauern zahlten den größten Teil der Reichssteuern, die Bauern verteidigten das Land in den großen Kriegen mit Schweden in den 1640- und 1650-Jahren und retteten das Land vor Zerstückelung.

Die Einführung des Absolutismus war in Dänemark und Norwegen ebensowohl eine soziale wie eine politische Revolution. Der alte Landesadel wurde immer mehr zurückgedrängt und verschwand in Norwegen fast vollständig, während ein wesentlich aus bürgerlichen und fremdvölkischen (dänisch-deutschen) Elementen bestehender Beamtenstand nunmehr die herrschende Klasse in Norwegen wird. Der Bürgerstand als solcher gewinnt an sozialem Ansehen und seine wirtschaftliche Lage wird durch die Bestrebungen der Regierung, den Handel

auf die Städte zu konzentrieren, immer glänzender. Allmählich brachten die Bürger ihr Kapital auch in Grundstücken an, ja sie waren Käufer des Kronguts, das der König, um den Staat aus drückenden Geldnöten zu retten, zu großen Teilen veräußern mußte. Die Preise der Ackerbauerzeugnisse waren in die Höhe gegangen, und die neuen Gutsbesitzer benutzten dies, um den Pächtern höhere Abgaben sowohl an Pachtzins wie an Arbeitsleistungen aufzuerlegen. Hierin trat aber eine Wandelung ein, als der norwegische Bauer sich in einem neuen Krieg mit Schweden (1675—79) als der beste Soldat der Monarchie und den sichersten Schutz des Reiches bewährt hatte; der König ergriff nun die Partei der Bauern gegen die Gutsbesitzer, der Pachtzins wurde auf eine bestimmte Summe festgesetzt und die Pflichtarbeit beschränkt, zudem wurde jeder Pachtzeit lebenslängliche Dauer gegeben, und die Steuerfreiheit der Gutsbesitzer stark beschränkt. Diese bauernfreundliche Politik des Königs brachte viele der Gutsbesitzer dazu, ihre Güter wieder zu veräußern, sie wurden aufgestückt und als kleinere Anwesen an die Pächter verkauft. Als dann der Staat etwa vom Jahr 1680 an abermals zu Veräußerungen seines Grundbesitzes schreiten mußte, fiel der größte Teil der nun noch erübrigten Einzelhöfe in die Hände der Bauern. Schon Mitte des 18. Jahrhunderts waren die norwegischen Bauern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl Freibauern, und 1816 stellt nur ein Drittel des katastrierten Bodens Pachtgut dar.

In Norwegen stand unter dem eigentlichen Bauer, dem Freibauer und dem Pächter katastrierten Bodens, in sozialer Beziehung der Hausmann, der zum Teil Ackererde hatte und zum Teil im Abhängigkeitsverhältnis lebte. Von jeher hatte der Hausmann dem eigentlichen Bauer im Rang nachgestanden. Im Jahre 1723 rechnete man über 11800, und 1825 über 48600 Hausmänner auf eine Einwohnerzahl von 1 Million. Es bestand zwischen Hausmann und Bauer etwa dasselbe Verhältnis wie zwischen Pächter und Gutsbesitzer; der Bauer forderte von dem Hausmann sowohl Arbeit als auch Abgaben.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts traten in den seit alters her benutzten Verfahren des Ackerbaus keine durchgreifenden Veränderungen ein; von dieser Zeit an lassen sich vorerst nur vereinzelte Fortschritte, besonders von der Einführung des Kartoffelbaus an verzeichnen. Erst das 19. Jahrhundert brachte mit den neuen Ackerbaumaschinen eine vollständige Umwälzung der norwegischen Landwirtschaft zustande. Die gesamte Getreideaussaat stieg von 224000 Tonnen im Jahre 1665 bis auf 417500 Tonnen im Jahre 1835, aber die Bruttoernte zeigte einen weit stärkeren Anstieg, nämlich in demselben

Zeitraum von 800000 Tonnen bis auf 2400000 Tonnen; niemals aber hat Norwegen seinen eignen Bedarf an Getreide selbst erzeugen können. Im Verhältnis zur Volksmenge trat in dieser Zeit ein Sinken des Viehbestandes ein. Die beiden letzten Generationen vor 1814 zählten unter den maßgebenden Männern des Reiches viele, die sich lebhaft für die norwegische Landwirtschaft interessierten; die Ideen der Physiokraten waren hier in guten Boden gefallen.

Aber gerade in dieser Zeit bahnten sich Reibungen zwischen den Bauern und dem Stadtpatriziat an wie nie zuvor, hauptsächlich weil die Bauern in großen Teilen des Landes zu den Bürgern der benachbarten Städte in drückende Schuld geraten waren. Hierzu gesellten sich noch Übergriffe der Staatsbeamten und schwere direkte und indirekte Steuern, so daß es schließlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Volksaufständen kam, am vorherrschendsten im südlichen und westlichen Norwegen, wo es um die Bauern wohl am schlechtesten stand. Am bekanntesten ist die sogenannte Lofthusbewegung, deren Anführer zuletzt zu lebenslänglicher Strafarbeit verurteilt wurde, während seine Anhänger eine glimpfliche Behandlung erfuhren. Als einen Ausläufer der Lofthusbewegung und der andern Bauernerhebungen, betrachtet der Verfasser auch die starke, religiöse Bewegung, die, von dem Bauernsohn Hans Nielsen Hauge geleitet, gegen Ende des 18. Jahrhunderts über das ganze Land ging. Übrigens betont er den weit mehr religiösen als wirtschaftlichen Charakter dieser Bewegung.

Als sich die Norweger 1814 nach der Trennung von Dänemark eine freie Verfassung schufen, legte das Grundgesetz die politische Macht in die Hände der Bauern, aber erst 20 Jahre später wurde den Bauern durch ihre Stortingsabgeordneten die politische Macht tatsächlich zuteil, und diese haben sie im großen ganzen bis zum heutigen Tage behalten. Das 19. und 20. Jahrhundert sind für die Bauern auch in geistiger Beziehung eine Zeit der Umwandlung geworden. „In der politischen Auffassung, der Aufklärung, Sitten und Gebräuchen, Lebens- und Denkart hat eine förmliche Umwälzung stattgefunden. Die seit Jahrtausenden erarbeitete Kulturschicht — — — ist in großem Umfang abgebröckelt, und städtische Sitten und Moden sind bis in die entlegensten Gebirgstäler vorgedrungen", sagt der Verfasser, worauf er die stattgehabte Entwicklung in den Einzelheiten schildert.

In wirtschaftlicher Beziehung sind die Veränderungen vielleicht noch größer gewesen. Die Zahl der Allodialbauern ist stark gestiegen, und zwar von 66 % aller Bauern im Jahre 1814 bis auf 95 % im

Jahre 1885, so daß Norwegen beim Eintritt in das 20. Jahrhundert in ausgesprochener Weise ein Freibauerland war. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden vielenorts die älteren großen Höfe in mehrere kleinere Anwesen zerteilt, so daß die Anzahl der katastrierten Grundstücke von 1855 bis 1900 von 128000 bis über 245000 gestiegen war. Durch die in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erfolgte Neuteilung („utskiftning") ist die alte Einteilung der Flur mit der erschwerenden Bearbeitung verlassen. Einem Gehöft, daß vor der Neuteilung aus vielleicht 10—20, ja vielleicht 50 kleineren Erdstücken bestand, wurde nun ein zusammenhängendes Gelände zuerteilt. Hierdurch wurde in Verbindung mit den neuen landwirtschaftlichen Methoden eine außerordentliche Zunahme der Produktivität erzielt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als das billige überseeische Getreide anfing, auch den norwegischen Markt zu überschwemmen, verlegte der Bauer seine Haupttätigkeit vom Getreidebau auf die Viehzucht, und seither ist diese Linie im großen ganzen von der norwegischen Landwirtschaft eingehalten worden.

Während Johnsen den Stoff in schildernder Weise behandelt und bestimmte Gruppen von Tatsachen zur Erhellung aller der verschiedenen Seiten im Leben des Bauern sondert, sammelt Halvdan Koht in seinem Buch[1]) das ganze Interesse um die Bauern als Klasse und um den Kampf dieser Klasse gegen die andern Klassen der Gesellschaft. Wie bei den meisten andern der führenden Geschichtsforscher Norwegens macht sich auch bei Koht stark die materialistische Geschichtsauffassung geltend, wovon auch dieses Buch zeugt und was der Verfasser in der Einleitung unumwunden zugibt. Er spricht hier von der Erhebung der Bauern als „dem größten je in Norwegen ausgefochtenem Klassenkampf" und schildert dann den Kampf der Bauern um Reichtum und soziale Macht seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1814. Er weist auf die auch in der Sagazeit bestehenden Klassenunterschiede zwischen dem gewöhnlichen Bauern einerseits und der Aristokratie, Kirche und König anderseits hin, und erwähnt die Berichte über gährende Unruhe oder Aufstände der damaligen Bauern; weiter spricht er von den sich im 13. Jahrhundert entwickelnden Gegensätzen zwischen Bauern und Städtern. Danach behandelt er eingehend die Bauernaufstände des 15.—16. Jahrhunderts und bringt sie in Verbindung mit den gewaltigen, in diesen Jahrhunderten erfolgenden Preissteigerungen. Er sieht in diesem Aufruhr den Kampf einer Unter-

1) Halvdan Koht, Norsk bondereisning (Die norwegische Bauernerhebung), Oslo 1926. Auch in französischer Übersetzung erschienen.

klasse gegen die Oberklasse. Hier ist ihm jedoch mit dem Einwand begegnet worden, daß die Bauern keine einheitlich wirtschaftliche Klasse ausmachten, und ferner, daß ihre Aufstände öfter gegen die Staatsbeamten und die Steuern, also gegen die wachsende Staatsmacht gerichtet waren als gegen eine herrschende Oberklasse. — K. gibt auch zu, daß die Bauern Beamte, Vögte und Priester als ihre schlimmsten Feinde betrachteten, aber zum König blickten sie auf wie zu ihrem Beschützer, er war der höchste Vollbringer des Gesetzes, und das Gesetz war der Bauern bester Schutz.

„Solange wir eine Klassenordnung haben, ist der Staat ein Klassenstaat und die Beamtenmaschine ein Klassenwerkzeug in den Händen der das Szepter führenden Klasse. Im tiefsten Innern werden die Interessen des Beamtenstandes, die wirtschaftlichen, politischen und geistigen, fest verbunden sein mit der Klasse, aus der der Beamtenstand hervorgegangen ist." Der Absolutismus nach 1660 stützte sich auf die Bürger und entnahm dieser Klasse seine Beamten, deshalb mußten die Bauern ihren Kampf nicht nur mit dem Beamtenstand, sondern mit der gesamten Bürgerklasse führen. Die Stadtprivilegien von 1662 sicherten den Bürgern Sonderrechte, den Städten wurde je ihr Umland als der Bezirk angeteilt, wo sie das Alleinrecht auf jeden Handel besaßen. Trotz des tatsächlich bestehenden Gegensatzes zwischen Bauer und Bürger, und Bauer und Beamten, vermißt man im Jahrhundert nach 1660 jeden offenen Bauernaufstand. Die höheren Beamten bemühen sich sogar bewußt, den Bauern Erleichterungen, namentlich dadurch zu verschaffen, daß mit den Unterbeamten und Vögten strengere Aufsicht geführt wird und den steigenden Preisen für private Grundstücke durch Verordnungen Einhalt getan wird. Wichtiger aber als alle Gesetze zur Besserung der Pächterverhältnisse waren, nach Ansicht des Verfassers, die wirtschaftlichen Geschehnisse. Um das Jahr 1670 war es vorbei mit dem Preisanstieg und damit hörte der Sturm auf die Bauerngüter von selbst auf, das Kapital wendete sich einbringenderen Gegenständen zu. Die gewaltigen zwischen 1660—1675 stattgefundenen Grundstückaufkäufe hatten den Bauern einen solchen Schrecken eingejagt, daß sie sich um eine Reihe von Forderungen einigten, die das Gepräge eines Bauernprogrammes trugen. Als Hauptsache wurde verlangt, der Staat solle den Gutsbesitzern die Höfe nehmen, die Bauern wollten lieber Pächter des Staates als der privaten Gutsbesitzer sein. Der König schlug das Verlangen ab, aber nach und nach lösten die Bauern diese Schwierigkeit durch Ankäufe von staatlichen und bürgerlichen Besitztümern allein.

Der nach 1660 einsetzende wirtschaftliche Aufstieg machte die norwegische Bauernkultur erstarken und verlieh den Bauern einen Freiheitswillen, ein Bedürfnis nach Selbständigkeit und eine Fähigkeit, ihren Ansprüchen die erforderliche Macht zu geben, daß dies von größter Bedeutung wurde, als sich Mitte des 18. Jahrhunderts abermals der Widerstand gegen sie erhob. Von 1750 an setzte auf dem Weltmarkt eine neue Preissteigerung ein, und in Norwegen schwang sich der Bürgerstand zu einem Reichtum wie nie zuvor auf. Daß Norwegen sich in den damals rasenden großen Kriegen neutral halten konnte, gelangte ihm zum größten Nutzen; in diesen Jahren wurde der Grund der freien norwegischen Schiffahrt gelegt, und den Eisenhämmern und Sägewerken erblühte eine goldene Zeit. Der in Handel und Industrie eintretende Aufschwung aber ließ die Lebensbedingungen der Unterklasse eher schlechter werden, und nun hört man auch wieder von Bauernaufständen. Zunächst schildert K. eingehend den „Strilekrieg[1]) 1764, der sich gegen die auferlegten Sondersteuern richtete, und spricht dann umständlich von dem Lofthusaufstand in den 1770er Jahren, dessen Ursache er, ebenso wie JOHNSEN, in dem Abhängigkeitsverhältnis der Bauern von den Städtern sucht[2]). Dieser Aufstand hatte zwar den Stoff zu einer allgemeinen Volkserhebung in sich, konnte aber doch bei weitem nicht das ganze Land erfassen. Indessen die gleich nachher umsichgreifende Hauge-Bewegung war eine solche Landesbewegung, und, neben ihrem unwiderlegbar religiösen Gepräge, meint der Verfasser, sie sei ein deutlicher Klassenkampf der unterdrückten gegen die herrschende Klasse gewesen. Durch diese Bewegung wurde der Gegensatz zwischen Bauern und Beamten noch verschärft und sie gab den Bauern — obwohl ihrem Inhalt nach unpolitisch — zugleich die Wege zu einer Agitation an, um ihre Standesgenossen über das ganze Land hin zu einem politischen Kampf sammeln zu können.

K. faßt seine Anschauung über die Entwicklung in folgenden Linien zusammen: „Werfen wir einen Blick zurück auf die Bauernerhebungen der vorigen Zeiten, und halten wir Umschau, welche Höhe der Bauernstand in geistiger wie sozialer Beziehung erreicht hatte, so können wir durchaus nicht sagen, daß die norwegischen Bauern bereit gewesen

1) Strilen heißen die Bauern in der Umgegend Bergens, Nord- und Midthordland.

2) Über diesen Aufstand hat GEORG SVERDRUP eine, auf ungedruckte Urkunden bauende eingehende Sonderstudie geschrieben: Lofthusbevegelsen, Oslo 1917.

wären, die ihnen 1814 in die Hände gedrückten politischen Waffen zu gebrauchen. Den rechten politischen Blick auf den eignen Kampf hatten sie noch nicht erworben, geschweige denn den auf ein festes Ziel gerichteten Willen." Trotz alledem fand das Jahr 1814 einen in vieler Beziehung starken Bauernstand vor, der zum größten Teil aus Freibauern bestand und nicht etwa nur eine Unterklasse darstellte; vielmehr hatte er jetzt unter sich eine neue Klasse, die Hausmänner. Auch vertraten sie nicht mehr eine geistige Minderwertigkeit im Lande, denn sie hatten eine selbständige Kultur geschaffen, der Achtung gezollt werden mußte und die Selbstachtung schuf. Sie waren kriegerisch und widerspenstig gesinnt und hatten gelernt, daß Einigkeit Stärke ist. Alles war dazu angetan, daß die Bauern nunmehr die volle Machtstellung in Norwegen erobern würden. Die Schilderung, wie die Bauern im Laufe des 19. Jahrhunderts diese Macht erlangten, hat sich der Verfasser für später vorbehalten, deshalb trägt auch dieses Buch mit Recht den Untertitel „Vorbereitung zur Bauernpolitik".

Die beiden bisher besprochenen Werke geben eine Übersicht über die Geschichte des Bauernstandes oder der Bauernklasse durch ganze Zeitläufe der norwegischen Geschichte. Andre Werke behandeln entweder kürzere Zeitabschnitte der Bauerngeschichte oder auch bestimmte Gruppen des Bauernstandes. Vor einigen Jahren hielt der erste Philologe Norwegens MAGNUS OLSEN am Institut für vergleichende Kulturforschung eine Reihe von Vorlesungen über Norwegens älteste Besiedelungsgeschichte an der Hand der Ortsnamen[1]. Der Verfasser hat die ganz besondere Gabe einer klaren und gleichzeitig fesselnden Darstellung, einer frischen, doch von weitfassenden Kenntnissen und einer sichern wissenschaftlichen Methode gezügelten Phantasie; deshalb wirken seine Ergebnisse immer überzeugend.

O. beschäftigt sich hauptsächlich mit den norwegischen Ortsnamen, und zwar vor allem den Gehöftsnamen, streift hierbei aber zur Bestätigung und Veranschaulichung seines Stoffes fortwährend andre Gebiete. Betreffs der Wohnplatzanlagen in Norwegen, betont der Verfasser zunächst den charakteristischen Zug, daß wir k e i n e Dörfer, so wie Dänemark, Schweden und die meisten andern der alteuropäi-

1) MAGNUS OLSEN veröffentlichte in den Schriften des Institutes Serie A Nr. IX: Aettegård og helligdom. Norske stedsnavn sosialt og religionshistorisk belyst. (Stammgut und Heiligtum. Norwegische Ortsnamen in sozialer und religionsgeschichtlicher Beleuchtung). Oslo 1926. Auch ins Englische übersetzt.

schen Kulturländer haben. „Die Einheit der Bauweise ist der Hof, der Besitz nur einer oder einiger weniger Familien.“

Da ein ausgedehnter Ackerbau und dazu vor allen Dingen Viehzucht betrieben wurde, gehörten zu jedem Hof große Gelände. „Der Hof war in ausgeprägter Weise, was die Soziologen eine ‚Institution‘ nennen, ein festgeformtes Milieu mit einer bestimmten materiellen Grundlage, mit bestimmten Beziehungen zu andern ähnlichen Milieus und ihrem religiösen, wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Aufbau.“ Das Konstituierende am Hof als sozialer „Institution“ war vor allen Dingen der erbliche Bodenbesitz („odelsjorden“), das bestellbare Feld („innmark“). Es war der Gegenstand eines Individualeigentumsrechtes. Dieser Erbbesitz mußte der Familie erhalten bleiben, will der Besitzer ihn verkaufen, hat die Familie das Vorkaufsrecht. — Der Hof war die wirtschaftliche Grundlage für das Leben einer Familie. Eine normale Wirtschaft hatte acht Kühe und ein Pferd. Die Nahrung bestand an der Küste aus Fisch- und Milchspeisen und nur etwas Mehlspeisen, in den Tälern meist aus Fleisch, auf dem Flachlande aus Mehlspeisen und Fleisch. Ein Hof konnte eine oder mehrere Wirtschaften umfassen; die Teilung des ursprünglichen Einwirtschaftshofes in mehrere Wirtschaften war weit gebräuchlicher an der Westküste, wo weniger Boden zu haben war als in Ostnorwegen und der Tröndergegend.

Der Verfasser widmet sodann seine Aufmerksamkeit den Hofnamen, und der sozialen Schichtung, von der sie zeugen, denn, wie er sagt bei einer Menge Namen fühlen wir sofort eine verschiedene soziale Wertung. Eine sichere Chronologie zwischen den Gruppen der Hofnamen zu unterscheiden, ist nach Ansicht des Verfassers sehr schwierig. Man könnte allerdings sagen, daß die Gruppe der Hofnamen, die auf -heim enden, älter ist als die auf -stadir endenden, aber hieraus zu schließen, daß jedweder „Heim“-Hof älter sei als jedweder „Stadir“-hof, wäre unrichtig. Nur oder hauptsächlich innerhalb ein und desselben Bezirks kann diese Chronologie als absolut gelten. — Der Verfasser weist dann nach, daß die „Stadir“-Höfe im Vergleich zu den „Heim“-Höfen, „Bö“-höfen und den nichtzusammengesetzten Hofnamen (z. B. „Ås“, „Nes“ usw.) sekundärer Art waren. Dieser Namentyp („-stadir“) ist im 9. Jahrhundert allgemein gebraucht, ist aber früher als um das Jahr 650—700 kaum zu finden. Die meisten dieser Namen haben als erstes Glied einen Personennamen. Hieraus schließt der Verfasser, daß der ursprüngliche Familienhof, wo die Hauptfamilie wohnte, für mehrere ihrer männlichen Mitglieder zu

eng wurde. „Diesen ist mit ihrer ‚Einzelfamilie' eine neue Wohnstätte in der Nähe des Familienhofes zuerteilt worden, oder sie haben neuen Boden gebrochen und sich in etwas größerer Entfernung niedergelassen." Die Fortziehenden haben ihre Höfe „-stadir" mit dem eigenen Namen als erstes Glied genannt. Es sind dies keine abseits liegenden Höfe, sondern sie füllen die Zwischenräume zwischen den älteren Höfen aus. Einen solchen Hof zu gründen, war eine Tat, es war Manneswerk, darum trug der Hof den Namen des Grundlegers (z. B. Ormar-stadir). Das Bodengelände war aber, besonders an der Westküste, zu beschränkt, um allen, die fort suchten, Genüge tun zu können. Diese begaben sich nun auf Wikingezüge nach den Inseln des Westmeeres und gründeten hier Höfe, die sie ebenfalls -stadir nannten. In Ostnorwegen kam es erst etwas später zu dieser inneren Sprengung der Bevölkerung, und hier veranlaßte sie eine gewaltige Urbarmachung der Flur außerbalb der alten Bezirke, und diese Höfe erhielten nun Namen mit -rud („rydning", Boden) zusammengesetzt. Das erste Glied, das oft den Namen eines Leibeigenen oder Spitznamen angibt, bezeugt, daß es sich hier um Leute geringeren Ansehens handelte. Die „Rud"-höfe lassen erkennen, wie die Unterklasse zu einer hof- und bodenbesitzenden Klasse emporrückte.

Die Hofnamen auf -land und -setr sind in ihrem Verhältnis zum Mutterhof ebenfalls sekundär. Sie stammen aus den Zeiten der Völkerwanderung und der Wikinge (400—1000).

Älter als irgendeine der bisher näher besprochenen Namengruppen ist die Gruppe der mit -heim zusammengesetzten Hofnamen. Diese sind bis auf das Zeitalter 400—600 zurückzuführen und sie versetzen uns noch mehr als die obigen Namenklassen hinein in den Kreis der alten Familienhöfe, bei deren Namengebung die Persönlichkeit außer Betracht stand. Die Heimhöfe sind nun allerdings ehrwürdige, den Stadirhöfen an Rang gleichstehende, den vielen Landhöfen überlegene Familiensitze, aber doch sind sie sekundär und peripherisch im Verhältnis zu der ältesten zentralen Bebauung, wo der Namentyp -vin und vor allen Dingen die unzusammengesetzten Naturbezeichnungen (Ås, Nes usw.) vorherrschend sind. Der Verfasser betont stark, daß diese letzten Namen in den alten Bezirken unseres Landes „sich deutlich als die ältest zugängliche Schicht der Hofnamen abheben"; sie sind also noch älter als die „vin"-Namen und gehen teilweise bis auf eine Zeit v. Chr. zurück, die „vin"-Namen sollten hiernach dem Jahrh. n. Chr., teilweise auch einer früheren Zeit angehören. O. faßt seine Ausführungen des ersten Teils der Aufgabe, über den

Familienhof, in folgenden Worten zusammen: „Die Geschichte des Hofes ist überall dieselbe, eine Entwicklung von den alten patriarchalischen, fest in sich geschlossenen Familienhöfen mit der Großfamilie und einer größeren oder geringeren Schar von Leibeigenen bis zu den individuellbetonten Einfamilienhöfen, getragen von den erbsäßigen Bauern, aber auch in nicht geringem Umfang gegründet von der emporstrebenden Unterklasse geringeren Ansehens."

Im weiteren Verlauf weist er nach, wie einzelne Höfe „Heilige Stätten" waren und der Mittelpunkt eines vorchristlichen Kults in dem jeweiligen Bezirk wurden. Eine ganze Menge der christlichen Kirchen sind auf alten Kulthöfen erbaut worden, und in vielen Fällen gründet sich die Einteilung der christlichen Kirchspiele auf die vorchristliche Einteilung in Kultkreise.

Die Siedlung eines bestimmten kleineren Gebietes in Norwegen hat Sigurd Grieg nach sorgfältigem Studium des archäologischen Materials zum Gegenstand einer Abhandlung gemacht[1]). Gr. kommt zu dem Ergebnis, daß in Hadeland eine Ansiedelung im jüngeren Steinalter erfolgte, und zwar von Leuten, die ihre festen Wohnplätze sehr verstreut anlegten und jemalig nur ein kleines Gelände in Besitz nahmen. Im Bronzealter machte die Urbarmachung große Fortschritte, und die grundlegenden Hofnamen beziehen sich auf drei Perioden, das 3. bis 4. Jahrh., das 9.—10. Jahrh. und um das Jahr 1200, die je durch die Hofnamen auf -vin, -stadir und -rud gekennzeichnet werden. Die -rud-Höfe wurden etwa um das Jahr 1200 angelegt, und damit waren die Regeln der später geltenden Urbarmachung gegeben. Die weiteren Ansiedelungen waren mehr örtlicher Art, neue Höfe wurden zwischen den alten angelegt und die großen Höfe in kleinere Wirtschaften zerteilt.

A. W. Brøgger hielt 1925 am Institut vergleichender Kulturforschung eine Reihe von Vorlesungen[2]), die viel Aufsehen machten. Er führte darin, teilweise nach neuen Richtlinien, die Vorgeschichte des norwegischen Volkes in leichter und anregender Weise vor, aber auch ohne die wissenschaftliche Beweisführung, die aus Hypothesen Realitäten macht. Sein Ziel ist, die Kulturgeschichte des norwegischen Altertums von dem vorliegenden archäologischen Material aus zu schildern, wobei er vor allem das Erwerbsleben ins Auge gefaßt hat.

---

1) Sigurd Grieg, Hadelands eldste bosetningshistorie (Die Geschichte der ältesten Besiedelung Hadelands), Oslo 1926.

2) A. W. Brøgger, Det norske folk i oldtiden (ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Kulturgeschichte des norwegischen Altertums), Oslo 1926.

Er bedient sich aber nicht der gewöhnlichen Stoffeinteilung in Stein-, Bronze- und Eisenzeit, sondern er schildert Leben und Treiben an den Küsten, auf den Hochebenen und in den Gebirgstälern durch alle die verschiedenen „Zeiten“ und weist die Kontinuität von der Steinzeit zur Eisenzeit bis in die neueste Zeit hinein nach. Aber ganz konsequent ist diese Stoffeinteilung nicht durchgeführt worden.

An der Küste hat es eine Reihe von „Industriezentren“ gegeben, wo die Leute der Steinzeit ihre Werkzeuge bearbeiteten, und andere Stellen, wo sie ihre Fangplätze hatten. Zu bestimmten Zeiten des Jahres beschäftigten sich die Leute mit Viehzucht und Ackerbau, zu andern Zeiten trieben sie Fang, und dieser Wechsel von Ackerbau und Fang hat sich an der Westküste Jahrhunderte hindurch erhalten. Die Fangarten sind im großen ganzen von den fernsten Zeiten bis ins 16.—17. Jahrhundert hinein, als die Feuerwaffe aufkam, unverändert geblieben. In den Streifzügen der Wikingezeit will der Verfasser eine großzügige Erweiterung der Fanggebiete von der Küste bis zum offenen Meer hinaus sehen. — Was die Einteilung der vorhistorischen Zeit betrifft, so meint der Verfasser, daß wir in Anbetracht unseres norwegischen Materials nicht von einer eigenen Bronzezeit sprechen könnten; die Geräte kennzeichnen ja die Arbeit des Landes, und aus Bronze sind die Geräte des Landes nur in sehr geringem Umfang verarbeitet gewesen. Aus den 1500 Jahren der gewöhnlich berechneten Dauer der Bronzezeit sind in Norwegen 425 Funde von etwa 600 Bronzegegenständen gemacht worden. In Wirklichkeit ist zu sagen, daß das Steinalter auf vielen wichtigen Gebieten des Arbeitslebens durch die Bronzezeit weiterlebt. Die Bronzen repräsentieren nur das Feine, das Reiche, den Luxus und Überfluß. „Es ist die fremde Kunst der damaligen Zeit, die mit dem Überschuß der großen Gewinne aus der Fangkultur bezahlt wird.“

Die Steinzeit schließt sich also in Norwegen klar und deutlich unmittelbar an die Eisenzeit an. Der Übergang zu dem Gebrauch des Eisens ist nach der Einführung der Haustiere und des Getreides die größte und bedeutungsvollste Wendung in der Kultur unserer Vorzeit. Die eiserne Axt ist die erste große Waffe in der Hand des Bauern, mit ihr macht er sich das Land untertan, rodet den Wald, baut Schiff und Haus und Kirche; darum ist die Eisenzeit für das norwegische Volk die große Zeit der Landeroberung. Die Eisengeräte hatten auch vor den Bronzegeräten so viel größere Bedeutung für uns, als wir das Eisen seit dem 6. Jahrhundert n. Chr. im eigenen Lande gewinnen konnten. Die norwegische Eisenkultur der Wikingezeit steht denn

auch auf voller Höhe mit der besten europäischen zu jener Zeit. Gegen Ende des Mittelalters, als das Unglück über Norwegen hereinbrach, ging es auch mit der Eisengewinnung zurück.

S. Hasund gibt in einem kleinen Buch eine Übersicht über die Hauptlinien des alten norwegischen Wirtschaftssystems von 900 bis etwa 1500. Wie der Titel andeutet[1]), handelt es sich wesentlich um das Verhältnis der Bauern, nicht der andern Volksklassen, zum Staat. Der Verf. beschäftigt sich zunächst mit der „Ledings“-(Seekriegs-)Pflicht, spricht dann von der Klasseneinteilung der Höfe und dem Steuersystem und schließlich von dem Zehnten und der Pflichtarbeit.

Die ganze Küstenstrecke Norwegens war in Abteilungen, „skibreder“, geteilt, deren jede ein voll ausgerüstetes Schiff, meist einen Zwanziger — ein Langschiff mit 20 Paar Rudern — stellen mußte. Bei vollem Aufgebot, wenn alles ausgeschrieben war, konnte das Land um das Jahr 1200 27 000 Mann und 310 Schiffe stellen. Das Binnenland zahlte neben den Gebühren für Schiff und Mannschaft eine feste Steuer („vissöre“). Während die Schiffreden gemeinsam für die Schiffe mit den dazu gehörigen Schuppen, Segeln und Geräten sorgten, hatte ein fester Kreis von Höfen, der sogenannte „manngjerd“ den Unterhalt jeden Mannes der Flotte zu bestreiten, und dieser Unterhalt wurde ziemlich kostspielig. Es mußte nämlich das Essen für 2 Monate, „zwei Monatsessen“ d. h. 15 kg Butter und 40 kg Mehl pro Mann beschafft werden, außerdem als barer Lohn 1 Oere Silber. Es handelte sich also um keine geringen Mengen von Nahrungsmitteln. Eigentlich sollte der „Leding“ nur in Kriegszeiten erhoben werden, allmählich aber schickte es sich so, daß der König dann immer alljährlich den Leding einforderte; in Friedenszeiten sprach man von „bordleding“ (Tischleding), in Kriegszeiten von „utfareleding“ (Auszugsleding). Der Bordleding wurde zu einer direkten Staatssteuer, und bildete allmählich die feste wirtschaftliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Der Bordleding betrug nur die Hälfte der Utfareleding. Das Landesgesetz von 1274 wandelte den Leding von einer Kopfsteuer zu einer Steuer auf Vermögen und Einkommen, tatsächlich zu einer Matrikelsteuer um.

Die „Landschuld“, oder wie es jetzt heißen würde, die Grundsteuer, wurde schon im 13. Jahrhundert als „Monatsessen“ ausgedrückt und beglichen und wurde so in großen Teilen des Landes die allgemeine

1) S. Hasund, Bönder og stat under naturalsystemet (Bauern und Staat unter dem Naturalsystem), Oslo 1924.

Grundeinheit der Bodenschätzung. Das Landesgesetz von 1274 setzte dann den Leding in Friedenszeiten auf 1/8 der Grundsteuer an.

Der Zehnte als Zwangsabgabe wurde zwischen 1110 und 1120 eingeführt und war von allen Einnahmen der Hofwirtschaft und der Fischerei zu entrichten. Aber nur im Westen und Norden des Landes kam dies zu voller Auswirkung, in Ostnorwegen zahlten die Leute nur den Getreidezehnten, der ja übrigens der wichtigste auch in den andern Landesteilen war, und in Telemark verweigerten die Bauern ganz, den jährlichen Zehnten zu zahlen. Der Zehnte ging in vier Teile, ein Teil an den Pfarrer, ein Teil an den Bischof, ein Teil an die Ortskirche, und über den vierten Teil hatten die Bauern selbst zu bestimmen. Aus Zehntenangaben, die noch aus einzelnen Landesteilen erhalten sind, läßt sich ersehen, daß der Getreidebau nach der Pest bis auf etwa die Hälfte dessen, was er vorher gewesen war, herabging. Neben Abgaben an Geld oder Naturalien hatten die Bauern auch Pflichtarbeiten für den Staat oder die Gesellschaft sonst zu erfüllen. Sie mußten die Ledingschiffe bauen und ausbessern, Holzstapeln auf den Bergen errichten, die in Zeiten des Unfriedens entzündet wurden, um die Leute zu den Waffen zu rufen, sie mußten Kirchen bauen, und die Häuser auf den königlichen Höfen. Sie mußten das Gelände ihres Bezirks wegbar machen, die armen Leute von Hof zu Hof führen, und den König, den Bischof und alle königlichen und kirchlichen Beamten frei durchs Land befördern.

Der Ledig wird auch von Edvard Bull in einer gründlichen Studie behandelt[1]), da hier aber die wirtschaftliche Seite der Frage nur einen untergeordneten Platz im Vergleich zu der politischen und militärischen einnimmt, wollen wir diese Arbeit hier nur erwähnen.

In einem Buch „Leding og landskyld" (Videnskapsakademiets skrifter II, 1927, Nr. 9) hat Asgaut Steinnes eine Schilderung der wirtschaftlichen Zustände des Mittelalters auf der Grundlage jüngerer Quellen (des 16. u. 17. Jahrhunderts) gegeben. Aus seinem Material das einen kleineren Teil des Landes betrifft, meint er feststellen zu können, daß der Leding im Verhältnis zur Bodensteuer ausgeschrieben wurde und in Friedenszeiten den vierten Teil der Bodensteuer betrug. Der Hauptzweck seines Buches war jedoch zu betonen, daß uns das junge Material zu wertvollen Kenntnissen über die Wirtschaftsverhältnisse der älteren Zeit verhelfen könne. Hiergegen ist von andern Historikern, deren Spezialstudium das norwegische Mittelalter ist, geltend gemacht worden, daß die jüngeren Quellen überall mit großer

1) Edv. Bull, Leding Oslo 1920.

Vorsicht behandelt werden müßten, wenn man auch den Ausführungen des Verfassers an und für sich zustimmen könne.

Mit der Unterklasse des norweg. Bauernstandes, den Hausmännern, hat sich S. SKAPPEL in einer ausführlichen Monographie beschäftigt[1]). Die Klasse der Hausmänner ist umfassend und ungleichartig zusammengesetzt, doch kann man im allgemeinen folgende Merkmale erkennen: „Der Hausmann ist ein gewöhnlicher Arbeitsmann, er führt einen eigenen Haushalt; er hat sich einen festen Wohnplatz verschafft, indem er sich auf dem Besitztum einer Landwirtschaft treibenden Person eingemietet hat.“ Zu allen Zeiten hat der norwegische Landwirt neben den festen Hofleuten noch andere Arbeitshilfe haben müssen, aber der besonderen Verhältnisse und des schwierigen Klimas halber immer nur in begrenzter Anzahl und zu begrenzten Zeiten, nämlich wenn im Frühjahr und Herbst das Feld bestellt und geerntet wird. So sind die Hausmänner von dem zeitweisen Bedürfnis der Bauern an Arbeitskraft abhängig gewesen, und ihre wirtschaftliche Lage hat je mit Zugang und Mangel an Arbeit gewechselt. Die Hausmänner sind von jeher das Landproletariat Norwegens gewesen. In der Sagazeit setzte sich dieser Stand hauptsächlich aus freigegebenen Leibeigenen und einigen freien Dienstleuten der Großbauern znsammen. Wer sich in dieser Zeit einen eigenen Haushalt gründen wollte, wer eine Familie stiften wollte, mußte in irgend einer Gestalt eine Hofwirtschaft haben. In der Sagazeit und im Mittelalter gab es wenige Hausmänner, denn zu ihrem Unterhalt waren sie auf den Ackerbau angewiesen, und dieser konnte in dem damaligen primitiven Zustand nicht so sehr viele ernähren. Aber schon der Aufschwung der Holzindustrie im 16. Jahrhundert ließ die Zahl der Hausmänner wachsen. In den Jahren 1664—66 rechnet man in Norwegen mit etwa 60 000 „opsittere“ (Freibauern und Pächtern) und 17 000 Hausmännern; 1825 lauteten diese Zahlen auf etwa 95 000 und 91 000. Die gesamte Einwohnerzahl Norwegens betrug 1350 etwa 200 000, 1500 nur 300 000, 1665 410 000 und 1801 806 000. Zwischen 1665 und 1825 fand eine vollständige soziale Umwälzung statt. „Die Hausmannsklasse, früher verhältnismäßig so geringzählig, wächst in dieser Zeit mit erstaunlicher Schnelligkeit und bildet allmählich eine der größten und wichtigsten Standesklassen.“ Bedingt wird diese soziale Umwälzung durch die in diesem Zeitraum stattfindende wirtschaftliche Neubildung, den ge-

1) S. SKAPPEL, Om husmannsvesenet i Norge, dets oprinnelse og utvikling (Das Hausmannswesen in Norwegen, sein Ursprung und seine Entwicklung), Videnskapsakademiets skrifter II, 1922 Nr. 4.

waltigen Aufstieg der Holzwirtschaft und der Landwirtschaft. Gleichzeitig mit der Neubelebung des norwegischen Ackerbaus, der intensiveren Bodenbestellung usw., kam es auch, besonders im Frühjahr, Sommer und Herbst, zu einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskraft. Also waren die Bedingungen besonders günstig für eine starke Zunahme der Hausmannsklasse. Den Arbeitern wurde ein Stück Land, ein „Platz“ überlassen, wofür sie dem Hofbauer in einer gewissen Jahreszeit, an bestimmten Tagen der Woche ihre Arbeit leisten mußten. Den Rest seiner Arbeitstage konnte der Hausmann auf die Bestellung seines eigenen Wohnplatzes, des ihm überlassenen Erdstückes verwenden, und im Winter konnte er fischen, Waldarbeit oder Bergwerksarbeit übernehmen. Es gab auch Hausmänner, die nur ein Haus und keinen Boden dazu hatten und dem Grundbesitzer eine jährliche Miete zahlten.

Lange währte es, ehe das Hausmannsverhältnis gesetzlich anerkannt wurde. Der Hausmannsplatz an sich war nämlich nicht katastriert und zahlte dem Staat keine Grundsteuer. Nun hieß es im Gesetz, daß die Grundsteuer erhöht werden müsse, wenn das bestellte Gelände eines Hofes größer würde. Da dem Bauer hieraus neue schwere Lasten erwuchsen, bedeutete dies ein Hindernis für fortgesetzte Urbarmachung und ebenso auch für die Einrichtung neuer Hausmannsplätze zu dem Zweck, neuen Boden zu roden. Die Hausmänner trieben meistens Viehzucht. Aber der Adel durfte, unbehindert vom Gesetz, richtige Hausmannsplätze einrichten und er benutzte dies Recht in großem Umfang, um sich Arbeitskraft zu verschaffen. Die Werktagsdiener standen für die mit Pferden auszuführende Arbeit, die Hausmänner für die persönliche Arbeit, so wie es den in Deutschland herrschenden Gebräuchen der S p a n n f r o h n d e n und H a n n f r o h n d e n entsprach. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dann bestimmt, daß die Grundsteuer eines Hofes nicht erhöht werden sollte, wenn innerhalb seines Gebietes neue Hausmannsplätze mit Neurodungen errichtet würden; diese Plätze brauchten auch keinen Zehnten zu zahlen. Gleichzeitig erschien eine Verordnung, daß zwischen Bauer und Hausmann ein Vertrag geschlossen werden müsse. Das Gesetz gibt aber keine Grenzen für die dem Bauer zu leistenden Arbeiten des Hausmanns an, so wie es doch die Arbeiten des Pächters begrenzt hatte. Der Hausmann war daher vollständig der Willkür des Grundbesitzers preisgegeben; und mit dem zunehmenden Bodenhunger mußte die Bitterkeit zwischen Bauer und Hausmann immer größer werden. Die Regierung stand im großen ganzen auf Seite der Bauern.

Die Hausmannswirtschaften waren durchgehends klein und hatten eine Getreideaussaat von 0 bis zu 1 Tonne. Das Saatkorn war kärglichster Art und trug geringfältig. Ein Hausmannsplatz hielt gewöhnlich eine Kuh und einige Schafe und war eigentlich immer für die Ernährung einer Familie unzureichend, und das sichere Los des Hausmanns war Armut. Da die meisten dieser Plätze im Außengelände des Hofes lagen, waren die Hausmänner zum großen Teil die Urbarmacher des Bodens, und es geschah oft, daß dem Hausmann, sobald alles gut angebaut war, gekündigt („utsagt") und der Platz dem Hof einverleibt wurde. Die Hausmänner zahlten fast keine Geldsteuern an den Staat, dafür waren sie alljährlich zu 2—4 tägiger Wegearbeit, sowie an der Küste zu Weiterbeförderung der Reisenden verpflichtet. Einige Schillinge mußten sie auch für die Armenverwaltung und die Schulverwaltung opfern, ein wenig je der Kirche, dem Pfarrer, dem Küster und dem Organisten, so daß die gesamten Abgaben für den armen Hausmann doch recht fühlbar wurden.

Die große Urbarmachung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ließ die Zahl der Hausmänner nicht in dem Maße steigen, wie man hätte erwarten sollen. Es war nämlich ein großes Angebot lediger Arbeitskraft, aber nur wenig Grund und Boden, der für Hausmannsplätze geeignet war, und um den man sich auch deshalb riß. Trotz allem bot nämlich die Hausmannsstellung der dienenden Unterklasse immer noch die günstigsten Lebensbedingungen. Diese steigende Nachfrage benutzten die Bauern, besonders im Süden und Osten des Landes, um Miete und Arbeitspflicht zu unbilligen Höhen heraufzuschrauben; die Pflichtarbeit wurde z. B. auf 5 Tage wöchentlich festgesetzt und für die Arbeit ein niedriger Tagelohn von 8—14 Schill. gegeben. — Die Zeit nach 1850 brachte neue Ackerbaumaschinen und neue wirtschaftliche Verhältnisse, und je nachdem die Verbesserungen Platz griffen, ging der Hausmannsstand stark zurück und ist jetzt im Begriff, ganz zu verschwinden. Im Jahre 1855 gab es in Norwegen 65 000 Hausmänner, 1917 nur 14 700; im Verhältnis zur gesamten Landbevölkerung bildete der Hausmannstand 1845 26 %, 1875 15 % und 1920 nur 3 %.

Hiermit haben wir die gute Hälfte derjenigen Literatur behandelt, die für diesen „Sammelbericht" hauptsächlich in Frage kommen kann. Sie umfaßt im wesentlichen das norwegische Altertum und Mittelalter, und wenn sie über diese Zeitläufe hinausgreift, berücksichtigt sie ausschließlich den Bauernstand. Es ist dies ein sehr charakteristischer Zug der norwegischen Geschichtsforschung. Sie legt das Hauptgewicht auf

zwei Zeitspannen in der norwegischen Geschichte — einmal auf die Zeit, die wir die Sagazeit nennen, und ihren Abschluß, zweitens auf das 19. Jahrhundert. Dazwischen liegt die Zeit, die Dichterhistoriker „die unechte Lötung in der Geschichte Norwegens" nennen, und mit der sich die Fachhistoriker erst in der jüngsten Zeit ernstlich beschäftigt haben, nämlich die Zeit der Vereinigung mit Dänemark und besonders die Zeit von etwa 1600 bis 1814. Es ist dies ganz natürlich, denn als Norwegen im 19. Jahrhundert seinen politischen Selbständigkeitskampf gegen Schweden ausfocht, wendete sich der Geschichtsforscher vor allen Dingen den strahlenden Jahrhunderten der Sagazeit zu, jener Zeit der wahren Größe Norwegens. Die Geschichtsforschung wurde hier zu einer Waffe in unserem nationalen Selbständigkeitskampf; sie wurde zu einer Waffe, geführt mit großer Tüchtigkeit in einem Kampf, dessen volle Bedeutung immer weiteren Kreisen des Volkes klar wurde. Einige Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts (z. B. Ernst Sars) behandelten übersichtsmäßig allerdings auch den zwischenliegenden Zeitraum (1400—1814), aber eigentlich nur um darzutun, daß Norwegen nie aufgehört hatte, ein eigenes Reich zu sein. Aber erst nach der vollständigen Wiederherstellung der Freiheit im Jahre 1905 haben sich die norwegischen Historiker der wissenschaftlichen Behandlung auch der sozialen und wirtschaftlichen Fragen dieser Jahrhunderte gewidmet. Hierbei wiederum hat sich das Interesse um zwei Hauptpunkte gesammelt, einmal sucht man die Ursachen für den Niedergang Norwegens klarzulegen und verweilt besonders bei den Zuständen des 14. und 15. Jahrhunderts, und zweitens wird der Zeitpunkt der Freimachung Norwegens und die Zustände in den ersten Jahrzehnten der Selbständigkeit (die Zeit von 1807—1830) geschildert.

Die einzige zusammenhängende Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung Norwegens vom 16. Jahrhundert bis zur neuesten Zeit ist von dem Kieler Professor Ewald Bosse geschrieben[1]). Wie der Verfasser selbst im Vorwort sagt, sei das Buch nicht als eine vorzugsweise historische, sondern als eine sozialökonomische Arbeit gedacht und müsse als solche beurteilt werden. Da kommt es in erster Linie dem Sozialökonomen, und nicht dem Historiker zu, über den Wert des Buches zu urteilen. Es muß gesagt werden, daß das Werk vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus als mißlungen zu betrachten ist.

---

1) Ewald Bosse, Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart, I—II, in der Serie „Probleme der Weltwirtschaft" (Jena 1916).

Es fehlt ihm an festem Aufbau und der Darstellung nicht selten an Klarheit, was sicher auch in sozialökonomischer Hinsicht ein Fehler des Buches ist. Dieses enthält eine ganze Menge Material für die Wirtschaftsgeschichte Norwegens, doch leider keine Bearbeitungen. Die Materialsammlung an sich zeugt ebenfalls davon, daß der Verfasser kein Historiker ist. Gute und schlechte Quellen werden, scheinbar ohne jede Kritik, verwendet und angeführt; infolgedessen enthält das Buch viele offenbare Fehler und muß als historisches Nachschlagebuch mit der allergrößten Vorsicht gebraucht werden.

Ein besonderer Zweig des norwegischen Erwerbslebens, die Schiffahrt, wird jetzt in einem breit angelegten Werk „Den norske sjöfarts historie“ bearbeitet; das Werk steht unter der Leitung von Jac. S. Worm-Müller, und mehrere der norwegischen Historiker sind Mitarbeiter. Die Arbeit ist bis zum Jahre 1814 vorgeschritten; aber mit einer Inhaltswiedergabe des Werkes muß man am besten bis zu seinem Abschluß warten.

Wie schon bereits erwähnt, haben sich die Geschichtsforscher vornehmlich mit dem Übergang von der Blütezeit Norwegens bis zum Verfalle im Mittelalter und dann für den Freiheitskampf im 19. Jahrhundert interessiert. Wertvolle Beiträge zur Kenntnis dieser letzten Epoche hat nun Jac. S. Worm-Müller in zwei Büchern, geliefert[1]). An der Hand eingehender Archivstudien werden hier in formvollendeter Darstellung die wirtschaftlichen Verhältnisse Norwegens, die Stellung des Landes in der dänisch-norwegischen Monarchie und seine Stellung in der europäischen Volkswirtschaft erörtert. Wenn auch gegen einzelne Punkte in den Folgerungen des Verfassers und seiner Auffassung besonders der Staatsfinanzen von sozialökonomischer Seite Einwände erhoben worden sind, so bestreitet doch niemand die große Bedeutung eines Werkes, das neben dem Ausbau und der Bearbeitung eines früher teilweise unbekannten Materials, eine hervorragende historische Bewertung von Männern und Geschehnissen bringt.

Im Jahre 1807 brach zwischen Dänemark-Norwegen und England der Krieg aus. Da Dänemark-Norwegen sich Napoleon anschlossen, Schweden aber auf seiten Englands stand, geriet die Doppelmonarchie auch bald mit Schweden in Krieg. Man hat die Jahre vor 1807 „das goldene Zeitalter“ genannt und mit Recht, sofern Handel und Seefahrt

1) Jac. S. Worm-Müller, Norge gjennem nödsårene (Norwegen in den Jahren der Not 1807—10), Oslo 1918, und Krisen efter Napoleonskrigene (Die Krise nach den Napoleonskriegen), Oslo 1923.

in Betracht kommen, aber die Landwirtschaft wurde nicht davon berührt. Für Norwegens Handel und Schiffahrt waren besonders die Jahre 1804—07 in Wahrheit ein Goldalter gewesen. Die Holzverschiffung hatte 1806 fast 300 000 Lasten erreicht, während sie 1815 bis 1819 jährlich nur 160 000 Lasten betrug und erst 1838 wieder auf reichlich 240 000 Lasten gestiegen war. Die Werte, die Norwegen in diesen Jahren durch seine Ausfuhr und Schiffahrt zugeführt wurden, beliefen sich auf mindestens 12 Mill. Reichstaler — über 38 Mill. Kronen — jährlich. Etwa die Hälfte des Ausfuhrwertes (einschließl. Frachten für die Ladung) ging nach England.

In seiner Einfuhr war Norwegen in höchstem Maße abhängig von andern Ländern, und der offene Weg übers Meer war eine Lebensbedingung für das Land. „Sein Handel war der eines Koloniereiches, es führte Lebensmittel und halbveredelte Rohprodukte aus, führte aber Lebensmittel und Bedarfsartikel ein.“ Es war ein ausgesprochenes Bauernland; 1801 lebten 5,4 % der Bevölkerung von industriellem Erwerb, 2,4 % von Handel, 5,3 % von der Schiffahrt und 10,2 % von der Fischerei. — Ein Bruch mit England bedeutete Ruin für den Handel Norwegens, denn England war „der Zentralpunkt, wovon der Wohlstand des Reiches ausging“. Die gewaltige Ausfuhr nach England wurde nämlich durch eine entsprechende Einfuhr von dort nicht aufgewogen; infolgedessen hatte man Geldforderungen in England, in Dänemark dagegen Schulden. Am härtesten mußte der Schlag den südlichen Teil Norwegens treffen, weil ³/₄ der norwegischen Handelsflotte hier zuhause war. Schwer genug traf er schon vor Ausbruch des Krieges, als die Engländer die norwegischen Schiffe, die sich mit ihrer Holzladung gerade damals zu großer Zahl in den englischen Häfen befanden, mit Embargo belegten. Und der nun eintretende Geldmangel, weil die norwegischen Handelshäuser nicht über ihre Guthaben in England verfügen konnten, traf in erster Linie die Holzhändler und Eisenwerkbesitzer des Ostlandes.

Schon in Friedenszeiten hatte das Umsetzen der englischen Wechsel oft Schwierigkeiten bereitet, denn Norwegen hatte keine Bank, und die Wechsel mußten daher auf der Hamburger oder der Amsterdamer Börse abgesetzt werden. Der größte Wechselumsatz erfolgte in Kopenhagen, dieser tatsächlich einzigen Geldquelle Norwegens. Die Staatsfinanzen schlecht, die Schulden hoch, die Geldkurse in starkem Sinken — in dieser Notlage wurde die Regierungskommission, die an der Spitze der Regierung Norwegens stehen sollte, solang der Krieg den Verkehr mit Dänemark erschwerte, im Herbst 1807 vom König

dazu ermächtigt, eine Anleihestelle für Norwegen zu errichten, und nun begann man Assignationsscheine (hauptsächlich auf 100 Rtl.) auszustellen.

Das schwierigste Problem für die Staatsmächte war die Getreideversorgung Norwegens. Das Land mußte alljährlich $^1/_4$ seines Getreidebedarfs einführen, hauptsächlich aus Dänemark, und zwar brachten die Dänen das Getreide größtenteils selbst nach Norwegen. Über Getreidevorräte verfügten in Norwegen nur die Eisenwerkbesitzer und die größten Sägewerkbesitzer, aber von einem organisierten norwegischen Getreidehandel war keine Rede. Als nun 1807 und die folgenden Jahre dem Lande teilweise Mißernten brachten, und das Bedürfnis nach Getreide immer dringender wurde, als die englischen Kreuzer die dänischen und norwegischen Häfen sperrten und die Getreideschiffe kaperten, da wurde es die unabweisliche Pflicht der Staatsbehörden, sich der Getreideversorgung anzunehmen. Nun schildert der Verfasser den spannenden Kampf der Staatsbehörden mit der Not in Norwegen; es finden sich hier Proben fast aller, aus den letzten Jahren des Weltkrieges bekannten Zwangsveranstaltungen. Das Getreide wurde in Jütland „ausgeschrieben“, ebenso die Schiffe, und diese verließen in stürmischen Herbstnächten gesammelt die jütischen Häfen, um durch die englischen Kreuzer hindurch nach Norwegen zu kommen. Zwecks bester Verwertung des Kornes war nur grobgemahlenes Mehl zu verwenden; das Brennen von Branntwein war verboten; Flugschriften verbreiteten die Kenntnis brauchbarer Surrogate — Baumrinde, Renntiermoos, Fischmehl usw. Trotz aller Anstrengungen vermochte man aber nicht, das Umsichgreifen von Not und Elend zu verhindern, 1808 nahm die Sterblichkeit stark zu und erreichte 1809 einen später niemals wieder zu verzeichnenden Höhepunkt von 35 % der Bevölkerung.

Der dänisch-norwegische König zog auch Norwegen mit in die Festlandsperre hinein, und diese traf das Land in ihrer ganzen Schwere. Beim Ausbruch des Krieges legten die Engländer Beschlag auf 600, meist norwegische Schiffe; im ganzen wurden in diesem Kriege 1500 dänische und norwegische Schiffe kondemniert. Niemals erhielten die Norweger auch nur einen Schilling dafür. Als Gegenmaßnahme beschlagnahmte die dänisch-norwegische Regierung alle englischen Waren, in Norwegen allein zu einem Gesamtbetrag von etwa 2 $^1/_4$ Mill. Kronen. Die norwegischen Kapereien brachten außerdem etwa 70 bis 80 Mill. Kronen ein, Summen, die den Kaperreedereien zufielen und nur in sehr beschränktem Maße denjenigen Leuten zugute kamen, die

durch die englische Konfiskation die eigentlichen Verluste erlitten hatten. — Die norwegische Ausfuhr kam ganz ins Stocken, so wurden 1808 nur 20 Schiffsladungen Fisch nach französischen und holländischen Häfen geführt, Holzladungen überhaupt nicht. Die nach Dänemark ausgeführten Warenmengen waren unbedeutend. Als die Not im Frühjahr und Sommer 1809 immer schlimmer wurde, und als sich für Norwegen günstige politische Konstellationen am Horizont zeigten, sah sich die Regierung genötigt, die verderbliche Festlandsperre allmählich zu mäßigen; es wurde zunächst nur ein Hintertürchen nach Europa geöffnet, und norwegische Waren über Gotenburg geschickt, aber dann mußte die dänisch-norwegische Regierung im weiteren Verlauf des Jahres 1809 dem europäischen Lizenzsystem, das selbst Napoleon angenommen hatte, ganz beitreten und norwegischen Schiffen gestatten, sich englische Lizenzen zu schaffen. Die Zeit der Lizenzen war ein kurzer, aber glänzender Aufstieg für den norwegischen Handel, eine Zeit, wo „Spekulationsfieber, Spielwut und Gewinnsucht rasten und alle in ihrem Strudel dahinrissen, wo neue Männer und neue Klassen sich über den Handel warfen, um sich ein armseliges Stündchen in ihrer neugewonnenen Herrlichkeit zu sonnen — — — wo große Vermögen gesammelt wurden und verloren gingen". Wiederum konnten norwegische Waren nach den meisten europäischen Ländern ausgeführt werden, wiederum strömten die langersehnten Kolonialwaren frei ins Land. Und die Einfuhr stieg auch enorm; es wurde gekauft, gekauft, ganz einerlei was. Teilweise als Folge dieser ungezügelten Einkäufe fielen die Kurse, und nun wollten die Leute lieber ein Vermögen in „reellen" Werten, Waren, besitzen als in entwerteten Noten. Natürlich stieg auch die Ausfuhr, doch nicht in dem Maße, wie erwartet; England hatte nämlich in den Kriegsjahren gelernt, seinen Hauptbedarf an Holz aus Kanada zu decken. Die Frachten erreichten märchenhafte Höhen — genau wie während des Weltkrieges — und die Schiffsreeder verdienten Geld wie Heu. Betrachten wir aber die wirtschaftlichen Ergebnisse der Lizenzzeit in der Gesamtheit, so hatte diese Periode dem Lande — nach Ansicht des Verfassers — große Verluste gebracht. Unsere Guthaben in England wurden verbraucht und statt dessen fast keine neuen gewonnen. Die dänische Regierung hatte Norwegen während der Kriegsjahre, mit Bezug auf Steuern und Abgaben zwar sehr rücksichtsvoll behandelt, da die Reiche aber eine gemeinsame Finanzwirtschaft hatten, war es unvermeidlich, daß auch Norwegen 1813 mit in den Staatsbankerott gezogen wurde.

Bis zu diesem Punkt hat der Verfasser die Entwicklung nicht ver-

folgt, sondern hat bei der 1810 erfolgenden Auflösung der Regierungskommission halt gemacht. In seinem zweiten Werk aber, Die Krise nach den Napoleonskriegen, stellt er die Verbindung zwischen den beiden Perioden her, doch ist der Stoff in diesem letzten Buch umschriebener als in dem oben besprochenen. Der Verfasser beschränkt sich ausschließlich auf die Behandlung der wirtschaftlichen Krise und auch nur der in Ostnorwegen und beschäftigt sich sozial wesentlich mit den Holzhändlern. Darüber, wie es mit den Fischereien im Norden des Landes geht und mit den Fischhandelsstädten der Westküste, besonders Bergen, erfahren wir nichts, auch nichts über die wirtschaftliche Lage der andern Volksklassen, z. B. der Bauern. Diese Beschränkung der Aufgabe hat aber ihren ganz bestimmten Grund in dem Umstand, daß diese Abhandlung als ein Teil der Festschrift gedacht war, die „Kristiania Sparebank" 1922 anläßlich ihres hundertjährigen Jubiläums herausgab. (Im Jahre darauf erschien die Abhandlung als selbständige Druckschrift.)

Ganz natürlich werden vom Verfasser häufig Parallelen zwischen der Krise nach den Napoleonskriegen und der Krise nach dem Weltkriege gezogen. In beiden Fällen handelte es sich um eine Friedenskrise, die, wenigstens teilweise, gleichartige Wirkungen hatte. Der Umschlag nach der Spekulationssucht der Lizenzzeit stellte sich schon 1812 ein, und in den Jahren 1813 und 14 kam der Holzhandel gänzlich ins Stocken. Das Jahr 1813 war der große Wendepunkt, es kam zum ersten Staatsbankerott mit einer starken Entwertung der Geldnoten und Schuldforderungen; einen neuen Bankerott brachte das Jahr 1814, und den dritten und letzten das Jahr 1816. Der Couranttaler wurde 1813 von 96 Schill. auf 10 Schill., 1814 auf 5 1/3 und 1816 auf nur 2 Schill. reduziert. Hierzu kamen, um die neuerworbene Selbständigkeit zu sichern, ungeheure Steuern auf Vermögen und Einkommen. Die gewöhnlichen Steuern stiegen stark, aber noch weit drückender wirkten die gewaltigen außerordentlichen Abgaben, besonders die Silbersteuer, eine Steuer, die im Laufe von 4 Jahren 2 Mill. Speziestaler, 8 Mill. Kronen, einbringen mußte und in Silber (oder Gold) einzuzahlen war als Grundfonds der neuen Reichsbank, „Norges Bank". In der Folgezeit hatten die neuen Noten einen stark schwankenden Kurs, und erst i. J. 1842 erreichte die Noteneinlösung Parikurs [1]).

1) „Norges banks historie" ist eine von dem Direktor der Bank Rygg geschriebene, sehr interessante und an Einzelheiten reiche Darstellung (Oslo 1916). Der 1. Band geht gerade bis zum Jahr 1842, der 2. Band ist noch nicht erschienen.

In den Kriegsjahren war Norwegen im Verhältnis zu England aus einer Gläubigernation zu einer Schuldnernation geworden, und die sich in der Nachkriegszeit noch steigernde Schuld hatte 1820 ½ Mill. £ erreicht. Als allgemeine Ursachen der Friedenskrise sind Überproduktion in Verbindung mit verminderter Kauffähigkeit anzusehen. Hierzu kam noch der für Norwegen sehr verhängnisvolle Umstand, daß die europäischen Mächte in ihrer Handelspolitik suchten, sich möglichst mit den Erzeugnissen des eigenen Landes abzufinden; hohe Zollmauern wurden errichtet, und gesteigerte Abgaben sollten die fremde Schiffahrt in Schranken halten. Dänemark steigerte nach der Trennung die Abgaben für norwegische Schiffe sehr erheblich, und Englands Zollpolitik war höchst nachteilig für den norwegischen Holzhandel. Das kanadische Holz, obwohl geringerer Güte als das norwegische, erfreute sich übertriebener Begünstigungen, ja selbst die europäischen Konkurrenten Norwegens, hier besonders die Russen, genossen große Vorteile. Das norwegische Holz war in England Luxusware geworden, und seine Ausfuhr hatte gewaltig abgenommen. Die von norwegisch-schwedischer Seite eingeleiteten Bemühungen, in England Zollerleichterungen zu erlangen, blieben vorläufig erfolglos. Auch die Preise des norwegischen Eisens wurden durch die starke Zunahme der englischen Eisenproduktion um 50% beeinträchtigt, während Arbeitslöhne und andere Ausgaben nicht in entsprechendem Maße fielen. Es trat dann in der Folge ein starker Rückgang dieser Produktion ein, und sie erreichte erst in den 1840er Jahren wieder dieselbe Höhe wie vor 1807. Die Glasindustrie verfiel gänzlich. Unter dem Druck der hohen Schiffsabgaben und der messerscharfen Konkurrenz auf dem Frachtmarkt ging die norwegische Handelsflotte von den etwa 71 000 Kommerzienlasten i. J. 1815 zurück bis auf etwa 54 200 i. J. 1825. Der Schiffsbau hörte nun auf, und Scharen von norwegischen Seemännern wanderten nach England und Holland aus. Erst gegen Ende des 2. Jahrzehnts trat durch günstige Verträge eine Neubelebung der norwegischen Schiffahrt ein.

Der Umfang des Abstiegs wird ganz gut veranschaulicht durch einige Zahlen über die Holzausfuhr nach England. Aus Südnorwegen wurden 1805 fast 148 000 Lasten Holz ausgeführt, 1815 99 000 und 1829 nur 47 600 Lasten. Die Einfuhr aus England ging von fast 200 000 £ i. J. 1814 herab bis auf 64 700 £ 1819. Wer Norwegen jetzt mit Kapital, mit Kolonialwaren und englischen Industrieerzeugnissen versorgte, war nicht mehr England, sondern Deutschland, vor allem Hamburg. Der übermächtige Einfluß Hamburgs machte sich von

1814 an deutlich in Norwegen bemerkbar, besonders brachte der Blankokredit, der den norwegischen Handelshäusern von den Banken zugestanden wurde, Norwegen in starke Abhängigkeit zu den deutschen Kapitalisten.

Das norwegische Erwerbsleben war diesem gewaltigen Ansturm nicht gewachsen, die Zahlungseinstellungen meldeten sich. Nun zeichnet der Verfasser den Verlauf der Krise in Ostnorwegen, — von dem ersten Krach 1816 bis zu den nach der Feuersbrunst auf den Holzlagerplätzen in Kristiania 1819 eintretenden Fallissements, als unter anderem das mächtigste Handelshaus Norwegens, das Ankersche Fideikommiß, zusammenbrach. Im Jahre 1822 hat man „den Tiefpunkt des Notenumlaufs, den Tiefpunkt des Umsatzes und den Tiefpunkt der Preise und Werte erreicht". Es folgten nun einige Jahre mit guten Konjunkturen, die aber schon im Herbst 1825 einer erneuten Krise Raum gaben, wobei auch die alten Handelshäuser, die bisher noch standgehalten hatten, einstellen mußten. Diesmal dauerte die Depression bis zum Jahre 1833. Dann aber schuf der Holzhandel nach Frankreich hin neues Leben; die Ausfuhr dorthin hatte 1805 nur in 5500 Lasten Holz bestanden, 1829 war sie auf 49000 und 1834 auf 60300 Lasten gestiegen (nach England belief sie sich in demselben Jahr auf 51000) und sie nahm in den folgenden Jahren weiter zu. Schon 1836 war die allgemeine Lage des Landes so günstig geworden, daß die Regierung in ihrem Bericht über den Stand des Reiches aussprechen konnte: „Norwegen ist besonders in den letzten Jahren mit raschen Schritten auf der Bahn des Glücks und des Wohlstandes vorwärts geschritten. — — — Die Staatsschulden, die auf den meisten der Staaten Europas lasten, schreiten in Norwegen mit raschen Schritten ihrer endgültigen Erledigung entgegen." Aber erst, als Norges Bank 1842 die Parieinwechslung aufnahm, war die Krise nach den Napoleonskriegen endgültig überwunden.

Zuletzt gibt der Verfasser eine ganz kurze Übersicht über die sozialen Folgen dieser Krise, die nicht nur nationales Interesse hat, sondern auch ein Problem weltgeschichtlicher Bedeutung ist. Gleichzeitig mit der absolutistischen Staatsform verschwand zum größten Teil die alte Handelsaristokratie, weil sie nicht vermochte, sich in der freien Konkurrenz wieder emporzuschwingen und sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Sie ging zum Teil entweder gänzlich zugrunde oder sie verschmolz mit der neuen herrschenden Beamtenklasse, nur in geringer Zahl war sie imstande, sich auf der Höhe ihrer wirtschaftichen Macht zu halten. Es kamen neue Männer, teils Nachkommen

von Bauernfamilien, meistens aber Ausländer, fast ausschließlich Deutsche und Südjütländer. So war es eigentlich kein neuer Stand, der die wirtschaftliche Macht eroberte, es waren nur neue Männer. „Die neuen Männer waren biedere, brave und tüchtige Bürger, im Besitz aller häuslichen und gemeinnützigen Tugenden, und ihr Anteil an der wirtschaftlichen Wiederbelebung Norwegens kann nicht hoch genug bewertet werden, aber sie waren in keiner Hinsicht Kulturträger."

Oskar Kristiansen beschäftigt sich in seinem Buch [1]) wesentlich mit demselben Zeitraum wie Worm-Müller in dem zweiten seiner Bücher. Die Abhandlung Kristiansens bietet reicheren Stoff als die Worm-Müllers, steht aber nicht auf derselben Höhe der Darstellung. Die Stärke des Buches liegt in der zuverlässigen Sammlung des Materials und dem nüchternen Sichten des Stoffes. Zunächst bespricht der Verfasser den nach 1814 eintretenden Kapitalmangel, der dem neuen Norwegen das Gepräge gab; am meisten fehlte es an Geldkapital und hierunter litten am stärksten die Kaufleute der Städte, doch blieben auch die Bauern nicht unberührt davon. Erst vom Jahre 1818 an fing Norges Bank an, Darlehen zu geben; diese hatten 1819 eine Höhe von 860 000 Spzt. und 1830 von fast 4,1 Mill. Spzt. erreicht. 89 % waren gegen Pfandverschreibungen hauptsächlich in festen Grundstücken ausgeliehen, 11 % waren für Diskontierung hauptsächlich von Wechselobligationen benutzt — eine ziemlich merkwürdige Geldanlage der einzigen Notenbank des Landes, die aber doch von den herrschenden Verhältnissen diktiert war. — Neben den Kapitalien in Norges Bank verfügte man nur über wenige und geringe Darlehensmittel aus öffentlichen Fonds, und von 1822 an aus den Sparkassen; diese letzten hatten bis zum Jahre 1830 insgesamt etwa 400 000 Spzt. ausgeliehen. Um die Gewerbe zu unterstützen, machte der Staat in den 1820er Jahren eine Reihe von Anleihen, die ersten zu sehr schweren Bedingungen. Die erste fremdländische Staatsanleihe ist sehr bezeichnend die „Diebesanleihe" genannt worden. Der Staat verschrieb sich für eine Summe von 900 000 Rtlr. Hamburger Banko, bekam aber nur 600 000 abzüglich Provision ausgezahlt. Der Zinsfuß für gewöhnliche Anleihen stand hoch, oft auf 12 % jährlich, für private noch viel höher, auf 3, ja auf 5 % monatlich.

K. spricht auch von der schon oben erwähnten Neugründung der Finanzen des Reichs durch das Ausschreiben der „Silbersteuer" an den

1) O. Kristiansen, Penge, kapital, naeringsveie — 1815—30 (Geld, Kapital, Gewerbe — 1815—30), Oslo 1925.

Grundfonds von Norges Bank. Eigentlich ist die Silbersteuer eine Zwangsanleihe; der Verleiher erhielt für seine Einlagen Aktien in der Bank, die bald angemessene Zinsen gaben. Obwohl aber die Einlagen, nach dem Dafürhalten des Verfassers, auf 2 1/2 % des Landesvermögens geschätzt werden können (Vermögen unter 250 Spzt. gingen frei), wurde dem Lande dadurch viel Bargeld entzogen, so daß viele mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

K. beschäftigt sich ferner eingehend mit den Gewerben; was er über den Holzhandel sagt, stimmt — ohne von Worm-Müllers Darstellung beeinflußt zu sein — mit den obigen Ausführungon überein. Der Fischfang wurde von 1815—30 an Umfang verdoppelt, aber wegen der Verhältnisse in Europa und der schwankenden Kurse des norwegischen Geldes brachte er sehr wechselnden Gewinn. Das Jahr 1826 gibt den Tiefstand an, und von nun an wurden die Preise besser. Die Ausfuhr von Fischwaren war mit Zehntenabgaben und Ausfuhrzoll belegt, worin erst nach und nach Ermäßigungen eintraten. Diese Abgaben und dazu die schlechte Behandlung der Erzeugnisse machten die norwegischen Fischwaren weniger konkurrenzfähig auf dem europäischen Markte. Der jährliche Ausfuhrwert belief sich von 1815—20 durchschnittlich auf 1 1/4 Mill. Spzt., 1826—30 auf 2 Mill. — Der Bergwerksbetrieb litt unter der englischen und schwedischen Konkurrenz und den Zollsätzen des Auslandes. Vor 1814 hatte norwegisches Eisen zollfreien Eingang in Dänemark gehabt, aber jetzt wurden die Zollsätze besonders hoch angesetzt, um die dänische Eisenproduktion zu fördern. Daß das norwegische Eisen überhaupt mit dem englischen konkurrieren konnte, lag an seiner besseren Qualität, es wurde mit Holzkohlen, das englische dagegen mit Steinkohlen gewonnen. Das schwedische Eisen aber war an Güte gleich dem norwegischen, und da seine Erzeugung mit geringeren Kosten verbunden war, stand es im Preise niedriger als dieses und war selbst auf dem norwegischen Markt lange Zeit billiger als das heimische Eisen. So wie alle andern Gewerbe, hatte auch der Bergwerksbetrieb schwer unter Produktionsabgaben und Ausfuhrzoll zu leiden und mußte daher beschränkt werden. Der Wert der Grubenerzeugnisse wird für 1815 bis 20 durchschnittlich mit 340 000 Spzt. jährlich angegeben, für 1826 bis 30 mit 500 000 Spzt. Der Gewinn aus den Frachten der Handelsflotte belief sich 1826—30 durchschnittlich auf 1 650 000 Spzt., hiervon kommen zum Abzug etwa 20 % für Abgaben in fremden Häfen. — Der Ackerbau hatte während des Krieges 1807—14 große Fortschritte — allerdings auf Kosten der Viehzucht — gemacht; später,

als der Ackerbau noch weiter vorwärts schritt, durfte aber, um den Dünger zu beschaffen, auch der Viehbestand nicht vernachlässigt werden. Der in dieser Zeit eintretende Aufschwung läßt sich am besten an der zunehmenden Urbarmachung erkennen. Auch jetzt noch war die Landwirtschaft unbedingt die wichtigste Erwerbsquelle des Landes. Sie brachte dem Lande an Bargeld in den Jahren 1815—20 über 3 1/2 mal, 1826—30 über 2 1/2 mal soviel Gewinn als alle die andern Erwerbszweige zusammen. — Die Industrie spielte, mit Ausnahme der Sägewerke, eine unbedeutende Rolle.

Im großen ganzen muß man sagen, daß die Gewerbe in dieser Epoche große Fortschritte machten. Die Entwicklung hatte aber einen sprunghaften Verlauf; Aufstieg und Niedergang waren in den einzelnen Erwerbszweigen weder zeitlich noch örtlich gleichmäßig verteilt. Es ist behauptet worden, daß die Armut unter den Arbeitern in der Zeit von 1815—30 im Zunehmen gewesen wäre. Sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein, so müsse dies, meint der Verfasser, auf den starken Branntweinverbrauch zurückgeführt werden; dieser habe dem Lande unmittelbar etwa 1 350 000 Spzt. jährlich gekostet. Dem Mittelstand brachten diese Jahre einen Aufstieg zu besseren Zeiten.

Die Krisezeit nach dem Weltkrieg ist noch kaum vorbei, sie liegt jedenfalls nicht so weit hinter uns, daß sie abgeklärt wäre und schon der Geschichte angehöre. Dagegen ist die soziale und wirtschaftliche Geschichte des Weltkrieges bekanntlich schon auf breiter Grundlage in Angriff genommen worden (Schriften, herausgeg. v. d. Carnegie-Stiftung f. Völkerfrieden, Abt. d. Wirtschaftsgeschichte; 1. Schriftleiter James Shotwell). In der skandinavischen Serie ist der Beitrag[1]) von Wilhelm Keilhau erschienen. K. behandelt hier die, seiner Ansicht nach, viel zu unsicher geführte Wirtschaftspolitik, er beschäftigt sich mit den Branchevereinbarungen, die oft ziemlich planlos mit den kriegführenden Mächten geschlossen wurden und verweilt besonders lange bei den Kriegskonjunkturen und der Krone-Inflation. Es ist klar, daß ein Buch, das Geschehnisse behandelt, die bis an unsere Zeit heranreichen, und Dinge, über die in unserem öffentlichen Leben noch immer gestritten wird, daß ein solches Buch den gewaltigen Stoff nur zurechtlegen und eine von der Persönlichkeit geprägte Wertung des

---

1) W. Keilhau, Norge og Verdenskrigen, Oslo 1927. Es wird binnen kurzem in englischer Sprache und in etwas verkürzter Ausgabe unter dem Titel Norway and the World War herauskommen.

ursächlichen Zusammenhangs geben kann; die kritisch historischen Ausführungen müssen unterbleiben, bis die Probleme des Weltkrieges und der Friedenskrise nichts mehr mit aktueller Politik zu tun habens

* * *

In diesem Bericht habe ich eine Übersicht nur über die wichtigste seit 1914 erschienene wirtschaftliche und soziale Literatur gegeben. Neben den hier erwähnten Werken gibt es noch Artikel aus Zeitschriften, die teils Vorarbeiten zu bereits herausgekommenen Werken sind, teils zu Werken, die noch unter Arbeit sind. Ich habe solche Arbeiten, die noch nicht vollendet sind, meist unerwähnt gelassen (Die Geschichte der Seefahrt, Alex. Bugges Geschichte des Holzhandels[1]), ebenso auch einige bedeutende stadthistorische Werke, die sozial-wirtschaftlichen Stoff behandeln, aber noch ihrer Vollendung harren (Edv. Bull und Hammer: Kristiania historie, von den 5 Bänden sind 4 erschienen, Osc. Alb. Johnsen: Tönsberg historie, Thord Pedersen: Drammens historie, 2 Bände erschienen.)

1) Siehe die Anzeige des 1. Teiles durch J. Paul in Bd. XXI (1928) dieser Zeitschrift, S. 199 ff.

Literatur.

Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für GEORG VON BELOW. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1928, 369 S. Preis RM. 15.— für Abonnenten der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte RM. 12.—.

Am 20. Oktober 1927 ist GEORG V. BELOW verschieden. Sein Tod ist ein unersetzbarer Verlust, nicht blos für die deutsche Wissenschaft, sondern auch für die Geschichte und Nationalökonomie aller Länder. V. BELOW war vor allem groß als Kritiker, dessen Ansturm selbst festeingewurzelte Meinungen und Vorurteile nicht standzuhalten vermochten. Aber auf das Niederreißen folgte der Aufbau neuer Theorien. Tiefgründige Quellenforschung und Einzeldarstellung wurde von ihm mit einer meisterhaften Schilderung ganzer Perioden der Wirtschaftsgeschichte verbunden. Leider war es ihm nicht vergönnt, wie Lamprecht, eine zusammenfassende Darstellung der historischen Entwicklung zu liefern. Die bereits angekündigte und von allen mit Spannung erwartete Geschichte der deutschen Landwirtschaft ist nicht erschienen. Doch genügt all das, was er in 45-jähriger unermüdlicher, vielseitiger schriftstellerischer Tätigkeit geleistet hat, um ihm ein bleibendes Denkmal in der Wissenschaft zu errichten. „Exegi monumentum aere perennius".

Das (27 Seiten umfassende) Verzeichnis der Schriften GEORG v. BELOWS (von LUDWIG KLAIBER zusammengestellt)[1] ist dem Sammelband „Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" beigegeben, der, ursprünglich als Festschrift gedacht, zum siebzigsten Geburtstag v. BELOWS (19. Januar 1928) von Schülern und Freunden ihm überreicht werden sollte. Wegen seines vorzeitigen Todes ist er nun als Gedächtnisschrift zur Ehrung seines Andenkens herausgegeben worden. Der Band enthält dreizehn Abhandlungen, die die verschiedensten Fragen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte behandeln. Geographisch umfassen sie ein weites Gebiet: neben dem heutigen Deutschland auch Oesterreich, Böhmen, die Schweiz, Italien, England, ja selbst außereuropäische Länder. Eine Reihe von Abhandlungen knüpft direkt an v. BELOWS Lehrsätze und Ansichten an, oder berührt Fragen, die von ihm gestellt worden waren oder denen er sein besonderes Interesse zuwandte. Doch auch die übrigen Beiträge sind nach seiner Methode und in seinem streng kritischen Geiste abgefaßt.

---

1) Es ist inzwischen, erweitert um das Verzeichnis der großen Zahl der Besprechungen, als Beiheft 14 dieser Zeitschrift herausgegeben worden (1929).



Ein wichtiges Problem theoretischer Art, ganz im Sinne v. BELOWS, der an scheinbar fest und sicher begründete Lehrmeinungen kritisch heranzutreten und neue Fragestellungen aufzuwerfen pflegte, hat RUDOLF HÄPKE behandelt. An v. BELOWS grundlegenden Aufsatz über „Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters“ anknüpfend und teilweise in Ausführung seines eigenen Vortrags über „die Entstehung der holländischen Wirtschaft“ weist HÄPKE darauf hin, daß die bekannte, von BÜCHER postulierte Landschaft mit der einen, alles Landwirtschaftliche verzehrenden und alles Gewerbliche produzierenden Stadt nur einen Typus unter mehreren, nicht aber den vorherrschenden bildet. Einerseits ist der Einzelstadt die Gruppenstadt und die ökonomische Gemeinschaft mehrerer Städte gegenüber zu stellen, anderseits die ökonomische Landschaft als solche vorzuführen und zwar in ihrem Eigenwert als Produzent und Konsument, als Sitz landwirtschaftlicher, gewerblicher und — nicht zuletzt — auch kommerzieller Tätigkeit. Erst dadurch wird der Stadt ihr meist zu wenig berücksichtigtes ökonomisches Korrelat, das „Hinterland“ gegeben, Stadt (Städte) und Landschaft zu einem organischen Gesamtbilde vereinigt. Es ist dies sicher ein recht fruchtbarer Gedanke. Auf Grund einer Regionalgeschichte (nicht Lokalgeschichte, wie dies HÄPKE mit Recht hervorhebt), ließen sich in manchen Fällen in der Tat ökonomische Städtegruppen verschiedener Art nachweisen. HÄPKE führt einige Beispiele hierfür an. Nur möchten wir dem Sondercharakter, aus dem die Verwandschaft mancher Städte entsteht, weniger Bedeutung beilegen, als ihrem Zusammenhange auf nachbarlicher Basis. War doch Florenz ebenso Geldhandels- wie auch Seehandels- und Gewerbestadt; Venedig, Genua, Nürnberg u. a. m. Handels- und Industriemittelpunkte zugleich. Eher lassen sich m. E. die mittelalterlichen Städte als Handelsstädte mit Eigenhandel, aktiver Handelspolitik, Unternehmungsgeist, Ausschließung Fremder einerseits und Meßstädte, die Zwischenmärkte für die fremde Kaufmannschaft bildeten, anderseits zusammenfassen (s. meine Allg. Wirtschaftsgeschichte I, München-Berlin 1928, S. 252 und Kap. 23). Besondere Aufmerksamkeit verdient die Idee der ökonomischen Landschaft in der Gewerbegeschichte sowohl des Mittelalters, als auch der nachfolgenden Jahrhunderte, wie dies durch den in derselben Sammlung enthaltenen Aufsatz von AMMANN bestätigt wird.

Die alte, weit über BÜCHER zurückreichende Lehre, die eine scharfe Trennung von Stadt und Land in wirtschaftlicher Beziehung feststellen zu können glaubte, ging davon aus, daß die gewerbliche Tätigkeit bis zum Ausgang des 18. Jahrh. ein ausschließliches Vorrecht der Städte gebildet hat, woraus dann gefolgert wurde, daß die Landschaft sich auf den Ackerbau beschränken mußte. Gesetzgebung und Lebenswirklichkeit wurden hier, wie auch sonst (z. B. bei dem mittelalterlichen Zinsverbot und dem trotzdem bestehenden Zinsdarlehen) miteinander verwechselt. Erst die Geschichte der Hausindustrie (des Verlagssystems) hat den Irrtum aufgedeckt, und je mehr wir heutzutage die Bedeutung dieser Betriebsform für das Gewerbewesen früherer

Jahrhunderte erkennen, desto klarer tritt die Tatsache hervor, daß hier zwischen Stadt und Land ein Unterschied ganz anderer Art vorliegt, als man anzunehmen pflegte. Die Stadt war nämlich vorwiegend Sitz des zünftigen Handwerks, während das Verlagssystem vorzüglich auf der gewerblichen Tätigkeit der Dorfbewohner beruhte. Für Frankreich haben die neuesten Arbeiten von Sée, Tarlé und vielen anderen (s. die Literatur in meiner Allg. Wirtschaftsgeschichte, II, S. 106, 122 f.) ergeben, daß das Edikt von 1762, das erst das Verbot des Gewerbebetriebes außerhalb der Stadt aufhob, nichts anderes darstellte, als die notgedrungene Anerkennung eines seit einem Jahrhunderte oder noch länger bestehenden Zustandes. Nicht anders lagen die Dinge aber auch in den deutschen Ländern, der Schweiz, England. Die Ausbreitung des Gewerbes auf dem platten Lande konnte nirgends mehr aufgehalten werden.

Die Entwicklung namentlich der Textilindustrie auf dem Lande fällt teilweise in eine noch frühere Zeit (vgl. Gustav Aubin in Jahrb. f. Nat.-Oek. 1927, S. 72). Wie Schulte in seinen beiden großen Werken über den mittelalterlichen Handel und Verkehr, vor allem aber über die Große Ravensburger Gesellschaft festgestellt hat, und nun Hektor Ammann in seinem Aufsatz „St. Gallens Wirtschaftsstellung im Mittelalter“ auf Grund neuer Quellen ausführt, war Oberdeutschland bereits seit dem XIV. Jahrhundert, vielleicht auch noch früher, durch seine Barchent- und Leinenweberei bekannt, deren Erzeugnisse bis nach der Levante ausgeführt wurden. Und zwar waren es nicht blos die Städte, wie Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen, Konstanz, St. Gallen, die die Mittelpunkte der Textilindustrie bildeten. Vielmehr lebte so ziemlich das gesamte Land davon. Ammann hat eine ausführliche, auf neuem Quellenmaterial beruhende Darstellung für St. Gallen und seine Umgebung geliefert. St. Gallen war der Mittelpunkt eines ganzen weiten Leineweberbezirks. Ueberall auf den Dörfern webten die Bauern, St. Gallen verfügte also über ein großes Hinterland. Auf seinem Markte floß die gesamte Erzeugung zusammen. Hier erfuhr sie die Zurüstungen, die sie ausfuhrfähig machten, hier fand sie aber auch die Kaufleute, die ihren Absatz bis in weite Fernen betrieben, die Leinwand verlegten. Es ist eben ganz das gleiche Bild, das auch sonst in der Geschichte der Hausindustrie erscheint. Das Gewerbe wird vornehmlich auf dem Lande betrieben, in der Stadt erfolgen blos die Endprozesse und von den städtischen Verlegern wird der Vertrieb besorgt. Ammann gibt eine interessante Schilderung von dem Aufstiege St. Gallens, das allmählich die Führung im oberdeutschen Leinengewerbe übernimmt, während Konstanz, das früher an erster Stelle stand, seine ehemalige Bedeutung verliert. Er kommt dann ausführlich auf die Tätigkeit der St. Gallener Kaufleute und die Absatzgebiete St. Gallens zu sprechen und gelangt zu dem wichtigen Schluße, daß St. Gallen im ausgehenden Mittelalter der erste Wirtschaftsplatz der Schweiz war und einer der bedeutendsten in ganz Oberdeutschland.

Während hier eine sehr beachtenswerte Untersuchung über die Geschichte der deutschen Hausindustrie im Mittelalter — so könnte man

den Artikel Ammanns auch bezeichnen — vorliegt, behandelt Hans Nabholz („Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges von 1525“) ein anderes, für die deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte nicht minder bedeutsames Thema, das G. v. Below in mehreren seiner Schriften berührt hat (s. Territorium und Stadt, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, die Ursachen der Reformation). Den von verschiedenen Forschern, namentlich von Kiener und Wopfner, wie auch von Riezler über die Lage des Bauernstandes in einzelnen Gebieten vorgenommenen Untersuchungen wird hier die Erforschung der Vorgeschichte des Bauernkrieges im Züricher Gebiet angereiht. Nabholzs Untersuchung einer Reihe von Revolten der Züricherbauern, seit der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts bis zur Reformation, bestätigt die von v. Below und einer Anzahl anderer Forscher vertretene Auffassung, der Grund des Aufstandes sei keineswegs in der ungünstigen Lage der Bauern zu suchen. Die innersten Beweggründe, so faßt Nabholz seine Ausführungen zusammen, waren nicht materielle Not und Armut; vielmehr war das Züricher Landvolk seit Ende des XV. Jahrhunderts wirtschaftlich erstarkt; es herrscht blos ein gewisses Mißbehagen über die Verhältnisse, die die wirtschaftlichen und politischen Wandlungen jener Zeit mit sich gebracht hatten. Zu diesen tiefer liegenden Ursachen kamen nun die religiösen Motive hinzu, die die unmittelbare Veranlassung zum Aufstande bildeten. Dazu wäre noch zu bemerken, daß die Forderung der Wiederherstellung von Herkommen, alten Freiheiten, verbrieften Rechten, auf die man neuerdings hingewiesen hat, auch in den Beschwerden der Züricher Bauern zum Ausdruck kommt.

Hermann Aubins Abhandlung über die ostdeutsche Kolonisation, deren Ausgangspunkt von Belows Untersuchungen über die Gegensätze in der Agrarverfassung im Westen und Osten Deutschlands und andere seiner Schriften bilden, sucht das Problem der Kolonisation des Ostens von einer neuen Seite aus zu beleuchten. Es wird hier der — entschieden als geglückt zu bezeichnende — Versuch gemacht, die Eigenart dieser Kolonisation durch einen Vergleich mit der Kolonisierung Amerikas und anderer außereuropäischen Länder ins rechte Licht zu rücken. Eine solche Problemstellung ist sehr zu begrüßen, da erst auf diesem Wege eine Reihe von Fragen der Kolonialgeschichte überhaupt, namentlich solche, die auf den verschiedenen Charakter und Erfolg der Kolonisierung neuer Länder sich beziehen, ihrer Lösung näher gebracht werden können. Es wäre zu wünschen, daß der von Hermann Aubin aufgestellte Standpunkt weitere Forschungen auf dem von ihm gewiesenen Wege veranlassen möchte. Um nur einiges aus dem reichen Inhalte des Aufsatzes herauszugreifen: Aubin führt aus, daß die Slaven von den Deutschen keineswegs, wie später Neger und Indianer von den Europäern überhaupt, als fremde und minderwertige Rasse angesehen und von ihnen auch dort, wo die Deutschen als Eroberer erschienen, nicht versklavt wurden. Ferner war es für den erfolgreichen Fortgang der ostdeutschen Kolonisation von Vorteil, daß Mutterland und Neuland in breiter Front unmittelbar zusammenhingen,

und man sich nicht, wie die späteren Kolonisatoren von Amerika, dem Schiff anzuvertrauen hatte. Jenseits der Elbe bedurften die deutschen Einwanderer der Anpassung nicht, die die Umstellung auf eine fremde Naturwelt erheischt; sie waren keinen verheerenden Fiebern ausgesetzt, fanden Naturerzeugnisse, die sie genau kannten. Arbeitskräfte standen für die kolonisatorische Aufgabe in reichstem Maße bereit, man brauchte das neuerworbene Land nicht, wie dies in Amerika und Australien der Fall war, mit Sträflingen zu besiedeln. Leider gewinnen wir nur selten Einblick in die intimeren Vorgänge der ostdeutschen Kolonisation, weshalb manche Momente, die sich in der Kolonisationsgeschichte außereuropäischer Länder deutlicher abheben, hier noch weiterer Klärung bedürfen. Hierher gehört namentlich die Frage nach dem Zufluß von Kapital nach dem Osten. Inwieweit ein solcher Kapitalimport auch wirklich stattgefunden hat und woher es stammte, wird man wohl erst durch eingehende Untersuchungen feststellen können.

Man könnte zum Vergleich noch die Kolonisierung Sibiriens heranziehen. Es würde sich dann für die Besiedlung Sibiriens eine gewisse Mittelstellung zwischen der ostdeutschen und der überseeischen Kolonisation ergeben. Auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Mutterland und Neuland. Die große Ebene, durchzogen von dem mittelhohen Uralgebirge, war sozusagen dazu bestimmt, ein einziger Staat zu werden. Der Unterschied in Klima, Boden- und Naturerzeugnissen war auch hier nicht so groß, als daß er den Zug der europäischen Bauern nach Asien hätte irgendwie hemmen können. Auch die tiefe Kluft, die den europäischen Kulturmenschen vom Wilden trennt, fehlte noch vorläufig. Man ließ ferner die Geschlechtsverbände der Eingeborenen bestehen, die Regierung suchte sie vor Gewaltmaßregeln seitens der Einwanderer zu schützen. Trotz der ungünstigen klimatischen Verhältnisse haben sich die sibirischen Urbewohner denn auch viel besser erhalten, als die nordamerikanischen Volksstämme. Freilich ist dabei der schwerwiegende Unterschied zwischen der ostdeutschen und der russischen Kolonisation zu berücksichtigen, die Tatsache nämlich, daß die Besiedelung des einen halben Erdteil umfassenden, weit dahingestreckten, bis an den Stillen Ozean reichenden Landes mit weit mehr Schwierigkeiten verbunden war, ferner daß Sibirien nicht blos als Abwanderungsgebiet der russischen Bauern und der nach Gold suchenden Abenteurer zu betrachten ist; vielmehr war es Jahrhunderte lang vor allem eine Strafkolonie.

Das Problem der ostdeutschen Kolonisation wird, wenn auch von einem etwas andern Standpunkt, auch in dem Beitrag Theodor Mayers „Zur Geschichte der nationalen Verhältnisse in Prag“ betrachtet. Auf Grund der im Prager Stadtarchiv zahlreich vorhandenen Bürgerbücher, in denen die neu aufgenommenen Bürger eingetragen wurden (sie umfassen über fünf Jahrhunderte, von 1324 bis 1850), zeichnet Mayer ein lehrreiches Bild der sozialen Entwicklung der Stadt Prag. Es handelt sich um die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung während mehrerer Jahrhunderte. Auf den von Z. Winter und anderen errechneten Zahlen fußend und für die Periode bis zum XVIII. Jahr-

hundert von den Namen der Neubürger, auch von der Sprache der Eintragung (ob deutsch oder tschechisch) ausgehend, leitet MAYER die bedeutsame Schlußfolgerung ab, daß noch vor Anfang des 17. Jahrhunderts, vor der Schlacht am Weißen Berge, ein starkes Vordringen des Deutschtums in Prag zu verzeichnen ist. Schon für die vorhussitische Zeit ergibt sich ein ständiger Zustrom deutscher Neubürger nach Prag, während der Hussitenkriege mußte er, wie auch zu erwarten war, aufhören, um jedoch bald erneut einzusetzen. Von 1516 an steigt während eines Jahrhunderts die deutsche Zuwanderung ständig von 4 bis auf 50 %. Schon damals hatten die Deutschen in einer Reihe von Zünften die Führung erlangt. Leider sind keine Bevölkerungszahlen angegeben, auf Grund derer man sich eine Vorstellung von der Bedeutung der deutschen Einwanderung machen könnte. In der Folgezeit bestehen die früheren Verhältnisse auch weiter fort. Während des Jahrhunderts 1650—1760 übertrifft die Zahl der deutschen Neubürger ständig die der tschechischen. In den Luxusgewerben wie in der Metallverarbeitung stehen die Deutschen an der Spitze, während in den Lebensmittelgewerben ein Uebergewicht an Tschechen bestand.

Seit der Entdeckung der Neuen Welt suchten auch die Deutschen an ihrer Besiedlung Teil zu nehmen, doch wurde hierbei keine planmäßige staatliche Kolonisationspolitik durchgeführt. Blos einzelne Emigranten bzw. Emigrantengruppen suchten ihr Glück jenseits des Ozeans. So standen die Dinge bereits in der ersten Periode der Kolonisierung Südamerikas, als die Welser auf eigene Rechnung und Gefahr eine Expedition nach Venezuela ausrüsteten. Später siedelten sich Deutsche vorwiegend in den angelsächsischen Herrschaftsgebieten Amerikas an und wurden von den Briten stets als tüchtige Pioniere begrüßt. Da es sich hierbei nicht um eigene deutsche Kolonien handeln konnte, so mußte das Deutschtum unter diesen Umständen notgedrungen im fremden Volkstum aufgehen. Von solcher Art war die deutsche Auswanderung nach Kanada, die von WALTER TUCKERMANN geschildert wird. Eine Reihe von deutschen Ansiedelungen ist namentlich seit Mitte des 18. Jahrhunderts zu verzeichnen, manche Distrikte führen deutsche Namen (Lüneburg, Mecklenburg, Hessen, Nassau), auch deutsche Stadtnamen (Berlin, Neu-Hamburg) sind zu finden. Die Deutschen sind, wie allgemein zugegeben wird, die besten Farmer, sie arbeiten unermüdlich, auch bei anfänglich geringerem Erfolg. Doch hat die Entfremdung vom Deutschtum große Fortschritte gemacht. Die deutsche Bevölkerung ist in Kanada längst anglisiert, sogar die Unterrichtsprache in den Schulen der deutschen Siedelungen ist englisch. Selbst bezeichnen sie sich in der Mehrzahl als Niederländer. Die Zahl der Bewohner Kanadas, die deutschen Familien entstammen, wird auf 570000 geschätzt. Die Zahl derer, die noch deutsch sprechen, beträgt dagegen nicht über 150000 oder selbst 120000 (darunter sprechen weniger als 2 % nur deutsch). Zwei die deutsche Besiedelung Kanadas veranschaulichende geographische Karten sind dem Aufsatz beigegeben.

Die Geschichte des Gästerechts ist von v. BELOW in seinen Schrif-

ten mehrfach berührt worden. Einen Beitrag zu dieser Frage liefert Gustav Mohr in seiner Abhandlung „Haltezwang und Wegerichtung nach österreichischen Quellen". Seine Ausführungen verdienen Beachtung, obwohl die von ihm aufgestellte Behauptung, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Seite des Gästerechts sei von dem seelischen Widerstoß zwischen Bürger und Fremden ganz abzusehen und blos die Bedarfsversorgung und der Arbeitsabsatz zum Ausgangspunkt zu nehmen, mancherlei Widerspruch hervorrufen muß. Die beiden letztgenannten Gesichtspunkte müssen vielmehr mit dem psychologischen Moment in enge Verbindung gebracht werden. Erst dann läßt sich die Art und Weise der Bedarfsdeckung und des Absatzes wie der Stadtpolitik überhaupt auch wirklich begreifen und beurteilen.

v. Below war bekanntlich auch auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte von einer erstaunlichen Belesenheit. Stets hat er wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Forschungen mit einander in Zusammenhang gebracht, wodurch er auf beiden Gebieten fördernd gewirkt hat. Eine solche Frage, wichtig sowohl für den Rechts- als für den Wirtschaftshistoriker, hat Alfred Schultze zum Gegenstand seiner Studie „Das Testament Karls des Großen" gemacht. Es wird hier der juristische Inhalt des Aktes von 811 dargelegt und neue, vor allem rechtsgeschichtliche Erkenntnisse gewonnen.

Eine rechtsgeschichtliche Färbung hat auch der Artikel Martin Weinbaums „Londons Adlermänner und Warden im 12—14. Jahrhundert", in dem das Problem des Verhältnisses der Soke zur Ward und die Bedeutung und soziale Stellung der Adlermänner untersucht wird.

Für die Erforschung der oft so schwierigen und verwickelten Probleme der Wirtschaftsgeschichte sind in jüngster Zeit auch die Ergebnisse verschiedener verwandter Wissensgebiete herangezogen worden, so namentlich Archeologie, Ethnologie, Sprachwissenschaft. Letztere ist vorwiegend für die Siedelungsgeschichte von Bedeutung, obwohl gerade hier weit auseinandergehende Ansichten herrschen. Doch läßt sich die Philologie zweifelsohne im Interesse der Wirtschaftsgeschichte auch sonst recht erfolgreich ausbeuten. Carl Brinkmann weist mit Recht darauf hin, daß die Wirtschaftsgeschichte, nach dem Vorbild der sprach- und rechtssprachgeschichtlichen Methoden, Bestand und Wandel der Wirtschaftssprache zu erforschen habe, wodurch die Erfassung der Wirtschaft als einer großen historischen Einheit erheblich gefördert werden könne. In den hierauf folgenden, tief eindringenden Studien („Zwei sprachgeschichtliche Beiträge zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts") über die Bedeutung der Worte „Bönhase" und „Firma" werden neue Zusammenhänge der wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen aufgedeckt, die für jeden Wirtschaftshistoriker von großem Interesse sind.

Ein anderes neues, vorläufig nur wenig behandeltes Gebiet, das ebenfalls das Verständnis der wirtschaftlichen Tatsachen fördern kann, ist die schöne Literatur, Poesie und Prosa, die uns ein Bild gibt von den Anschauungen der Zeit über das Wirtschaftsleben. In der ansprechenden Studie von Ernst Baasch „Der Kaufmann in der deutschen Romanliteratur des XVIII. Jahrhunderts" werden die literarischen

Werke jener Zeit zur Untersuchung der Frage nach der Stellung des Kaufmanns im Gedankenkreise der gebildeten Welt verwertet. Vor allem offenbart sich hierbei, daß, soweit ein Kaufmann in einem Roman erwähnt wird, er fast immer Bankrott macht. Nun scheint dies, wie BAASCH in seinem Aufsatze über die Hamburger Faillitenstatistik des 18. Jahrhunderts (in dieser Viert. XV) nachgewiesen hat und verschiedene Angaben über den Handel anderer Städte ebenfalls bestätigen, allerdings eine recht häufige Erscheinung gewesen zu sein. Von Interesse ist auch die Forderung der Ehrbarkeit und Solidität, der Sparsamkeit und der Enthaltung von Luxus, Vergnügungen usw., die in der Romanliteratur hervortritt. Diese für den neu erwachenden kapitalistischen Geist charakteristische Gesinnung, auf die SOMBART aufmerksam gemacht hat, und die zuerst in Holland und England zu Tage tritt, greift dann auch auf die deutschen Handelsstädte über.

Endlich — last not least — enthält die Gedächtnisschrift zwei Beiträge zur Agrarverfassung des frühen Mittelalters. SALVIOLI (Massari e Manenti nell' economia italiana medievale) sucht nachzuweisen, daß die Massari keineswegs als Unfreie zu betrachten sind, vielmehr gleich den manentes, residentes, prebendarii u. a. bloß bestimmte Dienste und Zinse zu leisten hatten, im übrigen aber wirtschaftlich frei waren. Trotz der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der einzelnen Bauerngruppen weist, nach SALVIOLI, ihre tatsächliche Stellung doch im Grunde genommen viel Aehnlichkeit auf: sie bildeten eine einzige Klasse von freien Landwirten. Dabei sieht SALVIOLI die Schollengebundenheit der Massari als belanglos an, da er für jene Zeit der Bewegungsfreiheit eine Bedeutung abspricht, was allerdings nur mit Vorbehalt anzunehmen wäre. Nun wird man freilich die Bedeutung der freien Elemente für das Frühmittelalter, wie dies namentlich von v. BELOW und DOPSCH für das fränkische Reich bereits hervorgehoben haben, keineswegs unterschätzen dürfen. Es ist ein Verdienst SALVIOLIS, diese Frage in einer Reihe seiner Schriften untersucht zu haben. Doch wäre, nach dem Vorgehen v. BELOWS, persönliche und wirtschaftliche Freiheit auseinander zu halten. Die Massari scheinen wirtschaftlich frei gewesen zu sein, ohne sich jedoch vollständiger persönlicher Freiheit erfreut zu haben. Wenn SALVIOLI die ländliche Bevölkerung Italiens den taillables et corvéables à merci Frankreichs gegenüberstellt, so wäre doch zu berücksichtigen, daß ja auch in Frankreich im Spätmittelalter nur ein Teil der Bauernschaft (s. meine Allg. Wirtschaftsgesch. I, S. 147 ff.) in dieser Lage war, während andere Schichten derselben bereits zu einer viel freieren Stellung emporgestiegen waren.

In der andern Abhandlung über die Agrarverhältnisse des Frühmittelalters, „Staatliche Siedelung im frühen Mittelalter“ wird von FEDOR SCHNEIDER, im Anschluß an sein bekanntes Werk über „Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien“, die ursprüngliche Siedelung in der Schweiz untersucht. Er kommt zu dem wichtigen Schluß, daß das germanische Siedelungsgebiet der Urschweiz keine Fortsetzung römischer Einrichtungen war, vielmehr sich blos an das Vorbild solcher anlehnte. Sicher hat SCHNEIDER recht, wenn er von

einer großzügigen Siedelungspolitik des Staates auf seinem Reichsgut spricht, die den Schutz der Freien sich zur Aufgabe gestellt hatte. Doch geht er wohl zu weit, wenn er nur eine Tätigkeit des Staates annimmt, dagegen den „abstrakten Vergesellschaftungstrieb" ganz ausschaltet. Jedenfalls wird man die Theorie, die in der Markgenossenschaft einen Ueberrest der alten urgermanischen Agrargemeinschaft erblickt, für Deutschland (auch trotz DOPSCH) wohl kaum als „erschüttert" betrachten dürfen. Hat doch an dieser „gelehrten Phantasie", wie sich Schneider ausdrückt, kein geringerer als von BELOW (s. Probleme S. 19 ff.) festgehalten, der bei aller Achtung für DOPSCHS grundlegende Werke dessen Auslegung verschiedener Quellen im Sinne eines Vorhandenseins von Sondereigentum zurückgewiesen hat (s. Hist. Zeitschr. 1920).

Die Sammlung ist als durchaus gelungen zu betrachten. Sie ist des großen Meisters würdig, dessen Gedächtnis sie gewidmet ist. Die darin enthaltenen Beiträge bringen neue Erkenntnisse für die Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zutage und werden zweifelsohne befruchtend und fördernd auf die Wissenschaft einwirken.

Leningrad. JOSEF KULISCHER.

ERICH ZIEBARTH, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland. — Bd. 30 (Reihe A Bd. 2) der Abhandl. a. d. Gebiet der Auslandskunde der Hamburg. Universität. — Hamburg, Verlag Friederichsen, de Gruyter & Co. m. b. H. 1929. — Quart. VIII und 148 S. — Pr. 9 Mk.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, „für die historisch greifbare Zeit den griechischen Seehandel in seinem Verhältnis zum Seeraub, d. h. in seiner Abhängigkeit vom Seeraub, zu schildern und mit der Geschichte des Seeraubs zugleich ein Stück der griechischen Handelsgeschichte zu geben". Seit vierthalb Jahrzehnten mit den Fragen des altgriechischen See- und Handelsrechts beschäftigt, hat er im vorliegenden Werk eine Fülle von Tatsachen- und Literaturmaterial für sein sehr spezielles Thema zusammengetragen, das sich übrigens nicht nur mit den alten Hellenen selbst, sondern in gar manchen Seitenblicken auch mit den andern Mittelmeervölkern, insbes. z. B. mit den römischen Aktionen gegen die Seeräubergefahr, beschäftigt. Z. behandelt sein Thema vorwiegend als Jurist, räumt daher auch der Kaperei, den handelsrechtlichen Fragen, Versicherungsproblemen, Seedarlehen, Seepolizei usw. einen breiten Raum ein. Die eigentlich kulturgeschichtlich-geographische Seite des Gegenstandes kommt demgegenüber zu kurz. Wenn sich auch aus manchen Tatsachen des Seeraubs einzelne Rückschlüsse auf den Seehandel ziehen lassen, so kann doch keine Rede sein von einer einigermaßen zusammenhängenden Geschichte des altgriechischen Seehandels, wie man nach der Fassung des Themas zunächst vermuten möchte. Wertvoll ist die sehr umfassende Zusammenstellung aller alten Originalstellen, die sich irgendwie mit dem antiken Seeraub und Seehandelsrecht, Handelsgesetzen usw. beschäftigen.

Düsseldorf. R. HENNIG.

Gerd Tellenbach, **Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien.** (Histor. Studien, herausgeg. von Ebering. Heft 173.) Berlin, Ebering, 1928. XI 224 S.

Die vorliegende Arbeit Gerd Tellenbachs entstammt der Schule Georgs von Below. Der Verf. hat sich mit großem Geschick eingearbeitet und seiner Aufgabe entledigt. Es handelt sich um die Klöster Kremsmünster, Mattsee, Niedernburg, St. Florian, St. Pölten, St. Nicolaus, Götweig, St. Andrä-St. Georgen, Seitenstetten, Erla, Waldhausen, Altenburg, Geras und Pernegg. Sie liegen fast alle in Oesterreich und zum überwiegenden Teile im Lande Niederösterreich. Zunächst wird die Gründungsgeschichte der einzelnen Klöster erörtert und sodann die Entwicklung des Eigenklosterrechts geschildert. In dem Absatz über die Klostervogtei erwähne ich als besonders interessant, was Tellenbach über das Auseinandergehen von Stiftsvogtei und advocatia fori in St. Pölten beibringt. Nebenbei möchte ich bemerken, daß nach meiner Ansicht das letzte Wort über das Lehensbekenntnis, das Friedrich II. von Oesterreich 1241 der Kirche von Passau ausstellte, noch nicht gesprochen ist. Es kommt das aber für den vorliegenden Fall der passauischen Eigenklöster nicht weiter in Betracht. Und nur um Fernerstehende über eine irrtümliche Namensgebung von vornherein aufzuklären, stelle ich richtig, daß man für das Wiener Schottenkloster nicht Schottwien sagen darf.

Die Erwerbung der Vogteien der österreichischen Klöster sind ein wichtiges Kapitel in der ganzen Kirchen- und Klosterpolitik der Babenberger und auch später noch der Habsburger; es gehört das auch in den Rahmen der Frage nach der Entstehung der Landeshoheit und deren Erweiterung. Ich stimme den Ausführungen des Verf. zu und sehe mit ihm das Bild, das Dopsch in seinem Aufsatze über Reformkirche und Landesherrlichkeit in der Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien 1914 von der Entvogtung entworfen hat, als eine Verzeichnung an, die zu unzutreffenden grundsätzlichen Anschauungen von der Bildung der österreichischen Territorialherrschaft führen muß.

Wien. Otto H. Stowasser.

Calendarium Wintheri, herausgeg. von Leo Santifaller[1]). Sonderabdruck aus dem „Archivio per l'Alto Adige“, Jg. 18 (1913). Bozen 1926. 647 S. 10 Tafeln, 1 Karte.

Das sogenannte Calendarium Wintheri enthält ein Kalendarium, einen Nekrolog und zwei urbariale Aufzeichnungen in lateinischer Sprache. Der Inhalt des Kalenders und des Nekrologs interessieren uns an dieser Stelle weniger, wohl aber liegt im Urbar, das sich auf den Besitz des Brixner Domkapitels in Tirol und zwar vorzüglich auf Besitzungen in dem derzeit von Italien besetzten deutschen Südtirol und in Osttirol bezieht, eine wichtige Quelle zur alpinen Wirtschaftsgeschichte vor. Das Urbar gehört zu den ältesten, die auf deutschem

1) Vgl. auch den Aufsatz S. in der Südtiroler Zeitschrift „Der Schlern“ (Jg. 1926, S. 426 ff.): „Der Kalender des Brixener Dompropstes Winther“.

Boden erschienen sind, wenn wir von den Urbaren der Karolingerzeit absehen. Es wurde vom Brixner Dompropst Winther von Neuenburg (1218 bis 1234 oder 1235) verfaßt, das Original ist jedoch nicht mehr vorhanden, sondern es stehen uns nur mehr drei Abschriften zu Gebote, deren eine allerdings noch der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört. In gründlicher Weise teilt S. das Wissenswerte über Ueberlieferung und Entstehung des Urbars in der Einleitung mit. S. entschuldigt sich, daß er in der Einleitung nicht auch eine wirtschaftsgeschichtliche Darlegung der grundherrlichen Verhältnisse gegeben habe. Gewiß würde eine solche Auswertung des Materials durch S. viel Wertvolles gebracht haben, andererseits hat die Beschwerung der Quellenausgaben durch solche Darstellungen doch auch ihre Nachteile.

Das Brixner Kapitel zeichnet sich gegenüber andern deutschen Domkapiteln nicht durch besondern Reichtum aus. Sein Besitz erstreckt sich in der Hauptsache auf Deutschsüdtirol und auf Osttirol, genauer gesprochen auf das Eisaktal, auf das Etschtal um Bozen und Meran und auf das Pustertal (ostwärts bis zur Lienzerklause). Der Besitz ist, wie wir das bei den meisten tirolischen Grundherrschaften feststellen können, Streubesitz, erstreckt sich nicht über ganze Ortschaften; immerhin läßt sich in einzelnen Gemeinden eine stärkere Kommassierung des Besitzes beobachten. Ueber Höhe und Art des Ertrages der Güter gibt S. in der Einleitung übersichtliche, statistische Zusammenstellungen. Bei den Getreideabgaben können wir wie anderwärts auf deutschem Boden das Ueberwiegen der Abgaben an Roggen, der charakteristischen deutschen Brotfrucht feststellen, doch hat sich das Kapitel auch erhebliche Abgaben des seltener angebauten Weizens gesichert, der in der Volksnahrung eine geringere Rolle spielt. Entsprechend der hohen Lage zahlreicher Zinsgüter erscheinen auch ausgedehnte Lieferungen an Hafer, dem damals in der Ernährung der Menschen und auch wegen der starken Pferdehaltung erhöhte Bedeutung zukam. Außer der Gerste erscheint dann noch — freilich in weit bescheidenerem Ausmaß — die Hirse. Die Weinzinse aus dem Eisaktal und Etschtal bilden einen wichtigen Teil der grundherrlichen Renten. Käszinse, Vieh- und Fleischzinse erscheinen in großer Menge, sind doch viele Höfe (die sogenannten curtes armentariae oder Schweighöfe) ursprünglich ausschließlich auf die Viehzucht eingestellt gewesen und erst im Lauf der Zeit zum Kornbau übergegangen. Im Ausbau der Siedlung in den höheren Lagen kommt diesen Schweighöfen besondere Bedeutung zu[1]). Aus dem Urbar wird ersichtlich (z. B. S. 249), wie das Domkapitel nach Art des Viehverstellungsvertrages auf verschiedenen Höfen Viehherden (armenta) einstellte. Von diesem „Eisenvieh“ mußte der Gutsinhaber einen Käsezins von bestimmter Höhe (300 Käse) entrichten. Besonderes Interesse verdienen die Erzeugnisse des Hausfleißes und des Hausgewerbes, welche von den Zinspflichtigen der

1) Ich habe auf diese Bedeutung der Schweighöfe für die alpine Siedlung in meiner Abhandlung „Die Besiedlung der Hochgebirgstäler“. (Zeitschr. d. deutschen und öst Alpenvereins Jg. 51, 1920) hingewiesen. Ausführlich wird sich mit den Schweighöfen eine Arbeit O. Stolz's in dem demnächst erscheinenden Beiheft der Alpenvereinszeitschrift befassen.

Grundherrschaft entrichtet werden mußten. Da erscheinen zunächst Brot und „gebachenz“, in Schmalz gebackene Mehlspeisen, die ja heute noch als Krapfen und Küchel in der bäuerlichen Küche Tirols große Bedeutung haben. Das Hausgewerbe hat die einfachen Wolltücher (loden und pannum griseum) zu liefern, wie sie auch heute noch von Hauswebern am Land hergestellt werden und zum Teil noch heute der bäuerlichen Bekleidung wenigstens an Werktagen dienen. Die Holzverarbeitung, namentlich die Verarbeitung des Holzes der Zirbelkiefer, blühte schon frühzeitig in holzreichen Landschaften; im Urbar tritt diese Form des Hausgewerbes in der Lieferung von Holzschüsseln und einfachen Karren (currus) in Erscheinung. Aus Pfitsch haben einige Höfe Erzeugnisse des Schmiedegewerbes, Grabscheite und ferramenta ad equos (wohl Hufeisen) zu liefern.

Besondere Beachtung verdienen endlich die Anhänge, die S. der Urbarausgabe folgen ließ. Der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung wird das Verzeichnis der mittelalterlichen Urbare, die sich auf Deutsch-südtirol beziehen, besonders willkommen sein. Das Verzeichnis umfaßt 213, zumeist ungedruckte Urbare und gibt eine kurze Beschreibung derselben. Auch Verzeichnisse und Auszüge der Südtiroler Kalendare und Nekrologien finden sich im Anhang. Der Geschichte der Grundherrschaft dient die Ausgabe von 18 Urkunden der Zeit von 1174 bis 1464, unter denen sich auch eine Urkunde Kaiser Friedrich I. (1174) befindet, von der bisher nur eine Ausgabe durch den unverläßlichen Hormayr vorlag. Eine Ausgabe eines Zehentverzeichnisses, das sich auf Gufidaun bezieht und dem 15. Jahrhundert angehört und Aufzeichnungen über Gewohnheiten und Rechte des Domkapitels sowie über die Lage seiner Besitzungen (aus der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrh.) bilden den Abschluß des Anhanges.

Die Ausgabe verdient alle Anerkennung ob der großen Sorgfalt, mit welcher der Verfasser eine Fülle von anderweitigen Quellen zur Erläuterung des Urbartextes heranzog.

Es ist nur zu bedauern, daß diese so wertvolle wirtschaftsgeschichtliche Quelle an so entlegener Stelle herausgegeben wurde. S.[1]), der bereits durch eine Reihe vorzüglicher Arbeiten zur Geschichte Südtirols sich bekannt machte, wurde von der Direktion des „Istituto di Studi per l'Alto Adige“ beauftragt, das Urbar herauszugeben, das demzufolge in dem von Tolomei herausgegebenen „Archivio per l'Alto Adige“ erschien. Das „Archivio“ soll vor allem den nationalistischen und faschistischen Zielen seines Herausgebers Tolomei, eines wissenschaftlichen Dilettanten, dienen. Dem Zweck die alte Italienität Deutsch-Südtirols zu erweisen, den Tolomei verfolgt, dient nun freilich die Ausgabe des Urbars herzlich schlecht. Die zahlreichen deutschen Orts- und Flurnamen, die das Urbar anführt, erweisen vielmehr das hohe Alter des Deutschtums in Südtirol und zeigen daß Südtirol zur Zeit der Urbarabfassung bereits ein deutsches Land war. Störend wirkt, daß S. bei der Erläuterung des Textes und in den — im übrigen trefflichen — Indices die Ortsnamen Tolomeischer Erfindung anwenden

1) Damals noch Archivbeamter am italienischen Staatsarchiv in Bozen.

mußte. Freilich dient gerade das Verzeichnis der Ortsnamen, in welchem regelmäßig die verschiedenen alten Namenformen unter der neu geschaffenen offiziellen Form angeführt werden, dazu, die Lächerlichkeit dieser letzteren zu erweisen. Tolomei spottet seiner selbst und weiß nicht wie.

Innsbruck. H. WOPFNER.

HEINZ DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (Arbeiten z. dtsch. Rechts- u. Verfassungsgeschichte. Hrsg. v. JOH. HALLER, PH. HECK, ARTHUR B. SCHMIDT (Heft VII). W. Kohlhammer, Stuttgart 1928. 258 S.

Das vorliegende Werk ist die Vorfrucht eines von DANNENBAUER geplanten Werkes über die Verwaltungsgeschichte des Nürnberger Landes, das in absehbarer Zeit nachfolgen soll, da das Material in jahrelangen Studien gesammelt und gesichtet bereit liegt. Leider war es dem Verfasser aus finanziellen Gründen nicht möglich, den kartographischen Teil, eine beträchtliche Anzahl Karten (im Maßstab 1:100000) über die Entwicklung vom Reichsgut des 12. bis zum Territorialstaat des 16. Jhrts. dem Buche im Druck beizugeben. Einen Ersatz für diesen Mangel dürfte dem Forscher wohl weniger die beigefügte, sehr einfache Kartenskizze als die im III. Teil des Buches gegebene Topographie des Nürnberger Landes im 16. Jhdt. (in 3. Abteilungen: Reichsboden, nürnbergische Pflegämter und von Pfalz-Neuburg durch Pfandschaft erworbene Aemter) bieten. Der I. Teil behandelt das Reichsgut in Nürnberg und seiner engeren und weiteren Umgebung im einzelnen und das älteste Reichsgut, Altdorf, die Reichswälder um Nürnberg, das Amt Weißenburg am Sand, Schwabach u. a. Sodann die bambergischen Kirchenlehen im Nordgau (Passivlehen der Staufer als Vögte der Bamberger Kirche), ferner die Eigengüter des staufischen Hauses auf dem Nordgau, wozu insbesondere das Egerland und Teile der Oberpfalz (Weiden, Vohenstrauß) gehören. Endlich die Reichsstädte und Reichsburgen Nördlingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Bopfingen, Harburg. Ob auch Feuchtwangen, wenn auch nur kurze Zeit, den Reichsstädten zuzuweisen ist, bedürfte m. E. noch genauerer Untersuchung.

Allgemeinere Beachtung verdient der Abschnitt über die Reichsbeamten in Nürnberg. Bezüglich des Burggrafen widerspricht DANNENBAUER der durch RIETSCHEL (Burggrafenamt) und SCHRÖDER (R.geschichte) begründeten herrschenden Lehre, wonach der Nürnberger Burggraf außer dem militärischen Oberbefehl über die Reichsburg Nürnberg noch eine ausgedehnte Gerichts- und Verwaltungstätigkeit über das erste fränkische Reichsgut ausgeübt habe, wie sie anderwärts durch die Reichsvögte gehandhabt wurde. Er ist vielmehr nach dem Verfasser nur Befehlshaber der Burg und Ansiedlung Nürnberg.

Ende des 12. Jhrdts. setzten die Staufer dem erblich gewordenen Burggrafen in Nürnberg einen Reichsbeamten für die Verwaltung des Reichsguts zur Seite, den Butigler (ursprüngl. = Schenk, pincerna). Er nimmt die königlichen Rechte wahr, übt den Schutz der Kirche an Königs

Statt aus, bildet die Oberinstanz über die Beamten im Reichsforst um Nürnberg und ist bis zur Mitte des 13. Jhrdts. Richter über das Reichsgut. Um 1265 tritt ein Wechsel ein. Der Burggraf und das Landgericht treten an die Stelle des Patrimonial- oder Domanialgerichts des Butiglers. Die Neuorganisation des Reichsguts unter K. Rudolf von Habsburg macht vor dem Nürnberger Butiglariat halt — aus politischen Rücksichten. Erst 1296 wird auch in Nürnberg eine Reichslandvogtei errichtet. Der Butigler verschwindet. Der kaiserliche Schultheiß, seit 1200 bezeugt, übt die Gerichtsbarkeit über die Stadtbürger aus. Wie in anderen Reichsstädten wächst neben den scabini, den Gerichtsschöffen, die Körperschaft der consules, der Ratsherren, heran und erringt neben dem Schultheißen Anteil an der Verwaltung der Stadt. Neben die Schultheißengerichtsbarkeit tritt die Gerichtsbarkeit des Rats; 1385 wird erstere dauernder Pfandbesitz der Stadt. Wertvoll sind die jeweils beigegebenen Listen der genannten 4 kaiserlichen Beamten, insbesondere diejenige der Schultheißen, die bis 1400 gegeben wird.

Der II. Teil des Werkes ist der Untersuchung über die Entstehung der Hoheitsrechte der Stadt über Landgebiet gewidmet. Hier ist es vor allem die Frage nach dem Verhältnis von Hochgerichtsbarkeit und Landeshoheit, die eine klare Behandlung und Lösung findet. Das sog. kaiserliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg hat nicht territorialbildend gewirkt. Es weist im 15. Jhrdt. nur noch Spuren einer früheren Blutgerichtsbarkeit auf, nämlich das alte Kampfrecht und die Mordacht. Im übrigen hat es sie gleichwie die Rechtsprechung über die bäuerliche Bevölkerung an die aufsteigenden kleineren Gerichte abgegeben und beschränkt sich wie die Landgerichte anderwärts (z. B. das Landgericht in Schwaben) auf die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen und über den Adel sowie auf die Stellung als Oberhof.

Die Zusammenfassung des Nürnberger Grundbesitzes, der Stadt selbst wie ihrer Bürger, erfolgt durch sog. Hauptmannschaften auf dem Lande. Deren Organisation wie auch die Erwerbung der „Pflegämter“ Lichtenau und Hilpoltstein und der pfälzischen und bayerischen Aemter wird mit großer Sorgfalt und reichen Quellenbelegen geschildert. Auf ein Ortsregister ist bei der streng territorial geordneten Darstellung der Erwerbungen verzichtet; dagegen hat Dannenbauer am Schluß in einem besonderen Exkurs (3 S.) nochmals ausdrücklich sich darüber ausgesprochen, daß wenigstens für Franken zu bestreiten sei, daß die Hochgerichtsbarkeit die Grundlage für die Landeshoheit geworden sei. Denn zwei für die Landeshoheit sehr wichtige Rechte, die Steuer und die Heeresfolge, hängen in Franken an der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Die Verfassungshistoriker werden sich zweifellos mit diesen Ergebnissen Dannenbauers noch auseinandersetzen müssen.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte; Bergische Städte. III. Band: Ratingen. Bearb. von Dr. Otto R. Redlich, Bonn. Hanstein 1928. XI und 322 S.

Als Verfasser der 1926 erschienenen Geschichte der Stadt Ratingen war OTTO R. REDLICH der geeignete Mann für die Ausgabe der von ihm und zum Teil früher schon von den Gebrüdern ESCHBACH gesammelten und verwerteten Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Ratingens. Mit Rücksicht auf REDLICHS Ausführungen in der Ratinger Stadtgeschichte war es möglich, die Einleitung in dieser Quellenveröffentlichung auf das äußerste Maß zu beschränken; immerhin geben die 50 Seiten der Einleitung eine durchaus hinreichende systematische Darstellung des Inhalts der abgedruckten Quellen zur Gerichtsverfassung (Schöffengericht, Bürgermeistergericht), Stadtverfassung (Rat, Bürgermeister, Bürger und Einwohner, Zünfte und Bruderschaften) und städtische Verwaltung. Im letztgenannten Abschnitt ist namentlich der Finanzverwaltung (städtische Steuern, Gewerbezinse, Gebühren u. a.) viel Aufmerksamkeit geschenkt. Auf die zur darstellenden Einleitung verwerteten Texte ist jeweils in den Anmerkungen verwiesen. Von den Quellentexten selbst (S. 51 ff.) nehmen die eigentlichen Stadtrechte den geringsten Raum ein; es handelt sich um städtische Küren des 14. Jhrdts. (5 Seiten).

Der Hauptteil (II), der Textveröffentlichung, die Urkunden und Akten zur Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Ratingens umfassen 281 Nummern (S. 55—258), die sich über die Jahre 1276 bis 1785 in zeitlicher Reihenfolge erstrecken. Eine größere Zahl der Stücke ist nur in Regestenform wiedergegeben; insbesondere konnte für manche Stücke auf das 1877 von J. H. KESSEL veröffentlichte Urkundenbuch der Stadt Ratingen verwiesen werden. Jedoch sind bei mangelhaften Drucke in jenem Werke die Texte solcher Stücke hier vollständig aufgenommen. Hervorzuheben sind die dem genannten J. G. KESSEL unbekannt gebliebenen Zunftbriefe der Stadt, von denen die älteste erhaltene Zunftordnung für die Schmiede und Scherenschleifer von 1446 ein Zeugnis für die frühe Bedeutung der Scherenindustrie in Ratingen ablegt. Ebenso alt ist die Ordnung der Schuster (1440).

Der III. Teil der Quellentexte bietet (S. 259 ff.) einen Abdruck der Stadtrechnungen von 1444/45 u. 1475/76, ferner Uebersichten über die Einkünfte der Stadt von 1460/61—1494/95, von 1545—1602 und im 17. Jhrdt. (1610—1667), endlich eine Liste der Bürgermeister.

Vermißt habe ich in dem Bande in der Einleitung eine Uebersicht und nähere Beschreibung der wichtigsten Quellen der Publikation, z. B. des Stadtbuches von 1362 und anderer Stadtbücher, der Rats- u. Gerichtsprotokolle, der älteren Stadtrechnungen, auch der die Zunftbriefe enthaltenden REDINGHOVENschen Sammlung, des Städt. Privilegienbuchs u. dgl. Man muß sich die einzelnen Stücke aus den Anmerkungen der Einleitung und den Quellenangaben der Einzelnummern des II. Teils zusammensuchen, um sich ein Bild über die Art und Menge der erhaltenen wichtigsten Stadtrechtsquellen zu machen. So finde ich das „älteste Protokollbuch“ von 1462—1512 auf S. 7, Anm. 3 erwähnt, die späteren auf S. 10, Anm. 2. Daß diese „Schöffenprotokolle“ im Bande mit GP (= Gerichtsprotokolle?) I ff. abgekürzt werden, ist nur aus ersterer Anmerkung zu entnehmen. Eine ähnliche Zusammenstellung der Ratsprotokolle (zeitl. Beginn des

ältesten Bandes?) in der Einleitung aufzufinden, ist mir nicht gelungen.

Die Zusammenstellung aller dieser Quellen in einer kurzen Uebersicht wäre um so erwünschter gewesen, als nach dem Vorwort das Ratinger Stadtarchiv in beklagenswerter Weise früher durch Verkauf von Archivalien zersplittert wurde (Stadtarchive Köln und Ratingen, Staatsarchiv Düsseldorf).

Im übrigen verdienen die sorgfältige Ausgabe der Texte und die eingehenden Register (Orts- und Personenregister, Sachregister, Wortregister) wie die Einleitung alles Lob.

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

HANS-JOACHIM SEEGER, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9.—14. Jahrh. (Studien z. Geschichte d. Wirtschafts- und Geisteskultur, herausg. v. R. HÄPKE Bd. 1.) Berlin 1926, K. Curtius. XVI u. 163 S.

Das Buch von SEEGER bedeutet eine höchst wertvolle und erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse vom Wirtschaftsleben Nordwestdeutschlands im hohen Mittelalter und eine willkommene Ergänzung zu BÄCHTOLDs Buch. Unter sorgfältiger Benutzung zahlreicher seither erschienener Einzelarbeiten bietet S., aufbauend auf gründlicher und solider eigener Forschung und Quellenanalyse erstmalig eine zusammenfassende Darstellung von der Entwicklung des westfälischen Handels und Gewerbes von der Karolingerzeit bis zum Aufgehen der westfälischen Städte in der Hanse. Das Charakteristische für Westfalen ist die Beteiligung zahlreicher kleiner und kleinster stadtartiger Siedlungen und Märkte am Handel, eine Erscheinung, die sich hier später in der bis auf das platte Land sich erstreckenden Hanseberechtigung widerspiegelt.

Nach einleitenden Bemerkungen über die auf ihrer günstigen Verkehrslage beruhende wirtschaftliche Führerstellung der 4 „Großstädte" des Landes Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück, sowie über die seit dem 12. Jahrhundert einsetzende Entfaltung eines westfälischen Seefernhandels in der Richtung nach den Ostseeländern, England[1]) und Flandern behandelt der erste Abschnitt die Wirtschaftsgebiete: das metallreiche Sauerland und Siegerland im gebirgigen Süden; das scharf ostwestlich gerichtete, verkehrsreiche Hellweggebiet; das Münsterland mit seiner blühenden Leinwandweberei und guten Verbindungen zur Nordsee (Ems, Jjssel); das durch seine Schafzucht, sowie ein hierauf beruhendes, als bäuerliche Nebenbeschäftigung betriebenes ländliches Wollgewerbe bedeutsame Nordland und schließlich als östlichen Abschluß und Hauptverkehrsader nach Bremen hin die Weser.

Der zweite Abschnitt über die Handelsartikel will an Hand der Rolle, welche einerseits die allgemein deutschen Handelsgüter, Tuch und

1) Unrichtig, da ohne beweiskräftige Belege, behauptet S. S. 25, daß Westfalen vielfach auf Umwegen z. B. über Norwegen nach England gelangt seien.

Wein, andererseits spezifische Landeserzeugnisse im westfälischen Handel und Produktion spielten, die Funktion Westfalens im Wirtschaftsleben des nördlichen Europa zur Anschauung bringen. Bei der Betrachtung der Tuche rollt S. die bekannte Streitfrage nach der Herkunft der „friesischen Gewebe" neuerdings auf und kommt auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung — nach der man eine ältere Schicht der Ueberlieferung mit pallium in der Bedeutung von Tuch und Mantel und eine jüngere mit pannus = Tuch und paldo = Mantel unterscheiden muß — zu dem Schluß, daß diese Gewebe in der Karolingerzeit ihrer Hauptmasse nach wirklich in Friesland hergestellt wurden, während die Qualitätswaren unter den von den Friesen in den Handel gebrachten Textilien flandrische Erzeugnisse waren (S. 58), auf diese Weise die entgegengesetzten, namentlich von WILKENS und HÄPKE vertretenen Meinungen verbindend. Die Erzeugnisse der westfälischen Tuchweberei gelangten trotz ihrer geringeren Qualität, namentlich in den früheren Jahrhunderten zur Ausfuhr in die Ostseeländer, während sich die Westfalen später mehr dem Zwischenhandel mit flandrischen Tuchen zuwandten. Entsprechend den Feststellungen von M. STOEVEN zeigen die jüngeren westfälischen Gründungsstädte gegenüber den älteren Städten mit ihrem kräftig entwickelten Wollgewerbe ein Uebergewicht der kaufmännischen Gewandschneider.

Gegen BÄCHTOLD, der die Westfalen in der Hauptsache als Zwischenhändler mit Wein und Tuch ansieht, betont S. mit Recht die größere Rolle des Eigenhandels mit spezifisch westfälischen Erzeugnissen (S. 69 f. 154). Zu diesen gehört einmal die Leinwand, welche seit alter Zeit in der Gegend um Herford und Bielefeld, sowie im nördlichen Münsterland — hier in ländlichem Nebengewerbe, dort auch im Hauptberuf (S. 44) — hergestellt wurde und den Bedarf ganz Norddeutschlands deckte, während die Zeit des eigentlichen Weltrufs der westfälischen Leinwand erst in das 15.—18. Jahrh. fällt. Das Salz scheint im Hinterland des Ostseegebietes gegen die Konkurrenz der Lüneburger Saline nicht aufgekommen zu sein. Das für den Güteraustausch des nördlichen Europa wichtigste Produkt Westfalens waren die hauptsächlich nach England exportierten Eisen- und Stahlfabrikate des Südens, deren Herstellung hier eine frühe Entwicklung des Schmiedehandwerks mit Zunftbildung begünstigte.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Stätten und Trägern des Handels. Im Gegensatz zu dem Bauernhandel der Skandinavier und Friesen geht der westfälische Handel, dessen Wurzeln zum guten Teil im Landgewerbe ruhen, weniger vom platten Lande selbst als von stadtartigen Marktsiedlungen aus. Für die älteren Märkte und Städte Westfalens betont S. gegenüber übertreibenden Anschauungen vom rein kaufmännisch-fernhändlerischen und planmäßigen Gründungscharakter der meisten rechtsrheinischen deutschen Städte, daß sie ohne rechtlichen Akt „organisch aus dem platten Lande hervorwuchsen, mehr Mittelpunkte ländlichen Marktverkehrs als Gebilde mit eigenen Lebensgesetzen" (S. 130). Vielleicht liegt in dieser scharfen Hervorhebung der Bedeutung des lokalen Austauschbedürfnisses, womit S. auch die in zahlreichen Städten zu beobachtende frühe Entwicklung

der Lebensmittelgewerbe in Zusammenhang bringt, doch eine leise Uebertreibung einer an sich richtigen Beobachtung. Ueberhaupt spricht S. den Kaufleuten eine initiative Tätigkeit bei der Gründung der westfälischen Städte sowie einen frühen auschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung des Rates ab, läßt sie sich vielmehr in der Regel erst allmählich aus der übrigen Bevölkerung herausheben [2]).

Den Beschluß macht eine Zusammenfassung und ein Ausblick auf den weiteren Entwicklungsgang des westfälischen Wirtschaftslebens, welches sich nach dem Niedergang das Handels seit dem 15. Jahrh. an den Produktions- und Gewerbezentren des Eisens (im Süden) und der Leinwand (Osnabrück, dann Bielefeld) konzentriert.

Von den angehängten Exkursen ist der erste über die Zuwanderung nach Dortmund inzwischen durch die Arbeit von JOHANNA OTTE [3]) über holt. Im zweiten über die Stellung der Westfalen im Ostseehandel ist der Nachweis beachtenswert, daß der Beschluß der Städte von 1293 über Verlegung der Berufungsinstanz in Angelegenheiten des Nowgoroder Hofes von Wisby nach Lübeck den Sieg der in den wendischen Städten repräsentierten jüngeren Elemente im Ostseehandel über die älteren, Wisby und die Westfalen, bedeutet (S. 157 ff.) Auch macht S. entgegen der seinerzeit von HÖHLBAUM verfochtenen Ansicht die Teilnahme von bremischen Schiffen an der „Aufsegelung Livlands“ aus den älteren Schiffahrtsverhältnissen in der Ostsee heraus wieder wahrscheinlich (S. 151). Im dritten Exkurs über die Westfalen bei der Gründung Lübecks [4]) betont S. mit KIESSELBACH gegen BÄCHTOLD, daß die Westfalen vor dem Aufkommen Lübecks auf der Fahrt nach der Ostsee nicht den Landweg über Bardowiek, sondern den Seeweg durch die Nordsee und über Schleswig bevorzugten.

In ausgiebigem Maße zieht S. Schlüsse aus Personennamen auf die Herkunft der betreffenden Personen, im allgemeinen mit der gebotenen Vorsicht (man beachte S. 94 f.); auf einige Irrtümer hat bereits PHILLIPPI (Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. u. Altertumskunde. 24 S. 238 f.) aufmerksam gemacht. Mit Recht verwertet S. auch dichterische Erzeugnisse als Erkenntnisquelle (S. 58. 127), zieht aber m. E. aus dem Palpanista zu weitgehende Folgerungen für das soziale Leben Münsters im 13. Jahrh. (S. 130).

Beigegeben sind ein Literaturverzeichnis sowie drei Kartenskizzen, leider jedoch kein Orts- und Sachregister; auch empfindet man als störend die wohl in den schwierigen Druckverhältnissen begründete

---

2) S. kommt also für die westfälischen Gründungsstädte zu den entgegengesetzten Ergebnissen, wie sie RÖRIG in seinen scharfsinnigen Forschungen für Lübeck gewonnen hat. Vgl. RÖRIG, Hansische Beiträge znr deutschen Wirtschaftsgeschichte. 1928. Nr. I, II, VIII.

3) JOHANNA OTTE, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. u. 14. Jahrh. Beiträge z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 33, 1926, S. 5—53. Dazu vgl. SEEGER, Hans. Gbll. 1926. S. 231 ff.

4) Der Einfluß Soests auf Lübeck, namentlich hinsichtlich der Rechtsbildung, neuerdings wieder scharf betont von H. REINCKE, Zeitschr. d. Ver. f. hamburg. Gesch. 29 S. 233 ff. Vgl. auch G. FINK, Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. v. Soest u. d. Börde 42/43 S. 41 ff.

Anordnung der Anmerkungen, die zu einem häufigen Hin- und Herblättern zwingt. Aber diese unwesentlichen Ausstellungen sollen in keiner Weise den lebhaften Dank schmälern, den wir dem Verf. für seine lehrreichen Aufschlüsse schulden.

Breslau. H.-G. v. RUNDSTEDT.

HERMANN LÜBBING, Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte vom Beginn des 13. Jahrh. bis über die Mitte des 14. Jahrh. Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XXXI (der Schriften 50. Band). Oldenburg i. O. 1927, G. Stalling. S. 117—180.

Mit der Geschichte des in der historischen Literatur von jeher etwas stiefmütterlich behandelten Friesland beschäftigt sich LÜBBING in seiner ergiebigen und ansprechend geschriebenen, von einem ausführlichen Inhalts- und Literaturverzeichnis begleiteten Abhandlung, in der er zum erstenmale eine zusammenfassende Darstellung des Handelsverkehrs der Ostfriesen, d. h. der zwischen Ems und Weser wohnenden Friesen, während des angegebenen Zeitraums liefert.

Die Ostfriesen treten erstmals mit den im 12. Jahrh. auf den Bremer Willehadimärkten verkehrenden Rüstringern als Kaufleute in die Erscheinung. Eine gewisse kommerzielle Bedeutung dieser Gegenden, wenn auch nicht gerade ein lebhafter Aktivhandel mit dem Ostseegebiet, läßt sich aus dem zahlreichen Vorkommen der Prägestätten zu Emden und Jever unter den dem 11. u. 12. Jahrh. entstammenden Münzfunden aus dem Ostseegebiet erschließen.

Der östliche Teil Ostfrieslands stand wirtschaftlich unter dem Einfluß Bremens. Grundlegende Bedeutung hat hier der im Jahre 1220 zwischen den Rüstringern und Bremen zur Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen abgeschlossene Vertrag (S. 124, 134 u. 136). Der Warenaustausch, bei welchem friesische Viehzuchtprodukte und bremisches Bier eine Hauptrolle spielten, vollzog sich teils auf der Unterweser, teils benutzte er den Landweg durch das Territorium der Grafen von Oldenburg. Ein Versuch derselben, ihre Stadt zum Stapelplatz der aus Westfalen, Bremen und Friesland kommenden Waren zu machen und damit den direkten Handel mit Friesland zu unterbinden, war nur von vorübergehendem Erfolge begleitet.

Wenn L. den westlichen Verkehrskreis, das untere Emsland, wirtschaftlich von Münster beherrscht sein läßt, zu dessen Sendbezirk die Emsfriesen gehörten, so ist daneben doch die handelspolitisch ebenso wichtige Rolle Osnabrücks zu betonen[1]). Auf den „sächsischen" Märkten an der mittleren Ems tauschten die Friesen die Produkte ihrer Marschwirtschaft gegen Getreide und Erzeugnisse des westfälischen Gewerbfleißes ein. Die vom Bischof von Münster in den

1) Vgl. für das 14. Jahrh. S. 168 ff. Richtig SEEGER S. 38 Anm. 317, der allerdings seinerseits wieder die kommerzielle Einwirkung Bremens auf Ostfriesland unterschätzt.

70er Jahren des 13. Jahrh. aus kirchlichen Gründen verhängte Sperre der Emsmärkte zwang die Friesen zur Korneinfuhr aus den Ostseeländern.

Im 14. Jahrh. unterlagen die anscheinend hauptsächlich von den Osnabrückern besuchten Jahrmärkte in den Rüstringischen Hauptorten Aldensum, Langwarden, Bockhorn und Blexen bald der Konkurrenz des Oldenburger Marktes; u. a. kamen hier auch die im Zisterzienserkloster Hude gewerbsmäßig hergestellten Ziegelsteine und Dachpfannen in den Handel (S. 138 f.). In Hamburg, Stade und Lübeck erscheinen ostfriesische Seefahrer; inwieweit sie auch die Ostsee befuhren, mag aus Mangel an Belegen dahingestellt bleiben[1]). Unrichtig aber ist es, wenn L. aus Hans. UB. I Nr. 1154 schließt, daß den Ostfriesen „seit alter Zeit" die Ostseefahrt verboten gewesen sei (S. 161. 173. 147 Anm. 149). Denn abgesehen davon, daß an dieser Stelle überhaupt nur allgemein von „Frisones" die Rede ist, wurde damals, c. 1280, wie HÄPKE (Hans. Gbll. 1913 S. 184 ff.) nachgewiesen hat, im Gegensatz zu der späteren Sundsperre den Friesen sowie den Flandrern nur ein Verkehrsweg innerhalb der Ostsee, nämlich die Gotlandfahrt untersagt, nicht etwa die Befahrung der Ostsee überhaupt z. B. zum Zweck der Kornverschiffung. — In Geldern und Flandern begegnen die Ostfriesen als Frachtschiffer mit den baltischen Produkten[2]), trieben aber auch Eigenhandel mit den hier stark begehrten Oestringer Pferden, sowie insbesondere mit den Erträgnissen der bei Helgoland hauptsächlich von den Wangeroogern gemeinsam mit den Bremern und den Bewohnern der Elbstädte lebhaft betriebenen Hochseefischerei[3]).

Breslau. H.-G. v. RUNDSTEDT.

JOHANNA MÜLLER, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter (Bremisches Jahrbuch, Bd. 30, S. 204—262, und Bd. 31, S. 1—107).

Die ergebnisreiche Arbeit beruht auf sorgfältiger Auswertung des gedruckten Quellenmaterials wie der einschlägigen Literatur. Da auf Bremens Bier- und Getreidehandel besonders eingegangen wird, möchte man im Literaturverzeichnis die Dissertationen von F. SEMRAU, Der Getreidehandel der deutschen Hanse (Diss. München 1911) und von R. SCHNEISERS, Bierhandel und Bierpolitik der norddeutschen Städte (Diss. Köln 1923—24) angeführt sehen. Beim Zitieren fremder Arbeiten laufen der Verfasserin gelegentlich kleine Fehler unter. Rezensent z. B. muß gestehen, daß er bei der Erwähnung seiner eigenen Abhandlung, die der Verfasserin allerdings nur im Manuskript vorlag,

1) SEEGER S. 144 f. zählt die Friesen an erster Stelle zu den deutschen Ostseefahrern des frühen Mittelalters.

2) Ob bei der im Kampener Zolltarif von c. 1340 erwähnten Wolle nicht neben friesischem Erzeugnis eher an englische Wolle zu denken ist als an norddeutsche, wie L. S. 164 vermutet?

3) Gegen L. S. 165 darf man dabei ruhig auch an Heringsfang denken, der bereits um diese Zeit in der Nordsee große Erträge abwarf. Vgl. BUGGE, Vjschft. f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. 6 S. 208.

in Bd. 30 S. 223 nicht weiß, welche Stelle gemeint ist. Verschiedentlich, z. B. auf Bd. 30 S. 237 und Bd. 31 S. 68 passen die Fußnoten nicht zu den Verweisungszahlen, und öfters entstellen Druckfehler den Text.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, den chronologischen Teil und den systematischen, der sich wiederum unterteilt in vier Kapitel über die Handelsartikel, über die Topographie Bremens als Handelsstadt, über die Zölle und Abgaben, über die Zollstätten und über das Bremer Recht für Handel und Verkehr.

Der chronologische Teil ist bei weitem der längste, aber auch der ergebnisreichste. Indem die Verfasserin einsichtig der inneren Entwicklung des Bremer Handels nachgeht, gewinnt sie fünf Zeitabschnitte: 1. Die Frühzeit bis etwa 1200, 2. die Zeit bis zum Ausschluß Bremens aus der Gemeinschaft der Hansestädte i. J. 1285, 3. die Zeit des selbständigen Handels bis zur Wiederaufnahme in die Hanse i. J. 1358, 4. die Zeit des Aufstiegs bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts und 5. den Uebergang zum neuzeitlichen Handel sowie die Entwicklung Bremens zur Reederstadt bis 1530 etwa. In jedem dieser Zeitabschnitte (doch nicht im ersten) wird der Handel Bremens nun wiederum in den einzelnen Raumgebieten, an der Unterweser, im Binnenland, in Westfalen-Rheinland, in England, in Norwegen, im Ostseegebiet usw. untersucht. Dies Verfahren verbietet eine Darstellung aus einem Guß, aber es gibt dafür wie kein anderes die Möglichkeit, sorgsam das Gelände, stellenweise in Auseinandersetzung mit anderen Ansichten, abzuschreiten und in minutiöser Einzeluntersuchung über das schon Bekannte hinauszukommen.

Die eigentlichen Ergebnisse zeigen sich erst so recht, wenn man die einzelnen Raumabschnitte chronologisch aneinanderhält. Dann heben sich die Wandlungen und Verschiebungen der Handelsbeziehungen eindrucksvoll heraus. Auf einige Hauptpunkte sei hier kurz eingegangen.

Die Westfahrten der Bremer über Flandern hinaus nach der französischen Küste und weiterhin scheinen angeregt durch die Kreuzfahrten im 12. Jahrh. — Bezüglich des Auftretens der Bremer in den Niederlanden vertritt die Verfasserin gegen Bächtold die Ansicht, daß der gefälschte Utrechter Zolltarif um 1178 auch von sächsischen Handelsgästen spricht. Die de Saxonia venientes sind wirklich Sachsen, nicht Friesen. Diese Auffassung ist wohl zu halten, doch scheint mir der Wortlaut des Textes auch die Bächtoldsche Ausdeutung zuzulassen. In der Ausfuhr Bremens nach den Niederlanden stand brem. Bier an erster Stelle. Es wurde aber im Laufe des 14. Jahrh. durch das bessere Hamburger und Wismarer Bier mehr und mehr verdrängt, bis im 15. Jahrh. die holländische Brauerei sich genügend entwickelt hatte[1]. — Unter den Ausfuhrgegenständen sind auch Eisenwaren aus Bremens Hinterlande, etwa aus Braunschweig, aber auch Erzeugnisse des eigenen Schmiedegewerbes (ghesmeet Breemsch yser[2]) zu nennen.

1) Vgl. dazu auch W. Stein, H. Gbll. 1915 S. 390.

2) Beachte dazu auch R. Häpke, Brügges Entwicklung z. mittelalt. Weltmarkt, Abh. z. Verkehrs- u. Seegeschichte I Berlin 1908, S. 94 A. 2 und

Daß Blei und Kupfer der Zollrolle des Herzogs von Braunschweig vom Jahre 1503 nicht Einfuhrwaren, sondern Bergbauprodukte des Harzes sind, möchte ich ohne weiteres annehmen angesichts der auch sonst gut bezeugten Kupferausfuhr (Züge der Maastalkaufleute!) aus den Harzgebieten (Goslar). — Gelegentlich haben auch Braunschweiger ihre Waren auf bremischen Schiffen nach Flandern gesandt. — Im 15. Jahrh. spielten Frachtfahrten der Bremer und ihr Getreideexport nach den Niederlanden eine Rolle. Frachtgeschäfte herüber und hinüber vollzogen sich besonders mit den Ijsselstädten, in erster Linie mit Campen [1]). — Allmählich weitete sich in dieser Richtung der Bereich des Bremer Handels aus. Im 15., eigentlich erst im 16. Jahrh. gewannen die Baienfahrten sowie die Kornschiffahrt nach Spanien und Portugal Bedeutung.

Was den Handel mit England betrifft, so ist es wohl etwas zu kühn, wenn die Verfasserin aus der Markturkunde Ottos I. für Bremen auf bremisch-englische Handelsbeziehungen schließt. Daß der Kaiser eine englische Königstochter zur Gemahlin hatte und ein Friedensbündnis mit dem englischen König abschloß, sind keine Belege dafür. — Zustimmen muß man dagegen dem überzeugend begründeten Nachweis, daß die Kaufleute aus „Brune" unter den homines imperatoris in der englischen Verordnung von 1150 als „Bremer" aufzufassen sind. — Beachtenswert übrigens, das damals schon englische Kaufleute aus Hartlepool in Deutschland verkehrten. — Das wichtigste Erzeugnis, das die Bremer im 15. Jahrh. aus England ausführten, war Tuch. Damit überschwemmten sie geradezu das Hinterland. Selbst auf den Amsterdamer Markt haben sie englische Tuche gebracht.

Für den Handel Bremens mit den Ostseeländern muß ich bei meiner Auffassung, daß die Bremer zu einer früheren Schicht deutscher Ostseefahrer (vor 1200) gehörten, verbleiben. Die Verfasserin fußt auf Höhlbaum, dessen Darlegungen, da sie auf Verkennung der Rolle Schleswigs beruhen, ich eben in diesem Punkte für verfehlt halte. Wir müssen uns den Schiffsverkehr auf der Ostsee zu einer Zeit vorstellen, als es noch keine deutschen Ostseestädte gab. Wer stellte da die Schiffe, wer kam für solche Fahrten außer Rheinländern und Friesen am ehesten in Betracht? Gewiß, es gibt keine direkten Belege für die Fahrten der Bremer, wohl aber indirekte aus späterer Zeit, die auf frühere Verhältnisse zurückweisen. Welchen Sinn hätten wohl sonst die Privilegierungen Bremens in Schleswig gehabt? — Auf solche Ueberlegungen gründet sich meine Auffassung, viel weniger auf die Ausführungen von Kohl, dessen scharfe Verurteilung durch Höhlbaum ich übrigens nach wie vor für übertrieben halte.

Nur kurz seien die Beziehungen zu Norwegen gestreift. Dieses

H. J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrh., Stud. z. Gesch. d. Wirtschaft und der Geisteskultur Berlin 1926 A. 673.

1) Vgl. jetzt über die Stellung Campens und seiner Nachbarstädte in ihrer geographischen Eigenart. R. Häpke, Die Entstehung d. holländ. Wirtschaft, Studien z. Gesch. d. Wirtschaft u. d. Geisteskultur, Beiheft I, Berlin 1928 S. 20.

Land war von jeher das Hauptgebiet des Bremer Handels. Bereits um 1000 ist ein bremischer Kaufmann dort nachweisbar. Aus der Vorrangstellung Bremens im Norwegenhandel erklärt sich seine Nichtbeteiligung an der Unternehmung der Hansestädte i. J. 1285. Erst im 14. Jahrh. wurde diese Vorrangstellung durch die wendischen Städte gebrochen, und nun suchten die Bremer auch wieder die Aufnahme in die Hanse nach. — Bezeichnend ist dann im 15. Jahrh. die neue Wendung der bremischen Handelsschiffahrt nach dem insularen Norden, den Orkney- und Shetlandsinseln und insbesondere nach Island. Von hier holte man vor allem Stockfisch, der allerdings nicht die Qualität des an der norwegischen Küste gefangenen erreichte. Darum verkaufte man auch oft betrügerischerweise beide Fischsorten in vermischtem Zustande.

Die wertvollsten Ergebnisse des Buches finden sich in den Abschnitten, in denen die Bedeutung des Binnenlandes für Bremens Handel erörtert wird. Die Marschen Frieslands und Oldenburgs lieferten Rinder, Pferde und Erzeugnisse der Viehzucht, die entweder von Bremern im Marschgebiete aufgekauft oder von friesischen Händlern — von Kaufleuten würde ich hier nicht sprechen — nach Bremen selbst geführt wurden. — Interessant sind die Bemühungen der Weserstadt, sich diese Gegenden für ihren Handel zu sichern. Diesem Zwecke diente der zielbewußte Kampf gegen die Seeräuber, die sich im 15. Jahrh. in den friesischen Marschen festgesetzt hatten. Schließlich errang Bremen denn auch die beherrschende Position an der Wesermündung. Dem entspricht es, daß diese und die benachbarten Geestgebiete die einzigen waren, wo sich das Bremer Stadtrecht durchsetzte (Verden, Delmenhorst, Oldenburg und Wildeshausen). Wichtiger noch als die Marschgegenden war das weitere Hinterland mit seinen Kornvorräten. — Es ist nun hochinteressant, zu sehen, wie sich der Charakter des Bremer Handels im Laufe der Zeit wandelte. Anfangs war er entsprechend Bremens Lage als Hafenort ein Zwischenhandel von Gütern zwischen den verschiedenen Gebieten des nördlichen Europa. Je mehr aber auch andere Städte an diesem Zwischenhandel teilnahmen und sich somit die Verdienstmöglichkeiten beschränkten, um so mehr gewann die ökonomische Landschaft[1]), für die Bremen Ausfuhrplatz und Markt war, für den Bremer Handel an Geltung. — Die landwirtschaftlichen Urprodukte nahmen unter den Handelswaren der Bremer zwar stets den ersten Platz ein; die entscheidende Wendung aber zum Eigenhandel mit Getreide, und zwar in großem Stile, wurde den Bremern gewissermaßen aufgezwungen durch die Erhebung des sog. Congégeldes in den Niederlanden, einer Abgabe, die bei Wiederausfuhr ausländischen Getreides zu entrichten war. Diese Maßnahme veranlaßte die Bremer Kaufleute, die Niederländer als Zwischenhändler auszuschalten und ihr Getreide auf direktem Wege nach seinem Be-

---

1) Ich denke bei dem Begriffe „ökonomische Landschaft" an die Ausführungen von R. HÄPKE in „Die Entstehung d. holländ. Wirtschaft" sowie in der Festschrift für GEORG VON BELOW.

stimmungsort, nach England und Norwegen, ja auch nach Spanien und Portugal zu verfrachten.

In dem systematischen Teile der Arbeit befriedigen die Ausführungen über die Kaufleute und ihre Organisation nicht recht. Insbesondere hätte die Urkunde von 1181, in der zum erstenmale von einer hense in Bremen die Rede ist, noch sorgsamer ausgewertet werden sollen, als dies Bd. 31, S. 68 u. S. 104 geschieht. In den meisten Fällen weist das Wort hansa (hense) auf Reisegemeinschaften, mindestens aber auf genossenschaftliche Vereinigungen zurück. Aus dem Wortlaut der angegebenen Urkunde nun möchte ich im Gegensatz zu W. STEIN[1]), dem JOH. MÜLLER hier folgt, entnehmen, daß hansa sich hier nicht auf Bürger und fremde Kaufleute, sondern nur auf die ersteren bezieht. Daraus würde sich der Schluß ergeben, daß schon vor 1181 Vereinigungen von Bremer Kaufleuten zur Wahrnehmung gemeinsamer Handelsinteressen bestanden. — Zustimmen darf man dagegen der Verfasserin, wenn sie aus dem Schlusse der oft zitierten Zollrolle aus dem 14. Jahrh. die Annahme herleitet, daß es in Bremen auch Vereinigungen fremder Schiffer und Kaufleute gab, etwa derer von Ripen und der Dänen. Es gab eben beides, Zusammenschlüsse der Bremer Bürger und solche der Fremdkaufleute. — Ueber die Stellung der Kaufleute, sowie über die Kaufmannssiedlung und ihr Verhältnis zum Markte würde sich wohl noch viel sagen lassen, doch dazu gehörten besondere, weitschichtige Untersuchungen, die im Rahmen der besprochenen Arbeit nicht zu erwarten waren.

Man kann natürlich in einzelnen Punkten anderer Ansicht sein als die Verfasserin, alles in allem aber möchten wir die fleißige und ergebnisreiche Untersuchung als durchaus gelungen bezeichnen.

Havelberg. HANS JOACHIM SEEGER.

WILHELM JESSE, Der wendische Münzverein. Bd. VI (N. Folge) der Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein. Eigener Verlag, Lübeck 1928. VI u. 290 S. mit 37 Tafeln Münzabbildungen. 8°.

Es ist ein oft beklagter Mißstand, daß Wirtschaftsgeschichte und Numismatik bisher allzulange getrennte Wege gegangen sind, obwohl beide Wissenszweige eng aufeinander angewiesen sind und eigentlich die eine ohne die andere gar nicht bestehen kann. In den letzten Jahrzehnten sind denn auch von seiten der Numismatiker mehrfach Anstrengungen gemacht worden, diese Kluft zu überbrücken, den berechtigten Anforderungen der Wirtschaftsgeschichte gerecht zu werden, ihr Material und Quellen zu liefern. Sehen wir doch heute in jeder alten Münze in erster Linie ein wirtschaftsgeschichtliches Dokument, das, recht gelesen, über die Wirtschaftsverhältnisse seiner Zeit, ebenso viel, ja oft mehr Aufschluß geben kann als jede Urkunde. Nur die Berücksichtigung beider Quellengruppen zusammen kann zu ge-

1) Die Darlegungen von W. STEIN in HGbll. 1909 S. 70—73 erscheinen mir ebensowenig klar und überzeugend wie diejenigen von C. KOEHNE, in dessen Buche „Das Hansgrafenamt" (Berlin 1893) S. 117 ff.



sicherten Ergebnissen führen. Auch von nationalökonomischer Seite sind nach dieser Richtung schon bemerkenswerte Anstrengungen unternommen worden. Ich verweise z. B. auf KARL BRÄUERS im Jahre 1912 erschienenen „Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftspolitik" (Leipzig, Veit u. Co.).

Es ist erfreulich, daß in dem vorliegenden Buche über den „Wendischen Münzverein" seitens eines Numismatikers, der sich bereits durch verschiedene Publikationen in engeren Fachkreisen den Ruf eines ernsten und tiefschürfenden Forschers errungen hat, in mustergültiger Weise ein Problem in Angriff genommen und soweit irgend möglich gelöst wird, das für beide Wissenszweige in gleicher Weise von Bedeutung ist. WILHELM JESSE hebt im Vorwort mit Recht hervor, daß die Münz- und Geldgeschichte für die Entwicklung der Hansa geradezu das Zentralproblem bedeutet. An einer zusammenfassenden Darstellung desselben hat es bisher durchaus gefehlt, da sich niemand fand, der zugleich die historischen wie numismatischen Kenntnisse besaß, die unerläßliche Vorbedingung für eine solche Arbeit sind. Wenn er sich zunächst darauf beschränkt die Geschichte des wendischen Münzbundes, der die alte Hauptstadt der Hansa, Lübeck, und im Wesentlichen die Küstenländer der Ostsee umfaßt, zu schreiben, so geschah das darum, weil die Münzverhältnisse in den westlichen Gebieten der Hansa von ganz anderen Faktoren beeinflußt werden, die mit jenen des Ostens nichts mehr gemein haben.

Der Verfasser geht bei seiner Arbeit von großen geschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus. Im ersten Kapitel gibt er eine Uebersicht über die deutschen Münzvereine, die nach dem Versagen der Zentralgewalt, im 14. und 15. Jahrhundert fast in allen Teilen Deutschlands sich bildeten, um der völligen Atomisierung des Münzwesens, wenigstens für wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete, entgegen zu treten und dem Handel derselben ein einigermaßen stabiles Geld zu liefern. Einige dieser Bünde, wie der vom Schreiber dieser Zeilen bearbeitete „Rappenmünzbund" im Südwesten Deutschlands, haben denn auch in dieser Beziehung für mehr als zwei Jahrhunderte segensreich gewirkt. Einer der bedeutendsten, jedenfalls in seiner Auswirkung auf weite Gebiete, ist der wendische Münzbund gewesen, dessen Geschichte zum ersten Male hier geschrieben wird.

Vorzüglich behandelt wird die Vorgeschichte des Münzbundes in der Darstellung der niederelbischen Münzverhältnisse vom 10. Jahrhundert bis zur Ausbildung des lübischen Münzfußes (Kap. 2). Hier zeigen sich noch viele, nicht restlos gelöste Probleme der Numismatik, wie die Frage der vielumstrittenen Otto-Adelheid Denare, in denen wir aber sicher die Ausbeute der Rammelsberges bei Goslar nach 984 zu sehen haben. Vor allem tritt hier die Bedeutung von Lübeck seit Ende des 12. Jahrhunderts stark in den Vordergrund, das in Handel und Münzwesen das Erbe des alten Bardowick antritt. So eroberte sich der leichte lübische Münzfuß, der um 1185 entstand, mit seinen Pfennigen von nur 0,55 g Gewicht alsbald ein weites Gebiet an der Niederelbe bis hinauf nach Salzwedel in der Altmark; nach Westen bis Stade und Bremen. Im Osten schloß sich ihm Mecklen-

burg und später auch Pommern an. Bezeichnend aber ist, daß auch diesem Münzfuße die kölnische Mark zugrunde lag. Ueber die metrologische Berechnung der lübischen Mark ließe sich manches sagen, wozu hier nicht Ort noch Raum ist. Im allgemeinen kann man aber JESSES Ausführungen folgen und besonders auf den Wert der dem Buche beigegebenen Gewichts- und Feingehaltstabellen hinweisen, welche dem Wirtschaftshistoriker gesichertes Material für Wertbestimmungen an die Hand geben.

Der Entwicklung und Verbreitung des lübischen Münzfußes bis zur Ausbildung des wendischen Münzvereins, im 13. und 14. Jahrhundert (Kap. 3) liegt vor allem der Umstand zugrunde, daß Lübeck als erste von allen niederdeutschen Städten durch das große Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1226 das volle Münzrecht erwarb und es zum Segen des ganzen Landes ohne Beeinträchtigung durch fürstlichen Eigennutz nun frei verwalten durfte. Bereits 1255 konnte der erste Münzvertrag mit Hamburg abgeschlossen werden, das früheste Beispiel einer solchen städtischen Vereinbarung in Deutschland. Der Einfluß des lübischen Geldes verbreitete sich immer mehr, im Westen bis nach Bremen, im Süden bis in die Altmark und im Osten bis an die Oder. Auch das Eindringen fremder Münzarten des internationalen Geldverkehrs, der französischen Turnosen und der Florentiner Goldgulden konnte diese Stellung nicht erschüttern. Erwarb doch Lübeck 1340 als erste deutsche Stadt von Kaiser Ludwig das wichtige Privileg der Goldprägung und machte alsbald fleißig davon Gebrauch. Gleichzeitig kam als größere Silbermünze der lübische Witten zu 4 Pfennigen auf, der bald das verbreitetste Geldstück im Norden Deutschlands werden sollte.

Zum ersten Münzrezeß traten die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin und Demmin im Jahre 1373 zusammen, aber erst 1379 konnte sich nur unter 3 Städten Lübeck, Hamburg und Wismar der eigentliche wendische Münzverein mit festumschlossenem Gebiet und streng geregelter Vereinswährung bilden. Die Wirkung dieses Vertrages war dann die, daß auch die übrigen wendischen Städte Anschluß an den neuen Münzbund suchten und fanden, zunächst Rostock, Stralsund und Lüneburg. Nach Einführung der Dreilinge und Sechslinge 1392, trat 1408 zeitweise auch Hanover dem Münzbunde bei. Nach verschiedenen Wandlungen war Lübeck noch ein großer Erfolg durch den Münzrezeß mit Dänemark beschieden. Ein Zeichen der außerordentlichen politischen und wirtschaftlichen Macht der Hansa, die freilich nur von kurzer Dauer war. Das Vordringen der rheinischen Goldgulden auch im Handel des deutschen Ostens machte sich auch im wendischen Münzverein geltend, besonders nachdem 1434 Lüneburg und 1435 Hamburg vom Kaiser das Privileg erhalten hatten, selbst Goldgulden zu prägen, von dem sie alsbald ausgibigen Gebrauch machten. Doch ist hier der rheinische Goldgulden niemals, wie anderswo, die Grundlage der ganzen Währung geworden.

Beeinflußt hat er natürlich die Silberprägung der Hansestädte ebenfalls, was ausdrücklich in den Rezessen zur Sprache kommt und sich

in einem Rückgang des Gehaltes und Gewichtes der Schillinge auswirkte. Die erste Gemeinschaftsprägung der wendischen Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg waren die Doppelschillinge nach dem Rezeß von 1492, die aber nur in geringer Anzahl zur Ausgabe gelangten. Sie waren nach dem Münzfuß der lübeckischen Dukaten geschlagen. Wie anderwärts hat auch hier die starke Neubelebung des deutschen Silberbergbaus zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Notwendigkeit, die Währung von dem immer schlechter werdenden Goldgulden unabhängig zu machen, dazu geführt, daß man zur Prägung von Großsilbermünzen überging. Die ersten Münzen dieser Art waren die $^1/_3$ und $^2/_3$ Markstücke von Lübeck und Lüneburg 1502. Die Prägung ganzer Markstücke setzt 1506 ein und dauert bis zur Mitte des Jahrhunderts. Freilich konnte die schleichende Münzkrisis, die den Handel dauernd schädigte, durch all diese Maßnahmen nicht wirksam bekämpft werden. Die niederdeutsche Sonderprägung von Groß-Silbermünzen hat längeren Bestand nicht gehabt. Der wieder einsetzenden Reichsgesetzgebung unter Karl V. und seinen Nachfolgern und den neu geschaffenen Organisationen für das Münzwesen innerhalb der Reichskreise mußten sich auch die Hansestädte nach einigem Sträuben fügen. Sie nahmen unter Beibehaltung der Schillingsrechnung den Münzfuß des Reichstalers, den die Kreismünzordnungen von 1568 und 1572 vorschrieben, an. Damit hatte der wendische Münzverein aufgehört zu existieren, eine eigene Münzpolitik der Hansestädte hat später keine Rolle mehr gespielt. Freilich haben Hamburg und Lübeck auch ferner hin in diesen Fragen noch zusammen gestanden und eigenes Kurantgeld geprägt auch die Schädigungen der Münzkrise im Dreißigjährigen Kriege sich ziemlich fern zu halten gewußt. Aber ihr Einfluß auf die weiteren Lande in Niedersachsen war gebrochen. Ihrem Sonderdasein im Münzverein machte bekanntlich die Münzgesetzgebung des neuen Reiches 1872 ein Ende, das immerhin noch von ihnen die Münzeinheit der Mark (zu 16 Schillung = $^1/_3$ Taler) übernommen hat.

Auf Einzelfragen einiger Münzbestimmungen Jesses kritisch einzugehen ist hier nicht der richtige Ort. Im ganzen ist das Werk Jesses eine hervorragende Leistung. Besonders möchte ich darauf hinweisen, daß auf 37 Tafeln alle in dem Buche erwähnten Münzen abgebildet sind und so auch jedem Nichtnumismatiker eine lebendige Anschauung der hier behandelten geldgeschichtlichen Entwicklung geben. Es ist nun zu wünschen, daß diese gründliche Arbeit viele Leser und für andere Gebiete Nachahmer finden möge.

Frankfurt a. Main. Julius Cahn.

Jan Warężak, Rozwój uposażenia Arcybiskupstwa Gnieźnieńskiego w średniowieczu z uwzględnieniem stosunków gospodarczych w XIV i XV w. (Entwicklung der Ausstattung des Erzbistums von Gnesen im Mittelalter mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im 14. und 15. Jahrh.) Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Herausgeber Prof. Fr. Bujak, Heft 5, Lemberg 1929. 160 S.

Ein Liber benificiorum stellt der erste Teil des Buches dar: Welche Dörfer der Gnesener Erzbischof bzw. das Kapitel allmählich bekam. Grundlage bilden die Papsturkunde von 1136, dann die Privilegien des polnischen Königs Kasimir des Großen von 1357 und des masovischen Fürsten Ziemowit von 1359. 1136 hatte der Erzbischof 149 Dörfer, 1359: 298. Dann werden genauer die Erwerbungen der Erzbischöfe Janisław (1317—1341) und Jarosław (1342—1374) geschildert. 341 Dörfer sind es nun. Der 5. Abschnitt schildert die Veränderungen bis 1512, in welchem Jahre 315 Ansiedelungen vorhanden sind. Sie liegen auf einem großen Landgebiet zerstreut: in Pommerellen, in Kujawien, bei Gnesen, bei Znin, Kalisch, Łowicz, Łęczyca, Sieradz, Wieluń, Sandomierz, Krakau. Wichtig ist besonders der Abschnitt über die Łowiczer Gegend, wegen des volkskundlich interessanten Bevölkerungstyps, der auf den Gütern des Erzbischofstums entstand.

Der 2. Teil des Buches befaßt sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bistumsgutes, und zwar zunächst mit der Kolonisation zu deutschem Recht. Die ersten Dorfgründungen zu deutschen Recht erfolgten 1284, am stärksten war die Kolonisation unter dem Erzbischof Jarosław. Dabei war sie im Osten stärker als im Westen, was der Verf. damit erklärt, daß 1. die Güter bei Gnesen auch bei der alten Wirtschaftsweise Ueberschüsse ergaben, 2. aber die Erzbischöfe nahe der deutschen Grenze keine Kolonisation zu deutschem Recht hätten betreiben wollen. Hier scheint indessen ein moderner nationaler Gedanke auf das Mittelalter angewendet zu sein. 1512 hatten 78 % aller Dörfer deutsches Recht.

Der Verf. bemüht sich nachzuweisen, daß das polnische Recht auf die Fortbildung der Institutionen des deutschen Rechts sehr großen Einfluß ausübte. Das erkläre sich besonders durch die Tatsache, daß fast alle Schulzen Polen waren. W. gibt eine Liste von 191 Schulzen, wobei 10 unzweifelhafte Deutsche sind. Ob unter den mit christlichen Vornamen nicht trotz der Bezweiflung des Verfassers noch viele Deutsche stecken? (Eine Unsitte ist es, die Namen aus den Urkunden in moderner polnischer Form zu geben, also statt Andreas Andrzej, statt Adalbertus Wojciech usw. Oder liegt hierin Tendenz?)

Das 2. Kapitel dieses Teiles behandelt die Lasten der Bauern. Wir haben hier das bekannte Bild (W. Maas in dieser Zeitschrift XX (1927), S. 490 ff.): immer größer werdende Lasten in natura und Geld, immer größere Fronarbeiten und als Erfolg Weglaufen der Bauern und Entstehung von Wüstungen oder Wiederbewaldung. In den Visitationsberichten heißt es darin: „silvis et rubetis concreverunt, arant tamen kmethones ubi possunt.“ „Non propter aliud desertari, nisi propter angarias intolerabiles, petunt alleviamen, ne ad ultimam villa desertaretur.“ Nur 23 von den Ortschaften hatten im 16. Jahrhundert keine Fronarbeit zu leisten, obwohl die meisten zu deutschem Recht gegründeten solche ursprünglich nicht kannten. Die wirtschaftlichen Gründe hierfür haben wir a. a. O. dargestellt. Der Verfasser meint freilich, das deutsche Recht sei nicht in reiner Form eingeführt worden und die Erzbischöfe hätten es dem heimischen angleichen wollen. Das war ihnen ja auch bequemer. So heißt es zum Schluß eines

Lokationsprivilegs: „Et quoniam jura Srzedensia nobis et nostris successoribus prorsus sunt incognita, omnia iura, que commodum et honorum respiciunt dominorum, nobis et nostris successoribus salva et integra reservamus." Tatsächlich sind 1512 die Bauern zu deutschem und polnischem Recht ziemlich gleich belastet. Diese Belastung führt uns der Verf. mit reichem statistischem Material genau vor: Zins, Gaben in natura, Sondersteuern, Zehnt. Letzterer wurde wo nicht in Geld, da scheffelweise bezahlt, nur in 10% der Orte garbenweise. W. sucht die Gesamtbelastung eines Bauern und andererseits die Gesamteinkünfte des Erzbischofs anzugeben, und zwar für 1374 und 1512, wobei jedoch die Geld- und Preisverhältnisse stark stören. Besondere Abschnitte behandeln die Leistungen der Schulzen und die Freijahre. Letztere finden sich nur in Siedlungen de nova radice und sind im Sandgebiet Pommerellens länger als auf dem fruchtbaren Boden der Gegend von Łowicz. Beigegeben sind ein genaues Verzeichnis aller Dörfer, die zwischen 1136 und 1512 im Besitze der Gnesener Erzbischöfe auftreten, 5 große Tabellen, welche für 215 Orte die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Gründung und 1512 angegeben, eine sehr fleißige Statistik, die für historisch-geographische Arbeiten nützlich sein wird, und eine Karte in 1:1200000, auf der durch Zeichen die Erwerbungszeiten der einzelnen Dörfer unterschieden sind. In derselben Schriftenreihe erschien übrigens als Heft 2 eine ähnliche Arbeit über die Ausstattung des Krakauer Bischofs von St. Inglot.

Berlin. WALTHER MAAS.

ROBERT DAVIDSOHN, Blüte und Niedergang der Florentiner Tuchindustrie. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 85. Bd. 1928, Heft 2. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen. 30 S.

Unbeirrt durch alle äußerlichen Wechselfälle der Politik und des eigenen Lebens fährt ROBERT DAVIDSOHN fort, der mittelalterlichen Geschichte von Florenz in allen ihren Aeußerungen nachzuforschen. Dem großen Werke zur Frühzeit der Florentiner Kultur folgt im kurzen Abstande die Abhandlung „Blüte und Niedergang der Florentiner Tuchindustrie".

Es ist der Reiz und Wert der Einzelforschung, daß der Gegenstand ihrer Betrachtung aus der Sphäre des Allgemein-Typischen in das Gebiet des Individuellen verschoben wird, und so hat DAVIDSOHN die Florentiner Wollindustrie in ihrer ganzen Eigenart und Bedeutung gegenüber jenen zu verteidigen gesucht, die von einem allgemeinen Standpunkte mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte aus nur allzu geneigt waren, sie anderen Aeußerungen frühen Gewerbefleißes an andern Orten und zu andern Zeiten gleich zu ordnen.

Die Florentiner Wollindustrie war zur Zeit ihres wirtschaftlichen Höhepunktes ein Unternehmen, das wir weder den gleichartigen Unternehmen im Norden, noch ähnlichen Unternehmungen im Italien der früheren oder späteren Zeit gleichsetzen können.

So wenig es geraten ist, mittelalterliche Zahlenangaben ungeprüft aufzunehmen, so wenig geht es an, aus einer Reihe glaubwürdiger

und wahrscheinlicher Daten eines zur Kritik herauszuheben. DAVIDSOHN hat in dieser seiner Darstellung sich an die Angaben des Chronisten und Kaufmanns VILLANI gehalten und dieselben gegen alle von SOMBART, SCHULTE und Frau HERMES erhobenen Einwände verteidigt.

Diese Angaben lassen die Tuchindustrie in Florenz in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. als den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens der Stadt deutlich erscheinen, sowohl was die Zahl der beschäftigten Hände als was den Umfang der Fertigprodukte betrifft. Daß diese Höchstblüte sehr kurz war und keineswegs mit jenen Zeiten zusammenfällt, die wir geneigt sind, als den Höhepunkt des Florentiner Lebens anzusehen, muß überraschen. (Die Einwohnerzahl von Florenz, die i. J. 1338/39 92 000 Köpfe betrug, wird in der Medizeischen Zeit nicht annähernd erreicht.) Eine Jahresproduktion von über 200 000 Goldlire, wie sie DAVIDSOHN für ein einzelnes Großunternehmen, das des NERI DI BUONACORSO, errechnet, Zahlen, wie die der 300 Werkstätten, aus denen 100 000 Stck. Tuch im Werte von annähernd 14 Mill. Goldlire hervorgingen, lassen sich wohl nicht den modernsten Großbetrieben, aber doch sicher den Fabriken unserer Großväter gleichsetzen.

So wie DAVIDSOHN für die Florentiner Tuchindustrie Zahlen in Anspruch nimmt, die von denen der Gegenwart nicht allzu weit entfernt sind, so sucht er auch das Bestehen scharfer sozialer Gegensätze dort nachzuweisen. Daß diese Gegensätze bestehen, tritt aus jeder Seite der Geschichte der Stadt hervor und ihre Abschwächung und Ableugnung, wie sie erst kürzlich NICCOLA OTTOKAR für eine frühere Zeit versucht hat, muß wohl als verfehlt bezeichnet werden.

Nach schweren Krisen, die mit auswärtigen Kriegen, die die Zufuhr des Rohmaterials behinderten, und mit den großen Pestseuchen, von denen Florenz heimgesucht wurde, zusammenhingen, hatte für die Florentiner Tuchindustrie mit dem letzten Viertel des 14. Jahrh. ein neuer Aufschwung eingesetzt, der aber nicht an die Vergangenheit heranreichte. Eine Produktion von 30 000 Stck. Tuch jährlich ist für diese Jahre sichergestellt. Erneute Kriege, das Interdikt, das über die Stadt verhängt wurde, hatten einen erneuten Rückschlag zur Folge, der wieder in sozialen Unruhen, dem Tumulto dei Ciompi, sich auswirkte. Der Zusammenbruch dieses Aufstandes, die Verfolgung der Urheber brachten es mit sich, daß viele der Tuchweber auswanderten, um in anderen Städten ihr Gewerbe aufzunehmen, wodurch der Florentiner Industrie neue Konkurrenz erwuchs.

Eine Jahresproduktion von 20 000 Stck. wird für das 16. Jahrh. errechnet, während die folgenden Jahrhunderte weiteren Rückgang und Verfall brachten.

Bis zum Jahre 1770 aber hat die Arte della Lana als Schatten ihrer Vergangenheit fortvegetiert, um dann aufgelöst zu werden, während ihr Vermögen an die neubegründete Handels- und Gewerbekammer von Florenz überging.

WIEN. MARGARETHE MEROBES.

JOHANN SEBASTIAN GEÉR, Der Jesuitenstaat in Paraguay. Staats-, Wirtschaftsform und Entwicklungsgeschichte. [Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von Wilhelm Vershofen und Hans Proesler, Heft 16]. Nürnberg 1928, Verlag der Hochschulbuchhandlung Krische & Co. 112 S. gr.=8°. 1 Karte.

Nach dem Vorwort verfolgt die Darstellung den Zweck, „die Mission und Kolonisation der Jesuiten in Südamerika, vornehmlich aber in Paraguay, deutend verstehen zu können". GEER unternimmt es insbesondere, unter den Ordnungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens „die typischen Merkmale herauszuschälen und zu einem abstrakten „idealtypischen" Gebilde „Jesuitenstaat" zu vereinigen . . . Dieser Idealtypus sucht zwar der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, wird sich im einzelnen jedoch nicht mit ihr decken."

G. hat sich zwei miteinander unvereinbare Ziele gesteckt. Das Thema, wie es im Buchtitel formuliert ist, verlangt die geschichtliche Erfassung eines einzelnen, in seiner Art nicht wiederkehrenden Gebildes der Vergangenheit. Dieser Aufgabe ist mit idealtypischer Konstruktion nicht beizukommen; die Vorbedingung dafür ist hier gar nicht gegeben. Zur Typenbildung gehört immer eine Menge vergleichbarer Gegenstände; diese fehlen aber im vorliegenden Falle. Wenn G. das Adjektiv „idealtypisch" dem einen aus der Geschichte bekannten „Jesuitenstaat" in Paraguay beigesellt, so ist das eine contradictio in adjecto. Meint er aber im Vorwort mit „Jesuitenstaat" nicht den geschichtlichen in Paraguay, sondern ein Phantasiegebilde, so bietet er einen Staatsroman; dann ist der Titel seines Buches eine grobe Irreführung.

An dem Schlußsatz der oben wiedergegebenen Stelle des Vorwortes muß ein Historiker den größten Anstoß nehmen. Dort gibt GEER zu, daß sich sein „Idealtypus" von der Geschichte entferne. Das ist eine Herausforderung an die Geschichtswissenschaft. GEER will von der Geschichte abweichen; gleichwohl nimmt er im Laufe seiner Ausführung, mit ihren vielen Zitaten aus der historischen Literatur, für sich in Anspruch, Irrtümer früherer Geschichtschreiber berichtigen zu können. Er legt also Wert darauf, daß seine Schrift als Geschichtswerk erscheine. Wie stellt er sich dann zu den Quellen?

Bei der Behandlung der Quellen wird ihm seine Neigung zur soziologischen Konstruktion zum Verhängnis. Von einem planmäßigen Quellenunterbau, einer Sammlung und Ordnung der Quellen in eigentliche und uneigentliche, vertrauenswürdige, weniger zuverlässige und verdächtige, usw., kann bei ihm nicht die Rede sein. Er greift nur wenige, namentlich legendenreiche Missionsberichte oder sonstige Reklameschriften für den Jesuitenorden heraus, als wollte er seinem „Idealtypus" des Jesuitenstaates eine gewisse äußerliche Wahrscheinlichkeit verschaffen. Dagegen unterläßt er die Benutzung einer sehr wichtigen Quellengruppe, der Briefe von Ordensprovinzialen, in denen Ergebnisse ihrer Visitationsreisen zum Vorschein kommen[1]). Ebenso-

1) Ich meine einige Veröffentlichungen von M. SERRANO Y SANZ, im „Boletín de la Real Academia de la Historia", tomo 37 (Madrid 1900),

wenig hatte MARIA FASSBINDER in ihrer Dissertation „Der „Jesuitenstaat“ in Paraguay“ (Halle 1926) jene Brieffolgen beachtet. Und es ist schwerlich ein Zufall, daß G. — wie seine Vorgängerin — einige bedeutsame neuere Bücher, die sich mit dem vorliegenden Thema beschäftigen, ganz mit Stillschweigen übergeht (vgl. meine Kritik M. FASSBINDERs in der „Historischen Vierteljahrsschrift“, hrsg. von Erich Brandenburg, Bd. XXIV, Heft 2 [1. Sept. 1927], S. 287—289). Dafür ziehen beide Verfasser das Werk des Jesuiten PABLO HERNÁNDEZ vom Jahre 1913 heran, den M. SERRANO Y SANZ im „Boletin etc.“ a. a. O., S. 302, Anm. 2, als einen „Feind der Geschichte“ kennzeichnet und den er in der „Revista de Archivos“ von 1902, S. 459, Anm. 2, Lügen straft.

Ein innerer Zwiespalt in den Ausführungen G.s über die Staatsform tritt schon äußerlich in der wunderlichen Stoffverteilung hervor; wie zur Verhüllung seines Selbstwiderspruches behandelt er diese Frage an zwei voneinander weitentfernten Stellen des Buches (S. 31—40 und S. 86—94). Vorn bejaht er in gewisser Hinsicht die Staatseigenschaft und hebt (S. 35) hervor, daß die Jesuiten „zu Beginn des 18. Jahrhunderts über das schlagfertigste Herr in Südamerika verfügten“. S. 91 aber erklärt er es für berechtigt „den paraguayanischen Sozialkörper selbst als „Kirche“ zu bezeichnen“ — wohlgemerkt im Gegensatz zum „Staat“; denn S. 86 u. stellt er die Disjunktion zweigliedrig: Staat oder Kirche? Nun, der Jesuitenorden ist von jeher grundsätzlich als Staat im Staate aufgetreten. Die Nachweisungen, daß „el bien de la Compañía de Jesús“ (die Staatsräson) den Leitgedanken ihres Verhaltens gebildet habe, durchziehen das große Werk von MIGUEL MIR (Historia interna documentada de la Compañía de Jesús, Madrid 1913, 2 tomos); und die geschichtlichen Zeugnisse der weltlichen Mittel und weltlichen Ziele des Jesuitenordens in Paraguay, wie sie von J. PFOTENHAUER (Die Missionen der Jesuiten in Paraguay, drei Teile, Gütersloh 1891—1893) und den schon genannten BLAS GARAY und M. SERRANO Y SANZ ans Licht gestellt worden sind, lassen sich nicht durch nominalistische Künsteleien aus der Welt schaffen. Den Bau des Jesuitenstaates in Paraguay muß man in erster Linie aus der Geschichte und dem Bau des Jesuitenordens zu begreifen suchen; auch darin behält PFOTENHAUER Recht. Hätte G. das Geschichtswerk MIGUEL MIRs studiert, so hätte er die Doppelseitigkeit des Jesuitenordens dargelegt gefunden. Bei dieser Institution sind eine Außenseite und eine Innenseite zu unterscheiden; letztere wird von den Leitern vor Außenstehenden und den unteren Stufen der eigenen Organisation möglichst verhüllt.

Eine hohe Meinung hat G. von der soziologischen Weisheit des jesuitischen Systems des „Gemeineigentums“ [d. i. in Wahrheit des von den Jesuiten mit Beschlag belegten Eigentums und Arbeitsertrages

---

S. 301—317, ferner in der „Revista de Archivos“, 3.ª época, tomo 7 (Madrid 1902), S. 385–388, 448—466, und tomo 14 (1906), S 371—373. — Großenteils auf solche und ähnliche Briefe gründet sich die Darstellung von BLAS GARAY, El Comunismo de las Misiones de la Compañía de Jesús en el Paraguay (Madrid 1897); auch sie ist von G. nicht herangezogen worden.

der Indianer]. Dagegen interessieren ihn wenig die entsittlichenden Folgen dieses Schein-Kommunismus[1]), die PFOTENHAUER (Teil II, 78 ff.) 209—214; Teil III, 327—330) treffend klargelegt hat. G. setzt das Wirtschaftssystem der Jesuiten in Paraguay kühn dem katholischen Sozialideal gleich. Ein sonderbares Schauspiel, wie er sich S. 93 f. windet und dreht, um zu zeigen, daß jenes System der Jesuiten mit der Soziallehre des Thomas von Aquino im Einklang stehe!

G. preist das soziale Wirken der Jesuiten und nimmt sie (S. 40 Anm. *) gegen den Vorwurf in Schutz, als hätten sie eine Art Priester-Tyrannis geübt. Wenn G. dabei als Muster eines Lehrmeisters der Indianer den P. ANTON SEPP nennt, so muß man sich wundern, daß er von dem Zeugnis desselben Paters schweigt, die Jesuiten seien ebenso hart gegen die Indianer wie die Kolonisten; der Hinweis auf diese Stelle steht in dem von G. viel benutzten Werke PFOTENHAUERS, Teil III, 333 u. Zu den von PFOTENHAUER gesammelten Angaben über brutales Vorgehen der Jesuiten kommen noch mancherlei Belege aus den oben erwähnten Briefen einiger Ordensprovinziale hinzu (über Ausbeutung der Reduktions-Indianer, ihre entsetzlichen Wohnungsverhältnisse und die daraus folgende Unsittlichkeit, die unmenschlichen Züchtigungen vieler schwangerer Frauen, usw.). Derartiges teilt G. seinen Lesern nicht mit, sonst müßten sich bei ihnen starke Zweifel an der Möglichkeit des „idealtypischen Jesuitenstaates" regen.

Ich konnte hier nur an einigen Beispielen zeigen, welcher Geist in G.s Buch waltet. Er schreibt wie jemand, der an den Jesuitenorden gekettet ist; dieser aber duldet keine freie Geschichtsforschung in Ordenssachen, sondern nur Apologien und Lobschriften auf den Orden.

Es wäre den beiden Herausgebern der „Nürnberger Beiträge" im Interesse des Ansehens der Sammlung zu raten, G.s Heft aus ihr zurückzuziehen.

Berlin-Friedrichshagen. KARL HADANK.

YRJÖ J. VON SCHROWE, Die finnische Gemeinheitsteilung. Sozialwissenschaftliche Forschungen, hgb. mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft. Abt. II, H. 4. 153 S. Walter De Gruiter & Co. Berlin und Leipzig 1928.

Die Arbeit betrifft vornehmlich die Zeit von 1740—1800. Sie liefert ein umfassendes Material zu der Frage wie die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Finnland, die im XVIII. Jh. durch die Gewannteilung nach dem Grundsatz, daß jedes Glied der Dorfgemeinschaft bei Teilungen seine Anteile sowohl vom guten wie vom schlechten Lande erhalten müsse, die gleiche oder eine noch größere geworden war, als sie jetzt in den diesbezüglich am schlechtesten beschaffenen Teilen Deutschlands ist —, durch zielbewußte Agrarpolitik der schwedischen Regierung, beginnend mit den dreißiger Jahren

1) Die rassenfremde Herrenschicht, die den Indianern verschlossen blieb, fügte sich der Gemeinwirtschaftsordnung nicht ein, war also Herrin des „Gemeineigentums" und beutete die Eingeborenen aus, und zwar im Auftrage einer auswärtigen Macht.

des XVIII. Jhs., behoben wurde. Leitend waren physiokratische Gedankengänge und englische Vorbilder. Entfielen doch damals auf die bäuerliche Vollhufe vielfach bis zu 150 weit zerstreute Acker- und Wiesenstreifen bei einer gesamten Bestellungsfläche von vielleicht nur 50—100 preußischen Morgen. Die schwedischen Gesetzgeber gewannen in den vierziger Jahren des XVIII. Jhs. die Ueberzeugung, daß nur bei Erfüllung der Bedingung, daß die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebes in einem oder in ganz wenigen Stücken zusammenliegt und der Besitzer dadurch in die Lage versetzt ist, seine Initiative voll walten zu lassen, nutzbringender Ackerbau zu treiben und durch Eigenerzeugung der Import von Brotgetreide zu vermindern sei. Der von Bauern genutzte Acker und Wiese war schon damals in Finnland volles Eigentum der Bauern, lag jedoch in vielfach zerstückelten Gewannen und unterlag demzufolge dem Flurzwang. Weidegang des Viehes, Meliorationen, insbesondere die im dortigen Klima unerläßliche Entwässerung sind nur bei geschlossenem Besitz möglich. Daneben war der Gedanke der Gewinnung bzw. Ausscheidung von für Kolonisation geeignetem Land für die Gesetzgeber leitend. Diesem Zwecke sollte der „überflüßige“ Wald dienstbar gemacht werden. Der Wald war bis zur Gemeinheitsteilung Gemeinbesitz der Kirchspiele, wurde bei dieser Privateigentum und auf das „nötige“ Maß reduziert (700 Morgen in den klimatisch günstigeren, 3500 und mehr Morgen in den klimatisch ungünstigen Gegenden je bäuerliche Hufe). Aller überschüssige Wald galt als Staatsbesitz und wurde bei den Gemeinheitsteilungen für die Kolonisation verfügbar gemacht. Im alten Kolonialland Finnland, das äußerst dünn bevölkert war, nutzte der Einzelbauer vielfach noch Tausende, — im Osten bis zu 10000 den von Morgen durch Teerbrennerei, Schwendenbau und andere unrationelle Wirtschaftsmethoden. Dazu waren die Besitzverhältnisse am Walde und teilweise auch an den Wiesen vielfach noch ungeklärt. Es bestand also äußerste Rechtsunklarheit und demzufolge wurde vom Bauern sehr wenig zur Hebung des wirtschaftlichen Niveaus getan.

Die auf Abstellung dieser Mißstände zielenden Gedankengänge und Maßnahmen legt Sch. dar, indem er die wesentlichsten Urkundentexte in Wortlaut gibt. Er zeigt, wie sich die Grundsätze der Gradation „Größe ersetzt Güte“, der gleichzeitigen Aufteilung von landwirtschaftlicher und „dazu nötiger“ Waldfläche, der Herausverlegung der Gehöfte aus den Dörfern, der Teilung „nach der Himmelsrichtung“, d. h. ohne Rücksicht auf die Lage der Gewanne und nach Gewannen u. a. m., allmählich gegen die verschiedenen teils vonseiten der Bauern teils von einzelnen führenden Personen ausgehenden Wiederstände durchsetzten. Die Größe des Bauerhofes soll sich im Rahmen der Arbeitskapazität der bäuerlichen Familie halten, der Hof soll aber auch nur bis zur Grenze der wirtschaftlichen Volleistung und Ausnutzung aller Kräfte teilbar sein; also werden sowohl Maximal- wie Minimalgrößen festgesetzt. Der Bauernhof innerhalb derselben ist ein unteilbares Ganzes, es gehören bestimmte Mengen an in der ortsüblichen Weise nutzbarem Boden dazu, damit der Wirtschafter Ueber-

schüsse produzieren und Steuern bezahlen kann. Nach diesen Leitsätzen war beim Uebergang Finnlands in den Bestand des russischen Reiches (1809) die Gemengelage der Grundstücke in sehr vielen Gemeinden bereits beseitigt, wenn auch weitere Teilungen und Verbesserungen bereits erfolgter sich durch das ganze XIX. Jh. hindurch fortsetzen. Die Bevölkerung Finnlands hatte sich von rund 405 000 im Jahre 1749 auf 915 000 im Jahre 1807 vermehrt. Die Zahl der selbständigen Höfe von 31 155 im Jahre 1749 auf 56 267 im Jahre 1800. Dies war einerseits Folge von Neusiedlung, andererseits von gelegentlich der Gemeinheitsteilung durchgeführten Auseinandersetzungen innerhalb der Geschlechter. Eine noch viel stärkere Vermehrung erfuhr die Zahl der unselbständigen Käthner (torpare). Infolge der Gesundung der agraren Verhältnisse ergab sich zu diesem Zeitpunkt auch eine kleine Ueberproduktion an Getreide und damit die vom Gesetzgeber erstrebte Exportmöglichkeit.

Durch diese Arbeit wird die Entwicklung der nordbaltischen, schwedisch beeinflußten Agrargesetzgebung in ein klares Licht gestellt. Sie ergibt sehr wertvolle Anregungen auch für denjenigen, der sich mit Fragen der Separation und der Schutzbestimmungen für den kleinen Grundbesitz beschäftigt. Umfangreiches Quellenverzeichnis. 5 Karten.

Halle a. d. S. H. von Rathlef.

Lujo Brentano, Die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands.
III. Band: 1. Hälfte: Die Zeit der Befreiung und Neuorganisation. 666 Seiten.
2. Hälfte: Das Britische Weltreich. 648 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1929. Preis geheftet je RM. 25.—, gebunden je RM. 27.—.

Die große englische Wirtschaftsgeschichte Lujo Brentanos liegt mit diesen beiden starken Teilbänden nunmehr vollständig vor. Die Aufgabe war riesig, gelöst ist sie nur zum Teil.

Die erste Hälfte des III. Bandes befriedigt mehr als die zweite. Sie verzichtet auf eine Periodisierung, teilt vielmehr den Stoff nur in 25 Kapitel ein, von denen eine große Anzahl sozialpolitischen Fragen gewidmet ist. Beginnend mit der befreienden Volkswirtschaftslehre erörtert der Verfasser die Umgestaltung der englischen Gesellschaft nach 1760 und schildert im 3. Kapitel die englische Staatswirtschaft einschließlich des Bankwesens von Pitt bis zum Sturze Peels. Im 4. Kapitel wird die Abschaffung der Sklaverei erzählt, im 5. Pauperismus und Armengesetzgebung behandelt, in den nächsten der Sieg des „Mittelstandes". Alsdann bespricht ein Kapitel von nur 36 Seiten Eisenbahn, Schnellsegler, Dampfschiffe. Der Entwicklung der Seeschiffahrt sind in diesem Kapitel ganze 6 Seiten gewidmet (S. 184—190), sodaß man bestimmt annehmen muß, es werde ein späteres Kapitel die Entwicklung der Reederei und des Schiffbaus in Großbritannien in ihrer geschichtlichen Entwicklung darlegen und ihrer Bedeutung gerecht werden. Die statistischen Tabellen dieses Teils (S. 180) gehen nur bis 1916, obgleich die Zahlen auch für die letzten Jahre längst bekannt sind.

Indessen kommt der Verfasser später nicht wieder auf das Seewesen zurück, sodaß denn auch weder vom Matrosenpressen noch von der Art die Rede ist, wie England in den napoleonischen Kriegen die Handelsflotten von Freund und Feind ebenso wie die der Neutralen planmäßig raubte, wodurch es die Vorherrschaft unter den Kauffahrteiflotten eroberte.

In den weiteren wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen BRENTANOS kommt das letzte Jahrhundert wesentlich zu kurz, vielleicht eine Folge des Mangels an Periodisierung, die doch nun einmal für wirtschaftshistorische Werke unerläßlich ist.

Im Anhang zu der ersten Hälfte des III. Bandes ist eine Zeittafel zur englischen Geschichte gegeben. Es fehlen in ihr Tatsachen von grundlegender Bedeutung, wie etwa der Bericht von Lord Durham, der in der zweiten Hälfte (mit vollem Recht) sehr genau erörtert wird.

S. 55 f. und 81 ist die Subsidienfrage nur gestreift. Angesichts ihrer großen, über die Kriegsgeschichte weit hinausgehenden Tragweite (insbesondere für die Stärkung der Ausfuhrkraft Englands) wäre eine ausführlichere Behandlung wünschenswert gewesen.

S. 215 wird in einem Satz die Beseitigung der Navigations-Gesetze 1849—54 gestreift. Weshalb sie geschah und welche Erörterungen ihr vorhergingen, wird nicht einmal angedeutet.

Vielfach drängen sich theoretische Erörterungen in das Buch, die in einer Wirtschaftsgeschichte eigentlich keinen Platz haben, beispielsweise S. 268—283 ausführliche Auseinandersetzungen über die Lehre ADAM SMITHS vom freien Arbeitsvertrag.

Erfolgreich bemüht sich BRENTANO, sämtliche Wirtschaftszweige Englands zur Geltung kommen zu lassen. Nur hier und da tritt seine industriezentrische Betrachtungstendenz hervor.

Die benutzte Literatur scheint mir nicht alles zu umfassen, was für ein solches Werk unentbehrlich ist. So fällt auf, daß das grundlegende Werk HELDS „Zwei Bücher sozialer Geschichte Englands“ übergangen wird. Ebenso auffallend ist, daß nirgends die Geschichte der englischen Handelskrisen von TUGAN-BARANOWSKY erwähnt wird. Auch fehlt jeder Hinweis auf die von ERNST SIEPER, München, vor dem Krieg herausgegebene Bücherreihe: „Die Kultur Englands“.

Ein sinnstörender Druckfehler findet sich S. 168, Anmerkung 2.

*

Auch in der zweiten Hälfte des III. Bandes fehlt eine Menge wichtiger Literatur. Man könnte darüber hinwegsehen, daß das Buch DEMANGEONS über das britische Weltreich nicht erwähnt ist, oder daß die Schriften von GEORGE CORNEWALL LEWIS, der nur einmal (S. 215) kurz erwähnt wird, nirgends beachtet sind. Aber selbst einige der wichtigsten Bücher sind nicht benutzt, beispielsweise „Das werktätige Indien“ von den Gewerkschaftssekretären SCHRADER und FURTWÄNGLER. Sollte dieses ausgezeichnete Buch dem Verfasser unbekannt geblieben sein? Vollends keine Entschuldigung gibt es dafür, daß er das grundlegende unübertreffliche Buch von SCHULZE-GAEVERNITZ: „Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts“ nirgends zitiert, ja nicht ein-

mal in dem umfangreichen Literaturverzeichnis für das Gesamtwerk (S. 522—559) nennt.

Diesem Buche ist es ebenfalls nicht zustatten gekommen, daß auf jeden Versuch einer Periodisierung verzichtet wird. Noch stärker als in der ersten Hälfte fällt auf, wie unausgeglichen die einzelnen Kapitel gegeneinander sind. So sind die Ausführungen über die wirtschaftlichen Beziehungen Englands zu China und Japan überaus dürftig. Ueber Westindien wird nicht einmal so viel gesagt wie über Nigerien. Der wiederholten Versuche, Westindien wirtschaftspolitisch und möglichst auch staatsrechtlich an Kanada zu binden, ist nicht mit einem Worte gedacht. Eine Begriffsbestimmung des Imperialismus fehlt ganz, selbst ein kurzer Ueberblick über seine Geschichte wird nicht gegeben. Vielleicht noch auffallender ist das Fehlen eines Kapitels oder eines irgendwie ausreichenden Kapitalabschnittes über die Entwicklung des britischen Auslandskapitals.

Des öfteren wird zu viel politische Geschichte gegeben (z. B. wird die Vorgeschichte des Weltkrieges genau erörtert), während wirtschaftspolitische Entwicklungen zu kurz kommen. So erwähnt das Buch nichts von den durch England wiederholt erzwungenen Umstellungen des ägyptischen Wirtschaftslebens, die dem Lande mehr als einmal verderblich geworden sind. Wer eine Geschichte des britischen Weltreiches schreibt, muß wohl oder übel die wichtigsten Etappen kennen und einige Zahlen über die territoriale Ausweitung sowie die Zunahme der Menschenzahl geben. Brentano tut dies nicht. Infolgedessen fehlt auch jede Erwähnung der letzten großen Annexion, der des Südpols, die 1917 durch eine einfache Erklärung im Neuseeländischen Staatsanzeiger, unbeachtet von der übrigen Menschheit, geschah, um einige Jahre später auf England übernommen zu werden.

Die englandfreundliche Einstellung, die Brentano von jeher kennzeichnete, kommt auch in diesem Buche zum Ausdruck. Zwar verurteilt er hier und da eine gar zu arge Gewalttat, in der Regel aber ist er bereit, den Mantel christlicher Menschenliebe darüber zu decken oder lobenswerte Handlungen oder Charaktereigenschaften im Vergleich damit stark herauszustreichen. Gewiß, niemand kann aus seiner Haut heraus und Werturteile sind in einem solchen Buch unvermeidlich. Nur wäre es zweckmäßiger gewesen, auch die Kritik stärker zu Worte kommen zu lassen, mindestens aber eine Anzahl von Tatsachen zu nennen, die man nicht übergehen sollte. So ist von der Volksbildung in Indien (S. 323) die Rede, aber es wird nicht erwähnt, daß von den Indern scharfe Kritik an der Unzulänglichkeit der Ausgaben im indischen Staatshaushalt für Volksbildungszwecke geübt wird im Vergleich zu den ungeheuren Heeresausgaben. Ebenso wenig erwähnt Brentano, daß in einer Anzahl indischer Eingeborenen-Staaten die Volksbildung, gemessen an dem Analphabetismus, auf wesentlich höherer Stufe steht als in den von England regierten Teilen.

Die britischen Reichskonferenzen sind erwähnt, doch werden sie nur kurz besprochen. Die sehr große Bedeutung der letzten Reichskonferenz (1926), die den Dominien einen festen verfassungsmäßigen

Anteil an der Regierung des britischen Weltreiches gewährte, während seine übrigen Teile verfassungsrechtlich im Schatten stehen, wird nur obenhin gestreift.

Auch in der zweiten Hälfte des III. Bandes werden nicht selten veraltete Ziffern gegeben. So nennt BRENTANO für die wirtschaftliche Bedeutung verschiedener Erwerbszweige Australiens Ziffern nur bis 1908 (S. 169).

Die Behauptung (S. 203), daß die Besetzung Aegyptens und Gordons Vorgehen in Khartum „sowie der Anfang des Auftretens Deutschlands" in England den Imperialismus geweckt hätten, wird nur derjenige unterschreiben, der bereit ist, der Ideologie des Pazifismus folgend, England als das friedliebendste Land der Welt zu betrachten, und alle die blutigen Eroberungskriege früherer Zeiten wie der Regierung der Königin Viktoria, die allein 40 Kriege hat führen lassen, zu übersehen.

Die Frage, wie weit bei dem Aufbau des britischen Weltreiches hervorragende Persönlichkeiten besondere Dienste geleistet haben, wird leider nicht gestellt, infolgedessen auch die Rolle der großen Imperialisten nur hier und da gestreift, ohne jenes soziologische Grundproblem anzuschneiden. Gar nicht erwähnt ist die ausgezeichnete Tätigkeit des Kolonialgouverneurs Raffles, der während der napoleonischen Kriege Niederländisch-Indien für England verwaltete.

Eine treffende Bemerkung findet sich S. 437: „England hat in dem Frieden (1919) nicht nur alles, was es wünschte, sondern viel mehr erreicht als ihm gut ist."

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß im einzelnen auch dieser Band des staunenswert fleißigen Buches sehr viel lehrreiches enthält. Bewundernswert, daß BRENTANO in so hohem Alter den Wagemut und die Energie besessen hat, ein solches Werk zu schreiben.

Leipzig. ERNST SCHULTZE.

FREIHERR KLEINSCHMIT VON LENGEFELD, Der geistige Gehalt im Britischen Imperialismus. Beitrag zur Kulturkunde Englands im XX. Jahrhundert. Marburg a. d. L., Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Brauns) 1928. 175 S. RM. 5.—. 8°.

Der Titel dieser Arbeit ist etwas zu weit gespannt gegenüber ihrem Inhalt: nicht der Britische Imperialismus an sich in seiner Gesamtheit, sondern lediglich eine Richtung desselben kommt hier zu Wort, diejenige, welche in der Zeitschrift „Round Table", und zwar nur während der Jahre 1910—1914, ihren wissenschaftlichen und politischen Niederschlag gefunden hat; auch das hätte eine recht dankbare Aufgabe bieten können, wenn der Verf. nicht in den Fehler verfallen wäre, die Aufstellungen des Round Table zu stark zu verallgemeinern, sie als Forderungen oder doch als Denkergebnisse der Vertreter des britischen Imperialismus schlechthin hinzustellen, wenn er auch nicht verschweigt, daß andere Organe der englischen Publizistik die imperialistischen Ideen noch viel stärker zum Ausdruck bringen als die Zeitschrift „Round Table" (S. 79), dessen bekanntestes und bedeutendstes Mitglied, „die Zentralfigur des Kreises" (S. 65) Lord Milner war; be-

sonders kraß tritt diese Einseitigkeit zutage in dem an sich ungemein lehrreichen kritischen Abschnitt, in welchem der Verf. das Problem England—Deutschland vor dem Weltkrieg analysiert: allgemeine britische Auffassung war das aber kaum, was hier in den meist deutschfreundlichen Ausführungen des Round Table gelehrt wurde.

Wie einseitig der Verf. in der Tat vorgeht, lehrt ein Satz auf S. 13: „Neue Reiche in vorher nicht geahnter Macht waren entstanden (Japan, Deutschland); die Empfindlichkeit der weit gestreckten Verbindungswege des Britischen Imperiums gegenüber diesem Druck zwingt das Reich, sich auf seine Reserven an Kriegsmitteln und ökonomischen Machtmitteln zu besinnen“: warum sind hier die Vereinigten Staaten nicht genannt, auf die das Wort von der „Empfindlichkeit der weit gestreckten Verbindungswege“ — man denke nur an Mittelamerika und die gesamte Isthmuspolitik — sehr viel eher paßt als auf Deutschland und Japan? Da (nach DIBELIUS) die im Round Table zu Worte kommende politische Schule ein enges Einvernehmen mit Amerika anstrebte, wurde dieses heikle Thema vorläufig, so weit als möglich, totzuschweigen versucht, und wenn, wie z. B. S. 28, die Vereinigten Staaten in ihrem Verhältnis zu England genannt werden[1], so muß der Verf. darauf hinweisen, daß hier die Geschichte im Interesse der Theorie gefälscht ist. Wer jedoch mit den tatsächlichen Machtverhältnissen, wie sie nun einmal sind oder damals waren, rechnet, darf einen solch eminent wichtigen politischen Faktor wie die Großmacht der Vereinigten Staaten, das andere Glied des Angelsachsentums, nicht einfach ausschalten.

Aeußerst lehrreich ist das 2. Kapitel, das die Ansichten der hauptsächlichsten Dominien und Kronkolonien über ihre Stellung innerhalb des Reichsorganismus im Rahmen der imperialistischen Idee zur Darstellung bringt; besonders gelungen scheint mir hier zu sein die Art und Weise, wie der Verf. das so ganz verschiedenartige Verhältnis von Kanada und Australien zum Mutterland oder richtiger zur Flottenpolitik des Mutterlandes schildert (S. 51): für Australien ist wegen seiner geographischen und geopolitischen Lage gegenüber Japan und auch den Vereinigten Staaten eine starke Flotte eine Lebensfrage, für Kanada jedoch nicht; hie und da hätte man freilich eine etwas vorsichtigere Formulierung gewünscht: bei der Charakterisierung des Verhältnisses der Vereinigten Staaten zu Kanada, das keineswegs so selbstlos platonisch ist, wie der Verf. meint, oder bei der nordamerikanischen Negerfrage, die besonders für den Süden ein doch auch heute noch und heute vielleicht mehr als je recht ernstes Problem bedeutet; und in einem lediglich englischen Verhältnissen gewidmeten Buch vermißt man auf S. 22 nur ungern einen Hinweis auf Sir Thomas Gresham und seine erzieherische Wirksamkeit im Interesse des englischen Kauf-

---

1) Es ist also übertrieben, wenn DIBELIUS in seiner Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung Jahrgang 1929, Sp. 335 behauptet, daß „das Wort Amerika in des Verf.s Ausführungen überhaupt nicht vorkommt“; vgl. bes. auch S. 98 die höchst dankenswerten Ausführungen über den einheitlichen Begriff des Rechts in England und in den Vereinigten Staaten.

mannstandes im 16. und 17. Jahrhundert; auch das war Vorarbeit für einen Imperialismus, wie ihn der Verf. versteht.

Ich habe auf diese an sich nebensächlichen Mängel hingewiesen, weil sie, wie mir scheinen möchte, eine Erklärung bieten für die Beurteilung einer wichtigen, besonders stark betonten These des letzten, des 3. Kapitels: an die Spitze seiner Ausführungen stellt der Verf. hier die recht ansprechende und bemerkenswerte These von dem englischen Trustgedanken — „Trust“ nach englisch-juristischer, nicht amerikanisch-wirtschaftlicher Auffassung verstanden —, durch den das Verhältnis des Mutterlandes zu seinen Kolonien bestimmt werde: England trägt die Verantwortung für einen großen Kolonialbesitz, aber die durch diese Verantwortung erlangte Macht übt es nur im Interesse dieser seiner Kolonien aus; oder mit anderen Worten, der Imperialismus ist getragen von einem lebhaften Verantwortlichkeitsgefühl, dadurch erlangt er aber einen starken ethischen Gehalt. Man wird dem Verf. darin im allgemeinen zustimmen können, aber doch wieder sogleich bedenklich werden, wenn er diese seine Ansicht überspitzt und geradezu in einen Hymnus auf den britischen Imperialismus, so wie er ihn verstanden wissen will, ausklingen läßt: „Der Imperialismus ist eine Spezialerscheinung des generellen Zeitgeistes. Aber nicht des Zeitgeistes der Gewalt und Unterdrückung, sondern des Zeitgeistes der Organisation, des Ausgleichs, der korporativen Sammlung, des Kollektivismus“ (S. 95). Hier tritt an einem ganz großen Beispiel die gleiche Fehlerquelle zutage, welche wir oben in nebensächlichen Punkten feststellen konnten: Mangel an positivem historischen Wissen, das vielleicht noch stärker erscheint, als es tatsächlich ist, durch die Freude des Verf.s an überspitzten Konstruktionen; was hier so besonders lebhaft betont wird, mag, lediglich für sich betrachtet, richtig sein, aber, in den großen geschichtlichen Zusammenhang eingeordnet, ist es doch nur eine Teilwahrheit; dem Gesamt-Imperialismus wird der Verf. damit nicht gerecht. Der Kreis des Round Table mag davon überzeugt gewesen sein, daß der Britische Imperialismus andere Ziele als lediglich Machterweiterung verfolgte, daß ethische Beweggründe ihn ebenso stark, ja vielleicht ausschließlich leiteten; aber es gibt doch ein schiefes Bild, es entspricht nicht den Tatsachen der Geschichte, wenn der Verf. den Machtgedanken nahezu völlig aus der Entwicklung der imperialistischen Idee ausschalten will; lediglich etwas Abstraktes ist doch der Imperialismus irgendeines Landes niemals gewesen und sicherlich nicht derjenige Englands, sondern an historisches Geschehen und sehr lebendige historische und weltpolitische Entwicklung gebunden.

Wenn ich — ungeachtet aller kritischen Einschränkungen — mein Urteil über diese recht beachtenswerte Studie als Ganzes zusammenfassen soll, so würde es dahin lauten, daß der Verf. sich von der ihn leitenden Idee zu stark und besonders zu einseitig hat bestimmen lassen, daß seine Arbeit aber eine Fülle von höchst dankenswerten Anregungen enthält, deren fernere — es sei hier das gegenüber der geistesgeschichtlichen Behandlung des Themas vielleicht etwas nüchterne und pedantische Wort gewagt — „aktenmäßige“ Erforschung im einzelnen

auch ihn davon überzeugen wird, daß über der oft sehr scharfsinnigen Konstruktion die exakte wissenschaftliche Untersuchung steht.

Göttingen. ADOLF HASENCLEVER.

ERNST SCHULTZE, Das Gesetz des Handelsbilanzumschwungs in der Kolonialwirtschaft. S.A. aus der Hans-Meyer-Festschrift „Koloniale Studien", Berlin: Reimer.

Volkswirtschaftliche Untersuchungen auf Grund der Handelsbilanz stoßen heute zunächst auf Mißtrauen. Dies gilt besonders gegenüber Versuchen, aus der Handelsbilanz „Krankheit" oder „Gesundheit" einer Volkswirtschaft ablesen zu wollen. Dies Mißtrauen gründet in leichtfertigen Schlußfolgerungen, die immer wieder aus der Handelsbilanz gezogen werden, wenn man sie in Analogie zur kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung benutzt. In der Abwehr dieses Mißbrauchs entstand die Meinung, daß die Handelsbilanz überhaupt ein wissenschaftlich untauglicher Begriff sei. — SCHULTZE arbeitet in der vorliegenden Studie mit dem Begriff der Handelsbilanz, ist sich aber seiner Problematik bewußt. Er hütet sich vor allgemeinen Schlußfolgerungen aus einer aktiven oder passiven Handelsbilanz, sondern erkennt, daß sie etwas Verschiedenes bedeutet, je nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Die Ausdeutung der Handelsbilanz wird wirtschaftshistorisch relativiert und damit wird der Begriff für die praktische Anwendung brauchbar gemacht. Drei Stufen in der weltwirtschaftlichen Entwicklung eines Landes werden unterschieden:
Erstens: Ein wirtschaftliches Neuland oder ein verarmtes Land, das im Begriff steht, sich empor zu arbeiten, braucht ausländische Hilfe für den Aufbau seiner Wirtschaft; es wird Kapital einführen und muß eine passive Handelsbilanz haben.
Zweitens: Wenn die Produktivkräfte dieses Neulandes entfaltet sind, wird sich unter dem Druck der Zinsverpflichtungen ein Ausfuhrüberschuß einstellen, es erfolgt ein „Umschwung der Handelsbilanz".
Drittens: Die dritte Stufe ist nach SCH. erreicht, wenn die Erträgnisse der eigenen Wirtschaft es nicht nur ermöglicht haben, die Zinsen für aufgenommenes Kapital zu zahlen, sondern wenn darüber hinaus die Auslandsschulden abgetragen wurden und Auslandsforderungen in dem Ausmaße entstanden sind, daß die Zinszahlungen, die das Land nunmehr empfängt, ein „Rentnerdasein" ermöglichen. Hier entsteht wieder die Tendenz zur passiven Handelsbilanz.

Der Aufsatz befaßt sich hauptsächlich damit, an verschiedenen Beispielen zu zeigen, wie sich der Übergang von der ersten in die zweite Stufe in verschiedener Weise vollzieht, je nachdem, ob es sich um eine „Siedlungskolonie" (z. B. Kanada) oder um eine „Tributkolonie" (z. B. Britisch-Indien) handelt. Nur im Fall einer „Scheinkolonie" (z. B. der Portugiesischen Besitzungen) tritt dieser Umschwung der Handelsbilanz nicht ein. Das Mutterland, und damit die Aktivierung der Handelsbilanz bleibt bei ihm aus.

Als Beispiele für die dritte Stufe, für den Rentnerstaat, werden Holland in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. und das England der Gegenwart genannt. Der Kapitalexport mache aus den Kolonialländern mit

innerer Notwendigkeit zukünftige Konkurrenten, die sich auf mehr oder weniger gewaltsamem Wege ihrer Kapitalverpflichtungen entledigen. —

Bei dem Uebergang von der ersten zur zweiten Stufe, wie ihn SCH. darstellt, liegt zweifellos ein Vorgang vor, dem eine ökonomische Gesetzlichkeit nicht abzusprechen ist. Denn wenn die Zinszahlungen eines Landes größer werden als Kapitaleinfuhr, so muß sich ein Exportüberschuß (unter Berücksichtigung der Dienstleistungen usw.) einstellen. Gerade für Deutschland ist es von großer Bedeutung, sich volle Klarheit über diesen Vorgang zu schaffen, den die Zins- und Reparationszahlungen müssen früher oder später zu einem Ausfuhrüberschuß führen. Allerdings ist der Vergleich mit der Kolonialwirtschaft nur innerhalb enger Grenzen berechtigt, denn die Kapitaleinfuhr der Kolonialländer führte zur Entfaltung von Produktionen, für die in den kapitalgebenden Ländern eine bedeutende Aufnahmebereitschaft vorhanden war. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß etwa die Vereinigten Staaten einen bedeutenden Mehrexport Deutschlands aufnehmen werden. Hier entsteht die Frage, ob die deutsche Mehrausfuhr von den eigentlichen Empfangsländern der Zins- und Reparationszahlungen in dritte Gebiete abgelenkt werden kann (z. B. durch einen vermehrten Kapitalexport der Vereinigten Staaten nach Ostasien), oder ob der Ausfuhrüberschuß durch überwiegende Einfuhrsenkung erzwungen werden muß.

Der Uebergang von der zweiten zur dritten Stufe, den SCH. mit den „Nöten des Rentnerstaates“ kennzeichnet, hat sich historisch mehrfach in diesem Sinne ereignet. Hier sehen wir aber nicht eine derartig strenge ökonomische Gesetzmäßigkeit gegeben wie in dem Uebergang von der ersten zur zweiten Stufe. Wohl ist es richtig, daß der Kapitalexport in überseeische Länder Konkurrenten hochzieht, und eine neue Form der internationalen Arbeitsteilung erzwingt. Es ist aber keineswegs erweisbar, daß die ökonomischen Nachteile eines solchen Rentenbezuges die Vorteile überwiegen und daß der Zusammenbruch dieses Zustandes notwendig eintreten muß. Oekonomisch nachweisbar ist lediglich, daß hierdurch Umstellungen in der Wirtschaft des zinsempfangenden Landes notwendig werden; es ist aber nicht gesagt, daß diese Umstellungen notwendig mißlingen müssen.

Kiel. G. COLM.

ERWIN WISKEMANN, Privatdozent für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Universität Marburg. Hamburg und die Welthandelspolitik von den Anfängen bis zur Gegenwart. 373 Seiten. Hamburg, Friederichsen, de Gruyter & Co., 1929.

Das Buch stellt sich eine weite Aufgabe: die Handelspolitik Hamburgs von den Anfängen bis zur Gegenwart im Dienste der Ziele der Menschen und dieses staatlichen Gemeinwesens darzulegen. Der Verfasser geht von Betrachtungsmethoden der politischen und Wirtschafts-Geographie aus und sucht sie zu einer Synthese zusammenzufassen, wobei die historische und soziale Eigenart Hamburgs in Vergleich und in Gegensatz zu anderen Gemeinwesen (zumal Staaten) gestellt wird.

Ausgehend von den Beziehungen des Stadtstaates Hamburgs zu den Flächenstaaten, die mehr und mehr zu wirtschaftlichen Großräumen wurden, zeigt WISKEMANN sehr gut, wie die lineare Handelspolitik des Mittelalters allmählich den raumüberspannenden Verkehrs- und Handelszielen der Gegenwart weicht und wie damit die handelspolitischen Aufgaben Hamburgs sich bedeutsam verschieben.

Das Buch ist als vortreffliche Leistung und als großer Wurf zu werten. Wollte man seine Vorzüge kritisch ausschöpfen, so müßte eine große Anzahl von einzelnen Abschnitten oder Darlegungen genannt werden, von denen ich nur die über die lineare Politik (beispielsweise S. 106 und 202) und über die Kolonialpolitik erwähne. Lobend ist insonderheit auch festzustellen, daß das Buch sich von einem Panegyrikus fernhält, vielmehr auch die Schattenseiten der hamburgischen Einstellung objektiv schildert, etwa den weitgetriebenen Egoismus (S. 107 f., 127, 143) oder die Ungeistigkeit Hamburgs, die zumal seit dem 18. Jahrhundert (S. 123) stark hervortritt. Immerhin scheint hier manche charakteristische Tatsache zu fehlen, von denen ich etwa die folgenden nenne: den Abbruch des Hamburger Doms im 18. Jahrhundert; die an Vaterlandsverrat streifenden Aeußerungen bismarckfeindlicher Hamburgischer Politiker in der Zeit des Zollanschlußes, die in JULIUS VON ECKARDTS „Lebenserinnerungen“ wiedergegeben sind; auch die Art, wie ECKARDT selbst behandelt wurde, und so manches andere spießbürgerlich Enge, das sich aus seinen Aufzeichnungen ergibt; den unwilligen Fortgang MÜNSTERBERGS aus Hamburg nach Berlin, wo er das Armenwesen im großen Stil reorganisierte; die Gründung der Schiffsbauversuchsanstalt in Bremen-Bremerhaven, während sich Hamburg zunächst ablehnend verhielt (erst ein Jahrzehnt später besann es sich anders).

Auch manche andere charakteristische Tatsache hätte Erwähnung finden können. So war es schließlich nicht ohne eine gewisse Tragweite, daß der Reichskanzler VON BÜLOW, dem der Kaiser angeboten hatte, ihn zu fürsten, dies zunächst ablehnte, weil ihm die Mittel zu entsprechendem Aufwande fehlten, nachträglich aber annahm, nachdem ihm aus dem Testament des Hamburger Großkaufmanns und Zinshausbesitzers GODEFFROY eine Summe von 5 Millionen Mark (wenn ich nicht irre) zugefallen war. Auch der Aufbau des GODEFFROYschen Vermögens selbst (55 Millionen) hätte erörtert werden können.

Für spätere Auflagen gebe ich die Anregung, die Rolle der Ausländer, die nur gestreift ist, genauer darzulegen. Als „Ausländer“ galten dem Hamburger noch vor gar nicht langer Zeit alle außerhalb der Grenzen seiner Vaterstadt Geborenen, mithin auch alle nichthamburgischen Deutschen. Wie erklärt es sich, daß gerade in der hamburgischen Schiffahrtsunternehmung der „Ausländer“ unbedingt vorherrschte? Ich nenne nur den Engländer Sloman, den Ungarn Laeisz, den Rheinländer Woermann, ferner Ballin. Auch in früheren Jahrhunderten haben die Ausländer in Hamburg stets befruchtend gewirkt. Hier und da wird das von WISKEMANN erwähnt. Es würde sich lohnen, diesem Problem näher nachzugehen.

Unbegreiflich ist, daß eine der schwersten Wirtschaftskrisen,

die Hamburg erschütterte — die von 1857 — von dem Verfasser übergangen wird, — umso unbegreiflicher, als dies die erste Weltwirtschafts-Krise war, deren Wellen nach Deutschland hineinbrandeten.

Das Register ist leider nicht vollständig. So sucht man den Namen des Bürgermeisters Burckhardt, der für Hamburg hervorragende Bedeutung hatte und der im Text mehrfach erwähnt wird, vergebens.

Die ausgezeichnete Arbeit WISKEMANNS füllt eine Lücke auf Grund ausgebreiteter, tiefgehender Studien und Forschungen auf das glücklichste aus.

Leipzig. ERNST SCHULTZE.

ALFRED HERRMANN, Hamburg und das Hamburger Fremdenblatt. Zum 100jährigen Bestehen des Blattes, 1828—1928. Mit 1 Titelbild u. über 100 Abbild. i. Text. Hamburg, Broscheck & Co. 1928. 619 S. Gr. 8°.

Die Zeiten, in denen sich der Historiker und der Volkswirtschaftler, der Politiker und der Zeitungsleser vergebens nach Darstellungen und Zeugnissen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Presse umsah, sind vorüber. SALOMONS erster Versuch einer Geschichte des deutschen Zeitungswesens (1899—1905), so wichtig das Buch heute noch als Nachschlagewerk ist, scheint überholt, HEYCKS Darstellung der Allgemeinen Zeitung (1898), vor wenig mehr als drei Jahrzehnten ein Wagnis, veraltet. Mit dem Aufbau einer Zeitungslehre als Wissenschaft ist es geradezu Ehrenpflicht der heute noch bestehenden Blätter geworden, bei passender Gelegenheit mit Rückblicken auf ältere Zeiten hervorzutreten. Selbst weniger gelungene Probestücke bieten auf alle Fälle erwünschte Stoffsammlungen und geben die Anregung zu weiterer Forschung. Daneben treten Einzelstudien über Unternehmungen, die sich nur kürzere Frist halten konnten und daher um so stärkere Anziehungskraft ausüben. In letzter Zeit noch ist ein Nachdruck der Neuen Rheinischen Zeitung (1848—49), leider ohne jegliche Einführung, erwünschter Uebungsstoff geworden. Die große Faksimileausgabe des Rheinischen Merkur, die in die Gesamtausgabe der Görreswerke eingereiht werden konnte, sucht unmittelbar Anschauung und Erläuterung zu vereinen. Eine feste Form zur Bewältigung auch dieser kleineren Aufgabe ist jedenfalls noch nicht gefunden. Das gleiche gilt für die weit größeren Versuche, Inhalt und Anlage, Einzelartikel und Gesamtleitung, politische und wirtschaftliche Entwicklung einer Zeitung für einen größeren Zeitraum darzustellen, auf landschaftlichem Hintergrund und in der geschichtlichen Umwelt zu schildern und selbst die Abonnementsbedingungen und den Anzeigenteil als Spiegelbilder bestimmter sozialer Zustände festzuhalten. Immer wieder werden neue Wege eröffnet: Das Gesamtwerk der Kölnischen Zeitung stockt nach verheißungsvollen Anfängen (E. VON DER NAHMER, MARCUS DUMONT 1802—1831), nur eine Sonderuntersuchung (von KARL BUCHHEIM, der auch die Weiterführung der Gesamtgeschichte übernommen hat) schildert ihre Stellung zum vormärzlichen Liberalismus. Die Frankfurter Zeitung bietet durch Auszüge aus einer fünfjährigen Entwicklung einen Wegweiser durch ihre Ge-

schichte (1911), in kleinerem Maßstabe die Festschriften der Frankfurter Nachrichten (1922) und des Hannoverschen Kuriers (1924), um nur einige dem Hamburger Fremdenblatt verwandte Blätter zu nennen. Andere Zeitungen haben es bislang bei mehr oder minder gehaltreichen Festnummern bewenden lassen, die ihrer ganzen Anlage nach nur ausgewählte Bilder festhalten konnten. Das Gefährliche bleibt stets, daß ein derartiger Rückblick zugleich ein Werk der Repräsentation sein soll. Nicht nur methodisch, sondern vor allem auch mit dieser Belastung steht der Bearbeiter daher einer doppelten, oft zwiespältigen Aufgabe gegenüber, deren Lösung sich jeder einzelne selbst zu erarbeiten hat.

All diese Schwierigkeiten, die hier nur gestreift werden können, hatte auch Alfred Herrmann zu überwinden. Der Notwendigkeit, die Geschichte des Hamburger Fremdenblatts in einer auch weitere Kreise fesselnden Weise zu gestalten, gesellte sich der Wunsch nach einer wissenschaftlich einwandfreien Darstellung, die Zeitungswissenschaft und Geschichte gleichermaßen befruchten sollte. Nach beiden Seiten hin hat er die Aufgabe trefflich gelöst. Die Kapitelfolge ist zeitlich geordnet. Ein erster Teil behandelt die Vorläufer, den Hamburger Beobachter und die Morgenzeitung, sowie deren Entwicklung aus einem rein betrachtenden Wochenblatt zu einer Tageszeitung, die sich nur kurze Zeit halten konnte. Merkwürdig gering gerade für Hamburg war das Wirtschaftsinteresse, das der Handelsteil zum Ausdruck bringt. Den geschäftlichen und inhaltlichen Tiefstand zeigt anschaulich die Wiedergabe einer Einzelnummer vom Sommer 1861, die kaum mehr als Fremdenliste und Theaterzettel enthält, auf eigentlich redaktionelle Arbeiten verzichtet. Ein neuer Aufschwung setzte erst ein, als sich der Sohn des bisherigen Besitzers, Friedrich Menck, 1862 mit dem kapitalkräftigen Unternehmer Gustav Diedrich zur völligen Umbildung von Verlag und Druckerei verband; langsam und stetig ging es jetzt aufwärts. Mit der Schleswig-Holsteinischen Frage, die Hamburg so überaus stark berührte, nahm die Zeitung Stellung im politischen Aufbau des neuen Reiches, ohne sich in ihrer wirtschaftlichen und parteitaktischen Einstellung an Bismarck zu binden. Im Gegenteil: im Kampf um den Zollanschluß Hamburgs trat das Fremdenblatt als Sprachrohr des Fortschritts oft auf die Seite der Gegner; der Rückwendung des Kanzlers zum Schutzzoll setzte es die Empfehlung des Freihhandels entgegen. Wie stark das Blatt damit den Anschauungen der Hamburger entsprach, zeigt der Bismarck ausgesprochene Dank einer „Heiteren Revue“:

„Du schafftest uns viel tausend Abonnenten,
schlecht wär's, wenn wir das je vergessen könnten.“

In gewissem Sinne blieb diese Abneigung auch weiterhin lebendig, als der Staatsmann unter dem Neuen Kurs unmittelbarer Nachbar Hamburgs wurde und sich die Hamburger Nachrichten zur Vermittlerin seines kritischen Urteils erkor. Auch die Nachfolger Bismarcks aber fanden oft genug harten Tadel, vor allem des Kaisers allzu selbstherrliche Reden forderten zur Abwehr auf: „Es geht ein Hauch der Verstimmung durch die Nation“ hieß es bereits 1892. Ohne sich

ständig auf eine bestimmte Gruppe festzulegen, hielt das Blatt parteipolitisch am Freisinn ganz allgemein fest. Mit allem Nachdruck unterstützte es die Sammlung der entschiedenen Liberalen, die seit 1897 langsam und stetig Boden gewann. Den Nationalliberalen gegenüber war die Haltung der Zeitung stets ablehnend geblieben.

Das alles wird anschaulich mit Inhaltsangaben aus dem politischen Teil, der die großen Fragen der Reichspolitik wie die kleineren des Stadtstaates Hamburg insbesondere in Wahlzeiten behandelt, geschildert; untrennbar ist der Inhalt jedoch mit der geschäftlichen Entwicklung der Zeitung und ihres Verlags verbunden. Hier vor allem betreten wir in einer übersichtlichen Darstellung, wie sich die neue Art der Generalanzeiger-Presse einschiebt und wie sich durch Anpassung an diese bisher unbekannte Form die Auflagenziffer seit 1884 ständig hebt, glücklich erschlossenes Neuland. Auch die einzelnen Unterabteilungen der Redaktion werden eingehend behandelt. Ueber allem waltete FRIEDRICH MENCK, dem der Tod erst 1907 die journalistische Leitung aus der Hand nahm. ALBERT BROSCHECK (gest. 1925), dem der Verfasser das Jubiläumswerk dankbar widmet, folgte. Ein Selfmademan im besten Sinne des Wortes, in Ostdeutschland aufgewachsen, hat er Auflage und Ruf der Zeitung in überraschend kurzer Zeit gemehrt, mit der Einführung neuer Geschäftsmethoden das Fremdenblatt zum heutigen Weltblatt erhoben. Die politische Richtung ward beibehalten, der wirtschaftliche Teil bedeutend vergrößert, vor allem die Bildpropaganda mit erstaunlichem Erfolge gepflegt. Die „Hamburger Illustrierte“ und die „Deutsche Ueberseezeitung“, aber auch das „Hamburger Wirtschafts- und Börsenblatt“ sind in diesen Jahren entstanden. Besonders wertvoll wieder die Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung; packende Diagramme veranschaulichen den Aufschwung der Bezieherzahl im Anfang des Weltkrieges, ihr Absinken 1916, den Aufschwung der politischen Teilnahme nach den Novembertagen 1919, den Rückschlag der Inflation und endlich die „Stabilisierung“ mit einer Auflage von weit über 100 000 Stück. Weitere Angaben aus der geschäftlichen Leitung und aus dem Betrieb ergänzen die Kartenbilder aufs beste. Eine gewandte Feder faßt alle Einzelerscheinungen zu einer anschaulichen Schilderung von Soll und Haben, von Vergangenheit und Leben einer großen deutschen Tageszeitung zusammen, wohl unterbaut durch Anmerkungen und Belege, die das Gesamtwerk für die Wissenschaft nutzbar machen. Ein ausführliches Namensverzeichnis schließt es ab. Mit besonderer Freude begrüßen wir in der Geschichte des Hamburger Fremdenblatts eine neue Quelle zum Verständnis der öffentlichen Meinung Deutschlands, vor allem als ein Musterbeispiel für die Bewältigung einer großen und reichen Aufgabe!

Düsseldorf. P. WENTZCKE.

WILHELM ENGEL, Wirtschaftliche und soziale Kämpfe in Thüringen (insonderheit im Herzogtum Meiningen) vor dem Jahre 1848 (= Zeitschr. d. Vereins für Thüringische

Geschichte u. Altertumskunde. N. F. 11. Beiheft (Jena, G. Fischer, 1927). XV. u. 223 S. Brosch. Mk. 9.00.

Engels Arbeit beruht auf bisher völlig unbenütztem Material: auf den Akten des Thüringischen Staatsarchivs in Meiningen und in einer Reihe anderer thüringischen Kreis- und Stadtarchive, sowie auf einer umfangreichen Heranziehung der publizistischen Literatur, insbesondere einer gründlichen Ausschöpfung von Tageszeitungen und Wochenblättchen Thüringischer Ortschaften; ein Blick in die Fußnoten bezeugt immer wieder aufs neue, wie überaus gewissenhaft der Verf. diese Quellen benutzt hat, freilich auch, wie ertragreich eine hingebende Beschäftigung mit diesem bisher von der Forschung so stark vernachlässigten Material sein kann.

Als wesentlichstes Ergebnis dieser Studie möchte ich den Nachweis betrachten, daß in Meiningen im Frühjahr 1848 alles zu einem gewaltsamen Ausbruch der Leidenschaften reif war, jedoch nicht durch die Schuld der Regierung, welche vielmehr immer wieder versucht hat, der Not der Handwerker, Arbeiter und Bauern zu steuern, sondern weil der gesamte Weltanschauungskreis der Machthaber in ganz Deutschland, besonders aber in den kleinen Staaten, sich zu einer gründlichen freiwilligen Abschaffung veralteter Gerechtsame nicht aufzuraffen vermochte und nach Lage der politischen Verhältnisse am Bundestag wohl auch nicht aufraffen durfte; ein weiterer recht interessanter Nachweis ist, daß, wie, politisch betrachtet, die Revolution von 1848 ein gesamteuropäisches Ereignis ist, das, in Neapel beginnend, von Land zu Land blitzschnell überspringt, so auch in wirtschaftlicher Beziehung ihre Bedingungen durchaus internationalen Charakter tragen. Auf jeden Fall lehrt diese schöne Studie, wo der Hebel anzusetzen ist zur Erforschung der tiefsten Ursachen der Bewegung von 1848, um endlich zu einer umfassenden wissenschaftlichen Anschauung ihrer Entstehung zu gelangen. Und wegen dieses internationalen Charakters der Revolution hing ihr schließliches Ergebnis auch von gesamteuropäischen Faktoren stärker ab, als man bisher wohl gemeinhin angenommen hat, und darin dürfte man wohl eine der wesentlichen Ursachen für ihr Mißlingen erblicken; freilich auch da steckt die wissenschaftliche Forschung noch ganz in den Anfängen.

Auf Einzelheiten in den Ergebnissen des Verf.s möchte ich hier des näheren nicht eingehen. Mit Recht weist er auf die große Bedeutung hin, welche der Abschluß der Zollvereinsverhandlungen seit 1833 auch für Meiningens Wirtschaft und Handel, freilich nicht durchweg in günstigem Sinne, gehabt hat; allerdings wie wenig man den — freilich neuerdings ja bestrittenen — nationalen Charakter des Zollvereins erkannt und gewürdigt hat, beweist die damalige Aeußerung eines der wirtschaftlich weitsichtigsten mitteldeutschen Handeltreibenden, Joseph Meyers aus Hildburghausen, des Begründers des Bibliographischen Instituts: er verlangte „einen Zollverein aller konstitutionellen Staaten, der allein die geistige und politische Freiheit seinen Mitgliedern erhält", und zwar forderte er in seinem Preußenhaß, daß „England an die Spitze des konstitutionellen Handelsvereins treten" solle, weil das liberale England die Eigenart der kleineren Staaten vor

dem „übermächtigen“ Preußen schützen werde (S. 11). Auf die wirtschaftliche und soziale Lage der einzelnen Bevölkerungsklassen des Herzogtums Meiningen (der Bauern, Handwerker und Arbeiter) hat der Abschluß des Zollvereins doch nur wenig eingewirkt: die vom 18. Jahrhundert überkommenen patriarchalischen Verpflichtungen blieben im wesentlichen bestehen, wenn auch die Verwaltung bestrebt war, ihre ärgsten Härten nach Möglichkeit zu beseitigen; aber, wie in der Vorgeschichte der französischen Revolution, war das Verletzende, das die Gemüter immer wieder Aufpeitschende, nicht so sehr die Höhe der Belastung an sich, — sie war in den meisten Fällen tragbar —, sondern einmal die Tatsache, daß im Deutschland des 19. Jahrhunderts derartiges überhaupt noch möglich war, sodann die Ungleichheit und bittere Ungerechtigkeit, mit der die Lasten verteilt wurden: während die Bauern durch die Grundsteuer die Hauptsteuerlast trugen, waren die Fabriken und industriellen Unternehmungen von Abgaben nahezu befreit; in diesem Zusammenhang möchte ich auf das lehrreiche Kapitel über die Sonneberger Spielwarenindustrie mit der gerechten Verteilung von Licht und Schatten bei der Schilderung der dortigen sozialen Verhältnisse hinweisen.

Hier sei kurz auf ein methodologisches Bedenken gegen die Darstellungsart des Verf.s aufmerksam gemacht; ich greife dafür als Beispiel das Kapitel: „Der Bauer und der Herr“ (S. 43—78) heraus: es bietet uns ein recht anschauliches Kulturbild dessen, was theoretisch auf Grund der noch in Kraft befindlichen patriarchalischen Bestimmungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer noch möglich war oder doch möglich sein konnte, aber dieses Bild stimmt, wie der Verf. selbst später in dem Abschnitt: „Der Bauer und der Staat“ einschränkend bemerkt, in diesem Ausmaß mit den Tatsachen gar nicht mehr überein; und die gleiche oder doch eine ähnliche Beobachtung macht man auch sonst noch bei der Schilderung der Handwerker- und der Arbeiterfrage: zuerst wird alles schwarz in schwarz gemalt auf Grund der theoretischen Bestimmungen, während bei der Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse immer neue hellere Schattierungen aufgetragen werden. Die Erklärung ist darin zu finden, daß der Staat, die Verwaltung, die bestehenden Härten zu mildern trachtete, wo es eben möglich war, und ohne zu tiefe Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse ist ihm das auch gelungen; daher dieser starke Kontrast zwischen Theorie und Praxis in den Schilderungen des Verf.s. Und schließlich auch einer zu starken Auswanderung nach Amerika gegenüber, in das gelobte Land der Freiheit und des Ueberflusses, ist sich der Staat seiner Pflicht bewußt gewesen: er hat gehemmt und gewarnt, nur in ganz besonderen Fällen aktiv gefördert, freilich er hat nicht zu hindern vermocht, daß zahlreiche tüchtige Elemente auf diese Weise dem Deutschtum verloren gegangen sind.

Erwähnen möchte ich noch, daß die dem Verf. noch nicht bekannte Arbeit von Ernst Schocke: „Die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung in Sachsen-Meiningen 1848—1850“, Dissertation Jena 1927 (= Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningensche Geschichte und

Landeskunde Heft 86) sich in ihrem ersten Teil vielfach mit unserer Arbeit berührt, in ihrem zweiten aber gewissermaßen eine Fortsetzung unserer Studie bildet.

Halle/S. ADOLF HASENCLEVER.

HEINZ VON PALLER, Der großdeutsche Gedanke, seine Entstehung und Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1928. XVI u. 163 S.

Niemand wird die nationale Gesinnung und warme Empfindung, von der die Schrift des jungen Grazer Historikers getragen ist, verkennen. Sie ist ein neues, schönes Zeichen für die lebendige Kraft des großdeutschen Gedankens jenseits der Zwangsgrenzen. Sie mag den Zweck einer ersten Einführung und wohltemperierten Propaganda erfüllen. Doch wird, wer es ehrlich mit dem großdeutschen Gedanken meint, die Aufgabe einer politischen Historie in dieser Schrift nicht ganz erfüllt finden. Vielleicht hat nichts mehr dazu beigetragen, die national-politisch allerdings gutenteils scheu gewordene Wissenschaft der großen Frage zu entfremden als die allzu unpolitisch gewordene, treudeutsch bekennerhafte Art dieser Propaganda, die nur das romantische Antlitz der nationalen Verbundenheit, nicht aber die nüchternen politischen Notwendigkeiten der Vergangenheit und Gegenwart sehen will, die allenfalls diese Notwendigkeiten als leidenvolle Tragik empfindet und die Ueberwindung und das Ziel (auch in der Vergangenheit) mehr vage erhofft und erträumt als klar sieht und klar will. Hier scheint uns eine Aufgabe der politischen Historie zu liegen: den großdeutschen Gedanken und seine Geschichte herauszuheben aus dem national-romantischen Pathos, Gedankengut des vergangenen Jahrhunderts, und ihn hineinzustellen in die politische Sachlichkeit der Generation von Versailles. Das hieße nicht, jenem verehrungswürdigen Pathos untreu werden noch auch gegen den Grundsatz sündigen, die Zeiten aus sich zu verstehen. Es hieße nur das Pathos der unwirklichen Form entkleiden und einen einseitigen und oft verwirrenden historischen Maßstab durch einen objektiveren und zugleich gegenwartsgemäßeren ersetzen. Hierin scheint uns der größte Mangel der Schrift (wissenschaftlich und politisch) zu liegen. Sie konzentriert sich allzusehr auf die Geschichte der Ideologie, der Kundgebungen und Proteste. Der großdeutsche Gedanke aber war mehr und ist mehr: Teil der politischen Interessenkämpfe — diese in ihrer nackten Nüchternheit zu schildern mag Illusionen rauben, ist aber der Wirklichkeit näher und dient der Sache mehr. Denn die Hauptbedenken und -hindernisse der Gegenwart und Vergangenheit kommen von der politischen Räson und gegebenen Lage her. Leider läßt die Schrift auch in ihrer begrenzten Zielsetzung wissenschaftlich manches zu wünschen übrig. Nicht allein, daß sie (besonders für die Jahre nach 1918) die Hindernisse in den eigenen (deutschen und österreichischen) Reihen zu vertuschen bemüht ist, auch ideengeschichtlich läßt sie vielfach die notwendige Tiefe und Linienführung vermissen. Stellt man sie neben die eben in dritter Auflage erschienene Skizze WILLY ANDREAS über die Wandlungen des großdeutschen Gedankens — einem Meister-

stück politischer Historie, aus breitestem und tiefstem historischem Wissen und in politischer Zielklarheit knapp zusammengefügt —, so vermißt man trotz des vierfach zur Verfügung stehenden Raumes manches Wesentliche, während reichlich Unwesentliches — von LESSING und KLOPSTOCK bis in die Gegenwart hinein — eingestreut ist. Lange Auszüge aus bekannten Schriften stärken nicht gerade das Vertrauen zu der eigenen gründlichen Erarbeitung und Aneignung durch den Verfasser. Dankbar begrüßt man den Anhang von etwa 60 Dokumenten zur Anschlußfrage seit 1918.

Stuttgart. ERWIN HÖLZLE.

KURT VON EICHBORN, Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren. Schicksal und Gestaltung eines Bankhauses im Wandel der Zeiten. München und Leipzig. Duncker und Humblot 1928. XVI u. 384 S. RM. 20.—.

Die günstige Aufnahme, die das vorliegende Buch in seiner ersten, dem 175jährigen Bestehen der Firma gewidmeten Fassung bei der Kritik gefunden hat, kann sich der Kritiker von heute mit vollem Herzen zu eigen machen. Das Vierteljahrhundert, das seitdem vergangen ist, hat manche wertvolle Erinnerungsschrift wirtschaftlicher Unternehmungen gebracht, aber ich wüßte keine, die sich nach Methode, Inhalt und Form der EICHBORNschen an die Seite stellen ließe. Wie hier durch ausgiebige, aber nicht zu breite Heranziehung der Literatur, durch sorgfältige Durchforschung der Archive für die Geschichte der Firma ein Hintergrund geschaffen worden ist, der das sich in ihrem Rahmen vollziehende Einzelgeschehen verständlich macht, wie wiederum dieses Einzelgeschehen zur Illustrierung und Verdeutlichung des Ganges der großen Ereignisse verwendet worden ist, ist schlechthin mustergültig. Dazu kommt eine sprachlich gut durchgearbeitete Form (nur die hie und da auftretende Inversion empfinden wir heute peinlicher als vor 25 Jahren) und jener warme Ton der Darstellung, der sich nur da einstellen kann, wo das ganze Wesen des Autors mit seinem Stoff mitschwingt.

Es spricht für den wissenschaftlichen Grad des Buches, daß die Forschung des letzten Vierteljahrhunderts nirgends zu einer wesentlichen Aenderung der die älteren Zeiten behandelnden Partien gezwungen hat. So ist deren Gestalt im ganzen unverändert geblieben. Noch immer liegt das Schwergewicht auf der Schilderung der Firma im 18. Jahrhundert und der Periode von 1806—15, in der sie ihre größte Bedeutung gefunden und dem Staate wiederholt die wertvollsten Dienste geleistet hat. Die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts tritt dagegen etwas und vielleicht über Gebühr zurück. Auf die sachlichen Gründe, die die Bedeutung der Firma in dieser Zeit verringert haben, hat der Verfasser selbst mit aller Deutlichkeit hingewiesen. Daß auch die Eigenart des damaligen Leiters des Bankhauses diese Stagnation gefördert hat, ist in der pietätvollen Darstellung mehr zwischen den Zeilen zu lesen. Mit der Jahrhundertwende kommt mit dem Eintritt einer jungen Generation neues Leben und Tätigkeit in das alte Haus,

bis der Weltkrieg vieles von dem mit Mühe Aufgebauten wieder einreißt.

Die mit diesen letzten 30 Jahren der Firma eng verbundenen persönlichen Schicksale des Verfassers machen die leise Weltuntergangsstimmung, die über dem letzten Abschnitt „Zeitenwende" liegt, menschlich begreiflich. Die wissenschaftliche Kritik wird die Anfügung dieses Abschnittes bedauern. Denn der Autor verläßt damit den festen Boden der Wirklichkeit und begibt sich mit seinen Urteilen über die Gegenwart und erst recht über die zukünftige Entwicklung auf ein Gebiet, das sich bei der ungeheuren Kompliziertheit und zeitlichen Nähe seiner Ereignisse noch jeder gesicherten Erkenntnis entzieht.

Theodor Fontane hat gern auf die Bedeutung der historischen Anekdote für die Verdeutlichung der geschichtlichen Vorgänge hingewiesen. Auf höherer Stufenleiter gilt dieses Wort auch für unser Buch. Keine noch so dickleibige Darstellung vermag eine so eindringliche Kenntnis von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen Breslau seit fast 200 Jahren zu kämpfen hat, zu vermitteln, wie diese Geschichte einer Firma, die es stets als ihre vornehmste Pflicht betrachtet hat, bei diesen Kämpfen in erster Reihe zu stehen.

Halle (Saale), Gustav Aubin.

F. Tönnies, Der Kampf um das Sozialistengesetz. Berlin 1929 (72 S.). Julius Springer.

Die Vorrede der Schrift nimmt als ihren besonderen Rechtstitel in Anspruch, daß ein Mitlebender des Ereignisses von 1878 Eindrücke festzuhalten wünsche, die der jüngeren Generation so nicht mehr zugänglich seien. Man beginnt darnach mit starker Spannung die Lektüre, um bald enttäuscht zu werden. Von irgendwelcher Besonderheit im Sinne quellenmäßiger Aufschlüsse ist keine Rede. Der Hauptteil der Schrift ist eine Reproduktion der Reichstagsdebatten von 1878, nach dem Schema eines Strafprozesses geordnet. Darnach folgt im wesentlichen noch ein Abschnitt „Urteil", aber auch in ihm findet sich kaum ein Ton, den man nicht schon seit langem kennt. Es gehört nicht viel historische Einfühlungsgabe dazu, um die Stimmung sozialpolitisch fortgeschrittener und zeitgeschichtlich kritischer Kreise um 1890 sich so vorzustellen, wie sie hier repräsentiert wird.

Soviel zur allgemeinen Charakterisierung. Im einzelnen fehlt es nicht an interessanten Hinweisen, z. B. betr. die Haltung von Löwe, Lasker und Bamberg —. Eine eingreifende Interpretation findet aber nirgends statt. Auch bei der dem Verfasser an sich besonders sympathischen Stellungsnahme von Hänel wird z. B. über seine widersprechende Haltung im Kulturkampf leicht hinweggeglitten; ebenso über Hertlings Umfall. Auch an erheblichen sachlichen Irrtümern fehlt es nicht: Angefangen mit dem alten Parteiurteil, daß Bismarck „hauptsächlich" durch seine eigenen ökonomischen Interessen für den Schutzzoll gewonnen sei, über den quellenmäßig leicht widerlegbaren Versuch, in der Frage polizeilicher Maßnahmen einen Gegensatz zwischen der „vernünftigen Ansicht" des greisen Kaisers und dem „berühmten Reichskanzler" zu konstruieren — bis zu den abwegigen Ausführungen

über 1890. Ueberhaupt wird die Kunst des historischen Verstehens sehr einseitig geübt. Es ist gewiß gut und nützlich, dem Gouvernementalismus in der Geschichtsauffassung noch einmal mehr abzusagen, aber gibt es nicht auch einen mit umgekehrten Vorzeichen? Und ist ein großer historischer Konflikt mit Kategorien zu erfassen, die auf der einen Seite im Grunde nur edle Gesinnung sehen, auf der anderen Unternehmerinteressen, persönlichen Machtegoismus und eine Politik der „falschen Vorwände". Auch die Meinung, daß im Kampf der Gewalt gegen den Glauben der Mißerfolg die Regel sei, gehört zum gleichen Cliché. Es gibt immerhin aus dem Zeitalter der Gegenreformation und aus der modernen Sozialgeschichte anderer Völker allerlei gewichtige Gegenbeispiele. Zusammenfassend ist zu sagen, daß grade die jüngere Generation sich solche Unbedenklichkeiten und Einseitigkeiten des Urteils nicht glaubt konzedieren zu dürfen.

Königsberg i. P. H. ROTHFELS.

THEODOR SPARLA, Dr., Die preußisch-hessische Eisenbahnbetriebs- und Finanzgemeinschaft 1896—1917. Bd. 1 der Hessischen Beiträge zur Staats- und Wirtschaftskunde. Hrsg. von Professor FRIEDRICH LENZ. 1929. Universitätsverlag von Robert Noske in Leipzig. XIII u. 111 Seiten.

Die Arbeit beschäftigt sich vornehmlich — der Titel läßt dies nicht erkennen — mit dem Zustandekommen der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn und der preußisch-hessischen Eisenbahnbetriebsgemeinschaft. Dem Verfasser wurden für seine Untersuchung die diesbezüglichen Akten des hessischen Finanzministeriums zur Verfügung gestellt. Es ist so ein recht interessanter Beitrag zur deutschen Eisenbahngeschichte und zur Vereinheitlichung deutscher Verwaltungsinstitutionen geliefert worden, zumal in der Gegenwart beachtlich, wo die Mittelstaaten ein geringeres Verständnis für die Zweckmäßigkeit von Vereinheitlichungen aufbringen als Hessen im 19. Jahrhundert. Die Einleitung zum eigentlichen Thema — ein Ueberblick über die Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens bis 1870 und die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck — haftet an der Oberfläche und ist unausgeglichen. Das Verhältnis der Ludwigsbahn zu den Nachbarbahnen tritt nicht gerade klar zutage. Im ganzen hält sich aber die Arbeit im Rahmen einer ordentlichen, befriedigenden Dissertation. Sachlich beachtlich erscheinen insbesondere die Ausführungen über den Unterschied in der Betriebsführung der preußisch-hessischen Staatsbahnen gegenüber der der alten Ludwigsbahn-Gesellschaft und die Zusammenstellungen über die finanziellen Ergebnisse der preußisch-hessischen Betriebsgemeinschaft.

Köln. NAPP-ZINN.

Dr. agr. ALBRECHT SCHUBERT, Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit 1919. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. H. 14. Verlag der historischen Gesellschaft für Posen, Posen 1928. 214 S. Deutsch.

Mit dem Uebergange der ehemaligen Provinz Posen in den Ver-

band des polnischen Wirtschaftskörpers gelangte das Gebiet aus einem Staatsverbande mit nur etwa einem Drittel an landwirtschaftlicher Bevölkerung und einem hochentwickelten System an Verkehrswegen und besten Absatzbedingungen in ein zu zwei Dritteln agrarisches und dazu überwiegend naturalwirtschaftlich eingestelltes Wirtschaftsgebiet. Wie weit die Landwirtschaft der ehemals deutschen Gebiete des jetzigen Polens derjenigen der übrigen Teile dieses Reiches überlegen ist, zeigt die Schrift S.s an der Hand eines umfangreichen statistischen Materiales. Die Betriebsgrößen in Posen sind im Vergleich zu den übrigen Gebieten Polens die gesündesten, da neben einem leistungsfähigen und vielfach vorbildlich geleiteten Großbesitz ein mittlerer Bauernbesitz besteht und die Zahl der Zwergbetriebe nicht ins Gewicht fällt. Kongreßpolen und vor allen Dingen Galizien weisen große Massen von Zwergbetrieben auf, die kaum das Nötigste für den eigenen Bedarf erzeugen und denen die Mittel für jede Art von Fortschritt fehlen. Es bestehen demzufolge auch keine Ansatzpunkte für Hebung dieser Wirtschaften. Dazu fehlt in den Bestandteilen Polens, die vormals unter russischer und österreichischer Herrschaft standen, der vermittelnde Mittelbesitz fast vollkommen. Dort steht die Bevölkerung auf einer höchst niedrigen Kulturstufe, ist allerdings auch im höchsten Grade bedürfnislos. Posen zahlt an den polnischen Staat relativ wie absolut die meisten Steuern. Durch die Agrarreformen Polens ist die Produktivität allerdings sehr gefährdet, indem bei den Güterzerschlagungen und der Besiedelung dieser mit aus dem Innern des Landes kommenden Kolonisten polnischer Nationalität und niederer Kulturstufe das Produktionsmittel Acker nicht den naturgemäßen Weg zum besseren, sondern zum schlechteren Wirt nimmt. Die Wirtschaft wird auf diese Weise immer extensiver. Die polnische Regierung schiebt neben dem nationalen das Konsumenteninteresse stark in den Vordergrund und ist außerdem von dem Streben nach Autarkie geleitet, was beides eine für die Landwirtschaft ungünstige Preisscheere schafft. Die Agrarerzeugnisse werden durch Exportverbote im Preise niedrig, die eigenen Industrieerzeugnisse durch Prohibitivzölle hoch im Preise gehalten. Die Arbeitergesetzgebung ist stark sozialistisch eingestellt, und zwar stark reichsdeutsch beeinflußt. Demzufolge bestehen Tarifverträge, eine verkürzte Arbeitszeit, die im Jahresmittel nicht mehr als 9 Stunden 25 Minuten betragen darf, hohe Deputate, ein sehr lästiges Mieterschutzgesetz, das die Werkwohnungen leicht der Verfügung des Besitzers entzieht und mithin den Neubau von Arbeiterwohnungen hindert u. ä. m. Ob Arbeitslosenfürsorge besteht, geht aus der Schrift nicht hervor. Die Folge dieser den Betrieb verteuernden Maßnahmen ist möglichste Einschränkung der Zahl der Deputanten, was bei dem großen Angebot an Arbeitskräften leicht durchführbar ist, denn die Abwanderung der in den Gebieten des Kleinbetriebes überschüssigen Kräfte nach Deutschland oder Uebersee ist seit Bestehen des polnischen Staates erheblich zurückgegangen und erschwert. Die Löhne sind infolge der Arbeitergesetzgebung höher als das Angebot rechtfertigt und die Lohnsteigerung wird nicht durch erhöhte Leistung ausgeglichen.

Trotzdem scheint nach der vorliegenden Schrift für den tatsächlich tüchtigen Landwirt jetzt nach Ueberwindung des ersten kritischen Jahrzehnts doch wieder eine gewiße Existenzmöglichkeit zu bestehen und die Lage der Landwirtschaft sich deutlich zu bessern, wenn auch die Rechtsunsicherheit, insbesondere die Möglichkeit der Enteignung, das Erfordernis der staatlichen Genehmigung des Besitzantritts in Erbfällen deutschen Besitzes, die ungerechte, willkürliche Besteuerung usw. die größten Schwierigkeiten verursachen.

Die sozialen Fragen werden vom Verfasser nur kurz gestreift. Die Arbeit ist vor allen Dingen in wirtschaftlicher und statistischer Beziehung beachtlich.

Halle a. d. S. H. von Rathlef.

B. Mirkin-Getzewitsch, Die rechtstheoretischen Grundlagen des Sowjetstaates. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Rita Willfort, Wiener staats- und rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Hans Kelsen, Bd. X, Leipzig und Wien 1929, VIII, 136 S., 12 Mk.

Es darf als ein erfreuliches Zeichen angesehen werden, daß Hans Kelsen seine alleinige Herausgeberschaft der Wiener staats- und rechtswissenschaftlichen Studien mit der Uebersetzung dieses bedeutsamen Werkes einleitet. So viel bisher über das neue Rußland geschrieben sein mag, — wirklich tiefdringende Studien, die sich zur Aufgabe setzen, seine Rechts- und Staatsanschauung mit den überkommenen Staatstheorien Westeuropas zu vergleichen, gibt es bisher nicht. Der westeuropäischen Rechts- und Staatswissenschaft ist es ja fast unmöglich, in das weit verzweigte, schwer verständliche und schwer zu beschaffende Quellenmaterial einzudringen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, der bolschewistischen Staatsideologie vorurteilsfrei, aber doch mit den nötigen Voraussetzungen zur geistigen Einfühlung gegenüberzutreten. Professor Mirkin-Getzewitsch, derzeitiger Generalsekretär des Institut International de Droit Public in Paris, besitzt als eine der wenigen in Frage kommenden Persönlichkeiten diese Voraussetzungen und ist zugleich mit der modernen Entwicklung namentlich der französischen Staatstheorie so vertraut, daß ihm eine synoptische Darstellung von Sowjet- und westeuropäischem Recht glücken kann.

Sein Werk beschränkt sich auf das, was der Titel verspricht: es werden lediglich die rechtstheoretischen Grundlagen des bolschewistischen Staates und seines Rechtes untersucht. Das ist eine Selbstbeschränkung, die es dem Verfasser ermöglicht, innerhalb seines Forschungsgebietes zu sehr klaren Ergebnissen zu gelangen. Fraglich erscheint nur, ob das Phänomen des Sowjetstaates überhaupt verständlich ist, wenn man jedwede wirtschaftliche Betrachtungsweise ausschließt. Insbesondere habe ich Zweifel, ob die vom Verfasser streng durchgeführte Gegenüberstellung von Wirtschaft, Politik und Recht grade für den gegenwärtigen Sowjetstaat einen methodisch begründeten Ausgangspunkt darstellt.

Die Untersuchungsmethode von Mirkin-Getzewitsch wird von ihm

mehrfach selbst als „rechtstechnisch" bezeichnet. Rechtstechnisch ist demgemäß auch das Ergebnis. Verglichen mit der Entwicklung des Rechtes in dem konstitutionellen Rechtsstaat westeuropäischer Prägung müssen allerdings die staatstheoretischen Grundlagen des gegenwärtigen Sowjetrußland bemitleidenswert arm erscheinen. Es ist durchaus richtig gesehen, wenn der Verfasser im einzelnen nachweist, daß es in Rußland keinerlei Garantien für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze gibt, ja daß der Gesetzesbegriff (im westeuropäischen Sinne) überhaupt mangelt, daß von einer Rechtsstufenordnung zwischen Verfassung, Gesetz und Verordnung nicht die Rede sein kann, daß der Sowjetstaat bewußt und gewollt auf die Garantien von Grund- und Freiheitsrechten verzichtet, daß das sog. Sowjetwahlrecht in keiner Beziehung westeuropäischer Demokratie und Repräsentation auch nur annäherungsweise entspricht. Das alles wird in sorgfältigen, auf sowjettheoretische Quellen selbst zurückgehenden, dabei äußerst lebendigen und anregenden Untersuchungen dem Leser vor Augen geführt.

Gemessen an der westeuropäischen Staatsidee und der aus dieser fließenden rechtsstaatlichen Technik muß daher notwendigerweise ein Verdammungsurteil über den Sowjetstaat gefällt werden. Dies selbst dann, wie MIRKIN-GETZEWITSCH mehrfach betont, wenn die kommunistischen Machthaber in jeder Richtung ideale Menschen wären, die nicht nur von dem besten Willen beseelt wären, einen Idealstaat zu verwirklichen, sondern auch die notwendigste Einsicht besäßen, dieses hohe Ziel unbeirrt durch Rückschläge und politische Notwendigkeiten zu erreichen. Durchaus richtig ist nach meiner Ueberzeugung auch gesehen, wenn der Verfasser die obersten Organe der kommunistischen Partei als die eigentlichen Inhaber der Staatsgewalt kennzeichnet. Das Primat der „revolutionären Zweckmäßigkeit" gegenüber der „revolutionären Gesetzmäßigkeit" (wobei der Legalitätsbegriff in Sowjetrußland durchaus nicht mit dem westeuropäischen Begriff der Gesetzmäßigkeit gleichzusetzen ist) verlangt einen Zurechnungspunkt, von dem diejenigen Weisungen ausgehen, welche sämtliche Stellen des Gesetzgebungs- und Exekutivapparates (beide sind nicht geschieden) zu binden vermögen. Auf die kommunistische Staatsideologie selbst geht indessen der Verfasser nicht ein, sei es aus weiser Selbstbeschränkung, sei es vielleicht auch aus einem selbst bei ihm allzu starken westeuropäischen Methodenformalismus.

Immerhin eröffnet er der wissenschaftlichen Forschung neue Wege. Dem mehrfach ausgesprochenen Appell MIRKIN-GETZEWITSCHS, diese Wege auch zu begehen, um in wissenschaftlicher Erforschung des Bolschewismus und seiner Staatstheorien das Rüstzeug zur geistigen Auseinandersetzung mit ihm zu gewinnen, möchte ich mich anschließen mit dem Danke an Verfasser, Uebersetzer und Herausgeber, daß durch ihre gemeinsame Arbeit immerhin schon ein gut Stück dieses in absolut neues Land führenden Weges gebahnt worden ist.

Königsberg. ALBERT HENSEL.

CARL SCHMITT, Verfassungslehre, Dunker und Humblot, München und Leipzig 1928. 404 S.

Das vorliegende, höchst originelle, gedankenreiche, bedeutende Werk, worüber hier, entsprechend der Aufgabe dieser Zeitschrift, nur kurz referiert und zu welchem nicht Stellung genommen werden soll, stellt sich zur Aufgabe, das System einer Verfassungslehre zu geben. Es bedeutet insoweit ein Novum in der deutschen Staatsrechtswissenschaft, als dieser Teil der Doktrin des öffentlichen Rechts, im Gegensatz z. B. zur neueren französischen Publizistik, in Deutschland bisher keine besondere Ausbildung erfahren hatte.

In einem ersten Abschnitt wird der Begriff der Verfassung erörtert. Ausgangspunkt für diese Begriffsbestimmung ist die Unterscheidung von Verfassung und Verfassungsgesetz. Die Verfassung stellt nach dem Verfasser eine Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit, deren Existenz vorausgesetzt wird, dar, sie entsteht durch einen Akt der verfassungsgebenden Gewalt, die ihrerseits der politische Wille ist, der diese Entscheidung trifft. Die Verfassungsgesetze hingegen gelten erst auf Grund dieser Verfassung, sie setzen dieselbe voraus. Die Verfassung ist mit anderen Worten absolut, die Verfassungsgesetze sind relativ und nur durch formale Kennzeichen bestimmt. Vor jedem Verfassungsgesetz liegt eine politische Entscheidung des Trägers der verfassungsgebenden Gewalt, d. h. des Volkes in der Demokratie, des Monarchen in der echten Monarchie. So sind z. B. die grundlegenden politischen Entscheidungen der Weimarer Verfassung die Entscheidung für die Demokratie, für die Republik, für die Beibehaltung der Länder, für eine parlamentarisch-repräsentative Form von Gesetzgebung und Regierung, für den bürgerlichen Rechtsstaat. In diesem Sinne ist die Weimarer Verfassung eine Verfassung und nicht nur eine Reihe von Verfassungsgesetzen. Die Verfassung im absoluten Sinne ist weiter eine sogenannte gemischte Verfassung, als sie zwei Bestandteile enthält, einen bürgerlich-rechtsstaatlichen und einen politischen Bestandteil.

Im zweiten Abschnitt des Werkes wird dieser bürgerlich-rechtsstaatliche, im dritten Abschnitt der politische Bestandteil der Verfassung erörtert. Der rechtsstaatliche Bestandteil der Verfassung ergibt sich aus dem Verfassungsideal des bürgerlichen Individualismus; er enthält somit eine Entscheidung im Sinne der bürgerlichen Freiheit, so der persönlichen Freiheit, des Privateigentums, der Handels- und Gewerbefreiheit usw. Und zwar ergeben sich nach dem Verfasser aus dieser Entscheidung im Sinne der bürgerlichen Freiheit zwei Prinzipien des rechtsstaatlichen Bestandteiles der modernen Verfassung: ein Verteilungsprinzip und ein Organisationsprinzip zur Durchführung des Verteilungsprinzips. Ersteres findet seinen Ausdruck in den Grund- und Freiheitsrechten, letzteres im Grundsatze der Trennung der Gewalten, der Herrschaft des Gesetzes usw., wobei als Gesetz in Ueberwindung des herrschenden Gesetzesbegriffes des Liberalismus die generelle Form bezeichnet wird.

Neben den bürgerlichen Bestandteil der modernen Verfassung, der nur eine Reihe von Schranken und Kontrollen des Staates, ein System

von Garantien der bürgerlichen Freiheiten enthält, tritt der politische Bestandteil, der über die Staatsform, d. h. über die besondere Art der Gestaltung der politischen Einheit, entscheidet, sog. politische Formprinzipien enthält. Und zwar gibt es nach SCH. zwei Prinzipien politischer Form, auf denen die Verschiedenheit der Staatsformen beruht, das Prinzip der Identität und der Repräsentation. Insoweit das Volk schon in seiner unmittelbaren Gegebenheit, so z. B. infolge einer starken Gleichartigkeit, den Zustand politischer Einheit erreicht, ist es in seiner unmittelbaren Identität mit sich selbst eine politische Einheit, ist mit anderen Worten das Identitätsprinzip verwirklicht; insoweit hingegen die politische Einheit des Volkes nicht als solche in realer Identität anwesend sein kann und durch Menschen repräsentiert werden muß, findet das Prinzip der Repräsentation seine Verwirklichung. Unter Zugrundelegung dieser beiden Prinzipien stellt der Verfasser die beiden Staatsformen Demokratie und Monarchie dar. Erstere wird definiert als die Identität von Herrschern und Beherrschten, von Regierenden und Regierten. Im Anschluß daran werden dann die verschiedenen Folgerungen aus diesem politischen Prinzip der Demokratie sowie die Anwendung dieses Prinzips auf die einzelnen Gebiete des staatlichen Lebens aufgezeigt. Im Gegensatz dazu beruht die Monarchie auf dem politischen Prinzip der Repräsentation, wobei die konstitutionelle Monarchie nicht mehr als Staatsform, sondern nur noch als eine Organisationsform der Exekutive erscheint. Daran schließt sich eine eingehende Darstellung des parlamentarischen Systems mit den vier Unterarten präsidentielles, Parlaments-Premier- und Kabinettssystem, nebst einer Schilderung seiner ideellen Grundlagen, seiner historischen Entwicklung und einer eingehenden Erörterung des parlamentarischen Systems der Weimarer Verfassung. Der letzte Abschnitt des hervorragenden Werkes enthält eine kurze Verfassungslehre des Bundes.

Zürich. Z. GIACOMETTI.

Dr. PAUL GIESECKE, o. Prof. der Rechte. **Das Handelsrecht und die Wirtschaftsentwicklung. Rostocker Universitätsreden. VIII.** Rede, gehalten am 28. Febr. 1929. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock. 21 S.

Die Prüfung, ob G's. Rektoratsrede in den Bereich dieser Zeitschrift gehört, führt zu einer scheinbaren Zweiteilung des Begriffes der Geschichte. Man möchte die gestellte Frage verneinen, wenn die Einleitung ausführt, das Rechtsleben der Gegenwart sei so vielseitig, daß, wer sich in die Fülle seiner Probleme vertiefen wolle, von eigener historischer Forschung völlig absehen müsse, um ausschließlich auf dem Gebiete des modernen Rechts produktiv zu sein; gerade dieser Beschränkung sei es zum Teil zu verdanken, daß das Recht des Handels und der Industrie, vom Arbeitsrecht ganz zu schweigen, besonders reiche Ergebnisse erzielt habe, und G. selbst habe die Pflege des modernen Rechts in Rostock als seine besondere Aufgabe angesehen.

Wollte man hiernach den Gegensatz zwischen der heutigen Zeit und der Geschichte als maßgebend betrachten und deshalb es ver-

neinen, daß die Rede unter den Begriff der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte falle, so wäre das ein schwerer Irrtum. Denn auch die Wirtschaftsentwicklung in der „Gegenwart“ — wie lange dauert sie? — ist ein geschichtlicher Vorgang und das ist auch einer der vielen Gründe, aus denen es abzulehnen ist, daß das Handelsrecht, zumal wenn man sich auf GOLDSCHMIDT beruft, oder auch nur das Arbeitsrecht, ohne geschichtliche Forschung verständlich sei. Gerade die Bezugnahme auf GOLDSCHMIDT ergibt, daß das Handelsrecht seine Blüte der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung verdankt.

Tatsächlich umfaßt die Entwicklung des Handelsrechts, von der G. spricht, 50 und mehr Jahre. Für die Entwicklung des Begriffs der Unternehmung in geschichlicher Beleuchtung vgl. die von mir S. 114 dieser Z. besprochene Abschiedsvorlesung MARGHIERIS über die juristische Entwicklung des Handels in den letzten 50 Jahren, die überhaupt als Gegenstück zu G. Rede zu betrachten ist, und etwa OPPIKOFERS Forschungen über das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung (1927)[1]), die nun wieder zu einseitig die Geschichte des Sachenrechts betonen. Was für die Geschichte des Unternehmens gilt, ist in gleicher Weise für die Geschichte der Aktiengesellschaft seit der Kodifikation des A. D. H. G. B. und von der Geschichte der deutschen Kartelle zu sagen, die G. gleichfalls behandelt. Von Bedeutung ist die Rede vor allem da, wo sie den Gründen für die Veränderungen nachgeht und sie insbesondere in der Angleichung des Rechts an die wirtschaftlichen Verhältnisse findet, besser vielleicht in deren Wirkung auf das Recht, das vielfach auch wirtschaftliche Bewegungen zu hemmen sucht, wie die Aktiennovellen und die Kartell VO. beweisen, nicht zum mindesten auch die Rechtsprechung und das Gewohnheitsrecht. Auch hält G. nicht immer auseinander, was schon war und was erst geworden ist. Die schöpferische Tätigkeit des Richters liegt im Wesen des Richtens, wenn sie auch vielleicht nicht „bei jeder Entscheidung eines Einzelfalls“ in die Erscheinung tritt (vgl. S. 9). Auch die Freirechtsbewegung (S. 6) und das Wiederanklingen des Naturrechts (S. 7) sind nur geschichtliche Gegenwirkungen. So gibt die Rektoratsrede, die nach Wesen und Zweck auf Einzelheiten nicht eingehen kann, durch große, nicht immer auf das Handelsrecht beschränkte, Gesichtspunkte vielfach Gelegenheit zum Nachdenken über die Beziehungen von Wirtschaft und Recht.

München. W. SILBERSCHMIDT.

KARL V. BALÁS, Die Hauptfragen der Sozialpolitik. Wien 1928. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, VI u. 200 S.

Der Verfasser geht von dem unwiderlegbaren Standpunkt aus, daß gesteigerte Güterproduktion die Voraussetzung ist für jede Art erfolgreicher Sozialpolitik, sofern sie eine Hebung des Lebensstandards der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder anstrebt. Aus seinen weiteren

---

1) Angezeigt Bd. XXI, S. 207 f. dieser Zeitschrift.

Ausführungen geht hervor, daß er diese Voraussetzung ausschließlich für gesichert hält unter einer autoritär-korporativen Arbeitsverfassung, wie sie der italienische Fascismus geschaffen und das „erwachende Ungarn“ nachzuahmen bisher vergebens sich bemüht hat. Die Stellungnahme ist dem Verfasser unbenommen, obwohl bezweifelt werden muß, ob die italienische Gesetzgebung bereits in unbestreitbarer Weise ihre Ueberlegenheit gegenüber der Sozialpolitik anderer Staaten dargetan hat, und ob, selbst wenn dies für Italien der Fall sein sollte, die dortigen Erfahrungen Allgemeingültigkeit beanspruchen können. Zu verlangen ist aber von einem Buch, das mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auftritt, daß bekämpfte Richtungen und Institutionen wahrheitsgetreu und nicht in Zerrbildern erscheinen. Gegen dieses selbstverständliche Gebot jeder wissenschaftlichen Auseinandersetzung verstößt der Verfasser auf das schwerste; fast die gesamte moderne Sozialpolitik, sofern sie nicht dem fascistischen Vorbilde folgt, wird von ihm als ein Ausfluß revolutionärer Klassenkampfgesinnung gekennzeichnet. Das Bild, das er im einzelnen entwirft, ist stellenweise geradezu grotesk, so wenn er hinsichtlich Englands von „der Kommunistenpartei und ihren Massen“ spricht, wenn er in den deutschen Betriebsräten „nichts weiter als eine nach dem Westen vorgeschobene Abart der Sowjets“, wenn er in jeder Art nichtfascistischer Gewerkschaften „Teilnehmer am Kampfe der Umsturzrevolution“ erblickt, „das moderne dekadente Arbeitsrecht“, wie es in Deutschland gilt, als „Streiksverfassung“ charakterisiert. Um ein Wort des Verfassers zu gebrauchen: „Mit einer Befangenheit und einer Moral solcher Art läßt sich wohl nicht rechten.“ Sachlich enthält die Darstellung manche Ungenauigkeit; die deutsche Sozialdemokratie wurde nicht 1869 auf dem Boden des Erfurter Programms gegründet, sondern die Gründung fand in Eisenach statt; die englischen Gewerkvereine heißen nicht Trades, sondern Trade Unions, die in England gelegentlich angewandte Sabotagemethode heißt nicht ca-canning, sondern ca-canny.

Berlin. CHARLOTTE LEUBUSCHER.

FRIEDRICH VON GOTTL-OTTLILIENFELD, Vom Sinn der Rationalisierung. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, RKW-Veröffentlichungen Nr. 31. Jena 1929, Verlag Gustav Fischer. 103 S.

Die Schrift die vier Zeitschriftenaufsätze und einen Vortrag zu einer nicht eben geschlossenen und an Wiederholungen reichen Einheit zusammenfaßt, ist eine Art Einleitung in das große systematische Werk „Wirtschaft und Technik“ (Grundriß der Sozialökonomik II 2, 2. Aufl. 1923), in dem v. GOTTL seine umfassende „Theorie der Rationalisierung“ entwickelt hat. Sie legt in den ersten drei Aufsätzen zunächst die Begriffe technische, kommerzielle und volkswirtschaftliche Rationalisierung fest, verfolgt das Walten der stets der wirtschaftlichen Vernunft untergeordneten technischen Vernunft im Betriebe (Senkung der spezifischen, auf die Einheit des „Ertriebes“, d. h. die Produkteinheit entfallenden Aufwandes zum Zwecke der Steigerung des Unternehmungsertrages !) und zeigt an der Hand dreier Lehrsätze (von der fallenden Quote, von den auftauchenden Möglichkeiten grund-

legender Verbesserung, von der steigenden Wichtigkeit des Kleinen), wie erst der Großbetrieb mit seinem massenhaften Einerlei (bis zu endlosen Serien, besonders in der Eintypindustrie) die Basis für eine vollkommene technische Rationalisierung schafft. Die beiden letzten Aufsätze verfolgen in lebendiger Weise die Entwicklung der technischen Vernunft von des Handwerkers „Denken in Handgriffen“ bis zum Denken des Berufsingenieurs in Ursache und Wirkung. Bemerkenswert und auch für den Historiker von erheblichem Interesse ist die darin vertretene Auffassung, daß grundsätzlich die Wirtschaft die Technik und diese die Naturwissenschaft vor sich herschiebt und nicht umgekehrt die Naturwissenschaft „Entdeckungen“ macht, der „erfindende“ Techniker auf diesen Entdeckungen aufbaut und er dann mit seinen Erfindungen die Wirtschaft und darüber hinaus das ganze gesellschaftliche Dasein „revolutioniert“. Diese Auffassung erscheint durchaus begründet und ist auch von mir in anderem Zusammenhange vertreten worden, bedarf jedoch noch des eindringenden historischen Beweises, ohne den sie die gemeinhin herrschende Ansicht schwerlich verdrängen wird.

Halle (Saale). GEORG JAHN.

DR. NIKOLAUS BENCKISER, Das Problem der staatlichen Organisation der Weltwirtschaft. 71 S. (Wirtschaftsstudien Band X. Karlsruhe, G. Braun. 1927. Preis RM. 3.—.

Der Verfasser geht von verschiedenen Begriffsbestimmungen der Organisation aus, neben denen freilich manche wichtige von ihm übersehen wird, sodaß er zu einer eindeutigen klaren Begriffsbestimmung nicht gelangt. Noch weniger ist das für den Begriff der Weltwirtschaft der Fall. Infolgedessen bleibt auch seine Definition der Organisation der Weltwirtschaft unklar: „Organisation der Weltwirtschaft würde bedeuten, Ordnung des Wirtschaftsverkehrs der Welt, wobei als Ganzes die Welt als solche gedacht ist. Wenn und inwieweit eine Organisation der Weltwirtschaft besteht, dann und insoweit haben wir auch die Weltwirtschaft als einheitliches Gebilde vor uns.“ (S. 20).

Er meint dann: wichtiger als die Organisation der Weltwirtschaft, die sich aus einzelnen internationalen Abkommen ergebe, sei diejenige, „die die Stellung eines Staates überhaupt in der Weltwirtschaft begriffe“. Deshalb behandelt er in besonderen Kapiteln zunächst das Autarkiestreben, dann die Handelsverträge und Handelsvertragsysteme, die Zollunionen und die „besonderen Verträge“, als deren wichtigsten er die Brüsseler Zuckerkonvention nennt. Damit schaltet er alle privatwirtschaftlichen Organisationsbestrebungen in der Weltwirtschaft aus, die der Genossenschaften, der Kartelle und anderen Verbände. In Wirklichkeit aber kommt gerade diesen Bestrebungen erhebliche Tragweite zu. Ich erinnere etwa an die unmittelbaren Abmachungen etwa des dänischen Molkereigenossenschaftsverbandes mit der Großeinkaufsgesellschaft der englischen sowie der schottischen Konsumvereine, weiter an die mannigfachen Verbandsbestimmungen über einheitliche Handelsbräuche, die in steigendem

Maße dem zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr Flüssigkeit und Stetigkeit verleihen.

Was BENCKISER über die von ihm gewählten Einzelthemen sagt, ist gut, während ich, wie erwähnt, seinen Begriff der Organisation nicht anerkennen kann. Er bezeichnet als Organisation „die bewußte und willensmäßige Ordnung von Vorgängen des sozialen Lebens, die sonst einer eigenen Gesetzlichkeit folgen würden“. (S. 8). Andere Dinge kann man also nicht organisieren? Ist dann etwa der Ausdruck Bibliotheksorganisation eine Verirrung? — Auch manche andere Bemerkung reizt zum Widerspruch, beispielsweise: „eine absolute Trennung von Politik und Wirtschaft ist deswegen nicht durchzuführen, weil die Träger der Politik nichts anderes sind als die zusammengefaßten Träger der Wirtschaft“ (S. 24). Wie steht es dann mit Religion und Wirtschaft?

Daß zu einer staatlichen Organisation der Weltwirtschaft in erster Linie auch eine solche des Wanderungswesens gehören müßte, ist nicht einmal angedeutet (die Stelle S. 62 gleitet darüber hinweg). Die Schrift behandelt demnach eigentlich nur das Problem der staatlichen Organisation des Außenhandels.

Leipzig. ERNST SCHULTZE.

F. WILKEN, Der Kreislauf der Wirtschaft (Zirkulation). Die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit durch Fortbildung der Konjunkturen zu einer Wirtschaftserweiterung auf erhöhter Organisationsstufe. Verlag G. Fischer, Jena. 1928. 533 S. RM. 26.—.

Der Ausgangspunkt des Verfassers ist es — wie es ja schon im Titel des Buches zum Ausdruck kommt — die vorhandene große Arbeitslosigkeit in ihrem Zusammenhang mit der Wirtschaft zu untersuchen. Man dürfe sie nicht als objektive Notwendigkeit hinnehmen, da sie fast völlig durch Vorgänge bedingt erscheine, die der wirtschaftlichen Organisation unterstellt seien. In fünf Kapiteln — die Problemstellung, der wirtschaftliche Kreislauf, die Erweiterung desselben, die Vermehrung der Zirkulationsmenge, die Verhältnismäßigkeit innerhalb der Gesamtwirtschaft, die evolutionäre Notwendigkeit und die geistige Voraussetzung der Zirkulationswirtschaft — wird die Frage behandelt. Das Hauptproblem sieht der Verfasser darin, wie in eine Gesamtwirtschaft mit gegebenem Produktionsstandard eine Produktionsvermehrung und ihr geldwirtschaftliches Aequivalent, die Einkommensvermehrung, hineingebaut werden könne. Welche Wege der Verfasser dabei einschlagen will, um zu diesem Ziele zu gelangen, kann hier nur mit kurzen Worten angedeutet werden. Er denkt dabei in erster Linie an die Schaffung und Ausbildung höherer Wirtschaftseinheiten in ganzen Produktionszweigen an Stelle der heutigen „Kleinbetriebe“. Er ist der Meinung, daß dann von einer solch höheren Stufe ganz andere Kräfte zur wirtschaftlichen Gestaltung ausgehen können, daß dann an Stelle der heutigen Wirtschaftsordnung eine solche tritt, die er als Zirkulationswirtschaft bezeichnet. Im Mittelalter herrschte eine „Bedarfsdeckungswirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage, getragen von gemeinschaftlicher Verantwortung“, in

der Neuzeit bricht die „Individualwirtschaft“ herauf. Die Mission dieser „kapitalistischen Tendenz“ scheint nun abgelaufen zu sein, da sie begonnen habe, zersetzend und zerstörend zu wirken.

Wir kommen in ein neues Wirtschaftsstadium hinein, das eine Synthese des mittelalterlichen Zustandes mit dem neuzeitlichen anstrebt, wobei sich auch in dem Individuum selbst erhebliche Aenderungen vollziehen werden. Dabei schweben dem Verfasser auch immer gewisse Ideale vor, so den Menschen z. B. nicht völlig in wirtschaftlicher Arbeit aufgehen zu lassen, was für ihn vor allem dann durchführbar erscheint, „wenn man eine allseitige Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft nun nicht mehr oder nicht mehr vollständig für den wirtschaftlichen Fortschritt ausnützt“. Er will auch bestimmte soziale oder kulturelle Fortschritte gar nicht unter dem Kriterium betrachtet wissen, ob darunter die Produktivität leidet oder nicht. Es sind das Gedanken und Wünsche, die heute von vielen Seiten geäußert werden, nur daß WILKEN bei der Erörterung und der Durchführbarkeit dieser neuen Ordnung vielfach neue, wenn auch z. T. etwas verschlungene Wege einschlägt, die natürlich an dieser Stelle weder eingehend gewürdigt noch kritisiert werden können. Nur auf ein Prinzipielles sei hingewiesen: darauf nämlich, daß WILKEN, wie so viele andere Gesellschaftsreformer, die Bedeutung der Organisation für den Gang von Wirtschaft und Gesellschaft doch wohl überschätzt und dabei andere, mehr zwangsläufige Zusammenhänge, wie die Ertragsgesetze der Wirtschaft und des Bodens, aber auch die Rolle des Volkswachstums, zu sehr zurücktreten läßt. Historisch müssen wir die gegenwärtige Wirtschaftsordnung doch als unentbehrliche Voraussetzung dafür begreifen, daß in den letzten Menschenaltern in den Kulturstaaten Volkszahl und Lebenshaltung in einem Ausmaß steigen konnten, wie es frühere Zeiten nicht gekannt haben. Ohne die Wirtschaftsenergien, welche diese Ordnung hat zur Geltung kommen lassen, wäre das nicht möglich gewesen. Das wird auch von den Gegnern dieser Wirtschaftsordnung anerkannt. Es ist die Frage, ob diese Voraussetzungen sich in Zukunft so ganz anders gestalten werden, daß wir diese Wirtschaftsenergien nicht mehr nötig haben, daß auch ohne deren Entfaltung auch bei steigender Volkszahl die Lebenshaltung weiter nach oben gehen kann und für kulturelle und soziale Zwecke noch genügend Mittel freibleiben. Gerade auf diesen zwangsläufigen Beziehungen beruht es, daß der neuzeitliche Mensch so sehr in der Wirtschaft aufgehen mußte. Diese Zusammenhänge, die auch stark das Problem der Arbeitslosigkeit berühren, treten in dem Buche doch zu sehr zurück.

Gießen. P. MOMBERT.

Bei der Schriftleitung eingelaufene Bücher.

Den Verlegern gegenüber Empfangsbestätigung. Die Schriftleitung sorgt nach Kräften für eine Besprechung, kann aber eine Verpflichtung dazu nicht übernehmen.

Ackermann, Woldemar, Dr., Die russische Baumwollindustrie nach dem Kriege. Osteuropäische Forschungen. Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas hgb. von Otto Hötzsch, N. F. Bd. 5. Ost-Europa-Verlag, Berlin 1929, VIII, 120 S., geb. 6 RM.

Back, Josef, Dr., Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br., Die Entwicklung der reinen Ökonomie zur nationalen Wesenswissenschaft. G. Fischer, Jena 1929, 244 S. Br. 10 RM., geb. 11.50 RM.

Barth, Aloys, Dr. rer. pol., Hamburg, Das Zeitungswesen von Hildesheim. Ein Beitrag zur Geschichte und Soziologie der deutschen Presse. Komm.-Verlag der Gerstenbergschen Buchhandlung, Hildesheim 1929, 181 S.

Cerny, Václav, Dr., První ministerstvo zemědělství v Rakousku. SA. aus den Annalen der Tschechoslowakischen Akademie der Landwirtschaft, Jg. 4 (1929), S. 119=191.

Croon, Helmuth, Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert. Rheinisches Archiv, hgb. v. A. Bach und Fr. Steinbach, 10, L. Röhrscheid, Bonn 1929, 258 S. Geh. 12 RM.

The Documents of Iriki, illustrative of the development of the feudal institutions of Japan, translated and edited by **K. Asakawa,** Ph. D. Assistant Professor of history and curator of the Japanese and Chinese Collections in Yale University. Yale historical publications, Manuscripts and edited texts X. New Haven, Yale University Press, London Humphrey Milford, Oxford University Press 1929. XVI, 442 S. u. japanische Tafeln. 35 sh.

Dunkmann, Karl, Professor D., Angewandte Soziologie, Probleme und Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik, Oekonomik und Politik. Wirtschaft und Wissen, Studien zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis. Hgb. v. Ernst SCHULTZE. Bd. 2. R. Hobbing, Berlin 1929. 160 S. Br. 8 RM.

Ernstberger, Anton, Dr. jur. u. Dr. phil., Wallenstein als Volkswirt im Herzogtum Friedland. Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, hgb. v. Th. MAYER und W. WOSTRY, mit Unterstützung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, 19. Heft, Sudetendeutscher Verlag F. Kraus, Reichenberg i. B. 1929, 148 S.

Galling, Kurt, Lic. Dr., Privatdozent der Theologie, Die israelitische Staatsverfassung in ihrer vorderorientalischen Umwelt. Der alte Orient, Band 28, Heft 3/4, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1929, 64 S. Geh. 2.60 RM.

Gattineau, Heinrich, J. C., Verstädterung und Arbeiterherrschaft. Ergebnisse einer kritischen Betrachtung der australischen Verhältnisse. Mit Vorworten von Abraham Frowein und Karl Haushofer. K. Vowinckel, Berlin-Grunewald 1929. XVI, 245 S. Br. 8.50 RM., Lwd. 9.50 RM.

Geering, Traugott, Dr., Basel, Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkriegs. Monographien zur Darstellung der Schweizerischen Kriegswirtschaft, hgb. mit Unterstützung des Schweizerischen Bundesrates von Dr. Traugott GEERING, Direktor Dr. Adolf JÖHN, Prof. Dr. Julius LANDMANN, Prof. Dr. E. LAUR, Stadtrat P. PFLÜGER und Prof. Dr. William RAPPARD, III. Bd., B. Schwabe & Co., Basel 1928, XV, 851 S.

Gregory, T. E., D. Sc. (Econ.) London School of Economics and Political Science, University of London, Die britischen Währungsreformen der

Nachkriegszeit und ihre Einwirkung auf die Wirtschaft. Weltwirtschaftliche Gesellschaft zu Münster i. W. Schriftenreihe hgb. v. W. F. Bruck und H. Wätjen, o. ö. Professoren an der Universität Münster, Heft 20. Quelle & Meyer, Leipzig 1929, 30 S. Geh. 1.20 RM.

B. Heimann †, J. Körner, H. Gumpel, R. Samuel, K. Hamburger, K. May, B. v. Wiese, A. Müller, Romantik-Forschungen. Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, hgb. v. Paul Kluckhohn und Erich Rothacker, Bd. 16. M. Niemeyer, Halle a. d. S. 1929, 383 S. Geh. 14 RM., geb. 16 RM.

Heinicke, Günther, Dr., Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) seit der Währungsstabilisierung im Vergleich zur Vorkriegszeit. W. Christian, Berlin 1928, 332 S. Gzl. 12 RM.

Hübner, Paul-Gerhard, Dr., Adolf Stöckers sozial-ethische Anschauungen. Ein Beitrag zur christlich-sozialen Zielsetzung. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig—Erlangen 1930, 96 S. Geh. 1 RM.

Kleinau, Hermann, Dr. jur., Referendar, Stadoldendorf, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien hgb. v. d. Juristen-Fakultät, H. 40. Th. Weicher, Leipzig 1929, 96 S. Geh. 5 RM.

Krejčík, Adolf, Lud., Dr. phil., Příspěvky k soupisu archivů velikých statků. (Beiträge zur Beschreibung der Archive und Wirtschaftsregistraturen des Tschechoslowakischen Großgrundbesitzes.) Quellen und Grundlagen, hgb. von der Tschechoslowakischen Akademie der Landwirtschaft. Reihe A, Heft 1. Nákladem Československé Akademie Zemědělské, Prag 1929, 164 S.

Sächsische Landtagsakten, hgb. von der Sächsischen Kommission für Geschichte. I. Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539, bearb. von **Woldemar Görlitz.** B. G. Teubner, Leipzig, Berlin 1929, 599 S. Geh. 28 RM, geb. 30 RM.

Lütkens, Charlotte, Dr., Staat und Gesellschaft in Amerika. Zur Soziologie des amerikanischen Kapitalismus. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1929, VIII, 207 S.

Mecklenburg, Georg, Herzog zu, Graf zu Carlow, Dr., Richelieu als merkantilistischer Wirtschaftspolitiker und der Begriff des Staatsmerkantilismus. Mit 2 Kurven im Text. Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hgb. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br., 6. Heft. G. Fischer, Jena 1929, 32 S. Br. 12 RM.

Meincke, Hans Jürgen, Dr. rer. pol., Hypothesen zu einer Relativitätstheorie des abendländischen Sozialprozesses. Mit einer Kurventafel. G. Fischer, Jena 1929, 56 S. Br. 3 RM.

International Migrations, Vol. I. Statistics, compiled on behalf of the International Labour Office. Geneva, with Introduction and Notes by **Imre Ferenczi** and edited on behalf of the National Bureau of Economic Research by **Walter F. Willcox,** Publications of the National Bureau of Economic Research, Incorporated, No. 14. New York, National Bureau of Economic Research, inc. 1929, 1112 S.

Mises, Ludwig, Kritik des Interventionismus. Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsideologie der Gegenwart. G. Fischer, Jena 1929, 136 S. Br. 7 RM.

Mombert, Paul, Dr., o. ö. Professor an der Universität Gießen, Bevölkerungslehre. Grundrisse zum Studium der Nationalökonomie hgb. v. Prof. Dr. K. Diehl, Freiburg i. Br. und Prof. Dr. P. Mombert, Gießen. Band 15. G. Fischer, Jena 1929, 490 S. Br 18 RM., geb. 20 RM.

Moszkowska, Natalie, Dr., Das Marxsche System. Ein Beitrag zu dessen Ausbau. H. R. Engelmann, Berlin 1929, 190 S. Br. 8.50.

Muggenthaler, Hans, Dr., Die Besiedlung des Böhmerwaldes. Ein Beitrag zur Bayrischen Kolonisationsgeschichte. Veröffentlichungen des Instituts für ostbayrische Heimatforschung. Passau Nr. 10. 124 S. Br. 4,20 RM.

Neubner, Joseph, Dr. theol., Religionsoberlehrer in Leipzig, Die heiligen Handwerker in der Darstellung der Acta Sanctorum. Ein Beitrag zur christlichen Sozialgeschichte aus hagiographischen Quellen. Münsterische Beiträge zur Theologie, hgb. v. F. DIEKAMP und R. STAFFER, Heft 4. Aschendorff, Münster i. W. 1929, 279 S. und 5 Tafeln. Geh. 12.60 RM., geb. 14.50 RM.

Pesl, Ludwig, D., Dr. jur. u. Dr. sc. pol., Professor der Nationalökonomie an der Universität Würzburg, Gemeinde-Grundrente und Bodenreform. W. K. Kabitzsch, Würzburg 1929, 85 S. Br. 2 RM.

Pfeiffer, Gerhard, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, hgb. vom Verein für Geschichte Schlesiens, 30. Bd., Trewendt & Granier, Breslau 1929, VIII, 412 S., geh. 10 RM.

Raab, Friedrich, Prof. Dr., technische Hochschule Dresden, Der Wert der Wirtschaftswissenschaft für Wirtschaft und Verwaltung. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Schriftenreihe der Abteilung für Wirtschaft und Verwaltung, Hgb. Direktor Dr. Lüttgens, Heft 1., K. Dengel, Erfurt 1929, 19 S., geh. 1,50 RM.

Rea, Leonhard Owens, Ph. D., Prof. of Business Administration, Catawba College, The Financial History of Baltimore 1900—1926. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political science under the direction of the Departments of History, Political Economic and Political Science. Serie XLVII, Nr. 3. The John Hopkins Preß, Baltimore 1929, 127 S., $ 1,25.

Rösch, Friedrich, Dr. rer. pol., Die Mainzer Armenreform vom Jahre 1786. Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M., Heft 3. K. Heymann, Berlin 1929, 97 S., 10 RM.

Schell, Erwin, Die Reichsstädte beim Übergang an Baden. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hgb. v. Karl Hampe und Willy Andreas, Heft 59, mit 3 Karten. Winter, Heidelberg 1929, 179 S., geh. 10 RM.

Scheuermann, Ludwig, Die Fugger als Montanindustrielle in Tirol und Kärnten. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 16. u. 17. Jhs. Studien zur Fugger-Geschichte, hgb. v. Dr. Jakob Strieder, o. Prof. der Wirtschaftsgeschichte an der Universität München. 8. Bd., Dunkker & Humblot, München u. Leipzig, 1929, 500 S., geh. 24 RM.

Schramm, Percy Ernst, Kaiser, Rom und Renovatio, Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des Karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, 2 Teile, Teubner, Leipzig-Berlin 1929, XIV, 305 und VI, 185 S., geh. 18 und 14 RM.

Schünemann, Konrad, Die Entstehung des Städtewesens in Südosteuropa 1. Bd.: Südosteuropäische Bibliothek. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Südosteuropaforschung an der Universität Berlin, 1. Priebatsch, Breslau und Oppeln o. J. (1929), 149 S.

Schultheß, L., Dr., Rechtsanwalt in Brugg, Zur Frage der Verantwortlichkeit des Bankiers bei Raterteilung und Empfehlung von Wertpapieren. Referatabdruck aus Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF. Bd. XLVIII, Heft 3, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1929, 65 S., geh. 2 RM.

Sée, Henri, Essquise d'une Histoire économique et social de la Françe depuis les origines jusqu'à la guerre Mondiale. F. Alcan, Paris 1929, 560 S.

Somary, Felix, Dr., Wandlungen der Weltwirtschaft seit dem Kriege. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1929, 203 S.

Spethmann, Hans, Dr., Zwölf Jahre Ruhrbergbau. Aus seiner Geschichte von Kriegsanfang bis zum Franzosenabmarsch. Band III, Der Ruhrkampf 1923 bis 1925 in seinen Leitlinien. Mit einer Karte, 9 Tafeln und 23 Textabbildungen. R. Hobbing, Berlin 1929, 422 S.

Stadelmann, Rudolf, Vom Geist des ausgehenden Mittelalters. Studien zur Geschichte der Weltanschauung von Nicolaus Cusanus bis Sebastian Franck. Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, hgb. v. P. Kluckhohn und E. Rothacker, Buchreihe, 15. Band, M. Niemeyer, Halle/Saale 1929, VIII und 294 S., geh. 14 RM., geb. 16 RM.

Steinhausen, Georg, Prof. Dr., Geschichte der deutschen Kultur, 3., gänzlich neubearbeitete Auflage, mit 151 Abb. im Text, 4 Tafeln in Farbendruck und 11 Tafeln in Ätzung. Bibliographisches Institut AG., Leipzig 1929, X und 686 S. Lwd. 26 RM.

Steuernagel, Wilhelm, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 2. Schriften der Bremer wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A. G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf., Bremen 1929, 191 S.

Studies and Notes supplemetary to **Stubbs'** Constitutinal History III by Ch. **Petit-Dutaillis,** D-es-L., and **Georges Lefebvre.** Translated by M. I. E Robertson, M. A., D-es-L., and R. F. Treharns, M. A., Ph. D. Publications of the University of Manchester, Nr. CXCVII, Historical Series Nr. LIII. Manchester University Press 1929, S. 305 bis 517.

Thomas, Ernst, Graf Georg von Buquoy. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Nationalökonomie am Anfang des 19. Jhs. Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1929, 95 S., geh. 5 RM.

Voigt, August, Handwerk und Handel in der späteren Zunftzeit. Versuch einer quellenmäßig-systematischen Darstellung der Wirtschaftsanschauungen des Gewerbes und Handels in ihrem Wandel vom Beginne des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nach Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier. W. Kohlhammer, Stuttgart 1929, 107 S., br. 6,70 RM.

Die Volkswirtschaftslehre der Gegenwart in Selbstdarstellungen. 2. Band. F. Meiner, Leipzig 1929, 239 S, br. 8,50 RM., geb. 12 RM.

Weber, Adolf, Reparationen. Youngplan. Volkswirtschaft. Wirtschaftsprobleme der Gegenwart, hgb. v. A. Weber, München, 1. Junker und Dünnhaupt, Berlin 1929, 50 S.

Weisz, L., Dr. Zürich, Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Entstehung der Fabrikindustrie. Dargestellt von ... Orell Füsslis Hefte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 1, Orell Füssli Verlag, Zürich/Leipzig 1929, geh. 2,80 RM.

Zweig, Konrad, Dr., Strukturwandlungen und Konjunkturschwingungen im englischen Außenhandel der Vorkriegszeit. SA. aus dem Weltwirtschaftlichen Archiv, 30. Bd. Heft 2, G. Fischer, Jena 1929.

Zeitschrift für Nationalökonomie, hgb. v. Hans Mayer, Professor an der Universität Wien, Richard Reisch, Präsident der österreichischen Nationalbank, Professor an der Universität Wien, Richard Schüller, Sektionschef im Bundeskanzleramt, Professor an der Universität Wien. Schriftleitung Paul N. Rosenstein-Rodan und Oskar Morgenstern, Wien. Bd. I, Heft 1. Ausgegeben am 1. Mai 1929. Julius Springer, Wien 1929, 204 S., geh. 14,40 RM.

Zur gefl. Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospekt des Verlages Felix Meiner in Leipzig über Fischer, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470—1650.

Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Begründet von Prof. Dr. G. von Below
Herausgegeben von Prof. Dr. H. Aubin

Heft 1 **SAXER, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.** 8°. X u. 169 S. 1923. Brosch. RM. 5.50.

Heft 2 **Mittelalterliche Stadtrechtsfragen.**
WACKERNAGEL, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert.
OPPIKOFER, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht insbesondere an Wohnhäusern. 8°. 44 S. 1924. Brosch. RM. 1.50.

Heft 3 **KACHEL, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert.** 8°. XII u. 194 S. 1924. Brosch. RM. 7.50.

Heft 4 **ENGEL-JANOSI, Soziale Probleme der Renaissance.** 8°. VIII u. 128 S. 1924. Brosch. RM. 4.25

Heft 5 **WILFERT, Philipp von Leyden.** Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates. 8°. IV u. 42 S. 1925. Brosch. RM. 1.50

Heft 6 **MAYBAUM, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg.** 8°. XII u. 270 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 7 **KÖHLER, Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith.** Mit einer einleitenden Untersuchung über den inneren geistigen Zusammenhang von Politik und Wirtschaft. 8°. VI u. 163 S. 1926. Brosch. RM. 6.—.

Heft 8 **HAHN, Die Verpflegung Konstantinopels durch staatliche Zwangswirtschaft.** Nach türk. Urkunden a. d. 16. Jahrhdt. 8°. IV u. 64 S. Brosch. RM. 2.50

Heft 9 **HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter.** 8°. VIII u. 328 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 10 **KLAIBER, Beiträge zur Wirtschafspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter.** (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg.) 8°. X. und 117 S. 1927. RM. 7.50

Heft 11 **FURGER, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe.** 8°. IV u. 155 S. 1927. RM. 6.60

Heft 12 **v. POLLACK-PARNAU, Eine österreichisch-ostindische Handelscompanie 1775—1785** 8°. II u. 108 S. 1927. RM. 4.20.

Heft 13 **RÜTIMEYER, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten.** Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. 8°, VIII u. 232 S. Brosch. RM. 9.—

Heft 14 **KLAIBER, Ludwig, Georg von Below.** Verzeichnis seiner Schriften. 8°. 1929. VII u. 92 S. RM. 7.50

Heft 15 **WEINBAUM, Martin,** Verfassungsgeschichte Londons 1066—1268. 1929 8°. VIII u. 143 S. RM. 6.50,

Für die Bezieher der Vierteljahrschrift 20% Ermäßigung.

